



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

the fact that the *Journal of Applied Behavior Analysis* is the most widely read journal in the field.

It is also worth noting that the *Journal of Applied Behavior Analysis* is the only journal in the field that is published by a non-profit organization, the Association for Behavior Analysis.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a peer-reviewed journal, which means that the articles are evaluated by other experts in the field before they are published.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a leading journal in the field of behavior analysis, and it is a must-read for anyone interested in the field.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a peer-reviewed journal, which means that the articles are evaluated by other experts in the field before they are published.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a leading journal in the field of behavior analysis, and it is a must-read for anyone interested in the field.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a peer-reviewed journal, which means that the articles are evaluated by other experts in the field before they are published.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a leading journal in the field of behavior analysis, and it is a must-read for anyone interested in the field.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a peer-reviewed journal, which means that the articles are evaluated by other experts in the field before they are published.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a leading journal in the field of behavior analysis, and it is a must-read for anyone interested in the field.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a peer-reviewed journal, which means that the articles are evaluated by other experts in the field before they are published.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a leading journal in the field of behavior analysis, and it is a must-read for anyone interested in the field.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a peer-reviewed journal, which means that the articles are evaluated by other experts in the field before they are published.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a leading journal in the field of behavior analysis, and it is a must-read for anyone interested in the field.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a peer-reviewed journal, which means that the articles are evaluated by other experts in the field before they are published.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a leading journal in the field of behavior analysis, and it is a must-read for anyone interested in the field.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a peer-reviewed journal, which means that the articles are evaluated by other experts in the field before they are published.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a leading journal in the field of behavior analysis, and it is a must-read for anyone interested in the field.

The *Journal of Applied Behavior Analysis* is a peer-reviewed journal, which means that the articles are evaluated by other experts in the field before they are published.

L. Gen. A. 114 c. 53

L.L.

**Jurisprudence**

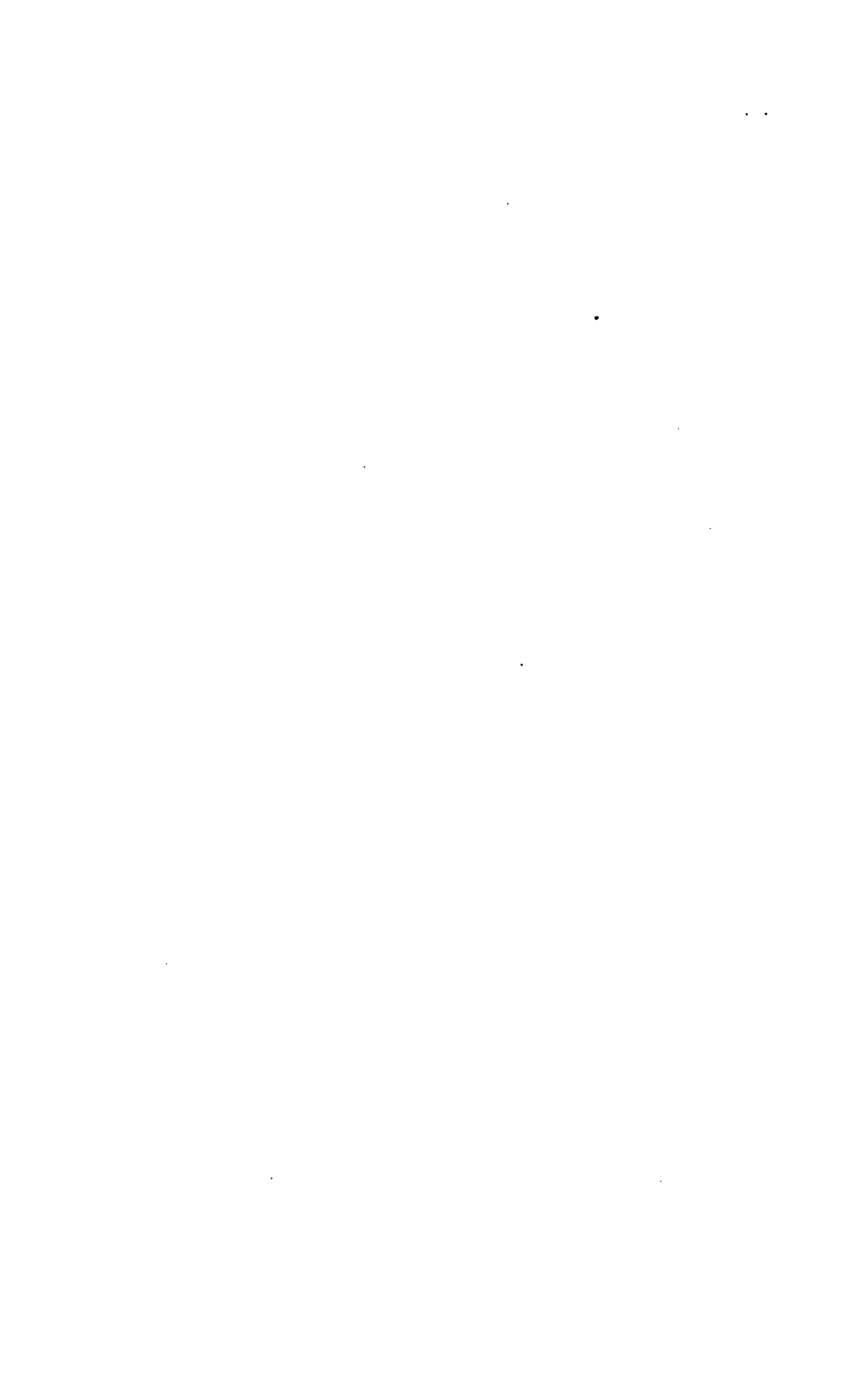
**510**

P 857 a

---











# Bausteine

für

eine allgemeine Rechtswissenschaft

auf

vergleichend-ethnologischer Basis

von

**Dr. Alb. Herm. Post,**  
Richter in Bremen.

---

**Erster Band.**

Oldenburg, 1880.  
Schulzische Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.  
C. Berndt & A. Schwartz.



# B a u s t e i n e

für

eine allgemeine Rechtswissenschaft

auf

vergleichend-ethnologischer Basis

von


**Dr. Alb. Herm. Post,**  
Richter in Bremen.

---

**Erster Band.**

Oldenburg, 1880.

Schulzesche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.  
C. Berndt & A. Schwartz.





## Vorwort.

---

Einem Grundriss einer allgemeinen Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis als Endresultat meiner Studien zu liefern, war ein Gedanke, welcher mir lange vorschwebte, welchen ich aber aufgeben musste, weil das zu bearbeitende Material ein so ungeheures ist, dass meine Kraft nie dazu ausreichen wird. So kann ich denn nur Bausteine herbeischaffen, Materialien zu einem künftigen Gebäude, welche ich thunlichst mit Merkzeichen versehen habe, nach denen sie später einmal zusammengefügt werden können. Meine seit dem Jahre 1872 veröffentlichten Schriften, einschliesslich der vorliegenden, sind von einem einzigen Gedanken beherrscht, welchen man in dieser Schrift mit genügender Deutlichkeit ausgesprochen finden wird. Sie hätten eigentlich eine einzige Schrift bilden sollen, aber es war nicht abzusehen, wohin mich meine Wanderungen durch die Rechtsgebiete der verschiedensten Völkerschaften der Erde führen würden, und auch jetzt sind es nur noch einige Schleichwege, welche ich hoffe in jenem Urwalde ausgetreten zu haben, durch welchen die Rechtswissenschaft der Zukunft bestimmt ist, breite Landstrassen zu bauen. Diejenigen,

welche sich durch meine Untersuchungen angeregt fühlen — und deren scheint es ja doch sogar unter meinen Fachgenossen zu geben, obgleich ihnen natürlich eine Methode, welche sich bisher in der Jurisprudenz nicht legitimirt hat, und nach welcher Vieles irrelevant ist, was vom historischen Standpunkte aus relevant erscheint, und Vieles relevant ist, was vom historischen Standpunkte aus irrelevant erscheint, zunächst nicht gefallen kann —, bitte ich, sich nicht auf diese Schrift zu beschränken, sondern sie durch meine seit 1872 erschienenen Schriften zu ergänzen. Vieles, was hier nur kurz angedeutet ist, ist dort näher ausgeführt und mit Thatsachen belegt; vieles, was dort lediglich gesammelt ist, erhält durch diese Schrift seine Beleuchtung. Es ist leider nicht möglich, in diesem noch jungfräulichen Gebiete so zu arbeiten, wie in einem bereits wissenschaftlich behandelten. Die Thatsachen zeigen noch ein verschiedenes Gesicht je nach den Bezügen, in welche man sie zu einander setzt; Alles ist noch unsicher, und oft scheint es richtiger, lediglich Material für künftige Forschungen herbeizuschaffen, als Hypothesen aufzustellen, wo der Stoff noch nicht ausreicht. Ich bin freilich hierin nicht so weit gegangen, wie Bastian, dessen „Rechtsverhältnisse“ eine zwar werthvolle, aber wahrhaft sinnverwirrende Rumpelkammer darstellen. Derjenige, welcher einige wissenschaftliche Combinationsgabe besitzt, wird leicht den oft von mir nur schwach angedeuteten Gedankengang erkennen, und wer es versucht, selbständige vergleichend-rechtswissenschaftliche Studien nach der von mir befolgten Methode zu machen, der wird für die allermeisten Bräuche, welche er bei irgend

einem Volke entdeckt, sofort Analogieen in meinen Schriften finden. Eine Hoffnung, von mehr als ganz Vereinzelteten unter meinen Fachgenossen verstanden zu werden, kann ich mir allerdings kaum machen. Studien, welche sich weit über das juristische Gebiet hinaus ausgedehnt haben, haben in mir einen Ideenkreis wachgerufen, welcher mit den die jetzige Rechtswissenschaft beherrschenden Ansichten nur noch in schwachem Zusammenhange steht. Vielleicht, dass die jüngere Generation zu einem ähnlichen Entwicklungsgange bereits neigt, wie ich ihn durchgemacht habe. Die treibenden Gedanken, welche in meinen Schriften liegen, wird man weder todtreden noch todtzuschweigen können. Im Einzelnen werde ich vielfach den Vorwurf des Dilettantismus über mich ergehen lassen müssen, da es unmöglich ist, dass zur Zeit ein einzelner Forscher die Rechte aller Völker der Erde auch nur einigermaßen beherrscht. Niemand ist so sehr überzeugt von den vielen Schwächen, welche diese Schrift, ebenso wie meine früheren, vom gleichen Gedankenkreise beherrscht hat. Eigentlich ist gar nichts so, wie ich es gern geliefert hätte; aber ich hatte keine Wahl, als Unvollkommenes oder gar nichts zu liefern. Wenn ich das Erste vorgezogen habe, so möge man dies meinem Bestreben, anregend zu wirken, zu Gute halten. Möge man überhaupt in der Auregung den Schwerpunkt meiner Schriften suchen und nicht von ihnen etwas verlangen, was zu leisten ich nicht im Stande bin und auch nicht versprochen habe.

Geschrieben Bremen, im Jahre 1879.

**Der Verfasser.**

# Inhaltsverzeichniss.

| <b>Einleitung.</b>                                   |  | Seite |
|--|--|-------|
| §. 1.  | Ethnologie und Rechtswissenschaft . . . . .                              | 1     |
| §. 2.  | Die Methode der Forschung . . . . .                                      | 8     |
| <b>Erstes Capitel. Allgemeine Grundlagen.</b>        |  |       |
| §. 3.  | Vorbemerkungen . . . . .   | 20    |
| §. 4.  | Der Mensch als Weltschöpfer . . . . .                                    | 22    |
| §. 5.  | Die Welt unserer Vorstellung . . . . .                                   | 23    |
| §. 6.  | Der Mensch unserer Vorstellung . . . . .                                 | 25    |
| §. 7.  | Die Weltgeschichte . . . . .   | 27    |
| §. 8.  | Das ethnische Leben der menschlichen Rasse . . . .                       | 32    |
| §. 9.  | Die Geschichte des Völkerlebens . . . . .                                | 39    |
| §. 10.   | Die Stellung des Rechts zu den übrigen ethnischen<br>Gebieten . . . . .  | 44    |
| §. 11.   | Die einzelnen Rechtsgebiete . . . . .                                    | 50    |
| §. 12.   | Die Rechtsgeschichte . . . . .   | 54    |
| §. 13.   | Der Umfang des Rechtsgebiets . . . . .                                   | 56    |
| §. 14.   | Der Inhalt der Rechtsnormen . . . . .                                    | 60    |
| §. 15.   | Die Eigenart der Rechtsgebräuche . . . . .                               | 62    |
| §. 16.   | Die Form des Rechts . . . . .  | 65    |
| §. 17.   | Die Factoren der Rechtserzeugung . . . . .                               | 70    |
| §. 18.   | Die Wirkung der Rechtsnormen . . . . .                                   | 71    |
| §. 19.   | Die Rechtssubjekte . . . . .   | 73    |
| <b>Zweites Capitel. Ueber Verwandtschaft.</b>        |  |       |
| §. 20.   | Die Blutsverwandtschaft. Im Allgemeinen . . . . .                        | 75    |
| §. 21.   | Die Verwandtschaftssysteme . . . . .                                     | 77    |
| §. 22.   | Classenverwandtschaft und individuelle Verwandtschaft                    | 84    |
| §. 23.   | Die Bedeutung der Blutsverwandtschaft für das Rechts-<br>leben . . . . . | 86    |
| §. 24.   | Künstliche Verwandtschaft . . . . .                                      | 87    |
| §. 25.   | Weitere und engere Verwandtenkreise . . . . .                            | 90    |
| <b>Drittes Capitel. Ueber eheliche Verhältnisse.</b> |  |       |
| §. 26.   | Anschauungen über den geschlechtlichen Verkehr . .                       | 91    |
| §. 27.   | Arten des ehelichen Zusammenlebens . . . . .                             | 96    |
| §. 28.   | Einfluss der Ehe auf die Familienangehörigkeit . . .                     | 104   |
| §. 29.   | Festigkeit des ehelichen Bandes . . . . .                                | 108   |
| §. 30.   | Arten des Erwerbs einer Frau . . . . .                                   | 109   |



## VII

|  | Seite |
|--|-------|
| §. 31. Der Frauenraub . . . . .                            | 111   |
| §. 32. Das Erdieneu der Braut . . . . .                    | 113   |
| §. 33. Brautkauf und Verlobung . . . . .                   | 116   |
| §. 34. Das persönliche Verhältniss der Ehegatten . . . . . | 122   |
| §. 35. Form der Eingehung der Ehe . . . . .                | 127   |
| §. 36. Eehindernisse . . . . .                             | 129   |
| §. 37. Ehescheidung . . . . .                              | 134   |

### Viertes Capitel. Ueber Rache, Busse und Strafe.

|  |     |
|--|-----|
| §. 38. Die Ausgangspunkte des Strafrechts . . . . .    | 137 |
| §. 39. Die Willkür des Häuptlings und Königs . . . . . | 138 |
| §. 40. Die Rache . . . . .                             | 140 |
| §. 41. Die Blutrache . . . . .                         | 142 |
| §. 42. Die Talionsidee . . . . .                       | 158 |
| §. 43. Der Frieden . . . . .                           | 160 |
| §. 44. Der Königsfrieden . . . . .                     | 162 |
| §. 45. Das Tapu . . . . .                              | 163 |
| §. 46. Die Friedloslegung . . . . .                    | 164 |
| §. 47. Die Strafen . . . . .                           | 171 |
| §. 48. Die einzelnen Bussen und Strafen . . . . .      | 178 |
| §. 49. Die Bussen . . . . .                            | 178 |
| §. 50. Die Familienbussen . . . . .                    | 179 |
| §. 51. Die Friedensgelder . . . . .                    | 181 |

### Die Strafen.

|  |     |
|--|-----|
| §. 52. Geldstrafen . . . . .   | 181 |
| §. 53. Verbannung . . . . .  | 183 |
| §. 54. Vermögensconfiscation . . . . .   | 185 |
| §. 55. Verknechtung . . . . .  | 187 |
| §. 56. Lebensstrafen . . . . .   | 188 |
| §. 57. Schärfungen der Capitalstrafen . . . . .  | 199 |
| §. 58. Die Herkunft der Formen der Capitalstrafen . . . . .  | 200 |
| §. 59. Das Auftreten der Capitalstrafen auf den verschiedenen<br>Entwickelungsstufen . . . . .                             | 202 |
| §. 60. Verstümmelungsstrafen . . . . .   | 205 |
| §. 61. Allgemeiner Character der Verstümmelungsstrafen . . . . .   | 208 |
| §. 62. Brandmarkungen . . . . .  | 209 |
| §. 63. Das Auftreten der Verstümmelungsstrafen und Brand-<br>markungen auf den verschiedenen Entwickelungsstufen . . . . . | 210 |
| §. 64. Körperliche Züchtigung . . . . .  | 211 |
| §. 65. Beschimpfende Strafen . . . . .   | 215 |
| §. 66. Gefängnisstrafen . . . . .  | 218 |

## VIII

|   | Seite |
|---|-------|
| §. 67. Zwangsarbeiten . . . . .   | 220   |
| §. 68. Die Strafsysteme . . . . .                                       | 221   |
| <b>Von den strafbaren Handlungen.</b>                                   |       |
| §. 69. Im Allgemeinen . . . . .   | 224   |
| §. 70. Vom Thatbestand der strafbaren Handlungen . . . . .              | 229   |
| §. 71. Verschuldung . . . . .   | 230   |
| §. 72. Die Mitbestrafung der Familie des Thäters . . . . .              | 237   |
| <b>Strafausschliessungs-, Straferhöhungs- u. Strafminderungsgründe.</b> |       |
| §. 73. Im Allgemeinen . . . . .   | 240   |
| §. 74. Unzurechnungsfähigkeit . . . . .                                 | 241   |
| §. 75. Alter . . . . .  | 242   |
| §. 76. Krankheit . . . . .  | 245   |
| §. 77. Geschlecht . . . . .   | 245   |
| §. 78. Einfluss des Standes auf die Strafe . . . . .                    | 246   |
| §. 79. Bruch eines besonderen Friedens . . . . .                        | 249   |
| §. 80. Selbstvertheidigung . . . . .                                    | 250   |
| §. 81. Rückfall . . . . .   | 253   |
| §. 82. Versuch . . . . .  | 254   |
| §. 83. Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihilfe . . . . .               | 255   |
| <b>Einzelne Missethaten.</b>  |       |
| §. 84. Die geschlechtlichen Vergehen. Im Allgemeinen . . . . .          | 257   |
| §. 85. Ehebruch . . . . .   | 257   |
| §. 86. Unzucht . . . . .  | 269   |
| §. 87. Nothzucht . . . . .  | 277   |
| §. 88. Bigamie . . . . .  | 281   |
| §. 89. Incest . . . . .   | 281   |
| §. 90. Unnatürliche Wollust . . . . .                                   | 283   |
| §. 91. Kuppelei . . . . .   | 286   |
| §. 92. Diebstahl . . . . .  | 286   |
| §. 93. Raub und Erpressung . . . . .                                    | 300   |
| §. 94. Brandstiftung . . . . .  | 303   |
| §. 95. Religiöse Vergehen . . . . .                                     | 305   |
| §. 96. Meineid . . . . .  | 310   |
| §. 97. Falsche Anklage . . . . .  | 311   |
| §. 98. Tödtung . . . . .  | 313   |
| §. 99. Körperverletzung . . . . .                                       | 332   |
| §. 100. Zweikampf . . . . .   | 339   |
| §. 101. Menschenraub . . . . .  | 340   |
| §. 102. Verrath . . . . .   | 342   |



# Einleitung.

---

## §. 1. Ethnologie und Rechtswissenschaft.

Die sämtlichen Wissenschaften, welche sich bisher mit einzelnen Gebieten des Völkerlebens beschäftigt haben, namentlich mit den Gebieten der Wirthschaft, des Staates, des Rechts, der Religion, der Sprache, der Kunst und der Wissenschaft, zeigen in unsern Tagen unverkennbar die Neigung, Glieder einer einzigen grossen Gesamtwissenschaft vom geselligen Zusammenleben der Menschheit, der Ethnologie zu werden. Diese Neigung ist insofern von weitgreifender Bedeutung, als sich die heutige Ethnologie als eine Erfahrungswissenschaft darstellt, welche es zur ihrer Aufgabe macht, alle Thatsachen des Völkerlebens innerhalb der menschlichen Rasse zu sammeln und zu sichten und die Ursachen derselben zu erforschen. Keine der Wissenschaften, welche sich mit den einzelnen Gebieten des Völkerlebens beschäftigt haben, hat bisher diesen Gedanken klar und ausschliesslich verfolgt. Es ist daher vor auszusehen, dass diese Wissenschaften durch ihre Umwandlung in reine Erfahrungswissenschaften einen wesentlich veränderten Character erhalten werden. Es ist wahrscheinlich, dass diese Richtung zunächst einseitig ausarten wird; es werden aber jedenfalls durch dieselbe neue

Gesichtspunkte eröffnet werden, welche auf die Fortentwicklung der Wissenschaften vom Völkerleben von bedeutendem Einflusse sein werden. Vor Allem wird die Rechtswissenschaft von diesem Entwicklungsgange stark afficirt werden. Zwar hat die rechtshistorische Forschung der Umwandlung der Rechtswissenschaft in eine Erfahrungswissenschaft schon bedeutend vorgearbeitet. Eine tiefere Erkenntniß der Ursachen des Rechts wird jedoch auf dem Wege historischer Forschung auf lange Zeit hinaus noch nicht zu erreichen sein, und deswegen wird die als eine Ruine aus vergangener Zeit in die unsrige hineinragende speculative Rechtsphilosophie noch lange der historischen Forschung gegenüber ihre Existenz fristen können. Entwickelt sich aber die Rechtswissenschaft zu einer Zweigwissenschaft der Ethnologie, so wird in ihr auch zugleich die von der Ethnologie in jüngster Zeit namentlich durch Bastian, Tylor und Lubbock mit so glänzendem Erfolge angewandte comparative Methode zur Geltung kommen, und mit Hülfe dieser Methode wird es weit eher möglich werden, auch eine philosophische Rechtswissenschaft auf der Basis der Erfahrung zu erbauen.

Es wird aldann von einer Rechtsgeschichte und einer Rechtsphilosophie als zwei von einander geschiedenen Wissenschaften keine Rede mehr sein, sondern man wird nur noch eine allgemeine Rechtswissenschaft kennen, welche, insoweit sie die Erscheinungen des Rechtslebens feststellt, empirischer, insoweit sie den Ursachen dieser Erscheinungen nachgeht, philosophischer Natur sein wird. Diese beiden Theile der Rechtswissenschaft der Zukunft werden aber stets in der innigsten Verbindung stehen. Die Sammlung und Sichtung des empirischen Materials wird sich als eine Vorbereitungshandlung für die eigentliche Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Erforschung der Ursachen des Rechtslebens darstellen, und die philosophische Rechts-

wissenschaft wird wieder auf die empirische insofern zurückwirken, als sie die maassgebenden Gesichtspunkte für die Sammlung und Sichtung des empirischen Materials entwickeln und der Verirrung in irrelevante Einzelheiten wehren wird, welche stets eine Folge rein empirischer Forschung ist.

Wir vindiciren demnach der Rechtswissenschaft der Zukunft zunächst die Aufgabe, uns eine Kenntniss des gesammten Rechtslebens der menschlichen Rasse zu verschaffen, sowohl des bestehenden, als des vergangenen. Zu einer vollständigen Lösung dieser Aufgabe würde gehören eine systematische und genetische Darstellung aller Rechtsgebräuche aller Völkerschaften, welche wann und wo immer auf der Erde existirt haben.

Schon die Lösung dieser lediglich vorbereitenden Aufgabe der Rechtswissenschaft der Zukunft ist mit den grössesten Schwierigkeiten verbunden.

Der Kenntnissnahme der Rechtsgebräuche der meisten Völkerschaften der Erde stehen die erheblichsten Hindernisse entgegen. Schon das urkundliche Material über die Rechtsentwicklung der abendländischen Culturvölker ist ein vielfach lückenhaftes. Unendlich viel schwieriger ist die Feststellung der Rechtsentwicklung in den grossen ostasiatischen Culturgebieten. Bei den allermeisten Völkerschaften der Erde aber ist eine historische Erforschung der Entwicklung ihres Rechtslebens wegen der Geringfügigkeit des empirischen Materials vollständig ausgeschlossen. Hier kann nur noch die vergleichend-ethnologische Methode aushelfen, welche eine grosse Massenhaftigkeit des zur Vergleichung heranzuziehenden Materials verlangt, wenn sie zu einigermaassen sicheren Resultaten gelangen soll.

Noch grössere Schwierigkeiten, wie die Sammlung

des empirischen Materials wird der Ausbau des philosophischen Theils der Rechtswissenschaft der Zukunft bieten. Die nächstliegenden Ursachen des Rechtslebens liegen in den einzelnen Menschen, aus denen sich die ethnischen Gebilde zusammensetzen, und durch diese hindurch läuft die Kette der Ursachen sehr bald in das Gesamtgebiet des geselligen Lebens der Menschheit, in das Leben der menschlichen Rasse überhaupt, in das tellurisch-organische und endlich in das kosmische Leben hinaus, in welches auch der Mensch als Glied des Universums verschlungen ist. Die Rechtsphilosophie der Zukunft kann also nur auf einer Universalphilosophie basiren, welche auf einer allgemeinen Erfahrungswissenschaft vom Universum erwachsen ist. Eine solche Universalphilosophie ist aber in unsern Tagen auch noch nicht einmal in den Grundzügen erkennbar. Wohl sieht man überall regsame Geister den Aufbau eines Ganzen auf den neu errungenen Wissensschätzen anstreben; wohl merkt man, wie sich überall eine neue Weltanschauung ans Licht ringen will, aber wir leben noch in einem vollständigen Zustande der Gährung, und es sind nur noch Ahnungen eines goldenen Tages, welche gelegentlich unser Gehirn durchblitzen.

Die wunderliche Schwärmerei für eine rein mechanische Weltanschauung, welche sich in unsern Tagen zu einer monistischen Philosophie zugespitzt hat, findet ihr eben so seltsames Gegenbild in den rein spiritualistischen Anschauungen eines Wallace oder Perty. Während ein Spiller es als höchstes Endziel der Wissenschaft bezeichnet, die menschliche Seele als ein (rein mechanisches) Weltäthergebilde zu erkennen, erwächst gleichzeitig eine Doctrin, welche alles Stoffliche lediglich als die vorübergehende Erscheinungsform intelligenter Wesen auffasst, und welche ihre Berechtigung eben so sehr auf die Erfahrung und

das Experiment stützt <sup>1)</sup>, wie die rein mechanische Weltanschauung, welche die heutigen Naturwissenschaften beherrscht. Zwischen diesen beiden Extremen sind fast alle denkbaren Mittelstufen vertreten.

Welche Anschauung über die Natur der Menschen aus diesem Kampfe des Heterogensten dereinst zur Herrschaft gelangen wird, ist schwer abzusehen. Eins lässt sich vielleicht schon jetzt sagen. Die einseitig mechanische Weltanschauung unserer Tage ist an den Grenzen ihrer Entwicklung angekommen. Die Nichtexistenz eines causalen Zusammenhangs zwischen dem Psychischen und Mechanischen wird täglich mehr eingesehen. Wir können die Wirkung des Seelischen auf das Materielle oder umgekehrt wohl als Thatsache bezeichnen, aber die Möglichkeit, diese Wirkung als einen Process zu analysiren, ist vollständig ausgeschlossen. Gelangte die Naturwissenschaft nicht in unsern Tagen schon selbst zu dieser Erkenntniss, so würde die Entwicklung der Psychologie und Ethnologie dem Psychischen seine dem Mechanischen durchaus ebenbürtige Stellung zweifellos in vollem Maasse wieder verschaffen. Dagegen ist die Entwicklung der spiritualistischen Weltanschauung der Neuzeit bei der vollständigen Unvereinbarkeit der Thatsachen, auf welche sie sich stützt, mit Allem, was bisher in den Kreis wissenschaftlicher Beobachtung gezogen war, noch ganz unübersehbar.

Das Endresultat der kämpfenden Strömungen unserer Tage wird muthmasslich eine Weltanschauung sein, in welcher dem Reiche der Bewegung und dem Reiche der Empfindung ein gleicher Rang eingeräumt wird. Das Hineinlügen des Psychischen in das Mechanische, welches die

---

<sup>1)</sup> Vgl. Zöllner, wissenschaftliche Abhandlungen 1878. I. 710. II. 1. 324. 2. 892. 1173.

kurzsichtigere naturwissenschaftliche Forschung unserer Tage characterisirt, wird ebenso sein Ende erreichen, wie die etwa aus den spiritualistischen Anschauungen entstehenden mystischen Auswüchse.

Wie sich aber auch nur in breiteren Zügen die Anschauung über das Wesen des Menschen in der Zukunft gestalten wird, das wird demjenigen, der die Gesamtheit der geistigen Strömungen in unsern Tagen einigermaßen übersieht, zweifelhafter sein, wie jemals, während derjenige, welcher in einer dieser Strömungen schwimmt, ohne die andern zu kennen, bei der ungläublichen Einseitigkeit der modernen Bildung allerdings leicht zu der Ueberzeugung gelangen kann, dass diejenige, welche ihn trägt, zur ausschliesslichen Herrschaft gelangen werde.

Es ist daher unsere Ansicht, dass unsere Zeit für die Entwicklung einer neuen Rechtsphilosophie so ungünstig, wie möglich, und vor Allem darnach zu trachten ist, eine thatsächliche Basis zu gewinnen.

Allerdings wird es daneben nicht unterlassen werden dürfen, das Rechtsgebiet thunlichst mit dem ethnischen Gebiet überhaupt und mit den übrigen Erfahrungsgebieten in einen wissenschaftlichen Zusammenhang zu bringen; aber mehr wie Vermuthungen werden hier noch nirgends ausgesprochen werden können. Es wird sich stets nur noch um Anregungen, nicht um wissenschaftliche Feststellungen handeln können.

Ueber eins braucht man sich zwar keinen Täuschungen hinzugeben: der Mensch als seltsames Wunderwesen, als ein willensfreier Geist in einer von Naturgesetzen regierten Welt, hat ein für alle Mal ausgelebt. So wenig man einen Gedanken daran zu haben braucht, dass eine derartige einseitig mechanische Anschauung über den Menschen von längerer Dauer sein könnte, wie sie die heutige Naturwissenschaft aufstellt, so wenig ist doch auch daran zu



denken, dass das alte Märchen vom Vernunftreiche niemals wieder Fleisch und Blut gewinnen könnte. Dass der Mensch kein Verbannter auf einem ihm fremden Planeten ist, sondern ein Product planetaren und solarischen Lebens und mit diesem in das grosse kosmische Gesamtleben verschlungen, wird zunächst festgehalten werden müssen. Das aber wäre allerdings sehr möglich, dass aus dieser Erkenntniss diejenige einer Beseelung sämmtlicher kosmischer Individuen sich ergäbe, dass also das Seelische, was man für den Menschen der einseitig mechanischen Weltanschauung gegenüber durch das Märchen vom Vernunftreiche glaubte retten zu müssen, dem ganzen Kosmos zukäme und uns dereinst der Mensch als ein psychomechanisches Individuum in einem psychomechanischen Kosmos erscheinen würde. Zwar hört ja ein dem unsrigen vermöge innerer Erfahrung uns bekannten seelischen analoges Leben nach unserer Anschauung schon bei tiefer stehenden Thiergattungen auf; aber es ist in der That schlecht einzusehen, wie man die Stoffe, welche sich unaufhörlich mischen und entmischen und hierbei Electricität, Licht, neue Farben und Gestalten entwickeln, wie man die Weltkörper, welche in mächtigem Fluge nach unbekanntem Zielen eilen und eine Entwicklung durchlaufen, als todt bezeichnen kann<sup>1)</sup>. Sie leben zwar kein bewusstes Innenleben, wie wir, aber dass sie ein psychisches Leben in uns unbekanntem Formen führen, ist wahrscheinlicher, als dass ihnen ein solches mangelte. Zudem bietet der gänzlich unvereinbare Gegensatz zwischen Bewegung und Empfindung, welcher die Basis unserer sinnlichen und seelischen Welt bildet, keine Möglichkeit, die Empfindung irgend wann einmal, etwa auf den Anfangsstufen tellurisch-organischer Bildungen, aus mechanischer Basis entstehen zu lassen, sondern die Differenzirung

---

1) Perty, die Natur im Lichte philosoph. Anschauung 1869 S. 24.

zwischen Bewegung und Empfindung muss die allerprimitivste im kosmischen Gesamtleben, der erste Welterschöpfungsakt gewesen sein, und dann muss er bereits in den Elementen, aus denen wir uns alle kosmischen Individuen zusammengesetzt denken, vorhanden gewesen sein.

Alsdann bleibt allerdings als alleiniges Privileg für den Menschen, dass er vermöge der Entwicklung seines psychischen Lebens zu einem Ich und der Entwicklung seiner Sinnes- und Centralorgane zu einer solchen Höhe, dass sie im Stande sind, das kosmische Gesamtleben zu einer menschlichen Sinnenwelt zu ordnen, welche dem Ich gegenüber steht, die höchste Stufe tellurisch-organischer Entwicklung darstellt.

Eine höhere Stufe werden wir uns, so lange wir Menschen sind, auch schwerlich zuschreiben können. Es restituirt allerdings bei einer solchen Weltanschauung noch vollständig die unbekannte aus dem Kosmischen hervortretende Schlussthätigkeit, welche uns das Doppelbild unserer seelischen und sinnlichen Welt erzeugt. Diese mag uns zu dem Glauben berechtigen, dass unsere zeitige Existenz als Menschen nur eine Uebergangsstufe zu einer anderen Sphäre ist, für uns als Menschen aber ist sie unzugänglich, und geben wir ihr einen Namen, so ziehen wir sie ins psychische oder mechanische Gebiet hinein.

## §. 2. Die Methode der Forschung.

Die Methode der Forschung, von welcher wir uns die günstigsten Resultate für die Rechtswissenschaft der Zukunft versprechen, ist die von der Naturwissenschaft allgemein angewendete erfahrungswissenschaftliche, deren Anwendbarkeit auf das ethnische Gebiet nur von solchen

wissenschaftlichen Forschern noch bestritten werden kann, denen die Resultate der vergleichenden Ethnologie unbekannt geblieben sind. Uebrigens fällt die historische Forschungsmethode vollständig in diesen Rahmen hinein. Sie beschränkt sich nur bei ihren Rückschlüssen auf die nächstliegenden Ursachen.

Die erfahrungswissenschaftliche Forschungsmethode ist schon durch die Aufgabe, welche wir der Ethnologie gestellt haben, für das ethnische Gebiet characterisirt worden. Sie stellt die Thatsachen des Völkerlebens fest und verfolgt die Kette der Ursachen derselben, soweit ihr dies möglich ist.

Der Ausgangspunkt für die Feststellung der Thatsachen des Völkerlebens ist für den Forscher in geringem Maaße eigene Beobachtung, da die Zahl der Thatsachen, welche er selbst erleben kann, auch unter den günstigsten Bedingungen immer nur eine kleine ist. Vor Allem ist derselbe angewiesen auf die Berichte anderer Beobachter. Hier sind wieder die mündlich ihm erstatteten Berichte nur eine unbedeutende Quelle der Erkenntniss, weil ihrer verhältnissmässig immer nur wenige sein können; vor Allem ist er angewiesen auf solche, welche durch die Schrift fixirt sind. Es eignen sich daher vor Allem zur Sammlung ethnischen Materials Völkerschaften, welche eine Schrift besitzen und durch solche die Ereignisse ihres ethnischen Lebens fixiren; bei schriftunkundigen Völkerschaften sind es nur die Berichte von Reisenden schriftkundiger Völkerschaften, welche neben sonstigen Erzeugnissen des Volkslebens die ethnischen Thatsachen zugänglich machen können.

Die nächste Aufgabe der Forschung ist nun, die einzelnen Thatsachen ethnischen Lebens, welche den Rückschlüssen auf die Ursachen derselben zu Grunde gelegt werden sollen, mit möglichster Sicherheit festzustellen. Dies geschieht thunlichst durch Selbstbeobachtung und Controle derselben durch möglichst viele gleichzeitige

competente Beobachter; da eine solche Feststellung jedoch nur in geringem Maasse möglich ist, regelmässig durch Vergleichung aller über eine bestimmte Thatsache vorhandenen schriftlichen Berichte. Durch Vergleichung der sämtlichen Berichte über eine solche Thatsache werden die Fehler der einzelnen Beobachter und der einzelnen schriftlichen Fixirungen thunlichst ausgeschieden, so dass mit grösserer oder geringerer Sicherheit je nach der Grösse und Güte des zur Vergleichung dienlichen Materials gesagt werden kann, dass eine bestimmte Thatsache wirklich vorgekommen sei.

Dieses so kritisch gesichtete Material giebt alsdann die Basis für die eigentliche wissenschaftliche Forschung, die Aufsuchung der Ursachen der Erscheinungen.

Alle diese ethnischen Erscheinungen haben nun zunächst ihre Ursachen in den Einzelmenschen, aus welchen sich die ethnischen Organisationen zusammensetzen und von welchen alle ethnischen Lebensthätigkeiten ausgehen. Bei der ausserordentlichen Complication, in welche die Kette der Ursachen im Einzelmenschen sofort geräth, könnte man allerdings leicht daran verzweifeln, den causalen Zusammenhang überall noch weiter zu verfolgen und sich darauf beschränken, die zeitliche Aufeinanderfolge gewisser Thatsachen festzustellen und etwa noch die Einwirkung bestimmter Individuen auf einander einigermaassen nachzuweisen.

Dieser beschränkteste Gesichtspunkt historischer Forschung tritt jedoch immer mehr in den Hintergrund, je mehr das ethnische Beobachtungsmaterial anwächst.

Allerdings bleibt die zeitige Aufeinanderfolge gewisser ethnischer Ereignisse und die Verknüpfung derselben mit bestimmten Individuen zunächst noch die Grundlage für die wissenschaftliche Beobachtung des Völkerlebens; es tritt aber schon, wenn der Blick des Forschers sich über das engste ethnische Gebiet erhebt, demselben eine Gleich-

artigkeit bestimmter ethnischer Thatsachen bei verschiedenen Stämmen einer Völkerschaft oder auch bei verschiedenen stammyerwandten Völkerschaften entgegen, und er findet hier eine gleichmässige Aufeinanderfolge bestimmter Erscheinungen, für welche er schliesslich gleichmässige Ursachen entdeckt, die in dem historischen Stammeszusammenhange liegen. So lässt sich z. B. eine vergleichende Rechtsgeschichte der deutschen Volksstämme noch auf exakt historischer Basis schreiben und ist eine solche auch schon zum grossen Theile geschrieben. Hier gewinnen die ethnischen Thatsachen schon einen viel weitergreifenden Zusammenhang, wie bei der engsten historischen Forschung; man sieht hier schon eine weite Kette der Ursachen vor sich, welche über das Individuelle hinausreicht; ja in welcher das Individuelle schon ganz zurtücktritt.

Viel bedeutsamer wird der Ausblick schon, wenn der Forscher über die Zweige einer einzelnen Völkerschaft hinaus ganze Völkerschaftsgruppen zum Gegenstande der Beobachtung macht, zum Beispiel die Völkergruppe der Indogermanen. Auch hier findet sich noch eine grosse Menge ähnlicher ethnischer Thatsachen, welche gleichmässig bei den verschiedenen Völkerschaften auftreten und zweifellos ebenfalls einem historischen Zusammenhange ihre Entstehung verdanken.

So bieten die Rechte der Germanen, der Scandinavier, der Griechen, der Römer, der Inder, der Kelten zahlreiche analoge Erscheinungen, deren ursprünglicher Zusammenhang schwerlich zu bezweifeln ist.

Endlich kann aber die erfahrungswissenschaftliche Methode auch noch einen Schritt weiter gehen, den historischen Zusammenhang verlassen und die ethnischen Thatsachen ohne Rücksicht auf einen solchen lediglich nach der Gleichartigkeit ihrer Erscheinung zum Gegenstande der Erforschung machen.

Es ist nämlich gar nicht wegzuleugnen, dass eine Menge gleichartiger ethnischer Thatsachen sich bei Völkern finden, bei denen ein historischer Zusammenhang weder nachweisbar noch anzunehmen ist. Hier bleibt also nur die Annahme übrig, dass es gewisse allgemeine in der menschlichen Natur überhaupt liegende Organisationsformen im ethnischen Leben giebt, welche nicht an bestimmte Völkerschaften gebunden sind. Blutrache, Compositionensysteme, Frauenraub, Brautkauf, Verwandtschaft lediglich durch die Weiberseite, Gesamtbürgerschaft finden sich zum Beispiel bei den verschiedensten durchaus stammfremden Völkerschaften.

Diese Methode, welche die Thatsachen des ethnischen Lebens ohne Rücksicht auf deren historischen Zusammenhang zum Gegenstande wissenschaftlicher Erforschung macht, ist vorzugsweise als vergleichend-ethnologische zu bezeichnen. Sie ist jedoch im Grunde nichts als die möglichst weit ausgedehnte erfahrungswissenschaftliche Methode. Sie ist in sofern gefährlich, als sie der Basis des historischen Zusammenhangs entbehrt, die Zurückführung gleichartiger Thatsachen auf gleichartige Ursachen daher mit grosser Vorsicht geschehen muss und nur eine grosse Masse des zur Vergleichung heranzuziehenden Materials zu sicheren Schlüssen führen kann. Ist solches jedoch vorhanden, so kann auch hier durch Vergleichung jeder Fehler eben so gut ausgeschieden werden, wie bei streng historischer Forschung.

Die vergleichend-ethnologische Methode wird bis jetzt von juristischer Seite noch stark angefochten und für durchaus unwissenschaftlich erklärt; anscheinend haben aber die Gegner derselben gar keinen Begriff von ihrem Wesen. Ich fühle mich daher veranlasst, mit ein paar Worten auf dieselbe einzugehen.

Die vergleichend-ethnologische Methode unterscheidet

sich von der historischen dadurch, dass sie das empirische Material nach ganz andern Gesichtspunkten sammelt. Die historische Forschung sucht die Ursachen der Thatsachen des Völkerlebens zu erkennen, indem sie die Entwicklung dieser Thatsachen aus vorhergehenden Thatsachen in den Lebensgebieten einzelner Geschlechter, Stämme und Völker verfolgt; die vergleichend-ethnologische Forschung will dagegen zu einer Erkenntniss der Ursachen der Thatsachen des Völkerlebens gelangen, indem sie gleichartige oder ähnliche ethnische Erscheinungen, sie mögen wo und wann immer auf der Erde auftreten, zusammenstellt und aus ihnen auf gleichartige oder ähnliche Ursachen Rückschlüsse macht. Sie ist also durchaus unhistorisch. Sie ordnet die ethnischen Thatsachen nach ganz andern Gesichtspunkten, wie man bisher gewohnt war; sie reisst dasjenige, was man bisher als zu einander gehörig betrachtete, auseinander und bringt das so Zerriessene in einen ganz neuen Zusammenhang, in einen Zusammenhang, welcher von dem bisherigen historischen Standpunkte aus zunächst als ein willkürlicher und fingirter erscheinen muss. In dieser vollständigen Verrückung des Forschungsstandpunktes liegt die grosse Schwierigkeit, Forschern der historischen Schule klar zu machen, dass die vergleichend-ethnologische Methode überhaupt eine wissenschaftliche Methode sei.

Es gehört auch in der That eine Hineingewöhnung in einen vollständig andern Gedankenkreis dazu, um dies zu begreifen.

Da man gewohnt geworden ist, alle ethnischen Thatsachen lediglich im Kreise einzelner Stammes- und Volksbildungen zu betrachten, so geht man davon aus, dass jeder Stamm, jedes Volk sein Eigenleben führe, welches von dem jedes anderen Stammes oder Volkes verschieden sei, so dass Rückschlüsse von Lebensäusserungen eines

Stammes oder Volkes auf solche eines andern Stammes oder Volkes, zumal, wenn es sich um blutsfremde Stämme oder Völker handelt, unzulässig seien.

Dieser Gesichtspunkt ist vollkommen erklärlich, wenn man sich daran erinnert, aus welchen Anfängen sich die historische Forschungsmethode entwickelt hat; aber er ist offenbar nicht der einzige, unter welchem das Völkerleben betrachtet werden kann.

So gewiss jeder Stamm und jedes Volk seine Eigenart hat, so gewiss bestehen auch alle Stämme und Völker aus Individuen der menschlichen Rasse, und auf Grund dieser Angehörigkeit an eine gemeinsame Rasse ist es von vornherein schon höchst wahrscheinlich, dass gewisse ethnische Thatsachen sich bei allen Völkerschaften der Erde wiederholen.

Fortpflanzung, Ernährung und Beziehungsverrichtungen sind allen Menschen als Exemplaren der menschlichen Rasse eigen und diese tellurisch-organischen Functionen bilden, wie wir später genauer erörtern werden, die Basis des ganzen ethnischen Lebens. Alle Stämme und Völker setzen sich aus denselben fortpflanzungs- und ernährungsbedürftigen, im Wesentlichen mit demselben Intellect begabten Menschen zusammen; es versteht sich daher eigentlich ganz von selbst, dass eine Menge von Sitten und Anschauungen in gleichmässiger oder doch ähnlicher Gestalt bei den verschiedensten Völkerschaften auftreten müssen, und es ist im Grunde unbegreiflich, dass man die Ursachen gleichartiger ethnischer Erscheinungen in der gleichartigen Natur der Menschen zu suchen bisher ganz vergessen hat und statt dessen lediglich dem zunächst ganz äusserlichen historischen Zusammenhange derselben nachgegangen ist.

Diese seltsame Verirrung, welche in der Entwicklungsgeschichte der historischen Forschung ihre Erklärung



findet, bringt es mit sich, dass man jetzt, wo man überall Parallelen in den Sitten und Anschauungen der stammfremdesten Völkerschaften entdeckt,<sup>1)</sup> dadurch überrascht wird; während man von unserem Standpunkte aus dieselben überall erwarten musste.

Wie ausserordentlich wirksam und weitgreifend die Anwendung einer solchen vergleichend-ethnologischen Methode ist und wie weit sie über die der historischen Forschung gezogenen Grenzen hinauszudringen im Stande ist, darauf werden wir in unserer Schrift häufig genug Gelegenheit haben zurückzukommen, und die Macht der Beispiele wird hier kräftiger wirken, als allgemeine Behauptungen. Eins mag hier für die Rechtswissenschaft gleich vorausgeschickt werden. Eine grosse Anzahl von Rechtssitten findet man als fertige Bildungen überall schon vor, wo ein Volk in die Geschichte eintritt. Ueber diesen Punkt kann die historische Forschung nie hinaus; die vergleichend-ethnologische Forschung aber ist im Stande durch Vergleichung der Rechtssitten von Völkerschaften verschiedener Entwicklungsstufen eine vollständige Vorgeschichte dieser Rechtssitten zu erschliessen. Das Forschungsgebiet, welches sich hier öffnet, ist daher ein sehr weites und offenbar höchst bedeutungsvolles.

Nun liesse sich freilich fragen, ob man nicht auf sichererem Wege zu demselben Resultate gelangen könnte, wenn man im Anschluss an die historische und ethnographische Forschung die Thatsachen des Völkerlebens nach den einzelnen Völkerschaften gruppirte und sie thunlichst in einen chronologischen Zusammenhang brächte. Es ist seitens der Vertreter der historischen Schule schon einigermaassen traditionell geworden, die Bearbeitung des

---

<sup>1)</sup> Man vergl. beispielsweise R. Andree, ethnogr. Parallelen und Vergleiche. Stuttg. 1878.

ethnischen Lebens nach der Methode von Waitz oder Peschel für allein exakt zu erklären. So sehr die Arbeiten dieser Forscher zu achten sind, so ist doch nicht zu hoffen, dass wir auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege jemals zu solchen Resultaten gelangen werden, wie sie eine vergleichend-ethnologische Forschung zu liefern verspricht. Man sieht auch nicht, dass im Gebiete der Jurisprudenz durch Schriften dieser Art eine neue Befruchtung eingetreten wäre. Gerade die Gleichmässigkeit in der Entwicklung des Rechtslebens bei den verschiedensten Völkerschaften, welche vollständig neue Gesichtskreise eröffnet, bleibt bei dieser Art der systematischen Anordnung des ethnologischen Materials unberücksichtigt. Die Wissenschaft ist gezwungen, auf diesem Wege sehr bald still zu stehen und zu erklären, dass sie sich unerklärlichen That-sachen gegenüber befinde.

Was will zum Beispiel die historische oder ethnographische Methode mit der seltsamen Erscheinung anfangen, dass bei mehreren Kaukasusvölkern, den Reddies in Südindien und den Chibchas in Neugranada <sup>1)</sup> gleichmässig sich der Brauch findet, dass unmündige Knaben mit erwachsenen Mädchen verheirathet werden, welche so lange mit andern Männern leben, bis der Knabe zu seinen Jahren kommt, und dass die Kinder, welche aus diesem Zusammenleben hervorgehen, zum Theil als Kinder dieses Knaben angesehen werden? Wir werden nicht zu erwarten haben, dass uns je eine historische Kunde darüber zu Theil wird, wie dieser Brauch entstanden ist. Vergleicht man aber die Eheformen, welche bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde vorkommen, mit einander, so entdeckt man eine ganze Fülle ähnlicher Erscheinungen,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Post, Geschlechtsgenoss. S. 25. — Bastian, Rechtsverhältn. XIX.

durch welche es vollständig plausibel wird, aus welchen Wurzeln diese Sitte hervorgegangen ist.

Ebenso wenig würde die historische oder ethnographische Forschung in der Lage sein, über die Entwicklung mancher seltsamen Strafarten, deren Entstehung weit in die vorhistorischen Zeiten zurückfällt, irgend eine Aufklärung zu geben. Die Vergleichung der correspondirenden Erscheinungen bei den heterogensten und auf der verschiedensten Entwicklungsstufe stehenden Völkerschaften verspricht auch hier bedeutendes Licht.

Aber auch abgesehen davon, dass die vergleichend-ethnologische Methode noch zu Resultaten gelangen kann, wo der historischen und ethnographischen jedes weitere Vordringen verwehrt ist, erspart jene Methode eine Menge unnützer Arbeit, welche die historische Forschung auf die Constatirung und Erklärung von Thatsachen verwendet, welche im Grunde irrelevant sind oder wenigstens eine so geringe Bedeutung für die Entwicklung des Völkerlebens haben, dass sie zunächst besser unberücksichtigt blieben. Ein Botaniker, welcher aufs Genaueste Form und Raupenfrass eines jeden Blattes eines Lindenbaumes beschreiben wollte, würde ausgelacht werden, und doch hat mancher Historiker viel Aehnlichkeit mit einem solchen Botaniker.

Noch auf einen Punkt möchte ich zurückkommen, weil mir in Beziehung auf denselben namentlich Vorwürfe gemacht sind. Man hält mir vor, dass ich den verschiedensten Rassen aus den verschiedensten Culturzeiten Angehöriges zusammenstelle, während es nach Ansicht meiner historischen Gegner wissenschaftlich unerlässlich ist, nach Rasse, Völkerzweig, Volk und Stamm, nach Jahrhunderten und nach Jahrzehnten genau zu sondern. Dies würde richtig sein, wenn es sich bei meinen Arbeiten bereits um Detailforschungen handelte. Es liegt mir aber daran, gewisse Erscheinungen zu constatiren, welche auf der

**Basis der überall gleichmässig wirkenden menschlichen Natur überall gleichmässig sich zeigen.**

Hierfür sind Rasse, Völkerzweig, Volk und Stamm vorläufig ganz gleichgültig. Ich beabsichtige nur das, was im ganzen ethnischen Gebiete gleichmässig auftritt, in den Grundzügen festzustellen und durch einzelne Beispiele zu illustriren, welche, obgleich sämmtlich nach Rasse, Volk und Stamm individuell, doch eine allgemeine Bedeutung haben, indem sie in verschiedenen Färbungen stets das wesentlich gleiche Organisationsprincip zum Ausdruck bringen. Es ist auch vollkommen gleichgültig für mich, in welches Jahrhundert oder in welches Jahrzehnt derartige Bräuche fallen, da die Chronologie nur für die Entwicklung in einem einzelnen ethnischen Gebiete eine Bedeutung hat, nicht aber für das Gesamtgebiet des Völkerlebens, in welchem stets alle Entwicklungsstufen neben einander liegen, in welchem man bei einer Völkerschaft, welche heute lebt, dieselbe Erscheinung wiederfindet, welche man bei einer andern ein paar tausend Jahre vor Christi Geburt wahrnimmt.

Die allgemeine Rechtswissenschaft, welche mir vorschwebt, würde gewiss auch allen Anforderungen meiner historischen Gegner genügen. Es fragt sich nur, ob das Ziel, welches mir mit denselben durchaus gemeinsam ist, nicht auf einem andern Wege wie dem von ihnen eingeschlagenen geschickter zu erreichen ist. Meine Gegner behaupten, dass sie seit Jahrzehnten darauf hingewiesen hätten, es könne auf vergleichend rechtswissenschaftlicher Basis eine Rechtsphilosophie erbaut werden. Ich habe bis jetzt keine Resultate dieses aner kennenswerthen Strebens gesehen, und ich glaube, wenn sie noch ein Jahrhundert in bisheriger Weise fortfahren, werden sie nicht viel weiter sein. Deswegen habe ich mir vorgesetzt, die Sache einmal auf

einem anderen Wege anzufangen. Alles oder doch Vieles, was meine Gegner entwickelt haben, ist wissenschaftlich höchst exact, aber es ist beschränkt auf kleine Kreise, und es wird sehr schwer halten, aus diesen zu weiteren Gesichtspunkten aufzusteigen. Alles, was ich entwickle, erstreckt sich auf die Gesammtheit des ethnischen Lebens und noch etwas mehr, und ist zunächst sehr wenig exact. Es ist eine ganz grobe Skizze in höchst allgemeinen Zügen, welche in jeder Beziehung später im Detail ausgearbeitet werden muss. Es fragt sich aber das eine, ob der von mir betretene Weg nicht praktischer ist. Ich will zu demselben Resultate, wie meine Gegner, aber auf eine andere Art.

Dass meine Methode bei hartnäckiger Verfolgung am Schlusse zu ebenso sicheren, ja sichereren Resultaten führen muss, wie die historische, daran habe ich keinen Zweifel, und ich glaube, dass dieselbe mindestens ebenso stark wissenschaftlich fundirt ist, wie jene. Nur muss man nicht von mir verlangen wollen, dass dieselbe sofort die Resultate erzielen soll, welche ich von einer Jahrzehnte langen Verwendung derselben erhoffe. Meiner Ansicht nach wird dieselbe zunächst mehr dahin führen, Fragen aufzuwerfen, als sie definitiv zu lösen.

Meine Gegner brauchen mir nicht zuzutrauen, dass ich in dieser Beziehung in irgend welchen Illusionen lebe; allerdings können ihre wohlgemeinten Belehrungen aber auch keinen Einfluss auf mich üben, da ich den Standpunkt, welchen sie mir als den allein wahren vorhalten, vor etwa zehn Jahren mit klarem Bewusstsein als für die Rechtsphilosophie der Zukunft im Wesentlichen unfruchtbar verlassen habe. Ich werde daher meine Aufgabe trotz aller guten Rathschläge in meiner Weise weiter erfüllen und darauf verzichten müssen, mir durch eine Rückkehr in's alte Gleis den Beifall meiner Fachgenossen zu erwerben. Eines passt sich eben nicht für Alle.

Hoffentlich werden diese Andeutungen eine Verständigung mit denjenigen meiner Fachgenossen herbeiführen helfen, welche nicht in Vorurtheilen verknöchert sind und für jeden neuen Ideenkreis nichts weiter kennen, als jenes pöbelhafte Schimpfen, mit dem arrogante Beschränktheit das Hergebrachte zu vertheidigen gewohnt ist. Man wird mit den von mir vertretenen Gedanken doch über kurz oder lang rechnen müssen, da sie nicht individuelle Hirngespinnste sind, sondern mit einem sehr breiten wissenschaftlichen Ströme, dessen Wellen allerdings das Gebiet der Jurisprudenz noch kaum bespült haben, in engem Zusammenhange stehen.

Daß meine gänzlich isolirte Stellung einer ganzen wohl fundirten Wissenschaft gegenüber nicht zu den Annehmlichkeiten gehört, wird man mir wohl zugeben. Folgte ich nicht einer Gewissenspflicht, so würde ich unsern Herren Professoren gewiss nicht in's Handwerk pfuschen; sondern bescheiden geniessen, was sie mir vorsetzen.

---

## Erstes Capitel.

### **Allgemeine Grundgedanken.**

#### §. 3. Vorbemerkungen.

Wir haben bereits bemerkt, dass unserer Ansicht nach eine neue Weltanschauung im Entstehen begriffen, und eine Entwicklungsperiode so voller Gährung, wie diejenige, in welcher wir leben, wenig geeignet ist, aus den zahllosen Strömungen und Gegenströmungen, welche einen Ausgleich suchen, die Ruhepunkte zu errathen, welche die Universalphilosophie der Zukunft zu stützen geeignet sind. Forscher, welche nicht rein kritischer Natur sind, pflegen aber auch in so stürmischen Zeiten, wie den unsrigen, das

Bedürfniss zu empfinden, sich wenigstens in einigen Grundzügen eine Weltanschauung zu bilden. Möge man derartigen nicht überall auf sichere Thatsachen gestützten, sondern in manchen Beziehungen mehr intuitiv erwachsenen Gedanken einen Werth beilegen, welchen man will; es hat sie keine Zeit entbehren können und trotz der vielfach berechtigten Mahnungen der Vertreter der Erfahrungswissenschaften, das Gebiet des thatsächlich fest Begründeten nicht zu verlassen, wird der menschliche Geist sich in seinem Fluge zu den Sternen nie hemmen lassen. Das eigentliche Interesse, welches alle ächte Wissenschaft beherrscht, ist das Streben nach Selbsterkenntniss, und deswegen ist es jedem tiefer angelegten Menschen natürlich, sich eine Weltanschauung nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bilden; es ist das eine nothwendige Ergänzung seiner Individualität. Es ist allerdings zuzugeben, dass in unserer Zeit jede Weltanschauung nur eine mehr oder weniger schlecht begründete Hypothese ist, und jeder Tag Vieles umstürzen kann, was man am vorigen noch für fest und sicher ansah; aber man kann auch wohl fragen, ob es im Menschengeschlechte je eine Weltanschauung geben wird, welche keine Hypothese ist. Bislang bietet uns die Weltgeschichte keinen Anhaltspunkt dafür, und ob unsere vielfach überschätzte heutige wissenschaftliche Cultur in dieser Beziehung etwas ändern wird, mag ein nüchtern denkender Mensch wohl mit Fug bezweifeln. Wollten wir daher dem Rathe der Vertreter der Erfahrungswissenschaften folgen, so könnten wir überhaupt nur alles Philosophiren aufgeben. Damit würde aber die Wissenschaft allen tieferen Werth für die Menschheit verlieren und zu einer Handlangerin für die Praxis heruntersinken.

Dieser Gesichtspunkt möge es rechtfertigen, dass wir unserer Schrift einige allgemeinere Gedanken vorausschicken.

#### §. 4. Der Mensch als Weltschöpfer.

Der einzelne wissenschaftliche Forscher findet als letzte Quelle alles seines Wissens eine lebendige, ihm angeborene Schlussthätigkeit in sich vor, welche ihm in jedem bewussten Augenblicke einerseits eine seelische, andererseits eine sinnliche Welt erzeugt. Diese Schlussthätigkeit, welche ihm als unfassbare Wirklichkeit entgegentritt, wenn er die beiden grossen Allgemeinvorstellungen der seelischen und der sinnlichen Welt, in welche er hineingeboren wird, und in denen sich sein ganzes Leben abspielt, zum Gegenstande fortgesetzten Nachdenkens macht, taucht, wenn sie über die Schwellen dieser beiden Welten, Empfindung und Bewegung, hinaus verfolgt wird, in das für den Menschen unerkennbare Kosmische unter. Von diesem geheimnissvollen Punkte aus erzeugt sich in jedem bewussten Augenblicke im Menschen hier eine Welt der Empfindungen, Vorstellungen und Begriffe, dort eine Welt der Bewegungen, Eigenschaften und Dinge. Er ist der Strahl göttlichen Lebens, welcher, in die zwei Strahlen des psychischen und mechanischen Lebens gebrochen, die menschliche Sphäre trägt und begrenzt, der Taò Laò-tse's, welcher, wenn er genannt wird, nicht mehr der ewige Taò ist. Nicht Stoff noch Kraft, nicht Weltäther noch Raum, nicht Wille noch Phantasie können jene geweihte Stelle ausfüllen. Wer glaubt, aus etwas Psychischem oder Mechanischem sich selbst und das Universum erklären zu können, giebt sich damit lediglich das Zeugniß, dass er, an einem bestimmten Punkte angelangt, aufgehört hat zu denken. Die Wissenschaft wird nie ein Licht in jene mystische Tiefe werfen, in welcher sich das Menschliche mit dem Kosmischen berührt. Erst mit der Differenzirung des kos-



mischen Lebens in Bewegungs- und Empfindungsthätigkeiten beginnt die Möglichkeit menschlicher Erkenntniss und damit die Wissenschaft. Was es ist, das in uns schliesst, ist uns verschlossen; dass es in uns schliesst, ist die Voraussetzung aller unserer Erkenntniss. Es wirkt in uns eine für uns unnabare Intelligenz, welche uns nur in der Uebersetzung ins Psycho-mechanische zugänglich wird. Es ist der schaffende Weltgeist selbst, welcher hier waltet, welcher in tausend und abertausend Gestalten sein Wesen zum Ausdruck bringt und in der phycho-mechanischen Doppelwelt das unserer zeitigen menschlichen Sphäre entsprechende Bild erzeugt hat.

#### §. 5. Die Welt unserer Vorstellung.

Die geheimnissvolle Schlussthätigkeit, deren wir im vorigen Paragraphen gedacht haben, wirkt im Menschen in zwei polar entgegengesetzten Richtungen. Sie fasst einerseits alles kosmische Leben als inneres, psychisches, als Empfindungsleben auf und erzeugt uns so ein Ich; andererseits fasst sie alles kosmische Leben als äusseres, mechanisches, als Bewegungsleben auf und erzeugt uns so eine mechanische Welt. Man könnte sie in der ersten Richtung als Zeitsinn, in der zweiten als Raumsinn im weitesten Sinne bezeichnen. Dass jene kosmische Schlussthätigkeit in uns einerseits als Zeitsinn, andererseits als Raumsinn wirkt, ist die letzte Wahrheit, welche wir noch erdenken können. Weshalb sie sich in dieser Weise differenzirt, ist eine Frage, auf welche wir keine Antwort mehr erhalten, weil wir über unsere psycho-mechanische Sphäre nicht hinauskönnen. Wir können unser ganzes Seelenleben auf Empfindungsthätigkeiten, unsere ganze Sinnenwelt auf Bewegungsthätigkeiten zurückführen und

beide auch noch in eine kosmische Grundthätigkeit auslaufen sehen. Wie es aber kommt, dass sich das kosmische Leben in das psycho-mechanische Doppelreich gespalten, ist uns ein vollkommenes Räthsel.

Dagegen ermöglicht uns unser Denken, uns über das Verhältniss des Psychischen und Mechanischen klar zu werden. Beide sind zwei Strahlen, in welche das Kosmische durch die in uns wirkende Intelligenz gebrochen wird. Erst in ihrer Ergänzung durch einander machen sie die Wirklichkeit aus, und keines kann ohne das andere bestehen. Die mechanische Welt regelt unser Empfindungsleben zu einem Ich, unser Ich regelt das kosmische Bewegungsleben zu einer Welt. Ohne unsere Sinnenwelt würde unsere Seele ein psychisches Chaos, ohne unser Ich unsere Sinnenwelt ein mechanisches Chaos sein. Der einzelne Mensch, wenn er zum bewussten Wesen heranwächst, baut sich daher auch in stetiger Correspondenz und in gleichmässigem Fortschreiten ein Ich und eine sinnliche Welt. Aus der gegebenen Scheidung der Empfindungs- und Bewegungsthätigkeiten erwachsen hier Vorstellungen, dort Eigenschaften, hier Begriffe, dort Dinge. Nur für ein menschliches Bewusstsein existiren Farbe, Schall, Wärme, Druck, nur für ein menschliches Bewusstsein Gestirne, Pflanzen, Thiere, Menschen. Das kosmische Bewegungsleben ist ohne das menschliche Bewusstsein etwas durchaus Anderes. Andererseits werden nur durch das kosmische Bewegungsleben Vorstellungen und Begriffe in der menschlichen Seele erzeugt: ohne den Einfluss der Welt der Bewegungen würde sie nur eine schlummernde Potenz der Empfindung sein. So trägt alles Psychische den Gegensatz des Mechanischen, alles Mechanische den Gegensatz des Psychischen schon in sich; keins kann ohne das Andere sein, und beide sind durch einander bedingt.

### §. 6. Der Mensch unserer Vorstellung.

Der Mensch als Weltschöpfer, als Erzeuger von Psyche und Sinnenwelt liegt ausserhalb der menschlichen Sphäre; wir leben ihn, ohne dass er uns verständlich wäre, und ihm erscheint daher auch das vorgestellte menschliche Leben als ein Traum. Zugänglich ist uns nur der vorgestellte Mensch.

Der Mensch unserer Vorstellung ist ein einzelnes Individuum einer organischen Rasse des Erdplaneten.

Er ist daher zunächst ein kosmisches Individuum und theilt als solches die Natur aller kosmischen Individuen vom Stoffatom an bis zum Gestirn, zum Krystall, zur Pflanze und zum Thiere. Er ist ein psycho-mechanisches Partialsystem in einem Universum, welches uns nach unserer menschlichen Vorstellungsweise nach aussen als ein System von Bewegungsthätigkeiten, nach innen als ein System von Empfindungsthätigkeiten erscheint. Er wird daher von denselben mechanischen Gesetzen beherrscht, wie alle kosmischen Individuen.

Er ist sodann ein tellurisch-organisches Individuum und trägt daher die sämmtlichen Eigenthümlichkeiten der tellurisch-organischen Individuen an sich. Als tellurisch-organische Rasse theilt die Menschheit zunächst die Eigenthümlichkeit der sämmtlichen tellurisch-organischen Rassen, dass bei ihnen die Art, welche im Gebiete des Anorganischen nur den Werth einer Classification hat, indem Mineralien von gleicher Krystallisation oder gleicher chemischer Constitution als gleichartig bezeichnet werden, als Ganzes wieder ein organisches Gebilde darstellt. Jede organische Rasse wird repräsentirt durch eine Anzahl gleichartiger Individuen, welche durch den Process der Fortpflanzung in organischem Zusammenhange mit Indivi-

duen stehen, welche vor ihnen die Rasse repräsentirt haben. Sodann ist eine fernere Eigenthümlichkeit der tellurisch-organischen Bildungen, dass jedes Individuum, welches ihnen angehört, nur durch beständige Erneuerung seiner Substanz bestehen kann; es bedarf einer stetigen Aufnahme von Stoffen aus der Aussenwelt, durch welche dem Körper diejenigen Bestandtheile wieder zugeführt werden, welche ihm durch den in ihm fortwährend wirkenden Stoffwechsel verloren gehen. Eine dritte Eigenthümlichkeit des tellurisch-organischen Lebens liegt in der eigenartigen Ausbildung, welche das kosmische Empfindungsleben in diesem Gebiete gefunden hat. Während wir uns, wenn wir einmal den siderischen und tellurisch-anorganischen Individuen eine seelische Seite zuschreiben wollen, diese Individuen lediglich als thätige, auf die übrigen kosmischen Individuen einwirkende psycho-mechanische Partialsysteme im Kosmos denken können, erzeugen sich die tellurisch-organischen Individuen ausser ihrem Körper und ihrer Seele auch noch eine Sinnenwelt, welche als Gegenbild ihrerseits aus dem unbewussten Empfindungsleben ein mehr oder minder bewusstes Ich erwachsen lässt. Sie beginnen je nach der Höhe der Entwicklung ihrer Sinnes- und Centralorgane sich als Weltwesen zu begreifen und das ganze kosmische Leben als eigenes zu empfinden und auf sich zu beziehen. Sie schaffen sich daher über ihren individuellen Körper hinaus einen zweiten Körper, die Aussenwelt, indem sie vermittlest ihrer Empfindungsthätigkeiten aus dem kosmischen Bewegungsleben ein tellurisch-organisches Weltbild erzeugen, und diesem Weltbilde correspondirend erbauen sie sich über ihre individuelle Seele hinaus eine zweite Seele, welche auch das weitere kosmische Empfindungsleben mitempfindet.

Der Mensch ist endlich ein menschliches Individuum.

Die menschliche Rasse unterscheidet sich charakteristisch von den übrigen tellurisch-organischen Rassen durch die Höhe der Differenzirung des Empfindungs- und Bewegungsleben in ihr. Der Mensch empfindet nicht blos sein individuelles Leben, sondern er empfindet auch das ganze kosmische Leben mit; seine individuelle Seele ist zugleich zum Geiste geworden. Dem entsprechend ist auch seine Sinnenwelt unendlich.

Der Mensch hat hiernach eine allgemeine kosmische, eine tellurisch-organische und eine spezifisch-menschliche Seite. Der weitaus grösste Theil des menschlichen Lebens liegt im Rahmen des Kosmischen und Tellurisch-organischen, der weitaus geringste Theil ist spezifisch-menschlich.

### §. 7. Die Weltgeschichte.

Es kann in unsern Tagen keinem Zweifel mehr unterliegen, dass die seelische und sinnliche Welt, welche wir heutzutage als gegeben vorfinden, wenn wir zum Bewusstsein erwachen, nicht von jeher existirt haben, sondern dass sie das Resultat einer unendlichen Weltgeschichte sind, welche uns in den allgemeinsten Grundzügen jetzt aufdämmert, deren Klarlegung aber erst ein Werk später Zukunft sein wird.

Wenn wir unsere Genesis zu solchen Wesen, als welche wir uns in unserer psycho-mechanischen Welt vorfinden, begreifen wollen, so werden wir entsprechend den letzten Ursachen derselben, welche wir in uns selber gewahr werden, uns als das ursprünglich Vorhandene nur das gänzlich ungeschiedene kosmische Leben vorstellen können, und der erste Schöpferakt dieses uns durchaus unzugänglichen Universalgeistes muss die Differenzirung seines kosmischen Gesamtlebens in ein Be-

wegungs- und ein Empfindungsleben gewesen sein. Dieser Schöpferakt würde identisch sein mit der Entstehung der primitivsten kosmischen Individuen, Einheiten von mechanischer Natur nach aussen, von psychischer Natur nach innen. Diese Einheiten, bislang als Atome und Monaden bezeichnet, werden vermuthlich am Richtigsten als Bewegungs- und Empfindungsakte aufgefasst, und sind als Lebensthätigkeiten des Universalgeistes zu characterisiren <sup>1)</sup>. Es würden alsdann die Atome und Monaden die kosmischen Bewegungs- und Empfindungsthätigkeiten selbst sein, welche uns unser psycho-mechanisches Weltbild erzeugen. Mit dieser ersten Differenzirung des kosmischen Gesamtlebens würden zugleich Zeit und Raum entstanden sein, Zeit als Resultat des Empfindungslebens, Raum als Resultat des Bewegungslebens. Das Universum würde auf dieser Entwicklungsstufe als ein Chaos von Bewegungsthätigkeiten erscheinen, dem ein Chaos von Empfindungsthätigkeiten correspondirte. Dieser Zustand des Universums stellt sich nach der mechanischen Seite noch heute im Weltäther dar.

Bis zu dieser Stufe beruht der Weltentwickelungsprocess lediglich auf Rückschlüssen aus der mikrokosmischen Natur des Menschen und dem Verhältnisse, in welchem Bewegung und Empfindung in uns sich befinden. Im Weiteren kommen uns bereits Rückschlüsse aus den Erscheinungen unserer Aussenwelt zu Hülfe. Der Weltentwickelungsprocess, welcher sich im Weltäther abspielt, characterisirt sich im Allgemeinen als eine local isolirte Individuenbildung, welche durch eine fortschreitende Differenzirung des Bewegungs- und Empfindungslebens hervorgebracht wird.

---

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu Wiessner, vom Punkt zum Geiste. Leipzig 1877. Selbstwesenheit des Raumes. Leipzig 1877.

Als die primitivsten kosmischen Individuen, aus denen alle höheren kosmischen Individuen entstehen, wird man die Stoffatome ansehen müssen, welche nach der von uns vertretenen Weltanschauung schon eine psychische Innenseite haben müssen. Wir werden sie als Complicationen der ursprünglichen Bewegungs- und Empfindungsakte auffassen müssen. Ihre Entstehung ist uns aber bisher eben so räthselhaft, wie die Differenzirung des kosmischen Lebens überhaupt. Die Physik, Chemie und Psychologie der Zukunft werden gemeinsam dieses Räthsel lösen müssen. In der Eigenart der Stoffatome und in der Einwirkung des Weltäthers auf dieselben werden die Ursachen jener kosmischen Nebel zu suchen sein, welche bald in ungleichmässiger, bald in Kugelgestalt im Weltraum wahrgenommen werden, und welche die siderischen Zellen darstellen, aus welchen sich durch fortgesetzte Zeugungen die Gestirnsysteme entwickeln, jene gewaltigen Träger aller weiteren kosmischen Individuenbildung. Den weiteren kosmischen Individualisierungsprocess auf den Gestirnen zu verfolgen, ist uns im Wesentlichen nur im engeren Kreise des planetar-tellurischen Lebens gestattet, in welches unser Dasein verschlungen ist. Hier sehen wir zunächst auf dem erkaltenden Gestirne den grossen kosmischen Differenzirungsprocess in tellurisch-chemischer Gestalt seinen Fortgang nehmen und im Krystall seinen Höhepunkt erreichen. Sodann sehen wir durch solarische Einflüsse eine tellurisch-organische Natur entstehen. Die Elementarbildungen dieser Entwicklungsstufe pflegt man heutzutage als organische Zellen zu bezeichnen, und durch den Zerfall dieser primitiven Organismen in immer höhere morphologische Individuen erwachsen die mannigfaltigen Pflanzen- und Thiergattungen, welche unsern Planeten bevölkern, erwächst auch die Rasse, welcher wir selbst angehören. Wir nehmen an, dass gleichzeitig mit dieser Entstehung

der mechanischen Welt und in stetiger Correspondenz mit derselben das psychische Gebiet entstanden ist, welches wir in uns vorfinden. Im siderischen und tellurisch-anorganischen Gebiete liegt dasselbe noch vollkommen im Unbewussten; die kosmischen Individuen haben hier auch nicht einmal einen Traum ihrer Existenz. Im Laufe der Entwicklung der tellurisch-organischen Rassen von der Primitivstufe der organischen Zelle an bis zu den höchsten morphologischen Stufen, welche diese Rassen erreicht haben, erwächst langsam und schrittweise in den Individuen derselben durch die allmähliche Entwicklung von Sinnes- und Centralorganen eine Sinnenwelt, und dieser correspondirend eine tellurisch-organische Seele. Aus dem dunkeln, farb- und klanglosen, lust- und schmerzlosen kosmischen Bewegungsleben erbauen sich die tellurisch-organischen Individuen je nach der Höhe ihrer Entwicklung allmählich eine leuchtende, farbenprangende, klingende, freundliche und schmerzliche Welt, und aus dem dumpfen Empfindungsleben der primitivsten Stufen erwächst zugleich eine träumende, selbstbewusste oder bewusste Seele. Es haben viele Jahrtausende dazu gehört, ehe es den höher organisirten tellurischen Rassen gelang, das tellurisch-organische Weltbild zu erzeugen, welches uns in menschlicher Entwicklungshöhe jetzt als die Welt bekannt ist, in welcher wir leben, und welches bei den übrigen tellurisch-organischen Rassen ein weniger entwickeltes und in vielen Richtungen anderes sein muss. Die Welt der tellurisch-organischen Individuen, darunter die uns Menschen bekannte, ist das Resultat eines langen angestregten Ringens der Vorfahren der jetzigen Vertreter der tellurisch-organischen Rassen, welche getrieben von der Sehnsucht, das kosmische Gesamtleben als eigenes mitzuleben, aus einem Chaos von Bewegungsthätigkeiten eine Welt des Lichts und des Lebens erbaut



und ihren Nachkommen überliefert haben. Es hat eine Weltgeschichte dazu gehört, bis ein tellurisch-organisches Individuum in eine Sinnenwelt und eine Seelenwelt hineingeboren werden konnte, wie sie diese Individuen heutzutage besitzen, und diese Weltgeschichte ist auch in jedem tellurisch-organischen Individuum wiederholt. Es besteht sowohl nach psychischer als nach mechanischer Seite aus den kleinsten Einheiten, aus welchen der Kosmos zusammengesetzt ist, und die sämtlichen psychischen und mechanischen Entwicklungsstufen seiner Rasse bis zur organischen Zelle hinunter sind die constituirenden Bestandtheile dieses kunstvollen Organismus. In Körper und Seele wirkt das gesammte kosmische und tellurisch-organische Bewegungs- und Empfindungsleben.

Dem entsprechend erscheint nun auch die Geschichte des Menschen und der menschlichen Welt als eine Geschichte fortgesetzter Differenzirung des kosmischen Allgemeinlebens in Empfindungs- und Bewegungsthätigkeiten. Die Vorfahren des Menschen haben im Laufe langer Jahrtausende aus einem dunkelen und unbewussten Empfindungs- und Bewegungsleben eine Welt der Vorstellungen und Eigenschaften, der Begriffe und Dinge erzeugt. Am Anfange dieses Processes steht wieder jenes geheimnisvolle Nichts und Alles, aus welchem noch jetzt in uns in jedem Augenblicke unsere beiden Welten hervordämmern. Der die Atome rief, die Gestirne zu bilden, lebt als Weltschöpfer in jedem Augenblicke in uns und wiederholt die Weltgeschichte in uns. Wir leben in jedem Augenblicke das ganze kosmische und tellurisch-organische Leben mit, aus welchem wir erwachsen sind.

Auf die Frage, auf welchen Ursachen die kosmische Individuenbildung überhaupt beruht, erhalten wir keine Antwort mehr; dagegen können wir hoffen, über die Ursachen der Eigenart bestimmter Individuen bis zu einem

gewissen Grade Klarheit zu erlangen. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die Eigenart des Individuums einerseits auf den in ihm wirksamen schöpferischen Thätigkeiten, andererseits auf den Existenzbedingungen beruht, unter welchen es jenes zu entfalten gezwungen ist. Als Weltwesen hat jedes kosmische Individuum das Streben, der Mittelpunkt für den ganzen Kosmos zu sein, und diesen den Formen seines Daseins zu unterwerfen. Das gleichartige Streben unzähliger anderer kosmischer Individuen giebt aber seinem Streben eine bestimmte Gränze, und die Gränze, an welcher sich die Eigenkraft des Individuums gegen die conträren Strebungen aller übrigen Individuen im Gleichgewicht hält, stellt seine Eigenart dar. Man könnte den menschlichen Körper und die menschliche Seele als den durch seine Existenzbedingungen zusammengepressten und dadurch sinnlich und seelisch gewordenen Menschengestalt ansehen. Eins darf einseitigen Strömungen unserer Tage gegenüber aber nie ausser Augen gelassen werden, nämlich, dass die Entstehung irgend einer neuen Eigenart stets die Existenz anderer kosmischer Individuen, welche einwirken, voraussetzt, und dass das Individuelle daher schon von Anfang an vorhanden sein musste; der sogenannte Kampf ums Dasein erklärt für sich allein die Existenz keiner einzigen kosmischen Bildung.

#### §. 8. Das ethnische Leben der menschlichen Rasse.

Soweit unsere Kunde reicht und es uns möglich ist, Rückschlüsse aus uns zugänglichen Thatsachen auf frühere Zustände zu machen, hat unsere Rasse immer neben dem spezifisch tellurisch-organischen Leben noch ein ethnisches geführt, indem Gruppen einzelner Menschen zu allen Zeiten und aller Orten sich zu mehr oder weniger orga-

nischen Verbänden zusammengeschlossen haben, welche eigenthümliche Lebensgebiete entwickelt haben.

Man kann im Gebiete des Völkerlebens ein ethnisch-morphologisches Gebiet von einem ethnisch-physiologischen unterscheiden, ähnlich, wie man im tellurisch-organischen Gebiete den Körper des tellurisch-organischen Individuums von den Lebensprocessen, welche in demselben vorgehen, scheidet. Das ethnisch-morphologische Gebiet setzt sich zusammen aus den individualisirten Bildungen des Völkerlebens, bestimmten Gruppen einzelner Menschen, welche mehr oder minder organisch mit einander verwachsen sind. Die Grundgruppe dieser Bildungen stellen überall die auf ursprünglicher Blutsverwandtschaft beruhenden Geschlechter, Stämme und Völker dar. Daneben findet man im ethnischen Leben eine Fülle mehr oder weniger einseitig politischer, religiöser und wirthschaftlicher Bildungen vor.

Die Lebensthätigkeiten, welche von diesen ethnisch-morphologischen Bildungen ausgehen, erzeugen als hauptsächlich ethnisch-physiologische Gebiete die Gebiete der Wirthschaft, der Sitte, einschliesslich des Rechts, des intellectuellen Verkehrs, welcher in den Gebieten der Religion, der Wissenschaft und Kunst seine höchsten Gipfelpunkte erreicht, und die Gebiete der Vermittelung dieses intellectuellen Verkehrs, Sprache und sinnliche Darstellung.

Alle ethnischen Bildungen setzen sich aus einzelnen menschlichen Individuen zusammen, und sämmtliche im Völkerleben auftretende Lebensthätigkeiten nehmen zunächst von einzelnen menschlichen Individuen ihren Ausgang. Nach der von uns entwickelten Weltanschauung ist es daher selbstverständlich, dass das Völkerleben überall auf kosmischem, tellurisch-organischem und auf dem Boden des Lebens der menschlichen Rasse steht.

Den Zusammenhang der Erscheinungen des Völkerlebens mit dem allgemeinen kosmischen Leben nachzuweisen, werden wir freilich der Wissenschaft der Zukunft überlassen müssen. Ehe Physik, Chemie und Psychologie uns nicht einen klaren Einblick in den Zusammenhang des Tellurisch-organischen mit dem Kosmischen gewähren, wird die Ethnologie sich in dieser Richtung noch vollständig bescheiden müssen. Doch darf die Vermuthung vielleicht ausgesprochen werden, dass der Umstand, dass sich überall im ethnischen Leben Individuen, namentlich Geschlechter, Stämme und Völker bilden, auf dem allgemeinen kosmischen Gesetze der Individuenbildung beruhe, und dass dem entsprechend auch der unmittelbare physiologische Ausdruck des Gesamtlebens dieser Bildungen, die Sitte, einschliesslich eines Theils des Rechts, kosmische Wurzeln habe.

Dagegen ist die tellurisch-organische Basis und speciell die Basis des Lebens der menschlichen Rasse im ethnischen Leben schon jetzt unverkennbar.

Was zunächst die ethnisch-morphologischen Bildungen betrifft, so kann man als Individuen im kosmischen Sinne höchstens die Geschlechter, Stämme und Völker bezeichnen, nicht dagegen staatliche, kirchliche und sociale Bildungen irgend welcher Art. Letztere können nur insoweit Individuen sein, als sie etwa Ausdruck eines Stammes- oder Volkslebens sind. Soweit sie darüber hinausgehen, verhalten sie sich zu jenen, wie die Erzeugnisse menschlicher Industrie zum lebendigen Organismus irgend eines Individuums einer tellurisch-organischen Rasse. Sie sind nichts Lebendiges, sondern nur Einrichtungen, durch welche diese oder jene ethnische Strömungen einen Ausdruck oder Ausgleich finden.

Auch die Geschlechter, Stämme und Völker wird man übrigens nicht mit Individuen von der Geschlossen-

heit, wie die Individuen der tellurisch-organischen Rassen sie aufweisen, auf eine Stufe stellen dürfen.

Keines dieser Gebilde hat einen Körper nach Art des Körpers eines Einzelmenschen, keines hat auch eine Seele nach Art der zu einem Ich zusammengezogenen eines Einzelmenschen. Der Körper eines Volkes besteht aus den Körpern der einzelnen Volksgenossen und die Seele eines Volkes aus den Seelen der einzelnen Volksgenossen. Dennoch reicht die Gleichartigkeit in der Organisation der Menschen oder bestimmter Gruppen der Menschheit und die Gleichartigkeit der Existenzbedingungen, unter welchen sich das ethnische Leben entwickelt, nicht aus, die Gesetzmässigkeit in der Entwicklung der einzelnen Gebiete des Völkerlebens zu erklären, sondern man wird annehmen müssen, dass sich in einem ethnischen Entwicklungsgebiete bestimmte psycho-mechanische Centren bilden, nach welchen das Leben der Einzelnen gravitirt. Die Stämme und Völker erscheinen, von einem weiteren Standpunkte aus angesehen, so gut als psycho-mechanische Partialsysteme im Kosmos, wie irgend ein sonstiges kosmisches Individuum; nur ist die Individualität eine bedeutend geringere, als im Gebiete der tellurisch-organischen Individuenbildung. Man gewinnt in der Entwicklungsgeschichte des Völkerlebens oft den Eindruck, als ob die organisirende Kraft noch experimentirte und eine festere Individuenbildung oberhalb der Einzelmenschen vergeblich versuchte; aber man sieht überall ein kräftiges Drängen nach einer solchen, und namentlich auf primitiven Entwicklungsstufen sind auch bestimmte ethnisch-morphologische Formen erkennbar, welche sich überall wiederholen und eine organische Gesetzmässigkeit in der ethnischen Entwicklung deutlich bekunden. Die Annahme einer organischen Individualität auch ohne augenfällige psychische oder mechanische Communication stösst offen-

bar auf keine grösseren Schwierigkeiten, als die Annahme der Individualität eines Gestirnsystems. In welcher Weise diese Communication stattfindet, das können wir füglich späteren Zeiten festzustellen überlassen. So dunkel uns auch noch die Natur der Volksseele ist, so wird es doch nicht möglich sein, das Völkerleben lediglich aus Kampf und Compromiss einzelner Menschen hervorgehen zu lassen; vielmehr wird der Einzelne nach seiner ethnischen Seite als Product seines Volkes begriffen werden müssen. Man kann zwar alle Erscheinungen des Völkerlebens zunächst auf Thätigkeiten der einzelnen Menschen zurückführen, aber die Ursachen der Thätigkeiten der einzelnen Menschen können nur in einer psycho-mechanischen Individuenbildung über denselben gefunden werden.

Während die einseitig politischen, religiösen und socialen Bildungen des Völkerlebens, soweit sie nicht ein Ausdruck des Geschlechter-, Stamm- und Volkslebens sind, lediglich ihre Ursache in den Existenzbedingungen haben, unter denen ein Geschlecht, ein Stamm oder ein Volk sein Eigenleben zu entfalten gezwungen ist, liegen die Ursachen der Geschlechter-, Stamm- und Volksbildung, abgesehen von etwaigen weiter zurückliegenden Ursachen, zunächst in der tellurisch-organischen Eigenthümlichkeit der menschlichen Rasse, sich durch Fortpflanzung zu erhalten. Die ganze Geschlechter-, Stamm- und Volksbildung beruht auf ursprünglicher Blutsverwandtschaft, und diese wieder auf der tellurisch-organischen Fortpflanzung. Insoweit alle ethnisch-physiologischen Lebensgebiete ein Ausdruck der ethnisch-morphologischen Individuen sind, stehen daher auch sie sämmtlich auf dieser tellurisch-organischen Basis.

Was die einzelnen ethnisch-physiologischen Lebensgebiete anlangt, so hat das ganze Gebiet der Wirthschaft, einschliesslich desjenigen der Verwaltung, zunächst seine

Basis in der tellurisch-organischen Ernährungsbedürftigkeit der einzelnen menschlichen Individuen. Sitte und Recht sind der unmittelbare ethnisch-physiologische Ausdruck des thätigen Gesamtlebens der ethnisch-morphologischen Bildungen, sowohl den einzelnen menschlichen Individuen gegenüber, aus welchen sie sich zusammensetzen, als auch anderen individuellen Bildungen gegenüber. Sie beruhen also, soweit die ethnisch-morphologischen Bildungen nicht den Existenzbedingungen, unter welchen Geschlechter, Stämme und Völker sich entwickeln, ihr Dasein verdanken, ebenfalls auf der Blutsverwandtschaft, somit der tellurisch-organischen Fortpflanzung. Die Gebiete des intellectuellen Verkehrs stehen auf der Basis des tellurisch-organischen und spezifisch-menschlichen Empfindungslebens, durch welches der Mensch das kosmische Leben einerseits in eine Aussenwelt, andererseits in eine bewusste Psyche zerfällt. Das Gesamttempfinden, -fühlen und -denken bestimmter ethnischer Kreise, zurückbezogen auf die uns unzugängliche mystische Tiefe, aus welcher Aussenwelt und Ich in jedem bewussten Augenblicke hervorquillt, hat seinen höchsten Ausdruck in der Religion gefunden, während das einseitige Gefühlsleben in der Kunst, das einseitige Denkleben in der Wissenschaft seine Spitze gefunden hat. Sinnliche Darstellung (von der Gebärde bis zur Kunstform) und Sprache dienen der Mittheilung des Empfindungs-, Gefühls- und Denklebens von Individuum zu Individuum durch Uebersetzung desselben in eine mechanische Form, welche, mechanisch wirkend, als psychische Kehrseite bei demjenigen, welchem die Mittheilung gemacht wird, Empfindungen, Gefühle und Gedanken erzeugt, die denjenigen correspondiren, welche bei dem Mittheilenden sich in der mechanischen Form der sinnlichen Darstellung oder des Wortes äusserten. Die Sprache erscheint hier wesentlich als das ins Mechanische

übersetzte Denken, die sinnliche Darstellung als das ins Mechanische übersetzte Empfinden und Fühlen.

In den Gebieten der Wirthschaft, der Sitte und des Rechts wirken die einzelnen Individuen, Geschlechter, Stämme und Völker wesentlich als thätige psycho-mechanische Partialsysteme auf einander und auf andere kosmische Individuen ein, indem sie psychische und mechanische Thätigkeiten unter verschiedenen Formen erzeugen, verwenden und übertragen. Sie zeigen hier insoweit den allgemeinen Character aller kosmischen Individuen. In den Gebieten des intellectuellen Verkehrs, der Sprache und der sinnlichen Darstellung tritt die spezifisch tellurisch-organische Individualität hervor. Die Gebiete der Wirthschaft, der Sitte und des Rechts bestehen im Wesentlichen aus Thaten, die Gebiete des intellectuellen Verkehrs im Wesentlichen aus Mittheilungen. Den Inhalt der Gebiete der Wirthschaft, der Sitte und des Rechts bilden im Wesentlichen Wirkungen von Mechanischem auf Mechanisches, den Inhalt der Gebiete des intellectuellen Verkehrs Wirkungen von Psychischem auf Psychisches, welche hier nur durch die mechanische Vermittelung der sinnlichen Darstellung und der Sprache in der Regel möglich sind. Da jedoch alle ethnischen Lebensgebiete von menschlichen Individuen getragen werden, so greift der intellectuelle Verkehr auch überall in die praktischen Gebiete hinein, und andererseits werden Mittheilungen wieder zur Quelle von mechanischen Wirkungen, indem sie diejenigen, auf welche sie psychisch wirken, zu Handlungen veranlassen.

Da alle ethnisch-morphologischen Bildungen sich aus einzelnen psycho-mechanischen menschlichen Individuen zusammensetzen, so haben alle ethnischen Individuen ihre psychische und ihre mechanische Seite, und dem entsprechend erscheinen auch sämmtliche ethnisch-physiologische Thätigkeiten als psychische einerseits, mechanische



andererseits. Das ethnische Leben, welches sich nach aussen als Sitte darstellt, hat seine psychische Kehrseite in der Moral, in welcher der Einzelne vermöge innerer Erfahrung, seines Gewissens, das thätige Gesammtleben eines bestimmten ethnischen Kreises wahrnimmt. Im Gebiete des intellectuellen Lebens hat das Gesammtempfinden, -fühlen und -denken eines bestimmten ethnischen Kreises seine mechanische Kehrseite in der sinnlichen Darstellung und Sprache. Sitte und Moral verhalten sich genau wie Wort und Bedeutung. Sitte und Wort sind mechanische Form, Moral und Bedeutung der dahinter liegende psychische Inhalt. So hat überall im Völkerleben alles seine Form und seine Bedeutung, seine mechanische und seine psychische Seite.

Diese ganze mechanische Seite des Völkerlebens gehört der mechanischen Welt an und ist mechanischen Gesetzen unterworfen; die Kehrseite derselben, die psychische, wird von psychischen beherrscht.

### §. 9. Die Geschichte des Völkerlebens.

Die Geschichte des Völkerlebens trägt den allgemeinen Character der Entwicklung des kosmischen Lebens; sie ist eine local isolirte Individuenbildung. Die menschliche Rasse als Ganzes hat keine ethnische Geschichte, sondern je nach der Art einer ethnischen Individuenbildung und je nach der Gunst der Existenzbedingungen, unter welchen sie sich entwickelt, tritt hier und dort zu verschiedenen Zeiten eine stärkere oder schwächere Entfaltung ethnischen Lebens hervor, bildet sich ein Organisationcentrum von grösserer oder geringerer Kraft, um welches sich ethnische Bildungen krystallisiren. Die Eigenart bestimmter Rassenstämme und die Existenzbedingungen, unter welchen die Entwicklung vor sich geht, lassen bald die Individuen-

bildung auf primitiver Stufe stehen bleiben oder dieselbe nur wenig überschreiten, bald dieselbe bis zur Entstehung eines mächtigen Culturvolks vordringen. Man findet daher im Völkerleben der menschlichen Rasse stets ebenso sehr alle Entwicklungsstufen ethnischer Organisation neben einander vor, wie unter den tellurisch-organischen Rassen alle morphologischen Entwicklungsstufen tellurisch-organischen Lebens und am gestirnten Himmel alle Entwicklungsstufen des siderischen, und andererseits liegen die correspondirenden ethnischen Thatsachen in den verschiedenen ethnischen Entwicklungsgebieten oft Jahrhunderte und Jahrtausende auseinander. Eine Chronologie hat nur für die Geschichte eines einzelnen ethnischen Entwicklungsgebiets eine Bedeutung, nicht für die Gesamtentwicklung des Völkerlebens in der menschlichen Rasse. Von einem allgemeinen vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus erscheint es daher vielfach gleichgültig, wann und wo eine bestimmte ethnische Erscheinung auftritt; relevant ist, welchen Ursachen sie entspringt, und diese können zu den verschiedensten Zeiten und an den verschiedensten Orten die gleichen sein, wenn die ethnische Individuenbildung und die Existenzbedingungen, unter welchen sie vor sich geht, gleichartig sind.

Es kann als eine leidlich sicher begründete Thatsache bezeichnet werden, dass alle ethnische Individuenbildung ihren Ausgang genommen hat von einem Gebilde, welches man als die ethnische Urzelle bezeichnen könnte. Dies Gebilde ist die Stammutter mit ihrer Nachkommenschaft, die primitive Geschlechtsgenossenschaft. Das Bluthand ist der ursprüngliche Kitt, welcher alle ethnischen Bildungen zusammenhält, und die primitivste ethnische Organisation schliesst sich unmittelbar an den physiologischen Prozess der Geburt an, entspringt also aus der tellurisch-organischen Natur des Menschen.

Wir wollen die Frage vorläufig dahin gestellt sein lassen, wie diese primitiven Bildungen organisirt sind, und ob sie überall im Wesentlichen gleichartig organisirt sind; eins kann als zweifellos bezeichnet werden, dass auf Blutsverwandtschaft beruhende Verbände es sind, welche allmählich zu Geschlechtern, Stämmen, Völkern und Völkergruppen auswachsen, ähnlich wie die organische Zelle in die höheren morphologischen Individuen zerfällt.

In diesen primitiven auf Blutsverwandtschaft gestützten Verbänden liegen nun die sämtlichen ethnisch-physiologischen Lebensgebiete beschlossen; jedoch meistens nur als Keimgebilde. Die gemeinsamen Jagden und der gemeinsame Fischfang der Blutsfreunde, später die gemeinsame Bebauung des Landes lassen noch wenig von der Wirthschaft eines Culturvolkes erkennen. Recht und Sitte fallen noch durchaus zusammen; sie bestehen aus verhältnissmässig wenigen Gebräuchen, welche gewohnheitsmässig befolgt werden. Die Gebiete des intellectuellen Verkehrs sind ebenfalls wenig entwickelt. Wissenschaft und Kunst fehlen ganz; sie liegen mit den Keimen der Religion in einem magisch-mystischen Gebiete vereinigt. Nur die Sprache tritt überall als klar abgeschiedenes Gebiet hervor, ein kräftiges Merkmal der specifisch-menschlichen Entwicklungsstufe.

Die Existenzbedingungen, unter welchen sich die ursprünglichen ethnisch-morphologischen Bildungen zu entwickeln gezwungen sind, vor Allem der Wettstreit mit anderen ethnisch-morphologischen Bildungen, welche sich ebenfalls in localer Isolirung entwickelt haben, bringt es mit sich, dass weder die ethnische Individuenbildung noch auch die ethnisch-physiologische Entwicklung einen ungestörten Verlauf nimmt. Schon das Aufgeben des Nomadenlebens und die Gewinnung fester Wohnsitze haben vielfach die Folge, dass an die Stelle des ursprünglichen

Zusammenhanges durch das Blut der rein äusserliche, durch das Bewohnen eines gemeinsamen Bezirks gegebene tritt. Der Krieg mit andern Stämmen führt sodann sowohl zur Entstehung eines Standes von Unfreien, welcher sich ursprünglich aus den Kriegsgefangenen entwickelt, als auch zur Erhebung eines Adels aus dem Volke selbst oder in Folge einer dauernden Unterwerfung einer Völkerschaft durch eine andere. Ebenso führen kriegerische Ereignisse dazu, dass sich das primitive Häuptlingsthum zu einem Königthume entwickelt. Religiöse Anschauungen führen vielfach zur Erhebung eines selbständigen Priesterstandes und bisweilen zur Entwicklung von Religionen, welche weite ethnographische Gebiete umfassen. Ausserdem pflegen bestimmte Berufsthätigkeiten noch weitere Schichtungen in den Völkerschaften hervorzurufen. Die Resultate dieser Factoren sind zahlreiche Bildungen mehr oder weniger einseitig politischer, religiöser und socialer Natur, welche zu sehr verschiedenem Masse noch auf der Basis des ursprünglichen Blutbandes stehen. Man findet überall im ethnischen Leben Bildungen, welche weit mehr die Resultate äusserer Bedingungen als innerer Entwicklung sind.

Wir wollen sodann noch einen kurzen Blick auf die Eigenart der einzelnen ethnischen Bildungen werfen. Wir sehen das Völkerleben in den verschiedenen Gruppen der Menschheit nicht blos zu sehr verschiedener Höhe entwickelt, sondern auch in sehr verschiedener Gestalt erscheinen. Obgleich im Anschluss an die allgemeine menschliche Natur manche Gesetze sich überall wirksam zeigen, weist doch jedes ethnische Gebilde seine Besonderheit auf, so gut, wie jedes organische Individuum vom andern verschieden ist. Wir finden die verschiedensten Staatsformen und Rechtsgebräuche, die verschiedensten wirthschaftlichen Einrichtungen und Volkssitten, die verschiedensten Richtungen im religiösen, wissenschaftlichen und künstlerischen

Gebiete, die verschiedensten Sprachen und Formen sinnlicher Darstellung in der Menschheit. Alle diese Verschiedenheiten sind zurückzuführen einerseits auf die Eigenart der ethnisch-morphologischen Bildungen, andererseits auf die Lebensbedingungen, unter welchen dieselben sich entwickeln. Die Eigenart der ethnisch-morphologischen Individuen ist wieder zurückzuführen auf die von denselben selbst erworbenen Merkmale und solche, welche von denjenigen ethnisch-morphologischen Individuen erworben sind, aus welchen sich jene entwickelt haben. Auf diesem Wege gelangt man schliesslich dazu, alle Eigenart des Völkerlebens auf die primitiven Geschlechtsgenossenschaften, die Stammütter mit ihrer Nachkommenschaft, zurückzuführen, aus welchen sich die Stämme und Völker entwickelt haben. Diese Eigenart der Stammütter ist aber wieder ein Product der Entwicklungsgeschichte der menschlichen Rasse von der organischen Zelle an und diese organische Zelle hat wieder ihre Entwicklungsgeschichte, welche bis zum primitivsten Bewegungs- und Empfindungsakt zurückreicht, deren ein jeder schon seine Eigenart gehabt haben muss, wenn überall die Entwicklung irgend eines kosmischen Individuums erklärt werden soll. Das zweite Moment, auf welches die Verschiedenheit der ethnischen Organismen zurückzuführen ist, sind die Existenzbedingungen, unter welchen dieselben sich entwickelt haben. Der Kampf um die Existenz, in welchem sich alle kosmischen Individuen befinden, und welcher mit der Individuenbildung bereits gegeben und ein Ausfluss der primitivsten Scheidung des kosmischen Lebens in Bewegungs- und Empfindungsakte ist, ist nächst der Eigenart der ethnischen Organismen die Ursache der Verschiedenheit derselben. Diese Existenzbedingungen sind ausserordentlich mannigfaltig. Klima, Meeresströmungen, Flora, Fauna, vor Allem aber friedliche und kriegerische Berührungen mit anderen ethnischen Or-

ganismen wirken hier ein, und da diese Existenzbedingungen in verschiedenen Entwicklungsperioden wechseln, so sind die Factoren, welche die Individualität eines concreten ethnischen Organismus erzeugt haben, stets höchst complicirte. Zudem hat dieser Kampf um die Existenz bereits die ganze Rassenentwicklung und die Entwicklung der organischen Zelle bis zum primitiven Bewegungs- und Empfindungsakt hinunter beeinflusst, und ist die Kette der Ursachen hier daher eine ebenso endlose, wie bei der Eigenart der ethnischen Organismen.

#### §. 10. Die Stellung des Rechts zu den übrigen ethnischen Gebieten.

Wie sich aus den bisherigen Erörterungen ergibt, ist das Recht zunächst ein einzelnes der ethnisch-physiologischen Lebensgebiete, und erscheint dasselbe daher als eine Aeusserung der ethnisch-morphologischen Bildungen.

Wo immer eine ethnische Individuenbildung vor sich geht, bildet sich auch eine Sitte und ein Recht als unmittelbarer Ausdruck des thätigen Gesamtlebens dieser Bildung. Wie die Geschlechter, Stämme und Völker ihre Sitte und ihr Recht haben, so erzeugen auch staatliche, kirchliche und sociale Bildungen, sobald sie irgend eine ethnische Selbständigkeit erringen, sich eine Sitte und ein Recht.

Unter den ethnisch-physiologischen Gebieten gehört das Recht der Gruppe des praktischen Verkehrs an, in welcher Mechanisches auf Mechanisches wirkt, also der Gruppe, welche durch die Gebiete der Wirthschaft, der Sitte und des Rechts gebildet wird. Der Schwerpunkt des Rechts liegt nicht in Mittheilungen, sondern in Thaten, im Strafvollzuge, in der civilrechtlichen Execution, in der

Durchführung einer Verwaltungsmassregel. Gesetzgebung und Process sind lediglich Vorbereitungen für diesen rechtlichen Endzweck; sie wären ohne diesen sinnlos.

Die Gebiete des intellectuellen Verkehrs, des Verkehrs von Psyche zu Psyche, liegen an sich ganz ausserhalb des Rechtsgebiets; aber da die Menschen intelligente Wesen sind, so tritt im Rechtsleben auch der intellectuelle Verkehr überall hervor. Die Rechtsregeln werden in der Menschheit nicht blos praktisch geübt, wie etwa die Sitte in einem Bienen- oder Ameisenstaate, sondern sie werden auch gedacht und in Worte gefasst; ebenso werden die praktischen Thatsachen, welche nach den herrschenden Rechtsregeln diese oder jene rechtliche Folge haben sollen, vermöge des menschlichen Intellects beobachtet und festgestellt, und derselbe Intellect wendet die Rechtsregel auf sie an und fällt ein Urtheil, was zu geschehen habe, damit dem Rechte genügt werde. So ist das Reich der Mittheilungen überall mit dem Rechtsgebiete aufs Engste verwachsen, aber es hat hier keine selbständige Bedeutung, sondern dient nur dem praktischen Endzwecke des Rechts, dem mechanischen Effecte, in welchem alle rechtlichen Procedures endigen.

Das Gebiet der Wirthschaft verhält sich zum Gebiete der Sitte und des Rechts, wie das zu Regelnde zum Regelnden. Im Gebiete der Wirthschaft waltet der Nahrungstrieb der einzelnen Individuen, und Sitte und Recht beschränken diesen im Interesse der ethnisch-morphologischen Bildungen.

Am Schwierigsten ist es, das Verhältniss zwischen Sitte und Recht klar zu legen. Beide sind jedenfalls sehr eng verwandt und fallen sogar vielfach zusammen. Im weiteren Sinne kann man unter Sitte alles Recht mit begreifen; doch wird es immerhin möglich sein, das Rechtsgebiet einigermaßen von dem der Sitte zu scheiden.

Gehen wir einmal von dem uns heutzutage geläufigen Begriffe des Rechts aus, so werden wir das Recht etwa als denjenigen Theil der Volkssitte bezeichnen können, welchen ein concreter Staat zu der seinigen gemacht hat. Mit dieser Erklärung ist aber, sobald man sich auf einen allgemein-ethnologischen Standpunkt stellt, wenig anzufangen. Bei den meisten Naturvölkern lässt sich ein Rechtsgebiet von dem allgemeineren Gebiete der Volkssitte nicht klar trennen. Erst die Ausbildung höherer ethnisch-morphologischer Organismen und die Abgränzung der Individualität derselben gegeneinander und gegen die Einzelindividuen, aus welchen sie sich zusammensetzen, führt zu einem Gegensatze zwischen Berechtigungen und Verpflichtungen und damit zur Entstehung eines von der Volkssitte sich scheidenden Rechts. Man könnte sagen, ein Recht entstehe erst mit der Entstehung eines Staates, während es in der vorstaatlichen Periode durch den Frieden ersetzt werde, welchen sich die Geschlechts- oder Gaugenossen gewährleisteten. Aber ethnologisch ist es unmöglich zu bestimmen, wann eine ethnische Organisation aufhört, eine friedensgenossenschaftliche zu sein, und beginnt, eine staatliche zu werden. Es giebt zahlreiche ethnische Bildungen auf der Erde, welche zweifellos einen friedensgenossenschaftlichen, zahlreiche, welche zweifellos einen staatlichen Charakter tragen; aber auch zahlreiche, welche gerade in der Mitte zwischen beiden stehen. Daher ist die Definition des Rechts als Staatssitte nur eine formelle, und so wenig es möglich ist zu sagen, dass ein ethnisches Gebilde in einem bestimmten Momente die staatliche Entwicklungsphase betreten habe, so wenig ist es möglich zu sagen, wann aus einer Volkssitte ein Recht geworden ist.

Etwas klarer wird sich das Verhältniss zwischen Sitte und Recht stellen lassen, wenn wir die Ausscheidung des



Rechtsgebiets aus dem allgemeineren Gebiete der Sitte vom allgemein vergleichend-ethnologischen Gesichtspunkte aus betrachten.

In der primitiven Geschlechtsgenossenschaft fallen Sitte und Recht noch vollkommen zusammen.

Nach innen wird das Leben einer Geschlechtsgenossenschaft regelmässig durch die Autorität eines Häuptlings einigermaßen geregelt. Diese Autorität ist aber oft mehr eine berathende, als eine befehlende. Der Theorie nach steht allerdings oft nach den Anschauungen geschlechtsgenossenschaftlich organisirter Völkerschaften dem primitiven Häuptlinge ein Recht über Leben und Gut der Seinigen zu. Aber dies Recht ist kein Recht in unserem Sinne. Er kann so verfügen, weil oberhalb der Geschlechtsgenossenschaft nichts mehr existirt, was seine Autorität beschränkt; seine Macht geht aber nur so weit, wie seine Autorität reicht, weil nichts ausser der Geschlechtsgenossenschaft dieselbe stützt. Der Häuptling hat so wenig, wie die Blutsfreunde untereinander, bestimmte Rechte und Pflichten. Es existirt nur eine gewisse Sitte, nach der alle handeln, und welche ihre Basis in dem durch das gemeinsame Blut zusammengehaltenen ethnisch-morphologischen Gebilde der Geschlechtsgenossenschaft hat, deren Integrität mit Hintansetzung der eigenen Individualität aufrecht zu erhalten sein durch den Blutsverband geleitetes Gewissen jeden Blutsfreund treibt.

Nach aussen erscheint die primitive Geschlechtsgenossenschaft als ein Schutz- und Trutzverband, in welchem sich die Blutsfreunde gegenseitig Leben und Gut garantiren. Diese Garantie findet vor Allem darin ihren Ausdruck, dass jeder feindliche Angriff auf einen Blutsfreund alle übrigen Blutsfreunde zur Blutrache verpflichtet, und jede Blutschuld, welche ein Blutsverwandter auf sich lädt, zugleich als Blutschuld aller übrigen Blutsfreunde

gilt. Diese geschlechtsgenossenschaftliche Blutrache ist ebenfalls eine Volkssitte, kein Recht, so wenig wie der die Blutrache auf höheren Stufen vertretende Krieg dem Rechtsgebiete angehört. Nach den Anschauungen geschlechtsgenossenschaftlich organisirter Völkerschaften hat das Recht, so lange Rache geübt wird, nichts zu sagen, und wenn man von einem Fehderecht spricht, so hat dies für die geschlechtsgenossenschaftliche Zeit keinen anderen Sinn, als wenn man vom Rechte eines Volkes sprechen wollte, einem anderen den Krieg zu erklären. Erst in der staatlichen Periode kommt ein Fehderecht zur Entstehung, die staatlich erlaubte Privatrache. Als erstes Rechtsgeschäft, welches überall im ethnischen Leben der Menschheit abgeschlossen ist, lässt sich dagegen mit Grund der Friedensschluss bezeichnen, durch welchen eine Blutfehde beendet wird, und das Herkommen, welches sich für den Ausgleich der Blutfehden zwischen mehreren Geschlechtsgenossenschaften bildet, darf man als das älteste Keimgebiet des Rechts bezeichnen. Dieses Keimgebiet trägt im Wesentlichen den Charakter unseres heutigen Völkerrechts, und ist, wie dieses, nur schwach garantirt; die Ausführung des Schiedsspruchs wird durch Bürgschaft oder Geisseln gesichert, da es an jeder executiven Gewalt fehlt. Dieses Recht ist ein werdendes Recht, so gut, wie unser heutiges Völkerrecht ein werdendes Recht ist. Hiernach würde die Ursache der Abscheidung des Rechtsgebiets von dem allgemeinen Gebiete der Sitte in den Existenzbedingungen zu suchen sein, unter welchen die primitiven ethnisch-morphologischen Bildungen ihr Leben entwickeln. Während die Sitte der Ausdruck des ethnischen Gesamtlebens einer ethnisch-morphologischen Bildung ist, beruht das Recht auf äusseren Factoren; es ist das Resultat conträrer Strömungen, welche vorübergehend zu einem Gleichgewichte gelangen.

Dieser Charakter des Rechts tritt auch auf höheren ethnischen Entwicklungsstufen stets wieder hervor. Mit der Lösung der vollständig organischen Verwachsungen der Einzelnen in den primitiven ethnischen Bildungen erzeugt sich nämlich auch innerhalb eines Stammes oder Volkes jetzt ein Rechtsgebiet, indem durch diese Auslösung der Einzelnen aus dem primitiven Verbandsverbande jetzt ein individuelles Streben derselben gegen einander eintritt, welches der Regelung so gut bedarf, wie der Kampf der Geschlechtsgenossenschaften gegen einander. Es entwickelt sich in Folge dessen ein Theil der Sitte zu Gewohnheitsrecht und Gesetz. Dieses Recht ist nur, soweit es mit der Volkssitte zusammenfällt, organischer Natur; im Uebrigen besteht es aus Regeln, welche bestimmt sind, conträre Strömungen der Einzelnen und der ethnisch-morphologischen Bildungen auszugleichen.

Sitte und Recht können daher bis zu einem gewissen Grade zusammenfallen. Sie brauchen dies aber durchaus nicht; unter ungünstigen Existenzbedingungen kann eine Völkerschaft gezwungen sein nach einem Rechte zu leben, welches ihrer Sitte durchaus nicht entspricht.

Das Recht beruht dem Vorigen nach auf zwei verschiedenen Ursachen. Es fällt zum Theil mit der Volkssitte zusammen und ist als solche der Ausdruck des thätigen Gesammtlebens eines Geschlechts, Stammes oder Volkes, zum anderen Theile ist es ein Product der Existenzbedingungen, unter welchen ein Geschlecht, ein Stamm oder ein Volk zu leben gezwungen ist. Es ist hier eine Ausgleichseinrichtung für conträre Strömungen in einem bestimmten ethnographischen Gebiete und correspondirt den staatlichen, kirchlichen und wirthschaftlichen Bildungen, welche den Rahmen der auf Blutsverwandtschaft gestützten ethnischen Organisation überschreiten. Es ist Staatssitte, religiöse Sitte, Verkehrssitte im Gegensatz zur Stammes-

und Volkssitte. Man könnte das Stammes- und Volksrecht gewachsenes Recht, das sonstige gewillkürtes nennen, weil jenes durch Uebung im Stamme und Volke allmählich entsteht, während dieses meistens mit Ueberlegung durch Vertrag oder Gesetz festgestellt wird; aber auch das Volksrecht wird vielfach mit Ueberlegung modificirt, und das gewillkürte Recht ist wieder ein nothwendiges Resultat gegebener Bedingungen.

### §. 11. Die einzelnen Rechtsgebiete.

Auf den Anfangsstufen ethnischen Lebens fällt, wie erwähnt, Sitte und Recht im Wesentlichen noch zusammen und das älteste Recht, welches sich von der Sitte abscheidet, ist ein unserem heutigen Völkerrecht correspondirendes Rechtsgebiet; es besteht aus dem Herkommen, welches sich in einem ethnographischen Kreise für das Verfahren bei Blutfehden und den Ausgleich derselben bildet. Dieses Gebiet entwickelt sich bei der Entstehung höherer ethnisch-morphologischer Bildungen dem Character dieser entsprechend weiter bis zu der Stufe, auf welcher unser heutiges Völkerrecht steht. Man kann dieses Rechtsgebiet den übrigen Rechtsgebieten gegenüber als ein werdendes Recht bezeichnen. Sein Inhalt besteht aus herkömmlichen Regeln, deren Einhaltung nicht weiter garantirt ist, wie diejenige irgend einer Sitte, oder aus Verträgen, für welche ebenfalls nur in der Treue der Contrahenten die Bürgschaft der Erfüllung liegt. Auf dieser Basis steht auch mehr oder weniger das Verfassungsrecht mancher laxeren staatlichen Vereinigungen, Schutz- und Trutzverbände, Staatenbünde und Bundesstaaten.

Abgesehen von diesem Gebiete finden sich auf primitiven Stufen die Rechtsgebiete, welche wir auf entwickel-

teren Stufen zu unterscheiden pflegen, nicht von einander geschieden.

Die geschlechtsgenossenschaftliche Sitte umfasst noch gleichzeitig Familienrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht, und wie weit sich diese einzelnen Rechtsgebiete überall von einander abscheiden, ist sehr verschieden. Man kann durchaus nicht sagen, dass ein Zerfall des Rechtsgebiets in die uns heutzutage hauptsächlich bekannten Zweiggebiete des Verfassungs-, Verwaltungs-, Straf-, Civil-, Process- und Völkerrechts der regelmässigen Entwicklung angehöre. In China ist z. B. Verwaltungs-, Civil- und Strafrecht in mancher Beziehung ungeschieden. Jede gesetzliche Vorschrift enthält eine Strafbestimmung, auch bei rein bürgerlichen und administrativen Angelegenheiten. Wo in Europa eine Verbindlichkeit zum Schadenersatz entsteht, giebt es in China eine Anzahl Prügel <sup>1)</sup>. Eine schärfere Abscheidung dieser Gebiete findet sich hauptsächlich nur in den von der europäischen Cultur beherrschten Ländern. Immerhin lassen sich jedoch die Keime dieser Gebiete überall erkennen.

Die Keime eines Verfassungsrechts sind durch die ethnisch-morphologischen Bildungen überall schon gegeben. Da alle constituirenden Elemente der letzteren sich aus einzelnen Menschen zusammensetzen, so müssen Regeln existiren, wie sich jene ergänzen. Man findet schon auf den allerniedrigsten Entwicklungsstufen eine Erbfolgeordnung für die Häuptlingswürde, Bestimmungen darüber, wer in der Stammesversammlung mitwirken darf, wie sich der Rath der Alten zusammensetzt u. s. w. Solche Gebräuche, nach denen sich die zunächst zur Ausübung des Gesamtlebens einer ethnisch-morphologischen Bildung be-

---

1) Huc und Gabet, Wanderungen durch das chinesische Reich eod. Andree 1867. Seite 285.

rufenen Factoren bilden und erhalten, bilden auch auf vorgerückteren Stufen den Inhalt des Verfassungsrechts.

Das Verwaltungsrecht ist ebenfalls schon durch die ethnische Individuenbildung gegeben. Die aus einzelnen Menschen zusammengesetzten ethnisch-morphologischen Bildungen sind der Natur der sie constituirenden Bestandtheile wegen gezwungen zu wirthschaften, so gut wie die Einzelnen, um ihre Existenz zu erhalten. Das Gebiet der Wirthschaft der ethnisch-morphologischen Bildungen ist das Gebiet der Verwaltung, und die Verhältnisse der ethnisch-morphologischen Bildungen zu einander, zu den sie bildenden Einzelmenschen und zu äusseren Factoren erzeugen überall bestimmte Gebräuche, welche auf höheren Entwicklungsstufen eine grosse Ausdehnung erlangen.

Strafrecht und Civilrecht treten als selbständige Gebiete nicht überall mit dieser Klarheit hervor. Ueberall wird in den ethnisch-morphologischen Bildungen dem Einzelnen eine bestimmte Sphäre gewährleistet, in welcher er seine Individualität zum Ausdruck bringen darf, und deren Ueberschreitung als ein Eingriff in die Sphäre anderer oder der ganzen morphologischen Individualität aufgefasst wird. Die Art und Weise, wie dieser Eingriff ausgeglichen wird, ist jedoch nicht überall die gleiche. Einverstanden ist man bei allen Völkern der Erde darüber, dass ein solcher Eingriff, welcher das Gleichgewicht in der Gesamtbildung stört, ausgeglichen werden muss, dass mit anderen Worten den Rechtsbrecher eine Busse treffen muss. Diese Busse kann aber Entschädigung oder Strafe sein, und in dieser Beziehung zeigt sich eine grosse Verschiedenheit bei den verschiedenen Völkern und auf verschiedenen Entwicklungsstufen. Gewisse öffentliche Strafen sind auch den am tiefsten stehenden Naturvölkern nicht fremd; namentlich Zauberei wird häufig als allgemeine Stammesangelegenheit betrachtet und mit dem

Tode des Schuldigen gestöhnt. Man wird hier aber in Zweifel sein müssen, ob derartige Strafen nicht einen wesentlich anderen Character tragen, wie die öffentlichen Strafen in staatlichen Bildungen; ob sie namentlich nicht mit Opfergebräuchen und animistischen Anschauungen in Verbindung stehen. Es scheint nicht, als ob zur Erhaltung einer jeden ethnisch-morphologischen Bildung ein eigentliches Strafrecht erforderlich ist; vielmehr scheint der erforderliche Ausgleich auch durch Entschädigungsbussen hergestellt werden zu können. Diese Entschädigungsbussen tragen aber alsdann auch wieder nicht einen rein civilrechtlichen Character, sondern sie sind Mischbildungen, welche zwischen dem, was wir heutzutage als criminell und civil bezeichnen, in der Mitte liegen.

Ein eigentliches Civilrecht setzt eine bedeutende Auflösung des natürlichen Verbandes in einem Volke voraus; es ist daher nur dort stärker entwickelt, wo dem einzelnen Individuum ein bedeutendes Maass von Freiheit, seinen Neigungen zu folgen, gewährt ist. Die Naturvölker kennen ein Civilrecht fast gar nicht, da die Individuen hier noch in den blutsverwandten Verbänden aufgehen; aber auch bei den ostasiatischen Culturvölkern, namentlich den Chinesen, ist dies Rechtsgebiet verhältnissmässig schwach entwickelt. Vollkommen klar ausgeschieden ist dasselbe nur in den von der europäischen Cultur beherrschten Gebieten.

Die Entwicklung des Processrechts hängt mit der Entwicklung des Strafrechts und Civilrechts eng zusammen. Der Process ist bei den Naturvölkern wenig entwickelt, und entsprechend der Vermischung strafrechtlicher und civilrechtlicher Anschauungen ist auch ein Strafprocess und Civilprocess nicht geschieden. Eine solche Scheidung ist erst ein Produkt höherer Entwicklung und die stärkere

Ausbildung dieser Gebiete namentlich von der Complication der Existenzbedingungen abhängig, unter denen ein Stamm oder Volk zu leben gezwungen ist.

## §. 12. Die Rechtsgeschichte.

Man kannte bisher nur eine Rechtsgeschichte einzelner historischer Völker, und erst in jüngster Zeit hat man begonnen, die Rechte stammverwandter Völker zu vergleichen. Eine allgemeine Rechtsgeschichte, auf dem Wege vergleichend-ethnologischer Forschung aufgebaut, wird, wie sich aus den bisherigen Erörterungen ergibt, einen wesentlich anderen Character tragen als Alles, was man bisher Rechtsgeschichte nannte. Sämmtliche ethnisch-morphologische Bildungen erwachsen zu verschiedenen Zeiten in örtlicher Abgeschlossenheit zu verschiedener Entwicklungshöhe, und alle diese Bildungen entwickeln zugleich ein Recht. Wie alle ethnisch-morphologischen Bildungen sich aus ernährungs- und fortpflanzungsbedürftigen Menschen zusammensetzen, welche im Wesentlichen mit demselben Intellekt begabt sind, und andererseits doch wieder jede ethnisch-morphologische Bildung ihre Eigenthümlichkeit besitzt, so zeigt auch das Recht, welches der unmittelbare Ausdruck des praktischen Gesamtlebens jener Bildungen ist, überall gleichartige Seiten, welche auf der Gleichartigkeit der menschlichen Natur und der Gleichartigkeit der Existenzbedingungen beruhen, unter welchen sich die ethnisch-morphologischen Bildungen entwickeln, andererseits ist jedes irgend wo oder irgend wann entwickelte Recht doch auch wieder von anderen in gewissen Beziehungen verschieden. Der Umstand, dass es eine Menge gleichartiger Rechtsgebräuche bei den verschiedensten Völkerschaften und zu den verschiedensten Zeiten giebt, welche auf der gleichartigen Menschennatur und gleichartigen Existenzbe-



dingungen beruhen, ermöglicht es, bis zu einem gewissen Grade eine allgemeine vergleichende Rechtsgeschichte zu schreiben, indem man gewisse Rechtssitten, welche sich bei zahlreichen Völkerschaften, namentlich solchen, bei denen irgend ein Stammeszusammenhang nicht anzunehmen ist, nebeneinander stellt, sie mit ähnlichen Sitten vergleicht, und so die Entstehung einer Rechtssitte durch verschiedene Stadien verfolgt, welche von verschiedenen Völkerschaften repräsentirt werden. Man kommt hier allerdings nicht dazu, im Detail eine bestimmte für alle Völkerschaften der Erde gültige Entwicklungsgeschichte des Rechts zu erschliessen, aber man findet doch bestimmte Grundzüge, welche überall durchgehen und einen allgemeinen Typus in stets neuer individueller Färbung repräsentiren. Die Gleichartigkeit und Aehnlichkeit der Rechtsentwicklung bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde ist jedenfalls eine viel weitgreifendere, als man bisher annahm. Die Frage, ob in der That jede ethnisch-morphologische Bildung bestimmte Entwicklungsphasen durchlaufe, ist, was die Entwicklung der wirklichen ethnisch-morphologischen Individuen, der Geschlechter, Stämme und Völker anbetrifft, bis zu einem gewissen Grade zu bejahen; nicht aber ist dies der Fall bei solchen ethnischen Bildungen, welche lediglich den Existenzbedingungen, unter welchen Geschlechter, Stämme und Völker ihr Leben entfalten, ihr Dasein verdanken, obgleich auch hier in Folge der Gleichartigkeit der Existenzbedingungen oft eine Gleichartigkeit der Erscheinungen auftritt. Die historische Forschung hat ihr Augenmerk nicht selten hauptsächlich auf Thatsachen gelenkt, welche in den Existenzbedingungen der ethnisch-morphologischen Individuen ihre Ursachen haben, weil die historischen Urkunden sehr häufig gerade über solche Thatsachen berichten, und daher hat sie die Gleichartigkeit der ethnischen Entwicklung bisher so gut

wie ganz übersehen. Der vergleichend-ethnologischen Forschung ist es vorbehalten, hier einen ganz neuen Gesichtskreis zu eröffnen, indem die einzelnen ethnischen Bildungen mit ihren Sitten und Anschauungen unter einander verglichen und in einen genetischen Zusammenhang gebracht werden, welcher auf historischer Basis sich überall nicht erreichen lässt.

Das Material, welches dieser Forschung zu Grunde zu legen ist, sind die einzelnen Rechtssitten und Rechtsinstitute, welche eine Völkerschaft, wenn sie in ihre historische Periode eintritt, schon als fertige Bildungen mitbringt, der eigentliche durch herkömmliche Uebung consolidirte Rechtsstoff, an welchen sich alsdann durch praktische Interpretation die Rechtsregeln anzusetzen pflegen, welche das Recht in der historischen Zeit darstellen.

Gerade in diesen Rechtssitten erscheint die Gleichartigkeit der menschlichen Natur in überraschender Weise, und hier wird es möglich, bei aller individuellen Verschiedenheit der ethnischen Bildungen doch eine gesetzmässige Stufenfolge in der Entwicklung bis zu einem gewissen Grade nachzuweisen.

### §. 13. Der Umfang des Rechtsgebiets.

Wie viel Volkssitte zu Recht wird, und wie viel Recht im Uebrigen in einem ethnographischen Gebiete entsteht, hängt von der ethnisch-morphologischen Entwicklung in diesem Gebiete ab. Manche Naturvölker, welche feindlichen Angriffen nur wenig ausgesetzt sind, sind äusserst schwach organisirt und haben fast gar kein Recht ausgebildet. Sie leben nach gewissen Sitten, welche durch uralte Ueberlieferung geweiht sind, und deren Nichtbeachtung die Verachtung der Stammgenossen nach sich zieht; diese Sitten sind machtvoller als das meistens sehr

schwach garantierte Recht. Von den Denqa-Stämmen wird zum Beispiel berichtet <sup>1)</sup>, dass sie keine Einheit haben, als den Namen, und eine sehr schwache Solidarität in Krieg und Frieden. Jedes Dorf bildet eine Gemeinde, die auf derselben Waldlichtung wohnt und ihr Vieh zusammen weiden lässt. Das Dorf erkennt einen Häuptling an, dessen Autorität nur dem Namen nach vorhanden ist. Es ist ein Mann, dem die Zahl seiner Heerden oder sein persönlicher Charakter einen gewissen Einfluss gegeben haben. Da der Besitz vielen Viehs ihn befähigt, eine grosse Anzahl Frauen zu nehmen, so kann er sich dadurch Verbindungen mit vielen Familien seines eigenen und seiner Nachbardörfer verschaffen. So kann er auf gütlichem Wege Manches erlangen. Aber er kann seine Untergehörigen weder besteuern, noch sie zu Dienstleistungen heranziehen. Jeder ist frei in Allem. Selten mischt sich mal das ganze Dorf ein, um Gerechtigkeit zu üben. Dergleichen Zustände sind in entlegenen Strichen, in welchen eine kräftige ethnische Entwicklung nicht stattfindet, häufig. Man sieht leicht, dass hier ein Rechtsgebiet so gut wie gar nicht existirt.

Eine kräftigere und weitergreifende ethnisch-morphologische Entwicklung, welche vor Allem auch durch ungünstige Existenzbedingungen, namentlich durch kriegerische Berührungen mit benachbarten Stämmen gefördert wird, hat regelmässig ein stärkeres Auswachsen des Rechtsgebiets zur Folge. Die eintretende Sesshaftigkeit, welche oft an die Stelle des Blutbandes das Band der Bodengemeinschaft treten lässt, und namentlich die Entstehung staatlicher Bildungen, durch welche regelmässig auch im Stamme und Volke selbst der organische Zu-

---

<sup>1)</sup> Petermann, Mitthl. Ergänzungen Nr. 50 (Zöpplitz Ruysse-naeres Reise im Nielgebiete).

sammenhang mehr oder weniger gelöst, Individuum gegen Individuum gestellt, und der dadurch entwickelte Kampf um die Existenz alsdann durch künstliche Mittel wieder beschränkt wird, bedingen stets eine starke Rechtsentwicklung. Je mehr derartige Bildungen sich von der natürlichen Basis entfernen, desto umfangreicher und complicirter wird ihr Recht. Während im chinesischen Reiche das Rechtsleben nur schwach entwickelt ist, namentlich ein Civilrecht in unserem Sinne eigentlich gar nicht existirt, ist bei den heutigen europäischen Culturvölkern, deren Organisation und Existenzbedingungen äusserst complicirt und künstlich sind, das Recht, gewiss vielfach zu grossem Schaden der Bevölkerungen, ausserordentlich ausgebildet. In unserer Zeit, welche an einer Art Gesetzgebungsmanie leidet, denkt man unwillkürlich an die Vorstellungen, welche Scho-hiang dem Minister Tseu-tschan machte, als im Jahre 536 v. Chr. im Reiche Tsching das Strafgesetzbuch in Erz gegossen wurde. Der staatskluge Chinese meinte, wenn das Volk wisse, dass es Gesetze gebe, so fürchte es die Höheren nicht mehr; alle neigten sich zum Streite, suchten die Bestätigung im Buche und rechneten es sich zur Ehre, etwas durchzusetzen; damit lasse sich nicht regieren. Er schliesst seine Rede mit der Bemerkung, er habe gehört, wenn Reiche zu Grunde gehen sollten, so hätten sie viele Gesetze <sup>1)</sup>).

Es ist in der That eine überall auftretende Erscheinung, dass in Verfallzuständen das Recht zu hoher Blüthe gelangt. Es hat dies offenbar seinen Grund darin, dass, wenn eine ethnisch-morphologische Bildung in einen Zerstellungsprocess geräth, die Existenzbedingungen derselben,

---

<sup>1)</sup> Plath, Gesetz und Recht im alten China (München 1865), S. 10, 11.

namentlich nach innen, sich weit mehr compliciren, und an Stelle des natürlichen organischen Zusammenhanges ein künstliches Gleichgewicht der sich kreuzenden Strömungen geschaffen werden muss. Derartige ungünstige Existenzbedingungen können aber auch ohne Verfallzustände vorhanden sein, und so wird das Wort des chinesischen Weisen nicht immer zutreffen.

Im Allgemeinen kann man sagen, dass bei einer einfachen Entwicklung, namentlich so lange dieselbe auf der Basis der Blutsverwandtschaft vor sich geht, nur ein geringer Theil der Sitte zu Recht wird, während, je complicirter und künstlicher die Entwicklung in Folge ungünstiger Existenzbedingungen sich gestaltet, desto mehr das Gebiet des Rechts sich erweitert.

Welche einzelnen Gebiete der Sitte zu Recht werden, hängt durchaus von den Factors ab, aus denen sich irgend eine concrete ethnisch-morphologische Bildung zusammensetzt. Bilden beispielsweise religiöse Sitten eine kräftige Stütze der Individualität einer solchen Bildung, wie im alten Aegypten oder im heutigen türkischen Reiche, so werden diese religiösen Sitten zu Rechtssitten; oder werden gesellschaftliche Anstandsregeln für die Erhaltung derselben wesentlich, wie in China, so gerathen auch diese ins Rechtsgebiet. Es kann alle Sitte zu Recht werden, sobald sie wesentlich für die Existenz irgend einer concreten ethnisch-morphologischen Bildung wird oder auch nur von der Bevölkerung für wesentlich gehalten wird. Da in dieser Beziehung die bedeutendsten Verschiedenheiten sich im Völkerleben zeigen, so ist der Umfang des Rechtsgebiets auch schon aus diesem Grunde bei den verschiedenen Völkern ein sehr verschiedener.

#### §. 14. Der Inhalt der Rechtsnormen.

Ist das Recht ein Ausdruck des thätigen Gesamtlebens einer ethnisch-morphologischen Bildung, und sehen wir diese Bildungen in einer fortwährenden Entwicklung begriffen, so versteht es sich von selbst, dass der Inhalt des Rechts ein stets wechselnder sein muss und eine sich gleichbleibende Rechtsidee ein Unsinn ist. Zwar weiss jeder Mensch in jedem Augenblicke, ob im gewöhnlichen populären Sinne etwas recht oder unrecht ist. Er empfindet das Gesamtleben des ethnischen Kreises, in welchem er lebt, als eigenes mit und merkt es, wenn gegen dasselbe verstossen wird. Aber was in ihm lebt, ist nur ein kleiner Theil der ethnischen Gesamtströmung, welche in dem Gewohnheitsrechte oder der Gesetzgebung der jedesmaligen Zukunft sich ihren Ausdruck sucht, und diese Gesamtströmung ist wieder zu allen Zeiten und bei allen Völkerschaften eine verschiedene. Dieses Rechtsgefühl auf der Basis der mikrokosmischen Natur des Menschen zum Ausgangspunkte für eine Rechtsphilosophie zu machen, ist ein sehr kurzsichtiger Streich.

In der That muss je nach der Art der ethnisch-morphologischen Bildung, in welcher das Recht entsteht, und je nach den Existenzbedingungen, unter welchen sie sich entwickelt, zu allen Zeiten und bei allen Völkerschaften etwas Verschiedenes Recht sein, und auch als Recht empfunden werden. Man verbiete dem Tscherkessen oder Montenegriner die Ausübung der Blutrache, und er wird dies als einen Akt schreiendsten Unrechts empfinden; man muthet einem civilisirten Europäer zu, Blutrache zu üben, und er wird erwiedern, dass er damit ein Unrecht begehen würde. Der patriarchalische Häuptling, welcher seine Tochter aus Familienrücksichten ihrer Neigung zu-

wider an einen Mann verkauft, findet unter seinen Stammgenossen keinen Tadel; er sorgt, wie es ihm zukommt, für das Beste der Familie, und er wird im Widerstreben der Tochter nur einen Frevel wider seine patriarchalische Autorität finden. Der gebildete Europäer würde eine solche Handlung als Unrecht empfinden. Der Musulman, welcher vom Glauben der Väter abfällt, weiss, dass er sich dadurch eines todeswürdigen Verbrechens schuldig macht; der christliche Europäer beansprucht, als ihm von Rechts wegen zukommend, vollständige Gewissensfreiheit in religiösen Dingen. Der Deutsche des Mittelalters empfand, dass dem Geräderten, Verbrannten oder Lebendigesottenen Recht geschehe; der Deutsche des neunzehnten Jahrhunderts würde solche Strafen als schreiendes Unrecht empfinden. Bei den Somali ist der Räuber ein Ehrenmann, der Mörder ein Held, und der Alfure gelangt erst zur vollen Menschenwürde, wenn er einen Menschen erschlagen hat, darf sich daher auch nicht eher verheirathen. Bei jedem Culturvolke ist der Räuber und Mörder lediglich Verbrecher. In China erhält der Arzt, welcher ein Recept unregelmässig schreibt, Prügel. Unserem Rechtsbewusstsein würde das schwerlich entsprechen. Nach dem Gesetzbuche Manus (VIII. 272) soll dem Çudra, welcher einen Brahminen auf seine Pflichten hinweist, glühendes Oel in Ohren und Mund gegossen werden, und der alte Aegypter fand es selbstverständlich, dass derjenige, welcher, auch nur aus Versehen, einen Ibis getödtet hatte, sterben müsse. Wir würden das für verrückt halten. So sehen wir die Rechtsanschauungen überall wechseln, und vielfach gilt auf einer bestimmten Stufe dasjenige für ein schweres Unrecht, was auf einer anderen vollkommen als Recht empfunden wurde. Es versteht sich daher auch ganz von selbst, dass dasjenige, was wir heute als Recht

empfinden, von unseren Nachkommen nicht mehr als Recht wird empfunden werden.

Recht ist in einem bestimmten ethnographischen Gebiete zu einer bestimmten Zeit das, was der Individualität der ethnisch-morphologischen Bildungen und ihrem Verhältnisse zu den Einzelnen und zu einander, sowie den Existenzbedingungen, unter welchen diese ethnisch-morphologischen Bildungen leben, entspricht. Da die morphologische Gliederung eines bestimmten ethnographischen Gebietes oft eine höchst complicirte ist, und der Einzelne bald mehr von diesem, bald mehr von jenem Centrum angezogen wird, so wird eine Menge des bestehenden Rechtes von einzelnen Kreisen immer als Unrecht empfunden, und da sein Gewissen dem Einzelnen mit grosser Präcision sagt, was nach seiner Stellung Recht sei, so verurtheilt der naturwüchsige Mensch regelmässig alle anders empfindenden Menschen. Es ist auch nichts gewöhnlicher, als dass die Genossen einer bestimmten Strömung alle in dieser Strömung nicht befangenen Menschen für unehrlich halten. Zu einer ethischen und rechtlichen Toleranz gehört ein Einblick in das Getriebe des Völkerlebens, welcher auch in den Classen der Gebildeten nur höchst selten gefunden wird. Der Durchschnittsmensch ist immer mehr oder weniger fanatischer Parteimensch, da er nicht im Stande ist, über den engen Kreis hinauszublicken, in welchen er zunächst verschlungen ist, und ihm das feinere Gefühl, welches gestattet, auch entlegenerer Strömungen noch mitzuempfinden, abgeht.

#### §. 15. Die Eigenart der Rechtsgebräuche.

Die Rechtsgebräuche zeigen zum Theil eine grosse Aehnlichkeit bei den verschiedenartigsten Völkerschaften und zu den verschiedensten Zeiten. Die Ursache davon liegt in der



gleichartigen Natur der Menschen, aus denen sich alle ethnisch-morphologischen Bildungen zusammensetzen, und unter Umständen in gleichartigen Existenzbedingungen, unter welchen dieselben leben.

Alle Rechtsgebräuche zeigen aber wieder individuelle Färbungen, und manche sind bestimmten Völkerschaften oder Völkergruppen eigen. Diese Verschiedenheiten beruhen auf der Eigenart der ethnisch-morphologischen Bildungen, in welchen sie entstehen, und den Existenzbedingungen, unter welchen jene leben. Wie weit in dieser Beziehung wieder die Kette der Ursachen hinausläuft, haben wir bereits oben erwähnt. Man wird daraus abnehmen müssen, dass eine ausreichende Erklärung der Eigentümlichkeiten mancher Rechtsgebräuche mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist.

Soweit die Existenzbedingungen der ethnisch-morphologischen Bildungen die Ursachen der Verschiedenheiten der Rechtssitten sind, geht dies noch am Ersten. Es ist klar, dass ein binnenländisches Volk kein Seerecht entwickeln kann, dass in einem Lande, welches Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt ist, sich kein Deichrecht bilden kann, dass, wo es keine Palmbäume gibt, sich auch keine Regeln über das Abzapfen des Palmöls bilden können. Die Verhältnisse unter denen eine Völkerschaft lebt, geben oft unmittelbare Aufklärung über die Entstehung bestimmter Rechtssätze.

Mehr Schwierigkeiten bereiten schon die Wanderungen gewisser Rechtssätze von einem Volke zum andern, wie sie durch kriegerische und friedliche Berührungen vermittelt werden. Man wird hier oft Zweifel haben können, ob man es mit originärer Entstehung oder mit Reception zu thun hat. Ein gleichzeitiges Auftreten eines eigentümlichen Rechtssatzes bei entlegenen Völkerschaften ohne Bindeglieder und ohne dass ersichtlich ist, wie der-

selbe von der einen Völkerschaft zur andern gelangt ist, wird zur Vermuthung originärer Entstehung führen müssen. Rechtsinstitute, welche sich fast über die ganze Erde verbreitet finden, können sowohl durch Reception dahin gelangt sein, wo wir sie vorfinden, als auch originär entstanden sein, und man wird von vornherein weder eine Vermuthung für das Eine noch für das Andere aufstellen dürfen. Fremdartige Rechtssätze im Rechte eines Volkes, welche dem Rechtssysteme eines anderen Volkes angehören, mit welchem jenes in Verkehrsverhältnissen steht oder gestanden hat, werden zunächst auf Reception zurückgeführt werden müssen.

Am Einfachsten liegen diese Fragen, wenn ganze Rechtsbücher recipirt werden, wie dies namentlich unter dem Einflusse von Religionen geschieht. Hier ist die Thatsache der Reception meist völlig klar. So drangen bei den Mandingos zugleich mit der mohammedanischen Religion auch die bürgerlichen Einrichtungen Mohammeds ein <sup>1)</sup>. So findet man im abyssinischen Kaiserrecht (Pheta negust.) recipirtes justinianisches und canonisches Recht <sup>2)</sup>, in Polen, Böhmen, Schlesien, Pommern recipirtes deutsches Recht <sup>3)</sup>.

Die Wanderungen einzelner Rechtsinstitute und Rechtssätze sind oft mit derselben Sicherheit zu verfolgen. Wenn bei den Barea und Kunáma die landesübliche Heirath durch den Saffah (Trauung) ersetzt wird, bei der Scheidung die Frau die Hälfte des Vermögens erhält, und der Mann von seinen Söhnen beerbt wird, während nach Landesrecht Bruder und Schwestersohn erben, so versteht es sich von selbst, dass hier das mohammedanische Recht eingewirkt hat <sup>4)</sup>. Wenn sich in den vom Czaren

---

1) Park, Reise in das Innere von Africa. Aus dem Engl. Hamb. 1799. S. 24.

2) Rüppell, Reise in Abyssinien 1840 II. S. 185. 186.

3) Maciejowski, slaw. Rechtsgesch. eod. Buss. I. 2. 63. 193.

4) Munzinger, ostafriean. Studien 1864 S. 481.

Wachtang gesammelten armenischen Gesetzen (§. 57) und ebenso in den von demselben Czaren gesammelten griechischen Gesetzen (§. 394) der Satz findet, dass, wenn eine Braut ein Brautgeschenk erhalten, und der Bräutigam vor der Hochzeit sterbe, der Braut die Hälfte desselben gelassen werden solle, wenn sich beide belustigt und geküsst haben, während sonst das ganze Brautgeschenk zurückzugeben sei <sup>1)</sup>, so wird man nicht zweifeln, dass dieser Satz aus der l. 16. C. de donat. ante nupt. (5, 3.) herstamme, und da dies Gesetz wieder in einem Rescripte Constantins vom J. 336 an Tiberianus, Vicarius Hispaniarum enthalten ist, derselbe Satz in den Leyes de Toro v. 1505 (52) und in der Recopilacion von 1567 (V. 2, 4), sowie in der altkastilischen Uebersetzung des westgothischen Gesetzbuches (Fuero juzgo III. 1. 5), nicht aber in der lex Wisigothorum <sup>2)</sup> sich findet, so ist hier ein altiberisches Gewohnheitsrecht sowohl nach Armenien gelangt, wie es noch heutzutage in Deutschland als gemeines Recht gilt. Uebrigens ist dies Beispiel schon lehrreich. Würste man nichts als die Thatsache, dass in Deutschland und in Armenien dieser Satz gälte, so würde man vielleicht auf die Vermuthung originärer Entstehung verfallen können. Man sieht, wie sonderbar einzelne Rechtssätze von Volk zu Volk verschlagen werden, und man darf nicht so gleich originäre Entstehung vermuthen, wo zunächst die Bindeglieder fehlen.

### §. 16. Die Form des Rechts.

Je weiter man zu den Anfangsstufen des Rechtslebens zurückgreift, desto mehr verschwinden feste Regeln, und

1) v. Haxthausen, Transkaukasien II. 244. 238.

2) Unger, Röm. u. nationales Recht. Göttingen 1848. S. 27.

bei den primitivsten Naturvölkern scheint es an solchen überhaupt zu fehlen. Die Rechtsprechung liegt in den Händen des primitiven Häuptlings, und die Norm, nach welcher er richtet, ist seine Willkür. Zweifellos ist diese stark beeinflusst durch die Situation, in welcher er sich befindet. Die Sitte seines Stammes wird ihn instinctiv beherrschen, und so wird in seinen Urtheilssprüchen eine gewisse Consequenz liegen, welche dem Anschauungskreise entspringt, in welchem er lebt. Eine Rechtsregel in unserem Sinne giebt es aber auf dieser Stufe noch nicht.

Die Anfänge desjenigen, was wir heutzutage einen Rechtssatz nennen, liegen darin, dass eine Entscheidung in einem bestimmten Rechtsfalle durch Erinnerung aufbewahrt und in einem späteren ähnlichen Rechtsfalle auf Grund dieser Erinnerung ähnlich entschieden wird. Die Rechtsregel entsteht überall auf der Basis früherer Urtheilssprüche. Die Regel selbst als gedachter Rechtssatz ist noch dabei nicht vorhanden; Alles liegt noch in Concreten. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind hier noch vollkommen ununterschieden. Die Richtersprüche der gallischen Druiden und irischen Brehons sind noch zugleich Gesetzesprüche <sup>1)</sup>. Bei zahlreichen Naturvölkern erfolgen die Entscheidungen auf der Basis früherer Präjudicien. Es ist also der Gerichtsbrauch, aus welchem sich das Recht nach seiner formellen Seite entwickelt. Diese Urtheilssprüche werden von Generation zu Generation vererbt und zugleich durch häufigere Anwendung das Concrete der einzelnen Fälle immer mehr abgeschieden, so dass eine Völkerschaft allmählich in den Besitz einer Quantität mehr oder weniger ausgeprägter Rechtsgewohnheiten gelangt. Solche Rechtsgewohnheiten, welche durch die Praxis der Rechtssprechung sich ausbilden, sind der Grundstock für die ganze Rechtsentwicklung.

<sup>1)</sup> Maine, early history of institutions. p. 26.

Man wird sich die allerwenigsten Völkerschaften ohne solche ausgesprochene und durch Tradition vererbte Rechtsgewohnheiten denken dürfen. Leider sind die Sammlungen derartiger Rechtsgewohnheiten noch äusserst spärlich, und deswegen sind die primitiven Stufen der Rechtsbildung auch noch so wenig bekannt. Der Grund dafür ist leicht einzusehen. Völkerschaften, welche eine Schrift haben und die Ereignisse ihres ethnischen Lebens aufzeichnen, pflegen auch ihre Rechtsgewohnheiten aufzuzeichnen. Die Rechtsgewohnheiten von Völkerschaften, bei denen sich die Tradition nur mündlich erhält, können nur durch Angehörige höher cultivirter Völkerschaften aufgezeichnet werden, und es gehört ein langer Aufenthalt unter einer Völkerschaft dazu, um dem Beobachter eine Kenntniss der Rechtsgewohnheiten derselben zu verschaffen. Reisende, welche Völkerschaften nur flüchtig berühren, sind nicht in der Lage, Ausreichendes und Verlässliches über deren Rechtsleben zu berichten.

Diese Rechtsgewohnheiten werden, um dem Gedächtniss zu Hülfe zu kommen, vielfach in Spruchform oder auch wohl in Verse gebracht. Es ist zu muthmassen, dass viele Rechtssprüchwörter aus Perioden eines Volkes herkommen, in welchen seine Rechtssitten noch nicht aufgezeichnet waren. Man wird solche Rechtssprüchwörter gewiss in grosser Anzahl bei den meisten Naturvölkern auffinden können. Ein Beispiel bietet das höchst charakteristische Rechtssprüchwort der Bogos: *Ogheina woga gen* — d. i. die Frau ist eine Hyäne, wodurch ausgedrückt wird, dass die Frau bei ihnen ausserhalb allen Rechtsverbandes steht, weder irgend ein Recht noch irgend eine Pflicht hat <sup>1)</sup>. Ein Beispiel versificirter Rechtsregeln

---

<sup>1)</sup> Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. Winterthur, 1859 Seite 60.

bieten einzelne Theile des irischen Senchus Mor, welche noch in wirklichen Versen geschrieben sind <sup>1)</sup>.

Diese so durch Tradition fortgepflanzten Rechtsgewohnheiten werden alsdann regelmässig, wenn eine Völkerschaft eine Schrift erhält, aufgezeichnet, falls nicht etwa nach der Eigenart des Volkes auch dann noch eine Aufzeichnung verschmäht wird. Solche Aufzeichnungen überkommener Rechtsgewohnheiten sind z. B. die zwölf Tafeln, die älteste russische Prawda, das von König Rotharis aufgezeichnete longobardische Volksrecht, das Gesetzbuch Manus, der mongolisch-kalmückische Ssaadschijn-Bitschick. Auch von China, wo eine Abneigung gegen die Aufzeichnung des Rechts bestanden zu haben scheint, wird erwähnt, dass Wen-wangs Gesetze auf Tafeln oder Streifen von Bambu geschrieben seien, und dass das von Fan-siuen-tseu verfasste Strafgesetzbuch (Hing-schu) 531 v. Chr. in Erz gegossen sei <sup>2)</sup>.

Da diese Rechtsgewohnheiten aus dem thätigen Gesamtleben der einzelnen ethnischen Gebilde hervorgegangen sind, ohne dass bewusste Ueberlegung der einzelnen Individuen dabei mitwirkte, so berufen sich die alten Gesetzgeber, ganz anders wie die modernen, auf Inspiration und vindiciren dem Rechte eine göttliche Herkunft; inwieweit mit Recht, ergibt sich aus dem von uns bereits berührten Zusammenhange des ethnischen Lebens mit dem allgemeinen kosmischen.

Diese ältesten Aufzeichnungen gewohnheitsrechtlich entwickelter Rechtsnormen bilden überall auf der Erde die Kerne, an welche sich durch Commentation und praktische Interpretation Norm um Norm ansetzt. So erwuchs auf dem kleinen Zweige arischer Rechtsgewohnheiten, welcher

---

1) Maine, early hist. of instit. p. 14.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 8. 11.

in den zwölf Tafeln enthalten ist, das für Europa so äusserst bedeutsam gewordene römische Recht. So erblickt Maine <sup>1)</sup> auch in den irischen Brehon laws einen solchen alten Codex mit Glossen und Commentaren. So nimmt man bei den Mandingovölkern, wo der Koran nicht deutlich genug ist, zu einem Al Sharra genannten Commentar seine Zuflucht, welcher angeblich eine vollständig geordnete, mit Erläuterungen begleitete Darstellung des mohammedanischen Civil- und Criminalrechts enthält <sup>2)</sup>. So soll auch das Gesetzbuch der Birmanen ein Commentar zu Manus Gesetzbuch sein <sup>3)</sup>.

Diese Commentation und praktische Interpretation des aus dem Volksleben selbst herausgewachsenen und sodann aufgezeichneten Gewohnheitsrechts ist nächst dem primitiven Gerichtsgebrauche, in welchem man anscheinend ein organisches, der Individualität des Geschlechts, Stammes und Volkes entsprungenes Produkt zu erblicken hat, da die ganze spätere Entwicklung auf demselben fussen bleibt, die wichtigste Rechtsquelle. Sie liefert auch stets die Basis für das spätere mit bewusster Ueberlegung codificirte Gesetzesrecht. Erst auf der Stufe codificirten Gesetzesrechts entsteht eine eigentliche Rechtsnorm, wie wir sie kennen, und damit eine juristische Logik, ein Urtheilen auf Grund der Subsumtion eines concreten Falls unter eine bestimmte Rechtsregel.

Es würde eine dankbare Aufgabe sein, vom vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus einmal eine Entwicklungsgeschichte der Rechtsnorm zu schreiben von der instinctiven Willkür des primitiven Häuplings an bis

---

1) Early hist. of instit. pag. 9.

2) Park, Reise in das Innere von Afrika 1799. S. 24.

3) van Mökern, Ostindien. 1857. II. S. 1.

zu der gesetzlich fixirten Rechtsregel eines europäischen Culturvolks.

### §. 17. Die Factoren der Rechtserzeugung.

Welche Factoren bei einer bestimmten Völkerschaft zu einer bestimmten Zeit Recht erzeugen, hängt stets von der Organisation einer bestimmten ethnischen Bildung ab.

Ursprünglich ist das Recht ein Ausdruck der auf Blutsverwandtschaft gestützten ethnisch-morphologischen Individualität der Geschlechter, Stämme und Völker. Das Recht wird gesprochen in den allgemeinen Stammesversammlungen und ist ein Ausdruck der Ansicht aller Stammgenossen oder derjenigen, welche den Stamm repräsentiren, der Familienoberhäupter oder des Rathes der Alten. Dem entsprechend bleibt auch das Volksrecht auf späteren Entwicklungsstufen der Grundstock alles Rechts. Das Recht ist hier eine vom Volke anerkannte Rechtsgewohnheit.

Sobald sich aber bestimmte Stände, Klassen und Kasten im Volke abscheiden, sobald sich ein Königthum über das primitive Häuptlingsthum hinaus ausbildet, werden derartige gegen die auf der Blutsverwandtschaft entwickelten ethnisch-morphologischen Individuen selbständige Bildungen auch zu selbständigen Rechtserzeugern. Priester- und Kriegerklassen erzeugen sich eigenes Recht. Wo Berufsthätigkeiten zu einer wirklichen Standesschichtung führen, leben die auf dieser Basis erwachsenen Institutionen nach ihren eigenen Statuten. Das Königthum, wo dasselbe zu einem selbständigen Factor im Völkerleben wird, reisst stets einen bedeutenden Theil der Rechtserzeugung an sich. So findet man neben dem eigentlichen Volksrechte oft Klassen- und Standesrechte, königliche Verordnungen u. s. w. Tritt eine eigentliche Staaten-



bildung ein, so wird mehr oder weniger der Staat der ausschliessliche Rechtserzeuger, indem in diesem die sämmtlich ihn zusammensetzenden Factors in einer bestimmten gegenseitigen Beschränkung die Rechtserzeugung übernehmen.

Welche Schichten einer ethnischen Gruppe hierbei mitwirken, und in welchem Grade sie dies thun, hängt genau mit der organischen Constitution derselben und den Existenzbedingungen', unter welchen sie lebt, zusammen. Die Ursachen sind hier stets concreter Natur und nur durch die Untersuchung der geschichtlichen Entwicklung in einem bestimmten ethnographischen Gebiete zu erschliessen. Doch sieht man häufig ähnliche morphologische Bildungen unter ähnlichen Existenzbedingungen ähnliche Erscheinungen auch in dieser Richtung erzeugen.

Je nach den Factors, welche in den concreten ethnographischen Gebieten an der Rechtserzeugung Theil nehmen, wird natürlich in denselben sehr verschiedenes Recht erzeugt. Gewisse Schichten eines Volkes können dadurch vollständig rechtlos werden, bis sie durch günstigere Existenzbedingungen dasjenige wieder gewinnen, was sie verloren haben.

Das positive Recht einer bestimmten Völkerschaft auf einer bestimmten Stufe ist stets das nothwendige Produkt der Geschichte ihrer ethnisch-morphologischen Constitution und der Existenzbedingungen, unter welchen sie gelebt hat.

### §. 18. Die Wirkung der Rechtsnormen.

Die Gesamtheit der Rechtsregeln, welche bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde existiren, trägt nach der Seite ihrer Wirkung hin einen äusserst verschiedenen Charakter. Im Wesentlichen ergiebt sich dies schon aus der Art der einzelnen Rechtsgebiete, welche

sich im Rechtsleben einer Völkerschaft von einander abzuschneiden pflegen.

Die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Regeln beruhen auf Verträgen oder Herkommen, welche nicht weiter garantirt sind, als durch Vertragstreue und guten Willen der Beteiligten oder durch die Existenzbedingungen, welche eine Kraftentfaltung über eine gewisse Gränze hinaus zeitweilig verhindern. Je mehr eine Bildung einen staatlichen Charakter annimmt, desto mehr Garantien werden dafür geschaffen, dass in irgend einer Form ein Ausgleich der widerstreitenden Factoren gefunden wird. Im Grunde bleibt jedoch das Recht in diesen Gebieten lediglich eine der vorhandenen ethnisch-morphologischen Constitution eines bestimmten ethnischen Kreises entsprechende Sitte.

Die Gebiete des Verwaltungsrechts, des Strafrechts und Civilrechts tragen einen anderen Charakter. Die Rechtsregeln sind hier, wenigstens auf entwickelteren Stufen, erzwingbar. Sie werden von den staatlichen Behörden den widerstrebenden Neigungen der Einzelnen und der kleineren ethnisch-morphologischen Bildungen gegenüber zwangsweise durchgesetzt. Dies Moment unterscheidet diese Gebiete von dem Gesamtgebiete der Sitte. Von einem allgemein vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus aber bleibt dabei allerdings immer zu berücksichtigen, dass die einzelnen Rechtsgebiete sich keineswegs überall klar differenziren, und daher auch die erzwingbare Rechtsnorm und die ~~schwach~~ **garantirte** Rechtssitte sich nicht immer klar scheiden lassen. Auch in dieser Richtung liesse sich ein Stück allgemeiner Rechtsgeschichte schreiben.

Im Zwange des Verwaltungsrechts kommt der wirtschaftliche Gesamtwille einer bestimmten ethnisch-morphologischen Bildung gegenüber dem wirtschaftlichen

Willen der Einzelnen und der engeren ethnisch-morphologischen Bildungen, aus welchen sich jene zusammensetzt, zum Ausdruck. Im Zwange des Strafrechts erscheint im Wesentlichen der Wille einer bestimmten ethnisch-morphologischen Bildung gegenüber Bestrebungen der Einzelnen, welche die wesentlichen Existenzbedingungen der Gesamtbildung in Frage stellen. Im Zwange des Civilrechts liegt einerseits die Begränzung der wirtschaftlichen Sphäre des Einzelnen gegenüber der Wirthschaftssphäre anderer Einzelnen und ethnisch-morphologischen Bildungen, andererseits der Vertragswille des Einzelnen, welcher, nachdem er einmal sich selbst beschränkt hat, jetzt für sich selbst zur Rechtsnorm, zu einer durch staatlichen Zwang realisirbaren *lex contractus* wird.

#### §. 19. Die Rechtssubjekte.

Wenn wir heutzutage von Rechtssubjekten sprechen, so bezeichnen wir damit vor Allem die einzelnen Menschen nach ihrer rechtlichen Seite hin, die sogenannten physischen oder natürlichen Personen. Wir sehen dieselben in Beziehungen zu sonstigen einzelnen Menschen und ethnisch-morphologischen Bildungen stehen, welche sie diesen gegenüber einerseits berechtigt, andererseits verpflichtet erscheinen lassen. Dieses Rechtssubjekt, dieser einzelne Mensch als Träger von Rechten und Pflichten, welcher uns heutzutage so selbstverständlich erscheint, hat aber keineswegs von jeher bestanden, sondern er ist vom vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus das Produkt einer langen und complicirten Entwicklung. Es ist vollständig möglich, eine Geschichte der natürlichen Person zu schreiben, indem man die allmähliche Entwicklung derselben namentlich durch die Gebiete der Geschichte

der Blutrache, der Schuldenhaftung, des Eigenthums, der Ehe und der Vaterschaft verfolgt.

In den primitivsten, auf Blutsverwandtschaft gestützten ethnisch-morphologischen Verbänden giebt es überall kein individuelles Recht und keine individuelle Pflicht. Man findet hier weder ein individuelles Verbrechen, noch eine individuelle Schuld, weder ein individuelles Eigenthum, noch eine individuelle Ehe oder Vaterschaft. Vielmehr ist der Verband selbst, das Geschlecht oder der Stamm als Ganzes hier alleiniges Rechtssubjekt; er allein hat Rechte und Pflichten, und zwar nach Analogie der heutigen völkerrechtlichen Rechte und Pflichten. Alles, was gegen einen einzelnen Blutsfreund gerichtet ist, gilt als gegen die ganze Blutsfreundschaft gerichtet. Alles, was ein Blutsfreund gegen den Genossen eines anderen Stammes thut, gilt als von der ganzen Blutsfreundschaft des Thäters gethan. Alles Eigenthum ist lediglich Stammeseigenthum, alle Schuld Stammeschuld. Die Weiber und Kinder gelten ebenfalls als Gemeingut des Stammes. Die Geschichte der Entwicklung der heutigen individuellen Persönlichkeit aus dem Communismus der primitiven Blutsfreundschaften ist die Geschichte der natürlichen Person. Sie scheidet sich erst ganz allmählich in Folge der Entwicklungsgeschichte der ethnisch-morphologischen Bildungen aus den auf Blutsverwandtschaft gestützten organischen Verbänden ab, und erst in hochentwickelten staatlichen Bildungen kommt sie zum vollen Ausdruck. Der im Staate zur Erscheinung gelangende Gesamtwille der ethnisch-morphologischen Bildungen eines bestimmten ethnographischen Gebietes giebt dem Einzelnen einen bestimmten Spielraum für die Entfaltung seiner Persönlichkeit und gleichzeitig bestimmte Grenzen, deren Ueberschreitung als Rechtsbruch, als ein Eingriff in die anderen Individuen gewährleistete Sphäre oder als ein Angriff

gegen die ethnisch-morphologischen Bildungen angesehen wird, aus denen sich der Staat zusammensetzt. Dadurch entstehen erst individuelle Rechte und Pflichten; damit wird erst der einzelne Mensch zu einem Rechtssubjekt.

Die allmähliche Ausscheidung des individuellen Rechtssubjects ist eins der interessantesten Probleme einer allgemeinen vergleichenden Rechtswissenschaft. Es mag hier vorläufig angedeutet werden, dass es auf gewissen Entwicklungsstufen keine Verwandtschaft von Person zu Person giebt, sondern dass Gruppen oder Classen von Personen als mit einander verwandt gedacht werden, dass es auf denselben Entwicklungsstufen auch keine Ehe zwischen einzelnen Individuen giebt, sondern dass bestimmte Gruppen von Individuen mit einander in geschlechtlichem Verkehre leben, dass die Kindschaft sich hier auch nicht an einzelne Individuen anschliesst, sondern an den Stamm oder bestimmte Stammesgruppen.

---

## Zweites Capitel.

### **Ueber Verwandtschaft.**

#### **Die Blutsverwandtschaft.**

##### §. 20. Im Allgemeinen.

Die Thatsache, dass die Menschheit als tellurisch-organische Rasse sich durch Fortpflanzung erhält, und dass diese Fortpflanzung ein organisches Band von Generation zu Generation schlingt, durch welches der Mensch mit seinen Vorfahren bis in die entlegensten Fernen zusammenhängt, ist, wie von vornherein zu vermuthen ist, auch im ethnischen Leben von weittragender Bedeutung.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die ganze Gruppe der ethnisch-morphologischen Individuen, der Geschlechter, Stämme und Völker ursprünglich auf der Basis der Blutsverwandtschaft erwächst, und man wird schwerlich irre gehen, wenn man behauptet, dass die Anfänge ethnisch-morphologischer Bildungen überall in blutsverwandten Verbänden zu suchen sind. Man darf allerdings hiermit nicht die Constituirung irgend welcher concreten Staaten verwechseln, welche bisweilen ohne alle organische Basis entstehen. Staatswesen, wie etwa der heutige californische Staat, würden auf primitiven Stufen nicht zur Existenz kommen; ihre Entstehung setzt voraus, dass die sie begründenden Individuen in einem staatlichen Leben aufgewachsen und mit den Formen eines solchen Lebens bekannt sind. Derartige Gründungen gehen von Angehörigen alter Culturvölker aus. Es handelt sich um die Anfänge einer ethnischen Organisation überhaupt, und hier wird man das Blutband als das älteste ethnische Band bezeichnen dürfen. Beweisend hierfür ist, dass sämtliche Naturvölker der Erde vorwiegend auf der Basis der Blutsverwandtschaft organisirt sind, und man bei sämtlichen Culturvölkern, bei denen man das Blutband nicht noch in Wirksamkeit findet, Spuren entdeckt, welche auf eine vorhistorische Periode einer Organisation auf der Basis der Blutsverwandtschaft zurückweisen.

Die Folge dieser fundamentalen Bedeutung des Blutbandes für das ethnische Leben überhaupt ist, dass dasselbe auch im Rechtsleben eine bedeutende Rolle spielt, zumal wenn man dasselbe von einem allgemein vergleichend-ethnologischen Standpunkte betrachtet und die vorhistorischen Zeiten einer Völkerschaft mit in den Bereich der Betrachtung zieht, in denen die ganze ethnisch-morpho-

logische Organisation wesentlich noch lediglich auf der Basis der Blutsverwandtschaft zu stehen pfl egt.

### §. 21. Die Verwandtschaftssysteme.

Es ist eine für uns zunächst überraschende Erscheinung, dass zahlreiche Völkerschaften lediglich eine Verwandtschaft durch die Weiberseite kennen, so dass das Kind lediglich mit seiner Mutter, seinen Geschwistern von derselben Mutter, den Geschwistern seiner Mutter von derselben Mutter und deren Kindern u. s. w. verwandt ist, während der Vater mit seiner Nachkommenschaft überall nicht als blutsverwandt angesehen wird. Als das Band, welches die Familie zusammenhält, wird die Nabelschnur gedacht, welche daher auch in den Bräutchen vieler Völkerschaften als ein wichtiges Mysterium gilt <sup>1)</sup>.

Es findet sich dieses Verwandtschaftssystem bald scharf ausgeprägt, bald spurenweise in einzelnen Sitten bei ausserordentlich vielen Völkerschaften <sup>2)</sup>, namentlich bei sämtlichen nordamerikanischen Indianerstämmen vom höchsten Norden bis zu den Natchez in Florida, bei diesen und jenen südamerikanischen Stämmen, in Australien, auf den Marianen, Fidschi- und Tongainseln, auf den Carolinen, auf vielen ostindischen Inseln, bei den Singhalesen auf Ceylon, auf den Malediven, bei den verschiedenen indischen Urbevölkerungen, bei den Tuaregs, zahlreichen Stämmen in Ostafrika und südlich der Sahara, an der ganzen Guineaküste, in Loango und Congo, auf

---

<sup>1)</sup> Vergl. Ploss, das Kind in Sitte und Branch der Völker. 1876. I. S. 40.

<sup>2)</sup> Die näheren Nachweisungen s. bei Giraud-Teulon, les origines de la famille. 1874. p. 14 sq. — Lubbock, origin. of civilis. 1870. p. 190 sq. — Post, Geschlechtsgenossenschaft. 1875. S. 96 ff.

Madagascar, bei den meisten centralafrikanischen Stämmen, den Kaffern, endlich auch bei den alten Iberern, den meisten Urbevölkerungen Kleinasiens, namentlich den Lyciern und Lokiern, sowie den Etruskern <sup>3)</sup>).

Bei der ausserordentlichen Verbreitung dieses Systems ist es klar, dass es sich hier nicht um Curiositäten handelt, welche auf eigenthümliche Existenzbedingungen zurückzuführen sind. Man wird auch nicht befugt sein, diese Erscheinung durch Reception von Volk zu Volk zu erklären, sondern man wird originäre Entstehung annehmen müssen.

Und in der That reicht die tellurisch-organische Natur der menschlichen Rasse, verbunden mit den Anfangsstufen ehelichen Zusammenlebens, vollkommen aus, diese Erscheinung, welche uns auf den ersten Anblick so seltsam vorkommt, als natürlich, ja als einzig mögliche auf bestimmten Stufen des ethnischen Lebens sich darstellen zu lassen. Die nächste Basis für eine Blutsverwandschaft liegt stets im Akt der Geburt. Die Abstammung von der Mutter kann an sich nicht zweifelhaft sein, die Abstammung vom Vater dagegen immer. Es ist daher nichts natürlicher, als dass die Blutsverwandschaft ursprünglich ihre Stütze in der Abstammung von der Mutter sucht, und der Umstand, dass überall auf primitiven Stufen das eheliche Verhältniss, soweit es überhaupt existirt, ein äusserst lockeres ist, die Möglichkeit einer Constatirung der Vaterschaft daher vielfach ausgeschlossen ist, bringt es mit sich, dass das Verwandtschaftssystem sich nur auf die Abstammung von der Mutter stützen kann. Man sieht hier also, wie die allgemeine menschliche Natur einen gleichmässigen Brauch bei den verschiedensten Völkern erzeugt.

---

<sup>3)</sup> S. hierüber namentlich Bachofen, die Sage von Tanaquil. 1870.



Man kann die Frage aufwerfen, ob dieses Verwandtschaftssystem überall das ursprüngliche im Völkerleben gewesen sei. Es giebt eine bedeutende Anzahl tiefstehender Völkerschaften, bei denen sich dieses System nicht findet, sondern die Verwandtschaft durch den Mannsstamm vermittelt wird, und manche Culturvölker, bei denen gar keine oder doch nur zweifelhafte Spuren desselben bisher aufgefunden sind. Falls daher nicht noch neues Material herbeigeschafft wird, lässt sich die Frage nach der Allgemeinheit dieses Systems durch direkte Nachweise nicht lösen. Aber es spricht eine grosse innere Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Vermittelung der Verwandtschaft durch den Mannsstamm nirgendwo sich ursprünglich findet. Fehlt es ursprünglich an festeren ehelichen Verhältnissen, oder nimmt das eheliche Leben gar seinen Ausgangspunkt von einer allgemeinen Weibergemeinschaft, so ist hier ein System der Blutsverwandtschaft durch den Mannsstamm praktisch unmöglich, es sei denn, dass man zu dem künstlichen Mittel seine Zuflucht nimmt, die Kinder einem bestimmten Vater zuzutheilen, wie ehemals bei den Libyschen Völkern, den Ausern und Liburnern, oder heute noch bei den Limbus <sup>1)</sup>. Die Frage, ob das System der Vermittelung der Blutsverwandtschaft durch die Weiberseite das allgemeine primitive System sei, hängt wesentlich mit der Entscheidung der Frage zusammen, wie die ältesten ehelichen Verhältnisse beschaffen gewesen sind. Gab es Völkerschaften, welche von Anfang an monogamisch oder polygynisch lebten, so ist es wahrscheinlich, dass bei ihnen auch von vornherein die Verwandtschaft durch den Mannsstamm vermittelt wurde. Waren dagegen Communalen überall der Ausgangspunkt für die ehe-

---

<sup>1)</sup> Bachofen, das Mutterrecht. S. 26. — Lubbock, orig. of civilis. p. 123.

lichen Verhältnisse unter den Menschen, so ist es wahrscheinlich, dass das System der Vermittelung der Verwandtschaft durch die Weiberseite auch das ganz allgemeine aller primitiven Stufen war. Welche Wahrscheinlichkeitsgründe für das eine oder das andere sprechen, werden wir bei Behandlung der ehelichen Verhältnisse darzulegen haben.

Das System der Weiberverwandtschaft wird auf höheren Culturstufen stets verlassen; wir kennen kein Culturvolk, bei dem sich mehr als höchstens geringfügige Spuren desselben erhalten hätten. Es geht überall zum System der Verwandtschaft durch Männer oder der Verwandtschaft durch beide Eltern über. Der Grund hierfür wird zunächst in der Consolidation der ehelichen Verhältnisse zu suchen sein, und diese hängt wohl vielfach wieder zusammen mit dem Aufgeben nomadisirenden Lebens und der Gewinnung fester Wohnsitze. Im „Hause“ wird der Mann, vermöge seiner natürlichen Stellung als Schützer seiner Familie, zum Mittelpunkte einer neuen Familienorganisation. Es entsteht eine Vaterschaft und damit die Möglichkeit einer Verknüpfung der Verwandtschaft mit der Abstammung von einem gemeinsamen Ahnherrn. Hierin wird die naturgemässe Ursache des allmählichen Untergangs der Weiberverwandtschaft zu suchen sein. Die Existenzbedingungen, welche in einer Völkerschaft das Rechtsinstitut der Vaterschaft entstehen lassen, wirken gleichzeitig zerstörend auf das ursprüngliche Verwandtschaftssystem ein.

Hier und da wird die Weiberverwandtschaft nachweisbar durch Reception zerstört. Bei afrikanischen Völkerschaften ist zum Beispiel das Landesrecht in dieser Beziehung vielfach durch den Einfluss des mohammedanischen Rechts umgeworfen. Ebenso wirkt die europäische Cultur überall zerstörend auf das System der Weiber-

verwandtschaft ein und wird zweifellos dereinst den völligen Untergang desselben herbeiführen. Es wird jedoch schwerlich anzunehmen sein, dass überall die Einwirkung der Rechtsbräuche anderer Völkerschaften den Untergang der Weiberverwandtschaft zur Folge hat, vielmehr wird man die Ursachen desselben meistens in der veränderten Lebensweise einer Völkerschaft zu suchen haben, namentlich auch dieselben mit Veränderungen in der Anschauung über das Grundeigenthum in Connex zu bringen haben. Gewisse Völkerschaften gehen augenblicklich gerade vom Systeme der Weiberverwandtschaft zu dem der Männerverwandtschaft über, wie zum Beispiel die Tongainsulaner <sup>1)</sup>, bei anderen ist jenes zum Theil noch erhalten, dieses zum Theil schon durchgedrungen. Man findet beispielsweise, dass die Kinder bereits vom Vater erben, die Häuptlingswürde sich aber noch auf den Schwestersohn vererbt. Man findet auch vollständige Mischungen zwischen beiden Systemen. Man wird hier vielleicht die Ursachen dieser Umwandlung noch historisch zu verfolgen im Stande sein.

Die auf die Weiberverwandtschaft gestützte Familienverbindung macht auf uns einen höchst fremdartigen Eindruck. Sie steht zwar, wie unsere heutige Familie, meistens ebenfalls unter einem männlichen Oberhaupte. Dieser Geschlechtshäuptling ist aber nicht der Vater, sondern derselbe bestimmt sich nach dem System der Weiberverwandtschaft. Kinder gehören nicht in die Familie ihres Vaters, sondern in diejenige des Bruders ihrer Mutter. Zu diesem stehen sie unter der Herrschaft dieses Verwandtschaftssystems in einem ähnlichen Verhältnisse, wie heutzutage zum Vater; ihm wendet sich ihre kindliche Neigung zu, ihn betrauern sie, während sie ihren Vater

---

1) Giraud-Teulon, les origines de la famille. 1874. p. 188.

oft nicht einmal kennen. Der Vater steht ausserhalb der Familie oder richtiger, er gehört einer andern Familie an, und eben daher erklärt sich die bei vielen Naturvölkern auftretende Erscheinung, dass Vater und Sohn in einem feindseligen Verhältnisse stehen, wenn überall zwischen ihnen irgend welche Beziehungen vorhanden sind. Der Vater heirathet unter der Herrschaft der Weiberverwandtschaft in eine fremde Familie, in welcher er lediglich Erzeuger, Gatte ist, und in welcher er oft kaum mehr als die Stelle eines Sklaven einnimmt, wie z. B. in der malayischen Ambel-anak-ehe. Auf den Zusammenhang dieser höchst merkwürdigen ehelichen Verhältnisse mit der ursprünglichen Weiberverwandtschaft werden wir demnächst noch zurück kommen. Hier möge nur noch darauf hingewiesen werden, dass die Vaterschaft, welche wir heutzutage als das natürlichste und selbstverständlichste Verhältniss zu betrachten gewohnt sind, sich vom vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus zunächst als ein durch äussere Verhältnisse hervorgerufenes Rechtsinstitut darstellt, und dass das ethische Band, welches heutzutage Vater und Kind verknüpft, ursprünglich zu fehlen scheint, und ein anderes zwischen Kind und Mutterbruder vorhanden ist, welches heutzutage fehlt. Man hat hier ein Beispiel von dem Wechsel der ethischen Anschauungen, wie er durch den Wechsel der ethnisch-morphologischen Organisation bedingt ist.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möge übrigens darauf hingewiesen werden, dass selbstverständlich immer ein organisches Band zwischen Vater und Kind bestanden hat. Aber damit dies Verhältniss im ethnischen Leben wirksam werde und damit als ethisches erscheine, bedurfte es bestimmter Existenzbedingungen, nämlich der durch äussere Verhältnisse hervorgerufenen patriarchalischen Organisation.

Das System der Weiberverwandtschaft erscheint uns um so befremdlicher, als auf den Stufen, auf welchen wir es vorfinden, die Blutsverwandtschaft noch einen hochbedeutenden Einfluss auf die gesammte politische Organisation äussert, indem die Theilnahme an Blutrache, Wergeld und Brautpreis, sowie die Erbfolge in Würde, Stand, Namen und Gut dadurch bestimmt werden, wir es also überall in seiner Seltsamkeit hervortreten und dieser Entwicklungsstufe einen durchaus fremdartigen Character verleihen sehen.

Neben diesem System finden wir weitverbreitet das System der Vermittelung der Blutsverwandtschaft lediglich durch Männer, das agnatische System. Man wird dasselbe überall auf dieselben Ursachen zurückzuführen haben, auf welche die Entstehung der Vaterschaft überhaupt zurückzuführen ist. Das Zurücktreten der Weiberverwandtschaft wird in der überwiegenden Bedeutung des Vaterthums in der patriarchalischen Organisation zu suchen sein.

Wo eine staatliche Organisation durchdringt, scheint überall ein Verwandtschaftssystem in den Vordergrund zu treten, in welchem die Verwandtschaft sowohl durch die Weiber- als durch die Männerseite vermittelt wird.

Das Einzelne wird hier bei den einzelnen Rechtsinstituten näher zu verfolgen sein, für welche die Blutsverwandtschaft von Bedeutung ist.

Wenn wir als die Grundsysteme der Blutsverwandtschaft das System der Verwandtschaft lediglich durch den Weiberstamm, lediglich durch den Mannesstamm, und durch beide Stämme bezeichnen, so ist damit übrigens keineswegs gesagt, dass bei einer bestimmten Völkerschaft auf bestimmten Stufen das eine oder das andere immer das herrschende ist, höchstens das erste kann mit einiger Wahrscheinlichkeit als das primitive und auf primitiven Stufen allein vorkommende bezeichnet werden. Das System der Verwandt-

schaft lediglich durch den Mannsstamm scheint mit bestimmten Existenzbedingungen und ausserdem vielleicht auch mit der Eigenart bestimmter Stämme zusammenzuhängen. Das System der Verwandtschaft durch den Manns- und den Weiberstamm kann höchstens im Allgemeinen als das System der Periode der Staatenbildung bezeichnet werden.

Im Uebrigen ist zu bemerken, dass sich vollständige Mischungen dieser Systeme unter einander finden, auch mehrere Systeme gleichzeitig in verschiedenen Rechtsinstituten wirksam erscheinen, sowie dass die eigenthümlichen ehelichen Verhältnisse, welche sich bei manchen Völkernschaften finden, den einzelnen Systemen auch wieder eigenthümliche Färbungen geben.

So heirathen beispielsweise bei den Tübetanern sämtliche Brüder einer Familie eine Frau. Hier wird die Verwandtschaft durch die Männerseite vermittelt, und die Kinder gelten als Kinder des ältesten Bruders, welcher als Haupt der ganzen Gruppe erscheint. Bei den Gruppenehen der Todas wird die Verwandtschaft ebenfalls durch den Mannesstamm vermittelt, und das erste Kind gilt als Kind des ersten Bruders, das zweite als das des zweiten u. s. w. <sup>1)</sup>

Das gesammte Völkerleben der menschlichen Rasse bietet hier wie überall eine unendliche Fülle verschiedenartiger Erscheinungen, welche sich jedoch auf bestimmte Grundformen zurückführen lassen.

## §. 22. Classenverwandtschaft und individuelle Verwandtschaft.

Wir kennen heutzutage nur eine Blutsverwandtschaft zwischen Individuum und Individuum und finden eine solche auch bei den arischen und semitischen Völkern

---

<sup>1)</sup> Giraud-Teulon, *les origines de la famille.* p. 148, 149.

von jeher ausschliesslich vor. Bei zahlreichen sonstigen Völkerschaften findet sich aber die Erscheinung, dass es individuelle Verwandtschaften nicht giebt, sondern bestimmte Gruppen oder Generationen als mit einander verwandt gedacht werden, so dass zum Beispiel sämmtliche Kinder einer bestimmten Gruppe oder Generation als Kinder einer bestimmten Gruppe oder Generation von Männern und Weibern angesehen werden. Zum Theil besteht dieses System noch effectiv, zum Theil blos noch in den Namen, mit welchen die verwandtschaftlichen Verhältnisse bezeichnet werden <sup>1)</sup>).

Die Classenverwandtschaft kann, wo sie sich nachweisen lässt, wohl überall als eine primitive Stufe angesehen werden, welche sich allmählich in Individualverwandtschaft auflöst. Darauf deutet wenigstens, dass die Verwandtschaftsnamen sich vielfach in der Sprache noch erhalten haben, während im praktischen Leben bereits die Individualverwandtschaft durchgedrungen ist.

Die Frage, ob das System der Classenverwandtschaft als allgemeines primitives System anzusehen ist, also auch diejenigen Völkerschaften dasselbe früher gehabt haben, bei denen sich lediglich Individualverwandtschaft nachweisen lässt, wird wesentlich wieder von der Frage abhängen, ob der Ausgangspunkt alles ehelichen Zusammenlebens in allgemeiner Weibergemeinschaft zu suchen ist. Das System der Classenverwandtschaft deutet nämlich auf eine Stufe zurück, auf der Blutsverwandtschaft und Stammesangehörigkeit identisch war, und jeder Blutsfreund mit dem andern gleich nahe verwandt war, auf der alle Weiber und Kinder Eigenthum des ganzen Stammes waren.

---

<sup>1)</sup> Giraud-Teulon, *les origines de la famille*. p. 87, 115. Das für diese Verhältnisse grundlegende Werk von Morgan (*systems of consanguinity and affinity of the human family*. Wash. 1871) ist mir leider unzugänglich.

Lebten dagegen gewisse Völkerschaften schon von Anfang an in bestimmten monogamischen oder polygynischen Verhältnissen, so ist es wahrscheinlicher, dass hier auch von Anfang an eine Individualverwandtschaft existierte.

Alles dies liegt noch sehr im Dunkeln und wird erst von der Wissenschaft der Zukunft erschlossen werden müssen.

### §. 23. Die Bedeutung der Blutsverwandtschaft für das Rechtsleben.

So lange die ethnisch-morphologische Organisation wesentlich auf dem Boden der Blutsverwandtschaft steht, hat das Verwandtschaftssystem einen sehr weitgreifenden Einfluss auf das Rechtsleben. Die Angehörigkeit des Einzelnen an einen blutsverwandten Verband bedingt seine ganze politische Existenz. Die Verwandten sind zur Blutrache berechtigt und verpflichtet, müssen den Brautpreis und das Wergeld zahlen helfen und beziehen dieselben mit. Nach dem Verwandtschaftssystem bestimmt sich die Erbfolge in Würde, Stand, Namen und Gut, namentlich auch die Erbfolge in die Würde des Häuptlings und damit zugleich die Mundschaft.

Je mehr die ethnisch-morphologische Organisation sich von der Basis der Blutsverwandtschaft entfernt, desto mehr verliert auch das Verwandtschaftssystem von seiner rechtlichen Bedeutung.

Da überall, wo das System der Weiberverwandtschaft herrscht, die ethnisch-morphologische Organisation noch wesentlich auf dem Boden der Blutsverwandtschaft steht, so sieht man dort, wo sich jenes System in voller Reinheit erhalten hat, dasselbe in allen jenen Beziehungen wirksam werden. Man findet nicht bloß, dass die Angehörigkeit an die Blutsfreundschaft, Würde, Stand und Namen der Kinder sich nach der Mutter bestimmen, sondern man findet auch, dass der Mann für die Schwestersöhne,



die Kinder für ihren Mutterbruder Blutrache üben, dass die Frau nicht durch ihren Ehemann, sondern durch die Angehörigen ihrer Familie gerächt wird, dass die Kinder nicht von ihrem Vater, sondern von ihrem mütterlichen Onkel erben und unter dessen Mundtschaft stehen, und die Häuptlingswürde auf die Schwestersöhne übergeht. Bei der Spärlichkeit der Nachrichten über manche Naturvölker lässt sich bei denselben allerdings nicht in allen diesen Beziehungen die Wirksamkeit dieses Systems nachweisen. Wo aber das agnatische oder cognatische System nicht schon theilweise oder vollständig in die Rechtsanschauungen einer bestimmten Völkerschaft eingedrungen ist, wird man vermuthen dürfen, dass es in allen diesen Beziehungen wirksam ist.

Das agnatische System gehört durchgängig einer Stufe an, in welcher die politische Bedeutung der Blutsverwandtschaft schon einigermassen zurücktritt. Blutrache, Familienbusse und Haftung der Blutsfreunde für Schulden haben hier nicht mehr die frühere Bedeutung.

Das cognatische System, welches durchgängig erst der Periode der Staatenbildung angehört, hat für das Rechtsleben eine verhältnissmässig geringe Bedeutung entsprechend der politischen Bedeutung der Familie im Staatsleben, welche oft recht gering ist.

#### §. 24. Künstliche Verwandtschaft.

Wohin wir im Völkerleben auch blicken mögen, überall finden wir künstliche Verhältnisse, welche die Blutsverwandtschaft imitiren; und was auf den ersten Augenblick überraschen könnte, je primitiver die ethnische Organisation ist, desto häufiger und vielgestaltiger sind dieselben. Schon die Verwandtschaft durch den Mannstamm trägt oft mehr den Charakter einer künstlichen, als den einer natürlichen Ver-

wandschaft. Die wirkliche Abstammung von einem Vater kommt nicht in Betracht, sondern der Ehemann gilt als Vater der in der Ehe erzeugten Kinder, auch wenn er thatsächlich deren Erzeuger nicht ist, oder es gilt, wenn es sich um Gruppenehen handelt, irgend ein bestimmter Mann als Vater eines Kindes ohne Rücksicht darauf, ob er dasselbe erzeugt hat.

Aehnlich scheint die Schwägerschaft sich ursprünglich als eine künstliche Verwandtschaft darzustellen. Wo der Mann durch Heirath in die Familie der Frau übergeht, wie in der Ambel-anak-ehe, verstärkt er das Geschlecht der Frau, und ähnlich wurde in Deutschland die alte auf Vetterschaft beruhende Sippschaft durch die Schwägerschaft verstärkt, indem der Schwiegersohn der Familie seiner Frau Gelöbnisse leistete <sup>1)</sup>.

Abgesehen hiervon findet man überall auf der Erde verbreitet die Erscheinung, dass einzelne Personen in ein fremdes Geschlecht aufgenommen werden, in welches sie vollständig als Blutsfreunde eintreten. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, dass die Blutsfreundschaft überall als ein fester Schutz- und Trutzverband erscheint, und dass einerseits Geschlechter bis auf Einzelne aussterben, welche alsdann gezwungen sind, sich anderen Geschlechtern anzuschliessen, um irgend einen Schutz für Leben und Gut zu haben, andererseits Geschlechter so schwach werden, dass sie fremde Elemente in sich aufnehmen müssen, um sich zu erhalten.

Aus dem letzten Grunde findet man auch oft die Erscheinung, dass ganze Geschlechter mit einander sich zu einer gemeinsamen Blutsfreundschaft vereinigen.

Diese Erscheinung steht den Schutz- und Trutzverbrüderungen verwandter Stämme sehr nahe, aus welchen

---

1) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. 1872. III. 1, 2.

zahlreiche geschlechtsgenossenschaftliche Organisationen hervorgehen. Häufig werden solche Verbindungen durch eidliche Gelöbnisse befestigt.

Weitverbreitet ist auch der Gebrauch, dass zwei einzelne Personen ein dem verwandtschaftlichen analoges Schutz- und Trutzbündniss eingehen; als Form dafür findet man oft das Trinken des gegenseitigen Blutes <sup>1)</sup>.

Endlich giebt es allerhand Umstände, welche ein der Blutsverwandtschaft analoges Verhältniss begründen. So erzeugt vereinzelt der Friedensschluss nach einer Blutfehde ein solches Verhältniss zwischen dem Mörder und den Verwandten des Erschlagenen <sup>2)</sup>. So nimmt man auch wohl an, dass durch Säugung eine Verwandtschaft der Kinder mit den säugenden Müttern entsteht <sup>3)</sup>.

Die künstliche Verwandtschaft hat im Wesentlichen überall die gleichen Ursachen. Die Existenzbedingungen, unter welchen die Einzelnen und die Geschlechter zu leben gezwungen sind, führen zu Schutzverbindungen. So lange die ethnisch-morphologische Organisation wesentlich auf der Blutsverwandtschaft steht, sind sie daher ausgedehnter, wie in der Periode der Staatenbildung, weil in jenen Zeiten nur der Familienverband Leben und Gut garantirt. Wo das geschlechtsgenossenschaftliche Element im Staatenleben stark zurücktritt, pflegt auch die künstliche Verwandtschaft bis auf geringe Ueberreste unterzugehen. Unsere heutigen Arrogationen, Adoptionen und Einkindschaften sind sowohl nach der Häufigkeit ihres Vorkommens, als nach den rechtlichen Wirkungen, welche sich an sie knüpfen, nur schwache Nachklänge der künstlichen Verwandtschaftsverhältnisse bei den Naturvölkern.

---

1) Solche Blutsfreundschaften finden sich zum Beispiel durch ganz Polynesen. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 130.

2) Post, Ursprung des Rechts. S. 45.

3) Post, Anfänge des Staats- und Rechtslebens. S. 7.

### §. 25. Weitere und engere Verwandtenkreise.

Es spricht viel dafür, dass ursprünglich die Blutsverwandten in ungeschiedenen Verbänden lebten, in denen Weiber, Kinder und Gut gemeinsam waren. Hier hatte offenbar eine Unterscheidung weiterer und engerer Verwandtenkreise keinen Sinn.

Man sieht aber diese ursprünglichen Verbände sich allmählich in Schichten auflösen und den ursprünglichen Communismus sich auf immer engere Grenzen zurückziehen. Die Weiber- und Kindergemeinschaft geht in Folge der Entstehung der Vaterschaft und der individuellen Ehe unter; dagegen bleibt die Vermögensgemeinschaft noch lange bestehen und beschränkt sich nur auf immer kleinere Kreise.

Der engere Erbenkreis der altniederdeutschen Rechte führt noch auf eine Vermögensgemeinschaft der Blutsfreunde im ersten Grade kanonischer Computation zurück <sup>1)</sup>, welcher vom vergleichend-ethnologischen Standpunkt aus so gut wie der engste aus Vater, Sohn und Brüdern bestehende Familienkreis der Bogos <sup>2)</sup> als letzter Ausläufer einer früheren communistischen Geschlechterverfassung anzusehen sein wird. Die Personen, welche diesen engsten Verwandtenkreis bei den Bogos bilden, werden bei der Blutrache noch als ganz identisch angesehen. Die gleiche Bewandniß scheint es mit dem Fera der Mareä zu haben, der Familie bis auf zwei Grade hinaus; denn bei einer Verknechtung des Schuldigen wird sein Fera mit verknechtet <sup>3)</sup>. Auch im walischen Recht findet sich ein

1) v. Amira, Erbenfolge. 1874. S. 211.

2) Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 28.

3) Munzinger, ostafrikan. Studien. S. 245.

engerer Verwandtenkreis, zu welchem nur Kinder, Eltern und Geschwister gehören, von der übrigen Sippschaft unterschieden <sup>1)</sup>.

Neben diesem engsten Verwandtenkreise findet man meistens noch einen oder mehrere weitere, welchen bei der Zahlung des Blutspreises oder Brautpreises, im Erbrechte, in der Lehre von den Eehindernissen u. s. w. eine rechtliche Bedeutung zukommt. Wir werden bei der Behandlung dieser einzelnen Materien Gelegenheit haben, auf diese weitere Entwicklung der Verwandtenkreise hinzuweisen. Es würde übrigens auch von hohem Interesse sein, die Ausbildung der Verwandtenkreise einmal im Zusammenhange vom vergleichend-rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus durch alle jene Gebiete hindurch zu verfolgen.

---

### Drittes Capitel.

#### Ueber eheliche Verhältnisse.

##### §. 26. Anschauungen über den geschlechtlichen Verkehr.

Während unsere heutige religiöse und ethische Anschauung Enthaltung vom geschlechtlichen Verkehr bis zur Eingehung der Ehe von beiden Geschlechtern verlangt, eine Anschauung, welche zum Theil im germanischen Wesen ihren Boden hat, zum Theil aber wohl durch die christliche Religion gross gezogen ist, finden wir bei zahlreichen Völkerschaften der Erde vollständig entgegengesetzte Anschauungen, und diese erklären sich sehr natürlich aus den bei ihnen herrschenden Zuständen.

---

<sup>1)</sup> Walter, das alte Wales. S. 139.

Es giebt, wie wir sogleich näher erörtern werden, auf gewissen Entwicklungsstufen keine individuelle Ehe; eine solche ist vielmehr eine civilrechtliche Institution, welche erst durch die Existenzbedingungen erzeugt wird, unter welchen eine Völkerschaft zu leben gezwungen ist. Hier entspricht es daher dem religiösen und rechtlichen Gefühl, durchaus den natürlichen Neigungen zu folgen.

Die Folgen dieser Anschauung treten, wenn sich allmählich eine Ehe bildet, in höchst charakteristischer Weise hervor.

Zunächst zeigen sie sich darin, dass bis zur Eingehung der Ehe oder auch nach Auflösung derselben bei unzähligen Völkerschaften beiden Geschlechtern der geschlechtliche Verkehr durchaus freisteht, und dasjenige Weib am meisten geachtet wird, welches die meisten Liebhaber hat <sup>1)</sup>.

Sodann gilt die individuelle Ehe zunächst als eine Verletzung des natürlichen Gesetzes, welches daher eine Sühne verlangt. Das Weib muss deshalb, bevor es sich verheirathet, eine Zeit des Hetärismus durchmachen unter Gebräuchen, wie sie sich an die Kulte der Mylitta, Anaitis, Aphrodite u. s. w. anschliessen. Das Weib darf nicht eher zur Ehe schreiten, bis es entjungfert und damit dem natürlichen Recht genug geschehen ist. Eine solche Verpflichtung erscheint gleichmässig in indischen Strichen, bei den Sakolaven auf Madagascar, auf den Philippinen und wird von den Schriftstellern der Alten auch von Babylon, Armenien, den Phöniziern, cyprischen und griechi-

---

<sup>1)</sup> Nachweise hierfür findet man bei Giraud-Teulon, *les origines de la famille*. pag. 72. — Post, *Geschlechtsgenossenschaft*. S. 30 ff. — Post, *Anfänge*. S. 24. — Waitz-Gerland, *Anthr.* VI. S. 123.

schen Strichen, den Nasamonen und anderen äthiopischen Stämmen, sowie von Carthago berichtet <sup>1)</sup>.

Wo Stammesehen bestehen, eine Erscheinung, hinsichtlich deren wir auf den folgenden Paragraphen verweisen, erscheint die individuelle Ehe als eine Verletzung der Rechte der Stammesgenossen, und diese Rechte finden in der weitverbreiteten Sitte ihren Ausdruck, dass das Weib, ehe es sich an einen Mann verheirathet, sich den Stammesgenossen Preis geben muss. Ein solcher Brauch fand sich bei den alten Peruanern, den alten Aethiopiern und auf den Balearen, er findet sich noch bei mehreren indischen Stämmen, in Birma, Kaschmir, Sïdarabien, auf Madagascar, Neuseeland, den Schifferinseln, bei den Suthonegern <sup>2)</sup>. Dieses allgemeine Recht der Stammesgenossen schmilzt allmählich zu dem *jus primae noctis* der Häuptlinge, Könige und Priester zusammen, wie es sich z. B. in Indien, im alten Abyssinien, unter den brasilianischen Indianern, im Inkareiche, auf den Marianen findet, und wie es früher auch in Russland und Deutschland vorkam <sup>3)</sup>.

Sodann muss man mit diesen primitiven Anschauungen wohl die geringe Festigkeit des ehelichen Bandes in Zusammenhang bringen, wie sie sich bei zahlreichen Naturvölkern findet. Manche Sprachen haben nicht einmalein Wort für Ehe oder für eine Ehefrau. Die Ehen werden auf Zeit oder

1) Lubbock, *origin of civilisation*. 1870. p. 110. — Giraud-Teulon, *les origines de la famille*. pag. 71, 72. — Post, *Anfänge*. S. 19.

2) Vgl. Giraud-Teulon, *les origines de la famille*. p. 69, 70. — Post, *Geschlechtsgenossenschaft*. S. 31.

3) Vgl. Giraud-Teulon, *les origines de la famille*. p. 70. — Post, *Geschlechtsgenossenschaft*. S. 37. — Post, *Anfänge*. S. 16. — In Cambodja findet alljährlich eine Ceremonie unter dem Namen Tchîn-than statt, bei welcher nach vorheriger Aufforderung an die Eltern, welche heirathsfähige Töchter haben, dies anzuzeigen, ein Buddhapriester das *jus primae noctis* ausübt. Giraud-Teulon l. c.

Probe eingegangen. Es fehlt an Formen für ihre Eingehung und Auflösung. Es steht auch wohl nach Eingehung der Ehe den Frauen der Umgang mit jedem Stammgenossen frei, oder es hat wenigstens, wie bei den Peulh, jede Frau mit Wissen des Mannes einen Geliebten (Kele)<sup>1)</sup>. Man kann alle Zwischenstufen zwischen vollständiger Ehelosigkeit und der strengsten Ehe zwischen zwei Personen bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde auffinden.

Ein interessanter Auswuchs der ursprünglichen Anschauungen über den geschlechtlichen Verkehr ist die hohe Achtung, welche die Hetären in Indien, auf Java, in manchen Theilen Afrikas geniessen und ehemals in Athen genossen<sup>2)</sup>. Die Hetäre ist eben diejenige, welche der ursprünglichen Volkssitte treu geblieben ist und daher als eine Geweihte erscheint. Damit steht allerdings die verachtete Stellung der peruanischen Hetären (Pampayrunas) in strengem Widerspruch<sup>3)</sup>.

In Indien kann noch heutzutage eine Frau, die ihren Mann satt hat, eine Wittwe, die des Cölibats müde ist, sich einem der Tempel von Tulava übergeben. Sie erhält dann Priester, Lebensmittel und Kleider und kann geschlechtlich verkehren, mit wem sie will<sup>4)</sup>. Es wirkt hier also jener primitive Gedanke noch jetzt vollkommen nach.

Ich möchte endlich auch noch eine weitverbreitete und anscheinend uralte Sitte mit der ursprünglichen Anschauung über den geschlechtlichen Verkehr in Zusammen-

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. LXII.

2) Giraud-Teulon, les origines de la famille. pag. 76. — Lubbock, origin of civilis. 1870. p. 103 sqq. — Post, Ursprung des Rechts. S. 53.

3) Garcilaso IV. 14.

4) Giraud-Teulon, les origines de la famille. p. 64—66.



hang bringen, nämlich die Sitte, Weiber oder Töchter dem Gaste anzubieten. Die Natur giebt dem Fremden ein Recht auf jedes Weib, und die Gastfreundschaft gebietet es, dass derjenige, welcher dasselbe dem allgemeinen Verkehre entzieht, von diesem Rechte zu Gunsten seines Gastes abstehe. Eine solche Sitte findet sich bei nordamerikanischen und brasilianischen Indianern, den Korjaken, Tschuktschen, Eskimos, in Tibet, Cochinchina, in Strichen Chinas und des Landes der Hasarer, bei verschiedenen afrikanischen Stämmen <sup>1)</sup>, bei den Malgaschen <sup>2)</sup>. Durch ganz Polynesien findet sich die Sitte, dass die Blutsfreundschaft, wie zum Namenstausch, so auch zur Mittheilung des Weibes an den Tayo, den Freund, verpflichtet <sup>3)</sup>. Die künstliche Verwandtschaft, welche hier geschaffen wird, führt hier zu einer Weibergemeinschaft, zu einer Gruppenehe.

Uebrigens ist in Betreff dieser Sitte zu unterscheiden. Nicht immer ist sie ein Ausfluss primitiver Anschauungen, sondern oft auch ein Ausfluss mundschaftlichen Rechts. Es muss in China früher üblich gewesen sein, Weiber und Töchter auf Zeit zu vermieten, und zwar auf Grund des mundschaftlichen Rechts. Das chinesische Gesetzbuch enthält gegen diese Sitte eine Strafbestimmung <sup>4)</sup>. Wer eines seiner Weiber oder seine Tochter zeitweilig Jemandem zur Ehe vermietet, soll mit 80 beziehungsweise 60 Hieben bestraft werden; während Weib und Tochter in solchen Fällen nicht verantwortlich sind. Man findet

---

1) Die näheren Nachweise findet man bei Post, Geschlechts-genossenschaft, S. 34. Ursprung des Rechts. S. 54, Anfänge. S. 25.

2) Bruns, syst. Erdbeschr. von Afrika. 1799. III. 159.

3) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 130.

4) Ta-Tsing Liü li. sect. 101. (ed. Staunton, London 1810.)

ähnliche Ausflüsse des mundschaftlichen Rechts auch bei anderen Völkern <sup>1)</sup>.

### §. 27. Arten des ehelichen Zusammenlebens.

Wie wir neben dem agnatischen und cognatischen Verwandtschaftssystem bei zahlreichen Naturvölkern ein uns durchaus fremdartiges System, das System der Verwandtschaft lediglich durch den Weiberstamm, gefunden haben, so finden wir auch neben der uns allgemein bekannten monogamischen und polygynischen Ehe Formen ehelichen Zusammenlebens bei manchen Völkerschaften vor, die uns höchst seltsam anschauen und offenbar von ganz anderer Natur sind, wie die monogamischen und polygynischen Ehen. Wie man das agnatische und cognatische Verwandtschaftssystem als patriarchalische Systeme bezeichnen kann, so kann man auch die monogamischen und polygynischen Ehen patriarchalische Eheformen nennen. Ihnen gegenüber stehen sehr sonderbare Formen ehelichen Zusammenlebens, welche wir mit dem gemeinsamen Namen Gruppenehen benennen wollen. Sie finden sich ebensoweit auf der Erde zerstreut, wie das System der Weiberverwandtschaft, so dass eine Reception nicht anzunehmen ist, sondern originäre Entstehung aus gleicher Basis. Jedoch treten sie nicht mit gleicher Häufigkeit auf, wie jenes.

Der Gedanke, welcher allen diesen Erscheinungen gleichmässig zu Grunde liegt, ist der, dass nicht Personen einander heirathen, sondern Geschlechter oder bestimmte Stammesgruppen. Es entspricht dies also der Classenverwandtschaft, welche wir vielerwärts an Stelle der Verwandtschaft von Person zu Person auftreten sehen. Es

---

1) S. Post, Anfänge. S. 26.

heirathet nicht ein einzelnes Familienmitglied, sondern es heirathet die Familie, und die Kinder gelten daher hier auch nicht als Kinder einzelner Personen, sondern als Kinder der Familie oder des Stammes. Als das Urgebilde, aus welchem sich alle Gruppenehen entwickeln, wird man vielleicht eine allgemeine Weibergemeinschaft aller Stammgenossen anzusehen haben. Griechische und Römische Schriftsteller berichten eine solche von den äthiopischen Ausern, den Nasamonen, Garamanten, den africanischen Troglodyten, den Agathyrsen, Galactophagen und einigen indischen Stämmen <sup>1)</sup>. Auch heutzutage scheinen ähnliche Zustände noch vorzukommen <sup>2)</sup>. Die Jolaha auf der St. Marien-Insel sollen zum Beispiel ihre Weiber gemeinsam besitzen <sup>3)</sup>. Im Allgemeinen sind die Berichte über solche Zustände kurz und wenig genau.

Es scheint, dass man zweierlei genau auseinanderhalten muss: vollständige Freiheit im geschlechtlichen Verkehr, so dass der Verkehr jedes Stammesgenossen mit jedem Weibe durch die Stammessitte nicht verboten erscheint, und andererseits eine Sitte, welche eine eheliche Verbindung zwischen zwei Individuen als eine Verletzung der Rechte der Stammesgenossen auffasst. Im ersten Falle können lockere oder gelockerte polygynische oder auch monogamische Verhältnisse vorliegen, nur im letzten Falle würde man das Vorhandensein einer Stammessitte annehmen müssen, welche zur Entstehung von Gruppenehen führt, einer Sitte, welche man neuerdings als Communal-ehe (*communal marriage*) zu bezeichnen pflegt.

Als Uebergangsstufen von dieser Eheform zu der Form individueller Ehe stellen sich zunächst Erscheinun-

---

1) S. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 17 ff.

2) Giraud-Teulon, les origines de la famille. pag. 80.

3) Bastian, Rechtsverhältnisse. pag. LXI.

gen dar, bei denen die Weiber nicht mehr sämmtlichen Stammesgenossen gemeinsam sind, sondern nur bestimmten Verwandtenklassen. So benutzen zum Beispiel bei den Tottians Brüder, Onkel, Neffen und andere nahe Verwandte wechselseitig ihre Frauen <sup>1)</sup>. Hieran schliessen sich die Reihenehen der Todas der Neilgherry Hills, bei denen die Frau, welche heirathet, gleichzeitig die Frau aller Brüder ihres Mannes wird, wie andererseits ihre Schwestern mit eintretender Mannbarkeit die Frauen der ganzen Bruderschaft werden, eine Sitte, welche sich anscheinend ganz ähnlich als Pinalua bei den Kanaken der Hawaiiinseln wiederholt <sup>2)</sup>. Als weitere Stufen des Verfalls der ursprünglichen Stammesehe stellen sich einerseits der gleichzeitig bei durchaus stammfremden Völkerschaften, zum Beispiel den Sioux und den Malgaschen <sup>3)</sup>, auftretende Gebrauch dar, wonach der Mann mit seiner Frau zugleich deren sämmtliche jüngere Schwestern zur Ehe erhält, und nach der anderen Seite wieder die ausserordentlich weit verbreitete Sitte, wonach die sämmtlichen Brüder einer Familie nur eine Frau haben, eine Sitte, welche noch jetzt in Tibet <sup>4)</sup>, Bokhara, am ganzen Himalaya, in Kaschmir, bei mehreren Dravidastämmen, bei den Kandiern auf Ceylon, auf Neuseeland, den Aleuten <sup>5)</sup> herrscht und muthmasslich früher noch einen viel grösseren Verbreitungsbezirk hatte,

---

1) Dubois, moeurs, instit. et cérémonies des peuples de l'Inde. Paris 1825. I. p. 5.

2) S. die Citate Post, Geschlechtsgen. S. 21.

3) S. die Citate Post, Geschlechtsgen. S. 22, 23.

4) Markham, narratives of the mission of George Bogle to Tibet and of the journey of Thom. Manning to Lhasa. London 1876. p. 123.

5) Giraud-Teulon, les origines de la famille. pag. 149. Vergleiche auch Post, Geschlechtsgen. S. 21.

wie sie denn Strabo <sup>1)</sup> bei den Arabern erwähnt, Caesar <sup>2)</sup> bei den alten Britanniern, und sie auch im Mahabharata (II. 148) vorkommt.

Hieran schliesst sich sodann noch die ganz überraschende Gruppe der Knabenehen, bei denen ein erwachsenes Mädchen mit einem unmündigen Knaben verheirathet wird, während sie mit einem anderen Manne, namentlich dem Vater des Knaben, lebt, und die so erzeugten Kinder zum Theil als Kinder des Knaben gelten, eine Erscheinung, die sich gleichzeitig bei den Dido, Duschi und Osseten im Kaukasus, in Russland, bei den Reddies in Südindien und den Chibchas in Neugranada findet <sup>3)</sup> und gewiss durchaus unverständlich sein würde, wenn die Gruppenehen, bei denen das Kind ein Kind der Familie oder einer Familiengruppe, nicht eines Individuums ist, und bei denen ein Weib das Weib einer Familie oder einer Familiengruppe ist, nicht ein grelles Schlaglicht auf sie würfen, und ihre Entstehung aus der primitiven Stammesehe illustrirten.

Als letzter Ausläufer der Gruppenehen ist endlich die eigentliche Leviratehe anzusehen. Eine Verpflichtung des Bruders, die Wittve seines Bruders zu heirathen, ist ausserordentlich weit verbreitet. Sie findet sich beispielsweise bei den Hindus, den Hebräern, Drusen, syrischen Arabern, Mongolen, Ostiaken, Tscherkessen, Neucealedoniern, auf den Carolinen, auf Neuholland, bei den brasilianischen Indianern, im alten Mexico, bei mehreren afrikanischen

---

1) XVI. 783.

2) de bello Gall. V. 14. Hier sind nicht blos Brüdern, sondern auch Vätern und Kindern die Frauen gemeinsam.

3) Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 25. — Post, Anfänge. S. 18 ff. — Bastian, Rechtsverhältnisse. XIX.

Völkerschaften <sup>1)</sup>. Oft scheint jedoch diese Verpflichtung lediglich ein Ausfluss der primitiven Mundschafft und des mit dieser verbundenen Erbrechts zu sein. Wo aber die Kinder aus der Leviratsehe nicht oder nur zum Theil als Kinder des sie erzeugenden Elternpaares gelten, wird man stets annehmen müssen, dass man es mit einer Erscheinung aus dem Gebiete der Gruppenehen zu thun hat, und es ist sehr wohl möglich, dass ursprünglich jede Leviratsehe diese Basis gehabt und sie später durch die Entwicklung polygynischer oder monogamischer Verhältnisse verloren hat.

Man sieht, dass die Gruppenehen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen eine ausserordentlich weite Verbreitung haben. Sind sie der Ausgangspunkt für alles eheliche Leben in der Menschheit überhaupt? Sind sie namentlich die Vorläufer der polygynischen und monogamischen Ehen? Ich wage diese Frage bis jetzt nicht zu beantworten.

Wir sehen beispielsweise die germanischen, scandinavischen, slavischen Völker, so lange wir sie kennen, im Wesentlichen monogamisch leben, und ebenso lebten die Chinesen <sup>2)</sup> wahrscheinlich in ihrer historischen Zeit monogamisch; die Polygynie, soweit sie vorkommt, erscheint hier als eine Entartung monogamischer Sitte. Haben diese Völkerschaften von jeher monogamisch gelebt? Ich glaube es kaum. In China soll bis Fo-hi Weibergemeinschaft geherrscht haben. Den Ariern waren die Gruppenehen keineswegs fremd; findet sich doch bei den Osseten, welche eranischen Stammes sind, und in Moskau noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts sogar die seltsamste Form aller

---

1) Vgl. Giraud-Teulon, les origines de la famille. pag. 151. Post, Geschlechtsgenossenschaft. 23 ff.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 18.

Gruppenehen, die Knabenehe, und lebten doch die Britanier zur Zeit Caesars noch vollkommen in Gruppenehen. Gewiss ist die Frage, ob die Gruppenehen der Ausgangspunkt alles ehelichen Lebens gewesen sind, noch nicht zur Entscheidung reif, aber zur Zeit spricht, wie ich glaube, mehr dafür als dagegen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der ganze Entwicklungsgang der Gruppenehen, wie er sich von einem allgemeinen vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus dargestellt, direkt auf die monogamische Ehe als Zielpunkt lossteuert.

Viel zweifelhafter ist das Verhältniss zwischen den polygynischen und monogamischen Ehen. Einzelne polygynische Ehen, zum Beispiel solche, bei denen der Mann zugleich mehrere Schwestern, oder zugleich Mutter und Tochter heirathet, wie bei den Grönländern, Cherokeees, Kansas und Osagen sind wohl als Gruppenehen anzusehen; und hier geht alsdann die polygynische Form der später etwa auftretenden monogamischen voran. Im Uebrigen kann man zweifelhaft sein, ob Polygynie und Monogamie in einem genetischen Verhältnisse zu einander stehen, und in welchem. Es ist nicht ausgeschlossen, anzunehmen, dass die Polygynie mancherwärts aus ursprünglicher Monogamie entstanden ist. In China ist dies der Fall gewesen <sup>1)</sup>, und der Umstand, dass sich bei den verschiedensten Völkern eine Oberfrau oder Hauptfrau findet, der gegenüber die übrigen Frauen wesentlich nur als Beischläferinnen erscheinen <sup>2)</sup>, kann vielfach dahin gedeutet werden, dass dies ursprünglich die alleinige Gattin war, welcher eine locker werdende Volkssitte erst die übrigen

---

1) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 18. Huc und Gabet, Wanderungen durch das chinesische Reich. 1867. Seite 271.

2) Vergleiche die Beispiele: Post, Geschlechtsgenoss. S. 27. — Post, Anfänge. S. 59.

Frauen hinzugesellte. Es wird wesentlich darauf ankommen, zu erforschen, ob die Oberfrau bei einer Völkerschaft ursprünglich aus einem Kreise gleichberechtigter Frauen hervorst, oder ob sie ihre Stellung aus einer Periode herleitet, in welcher sie alleinige Gattin war.

Die Frage, ob eine Völkerschaft polygynisch oder monogamisch lebt, scheint, soweit Gruppenehen nicht in Frage kommen, von ihrer Eigenart und von den Existenzbedingungen abzuhängen, unter welchen sie lebt. Auch religiöse Einflüsse scheinen hier von Bedeutung zu sein.

Eine auf eine bestimmte Anzahl Frauen beschränkte Polygynie kann ebenfalls als eine Beschränkung der durch eine unumschränkte Polygynie eingetretenen Sittenverwilderung aufgefasst werden, welcher bereits eine monogamische Periode vorausging, oder als ein Uebergang einer aus der Gruppenehe direkt hervorgewachsenen Polygynie zur Monogamie.

Die Entscheidung der hier auftauchenden Fragen bedarf detaillirter Untersuchungen bei den einzelnen Völkerschaften, welche bislang nicht gemacht sind.

Dem Vorigen nach erscheint es wahrscheinlich, dass die menschliche Ehe überall ursprünglich Stammesehe war, und dass aus dieser Urform sich allmählich Gruppenehen entwickelt haben. Es wird anzunehmen sein, dass die Entwicklung der Gruppenehen nicht überall eine gleiche war, und dass die seltsamen Formen, welche wir angeführt haben, nur einzelne Bilder der zahlreichen Verfallzustände der Stammesehe darstellen, welche je nach der Eigenart der Stämme und ihrer Existenzbedingungen zur individuellen Ehe hinüberleiteten, die alsdann bald in polygynischer, bald in monogamischer Form erscheint. Der Grund für den Uebergang von der Gruppenehe zur individuellen scheint mir aber derselbe zu sein, wie derjenige, welcher das System der Weiberverwandtschaft in das agnatische



und cognatische verwandelte, die Entstehung der Vaterschaft, welche wieder mit den veränderten Existenzbedingungen, vor Allem mit dem Aufgeben des Nomadenlebens in engem Zusammenhange zu stehen scheint.

Es ist wahrscheinlich, dass das System der Weiberverwandtschaft und die Gruppenehen in nahem Connexe stehen, und es ist daher auch wahrscheinlich, dass wenn die Gruppenehen allgemein der Ausgangspunkt für das eheliche Leben bilden, auch das System der Weiberverwandtschaft das allgemeine primitive ist.

Mit dem Uebergange der Stammes- und Gruppenehen in die individuellen Ehen wird man die seltsame weitverbreitete Erscheinung im Zusammenhang zu bringen haben, dass nahe Verwandte verschiedenen Geschlechts nicht mit einander verkehren dürfen. Brüder und Schwestern, Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegersohn, Schwager und Schwägerin dürfen bei den verschiedensten Völkern der Erde nicht mit einander sprechen, zusammen essen, oder auch nur sich ansehen<sup>1)</sup>. Das ungeschiedene Zusammenleben in den Stammes- und Gruppenehen, in welches zurückzufallen auf den Uebergangsstufen zur individuellen Ehe jedenfalls noch überall grosse Neigung vorlag, wird durch diese Sitte, welche jeden Verkehr zwischen nahen Verwandten verschiedenen Geschlechts ausschliesst, unmöglich gemacht. Im Einzelnen sind übrigens diese Bräuche durch diesen Gedanken allein nicht zu erklären. Es sind oft ganz bestimmte Verwandte, welche mit einander nicht verkehren dürfen, während bei anderen ebenso nahen Verwandten dem Verkehre nichts

---

1) Giraud-Teulon les origines de la famille. pag. 124. Andree, ethnogr. Parallelen 1878. S. 159—164. — Post, Anfänge, S. 34. Bastian, Rechtsverhältnisse. p. LIX. 26. — Waitz-Gerland, Anthron. VI. Seite 776.

im Wege steht. Vor Allem spielt die Schwiegermutter eine hervorragende Rolle. Ob gerade ein geschlechtlicher Verkehr zwischen besimnten Verwandten oder Verschwägerten sich besonders lange erhalten hat, so dass hier das ursprünglich allgemeinere Verbot fortdauerte, während es im Uebrigen erlosch, wird sich erst durch genauere Untersuchungen feststellen lassen. Man findet ja allerdings Gruppenehen, in denen ein Mann Mutter und Tochter zusammen heirathet, und wäre es möglich, dass diese die Veranlassung für das spätere seltsame Verhältniss zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn gegeben haben. Eingehendere Detailforschungen in diesem Gebiete würden muthmasslich zu interessanten Resultaten führen.

#### §. 28. Einfluss der Ehe auf die Familienangehörigkeit.

Man findet in dieser Beziehung eigenthümliche Erscheinungen. Zum Theil geht durch die Ehe der Mann in die Familie der Frau über, zum Theil die Frau in die Familie des Mannes, zum Theil bleibt jeder Theil in seiner Familie, und endlich finden sich noch Mischungen zwischen diesen Systemen.

Der Uebergang des Mannes in die Familie der Frau ist eine verhältnissmässig seltene Erscheinung. In voller Klarheit zeigt sie sich in der Ambel-anak-ehe auf Sumatra und Java und in der Beena-Ehe auf Ceylon<sup>1)</sup>. Hier scheidet der Mann aus seiner Familie vollständig aus und tritt in die Gesamtbürgerschaft der Frauenfamilie ein, welche in Folge dessen von der Heirath an

---

<sup>1)</sup> Marsden, natürl. und bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. Aus dem Engl. 1785. S. 285, 286. — Olivier, Land- und Seereisen im niederl. Indien. Aus dem Holländ. 1829. I. S. 93 Davy, Ceylon. p. 286.

für alle seine Schulden, mögen sie Blutschulden oder Geldschulden sein, haftet. Alles, was er erwirbt, erwirbt er der Frauenfamilie; und die Kinder fallen ebenfalls dieser zu. Dieselbe Erscheinung findet sich auch bei den Kocchs in Indien <sup>1)</sup>.

Bei der Seltenheit, mit welcher dieser Brauch auftritt, liegt zunächst die Vermuthung nahe, dass man es hier mit einer einzelnen Stämmen eigenthümlichen Sitte zu thun habe. Hieran muss jedoch schon eine eigenthümliche Bestimmung des chinesischen Strafgesetzbuches irre machen. Im Ta-Tsing Liü li sect. 104 findet sich nach der Staunton'schen Uebersetzung <sup>2)</sup> folgende Bestimmung: Whoever either ejects the husband of his daughter, whom he had received into his house as his son-in-law, or receives into his house another person, as the husband of such daughter, shall be punished with 100 blows.

Staunton bemerkt dazu in einer Note:

It is remarked in a note in the original Chinese, that the bridegroom, who instead of taking home his bride to his own house, lives with her at the house of her parents, by so doing, deviates from the established forms of espousal, but that having been once so received as a son-in-law, the law protects him in the right which he had required, of either remaining there with his wife, or taking her away with him to a separate establishment.

Es liegt die Vermuthung nahe, dass wir es hier mit einer alten, im Allgemeinen ausser Gebrauch gekommenen Volkssitte zu thun haben, welche der malayischen Ambel-anak-ehe entsprach, und dass der Gesetzgeber die Härte, welche sich bei dieser Ehe noch vollkommen vorfindet,

---

<sup>1)</sup> Giraud-Teulon, les origines de la famille. p. 157.

<sup>2)</sup> Ta-Tsing Liü li ed. Staunton. London 1810. pag. 111.

dass die Familie der Frau den Mann jederzeit vollständig austreiben konnte, beseitigen wollte.

Weit bedeutsamer für die Annahme, dass wir es hier mit einer allgemeineren Sitte zu thun haben, ist aber eine weitverbreitete Gruppe von Gebräuchen, nach welchen der Schwiegersohn ganz oder auf Zeit in die Hütte der Schwiegereltern übersiedelt, wie bei den Dayaks, den Caraiben und Guaycurús<sup>1)</sup>, den Bewohnern der Nicobaren (Ausland 1878), auf den Markesas<sup>2)</sup>. Vor Allem gehört hieher das weitverbreitete Erdienen der Braut, welches ich im Wesentlichen als einen Rest einer Institution auffassen möchte, wie sie in der Ambel-anak- und Beena-ehe noch vollkommen vorliegt. Da dieser Brauch sich gleichmässig bei nord- und südamerikanischen Indianerstämmen, bei africanischen Stämmen, bei den Kamtschadalen, Samojeden, Lappen, in einigen Provinzen Tongkings, bei den Hebräern<sup>3)</sup> findet, so liegt die Vermuthung nahe, dass die Ambel-anak-ehe lediglich ein einzelnes Beispiel einer einst weitverbreiteten Eheform ist. Selbstverständlich bedarf es einer genauen Untersuchung derartiger Bräuche bei den einzelnen Völkerschaften, ehe sich in dieser Frage irgend etwas sicher entscheiden lässt. Vorläufig kommt es überhaupt noch mehr darauf an, Fragen aufzuwerfen, als sie zu entscheiden.

Weit verbreiteter als der Uebergang des Mannes in die Familie der Frau ist der Uebergang der Frau in die Familie des Mannes. Dieser Uebergang wird regelmässig vermittelt durch eine Institution, welche sich anscheinend bei allen Völkern der Erde auf einer gewissen Entwicklungsstufe vorfindet, nämlich durch den Brautkauf, durch

---

1) S. Post, Anfänge. S. 28.

2) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 122.

3) S. Post, Anfänge. S. 29 ff.

welchen die Rechte des Geschlechts der Frau an dieser auf den Bräutigam übertragen werden. Inwieweit dadurch die Frau in die Familie des Mannes übergeht, hängt vom Inhalt des Brautkaufs ab, und es wird dies besser bei Behandlung des Brautkaufs näher dargelegt. Das ganze ehemundschaftliche Recht des Mannes, auch auf hochentwickelten Culturstufen, steht auf dieser Basis.

Endlich finden sich Ehen, bei denen im Wesentlichen jeder Ehegatte in seiner Familie bleibt, wie bei der malayischen Semundo-Ehe und der uns heutzutage bekannten Ehe der europäischen Culturvölker.

Welche Bewandniss hat es nun mit diesen verschiedenen Wirkungen der Ehe in Betreff der Familienangehörigkeit? Gehören auch sie bestimmten Entwicklungsphasen an, welche sich überall auf der Erde wiederholen? Ich glaube, auch diese Frage vorläufig bejahen zu sollen. Die Ambel-anak-ehe und die ihr analogen Sitten passen vollständig in den Rahmen des Systems der Weiberverwandtschaft und der Gruppenehen, dagegen durchaus nicht in denjenigen irgend welcher Institutionen der patriarchalischen Organisation. Dagegen tritt die Kaufehe überall ausschliesslich auf der patriarchalischen Stufe auf, auf welcher die Familienangehörigkeit auf das Haus und die Vaterschaft basirt ist. Die Erscheinung, dass die Ehe auf die Familienangehörigkeit im Wesentlichen ohne Einfluss bleibt, gehört überall erst der Periode der Staatenbildung an. Es scheint auch in dieser Beziehung eine universalgeschichtliche Entwicklung vorhanden zu sein.

Häufig findet man allerdings mehrere dieser Ehearten oder auch alle drei bei einer Völkerschaft neben einander vor. Bekanntlich erhalten sich aber Volkssitten aus längst vergangenen Zeiten oft mit grosser Hartnäckigkeit neben den lebensfrischen, und das geübtere Auge ist

leicht im Stande, hier das Alte vom Neuen zu unterscheiden und die verschiedenen historischen Schichten, welche hier nebeneinander aufgespeichert liegen, in einen genetischen Zusammenhang zu bringen.

### §. 29. Festigkeit des ehelichen Bandes.

Es ist eine ganz allgemeine Erscheinung, dass auf primitiven Stufen das eheliche Band ein ausserordentlich lockeres ist. Die Ehe als eine Genossenschaft für das ganze Leben ist den meisten Naturvölkern unbekannt. Das eheliche Zusammenleben findet durchgängig nur auf Zeit statt. Die Frauen gehen von Hand zu Hand und wechseln ihre Männer häufig, ehe sie mit einem schliesslich zusammen bleiben.

Bei den Huronen dauern die Ehen oft nur wenige Tage. Auf den Andamanen bleiben die Eltern nur bis zur Geburt eines Kindes oder bis zur Entwöhnung zusammen <sup>1)</sup>. Bei den Tapyren bestand der Gebrauch, dass die Frau ihren Mann wechselte, nachdem sie zwei oder drei Kinder von ihm hatte <sup>2)</sup>. Ehen auf Zeit, sowie auf Probe sind sehr gewöhnliche Erscheinungen <sup>3)</sup>.

Solche ehelichen Verhältnisse werden meistens formlos eingegangen und formlos gelöst. Das ganze eheliche Zusammenleben ist unter dem Einflusse der primitiven Anschauung des freien geschlechtlichen Verkehrs in den Stammes- und Gruppenehen noch ein stark fluctuirendes. Eheliche Treue für das ganze Leben erscheint, so lange jenes Princip noch wirksam ist, nicht als etwas Moralisches,

---

<sup>1)</sup> Giraud-Teulon, les origin. de la famille. p. 57.

<sup>2)</sup> Strabo. II. 514.

<sup>3)</sup> Post, Geschlechts-genossenschaft. S. 39 — Post, Ursprung des Rechts. S. 51. — Post, Anfänge. S. 21.

sondern als etwas Unmoralisches. Sie entspricht weder der tellurisch-organischen Natur des Menschen, welche höchstens ein Zusammenleben erfordern würde, bis die Erhaltung der Nachkommenschaft gesichert ist, noch der primitiven Organisation. Sie ist erst ein Produkt einer höheren ethnischen Bildung, durch welche im Interesse eines höheren Principis die Freiheit der Individuen auch in dieser Richtung geopfert wird. So lange eine solche nicht vorhanden ist, wird ein festeres eheliches Verhältniss als etwas Naturwidriges und Verächtliches empfunden. Es fehlt eben die ethnische Organisation, welche die Trägerin des Gedankens der individuellen Ehe ist und damit die Basis für eine eheliche Treue.

Ein festeres eheliches Verhältniss entsteht zunächst darin, dass die Ehegatten sich ohne gewisse Gründe nicht wieder von einander trennen dürfen. Während es auf primitiven Stufen keine Scheidungsgründe giebt, weil jeder Ehegatte beliebig das Verhältniss in jedem Augenblicke lösen kann, bildet sich allmählich ein Ehescheidungsrecht aus. Namentlich ist es die Frau, welche sich ohne bestimmte Gründe nicht vom Manne trennen darf, während der Mann oft noch befügt erscheint, die Frau jederzeit wegzuschicken.

### §. 30. Arten des Erwerbs einer Frau.

Die Art und Weise, wie Jemand in den Besitz eines Weibes gelangt, ist bei manchen Völkerschaften eine eigenthümliche.

Hier und da findet sich die Anschauung, dass das Weib ein Eigenthum sei, welches der Stärkere dem Schwächeren jeder Zeit nehmen dürfe, wie bei einigen Indianerstämmen. Dies leitet zu einem Erwerbe des Weibes durch Wettkampf. Bei den Hudsonbay-Indianern

war es Sitte, um den Besitz eines Weibes zu ringen <sup>1)</sup>. Bei den Chavantes führt unter mehreren Bewerbern derjenige die Braut heim, welcher einen schweren Holzblock am Weitesten tragen oder im Laufe aufraffen und am Weitesten werfen kann <sup>2)</sup>. Bei mehreren Stämmen der Indios bravos von Peru werden die Jungfrauen als Preis ausgesetzt, und die jüngeren Männer müssen unter einander auf Leben und Tod für sie kämpfen. Die alten Krieger sind dabei die Schiedsrichter. So ist es bei den Anwohnern des Rio de Santa Catalina <sup>3)</sup>. Dem correspondirt es im griechischen Alterthum, wenn Atalanta sich dem besten Läufer ergiebt <sup>4)</sup>, oder in Neuseeland, wenn zwei concurrirende Liebhaber das Mädchen je an einem Arme fassen, und derjenige sie erwirbt, welcher sie zu sich herzieht <sup>5)</sup>. Im Aztekenreiche konnte, wenn Mehrere sich um ein Mädchen bewarben, die Entscheidung durch eine Art von Duell herbeigeführt werden <sup>6)</sup>.

Das Resultat solcher Anschauungen ist, dass schwächere Männer überall nicht zu Frauen gelangen, auch wohl nur die Häuptlinge und Priester Frauen haben, oder junge Leute sich mit alten Wittwen begnügen müssen <sup>7)</sup>.

Ganz vereinzelt kommt es vor, dass die Weiber sich die Männer wählen. Bei den Visirern soll der Mann die Frau, welche ihn wählt, heirathen müssen, falls er dem

1) Vergl. Post, Geschlechtsgenossenschaft, S. 38.

2) v. Martius, von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. München 1832. S. 59.

3) v. Tschudi, Peru. 1846. II. 235.

4) Herod. Apollod. III. g. 2.

5) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 126.

6) Waitz, Anthropol. IV. S. 132.

7) Giraud-Teulon, les origines de la famille. p. 57.



Vater ihren Preis bezahlen kann <sup>1)</sup>, und von den unter keines Caziken Herrschaft stehenden Ortschaften (Pueblos de Behetria) in Nicaragua wird berichtet, dass die Mädchen sich aus den bei Festmahlen vereinigten Junggesellen ihre Männer wählten <sup>2)</sup>. Ich vermuthe, dass dies mit hetärischen Sitten zusammenhängt.

Von universalgeschichtlicher Bedeutung sind drei Arten des Erwerbs der Frauen, nämlich der Frauenraub, das Erdienen der Braut und der Brautkauf. Auf diese wird daher noch etwas näher einzugehen sein.

### §. 31. Der Frauenraub.

Es scheint, dass auf gewissen Entwicklungsstufen der Raub die regelmässige Form ist, zu einem Weibe zu gelangen.

Bei manchen Völkerschaften ist es noch heutzutage üblich, die Frauen aus einem anderen Stamme zu rauben, zum Beispiel in Australien, Neuseeland, auf mehreren Inseln des stillen Oceans und in Südamerika. Man findet, dass Raubzüge zu den Zwecken unternommen werden, um Frauen zu erbeuten. Im indischen Recht bildet die Ehe durch Rauben im Kampf noch die besondere Form der Rākshasa-Ehe <sup>3)</sup>.

Ganz ausserordentlich verbreitet ist der Raub als symbolische Form der Eheschliessung. Er findet sich beispielsweise bei den nord- und südamerikanischen Indianern, auf den Fidschiinseln, den Philippinen, auf Neuguinea, auf Bali, in Indien, bei den Mongolen, Morduanen,

---

<sup>1)</sup> Elphinstone, Geschichte der engl. Gesandtschaft nach Kabul, II. S. 98, 99.

<sup>2)</sup> Gomara, hist. p. 263b.

<sup>3)</sup> Manu III. 33. — Yājñayalk. I. 61.

Kamtschadalen, Tungusen, Samojuden, Beduinen, Kalmücken, den Kaukasusvölkern, verschiedenen afrikanischen Stämmen, im alten Rom, in Sparta, bei den Hebräern, im alten Wales, in slavischen und germanischen Gebieten <sup>1)</sup>. Wo diese Form als eine wesentliche erscheint, ist anzunehmen, dass es früher bei der betreffenden Völkerschaft einmal wirklich Sitte war, die Frauen zu rauben.

Da auf primitiven Stufen die Weiber lediglich als ein Gegenstand des Eigenthums angesehen und häufig genug mit dem Vieh auf eine Stufe gestellt werden, so ist es nur zu natürlich, dass Räubervölker auf ihren Beutezügen es hauptsächlich auf Weiber absehen, welche durch ihre Arbeit für den Räuber die werthvollsten Beutestücke sind.

Der Frauenraub scheint in irgend einer Beziehung zu stehen zu der weitverbreiteten Sitte, lediglich Frauen aus einem fremden Stamme zu heirathen, der sogenannten Exogamie, einer Sitte, welche anscheinend überall einer späteren Entwicklungsstufe angehört, als die endogamische Stammesehe. Ob aber und inwieweit der Frauenraub Ursache oder Wirkung des exogamischen Principis ist, das werden wohl genauere Untersuchungen erst klar stellen müssen, als sie bisher gemacht sind <sup>2)</sup>.

Vielleicht ist der bei slavischen <sup>3)</sup> und germanischen <sup>4)</sup> Völkerschaften seit den ältesten Zeiten bekannte Ver-

---

1) S. die näheren Angaben: Post, Geschlechtsgenossenschaft, 54 ff. — Post, Anfänge, 209 ff. — Kulischer in der Zeitschrift für Ethnologie. 1878. S. 193 ff. — Radde, die Chewsuren und ihr Land. 1878. S. 87 ff.

2) Vergl. Lubbock, orig. of civilis. 1870. p. 98. — Kulischer in der Zeitschrift für Ethnologie. 1878. S. 197.

3) Talvy, serb. Volkslieder. II. S. 91.

4) Zöpfl, deutsche Rechtsg. III. S. 5.

lobungsring ein Ueberbleibsel des Frauenraubes, das letzte Glied der Kette, mit welcher die Geraubte weggeschleppt wurde <sup>1)</sup>).

### §. 32. Das Erdienen der Braut.

Man findet bei zahlreichen Völkerschaften die Sitte, dass die Braut durch Dienst bei den Schwiegereltern erworben wird, zum Beispiel bei manchen nordamerikanischen Indianerstämmen, im Quichereiche, in Guatemala, in Yucatan, bei den brasilianischen Indianern, den Pehuenchen, bei den Battak auf Sumatra, den Tagalas, bei den Kamtschadalen, Samojuden, Lappen, den Jussufzais, in einigen Provinzen Tongkings, bei den Hebräern, bei den Edeeyahs und Banyai in Afrika <sup>2)</sup>, ein Register, welches sich sicher noch bedeutend vermehren lässt. Wir werden auch hier zunächst keine Reception, sondern originäre Entstehung annehmen müssen.

Wir haben bereits die Vermuthung ausgesprochen, dass diese Erscheinung mit der eigenthümlichen Eheform in Zusammenhang steht, bei welcher der Ehemann in die Familie der Ehefrau übergeht und lediglich deren gesetzlicher Liebhaber ist, ohne dass er Familienvater würde, einer Form, wie sie namentlich in der Ambel-anak- und Beena-Ehe uns noch in vollkommener Klarheit vor Augen liegt, dass wir es hier mit einem Ueberreste der Sklaverei zu thun haben, in welche der Mann in der Familie seiner Frau gerieth. Ist dies der Fall, so wird man das Erdienen der Frau auf eine Entwicklungsstufe zu verlegen haben, welche von der Stufe der Weiberverwandtschaft

<sup>1)</sup> Kulischer a. a. O. S. 208.

<sup>2)</sup> S. die Nachweisungen Post, Geschlechtsgen, S. 75. — Post, Anfänge. S. 28.

und der Gruppenehe zur patriarchalischen Verfassung hinüberleitet. Der Mann erwirbt die Frau jetzt durch den Dienst für sich, während er früher lediglich in der Familie der Frau Slave war und blieb. Das Erdienen der Frau trägt daher schon einen ganz ähnlichen Charakter, wie der Brautkauf; es ist eine Gegenleistung für die Frau, und es könnte der Brautkauf zum Theil aus dem Erdienen entstanden sein, indem die Dienstleistungen capitalisirt wären.

Bei einigen Indianerstämmen bleibt der Mann, auch wenn er das Recht hat, in eigener Hütte zu wohnen, doch noch fast ein Slave der mütterlichen Familie, und muss ihr namentlich die Jagdbeute oder einen Theil derselben abliefern. Dies Verhältniss dauert bis zur Geburt einer Tochter. Diese wird Eigenthum des mütterlichen Onkels und gilt als Completirung des Brautpreises. Der mütterliche Onkel kann dieselbe heirathen. Bei den Reddies in Südindien ist er sogar dazu verpflichtet <sup>1)</sup>. Man sieht hier klar den Zusammenhang des Erdienens mit der Heirath des Mannes in die Familie der Frau. Während bei der Ambel-anák-ehe alle Kinder dem Häuptlinge des Geschlechts der Frau zufallen, ist dies Recht desselben hier auf die erste Tochter beschränkt, indess im Uebrigen der Mann bereits das patriarchalische Oberhaupt der Familie ist, welche sich von der Geburt dieser Tochter an von der mütterlichen Familie ganz abscheidet. Dieses Recht des mütterlichen Onkels auf die Nichte findet sich ebenso bei den alten Tupinambazes und den Caraiben der Antillen <sup>2)</sup>. Es ist wohl zunächst ein Ausfluss des mundschaftlichen Rechts des Geschlechtsobehauptes der auf die Weiberverwandschaft gestützten

1) Giraud-Teulon, les origines de la famille. p. 159, 160.

2) S. Post, Anfänge. S. 88.

Familie. Dass die Nichte zugleich geheirathet wird, kann mit der weitverbreiteten Anschauung zusammenhängen, dass, wo Jemand das Eigenthum — und als ein solches kann man die primitive Mundtschaft wohl bezeichnen — über ein Weib erwirbt, er dasselbe zugleich auch heirathet. Es hängt dies aber auch wohl wieder mit den Stammes- und Gruppenen zusammen, in welchen der geschlechtliche Umgang nicht auf einzelne Personen beschränkt ist, und in denen das Familienoberhaupt vor Allem maritale Rechte allen Weibern des Stammes gegenüber in Anspruch nimmt, wie sie im jus primae noctis ihren letzten Ausläufer haben.

Es liegt hier also die Annahme folgender universalgeschichtlicher Entwicklung nahe. Ursprünglich heirathet der Mann in die Familie der Frau, siedelt in deren Hütte über, bleibt für sein Leben Slave der Frauenfamilie und zeugt lediglich für diese Kinder. Bei der allmählichen Entwicklung der patriarchalischen Organisation verlegt sich der Schwerpunkt der Blutsverwandschaft in die Vaterschaft, und der Vater zieht die Frau aus deren Familie langsam heraus. Sein Dienst in der Frauenfamilie wird zu einem Entgelt für die Frau selbst, welche ihm nach Ablauf der Dienstzeit in seine Hütte folgt. Die Kinder, welche ursprünglich ausschliesslich der Frauenfamilie zufielen, fallen zunächst theilweise, dann ganz ihm zu. Mit dieser Entwicklung ist zugleich die Basis für die Entstehung des Brautkaufs geschaffen, bei dem man das allmähliche Untergehen der Rechte der Frauenfamilie und damit den Uebergang von der Weiberverwandschaft zur agnatischen, von den Gruppenen zu den individuellen Eben, von der Primitivperiode zur patriarchalischen verfolgen kann.

Auf diesen Uebergangsstufen treten Erdienen und Brautkauf bei denselben Völkerschaften gleichzeitig auf.

### §. 33. Brautkauf und Verlobung.

Der Brautkauf ist ein Rechtsinstitut, von welchem angenommen werden kann, dass es bei allen Völkern der Erde auf einer bestimmten Entwicklungsstufe angetroffen wird.

Ich habe in meinen früheren Schriften die Nachweise geliefert, dass der Brautkauf sich beispielsweise bei manchen nord- und südamerikanischen Indianerstämmen, bei den Polynesiern, auf den ostindischen Inseln, in China, Siam und Indien, bei den Tungusen, Jakuten, Ostjaken, Lappen, Kalmücken, Tartaren, Turkestanen, Wogulen, Osseten, Tscherkessen, Suanen, bei den Beduinen, zahlreichen afrikanischen Völkern, den Hebräern, den slavischen und germanischen Stämmen u. s. w. <sup>1)</sup> findet, und ich glaube, dass diese Nachweise so vollständig sind, dass ein Zweifel an der Allgemeinheit dieser Erscheinung nicht mehr obwalten kann. Man wird hier also im Wesentlichen originäre Entstehung aus denselben Ursachen anzunehmen haben.

Der Grundcharakter des Brautkaufs ist überall derselbe: die Frau wird um einen bestimmten Preis ihrer Familie abgekauft. Das Recht, welches auf den Bräutigam durch den Kauf übergeht, ist das Recht, welches die Blutsfreunde der Frau, vor Allem der die ganze Blutsfreundschaft repräsentirende Häupling oder Mundwalt an derselben hat.

Es scheint, dass die älteste Form des Brautkaufs die einer Uebereinkunft zwischen zwei Geschlechtern oder

---

<sup>1)</sup> Vergl. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 63 ff. — Post, Urspr. des Rechts. S. 56 ff. — Post, Anfänge. S. 31 ff. — Zu vergl. auch noch Kulischer in der Zeitschrift für Ethnologie. Jahrg. 1878. S. 218 ff.

Stämmen ist. Hierauf deutet der Umstand, dass bei manchen Völkerschaften die Blutsfreunde des Bräutigams verbunden sind zum Brautpreise beizutragen, und dass andererseits die Blutsfreunde eines verkauften Weibes an dem für dasselbe gezahlten Brautpreise participiren. Man wird sich den Brautkauf in seiner ursprünglichen Gestalt vielleicht am richtigsten als eine Art völkerrechtlichen Vertrags zwischen zwei Sippen vorstellen, welcher hauptsächlich auch auf die Begründung von Familienassociationen abzielt. Es finden sich bei dieser Form des Brautkaufs daher auch Gegenleistungen seitens der Familie der Braut.

Es scheinen hier noch die alten Anschauungen von der Stammesehe nachzuwirken. Jeder Blutsfreund hat ein Recht an jedem zur Genossenschaft gehörigen Weibe; er erhält daher bei einem Verkaufe desselben seinen Antheil ausbezahlt. Andererseits haften vermöge der allgemeinen geschlechtsgenossenschaftlichen Gesamtbürgerschaft alle Blutsfreunde für die Kaufschuld des Bräutigams und müssen diese mit zahlen helfen. Mit dem Zerfall der ursprünglichen Sippschaften in engere Verwandtenkreise und endlich in Individuen werden diese Rechte und Pflichten genauer geregelt. Das Bezugsrecht und die Beitragspflicht beschränken sich auf engere Kreise. Die Rechtspflicht wird allmählich zu einer blossen Anstandspflicht. Endlich knüpft sich das Verlobungsrecht an eine bestimmte Person, den aus dem primitiven Häuptlinge sich entwickelnden Mundwalt, welcher mit dem Bräutigam den Verlobungscontract abschliesst und allein den Brautpreis bezieht, welchen auch der Bräutigam allein ohne Hilfe seiner Blutsfreunde aufzubringen hat. Diese Stufe erreicht das Brautkaufsinstitut auf der Höhe der patriarchalischen Zeit. Wir sehen hier wieder den Zerfall der ursprünglichen Blutsfreundschaft in Gruppen, dann in Individuen.

Mag übrigens der Brautkauf sich als ein Contract

zwischen zwei Familien oder zwischen dem Inhaber des Verlobungsrechts und dem Bräutigam darstellen; es bleibt bei demselben zunächst der Grundgedanke herrschend, dass die Ehe eine Familienangelegenheit ist, und dass die Ehen nicht aus Neigung, sondern aus Familienrücksichten geschlossen werden. Dieser Gedanke herrscht im alten chinesischen Rechte noch in voller Klarheit <sup>1)</sup>, und er hat sich im Wesentlichen auch noch im heutigen chinesischen Rechte erhalten. Die Ehe beruht nach chinesischem Rechte auf einem Vertrage zwischen zwei Familien, welcher perfect wird durch die vereinbarten Ehepacten oder auch den Empfang der vereinbarten Hochzeitsgeschenke <sup>2)</sup>. Verlobungsvertrag und Ehevertrag ist dasselbe, und beides stellt sich als ein Vertrag zwischen zwei Familien dar. Unsere heutige Verlobung als ein Vertrag zwischen einem Manne und einem Weibe über künftige Eingehung einer Ehe scheint im Wesentlichen nur der europäischen Cultur anzugehören; auch hier ist dieselbe erst jüngerer Ursprungs. Zur Zeit der Spiegel war in Deutschland die Verlobung noch eine eidliche Zusage des Mundwalts der Frau an den Bräutigam <sup>3)</sup>.

Die Familie, beziehungsweise der Mundwalt, welcher die Frau einem Manne verlobt hat, kann von diesem Vertrage nicht zurtücktreten. Wird der Vertrag nicht erfüllt, so liegt ein Rechtsbruch vor, und die Familie oder der Mundwalt setzen sich der Blutrache aus oder müssen Busse oder Strafe zahlen <sup>4)</sup>. Das chinesische Gesetzbuch bestimmt dem entsprechend noch, dass, falls die Familie der Braut es bereut, den Verlobungscontract abgeschlossen

---

1) Plath, über die häusl. Verhältn. der alten Chinesen. 1863. S. 11.

2) Ta-Tsing Litü li sect. 101.

3) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte III. S. 68.

4) Post, Geschlechtsgen. S. 79. — Post, Anfänge. S. 48.



zu haben und ihn nicht erfüllen will, der Inhaber des Verlobungsrechts mit 50 Hieben belegt, und die Ehe dennoch nach den vereinbarten Bestimmungen geschlossen werden soll. Wird die verlobte Braut von ihrer Familie, beziehungsweise ihrem Mundwalt einem Andern verlobt, so erleidet der Mundwalt eine Strafe von 70 oder 80 Hieben. Auch wenn die Familie des Mannes zurücktritt, wird der Inhaber des Verlobungsrechts bestraft <sup>1)</sup>.

Da der Brautkauf und die Verlobung meistens reine Familienverträge sind, so findet man häufig, dass die zukünftigen Ehegatten um ihren Consens nicht gefragt werden, sondern nach der Bestimmung der Eltern oder Familienoberhäupter heirathen müssen <sup>2)</sup>. Sie werden nicht selten schon im Kindesalter oder gar vor der Geburt verlobt <sup>3)</sup>; sie lernen sich auch oft bis zur Eingehung der Ehe gar nicht kennen oder müssen einander ausweichen, wenn sie sich begegnen <sup>4)</sup>.

Diese ursprüngliche Strenge löst sich allmählich nach folgenden Richtungen. Man kann ein Kind nur einmal zur Heirath zwingen; damit ist den Ansprüchen der Familie genug gethan; später ist es in seiner Wahl frei, oder kann es wenigstens nicht mehr wider seinen Willen zur Ehe gezwungen werden. Sodann erlischt das Zwangsrecht zur Ehe wohl überhaupt, und es tritt an seine Stelle nur ein Verbotungsrecht, so dass Niemand ohne seinen Consens verheirathet werden kann, aber auch Niemand ohne Consens des Mundwalts heirathen kann. Wo das primitive Verwandtschaftssystem noch wirksam ist, hat das Geschlechtsoberhaupt das Consensrecht, mit Ausbildung

---

1) Ta-Tsing Liü li sect. 101.

2) Post, Anfänge, S. 32 ff.

3) Dasselbe S. 35. — Weitere Beispiele Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 126. Radde, die Chewsuren und ihr Land 1878. S. 85 ff.

4) Post, Anfänge. S. 33.

der Vaterschaft pflegt es auf den Vater überzugehen, und bei staatlicher Organisation steht es wohl beiden Eltern zu. In Tongking kann beispielsweise Niemand heirathen ohne Einwilligung von Vater und Mutter, beziehungsweise des Familienoberhaupts <sup>1)</sup>).

Wo der Brautkauf nicht mehr ein reiner Vertrag zwischen zwei Geschlechtern ist, erscheint er als ein Vertrag zwischen dem Bräutigam und dem Inhaber des Verlobungsrechts. Der Antrag des zukünftigen Bräutigams wird daher an den letzten gerichtet, nicht an die zukünftige Braut. Bei den Hottentotten richtet der Bräutigam seinen Antrag an den Vater der Braut <sup>2)</sup>. In den Mandingostaaten braucht er dem Mädchen keine Anträge zu machen, sondern er kommt mit den Eltern desselben über die ihnen zukommende Entschädigung überein <sup>3)</sup>. Bei den Slawen warb der Bräutigam um die Braut bei ihren rechtmässigen Verlobern, bei ihren Eltern oder Brüdern und in der Communion beim Hausvater, und diese versprachen ihm die Braut <sup>4)</sup>.

Wer Inhaber des Verlobungsrechts ist, das bestimmt sich zunächst nach dem bei einer Völkerschaft herrschenden Verwandtschaftssystem. Wo die Verwandtschaft lediglich durch den Weiberstamm vermittelt wird, hat das nach diesem Systeme sich bestimmende Geschlechtsoberhaupt, also namentlich der Muttersbruder das Verlobungsrecht; bei patriarchalischer Familienorganisation übt es der Vater oder der sonstige Inhaber der Mundschaft. Der Muttersbruder hat beispielsweise das Verlobungsrecht noch bei den

---

1) St. Phalle, *sittliche und natürl. Geschichte von Tunkin*. 1779. S. 52.

2) Kolbe, *Reise an das Capo du bonne Esperance* 1719. S. 451.

3) Park, *Reise in das Innere von Africa* 1799. S. 311.

4) Turner, *slaw. Familienrecht* 1874. S. 9.

Goajiro-Indianern <sup>1)</sup>. Auch bei den Indianern Nordamerikas tritt das bei ihnen herrschende System der Weiberverwandtschaft bei der Verlobung noch deutlich hervor, indem dabei die Brüder und Onkel von der mütterlichen Seite zu Rathe gezogen werden, während die Stimme des Vaters, wenn er gefragt wird, von keiner Bedeutung ist <sup>2)</sup>. Auch auf Neuseeland galt die Einwilligung des Bruders für besonders wichtig <sup>3)</sup>.

Die Uebertragung des mundschaftlichen Rechts seitens des Mundwalts der Frau auf den Bräutigam findet wohl in einer symbolischen Handlung ihren Ausdruck. Im älteren Russland wurde als Symbol für das mundschaftliche Recht dem Bräutigam vom Vater der Braut eine Peitsche übergeben <sup>4)</sup>. In Deutschland wurde der Bräutigam von dem bisherigen Inhaber des mundschaftlichen Rechts mit dem Schwerte als Zeichen desselben umgürtet <sup>5)</sup>.

An Stelle der Zahlung des Brautpreises findet man auch wohl einen Austausch von Weibern zwischen mehreren Familien, um so den beiderseitigen Brautpreis compensiren zu können. Der Gedanke liegt nahe und ist nur ein Ausfluss der allgemeinen Natur des Brantkaufs. Er findet sich daher bei den stammfremdesten Völkerschaften, zum Beispiel bei den Redjang auf Sumatra <sup>6)</sup>, andererseits wieder bei einigen abyssinischen Völkerschaften <sup>7)</sup>.

---

1) Zeitschr. für Ethnol. II. S. 395.

2) Assall, Nachr. über die früheren Einwohner von Nordamerika ed. Mone 1827. S. 93.

3) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 125.

4) Meiners, Vergleichung des älteren und neueren Russlands. II. S. 167.

5) Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. III. S. 5.

6) Vergl. Post, Anfänge. S. 46.

7) Girard-Teulon, les origines de la famille. p. 159.

Mit dem Uebergange der patriarchalischen Organisation in die staatliche löst sich der reelle Brautkauf in einen Scheinkauf auf. Man findet diese Erscheinung gleichmässig im Aztekenreiche, im Gesetzbuche Manus, im alten Römischen Rechte, bei den Franken zur Zeit der Volksrechte, im Rechte des Talmud <sup>1)</sup>.

Der vollständige Untergang des Brautkaufs wird dadurch herbei geführt, dass die Zahlung des Brautpreises an die Verwandten der Braut allmählich aufhört. Das Kaufgeld wird aber alsdann noch an die Frau selbst gezahlt. So wurde bei den Longobarden seit Luitprand das Kaufgeld der freigebohrenen Frau selbst gegeben, und die dos, welche nach mehreren germanischen Volksrechten der Mann bei Eingehung der Ehe gab (auch mitphium, sponsaritium, später dotalitium) ist so gut ein Ansläufer des alten pretium, wie der Mahlschatz oder Treuschatz, welchen nach der Volkssitte der Bräutigam der Braut noch zur Zeit der Spiegel bei der Verlobung oder Eheschliessung schenkte <sup>2)</sup>.

#### §. 34. Das persönliche Verhältniss der Ehegatten.

Nach dem bisher über die ehelichen Verhältnisse Beigebrachten muss das persönliche Verhältniss der Ehegatten offenbar bei den meisten Völkerschaften ein ganz anderes sein, wie dasjenige, welches wir heutzutage kennen. Was soll eine geraubte oder gekaufte Frau für ihren Räuber oder Käufer empfinden? In der That findet sich bei vielen Naturvölkern im Verhältnisse zwischen zwei

---

1) Vergl. Post, Geschlechtsagen. S. 73.

2) Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. III. S. 7, 14, 15, 68.

Ehegatten nichts von dem, was wir Liebe nennen, sondern die höchste Kälte und Indifferenz <sup>1)</sup>.

Es scheint überhaupt keineswegs, dass ein eheliches Verhältniss, wie wir es heutzutage kennen, das ursprüngliche ist. So lange es nur Stammes- und Gruppenehen giebt, ist ein solches von vornherein ausgeschlossen. Aber auch, wo ein individuelles Verhältniss vorhanden ist, wird man sich dasselbe durchaus anders vorstellen müssen.

Es wirkt vielleicht der uralte Gedanke, dass die individuelle Ehe etwas Unerlaubtes und Naturwidriges ist, noch lange nach, und die Folge desselben ist, dass die Eheleute nicht wie bei uns Tisch und Bett gemeinsam haben, sondern im Wesentlichen getrennt bleiben müssen. Hieraus erklärt sich eine Menge seltsamer Bräuche. In Kaffa sollen die Eheleute nur bei Nacht zusammenkommen, am Tage nicht. Die Frau darf ihren Mann nicht essen und trinken sehen, und der Mann darf seine Frau nie sehen <sup>2)</sup>. Die Fidschi-insulaner hielten es für unanständig, wenn der Mann Nachts im Hause blieb. Die ehelichen Zusammenkünfte wurden im tiefsten Walde abgehalten. Nach einer Geburt trennen sich die Gatten auf drei bis vier Jahre, während welcher die Frau säugt <sup>3)</sup>. Es werden hieraus ferner die weitverbreiteten Sitten herzuleiten sein, dass die Brautleute verpflichtet sind, vom Tage der Verlobung einander auszuweichen <sup>4)</sup> und dass auch nach der Hochzeit die ehelichen Rechte noch oft eine Zeitlang suspendirt bleiben und das ganze Verhältniss noch als ein halbwegs unerlaubtes angesehen wird <sup>5)</sup>. Aber es handelt sich hier nicht bloß um Naturvölker, sondern der Gedanke der

---

1) Vergl. Lubbock, origin of civilisation. 1870. pag. 58 sqq.

2) Krapf, Reisen in Ostafrika. 1858. I. S. 82.

3) Seemann, Viti. Cambridge. 1862. p. 190, 191.

4) Post, Anfänge. S. 33.

5) Vergleiche darüber Post, Anfänge. S. 45, 46.

Trennung der Geschlechter ist einer der Fundamentalgedanken der chinesischen Ehe. Auch hier wie überall hat das chinesische Recht die primitiven Grundanschauungen zäh bewahrt. Das chinesische Haus soll in zwei Abtheilungen gebaut werden; die äussere bewohnt der Mann, die innere die Frau. Die Thür in der Mitte soll sorgfältig verschlossen werden. Nichts dürfen beide Ehegatten gemeinsam haben; sogar sterben muss jeder allein <sup>1)</sup>. Der Grundgedanke der chinesischen Ehe ist also eine vollständig durchgeführte *separatio quoad thorum et mensam*. Allerdings handelt es sich hier um ein Princip, welches unter den niedrigen Ständen jedenfalls nicht durchführbar war; aber es hat sich die ursprüngliche Grundanschauung hier doch ebenso im chinesischen Rechte erhalten, wie etwa das Princip der Verhaftung für Ungefahrverletzungen, worauf wir im Strafrechte zurückkommen werden.

Die Thatsache, dass bei manchen Völkern die Eheleute getrennt, bei anderen vereinigt leben, scheint mir überhaupt beachtenswerth. Man findet namentlich bei diesen und jenen Völkern, dass die Ehegatten zusammen essen, während bei anderen jeder getrennt sein Mahl einnimmt. Ersteres findet sich zum Beispiel bei den Maoris, in Samoa, in Tonga, auf den Marquesas, letzteres in Hawaii und Tahiti <sup>2)</sup>. Es wäre interessant, nachzuforschen, wie weit dies mit den Grundanschauungen über die Ehe, der vollständigen Trennung der Geschlechter einerseits und der bei manchen Völkern entwickelten vollständigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten andererseits zusammenhängt. Leider erfordern alle dergleichen Untersuchungen

---

<sup>1)</sup> Plath, über die häuslichen Verhältnisse der alten Chinesen. 1863. Seite 2 ff.

<sup>2)</sup> Waitz-Gerland, *Anthrop.* VI. S. 121.

ein bedeutendes Material, welches vielleicht existiren mag, aber noch so zerstreut ist, dass die wissenschaftliche Benutzung mit den grössesten Schwierigkeiten verbunden ist.

Von bedentsamem Einflusse auf das Verhältniss der Ehegatten ist der Umstand, ob der Mann in die Familie der Frau heirathet, oder ob die Frau dem Manne folgt. Im ersten Falle erscheint der Mann in einer durchaus untergeordneten Stellung; er wird Slave der Frauenfamilie, und die Frauen selbst werden alsdann auch reine Despoten über ihre Männer, wie im Königreiche Bihé, unter einigen Tuaregstämmen und auf den Marianen <sup>1)</sup>, oder auch bei der malayischen Ambel-anak-ehe und bei der polyandrischen Ehe der Guanchen.

Wo dagegen der Mann durch den Brautkauf mundschaftliche Rechte über die Ehefrau erwirbt, wird die Stellung derselben immer mehr oder weniger eine dem Manne untergeordnete sein, und bisweilen sinkt sie zu einer reinen Selavin herunter. Man findet daher auch wohl, dass die Frau sich vertragsmässig bestimmte Rechte ausbedingt, um nicht der Willkür des Mannes Preis gegeben zu sein. Bei den Guanas giebt keine Frauensperson einem Manne ihr Wort, ehe sie nicht sehr umständliche Verabredungen mit dem Vater des Bräutigams und dessen Verwandten über die künftigen gegenseitigen Verhältnisse getroffen hat. Gewöhnlich ist die Frage, ob die Frau Decken für den Mann zu verfertigen habe, ob sie ihm helfen solle und auf welche Weise bei Erbauung von Zweighütten und bei Feldarbeiten, ob sie Holz suchen, ob sie alle Speisen oder blos Gemüse kochen solle, ob der Mann nur eine Frau, und ob die Frau mehr als einen

---

<sup>1)</sup> Giraud-Teulon, les origines de la famille. p. 164, 169, 170. Einiges hierher Gehörige findet man auch bei Unger, die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung. Wien, 1850. S. 9, 10.

Mann haben dürfe, und im letzten Falle, wie viel Nächte sie zusammen zubringen wollen <sup>1)</sup>. Letzterer Abmachung entspricht es, wenn bei den Hassaniyeh-Arabern am weissen Nil die Frauen nur für gewisse Tage zur Keuschheit verpflichtet sind, deren Anzahl sich nach der Höhe des bezahlten Brautpreises bestimmt, während sie für die Tage, welche nicht im Verlobungsvertrage reservirt sind, volle Freiheit geniessen <sup>2)</sup>.

Cameron <sup>3)</sup> erzählt, er sei bald nach seiner Ankunft in Muinyi Useghara Zeuge einer merkwürdigen Sitte gewesen, welche sich durch ganz Ostafrika finden solle. Eine Frau sei nämlich ins Lager gestürzt und habe in den Turban eines seiner Reisebegleiter einen Knoten gebunden, wodurch sie sich unter seinen Schutz gestellt habe, um so an ihrem Manne gerächt zu werden, da dieser sie wegen eines schlecht gekochten Fischgerichts geschlagen habe. Ihr Mann sei ihr bald nachgefolgt und habe sie zurückgefordert. Bevor ihm aber die Frau wieder übergeben sei, habe er als Busse einen Ochsen und drei Ziegen bezahlen und in Gegenwart seines Häuptlings versprechen müssen, sie nicht wieder zu misshandeln. Man sieht hieraus, dass auch bei Naturvölkern den Frauen gewisse Mittel gegen die Willkür ihrer Ehemänner zustehen, und sie derselben nicht durchaus Preis gegeben sind; auf welchem Principe eine solche Sitte jedoch fusst, ist mir zur Zeit unklar, da es mir an allen Analogien für dieselbe fehlt.

Bedeutungsvoll für das eheliche Verhältniss ist jedenfalls der Umstand, ob bei einer Völkerschaft eine Ge-

---

<sup>1)</sup> de Azara, Reisen in Südamerika, ed. Lindau. 1810. II. S. 28.

<sup>2)</sup> Giraud-Toulon, les origines de la famille. pag. 80.

<sup>3)</sup> Quer durch Afrika. 1877. I.



schlechtsvormundschaft über die Weiber besteht, oder ob dies nicht der Fall ist. Der Gedanke, dass ein Weib stets unter Vormundschaft stehen muss, ist weit verbreitet. Nach dem alten chinesischen Rechte ist die Frau *nie sui juris* und kann über nichts verfügen. Sie ist in dreifacher Abhängigkeit. So lange sie unverheirathet, ist sie von ihrem Vater oder (wenn der gestorben ist) von ihrem älteren Bruder, verheirathet — von ihrem Manne, als Wittwe von ihrem (ältesten) Sohne abhängig <sup>1)</sup>. Auch nach indischem Rechte soll der Vater das Weib schützen als Mädchen, der Gatte als verheirathete, die Söhne aber im Alter; wenn diese fehlen, ihre Verwandten, niemals soll die Frau von sich selbst abhängen <sup>2)</sup>. Ganz ebenso stand bekanntlich in Deutschland das Weib immer unter Vormundschaft, sei es ihres Vaters, des Ehemannes oder der nächsten Agnaten. Im Gegensatze hierzu kennt das slawische Recht überall keine Geschlechtsvormundschaft des Mannes über die Frau. Der Spruch des Sachsen spiegels (III. 73 §. 3): Man sagt, daz alle Wendinen *vi sin*, ist bekannt. Es wird dies mit der Structur der altslawischen Hauscommunion, der *Zadruga* zusammenhängen. Der Brautkauf tritt daher auch im slawischen Rechte lange nicht mit der Deutlichkeit hervor, wie bei den meisten sonstigen Völkerschaften <sup>3)</sup>.

### §. 35. Form der Eingehung der Ehe.

Die Eingehung der Ehe fällt wahrscheinlich ursprünglich mit dem ehelichen Beilager zusammen. Hieran

---

<sup>1)</sup> Plath, über die häuslichen Verhältnisse der alten Chinesen. 1863. S. 5.

<sup>2)</sup> *Manu* V. 148. IX. 3. — *Yājñavalkya*. I. 85.

<sup>3)</sup> Turner, *slaw. Familienrecht*. 1874. 13.

schliessen sich unmittelbar gewisse symbolische Heirathsbräuche an. In Deutschland findet sich so besonders in fürstlichen Familien die symbolische Form des Bettsprungs, bei dem der Mann sich bekleidet zu der bekleideten Braut auf einen Augenblick vor den Hochzeitsgästen ins Bett legt<sup>1)</sup>. Dieser Brauch findet sich offenbar auf gleicher Basis gleichartig entwickelt bei den Bucharen, bei denen der Ehemann Abends nach der Hochzeit in seinen Kleidern sich auf einen Augenblick in Gegenwart anderer Frauenzimmer in das Bett seiner Gattin legt. Dies wiederholt sich mehrere Male, und erst in der dritten Nacht tritt er in die Rechte des Ehemanns<sup>2)</sup>.

Bei den Mandingovölkern versammeln sich die Frauenzimmer am Morgen nach der Hochzeitsnacht, um das hochzeitliche Bettuch zu besehen und um dasselbe herumzutanzten, welche Ceremonie für nothwendig gehalten wird, so dass ohne sie die Ehe nicht als gültig erscheint<sup>3)</sup>.

Diesen Anschauungen entsprechend knüpfen sich die rechtlichen, namentlich auch die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe ursprünglich an die eheliche Beibehaltung. Im alten Aegypten war *seminis immissio* Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe<sup>4)</sup>. Auch im alten germanischen Rechte scheinen die Rechtswirkungen der Ehe stets erst mit der Beschreitung des Ehebettes zu beginnen<sup>5)</sup>.

Im Uebrigen findet man entsprechend der Beweglichkeit des ehelichen Verhältnisses bei zahlreichen Natur-

---

1) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. 1872. III. S. 64 n. 6 a.

2) Borbeck, Erdbeschreibung von Asien. 1792. II. S. 325.

3) Park, Reise in das Innere von Afrika. 1799. S. 312 ff.

4) Bachofen, das Mutterrecht. S. 113, 114.

5) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. 1872. III. S. 5.

völkern oft kaum irgend eine Form der Eingehung der Ehe <sup>1)</sup>. Anderswo findet man irgend eine Festlichkeit oder eine besondere Heirathsceremonie, oder die Ehe wird vor dem Häuptling geschlossen, welcher das Paar zusammen giebt. Die Hochzeitsbräuche sind sehr mannigfaltig, aber für die Rechtswissenschaft anscheinend nicht von hervorragendem Interesse, weshalb hier nicht näher auf dieselben einzugehen ist.

Eine priesterliche Mitwirkung bei der Eheschliessung hängt nicht von bestimmten Entwicklungsstufen ab, sondern von der sehr schwankenden Bedeutung, welche die Religion für die Constitution eines bestimmten ethnisch-morphologischen Organisationsgebietes hat. Man findet priesterliche Mitwirkung verstreut bei Naturvölkern, zum Beispiel bei den Maori, den Dayaks, den Hottentotten <sup>2)</sup>, und ebenso verstreut bei entwickelten Culturvölkern, während sie bei anderen Naturvölkern sowohl, wie auch in hochentwickelten Culturgebieten fehlt.

### §. 36. Eehindernisse.

Die Lehre von den Eehindernissen hat nur in einigen Richtungen ein universalrechtsgeschichtliches Interesse und soll hier daher nur kurz berührt werden.

In den primitiven Genossenschaften giebt es keine individuellen Ehen, sondern die Stammesgenossen leben alle promiscue, oder es leben doch bestimmte Gruppen unter einander. Die Blutsverwandtschaft ist daher kein Hinderniss für einen geschlechtlichen Verkehr. Der gänzliche Mangel einer Ehe bringt es hier mit sich, dass es

---

<sup>1)</sup> Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 41 ff. — Post, Anfänge. S. 60 ff.

<sup>2)</sup> Post, Anfänge. S. 61.

überall kein Ehehinderniss giebt. Nach Strabo wohnten die polyandrisch lebenden Araber auch ihren Müttern und Schwestern bei <sup>1)</sup>. Noch jetzt giebt es diese und jene Naturvölker, bei denen selbst das Verhältniss zwischen Ascendenten und Descendenten den geschlechtlichen Verkehr nicht ausschliesst. Doch wird man im Einzelnen zu unterscheiden haben, ob solche Zustände aus einer Lockerung früher strengerer Sitten hervorgegangen sind, oder ob noch reine Stammes- oder Gruppenehen vorliegen. Ein individuelles eheliches Verhältniss zwischen Ascendenten und Descendenten scheint nirgendwo vorzukommen; wo ein geschlechtlicher Umgang zwischen Ascendenten und Descendenten vorkommt, hat er seinen Grund in dem Fehlen jeder individuellen Ehe. Wenn Bruder und Schwester mit einander in geschlechtlichem Verkehr leben, eine Erscheinung, welche gar nicht selten ist, so wird dies zum Theil ebenfalls noch seinen Grund in der endogamischen Stammes- und Gruppenehe haben.

Auf entwickelteren Culturstufen ist das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft oft weitreichend. Die Ursachen sind gewisse wissenschaftliche oder religiöse Theorien, häufig aber auch ein Auswachsen des exogamischen Principis. Beide Ursachen wirken auch wohl zusammen. Nach Yâjñavalkyas Gesetzbuch (I. 52, 53) soll der Mann eine Frau heirathen, die nicht Sapinda von ihm ist, die entsprossen ist von einem Manne, welcher nicht gleichen Namen und gleiche Familie hat, und welche von Seiten der Mutter um mehr als fünf Grade, von Seiten des Vaters um mehr als sieben Grade von ihm entfernt ist. Das chinesische Recht verbietet die Heirath bis zum 4. Grade <sup>2)</sup>.

---

1) Bachofen, das Mutterrecht. S. 13.

2) Ta-Tsing Liü li sect. 109.

Dass sich Personen gleichen Familiennamens nicht heirathen dürfen, ist eine Erscheinung, welche sich in China, Tongking, auf den Liukiu-inseln, in Indien und sodann wieder bei den Mongolen, Ostjaken und Osseten findet <sup>1)</sup>. Praktisch ist ein solches Ehehinderniss von den weitgreifendsten Folgen, indem es zum Beispiel in China nur 468 Familien (sing) giebt. Diese Erscheinung erklärt sich offenbar aus einem Festhalten an dem exogamischen Principe, nach welchem nur in einen fremden Stamm geheirathet werden darf. Dieses Princip wird zweifellos auch für die ursprünglichen 100 Geschlechter (pë sing) gegolten haben, aus denen die chinesische Nation erwachsen sein soll. Dieser Gedanke blieb während der ganzen Entwicklung des chinesischen Reiches bestehen; die Träger eines der jetzt von 100 auf 468 angewachsenen Familiennamen gelten noch als Angehörige desselben Geschlechts, und deshalb können sie sich nicht heirathen. Man sieht hier wieder das eminent conservative Element in der chinesischen Entwicklung.

Die Heirath innerhalb der verbotenen Grade macht die Ehe ungültig; häufig ist sie jedoch auch zugleich strafbar und wird als Incest aufgefasst. Bei den Redjang verfallen zum Beispiel Verwandte, welche innerhalb der verbotenen Grade einander heirathen, in eine Strafe von 25 Dollar und zwei Büffelochsen, und die Heirath ist ungültig <sup>2)</sup>.

Wo Stammes- oder Gruppenehen bestehen, ist auch die Schwägerschaft kein Ehehinderniss, sondern es ist ganz gewöhnlich, dass der Mann gleichzeitig mit mehreren

---

<sup>1)</sup> S. die Citate: Post, Anfänge, S. 64, und für China: Ta-Tsing Liü li sect. 107.

<sup>2)</sup> Marsden, natürl. u. bürg. Beschreibung der Insel Sumatra, 1785. S. 252.

Schwestern oder auch mit Mutter und Schwester zugleich verheirathet ist.

In der staatenbildenden Periode erscheint regelmässig das Eehinderniss der Schwägerschaft weiter ausgedehnt. Jedoch sind auch hier, wie beim Eehinderniss der Blutsverwandtschaft, diese oder jene Theorieen von Einfluss, und man findet daher einen grossen Wechsel der Bedingungen bei den verschiedenen Völkerschaften. Das chinesische Gesetz verbietet zum Beispiel die Heirath unter Verschwägerten bis zum 4. Grade und speciell alle Heirathen mit Schwestern von gleicher Mutter, mit Töchtern des früheren Ehegatten der Mutter, mit der Schwägerin des Vaters oder der Mutter, mit den Töchtern der Tante von Vater oder Mutter, mit der Schwester des Schwiegersohnes oder der Schwiegertochter, oder der Schwester der Ehefrau des Enkels <sup>1)</sup>. Derartige Bestimmungen haben stets ihre Ursache in der Eigenart bestimmter ethnischer Organisationsgebiete.

Standes- und Kastenunterschiede begründen da, wo die Völkerschaften in eigentliche Stände und Kasten geschichtet sind, regelmässig auch Eehindernisse. Wo Krieg und Eroberung zur Entstehung eines Standes der Unfreien, oder einer herrschenden und einer beherrschten Classe führen, pflegt zunächst immer Ebenbürtigkeit Voraussetzung für eine gültige Ehe zu sein. Denn Reinhaltung der verschiedenen Classen, Stände und Kasten ist da, wo diese wesentliche Elemente einer bestimmten ethnisch-morphologischen Bildung sind, durch deren gegenseitiges Balancement dieselbe sich in ihrem Bestande erhält, durchaus geboten. Es erscheint daher auch eine Ehe zwischen Unebenbürtigen nicht allein als ungültig,

---

1) Ta-Tsing Litü li sect. 108.

sondern als ein Verbrechen, ja als ein Verbrechen, durch welches die Existenz der ganzen Organisation bedroht ist, und welches daher mit den schwersten Strafen belegt wird. Mit einer Vermischung der Classen-, Standes- und Kastenschichtung sieht man das Ehehinderniss der Unebenbürtigkeit überall verschwinden. Wie aber diese Vermischung eine ganz langsame und allmähliche ist, bis sich ein auf anderer Basis entstandenes Gleichgewicht hergestellt hat, so sieht man auch dieses Ehehinderniss erst ganz allmählich untergehen, indem die Person, welche eine unebenbürtige heirathet, in den geringeren Stand hinabsinkt, oder mit einer solchen Heirath gewisse Nachteile verknüpft sind. Wo sich eine Mehrheit von Standesclassen findet, gleichen sich diese und jene eher aus, wie andere. Bei den Beni Amern hat zum Beispiel der Adelige das Recht, die Tochter eines Knechtes zur Frau zu nehmen; die Tochter eines Nehtab oder Belou wird aber nie an einen Knecht verheirathet <sup>1)</sup>.

Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, dass Wittwen bisweilen die Wiederverheirathung untersagt ist. Wie dies in Samoa <sup>2)</sup> und bei einigen Stämmen in Deutschland in ältester Zeit der Fall war <sup>3)</sup>, so verheirathete sich auch im alten China eine Wittwe ungern zum zweiten Male <sup>4)</sup>. Man wird diese Sitten in Zusammenhang bringen dürfen mit der in Indien und Mittelasien verbreiteten, auch bei den Slawen, Scandinaviern und Herulern vorkommenden Sitte, nach welcher die Wittwe dem verstorbenen Manne

---

1) Munzinger, ostafrikan. Studien. 1864. S. 313.

2) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 129.

3) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 3.

4) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 18. — Id. über die häusl. Verb. der alten Chinesen. 1863. S. 10. — T. Tsing Liü li sect. 105.

in den Tod folgt <sup>1)</sup>. Wo eine Wiederverheirathung den Wittwen nicht untersagt ist, sind doch mit der Eingehung einer zweiten Ehe wohl gewisse Nachtheile verknüpft. Auch die nicht selten vorkommenden Trauerzeiten scheinen oft ein Ueberbleibsel eines früheren Verbots der Wiederverheirathung überhaupt zu sein.

Die Lehre von den Ehehindernissen ist im Uebrigen bei den einzelnen Völkerschaften meistens ziemlich individuell entwickelt, und wird es sich nicht empfehlen, auf dieselbe hier näher einzugehen, da vor Allem beabsichtigt ist, diejenigen Rechtssitten hervorzuheben, welche nicht der Eigenart bestimmter Völkerschaften ihre Existenz verdanken. Einiges Material findet man in einer meiner früheren Schriften <sup>2)</sup>.

### §. 37. Ehescheidung <sup>3)</sup>.

Wo Stammes- oder Gruppenehen bestehen, fehlt es an einem individuellen Verhältniss zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts überhaupt, indem die Stammessitte ein solches überall nicht zulässt oder dasselbe, wo es existirt, doch nur ein nominelles ist. Es versteht sich von selbst, dass jeder Theil das Verhältniss jederzeit einseitig und ohne Grund auflösen kann. Hier kann man offenbar von einem Ehescheidungsrechte noch gar nicht sprechen.

---

1) S. Post, Anfänge. S. 87. In Neuseeland erhängte sich die Frau oft nach dem Tode des Mannes, und auf Tonga war es Sitte beim Tode des Tuitonga, sein Hauptweib zu erdrosseln. — Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 130.

2) S. Post, Anfänge. S. 63—73.

3) Vgl. Post, Geschlechtsgenossenschaft, S. 43 ff. — Post, Ursprung des Rechts. S. 67 ff. — Post, Anfänge. S. 74 ff.



Auch wenn ein individuelles Verhältniss zwischen zwei Ehegatten vorhanden ist, scheint der Gedanke, dass jeder Theil dasselbe jederzeit einseitig nach Belieben lösen kann, noch lange vorzuherrschen; doch findet man im Einzelnen zahlreiche Ausweichungen.

Bei manchen Naturvölkern ist das Princip anerkannt, dass die Frau sich von ihrem Manne einseitig scheiden darf. Es wird sich fragen, ob diese Erscheinung mit der Heirath des Mannes in die Frauenfamilie zusammenhängt. Die Frauenfamilie kann den Mann bei der Ambel-anak-ehe jederzeit fortschicken. Er ist nichts als ein legaler Liebhaber, welcher für die Frauenfamilie Kinder oder Selaven zeugt. Man wird also da, wo die Frau die Ehe einseitig zu lösen berechtigt erscheint, ähnliche Verhältnisse vermuthen dürfen. Ob hier der Mann sich ebenfalls einseitig scheiden darf, habe ich bis jetzt nicht in Erfahrung gebracht. Da die Frauenfamilie ihn für eine bestimmte Summe ankauft, so ist es wahrscheinlich, dass er sich nicht ohne Weiteres scheiden kann; er wird sich vielmehr seine Freiheit erkaufen müssen.

Liegt also da, wo der Mann in die Familie der Frau heirathet, die Vermuthung nahe, dass nur die Frau das Recht der einseitigen Scheidung hat, so ist bei der patriarchalischen Organisation, wo die Frau in die Familie des Mannes übergeht, es wahrscheinlich, dass der Mann sich einseitig scheiden kann, die Frau aber nicht. Man findet bei zahlreichen Naturvölkern, dass der Mann einseitig die Ehe lösen und die Frau zu ihren Eltern zurückschicken kann, während die Frau die Ehe nur aus bestimmten Gründen oder unter bestimmten Formen auflösen kann. Ich möchte diese Erscheinung mit der patriarchalischen Organisation und dem Brautkaufe zusammenbringen, durch welchen der Mann bestimmte Rechte

über die Frau erwirbt, denen sie sich nicht einseitig entziehen kann.

Eine Ehescheidung durch gegenseitige Uebereinkunft wird man muthmasslich überall gestattet finden, wo nicht specifisch-religiöse Einflüsse auf die Auffassung der Ehe einwirken. Bestimmte Scheidungsgründe entwickeln sich zunächst nur für den Fall, dass ein Ehegatte sich einseitig vom andern scheiden will, und zwar findet man zunächst andere Scheidungsgründe für den Mann, andere für die Frau, da in der Regel beide Ehegatten als gleichberechtigte Genossen nicht angesehen werden. Der Mann kann sich meistens leichter scheiden als die Frau, weil die Stellung der Frau meistens eine abhängige und untergeordnete ist.

Auf staatlicher Entwicklungsstufe bildet sich meistens ein bestimmtes Ehescheidungsrecht aus. Die Ehescheidungsgründe sind aber überall sehr verschieden, und sind dabei die Anschauungen bestimmter Völkerschaften über die Ehe maassgebend. Bis zu welchem Grade dies der Fall ist, stellt sich sofort heraus, wenn man beispielsweise das Ehescheidungsrecht der europäischen Culturvölker mit dem chinesischen vergleicht.

Das chinesische Recht stellt, abgesehen von Ehebruch, sieben Gründe auf, aus denen es dem Manne gestattet ist, die Ehe zu scheiden, nämlich Unfruchtbarkeit, Lascivität, Missachtung der Eltern des Mannes, Geschwätzigkeit, diebische Neigungen, neidisches und argwöhnisches Temperament und eingewurzelte Schwäche. Eine Scheidung auch aus diesen Gründen ist aber ausgeschlossen, wenn die Frau drei Jahre für ihres Mannes Eltern getrauert hat, wenn die Familie reich geworden ist, während sie vor Eingehung der Ehe und zur Zeit derselben arm

war, und wenn die Frau keine Eltern hat. Eine Scheidung durch gegenseitige Uebereinkunft steht den Ehegatten frei <sup>1)</sup>).

---

Viertes Capitel.

**Ueber Rache, Busse und Strafe.**

§. 38. Die Ausgangspunkte des Strafrechts.

Abgesehen davon, dass Strafe und Menschenopfer vielleicht bis zu einem gewissen Grade ursprünglich zusammenfallen, was erst durch eingehendere Untersuchungen festgestellt werden kann, ist das Strafrecht auf vier Quellen zurückzuführen, nämlich auf die Willkür des primitiven Häuptlings, auf die Blutrache der Geschlechtsgenossenschaften, auf die Friedloslegung der Friedensgenossenschaften und auf die von einer Staatsgewalt ausgehende öffentliche Strafe.

Willkür des Häuptlings, Blutrache und Friedloslegung sind jedenfalls älter als eine öffentliche Strafe, wie wir sie heutzutage kennen. Man wird allerdings kaum auf der Erde irgend ein Volk finden, welches nicht Spuren eines öffentlichen Strafrechts aufwiese, aber bei tiefstehenden Völkerschaften sieht man Willkür des Häuptlings, Blutrache und Friedloslegung stets überwiegen, und die öffentlichen Strafen haben einen ganz anderen Character, wie unsere heutigen; sie werden zum Theil mit Opfergebräuchen zusammenhängen. Die meisten öffentlichen Strafen sieht man jedenfalls erst bei der allmählichen Entstehung einer staatlichen Organisation aus jenen

---

<sup>1)</sup> Ta-Tsing Litü li sect. 116.

drei ursprünglichen Quellen des Strafrechts sich entwickeln.

Es wird deshalb berechtigt sein, im Gebiete des Strafrechts eine friedensgenossenschaftliche Periode, in welcher das Strafrecht im Wesentlichen durch Willkür des Häuptlings, Blutrache und Friedloslegung ersetzt wird, und eine staatliche Periode, in welcher öffentliche Strafen überwiegen und von jenen friedensgenossenschaftlichen Institutionen sich nur noch mehr oder weniger deutliche Spuren erhalten, zu unterscheiden.

Eine rein friedensgenossenschaftliche Periode läßt sich, da sie vorhistorisch ist, allerdings durch directe Beobachtung nur bei solchen Völkerschaften nachweisen, welche von Genossen historischer Völker beobachtet werden. Die vergleichend-ethnologische Forschung gestattet jedoch Rückschlüsse auch auf vorhistorische Zustände historischer Völker, und diese führen zu einer in den Grundzügen übereinstimmenden Entwicklungsgeschichte des Strafrechts bei allen Völkern der Erde, während im Einzelnen sich natürlich fast alle denkbaren Verschiedenheiten vorfinden.

### §. 39. Die Willkür des Häuptlings und Königs.

Die Willkür des Häuptlings ist auf primitiven Stufen eine bedeutsame Strafrechtsquelle; ja sie erscheint innerhalb eines Stammes nicht selten als die einzige. Es entwickelt sich in späterer Zeit aus dieser Quelle einerseits das Begnadigungsrecht, die Befugniß des Herrschers, dem Verbrecher die nach dem Rechte ihm zukommende Strafe zu erlassen, andererseits ein Recht, in ungewöhnlichen, durch das Gesetz nicht vorgesehenen Fällen mit dem Verbrecher willkürlich zu verfahren.

Oft findet man, dass sich aus dem primitiven mundschafftlichen Recht des Häuptlings ein Recht des Königs über Leben und Gut seiner Unterthanen entwickelt, wie es beispielsweise in den Khanaten Bokhara und Khiva, oder in den Königreichen Shoa, Usambara und Dschagga vorkommt <sup>1)</sup>. Wo sich ein absolutes Königthum nicht entwickelt, pflegt dieses mundschafftliche Recht als ein Aushülfrecht oder als eine ausserhalb des Rechts liegende Machtbefugniss des Herrschers aufzutreten, welche nur in Ausnahmefällen eingreift, im Uebrigen aber durch das Volksrecht ausgeschlossen ist.

Man findet noch auf hoch cultivirten Stufen, dass bei ausserordentlich schweren Verbrechen die Willkür des Häuptlings oder Königs eingreift. In Tongking giebt es ausserordentliche Strafen, die nicht gesetzlich und nicht durch Verordnung publicirt, sondern nur dem Richter über solche Verbrechen bekannt sind. So liess der Kaiser von Tongking den widerrechtlichen Reichsbesitzer Tay-son durch Elephanten viertheilen und Rebellen und Verräther in Stücke zerhauen und diese von ihren Soldaten aufessen <sup>2)</sup>. Aehnliche Beispiele liefert Marocco <sup>3)</sup>. Der Gesichtspunkt ist hier, dass gewisse Verbrechen ganz ausserhalb der gewöhnlichen Sphäre liegen, und der Verbrecher daher völlig rechtlos wird und der Willkür des Königs verfällt, welcher mit ihm nach Gutdünken verfahren kann. Eine ganze Reihe von vereinzelt vorkommenden Strafen im Orient scheint diesen Charakter zu tragen, und für den afrikanischen Despotismus wird sich Aehnliches leicht nachweisen lassen.

---

1) Beispiele findet man in Post, Anfänge. S. 123 ff.

2) de la Bissachère, gegenw. Zustand von Tunkin. S. 221.

3) Graberg von Hemsö, das Sultanat Mogh'rib-ul-Aksa. S. 144.

Auch die schwere Todesstrafe des chinesischen Rechts wird als eine solche Ausnahmsstrafe anzusehen sein, da sie im Strafsystem des chinesischen Gesetzbuchs nicht vorgesehen ist.

#### §. 40. Die Rache.

Es ist dem Menschen natürlich, dass, wenn er von einem Mitmenschen geschlagen oder verwundet wird, er dem Angreifer thunlichst Gleiches mit Gleichem vergilt. Die Rache entspringt unmittelbar der menschlichen Natur; jedem Menschen ist das Rachebedürfniss angeboren, und so lange nicht eine ethnische Organisation dasselbe auf gewisse Grenzen zurückdrängt, wird dasselbe stets maasslos befriedigt. Der Inhalt des Rachegefühls ist der, einen Eingriff in die Sphäre der persönlichen Individualität durch einen ebenso kräftigen Eingriff in die Sphäre des angreifenden Theils auszugleichen und so das vorher bestandene Gleichgewicht der Kräfte wieder herzustellen. Das Rachegefühl ist ein ganz allgemeines; es geht keineswegs bloß gegen andere Menschen. Wird es nicht durch den Intellekt gezügelt, so richtet es sich eben so gut gegen Thiere oder leblose Gegenstände. Das Rachegefühl ist auch nicht dem Menschen allein eigen, sondern das Thier kennt dasselbe ebenso. Wir werden es hier wahrscheinlich mit einer tellurisch-organischen Aeusserungsform eines allgemeinen kosmischen Gesetzes zu thun haben, welches im Menschen deshalb wirksam ist, weil er ein kosmisches Individuum ist. Die Erhaltung der Individualität in ihrer Vollkraft anderen kosmischen Individuen gegenüber ist der Inhalt eines jeden Racheakts, und es wohnt jedem kosmischen Individuum das Bestreben inne, seine Individualität zu erhalten.

Wenn wir erst einmal die Stellung des Menschen im Universum als kosmisches Partialsystem begriffen haben, werden wir daran denken können, die Rache auf ihre kosmischen Ursachen zurückzuführen. Vorläufig werden wir hierauf noch verzichten müssen.

Die Rache waltet überall im Völkerleben, wo die ethnische Organisation aufhört. Der Einzelne rächt sich überall, insoweit nicht ethnisch-morphologische Organisationen seine Rache ausschliessen. Die Geschlechter rächen sich überall, wo sie nicht durch eine höhere Organisation vereinigt sind; sie üben Blutrache. Jedes selbständige ethnisch-morphologische Gebilde, mag es friedensgenossenschaftlicher oder staatlicher Natur sein, rächt ebenso jeden Eingriff in seine Individualität; es bekriegt den Angreifer. Ueberall wirkt die Rache mit der Kraft eines Naturgesetzes. Nichtausübung derselben ist identisch mit Unterdrückung oder Vernichtung der Individualität.

Dieses Racherecht des Einzelnen ist so wenig ein Recht, wie die Blutrache ein Recht ist, oder man von einem Rechte der Kriegführung sprechen kann. Eine Art rechtlichen Characters nimmt es erst dadurch an, dass es auf Grund einer entstehenden ethnisch-morphologischen Organisation nicht mehr stets, sondern nur noch in gewissen Fällen ausgetübt werden darf. Hier stellt es sich dar als eine von der Friedensgenossenschaft oder dem Staate erlaubte Rache, und insofern als ein Recht des Einzelnen. Die gewöhnlichsten Erscheinungen einer solchen Rache sind das Recht, den ertappten Dieb sofort zu erschlagen, das Recht, die im Ehebruch ertappte Ehefrau und deren Liebhaber zu erschlagen, einen Angriff sofort masslos zurückzuweisen. Der gemeinsame

Grundgedanke ist hier überall, dass Jedermann wegen eines gegen ihn verübten Rechtsbruchs sich masslos am Rechtsbrecher rächen darf.

Dieses Fehderecht findet man auch auf den Anfangsstufen einer Staatenbildung noch vielfach gesetzlich sanctionirt. Die Keure von St. Omer von 1127 (Art. 20) erlaubt zum Beispiel noch den Einwohnern dieser Stadt, Rache zu nehmen an dem Fremden, der einem der Ihrigen Unrecht that, wenn derselbe binnen 3 Tagen nach ergangener Aufforderung keine Genugthuung giebt. In Lille und Courtrai war sogar ausdrücklich ein Brandrecht sanctionirt <sup>1)</sup>).

Der gleiche Gesichtspunkt findet sich im alten chinesischen Rechte. Wenn Einer die Felder, Districte und Städte bestahl, oder Jemandem seine Dienstboten abwendig machte, und man beschädigte oder tödtete ihn, so war letzteres nach dem Tscheu-li kein strafbares Vergehen <sup>2)</sup>).

#### §. 41. Die Blutrache.

Die Blutrache oder Familienrache findet sich bei allen Völkerschaften der Erde auf gewissen ethnischen Stufen. Sie findet sich zum Beispiel gleichmässig in Siam, bei den eingeborenen indischen Stämmen, bei den Afghanen, Kamtschadalen, sämtlichen Kaukasusvölkern, bei den Beduinen, im mosaischen und moslemischen Rechte, bei den verschiedensten afrikanischen Stämmen, bei den Maori, bei sämtlichen amerikanischen Indianerstämmen, bei sämtlichen slawischen und germanischen Stämmen, im alten Wales, im alten Griechenland und so weiter. In meinen früheren Schriften sind in dieser Be-

<sup>1)</sup> Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 163. 164.

<sup>2)</sup> Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 84.



ziehung so viele Thatsachen gesammelt, dass daran, dass die Blutrache eine ganz allgemeine Erscheinung ist, schwerlich mehr gezweifelt werden kann <sup>1)</sup>).

Je mehr ein Volk in die Periode der Staatenbildung vorgertückt ist, desto geringer sind allerdings die Spuren der Blutrache, während sie bei den Naturvölkern überall in voller Blüthe steht. Aber selbst in China, einem Staatswesen, welches bei seinem Eintritt in die Geschichte schon vollständig in der staatlichen Entwicklungsperiode stand, finden sich Spuren der Blutrache <sup>2)</sup>, welche einen Rückschluss auf eine vorhistorische friedensgenossenschaftliche Periode gestatten.

Die Ursachen der Blutrache sind bei der allgemeinen Verbreitung derselben offenbar allgemeine. Es kann nicht davon die Rede sein, sie auf die Eigenart gewisser Stämme und Völker zurückzuführen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieselben in der allgemeinen primitiven, ethnisch - morphologischen Organisation der Geschlechterverfassung zu suchen sind. Ueberall, wo die ethnische Organisation noch auf der Basis der Blutsverwandtschaft steht oder die blutsverwandten Verbände noch von wesentlicher Bedeutung für die Organisation bestimmter ethnischer Kreise sind, findet man auch die Blutrache; überall, wo die Geschlechterverfassung in gaugenossenschaftliche oder staatliche Bildungen übergeht, verschwindet auch allmählich die Blutrache. Das Blutband, welches die ursprünglichen ethnischen Verbände vereinigt, verlangt bei einer Verletzung unbedingt Blut. Stützt sich die ethnische Organisation wesentlich auf andere Fundamente, so fällt auch die Blutrache fort.

---

1) Post, Geschlechtsagenossenschaft. S. 165—173. — Post, Ursprung des Rechts. S. 87—90. — Post, Anfänge. S. 172 ff.

2) Plath, Gesetz und Recht in alten China. S. 84.

Wo die Blutrache in Blüthe steht, erscheint sie als eine heilige Pflicht. Das Gesamtleben des blutsverwandten Verbandes kommt in ihr zum Ausdruck, und dieses ist als eine über das Individuelle hinausreichende und deshalb zunächst unverständliche Kraft Gegenstand religiöser Verehrung. Die an der Elbe und in Kärnthen wohnhaften Slawen verehrten daher auch eine Gottheit der Blutrache, Wet oder Wit <sup>1)</sup>).

Die Blutrache findet sich bei den verschiedenen Völkern der Erde unter den verschiedensten Formen und Beschränkungen. Von den meisten Völkerschaften haben wir jedoch nur vereinzelte Nachrichten über dieselbe, so dass eine Entwicklung dieser Institution bei ihnen nicht verfolgt werden kann. Bei anderen liegt das Material für eine solche vor. Ist nun die Blutrache überall ein Ausdruck der ursprünglichen Geschlechterverfassung und entwickelt sich, wo die primitiven Stufen überschritten werden, jene überall zu staatlichen Institutionen, so wird es eine Berechtigung haben, unter Zugrundelegung der uns bei diesen und jenen Völkerschaften bekannten historischen Entwicklung der Blutrache, die uns nur durch vereinzelte Nachrichten überlieferten Bräuche der verschiedensten Völkerschaften genetisch zu ordnen, und so in einigen Grundzügen eine allgemeine Entwicklungsgeschichte der Blutrache zu erschliessen, welche, im Einzelnen bei allen Völkerschaften verschieden, doch im Grossen und Ganzen eine gleichartige ist.

Die Blutrache zeigt als Rache ursprünglich die Tendenz einer Wiederherstellung des bis dahin vorhanden gewesenen Gleichgewichts der Kräfte zwischen zwei Geschlechtern.

---

<sup>1)</sup> Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 125.

Sie trägt daher den Charakter eines Krieges zwischen zwei Geschlechtern, bei welchem es auf das Verschulden des Einzelnen so wenig ankommt, wie auf das Verschulden eines Feindes im Kriege zwischen zwei Staaten. Wie der letzte umgebracht wird, weil er Feind ist, so richtet sich auch die Blutrache gegen die ganze Sippschaft des Thäters, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Blutsfreunde irgend eine Mitschuld trifft.

Die Bajus von Mengkabong rächen den Tod ihrer Genossen an dem Stamme, welcher denselben verursacht hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie den Schuldigen treffen, oder nicht <sup>1)</sup>. Den gleichen Charakter tragen die Blutfehden bei den brasilianischen Indianern, den Araukanern, den Drusen <sup>2)</sup>, den Neuseeländern <sup>3)</sup>.

Es wird dies als der allgemeine Charakter der Blutfehden zu bezeichnen sein, so lange die Geschlechterverfassung im Wesentlichen unangetastet bleibt.

Wo jedoch ein Staatswesen sich zu bilden beginnt, schmilzt die Blutrache allmählich zu einem Racheakt gegen den Thäter zusammen. Nach moslemischem Rechte kann beispielsweise die Blutrache (kesos) nur noch gegen die wirklich am Morde Schuldigen geltend gemacht werden <sup>4)</sup>.

Aus dem Charakter der Blutrache als Rache folgt auch, dass es überall ursprünglich gleichgültig erscheint, ob denjenigen, welcher die Veranlassung zur Verletzung des Geschlechts gab, irgend eine Schuld traf, oder nicht.

1) Spenser St. John, life in the forests of the far east London, 1862. I. pag. 294.

2) Vgl. Post, Anfänge. S. 175.

3) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 225.

4) v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 288.

Die Blutfehde entsteht auch, wenn durch irgend einen unglücklichen Zufall Jemand die Ursache des Todes oder der Verletzung eines Geschlechtsgenossen geworden ist. Zufall und Verschuldung ändern darin nichts. Im Innern des westlichen Aequatorialafrika wird derjenige getödtet, welcher einen Baum umschlägt, wenn dadurch ein Anderer getödtet wird. Die Bogos und Barea üben Blutrache ohne Rücksicht auf Absicht oder Zurechnungsfähigkeit <sup>1)</sup>.

Auch dies ist ein Gedanke, welcher mit dem Untergange der Geschlechterverfassung seinen Untergang findet, aber überall, wo dieselbe noch nachwirkt, wie wir bei der Entwicklung des criminellen Schuldbegriffs näher darlegen werden, noch eingreift.

Wer zur Blutrache verpflichtet ist, und wen andererseits die Blutschuld trifft, das richtet sich nach der Organisation der Familienverbände. Wo dieselben noch auf der Weiberverwandtschaft beruhen, richtet sich Rache und Blutschuld auch nach diesem System. Der Getödtete wird also gerächt durch den Bruder seiner Mutter oder den Sohn seiner Schwester, nicht durch seinen Vater oder seine Kinder. Es rächt nicht der Sohn den Vater oder der Vater den Sohn, auch nicht der Ehemann seine Ehefrau; vielmehr wird letztere, falls sie überall gerächt und nicht bloss als Eigenthum aufgefasst wird, durch ihre Verwandten gerächt. Ebenso trifft auch die Blutschuld die nach dem System der Weiberverwandtschaft mit dem Todtschläger verwandten Personen.

Mit dem Durchdringen der patriarchalischen Organisation und des agnatischen Systems verschiebt sich auch die Blutrache und die Blutschuld auf die nach diesem System mit dem Erschlagenen oder dem Todtschläger verwandten Personen, und die Rache für die Frau geht

---

<sup>1)</sup> S. Post, Ursprung des Rechts. S. 109, 110.

auf den Mann über, in dessen Mundschaft dieselbe geräth. Auf den Uebergangsstufen findet man Mischsysteme <sup>1)</sup>.

Die Blutrache tritt vor Allem ein bei Todschatz und Körperverletzung. Als Rache würde sie dem Principe nach auch bei jeder sonstigen Rechtsverletzung eintreten. Es ist aber nicht sehr wahrscheinlich, dass überall bei irgend einer Völkerschaft dieses Princip jemals zu voller praktischer Wirksamkeit gekommen ist. Es wird die Rache muthmasslich immer auf schwerere Fälle beschränkt gewesen sein. Geringere Rechtsverletzungen werden entweder ignoriert oder in irgend einer Weise ausgeglichen werden. Jedenfalls ist die Blutrache aber nicht auf Todschatz und Körperverletzung beschränkt. Diebstahl, Raub, namentlich auch Frauen- und Kinderraub führen oft zur Entstehung von Blutrachen.

Wo die Geschlechterverfassung in voller Reinheit besteht, trifft die Blutschuld das ganze Geschlecht des Schuldigen <sup>2)</sup>.

Welche Grade der Verwandtschaft in dieses eingeschlossen sind, scheint sehr verschieden zu sein. Man findet, dass die Blutsverantwortlichkeit bis zum 7. <sup>3)</sup> oder gar bis zum 9. <sup>4)</sup> Verwandtschaftsgrade geht. Anderswo sind die verantwortlichen Kreise aber kleiner. Bei den Arabern wird Blutrache an den Verwandten bis zur fünften Generation geübt <sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Beispiele findet man Post, Ursprung des Rechts. S. 88.

<sup>2)</sup> So ist es zum Beispiel bei den Tscherkessen und brasilianischen Indianern. S. Post, Anfänge. S. 180.

<sup>3)</sup> Bei den Bogos: Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 26.

<sup>4)</sup> Im alten Wales: Walter, das alte Wales. S. 139.

<sup>5)</sup> Burckhardt, Bemerkungen über die Beduinen und Wahaby. 1831. S. 121.

Der Kreis derjenigen, welche die Blutschuld trifft, beschränkt sich aber allmählich immer mehr, bis endlich nur noch gegen den Thäter selbst Blutrache geübt werden darf.

Während früher zum Beispiel bei den Montenegrinern der nächste beste Genosse des Stammes erschlagen wurde, welchem der Schuldige angehörte <sup>1)</sup>, gestattet das jetzige montenegrinische Gesetzbuch die Blutrache nur noch gegen den Mörder selbst <sup>2)</sup>.

Wie ursprünglich das ganze Geschlecht des Thäters für die Blutschuld haftet, so hat auch ursprünglich jeder Blutsfreund das Recht und beziehungsweise die Pflicht der Blutrache.

Bei den Osseten und Chewsuren ist noch jeder Stamm- und Namensgenosse des Erschlagenen berechtigt und verpflichtet, am Mörder und seiner Familie Rache zu üben <sup>3)</sup>. Bei den Bogos hat die ganze Blutsverwandtschaft bis zum 7. Grade noch Recht und Pflicht der Blutrache <sup>4)</sup>.

Später beschränkt sich dieses Recht auf immer engere Kreise, bis es endlich nur noch den nächsten Verwandten des Erschlagenen zusteht. Das alte russische Recht beschränkt zum Beispiel die Blutrache auf Eltern und Kinder, Geschwister, Onkel und Neffen <sup>5)</sup>, während früher wohl zweifellos das ganze Geschlecht Blutrache übte. Nach

---

1) Montenegro und die Montenegrinern. 1837. S. 35.

2) Gesetzbuch Daniels. I. §. 39.

3) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 26. — Radde, die Chewsuren. 1878. S. 115.

4) Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 79.

5) Pravda ruskaja. I. (Ewers, das älteste Recht der Russen. 1826. S. 264.) „Erschlägt der Mann einen Mann, so räche ein Bruder den Bruder, oder der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn, oder der Bruderssohn oder der Schwestersohn.“

moslemischem Rechte steht das Recht der Blutrache nur noch dem nächsten Verwandten des Ermordeten zu. Nur die Schafiten und Azemiten gestatten es noch jedem Erben des Getödteten <sup>1)</sup>).

Es wird anzunehmen sein, dass die Geschlechterverfassung ursprünglich unbedingt Blut für Blut forderte. Manche Völkerschaften halten diesen Grundsatz auch in voller Strenge aufrecht und nehmen durchaus keine Sühne an. Wo die Sitte schon etwas laxer geworden ist, wird sie zunächst noch in den fürstlichen Familien bewahrt, welche immer am längsten am Althergebrachten festhalten <sup>2)</sup>).

Allmählich scheint sich jedoch überall gleichmässig die Sitte auszubilden, dass es gestattet ist und nicht für unehrenhaft gilt, wenn die Familie statt der Ausübung der Blutrache sich mit einem Sühngelde begnügt.

Zunächst liegt es hier vollständig in der Wahl der Familie, ob sie sich mit einer Sühne begnügen oder Blutrache üben will.

Diese Stufe findet man bei den verschiedensten Völkerschaften der Erde vor, sowohl bei Indianerstämmen, als auch im malayischen Gebiete, in Afrika und bei Kaukasusvölkern <sup>3)</sup>). Im moslemischen Rechte steht es ebenfalls noch in der freien Wahl des Bluträchers, ob er Rache üben oder das Sühngeld (diyēt) annehmen will <sup>4)</sup>). Auch in Deutschland scheint es ursprünglich in der Hand des Bluträchers gelegen zu haben, ob er die Composition annehmen wollte oder nicht. Später stand dies nur noch

<sup>1)</sup> von Tornauw, das moslem. Recht. S. 239.

<sup>2)</sup> Vgl. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 159 ff. — Post, Anfänge. S. 176.

<sup>3)</sup> Vgl. Post, Geschlechtsgenossenschaft, S. 164 ff.

<sup>4)</sup> v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 269.

bei gewissen ausgezeichneten Verbrechen, z. B. Verrath, Leichenraub, in seiner Wahl <sup>1)</sup>).

Sodann wird es üblich, für geringere Rechtsbrüche ein Sühngeld anzunehmen, während bei schwereren, namentlich Mord, noch Blutrache getübt wird. Bei den Osseten sind Wunden und nicht tödtliche Verletzungen sühnbar, während bei Mord und Todschatz Niemand eine Sühne anzunehmen braucht <sup>2)</sup>. Aehnlich werden in Loango, am untern Congo, in Bambarra alle Rechtsbrüche, ausser dem Morde, mit Geld gestüht.

Am Ersten wird überall das Sühngeld angenommen, wo es sich um Ungefährsverletzungen handelt. So können nach dem drakonischen Gesetze über die Blutrache die Phratoren bei einem unfreiwilligem Todschatze eine Sühne annehmen <sup>3)</sup>. Nach schonischem Rechte büsst derjenige, in dessen Brunnen oder Teich Jemand ertrinkt, den Verwandten drei Mark <sup>4)</sup>.

Wo die Blutrache sühnbar geworden ist, zahlen ursprünglich alle in der Blutsverantwortlichkeit stehenden Personen gemeinsam das Blutgeld. Da ursprünglich in den Stämmen Verwandtschaftsgrade nicht existiren, sondern jeder Stammgenosse für den andern nur Stammgenosse ist, und daneben allgemeine Gütergemeinschaft herrscht, so wird das Blutgeld eben vom Stamm als Ganzem bezahlt.

Hier fällt also auf jeden Stammgenossen ein gleicher Theil. Im Anschluss daran zahlen bei den Marea und

---

1) Zöpfl, deutsche Rechtsg. III. S. 391.

2) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 29, 50.

3) Platner, Beitr. zum attischen Recht. S. 154.

4) Kolderup-Rosenvinge, Grundriss der dän. Rechtsgeschichte. ed. Homeyer. 1825. S. 114.



Bogos noch alle Männer bis zum 7. Verwandtschaftsgrade den Blutpreis zu gleichen Theilen <sup>1)</sup>).

Bei einer Schichtung der Stämme in Verwandtschaftsclassen und Individuen bilden sich alsdann bestimmte Ordnungen, nach denen sich die Verwandten an der Zahlung des Blutpreises zu betheiligen haben. Ein solches Beispiel bietet das alte walische Recht. Hier fiel ein Drittheil des Wergeldes den Kindern, Eltern und Geschwistern zur Last, und zwar so, dass davon wieder ein Drittheil auf den Thäter kam, der damit auch seine Kinder vertrat; das andere Drittheil auf Vater und Mutter, die es nach dem Verhältnisse von zwei zu eins zu übernehmen hatten; das dritte Drittheil auf die Geschwister, so, dass der Beitrag eines Bruders das Doppelte von dem einer Schwester war. Die anderen zwei Drittheile fielen auf die Sippschaft bis zum neunten Grade, wovon man drei zu den Urgrosseltern hinauf, sechs von den Geschwistern abwärts, also bis zum Vetter des fünften Gliedes rechnete. Zwei Theile davon kamen auf die Speerseite, der dritte Theil auf die Kunkelseite, und in jeder Seite hatte der, welcher einen Grad näher war, das Doppelte von dem des nachfolgenden Grades zu zahlen <sup>2)</sup>. Bei den Osseten müssen, wenn der Mörder entflieht, seine Brüder, die mit ihm in demselben Haushalte stehen, für ihn zahlen <sup>3)</sup>.

Wie so ursprünglich die ganze Sippschaft das Blutgeld zahlen hilft, so bezieht sie auch das für einen erschlagenen Blutsfreund gezahlte Blutgeld mit.

---

1) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 242. — Bogos. S. 83.

2) Walter, das alte Wales. S. 139.

3) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 51, nach Dubois.

Auch hier findet man ursprünglich eine gleichmässige Vertheilung an alle Blutsfreunde. Ein Beispiel bietet das Recht der Bogos und Takue <sup>1)</sup>).

Mit dem allmählichen Zerfall der Stämme in engere Verwandtschaftskreise complicirt sich auch hier die Vertheilung. Bei den Marea wird bereits die engere Familie bevorzugt <sup>2)</sup>).

Nach dem Sühnungsstatut von Audenarde erhält der älteste Bruder ein Drittheil des Sühngeldes, sowie aus jedem Viertel der übrigen Summe ein Viertel, welches er aber mit seinen Brüdern, wenn er solche hat, theilen muss. Vom Reste erhalten die Rechtszweers, d. h. die volljährigen Neffen und die Oeime von beiden Seiten, zusammen zwei Drittheile. Von dem dann noch Uebrigen bekommen die Anderszweers, d. h. die Vettern, wieder zwei Drittheile, und der Rest fällt den Derdelinghen zu gleichen Theilen anheim <sup>3)</sup>).

Die Verpflichtung der Blutsfreundschaft, das Blutgeld mit zahlen zu helfen, schrumpft immer mehr ein, und schliesslich ist der einzige Schuldige noch der Verbrecher selbst.

Die Kunáma sind nicht mehr rechtlich zur Mitzahlung des Blutpreises verpflichtet <sup>4)</sup>. Ihre Organisation ist eine gaugenossenschaftliche; daher hat hier die Blutrache nicht mehr den ursprünglichen Charakter.

Ebenso fällt auch mit dem allmählichen Untergange der Geschlechterverfassung das Recht der Verwandten auf Mitbezug des Wergeldes allmählich fort. Es wird

---

1) Munzinger, ostafrikan. Studien. S. 208.

2) Munzinger, ostafrikan. Studien. S. 242.

3) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 193.

4) Munzinger, ostafrikan. Studien. S. 389.

dasselbe vom Verletzten oder vom nächsten Anverwandten des Getödteten bezogen.

Kann das Sühngeld nicht gezahlt werden, so tritt alsdann das alte Blutrecht wieder in Kraft.

Das alte walische Recht schrieb zwar zunächst eine Sühne vor; wenn diese aber nicht geleistet wurde, gestattete es die Rache bis zur Tödtung <sup>1)</sup>. Ebenso musste in Deutschland der Verbrecher, wenn derselbe insolvent war, und seine Familie nicht für ihn zahlen wollte, nach Lage des Falls den Tod oder eine verstümmelnde Strafe erleiden <sup>2)</sup>.

Die Blutrache ist zunächst eine Familienangelegenheit, in welche der Stamm oder die Gaugenossenschaft sich nicht einmischt <sup>3)</sup>; doch findet man beide vielfach bemüht, den Ausbruch einer Blutfehde zu verhindern, oder die entbrannte Blutfehde durch einen Friedensschluss zu beendigen. Man sucht die streitenden Theile zu veranlassen, sich einem Schiedsrichterspruche zu unterwerfen. Häufig geschieht dies jedoch nur auf Anrufen einer der Parteien <sup>4)</sup>.

Auf der Höhe der Entwicklung der Compositionensysteme entsteht in grosser Allgemeinheit eine Verpflichtung des Verletzten, ein Sühngeld anzunehmen.

Können sich die Parteien hier über das Sühngeld nicht einigen, so tritt ein Schiedsgericht zusammen, welches dasselbe festsetzt, wie bei den Osseten und Tscherkessen <sup>5)</sup>.

---

1) Walter, das alte Wales. S. 138.

2) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 391.

3) S. Post, Anfänge. S. 174.

4) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 176.

5) S. Post, Anfänge. S. 179.

Namentlich die staatlichen Organe suchen einen Zwang auf den Fehdeberechtigten auszuüben, damit derselbe das Sühngeld annimmt. So bedrohte Karl der Grosse den Rache- oder Fehdeberechtigten, welcher sich weigerte das Sühngeld anzunehmen, mit Landesverweisung. Bei gewissen, besonders ausgezeichneten Verbrechen, wie bei Verrath, Leichenraub u. dergl., blieb es aber noch bei dem alten Recht, nach welchem es im Belieben der Verwandten stand, ob sie die Sühne annehmen oder ausschlagen wollten <sup>1)</sup>).

Besonders klar zeigt sich dieser Kampf des staatlichen Principis mit dem alten geschlechtsgenossenschaftlichen im flandrischen Rechte. Im 12. Jahrhundert erhalten die landesherrlichen Beamten und die Schöffen durch die Gesetze die Macht, mit aller Kraft einzuschreiten, um die Folgen des Fehderechts bei einem Todschlage auszuschliessen. Sie werden ermächtigt, Geiseln des Friedens zu nehmen und solche in gefänglicher Haft zu halten, die Parteien zur Eingehung eines Friedens für eine bestimmte Zeit zu bewegen und anzuhalten, und ein Sühngericht vorzunehmen. Die Geiseln werden sofort nach Bekanntwerden der Fehde genommen, bis die beteiligten Familien einen vorläufigen Waffenstillstand (*treuga*) schliessen. Die Weigerung wird gestraft, bei mehrfacher Wiederholung führt sie zur Rechtlosigkeit. Kam ein Friede zu Stande, so musste er bei Todesstrafe gehalten werden. Der Ausgleich selbst geschieht alsdann durch ein *zoendinc* <sup>2)</sup>). Aehnlich wird in den nordischen Rechtsquellen *grid*, ein provisorisch gelobter Friede, und *trygd*, der definitive Friedensschluss, unterschieden <sup>3)</sup>).

---

1) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 391.

2) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 182 ff.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 179.

Die sich heranbildende staatliche Organisation hat zur Folge, dass der Familie des Todtschlägers, welche ursprünglich verpflichtet ist, denselben auszulösen, diese Auslösung später verboten wird.

Im altgermanischen Rechte waren die Verwandten in gewissen Graden, sowohl von väterlicher, als von mütterlicher Seite, durch das Gesetz verpflichtet, die Todtschläger auszulösen. Im Edicte Chilperichs und in dem pactum pro tenore pacis Childeberts II. und Chlotars II. wird es noch als im Belieben der Verwandten stehend dargestellt, ob sie den Mörder auslösen wollen oder nicht. Childebert II. verbot (a. 596) in seinen Landestheilen jede Auslösung des zahlungsunfähigen Todtschlägers durch seine Verwandten und Freunde bei hoher Strafe <sup>1)</sup>. Derselbe Gesichtspunkt findet sich im montegrinischen Gesetzbuch, nach welchem derjenige, welcher Jemanden ohne erlittenes Unrecht und ohne Nothwehr gewalthätig und böswillig tödtet, sich durch kein Geld soll loskaufen können, sondern sofort erschossen werden soll <sup>2)</sup>. Indem die Auslösung durch die Busse verboten wird, tritt an die Stelle der Blutrache und des Compositionensystems das öffentliche Strafrecht. So verbietet auch schon Moses die Annahme des Blutpreises bei einer Tödtung <sup>3)</sup>.

Man findet häufig, dass die staatliche Obrigkeit die Blutrache zwar noch als Rechtsinstitut anerkennt, aber verlangt, dass ihr vorab eine Anzeige von dem Vorhaben des Bluträchers gemacht werde. Es zeigt sich hier die Geschlechterverfassung noch als wirksamer Factor in der ethnischen Organisation; sie ist aber zum Theil schon

---

1) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 394.

2) Gesetzb. Daniels I. Wien, 1859. §. 27.

3) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. II. p. 184.

zersetzt durch die politischen Factoren, welche demnächst bestimmt sind, den Staat zu stützen.

Da solche Uebergangsperioden sich bei allen Völkern wiederholen, so finden sich derartige Rechtsgebräuche bei durchaus stammfremden Völkern auf derselben Basis vor.

Im alten chinesischen Rechte ist derjenige nicht strafbar, welcher sich an seinem Feinde rächen will und ihn tödtet, wenn er zuvor nur es dem Richter (Sse) anzeigt <sup>1)</sup>. Ebenso muss nach den japanesischen Gesetzen Jyeyas der Bluträcher vorab am Criminalgerichtshofe von seinem Vorhaben Anzeige machen. Nach moslemischem Recht wird die Blutrache nach eingeholter Genehmigung des Hakim sher'e in Ausführung gebracht <sup>2)</sup>, und in Johor auf Malakka darf der Bluträcher nur mit Vorwissen der Obrigkeit Meuchelmörder dinge <sup>3)</sup>.

Wo die Blutrache in einem Staate noch als Rechtsinstitut anerkannt wird, bietet die staatliche Obrigkeit selbst zur Vollziehung derselben wohl die Hand, indem sie den Missethäter den Blutsfreunden des Erschlagenen zur Ausübung der Rache ausliefert. Auch dieser Rechtsatz ist ein allgemeinerer und beruht auf der Uebergangsentwicklung von der Geschlechterverfassung zur staatlichen Stufe.

Er findet sich gleichmässig in Persien, Belutschistan, Khokand, bei den Kirgisen, auf den Pogghiinseln, und dann wieder in Bornu, Wadai und Abyssinien, wie ich bereits früher nachgewiesen habe <sup>4)</sup>. Aber auch in der

---

1) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 84.

2) von Tornauw, das moslemische Recht. S. 239.

3) Waitz, Anthrop. der Naturvölker. V. S. 154.

4) Vgl. Post, Anfänge. S. 184. — Vgl. damit auch Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 161.

Erzählung eines Falles in den Criminalregistern von St. Peter wird gesagt, der Schuldige sei den Verwandten des Getödteten übergeben und von diesen seinen Feinden enthauptet worden <sup>1)</sup>. In der Keure von Arkes (Art. 28) heisst es: *de homicidio voluntario convictus parentibus vel cognatis occisi tradetur occidendus* <sup>2)</sup>. Dem entsprechend wird nach malayischem Rechte die Todesstrafe für Mord vom Schwestersohn des Erschlagenen vollzogen <sup>3)</sup>.

Auch von russischen Chronisten wird berichtet, dass Räuber und Zauberer den Verwandten der von ihnen Gemordeten zur Tödtung überliefert wurden <sup>4)</sup>. Im grosspolnischen und böhmischen Rechte findet es sich, dass der Verbrecher bisweilen auf Gnade dem Verletzten übergeben werden soll, welcher ihn mit einer Strafe belegen darf. Diese soll aber hier schon dem Grade des Verbrechens entsprechen <sup>5)</sup>. Es ist hier also die Blutrache schon stark durch den Staat eingeschränkt.

Die Blutrache findet ihren Untergang dadurch, dass der Staat sie vollständig verbietet. Es gelingt ihm dies überall erst ganz langsam. Die Geschlechterverfassung, welcher sie entspringt, ist ausserordentlich zähe, und wirft ihre Schatten noch weit in die Periode der Staatenbildung hinein. Der Kampf zwischen ihr und den neuen, den Staat constituirenden Elementen ist ein äusserst hartnäckiger. Nur in hoch civilisirten Culturstaaten gelingt es überall, sie zu unterdrücken, sie auch als Volkssitte aus-

---

1) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 164.

2) Warnkönig, a. a. O. III. 1. S. 182.

3) Waitz, Anthropol. der Naturvölker. V. S. 143.

4) Engelmann in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts. I. 1871. S. 227.

5) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 127.

zurotten, und völlig andere ethische und rechtliche Gefühle zu erwecken, wie sie der Blutrache zu Grunde lagen.

#### § 42. Die Talionsidee.

Auf gewissen Entwicklungsstufen findet sich überall auf der Erde der Gedanke der Talion verbreitet. Er scheint mit der Rache, der Erhaltung des Gleichgewichts der Kräfte, eng zusammenzuhängen. Die Talion will den Einzelnen genau in dem Maasse in seiner Individualität schwächen, wie derselbe die Individualität eines anderen geschwächt hat. Es handelt sich um eine gemässigte Rache.

Die Talion scheint überall mehr ein Princip zu sein, als ein praktisches Rechtsinstitut. Höchstens bei Tödtungen wird der Grundsatz Leben für Leben auch praktisch durchgeführt. Bei Körperverletzungen, bei denen die Talion hauptsächlich erwähnt wird, ist das verwirkte Glied meistens lösbar; es wird durch eine Busse wiedergekauft. Die Talion ist hier also nur der Maassstab für die Feststellung der Busse.

Die Talionsidee hat eine sehr allgemeine Verbreitung. Mit grösster Schärfe tritt sie im indischen und mosaischen Rechte hervor. Aber auch die slawischen und germanischen Rechte, das griechische und das römische Recht kennen sie, und bei manchen Naturvölkern findet sich in einzelnen Bräuchen dasselbe Princip ausgesprochen. Kennen doch sogar einige Stämme Guianas beim Ehebruch die reine Talion <sup>1)</sup>.

Die Talion ist, soweit sie Rache ist, uralte; soweit sie aber beschränkte Rache ist, entsteht sie wahrscheinlich

---

<sup>1)</sup> Hartsink, Beschreib. von Guiana, ed. Fabri. 1784. I. S. 18.



überall in den Perioden, in denen die Blutrache durch die Staatenbildung in Verfall geräth, und verschwindet alsdann mit der Consolidirung der staatlichen Organisation. Sie ist praktisch nichts als ein Mittel der staatlichen Gesetzgebung, welches bezweckt, die Blutrache nur soweit zuzulassen, als sie genau Gleiches mit Gleichem vergilt, eine Ueberschreitung dieses Grundsatzes aber für strafbar zu erklären. Das praktische Resultat ist, dass die Blutrache nur bei Todschatz noch möglich, im Uebrigen aber praktisch nicht durchführbar ist. Es tritt daher überall an die Stelle der Talion hier eine Busse.

In Flandern wurde zum Beispiel das Princip der Talion erst durch die Landfrieden, welche die flandrischen Grafen seit dem Ende des 11. Jahrhunderts zur Vertilgung des Faustrechts und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bekannt machen und beschwören liessen, befestigt und zum allgemeinen Rechte von Flandern erhoben. Es verstand sich dabei stets von selbst, dass die Verstümmelung abgekauft werden konnte <sup>1)</sup>, und der praktische Zweck war nur die Fehde durch die Sühne zu vermeiden.

Im moslemischen Rechte existirt eine Blutrache bei Verstümmelungen, welche nach Verhältniss der beigebrachten Wunden in Länge, Breite und Tiefe ausgetübt wird. Wie überall ist jedoch auch hier die Talion im Wesentlichen nur ein Princip. Der praktischen Unausführbarkeit wegen begnügt man sich meistens mit dem *diyet* (Sühngeld) <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 160, 163.

<sup>2)</sup> v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 239.

### §. 43. Der Frieden.

Die auf die Blutsverwandtschaft gestützten primitiven ethnisch-morphologischen Bildungen halten sich dadurch zusammen, dass ihre Genossen sich gegenseitig Leben und Gut garantiren. Die dadurch gewonnene innere Ordnung ist der Frieden, eine Erscheinung, welche sich, da derartige Bildungen überall auf der Erde die Ausgangspunkte für alle höhere ethnische Organisation bilden, bei allen Völkerschaften auf bestimmten Entwicklungsstufen in grösserer oder geringerer Klarheit vorfindet.

Dieser Frieden bildet auch das organische Princip derjenigen Genossenschaften, welche den Boden der Blutsverwandtschaft verlassen und statt dessen auf das gemeinsame Bewohnen eines Bezirks ihre Organisation stützen, Bildungen, welche wir mit dem allgemeinen Namen Gaugenossenschaften bezeichnet haben.

Dieser Frieden, die Unverletzlichkeit von Person und Gut, die Mannheiligkeit, wie sie in der altnordischen Rechtssprache genannt wird, beschränkt sich ursprünglich auf enge geschlechts- und gaugenossenschaftliche Kreise, über welche hinaus alles friedlos ist.

Wo die Geschlechtsgenossenschaften und Gaugenossenschaften zu grösseren geschlechts- und gaugenossenschaftlichen Verbänden vereinigt sind, pflegt ein vorübergehender Frieden für solche Gelegenheiten zu bestehen, bei welchen die weiteren Verbände in Berührung kommen, namentlich für Volksversammlungen zum Behufe gemeinsamer Feste oder zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten.

Es finden sich auch hier Analogieen zwischen den stammfremdesten Völkerschaften, welche die correspondirenden Gebräuche originär auf der Basis gleicher

Organisation und gleicher Existenzbedingungen erwachsen, erscheinen lassen.

Wie im germanischen Alterthum der Frieden schon früh auf Familienfeste (wie Hochzeiten, Leichenfeiern u. dergl.) ausgedehnt war <sup>1)</sup>, so bewirkt auch bei den Bogos der Hochzeitstag Gottesfrieden. Die Genossen und Freunde, welche die Braut abholen, sind unantastbar. Schuldner und Blutfinde, welche sich am Brautzug betheiligen, werden vom Lande der Braut nicht zur Rechenschaft gezogen. Selbst, wenn die zwei Dörfer, deren Kinder sich ehelich vereinigen, Blutfinde sind, schweigt am Hochzeitstag die Rache <sup>2)</sup>.

Wie sich im germanischen Alterthum ein Marktfrieden für die grösseren Märkte ausbildete <sup>3)</sup>, so werden auch bei den Märkten der Battak auf Sumatra im Innern des Landes von Tappanuly alle Feindseligkeiten eingestellt. Jeder, der eine Muskete trägt, schießt sie an Ort und Stelle auf einen Erdhaufen ab, aus welchem er vor seiner Abreise die Kugel wieder heraussucht <sup>4)</sup>.

Vor -Allem ist der Einzelne in seinem Hause geschützt. Wer unbefugter Weise in dasselbe eindringt, kann vom Hauseigentümer vielfach busslos erschlagen werden.

Zur Zeit der Entwicklung der Compositionensysteme finden sich statt dessen bestimmte Bussen. Wer zum Beispiel auf den Aru-Inseln in das Haus eines Nachbarn

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. 1842. S. 235.

2) Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. 1859. S. 61. Nr. 124.

3) Wilda, a. a. O. S. 237.

4) Marsden, nat. und bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 397.

tritt, während letzterer abwesend ist, muss die Busse Pakul Dende bezahlen <sup>1)</sup>).

Wo ausser den ursprünglichen Friedensgenossenschaften sich sonstige Schutzgewalten in einem ethnischen Kreise bilden, entwickeln diese auch ihren besonderen Frieden, dessen Verletzung besonders gebüsst wird. Vor Allem entsteht ein besonderer Königsfrieden, wo das Königthum die Grenzen des primitiven Häuptlingsthum überschreitet und sich zu einer Despotie oder zur Spitze einer feudalen Organisation entwickelt. Wo sich auf religiöser Basis selbständige politische Organisationen ausbilden, erwächst auch ein besonderer Kirchenfrieden, dessen Folge ist, dass Bussen an die Kirchen oder an die Priester bei gewissen Rechtsbrüchen zu zahlen sind.

#### §. 44. Der Königsfrieden.

Ueberall, wo beim Zerfall der friedensgenossenschaftlichen Organisation eine königliche Gewalt kräftiger hervortritt, bildet sich ein besonderer Königsfrieden, welcher zur Folge hat, dass ein Friedbruch auch dem Könige gegenüber gesühnt werden muss. Je nach der Kraft der Entwicklung der königlichen Gewalt nimmt dieser Frieden die sämmtlichen sonstigen Frieden in sich auf oder lässt sie neben sich in grösserer oder geringerer Kraft bestehen.

Im germanischen Alterthume verwandelte sich der Volksfrieden vollständig in einen Königsfrieden. Seit Gründung der fränkischen Monarchie wird der alte gaugenossenschaftliche Frieden zugleich Königsfrieden, und so erscheint denn auch jedes Verbrechen als Bruch des

---

<sup>1)</sup> Bastian, Rechtsverhältnisse. p. LVIII. 19.

Königsfriedens <sup>1)</sup>. Dass sich ganz ähnliche Anschauungen auf Java finden, ergibt sich daraus, dass in der Sprache der javanischen Gesetze Diebstahl „Verbrechen an des Königs Eigenthum“, Verwundung eines Menschen „Verwundung des Königs“, Mord „Königsmord“ heisst <sup>2)</sup>. Auch hier ist der König der Träger des Friedens; der socialen Ordnung. Dergleichen Erscheinungen sind sehr weit verbreitet. Man findet bei den verschiedensten Völkern, dass den Königen als Träger eines besonderen Friedens Bussen gezahlt werden.

Der König schützt oft noch solche Verbrecher, welche nach Volksrecht bereits friedlos sind. Sind dieselben alsdann nicht im Stande, die Busse an den König zu zahlen, so tritt die Friedlosigkeit in Wirkung. Er schützt auch diejenigen, welche der Friedensgenossenschaft nicht angehören, und daher ohne ihn keinen Frieden haben würden, namentlich die Fremden.

#### §. 45. Das Tapu.

Mit dem Frieden bietet einige Analogie die den polynesischen und mikronesischen Völkern gemeinsame religiös-politische Anschauung des Tapu oder Kapu <sup>3)</sup>, welche sich auf Timor unter den Namen Pomali <sup>4)</sup> wiederfindet. Es ist dies eine besondere göttliche Kraft, die zunächst den Göttern und Allem, was mit ihnen in Verbindung steht, zukam, sodann aber den mit göttlicher Natur begabten Vornehmen in verschiedenem Grade inne wohnte. Durch sie wurden die Gegenstände, auf welche sie gelegt wurde,

<sup>1)</sup> Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 375.

<sup>2)</sup> Waitz, Anthropol. der Naturvölker. I. S. 444, 445.

<sup>3)</sup> Meinicke, die Inseln des stillen Oceans. I. 1875. S. 47.

<sup>4)</sup> Wallace, the Malay archipelago. 1869. I. p. 306.

dem Gebrauche der Menschen entzogen. Eine Verletzung des Tapu wurde mit dem Tode bestraft. Das auf gewisse Gegenstände gelegte Tapu konnte durch die Vornehmsten des Volkes unter Ceremonieen wieder aufgehoben werden. In Tonga stand mit der Aufhebung des Tapu, das man der Vorsicht halber auf die Felder bis zur Reife der Früchte legte, ein grosses allgemeines Fest in Verbindung. Hier bietet sich wieder die Analogie des germanischen Lenz- und Herbstfriedens <sup>1)</sup>).

#### §. 46. Die Friedloslegung.

Ein vollständig allgemein verbreitetes und für die Entwicklungsgeschichte des Strafrechts ausserordentlich wichtiges Rechtsinstitut ist die Friedloslegung, d. h. die Ausstossung eines Genossen aus einer Friedensgenossenschaft. Man findet sie sowohl als geschlechtsgenossenschaftliche, wie auch als gaugenossenschaftliche Institution.

Der Charakter ist im Wesentlichen überall der gleiche. Nur die Friedensgenossenschaft garantirt den Genossen Leben und Gut. Die Ausstossung aus dem Frieden ist identisch mit einer vollständigen Rechtlosigkeit. Leben und Gut des Friedlosen können von Jedermann genommen werden. Wie sehr die Anschauungen über die Friedloslegung bei den stammfremdesten Völkerschaften übereinstimmen, sieht man daraus, dass gleichmässig in den skandinavischen Rechtsquellen und bei den Redjang auf Sumatra der Friedlosgelegte wie ein Thier in die Wälder verstossen wird <sup>2)</sup>).

---

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 245.

2) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 278 ff., mit Marsden, natürl. und bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 264.

Die älteste Form der Friedloslegung wird überall die sein, dass der Friedlosgelegte getödtet und sein Haus und Hof zerstört wird. Man wird sich das Verfahren ursprünglich als ein Austreiben eines Mannes aus seinem Hofe durch einen Volksauflauf vorstellen dürfen, bei welcher Gelegenheit er erschlagen wird <sup>1)</sup>).

Im Einzelnen wird man grosse Verschiedenheiten finden. Im alten chinesischen Rechte findet sich die Friedloslegung noch in sehr scharfer Form. Im Li-ki heisst es: Tödtet ein Sohn seinen Vater, so müssen alle im Hause ohne Gnade hingerichtet werden. Man tödtet seine Leute, zerstört sein Haus, macht aus seinem Hause einen Morast für Schweine <sup>2)</sup>).

Im geltenden chinesischen Gesetzbuche sind diejenigen Fälle, in denen auch Weiber und Kinder des Verbrechers, sowie diejenigen, welche zur Zeit der That das Haus desselben mitbewohnten, mit getödtet oder verbannt werden <sup>3)</sup>), wohl zum Theil als Ausläufer einer ursprünglichen Friedloslegung anzusehen. Vollständig den Charakter der Friedloslegung tragen die Bestimmungen der Gesetze des peruanischen Inkareichs, nach denen, falls eine der Sonnenjungfrauen mit einem Manne sich verging, dies die ganze Verwandtschaft der Schuldigen mit dem Leben büssen musste, und das Haus ihrer Eltern dem Boden gleich gemacht wurde, und nach denen in gewissen Fällen der ganze Geburtsort des Verbrechers vollständig zerstört, der Platz, auf dem er gestanden, mit Steinen besäet und mit Blut besprengt wurde <sup>4)</sup>).

---

1) Vgl. das *wifare* und *expellere* im lombardischen Rechte. — Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 385 n. 57.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 84.

3) Ta-Tsing Liü li sect. 254, 289.

4) Waitz, Anthropol. IV. S. 415.

Diese ursprüngliche Schärfe der Friedloslegung stumpft sich überall bei fortschreitender Organisation ab.

Zunächst wird der Friedlose nicht mehr sofort erschlagen, sondern man lässt ihm Zeit, sich dem Tode durch die Flucht zu entziehen. Sodann wird er auch wohl auf immer oder auf Zeit des Landes verwiesen, ohne im ersten Falle das Leben verwirkt zu haben. Es entwickeln sich überall aus der ursprünglichen strengen Friedlosigkeit abgeschwächte Rechtsinstitute, welche dem Geächteten einen Theil seiner Rechte lassen, oder ihm die Möglichkeit geben, den Frieden wieder zu erlangen. Als Ausläufer der Friedlosigkeit erscheinen schliesslich die selbständigen Strafen der Verbannung und Vermögensconfiscation, welche eine sehr weite Verbreitung haben.

Nachklänge und Ueberreste der ursprünglichen strengen Friedloslegung findet man auch auf vorgerückten Stufen staatlicher Entwicklung.

Dem Friedlosgelegten werden ursprünglich alle Mittel zum Leben entzogen, sein Haus wird niedergerissen, sein Thor verpfählt, sein Brunnen verschüttet, sein Feuer gelöscht <sup>1)</sup>. Einzelne dieser Bräuche erhalten sich noch lange in beschränkter Anwendung. So findet man zum Beispiel bei den Chibchas noch einen solchen alten Friedloslegungsgebrauch, wonach demjenigen, welcher den schuldigen Tribut und das als Strafzahlung für säumige Entrichtung des Tributs täglich zu liefernde Baumwollenkleid nicht leistete, das Feuer gelöscht wurde. Ja sogar der Tiger, welcher an seine Thür gebunden wurde, und den er bis zu geleisteter Zahlung füttern musste, könnte mit einem ursprünglichen Waldgang zusammenhängen <sup>2)</sup>. Ebenso haben wir es zweifellos mit einem Friedloslegungsgebrauche zu

1) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 729.

2) Waitz, Anthropol. IV. S. 361.



thun, wenn nach bulgarischen und elbawischen Rechten demjenigen, welcher einen fremden Ankömmling beeinträchtigte, oder nicht gastlich aufnahm, oder in einer öffentlichen Versammlung demjenigen nicht beistimmen wollte, was die Mehrheit beschlossen hatte, das Haus abgebrannt, oder er selbst beraubt oder mit Stöcken geschlagen wurde <sup>1)</sup>. Ganz den gleichen Charakter trägt der polynesishe Brauch, wonach ein Dieb, oder ein sonstiger Verbrecher ausgeplündert wurde, wobei derselbe dann keinen Widersand leistete <sup>2)</sup>.

Das Einreissen des Hauses ist eine sehr weitverbreitete Erscheinung. Es ist ein charakteristischer Friedloslegungsgebrauch, welcher sich auch wohl in die Periode der Staatenbildung hinein als Nebenfolge einer Capitalstrafe erhält, und von welchem hier alsdann ein Rückschluss auf eine frühere friedensgenossenschaftliche Organisation gestattet ist, da im öffentlichen Strafrecht jeder Anhaltspunkt für seine Entstehung fehlt, und er nur als Ueberbleibsel aus vergangenen Perioden erklärbar ist. Wie im alten China das Haus des Vatermörders zerstört wurde, so kommt in den germanischen Rechtsquellen oft das Abbrechen und Niederbrennen des Hauses vor <sup>3)</sup>. Nach manchen flamländischen Keuren wird das Haus desjenigen, der sich der Bestrafung entzieht, oder des Friedbrechers eingerissen <sup>4)</sup>. Correspondirend findet sich als Nebenstrafe beim Hochverrath das Einreissen des Hauses bei den Azteken <sup>5)</sup>, in Athen <sup>6)</sup> und im alten Ungarn.

---

1) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 149.

2) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 223.

3) Grimm, Rechtsalterth. S. 729. — Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 293.

4) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 168, 208.

5) Waitz, Anthropol. der Naturvölker. IV. S. 84.

6) Meier und Schömann, att. Proc. S. 343.

Auf Samoa wurde ebenfalls dem Schuldigen oft sein Haus verbrannt <sup>1)</sup>.

Wie alle derartige, aus uralter Basis herrührende Gebräuche erst ganz langsam verschwinden, so sieht man auch dies Abbrechen und Verbrennen des Hauses sich erst allmählich auflösen. In deutschen Rechten findet man, dass sich dasselbe zunächst auf die Abtragung des Giebels, die Aufhebung des Daches, oder der Pfosten der Hausthüre beschränkt <sup>2)</sup>.

Statt der Zerstörung des Eigenthums des Friedlosen findet man später eine Confiscation seines Vermögens. Nach der Graugans verlangt derjenige, welcher auf Waldgang klagt, dass dem Angeklagten sein Gut vertheilt werde, zur Hälfte dem Kläger, zur Hälfte den Dingmännern <sup>3)</sup>. Die Vertheilung erfolgt an die verschiedenen Träger derjenigen Frieden, welche der Friedlosgelegte gebrochen hat.

Wo sich die ursprüngliche Schärfe der Friedloslegung abschwächt, beschränkt sich auch diese Vermögensconfiscation. Sie erstreckt sich nur noch auf einen Theil des Vermögens, beispielsweise nicht mehr auf Grundeigenthum, welches nach den norwegischen Rechtsquellen nur noch bei schweren Missethaten (nithingsverk) confiscirt wird <sup>4)</sup>.

Man wird anzunehmen haben, dass ursprünglich wenigstens dem Principe nach jeder Rechtsbruch, mochte er nach unseren Anschauungen crimineller oder civilrechtlicher Natur sein, den Rechtsbrecher friedlos machte; denn wir sehen überall, wo derselbe die Busse nicht

---

1) Waitz-Gerland, *Anthrop.* VI. S. 224.

2) Dreyer, *antiquar. Anmerkungen.* 1792. S. 146.

3) Wilda, *Strafrecht der Germanen.* S. 288.

4) Wilda, *a. a. O.* S. 289.

zahlen kann, denselben dem Tode, der Slaverei, der Verstümmelung, der Verbannung u. s. w. verfallen, deutliche Zeichen, dass er mit seiner Person für jede Schuld haftete, gleichviel welcher Natur dieselbe war.

Aber dies Princip ist vielleicht nirgendwo in voller Schärfe praktisch durchgeführt gewesen.

Nach friedensgenossenschaftlicher Anschauung hat der Friedlosgelegte nicht bloß in dem Sinne sein Leben verwirkt, dass er jetzt busslos von jedem erschlagen werden kann, sondern er soll auch nicht mehr leben; es versteht sich, dass er erschlagen wird, wo man ihn trifft, ja, es ist wohl jeder verpflichtet, ihn zu erschlagen, wenn er ihn trifft. Das montegrinische Gesetzbuch bestimmt nicht bloss, dass derjenige, welcher einen flüchtig gewordenen Mörder beherbergt, vertheidigt oder verheimlicht, sondern auch derjenige, welcher ihn nicht aufgreift, nachdem er die Kunde vom begangenen Verbrechen vernommen, gleich dem Mörder selbst zu verfolgen und zu bestrafen sei <sup>1)</sup>.

Wenn nun auch eine Verpflichtung, den Friedlosen zu erschlagen, nicht allgemein existirt, so ist es doch allgemeiner Grundsatz, dass derjenige, welcher einen Friedlosen schützt, selbst friedlos wird.

So hat nach einer Verordnung Wen-wang's von Tschü (689—676) der Hehler, bei dem ein Räuber sich versteckt, mit dem Räuber gleiche Schuld <sup>2)</sup>. Nach den älteren germanischen Volksrechten wird derjenige, welcher mit einem Friedlosen irgend einen Verkehr hat, ihn beherbergt, ihm Nahrung reicht, oder sonst Vorschub leistet, friedlos <sup>3)</sup>.

Allmählich findet man auch hier eine Abschwächung des strengen Rechts. Die Verwandten dürfen dem Fried-

1) Gesetzbuch Daniels I. Wien, 1859. §. 29.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 8.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 286.

losen eine beschränkte Beihilfe leisten, seinen Verfolgern einmal den Fuss vorstellen, oder dem Flüchtigen ein Steuer oder ein Ruder reichen. Es wird auch derjenige, welcher dem Friedlosen hilft, wohl nicht mehr selbst friedlos, sondern zahlt nur noch Busse <sup>1)</sup>).

So war es im 12. Jahrhundert in Flandern allgemeiner Grundsatz, dass derjenige, welcher einen Verbannten beherberge, unterstütze, oder auch nur mit ihm verkehre, einer bestimmten Strafe unterliege. Nach der ersten Keure der drei grossen Städte, und der zweiten Keure von Brügge zahlte derjenige, welcher einen Verbannten beherbergte, noch 60 Pfund (die höchste Busse) <sup>2)</sup>.

Bei einer strengen Scheidung des criminellen und civilrechtlichen Verschuldens pflegt alsdann eine Friedloslegung nur wegen des ersten einzutreten. Im deutschen Mittelalter konnte eine Person nur noch wegen Verbrechens, nicht mehr wegen civilistischer Forderungen aus dem Frieden gesetzt werden <sup>3)</sup>.

So schrumpft die strenge Friedloslegung in der Periode der Staatenbildung allmählich zusammen. In einzelnen Bräuchen erhält sie sich aber noch lange; namentlich gehen auch die aus ihr sich entwickelnden Strafen der Verbannung und Vermögensconfiscation selbst bei hoch entwickelter staatlicher Organisation nicht unter, wie sie denn noch heutzutage im chinesischen Rechte bestehen. Sodann schliessen sich die Todesstrafen des staatlichen Strafrechts ebenso wie eine Reihe beschimpfender Strafen unmittelbar an die alte Friedloslegung an. Es lässt sich noch eine vollständige Entwicklungsgeschichte der Friedloslegung in der staatlichen Periode schreiben.

---

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 288, 289.

2) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 178.

3) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte III. S. 355.

### §. 47. Die Strafen.

Ein Strafrecht und damit eine Strafe in dem uns heutzutage bekannten Sinne existirt nur da, wo sich staatliche Einrichtungen gebildet haben. Sie besteht in einem Eingriffe der Staatsgewalt in die Sphäre des Einzelnen, sei es in seine Individualität oder in sein Vermögen.

Da es aber keine bestimmte Gränze zwischen friedensgenossenschaftlichen und staatlichen Einrichtungen giebt, man vielmehr nur bestimmte Institutionen als friedensgenossenschaftliche, bestimmte als staatliche bezeichnen kann, während andere zwischen beiden in der Mitte stehen, so ist es ethnologisch unmöglich zu sagen, wo die friedensgenossenschaftliche Busse aufhört, und wo die staatliche Strafe anfängt. Man kann nur sagen, dass zum Beispiel die Composition, welche an die Familie des Gemordeten zur Lösung der Blutrache gezahlt wird, zweifellos eine friedensgenossenschaftliche Busse ist, während unsere heutige Todesstrafe und Freiheitsstrafe eben so zweifellos rein öffentliche Strafen sind, welche von der Staatsgewalt ausgehen. Dagegen ist auf den Uebergangsstufen der friedensgenossenschaftlichen Zeit zu der staatlichen oft nicht zu bestimmen, wann der in Folge einer Friedloslegung eintretende Tod in eine öffentliche Todesstrafe übergeht; wann die aus der Friedloslegung sich entwickelnde Verbannung und Vermögensconfiscation zu öffentlichen Strafen werden.

Die staatliche Organisation baut sich aus den friedensgenossenschaftlichen Einrichtungen und einigen neu auftretenden Ansätzen ganz allmählich zusammen, und es ist genetisch nicht möglich, an einem bestimmten Punkte zu sagen, jetzt sei ein Staat vorhanden. Ist eine einheit-

liche Spitze da, in welcher das ganze Gesamtleben eines ethnisch-morphologischen Gebietes zusammenläuft, so wird man hier die Existenz eines Staates zweifellos als vorhanden annehmen. Aber soll man da, wo beispielsweise ein Volksrecht und ein Königsrecht neben einander herlaufen, und sich gegenseitig beschränken, eine staatliche Organisation läugnen? Eine staatliche Organisation in unserem heutigen Sinne ist allerdings nicht vorhanden, aber ebensowenig eine rein friedensgenossenschaftliche. — Soweit das Königthum die Strafjustiz an sich gerissen hat, kann das vom Könige ausgehende Strafrecht zum Theil als ein öffentliches bezeichnet werden, wenn es sich nämlich nicht lediglich um Bussen für den gebrochenen Königsfrieden, sondern um Lebens-, Leibes- und sonstige Strafen handelt, welche vom Könige verhängt werden; während daneben noch friedensgenossenschaftliche Einrichtungen fortbestehen. So kann denn das Strafrecht auf einer bestimmten ethnisch-morphologischen Entwicklungsphase in einem bestimmten Organisationskreise ein Gemisch von friedensgenossenschaftlichen Einrichtungen und von öffentlichen Strafen sein, und auch die einzelnen Bussen und beziehungsweise Strafen können so in einander übergehen, dass man nicht weiss, ob sie mehr einen friedensgenossenschaftlichen oder einen öffentlich-rechtlichen Charakter tragen. Das moslemische Recht kennt beispielsweise als öffentlich strafbare Vergehen Ehebruch, Verläumdung, Trunkenheit, Diebstahl, Ketzerei, Räuberei und unnatürliche Wollust, wogegen es bei Mord und Körperverletzung lediglich Blutrache und friedensgenossenschaftliche Bussen kennt. Aber auch die Todesstrafe, welche beispielsweise für Ketzerei, oder Schmähung des Propheten, oder der Imame angedroht ist, trägt noch vollständig den Charakter der Friedloslegung, indem der

Uebertreter als vogelfrei von Jedermann busslos erschlagen werden kann.

Weil es von einem allgemein ethnologischen Standpunkte aus keine Gränze zwischen friedensgenossenschaftlichen und staatlichen Institutionen giebt, so giebt es auch keine Gränze zwischen einem friedensgenossenschaftlichen Buss- und einem staatlichen Strafrecht.

Der Charakter der Strafe bleibt auch auf voll entwickelter staatlicher Entwicklungsstufe im Grunde stets derselbe, wie derjenige der ihr correspondirenden Einrichtungen der friedensgenossenschaftlichen Zeit. Sie bezweckt, das durch den Verbrecher gestörte Gleichgewicht der Kräfte in einem concreten ethnisch-morphologischen Organisationsgebiete wieder herzustellen. Wird dieses dauernd und intensiv gestört, so ist die unausbleibliche Folge eine vollständige Auflösung der ganzen ethnisch-morphologischen Bildung. Es muss auch eine regelmässige Criminaljustiz geübt werden, damit keine wesentlichen Störungen im ethnischen Organismus vorkommen. Ob dieses oder jenes Verbrechen ungerächt bleibt, ist allerdings für das Gleichgewicht eines grösseren ethnischen Organisationskreises nicht wesentlich. Sobald die Straflosigkeit gemeingefährlicher Thaten aber eine gewisse Gränze erreicht, beginnt das Staatswesen selbst zu zerfallen. Die vom Staate verhängte Strafe bezweckt, die Individualität des Verbrechers dadurch, dass sie ihm die Möglichkeit einer Einwirkung auf den ethnisch-morphologischen Organisationskreis, in welchen er gehört, nimmt oder beschränkt, so weit zusammen zu drücken, wie er sie über die durch die Volkssitte und beziehungsweise Staatssitte gezogene Grenzen hinaus ausgedehnt hat, und dadurch das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Darin liegt die mechanische Kehrseite desjenigen, was nach der psychischen Seite als Vergeltung erscheint.

Während in der friedensgenossenschaftlichen Zeit dieser Ausgleich in höchst radikaler Weise durch Blutrache und Friedloslegung geschieht, aber durch diese rücksichtslose Ausübung der Rache stets Rückschläge erzeugt werden, welche das Gleichgewicht wieder nach der andern Seite stören, wie sich denn ja in einer Blutfehde eine förmliche ethnische Pendelbewegung darstellt, ähnlich, wie man eine solche in periodischen Kriegen concurrirender Nachbarvölker wahrnimmt, geschieht der erforderliche Ausgleich in einem strafrechtlich durchgebildeten Staatswesen genau soweit, als dies zur Erhaltung des allgemeinen Gleichgewichts erforderlich ist, und werden durch die Angemessenheit der Strafe Schwingungen möglichst vermieden. Eine Strafgesetzgebung muss genau der Constitution eines bestimmten ethnisch-morphologischen Organisationskreises entsprechen, wenn sie segensreich wirken soll, vor Allem aber darf sie nicht zu schwach für denselben sein. Falsche Humanität erzeugt hier gerade das Gegentheil von dem, was sie bezweckt. Man hat es hier mit einem allgemeinen Naturgesetz zu thun, welches sich nicht hinweghumanisiren lässt.

Der Grundcharakter aller Strafe ist und bleibt Rache oder Friedloslegung, Ausgleich oder Unschädlichmachung. Die Art und Weise, wie dieser Grundzweck alles Strafrechts erreicht wird, ist aber eine verschiedene.

Die auf enge ethnische Kreise gegründeten, hergebrachten Strafrechtstheorien erweisen sich, von einem allgemeinen vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus betrachtet, sämmtlich als unhaltbar. Schon der Grundsatz, dass es ohne Verschulden keine Strafe gebe, ist nichts weniger als ein allgemeiner Grundsatz. Das ganze weite Völkergebiet, welches vom chinesischen und japanesischen Rechte beherrscht wird, und unzählige sonstige ethnische Gebiete kennen denselben nicht. Die Gerech-



tigkeit der Strafe liegt hier nicht darin, dass dem Verbrecher seine Missethat vergolten wird, sondern darin, dass eine Störung des ethnischen Gleichgewichts ausgeglichen wird, und dabei ist es gleichgültig, ob der Thäter seine That gewollt hat, oder ob er nur die zufällige Ursache des störenden Ereignisses war. Die Strafe ist eine ethnische Nothwendigkeit, welche den Einzelnen wie ein Unglücksfall trifft, und welcher er sich mit der Resignation unterwerfen muss, wie irgend einem unabwehrbaren Naturereigniss.

Der Ausgleich geschieht daher hier in einer anderen, als der uns bekannten Weise, wenigstens dem Principe nach; denn in der Praxis kommt auch in jenen Gebieten die Schuldfrage einigermaßen zur Tracht, indem bei zufälligen Verletzungen ein Ausgleich der Beteiligten herbeizuführen gesucht wird, oder der Thäter sich von der Strafe, welche ihn dem Principe nach treffen muss, loskaufen kann. Aber es bleibt dabei, dass er an sich strafbar ist, und auch ohne alles Verschulden für das, was er angerichtet hat, in irgend einer Weise büßen muss. Hier ist also die Strafe etwas ganz Anderes, als was sie nach unseren hergebrachten Strafrechtstheorien sein soll. Der Gedanke, dass der Verbrecher nicht gestraft wird, weil er etwas gewollt hat, sondern weil er etwas gethan hat, würde wahrscheinlich eine richtigere Basis für eine allgemeine Strafrechtstheorie sein. Man wird davon ausgehen müssen, dass von der rein mechanischen Seite aus es irgend eine freie Willenshandlung eines Menschen nicht geben kann, sondern jede Handlung ein nothwendiges Resultat seiner körperlichen Organisation und der Reize, welche aus dem Bewegungsleben des Kosmos seinen Körper treffen, ist. Ebensowenig kann man von der seelischen Seite aus von einer Willensfreiheit sprechen; denn die einzelne Begehrung des Menschen

ist ein nothwendiges Resultat des augenblicklichen Zustandes seines Empfindungslebens und der psychischen Einflüsse, welche durch Vermittelung der mechanischen Welt auf denselben einwirken. Der Mensch kann im gegebenen Momente immer nur eins wollen, und der Verbrecher wird also gestraft, weil er nicht anders hat wollen können. Er muss aber gestraft werden, weil er die Existenz der Gesammtheit gefährdet, und ein Ausgleich seiner That stattfinden muss. Ein solcher Ausgleich kann nun allerdings auch auf anderem Wege hergestellt werden, wie auf dem der Strafe. Der Friedlosgelegte wird umgebracht, wie irgend ein Raubthier, und dadurch für das Gemeinwesen unschädlich gemacht. Derjenige, welcher im Wahnsinn das ethnische Gleichgewicht gestört hat, wird in einem Irrenhause untergebracht, um das Gemeinwesen vor ihm zu schützen. Hier wird demselben Naturgesetze in anderer Form genügt. Die Möglichkeit eines Ausgleichs durch eine Strafe beruht auf der Eigenthümlichkeit des menschlichen Intellekts. Das Thier kennt Rache und Friedloslegung, aber es kennt keine öffentliche Strafe in unserem Sinne. Vielleicht lässt sich dieselbe in folgender Weise erklären.

In jedem ethnisch-morphologischen Organismus finden sich Individuen, welche mehr oder weniger mit dem Gesamtleben desselben verwachsen sind. Wie die ethische Kraft bei manchen Individuen über das Durchschnittsmaass, welches in der Volkssitte liegt, hinausgeht, so bleibt sie bei anderen hinter derselben zurück. Für die letzteren schafft die Strafandrohung ein Motiv, anders zu handeln, als sie nach ihrer Eigenart und nach ihren Existenzbedingungen sonst handeln würden. Eine Begehrung, welche sonst entstehen würde, kann durch dieses Motiv verhindert werden. Auch die Strafausführung wirkt wieder als ein solches Motiv, und zwar sowohl für den

Verbrecher selbst, als für andere. Der Verbrecher erfährt durch die Strafe eine Stärkung seiner Widerstandskraft gegen seine individuellen, der Volkssitte widerstrebenden Neigungen; daraus resultirt eine sogenannte Besserung, d. h. eine stärkere Unterordnung unter die Lebensbedingungen des Gemeinwesens durch Anpassung. Für Dritte wirkt die Strafausführung in gleicher Art abschreckend, indem sie ihnen ein Motiv schafft, nicht so zu handeln, wie der Verbrecher. Ein bedeutender Theil des Strafrechts verbindet mit dem naturgesetzlich nothwendigen Ausgleich solche Besserungs- und Abschreckungszwecke. Es giebt aber auch stets im Volke eine Quantität unverbesserlicher Verbrecher, welche soweit unter dem ethischen Durchschnittsniveau stehen, dass die Motive der Strafandrohung und Strafausführung durchaus nicht genügen, ihren Neigungen Zwang anzulegen. Hier hat die Strafe für sie nur den Sinn, dass man sie für das Gemeinwesen unschädlich macht; daneben wirkt für Dritte die Strafausführung abschreckend.

Wie weit diese oder jene Gesichtspunkte bei einer Strafe überwiegen, ist ausserordentlich verschieden bei den verschiedenen Völkerschaften und auf deren verschiedenen Entwicklungsstufen. In Zeiten, in denen sich neue ethnische Organisationen bilden, oder in Zeiten des Verfalls nehmen die Strafen oft einen stark auf Abschreckung gerichteten Charakter an, in Zeiten ruhiger Entwicklung treten die Besserungszwecke oft stark in den Vordergrund. Eine allgemeine Theorie der Strafe auf vergleichend-ethnologischer Basis zu entwickeln, wird noch nicht an der Zeit sein. Eins aber kann kaum zweifelhaft sein, dass vergleichend-ethnologische Studien im Gebiete des Strafrechts zu einem vollständigen Umsturz aller bisherigen Strafrechtstheorien führen werden, und voll-

ständig andere Anschauungen an die Stelle der bisherigen treten werden.

#### §. 48. Die einzelnen Bussen und Strafen.

Es ist eine allgemeine Erscheinung, dass die Blutraehe allmählich sühnbar wird, und dass der Friedlosgelegte sich in den Frieden wieder einkaufen kann.

Die ursprünglichen friedensgenossenschaftlichen Institutionen führen bei allen Völkern der Erde zu einer Periode, in welcher, abgesehen von einigen besonders schweren Unthaten, jeder Rechtsbruch durch Bussen sühnbar wird, in welcher also der für das Gleichgewicht eines bestimmten ethnisch-morphologischen Organisationskreises erforderliche Ausgleich durch Zahlung von Bussen an den Verletzten, dessen Geschlecht und die verschiedenen Träger des Friedens geschieht.

Ausser diesen Bussen findet man sehr verschiedenartige Strafen. Unter ihnen kann man hauptsächlich Geldstrafen, Verbannung, Vermögensconfiscation, Verknechtung, Lebensstrafen, Verstümmelungsstrafen, Brandmarkung, Züchtigung, beschimpfende Strafen, Gefängnisstrafen und Zwangsarbeiten unterscheiden.

#### §. 49. Die Bussen.

Ueberall auf der Erde bei den verschiedensten Völkern und zu den verschiedensten Zeiten finden wir, dass gewisse Rechtsbrüche durch Zahlung von Bussen in Geld, oder in solchen Werthmessern, welche das Geld ersetzen, gestöhnt werden.

Diese Bussen tragen einen ausserordentlich verschiedenartigen Charakter.

Zunächst sind es Sühngelder zur Vermeidung der

Blutrache, Bussen, welche an den Verletzten, oder dessen Blutsfreundschaft gezahlt werden. Sodann sind es Friedensgelder, welche an den Träger irgend eines Friedens für dessen Bruch gezahlt werden, Bussen, welche an irgend welche Behörden, an Priester, Häuptlinge und Könige gezahlt werden. Daneben kommen jedoch auch noch andere Bussen vor, zum Beispiel an den Denuncianten, oder den Büttel.

Nicht alle diese Bussen gewähren ein universalgeschichtliches Interesse. Von allgemeiner Bedeutung sind aber die Familienbussen und Friedensgelder.

Diese Bussen gehören dem Ausgange der friedensgenossenschaftlichen Entwicklungsperiode, und den Anfängen einer staatlichen Organisation an. Wo sich staatliche Bildungen stärker consolidiren, verschwinden diese Bussen und werden durch öffentliche Strafen ersetzt.

Die Familienbussen und Friedensgelder sind Bussen, durch welche die Blutrache und die Friedloslegung abgewendet wird. Die Folge ihrer Nichtzahlung ist daher, dass dasjenige eintritt, was durch die Busse abgewendet werden sollte, also Blutrache, oder irgend eine Art der Friedlosigkeit. Man findet daher, dass der zahlungsunfähige Verbrecher dem Tode, der Verbannung, oder einer beständigen oder vorübergehenden Sklaverei verfällt. So verfällt zum Beispiel nach dem grosspolnischen Rechte und dem Statut Kasimirs derjenige, welcher die Busse nicht zahlen kann, dem Tode <sup>1)</sup>.

#### §. 50. Die Familienbussen.

An Stelle der Blutrache sieht man häufig das Geschlecht des Getödteten oder Verletzten von dem Rechts-

---

<sup>1)</sup> Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 188.

### §. 51. Die Friedensgelder.

Wir haben gesehen, dass sich, abgesehen von dem Frieden, welchen das Geschlecht gewährleistet, noch andere ethnisch - morphologische Bildungen entwickeln, welche einen Frieden garantiren. Vor Allem ist es die auf das gemeinsame Bewohnen eines bestimmten Bezirks ursprünglich gestützte Gau- oder Volksgenossenschaft; sodann das Königthum und auch wohl das Priesterthum.

Die meisten Brüche eines von diesen verschiedenen Frieden führen dazu, dass der Friedbrecher sich in den gebrochenen Frieden wieder einkaufen kann, indem er dem Träger des Friedens eine Busse, sei es in Geld, sei es in solchen Werthmessern, welche auf primitiven Stufen das Geld ersetzen, zahlt.

Wo ein mehrfacher Frieden gebrochen wird, zahlt der Friedbrecher auch eine mehrfache Busse, und zwar entweder an jeden Träger eines besonderen Friedens eine besondere, oder eine solche, welche an die verschiedenen Träger der mehreren Frieden sich nach gewissen Quoten vertheilt.

Da es durchaus von der ethnisch-morphologischen Constitution eines bestimmten Organisationskreises abhängt, welche verschiedene Frieden entstehen, in welchem Verhältnisse dieselben zu einander stehen, und welche Frieden durch bestimmte Handlungen gebrochen werden, so findet man in dieser Beziehung viele Verschiedenheiten bei den verschiedenen Völkerschaften und auf den verschiedenen Entwicklungsstufen derselben.

### Die Strafen.

#### §. 52. Geldstrafen.

Von den zahlreichen Bussen kann man die Geldstrafen insofern unterscheiden, als sie an den Staat gezahlt

werden, und nicht an die einzelnen Factoren, welche vor Eintritt einer eigentlichen Staatenbildung die Träger der verschiedenen Frieden sind.

Derartige Geldstrafen finden sich nur da, wo die Zeit der Compositionensysteme überschritten ist.

Schon im Gesetzbuche Manus werden die Geldstrafen ausschliesslich an den König gezahlt, und zwar als Staatsoberhaupt, also mit einem öffentlich rechtlichen Charakter <sup>1)</sup>. Den gleichen Charakter werden die Geldstrafen tragen, welche erwähnt werden in Marocco <sup>2)</sup>, Abyssinien <sup>3)</sup>, bei den Kandiern in Ceylon <sup>4)</sup>, im alten Aegypten <sup>5)</sup>, im alten Gallien <sup>6)</sup>.

Oft finden sich mehrere Grade von Geldstrafen. In der Stadt Tessaua fand Barth <sup>7)</sup> mehrere Grade von Geldstrafen. Das indische Recht kennt drei Grade von Geldbussen <sup>8)</sup>.

Geldstrafen erhalten sich in der Periode der Staatenbildung auf allen Entwicklungsstufen für gewisse, namentlich leichtere Vergehen. Wo sie als principale Strafen nicht vorkommen, wie zum Beispiel in China, können andere Strafen durch sie abgelöst werden. In China ist die Strafe der körperlichen Züchtigung und der zeitweiligen Verbannung vielfach durch Geldstrafe ablösbar, in gewissen Fällen tritt sogar an die Stelle der ewigen Verbannung und der Todesstrafe eine Geldstrafe <sup>9)</sup>.

1) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 16.

2) Graberg von Hemsö, *das Sultanat Mogh'rib-ul-Aksa.* 1883. S. 144.

3) von Katte, *Reise in Abyssinien.* 1838. S. 121.

4) Percival, *Beschr. der Insel Ceylon.* 1804. S. 292.

5) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 50.

6) Warnkönig-Stein, *franz. Rechtsgeschichte.* I. S. 40.

7) *Reisen und Entdeckungen in Centralafrika.* 1857 ff. II. S. 18.

8) *Manu VIII.* 138. — *Yājñavalkya.* I. 365.

9) *Ta-Tsing Liü li,* ed. Staunton, London, 1810. pag. LXXII.

### §. 53. Verbannung.

Ein unmittelbarer Anfluss der alten Friedloslegung ist die Strafe der Verbannung.

Wo der Friedlosgelegte nicht mehr sofort erschlagen wird, sondern ihm eine Frist gelassen wird zu entweichen, versteht es sich von selbst, dass, wenn er zurückkehrt, er dem Tode verfällt.

Aus dieser Wurzel entwickeln sich die verschiedenen Verbannungsstrafen, welche, da diese Wurzel eine allgemeine ist, auch eine allgemeine Verbreitung haben.

Ursprünglich ist die Verbannung im Anschluss an die Friedloslegung eine ewige, falls es dem Verbrecher nicht etwa gelingt, sich in den Frieden wieder einzukaufen, und sie erfolgt aus dem ganzen Lande. Später erscheint auch eine zeitweilige Verbannung als Strafe, eine Verbannung aus bestimmten Orten oder auch an bestimmte Orte, und aus der Verstrickung an bestimmte Orte entwickelt sich alsdann die Stellung unter Polizeiaufsicht.

Schon im alten China findet sich die Verbannung in gewissen Fällen <sup>1)</sup>. Im Ta-Tsing Litt li (I. 1) findet sich eine zeitweilige Verbannung bis zu 500 li auf 1 bis 3 Jahre, und eine ewige Verbannung auf 2000 bis 3000 li als regelmässige Strafe. Auch in Tongking wird Verbannung erwähnt <sup>2)</sup>. Bei Manu werden eine Reihe von Vergehen mit Verbannung bestraft <sup>3)</sup>. Im alten Aegypten findet sich Exil und Relegation an einen bestimmten Ort <sup>4)</sup>. In Japan wird Landes- und Stadtver-

1) Plath, Gesetz und Recht in alten China. 1865. S. 76.

2) de la Bissachère, gegenw. Zustand von Tunkin. 1813. S. 220.

3) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 47.

4) Thonissen, l. c. I. p. 162.



weisung erwähnt <sup>1)</sup>. Im Römischen Rechte findet sich *aquae et ignis interdictio*, **Exil**, Deportation an bestimmte Plätze, Relegation (Verstrickung an einen bestimmten Ort) und Interdiction von gewissen Orten, Gegenden und Provinzen. Im gemeinen deutschen Rechte wird Verweisung aus dem ganzen Lande oder aus dem Gerichtsbezirke, und Verstrickung an einen bestimmten Ort, den der Verbrecher nicht verlassen darf, erwähnt.

Mit der Verbannung ist ihrem Wesen nach ein Rückkehrverbot verbunden. Die Folge der Rückkehr ist ursprünglich der Tod, und so wird denn auch ursprünglich verbannt unter Androhung der Todesstrafe. In Flandern wurde im 12. Jahrhundert noch verbannt auf das Haupt, auf den Galgen oder auf *de put* (Werfen in die Pütte, d. i. Lebendigbegraben) <sup>2)</sup>.

Anderswo findet man schon eine etwas mildere Praxis. Im alten Wales wurde der Dieb eines Werthes unter einem Pfennig, welcher die Strafe nicht zahlen konnte, verbannt, wenn er zurückkehrte, mit höherer Busse belegt oder abermals verbannt, wenn er nochmals zurückkehrte, aber hingerichtet <sup>3)</sup>.

Immerhin wird jedoch im Anschluss an die alte Friedloslegung die verbotwidrige Rückkehr noch lange schwer bestraft.

Die Verbannung steht auch in der Periode der Staatenbildung vielfach in voller Blüthe, wie sie denn ja zum Beispiel in China eine der regelmässigen Strafen ist.

Im heutigen Strafrechte der europäischen Culturvölker ist sie vielfach erloschen. Es weist dies auf voll-

---

1) v. Kämpfer, Geschichte und Beschreibung von Japan. 1777. I. S. 82.

2) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 177.

3) Walter, das alte Wales. S. 451.

ständig andere strafrechtliche Anschauungen hin, wie sie in China herrschen. Die Verbannung ist nur eine gemilderte Friedloslegung, und die Friedloslegung ist ihrem Grundgedanken nach nichts als eine Unschädlichmachung des Verbrechers für das Gemeinwesen durch vollständige Ausstossung desselben aus dem durch dasselbe gewährleisteten Frieden. Die Verbannung ist dem entsprechend immer eine Nothstandsstrafe, durch welche der Staat sich des Verbrechers entledigt. Das Erlöschen der Verbannung in den Gebieten der europäischen Cultur hängt auf's Genaueste zusammen mit der Entwicklung der Freiheitsstrafen, welche in China vollständig fehlen. Die Freiheitsstrafe giebt die Möglichkeit, den Verbrecher zu erziehen, ihn dem ethischen Zusammenhange des Gemeinwesens anzupassen, und ihn dadurch noch für das Gemeinwesen nutzbar zu machen, während der Verbannte lediglich für das Gemeinwesen unschädlich gemacht wird. Der Zucht hausgedanke ist es, welcher in Europa die Verbannung vertrieben hat. Fehlte dieser, so würde muthmasslich die Verbannung noch eine der regelmässigen Strafen sein. Wo übrigens die Freiheitsstrafe unwirksam ist, wird die Verbannung immer noch eintreten müssen, wenn man nicht zu der noch radicaleren Todesstrafe seine Zuflucht nehmen will, und es ist wohl sehr zweifelhaft, ob man in Europa auf die Dauer die Verbannung als Nothstandsmittel wird entbehren können.

#### §. 54. Vermögensconfiscation.

An die Friedloslegung schliesst sich ferner die weitverbreitete Strafe der Vermögensconfiscation an.

Der Friedlosgelegte verliert den Schutz für sein Leben und sein Gut. Wo sein Gut daher nicht zerstört wird, wird es eingezogen.

Eine Vermögensconfiscation wird beispielsweise erwähnt bei den Kandiern auf Ceylon <sup>1)</sup>, in Japan <sup>2)</sup>, im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan <sup>3)</sup>, im alten walischen Rechte <sup>4)</sup>, im indischen Rechte <sup>5)</sup>, im alten Aegypten <sup>6)</sup>, im alten Gallien <sup>7)</sup>, im römischen und germanischen Rechte.

Die Vermögensconfiscation erscheint, ihrer Herkunft aus der alten Friedloslegung entsprechend, oft als eine Nebenstrafe neben einer Capitalstrafe. So ist es zum Beispiel in Japan <sup>8)</sup>. Aehnlich müssen in Tongking bei schweren Verbrechen die Missethäter, ehe sie den Tod erleiden, eine beträchtliche Geldstrafe zahlen <sup>9)</sup>. Auch im römischen Recht kommt als Folge jeder Capitalstrafe eine *publicatio omnium bonorum* vor. Im flandrischen Rechte des 12. Jahrhunderts zieht die Todesstrafe jedesmal die Einziehung des Vermögens des Verbrechers nach sich, jedoch nach vorher geleistetem Sühn- und Entschädigungsgeld <sup>10)</sup>. Nach dem chinesischen Gesetzbuch wird das Eigenthum aller Verräther regierungseitig confiscirt <sup>11)</sup>.

Ursprünglich giebt es wahrscheinlich nur eine Confiscation des ganzen Vermögens. Mit dem Verblassen des alten Instituts der Friedloslegung kommt später jedoch auch wohl eine theilweise Vermögensconfiscation auf.

---

1) Percival, Beschreibung der Insel Ceylon. 1804. S. 292.

2) Dubois de Jancigny, Japon. Paris, 1850. p. 120.

3) Dubeux et Valmont, Tartarie. Paris, 1848. p. 192.

4) Walter, das alte Wales. S. 443.

5) Manu VIII. 36. — Yājñavalk. I. 76.

6) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 165.

7) Warnkönig-Stein, *franz. Rechtsgeschichte.* I. S. 40.

8) Dubois de Jancigny, Japon. Paris, 1850. p. 120.

9) de la Bissachère, *gegenw. Zustand von Tunkin.* 1813. S. 222.

10) Warnkönig, *flandr. Rechtsgeschichte.* III. 1. S. 163.

11) Ta-Tsing Liü li sect. 254.

So findet sich bei Manu (VIII. 36) neben der allgemeinen Vermögensconfiscation eine Confiscation von  $\frac{1}{8}$  des Vermögens, bei Yājñavalkya (I. 76) eine solche von  $\frac{1}{8}$ . Dem entspricht die *publicatio certae partis bonorum* im römischen Rechte.

Es findet sich übrigens auch die Vermögensconfiscation als eine selbständige Strafe, wie z. B. im flandrischen Rechte des 12. Jahrhunderts, wobei es heisst, der Verbrecher sei in der *potestas* oder der *gratia comitis salva vita et membris* <sup>1)</sup>.

Die Vermögensconfiscation als ein Produkt friedensgenossenschaftlicher Organisation verschwindet dort, wo diese Organisation vollständig untergeht. Aber Spuren dieser Organisation erhalten sich bis tief in die Periode der Staatenbildung, und in gewissen ethnischen Gebieten scheint sie überall nicht unterzugehen. Im chinesischen Rechte existirt die Vermögensconfiscation noch heutzutage. Wenn sie im heutigen Europa vielfach verschwunden ist, so hängt das auch hier wieder mit der Eigenthümlichkeit des europäischen Strafsystems, der Ausbildung der Freiheitsstrafen zusammen, durch welche die Nothstandsstrafen stark beschränkt sind.

#### §. 55. Verknechtung.

Man findet gleichmässig bei durchaus stammfremden Völkerschaften, dass Verbrecher in Sklaverei gerathen. Erwähnt wird beispielsweise Sklaverei als Strafe für gewisse Verbrechen in den Mandingostaaten <sup>2)</sup>, auf Bali <sup>3)</sup>, im alten Aegypten <sup>4)</sup>.

1) Warnkönig, *flandr. Rechtsgeschichte*. III. 1. S. 163.

2) Park, *Reise in das Innere von Afrika*. 1799. S. 347.

3) Olivier, *Land- und Seereisen im niederländischen Indien*. 1829. I. S. 428.

4) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit. crim.* I. p. 162.

ist ein nothwendiges Resultat des augenblicklichen Zustandes seines Empfindungslebens und der psychischen Einflüsse, welche durch Vermittelung der mechanischen Welt auf denselben einwirken. Der Mensch kann im gegebenen Momente immer nur eins wollen, und der Verbrecher wird also gestraft, weil er nicht anders hat wollen können. Er muss aber gestraft werden, weil er die Existenz der Gesammtheit gefährdet, und ein Ausgleich seiner That stattfinden muss. Ein solcher Ausgleich kann nun allerdings auch auf anderem Wege hergestellt werden, wie auf dem der Strafe. Der Friedlosgelegte wird umgebracht, wie irgend ein Raubthier, und dadurch für das Gemeinwesen unschädlich gemacht. Derjenige, welcher im Wahnsinn das ethnische Gleichgewicht gestört hat, wird in einem Irrenhause untergebracht, um das Gemeinwesen vor ihm zu schützen. Hier wird demselben Naturgesetze in anderer Form genügt. Die Möglichkeit eines Ausgleichs durch eine Strafe beruht auf der Eigenthümlichkeit des menschlichen Intellekts. Das Thier kennt Rache und Friedloslegung, aber es kennt keine öffentliche Strafe in unserem Sinne. Vielleicht lässt sich dieselbe in folgender Weise erklären.

In jedem ethnisch-morphologischen Organismus finden sich Individuen, welche mehr oder weniger mit dem Gesammtleben desselben verwachsen sind. Wie die ethische Kraft bei manchen Individuen über das Durchschnittsmaass, welches in der Volkssitte liegt, hinausgeht, so bleibt sie bei anderen hinter derselben zurück. Für die letzteren schafft die Strafandrohung ein Motiv, anders zu handeln, als sie nach ihrer Eigenart und nach ihren Existenzbedingungen sonst handeln würden. Eine Begehrung, welche sonst entstehen würde, kann durch dieses Motiv verhindert werden. Auch die Strafausführung wirkt wieder als ein solches Motiv, und zwar sowohl für den

Verbrecher selbst, als für andere. Der Verbrecher erfährt durch die Strafe eine Stärkung seiner Widerstandskraft gegen seine individuellen, der Volkssitte widerstrebenden Neigungen; daraus resultirt eine sogenannte Besserung, d. h. eine stärkere Unterordnung unter die Lebensbedingungen des Gemeinwesens durch Anpassung. Für Dritte wirkt die Strafausführung in gleicher Art abschreckend, indem sie ihnen ein Motiv schafft, nicht so zu handeln, wie der Verbrecher. Ein bedeutender Theil des Strafrechts verbindet mit dem naturgesetzlich nothwendigen Ausgleich solche Besserungs- und Abschreckungszwecke. Es giebt aber auch stets im Volke eine Quantität unverbesserlicher Verbrecher, welche soweit unter dem ethischen Durchschnittsniveau stehen, dass die Motive der Strafandrohung und Strafausführung durchaus nicht genügen, ihren Neigungen Zwang anzulegen. Hier hat die Strafe für sie nur den Sinn, dass man sie für das Gemeinwesen unschädlich macht; daneben wirkt für Dritte die Strafausführung abschreckend.

Wie weit diese oder jene Gesichtspunkte bei einer Strafe überwiegen, ist ausserordentlich verschieden bei den verschiedenen Völkerschaften und auf deren verschiedenen Entwicklungsstufen. In Zeiten, in denen sich neue ethnische Organisationen bilden, oder in Zeiten des Verfalls nehmen die Strafen oft einen stark auf Abschreckung gerichteten Charakter an, in Zeiten ruhiger Entwicklung treten die Besserungszwecke oft stark in den Vordergrund. Eine allgemeine Theorie der Strafe auf vergleichend-ethnologischer Basis zu entwickeln, wird noch nicht an der Zeit sein. Eins aber kann kaum zweifelhaft sein, dass vergleichend-ethnologische Studien im Gebiete des Strafrechts zu einem vollständigen Umsturz aller bisherigen Strafrechtstheorien führen werden, und voll-

ständig andere Anschauungen an die Stelle der bisherigen treten werden.

#### §. 48. Die einzelnen Bussen und Strafen.

Es ist eine allgemeine Erscheinung, dass die Blutraehe allmählich sühnbar wird, und dass der Friedlosgelegte sich in den Frieden wieder einkaufen kann.

Die ursprünglichen friedensgenossenschaftlichen Institutionen führen bei allen Völkern der Erde zu einer Periode, in welcher, abgesehen von einigen besonders schweren Unthaten, jeder Rechtsbruch durch Bussen sühnbar wird, in welcher also der für das Gleichgewicht eines bestimmten ethnisch-morphologischen Organisationskreises erforderliche Ausgleich durch Zahlung von Bussen an den Verletzten, dessen Geschlecht und die verschiedenen Träger des Friedens geschieht.

Ausser diesen Bussen findet man sehr verschiedenartige Strafen. Unter ihnen kann man hauptsächlich Geldstrafen, Verbannung, Vermögensconfiscation, Verknechtung, Lebensstrafen, Verstümmelungsstrafen, Brandmarkung, Züchtigung, beschimpfende Strafen, Gefängnisstrafen und Zwangsarbeiten unterscheiden.

#### §. 49. Die Bussen.

Ueberall auf der Erde bei den verschiedensten Völkern und zu den verschiedensten Zeiten finden wir, dass gewisse Rechtsbrüche durch Zahlung von Bussen in Geld, oder in solchen Werthmessern, welche das Geld ersetzen, gestöhnt werden.

Diese Bussen tragen einen ausserordentlich verschiedenartigen Charakter.

Zunächst sind es Sühngelder zur Vermeidung der

Blutrache, Bussen, welche an den Verletzten, oder dessen Blutsfreundschaft gezahlt werden. Sodann sind es Friedensgelder, welche an den Träger irgend eines Friedens für dessen Bruch gezahlt werden, Bussen, welche an irgend welche Behörden, an Priester, Häuptlinge und Könige gezahlt werden. Daneben kommen jedoch auch noch andere Bussen vor, zum Beispiel an den Denuncianten, oder den Büttel.

Nicht alle diese Bussen gewähren ein universalgeschichtliches Interesse. Von allgemeiner Bedeutung sind aber die Familienbussen und Friedensgelder.

Diese Bussen gehören dem Ausgange der friedensgenossenschaftlichen Entwicklungsperiode, und den Anfängen einer staatlichen Organisation an. Wo sich staatliche Bildungen stärker consolidiren, verschwinden diese Bussen und werden durch öffentliche Strafen ersetzt.

Die Familienbussen und Friedensgelder sind Bussen, durch welche die Blutrache und die Friedloslegung abgewendet wird. Die Folge ihrer Nichtzahlung ist daher, dass dasjenige eintritt, was durch die Busse abgewendet werden sollte, also Blutrache, oder irgend eine Art der Friedlosigkeit. Man findet daher, dass der zahlungsunfähige Verbrecher dem Tode, der Verbannung, oder einer beständigen oder vorübergehenden Slaverei verfällt. So verfällt zum Beispiel nach dem grosspolnischen Rechte und dem Statut Kasimirs derjenige, welcher die Busse nicht zahlen kann, dem Tode <sup>1)</sup>.

#### §. 50. Die Familienbussen.

An Stelle der Blutrache sieht man häufig das Geschlecht des Getödteten oder Verletzten von dem Rechts-

---

<sup>1)</sup> Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 188.



ständig andere Anschauungen an die Stelle der bisherigen treten werden.

#### §. 48. Die einzelnen Bussen und Strafen.

Es ist eine allgemeine Erscheinung, dass die Blutrache allmählich sühnbar wird, und dass der Friedlosgelegte sich in den Frieden wieder einkaufen kann.

Die ursprünglichen friedengenossenschaftlichen Institutionen führen bei allen Völkern der Erde zu einer Periode, in welcher, abgesehen von einigen besonders schweren Unthaten, jeder Rechtsbruch durch Bussen sühnbar wird, in welcher also der für das Gleichgewicht eines bestimmten ethnisch-morphologischen Organisationskreises erforderliche Ausgleich durch Zahlung von Bussen an den Verletzten, dessen Geschlecht und die verschiedenen Träger des Friedens geschieht.

Ausser diesen Bussen findet man sehr verschiedenartige Strafen. Unter ihnen kann man hauptsächlich Geldstrafen, Verbannung, Vermögensconfiscation, Verknechtung, Lebensstrafen, Verstümmelungsstrafen, Brandmarkung, Züchtigung, beschimpfende Strafen, Gefängnisstrafen und Zwangsarbeiten unterscheiden.

#### §. 49. Die Bussen.

Ueberall auf der Erde bei den verschiedensten Völkern und zu den verschiedensten Zeiten finden wir, dass gewisse Rechtsbrüche durch Zahlung von Bussen in Geld, oder in solchen Werthmessern, welche das Geld ersetzen, gestühnt werden.

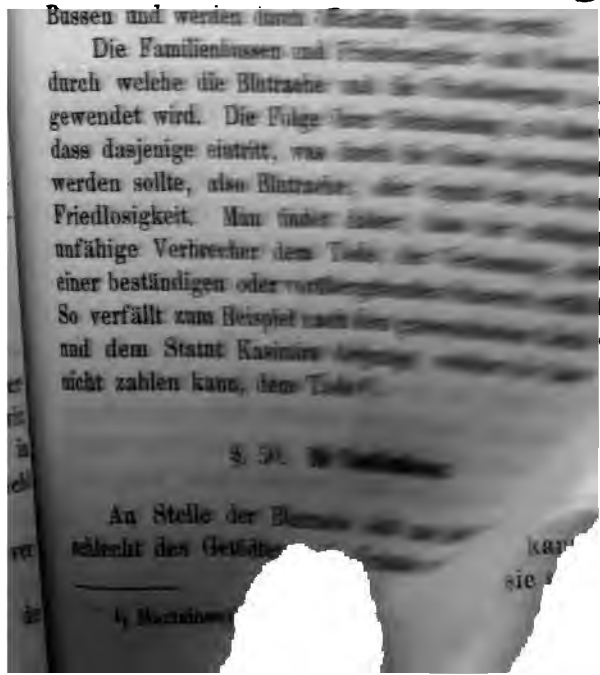
Diese Bussen tragen einen ausserordentlich verschiedenartigen Charakter.

Zunächst sind es Sühnen

Blutrache Busen welche ...  
Blutrachebusen ...  
gelder. welche ...  
dessen Bruch ...  
welche ...  
gezahlt werden ...  
andere Busen ...  
oder den Bussen.

Nicht alle ...  
geschichtliches ...  
aber die Familienbusen ...

Diese Busen ...  
genossenschaftlichen ...  
fängen einer ...  
liche Bildungen ...



Die Familienbusen und ...  
durch welche die Blutrache ...  
gewendet wird. Die Folge ...  
dass dasjenige eintritt, was ...  
werden sollte, also Blutrache ...  
Friedlosigkeit. Man findet ...  
unfähige Verbrecher dem Tode ...  
einer beständigen oder ...  
So verfällt zum Beispiel nach dem ...  
nach dem Statut Kasimirs ...  
nicht zahlen kann, dem Tode ...

§. 50.

An Stelle der ...  
schlecht des Geistes ...

4. Buchstaben

ien  
agt,  
Ver-  
eden  
findet  
bei den  
chiedenen

die Geld-  
saat gezahlt

in Yucatan <sup>1)</sup>, bei den Caraiben auf Haiti <sup>2)</sup>, bei den Kandiern auf Ceylon <sup>3)</sup>, in den assyrischen Strafgesetzen, bei Manu <sup>4)</sup>, bei den Germanen <sup>5)</sup>, im alten Mähren <sup>6)</sup>.

Die Ausführung der Strafe ist verschieden, indem zum Beispiel im germanischen Alterthum der Pfahl geworfen oder dem Lebendigbegrabenen durchs Herz getrieben wird, während bei den Kandiern der Verurtheilte auf einen Pfahl gespiesst wird.

Auch Tödtung durch Thiere kommt vor.

In Tongking werden die zum Tode verurtheilten Frauen von Elephanten in die Luft geworfen und mit den Zähnen aufgefangen oder von deren Füßen zertreten <sup>7)</sup>. Dies Zertreten durch Elephanten findet sich auch bei den Kandiern auf Ceylon <sup>8)</sup>, bei den Indern <sup>9)</sup>. Dem correspondirt das Zertreten durch Pferde im germanischen Alterthum.

Hieran schliesst sich das Hinwerfen zum Thierfrass, wie es sich nach römischem Rechte <sup>10)</sup> im alten Rom und in den assyrischen Strafgesetzen <sup>11)</sup> findet, und das Zerrissenwerden durch Hunde bei Manu <sup>12)</sup>.

1) Oviedo, hist. gener. XXXII. 3.

2) v. Martius, Rechtszustand bei den Ureinwohnern Brasiliens. 1832. S. 39. Note.

3) Percival, Beschreibung der Insel Ceylon. Weimar, 1804. S. 292.

4) IX. 276.

5) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 691. — Dreyer, antiquar. Anmerkungen. S. 36. Carolina. 131, 192.

6) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 140.

7) de la Bissachère, gegenw. Zustand von Tunkin. 1813. S. 222.

8) Percival, Beschreibung der Insel Ceylon. 1804. S. 292.

9) Manu VIII. 34.

10) l. 38 §. 2 D., de poen. l. 12 C. eod.

11) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 69.

12) Thonissen, l. c. I. p. 37.

Eine grosse Verbreitung zeigt die Strafe des Verbrennens. Man findet sie beispielsweise erwähnt in Abyssinien <sup>1)</sup>, im alten China <sup>2)</sup>, bei Manu <sup>3)</sup>, im mosaischen Rechte <sup>4)</sup>, im alten walischen Rechte <sup>5)</sup>, im römischen Rechte <sup>6)</sup>, im germanischen Alterthum und Mittelalter <sup>7)</sup>, im russischen Landrechte von 1649 <sup>8)</sup>, im Rechte des Zaren Duschan <sup>9)</sup>, im alten ungarischen Rechte <sup>10)</sup>.

Gewöhnlich geschieht die Verbrennung auf einem Scheiterhaufen. So wird bereits im alten Aegypten Verbrennen in einem Dornenfeuer erwähnt <sup>11)</sup>.

Es kommt jedoch auch eine Verbrennung durch Eingiessen glühenden Metalls oder glühender Flüssigkeiten vor. So geschah bei den Hebräern die Verbrennung durch Giessen von heissem Blei in den Mund des Verbrechers <sup>12)</sup>. Nach dem russischen Landrechte von 1649 wird Falschmünzern der Hals zugegossen. Bei Manu findet sich Giessen von siedendem Oel in Ohren und Mund, sowie Einstossen eines glühenden Stabes in den Mund <sup>13)</sup>.

---

1) Bruce, Reise zur Entdeckung der Quellen des Nils. 1790. III. S. 284.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 104

3) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 37, 38.

4) Saalschütz, das mosaische Recht. 1853. S. 457.

5) Walter, das alte Wales. S. 442.

6) l. 8 §. 2. l. 9 §. 11. l. 28 §. 11. l. 38 §. 1. D. de poen (1, 25).

7) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 699. — Warnkönig, *flandr. Rechtsgeschichte.* III. 1. S. 172. Carolina, 109, 111.

8) Ebenso als Militairstrafe im russ. Kriegsreglement von 1716.

9) Macieiowski, *slaw. Rechtsgeschichte.* II. S. 145.

10) Macieiowski a. a. O. II. S. 149.

11) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 142.

12) Saalschütz, das mos. Recht. 1853. S. 463. — Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* II. p. 30.

13) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 37 38.

Ferner findet es sich, dass die Verbrecher gesotten werden. Es wird dies als Strafe im alten China erwähnt <sup>1)</sup>, und ebenso findet sich in Deutschland im 14. und 15. Jahrhundert, dass Missethäter in Oel oder Wein gesotten werden <sup>2)</sup>. Im germanischen Alterthum findet sich Sieden in Wasser oder Erstickung in heissen Dampfbädern <sup>3)</sup>. Bei den Assyren wird Verbrennen in einer eihernen Kufe bei langsamem Feuer und Werfen in einen glühenden Ofen erwähnt <sup>4)</sup>. Der letzte Kaiser der zweiten chinesischen Dynastie soll die Strafe eingeführt haben, wonach der Verurtheilte eine glühende Säule umfassen musste <sup>5)</sup>.

Eine weitere Gruppe von Todesstrafen machen das Lebendigbegraben, Vermauern und Verhungern aus.

Ersteres findet man beispielsweise im moslemischen Rechte <sup>6)</sup>, im russischen Landrechte von 1649 (XXII, 14), im germanischen Alterthum und Mittelalter und bei den Römern <sup>7)</sup>, letztere beiden ebenfalls im germanischen Alterthum und Mittelalter <sup>8)</sup>, Hunger als Strafe auch auf Samoa <sup>9)</sup>.

1) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 75, 76.

2) Dreyer, antiquar. Anmerkungen. 1792. S. 25 ff.

3) Grimm, Rechtsalterthümer. 1854. S. 700.

4) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 69.

5) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865.

6) v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 232.

7) Versenkung in Koth oder Sumpf und Werfen von Dornengeflecht darüber. Tac. Germ. 12. Liv. I. 51. — Dem entsprechend im flandrischen Rechte des 12. Jahrhunderts das Werfen in die Pit oder Pütte. Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 172. — Im deutschen Mittelalter wurde der zum Lebendigbegraben Verurtheilte auf Dornen in ein Grab gelegt und alsdann ein Pfahl hindurchgetrieben. Dreyer, antiquar. Anmerkungen. 1792. S. 34.

8) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 695. — Dreyer, antiquar. Anmerkungen. 53, 49.

9) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 223.

Ein Eingraben bis zu halbem Leibe findet sich im alten Russland und in Korea mit eigentümlichen Gebräuchen <sup>1)</sup>.

Eine Strafe, muthmasslich orientalischen Ursprungs, ist die Kreuzigung. Man findet sie in Japan <sup>2)</sup>, in den assyrischen Strafgesetzen, in Abyssinien <sup>3)</sup>, im alten Aegypten <sup>4)</sup>, im römischen Rechte <sup>5)</sup>, bei den Slawen in Wagrien, nicht aber bei den Germanen <sup>6)</sup>.

Dagegen scheint die Strafe des Rades, obgleich muthmasslich arischen Ursprungs, eine Specialität der germanischen Stämme zu sein <sup>7)</sup>.

Es könnte sodann auch die Strafe des Schindens noch eine allgemeinere Bedeutung haben. Erwähnt wird sie in Abyssinien <sup>8)</sup>, in den assyrischen Strafgesetzen. Es ist damit zu vergleichen das germanische „Riemenschnelden“ aus der Haut und das decalvare, die Strafe an Haut und Haar, was sich ähnlich wieder im Avesta findet <sup>9)</sup>. In China erscheint dieses selbe Riemenschnelden als eine Art der Folter.

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber Post, Anfänge des Staats- und Rechtslebens. S. 242.

<sup>2)</sup> v. Kämpfer, Geschichte und Beschreibung von Japan. 1777. II. S. 32.

<sup>3)</sup> Bruns, neue syst. Beschreibung von Afrika. 1799. II. S. 156.

<sup>4)</sup> Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 141.

<sup>5)</sup> l. 9 §. 11. D. de poen.

<sup>6)</sup> Dreyer, antiquar. Anmerkungen. 1792. S. 97.

<sup>7)</sup> Grimm, Rechtsalterthümer. S. 688. — Dreyer, antiquar. Anmerkungen. S. 44. — Carolina. 192. — Für Flandern Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 172. — Auch im russ. Kriegsreglement von 1716, hier wohl aus Deutschland eingewandert. — Sie findet sich übrigens auch schon im alten Mähren. Macieiewski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 140.

<sup>8)</sup> Bruns, neue syst. Beschreibung von Afrika. 1799. II. S. 156.

<sup>9)</sup> Grimm, Rechtsalterthümer. S. 704, 705. — Saalschütz, das mos. Recht. S. 498.

Zum Schlusse mag noch das Gefressenwerden bei den Battak auf Sumatra erwähnt werden <sup>1)</sup>, womit das Fleischschneiden von der Brust im germanischen Alterthum <sup>2)</sup> zu vergleichen ist.

Was sonst noch an Lebensstrafen vorkommt, hat schwerlich irgend eine universalgeschichtliche Bedeutung. Wenn der letzte Kaiser der zweiten Dynastie Tscheu den Fürsten von Khieu einsalzen lässt <sup>3)</sup>, so handelt es sich hier um einen Willkürakt, wie solche in der Geschichte Tongkings, der mittelasiatischen Reiche und Marokko's ebenfalls vorkommen. Hierher möchte ich es auch rechnen, wenn von den Kandiern auf Ceylon als Strafe das Zerstoßen in einem Mörser erwähnt wird <sup>4)</sup>, und vielleicht auch eine Strafe, welche von Bornu berichtet wird, wonach der Dieb im wiederholten Rückfalle bis an den Kopf in die Erde gegraben, mit Butter und Honig eingerieben und so zwölf oder achtzehn Stunden der brennenden Sonne und zahllosen Fliegen und Muskitos ausgesetzt wird <sup>5)</sup>, eine Strafe, welche sich übrigens auch im germanischen Alterthum findet, wo ebenfalls der Verbrecher mit Honig bestrichen und in brennender Sonne den Stichen der Fliegen ausgesetzt wird <sup>6)</sup>.

---

1) Marsden, natürliche und bürgerliche Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 385 ff.

2) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 690.

3) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 57. Uebrigens werden noch heutzutage in China die Köpfe der Hingerichteten eingesalzen und dann ausgestellt.

4) Percival, Beschreibung der Insel Ceylon. S. 292.

5) Denham, Clapperton und Oudney, Beschreibung der Reisen und Entdeckungen im nördl. und mittl. Afrika. Weimar, 1827. S. 453.

6) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 701. Auch in Samoa kam es vor, dass der Verbrecher sich längere Zeit der Sonne aussetzen musste. Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 223.

### §. 57. Schärfungen der Capitalstrafen.

Man findet oft, dass die Capitalstrafen noch mit gewissen Schärfungen verbunden werden, welche verschiedenen Zwecken dienen. Zum Theil bezwecken sie, den Tod des Capitalverbrechers qualvoller zu machen, zum Theil dienen sie zur Abschreckung Dritter. Oft vereinigen sich beide Zwecke.

Lediglich der Abschreckung Dritter dienen die öffentlichen Ausstellungen der Leiche des Capitalverbrechers oder eines Theils desselben. So wird in Tongking bei einigen Verbrechen der Leichnam des Hingerichteten einige bestimmte Tage hindurch zur Schau ausgestellt <sup>1)</sup>. In Atchin wird der Körper des Ersäuftten auf einem Gerüste ausgestellt <sup>2)</sup>. Im alten China wurde die Leiche des Hingerichteten drei Tage lang ausgestellt, und nach Enthauptung von Räubern und Verschwörern hatte der Henker ihren Körper zerstückt oben auf der Mauer auszustellen <sup>3)</sup>; ähnlich wie in Deutschland nach dem Viertel die Stücke an vier gemeinen Wegstrassen aufgehängt wurden. Heutzutage soll in China der Kopf des Enthaupteten eingesalzen und in einem hölzernen, auf einem Pfahle angebrachten Käfig öffentlich am Geburtsorte des Verbrechers ausgestellt werden. Bei den Israeliten wird der Leichnam des Hingerichteten bis zum Abend an einem Baume aufgehängt <sup>4)</sup>. Ausstellung des Kopfes des

---

<sup>1)</sup> de la Bissachère, gegenwärtiger Zustand von Tunkin. 1813. S. 221.

<sup>2)</sup> Marsden, natürliche und bürgerliche Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 411.

<sup>3)</sup> Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 90, 103, 104.

<sup>4)</sup> Saalschütz, das mos. Recht. S. 460.



Enthaupteten wird auch bei den Mongolen erwähnt<sup>1)</sup>. Im Rechte des Zaren Duschan kommt ebenfalls ein Aufhängen des Leichnams des getödteten Verbrechers vor<sup>2)</sup>.

Viele qualificirte Todesstrafen bezwecken offenbar die zu Verbrechen geneigten Naturen durch die Schwere des angedrohten Uebels abzuschrecken und das dennoch begangene Verbrechen peinlicher zu strafen.

Abschreckungszwecken dienen auch manche Nebenstrafen, welchen die Capitalverbrecher hier und dort unterworfen werden, wie das Schleifen zum Richtplatz, die öffentliche Ausstellung am Pranger vor der Hinrichtung.

Bestimmte Todesstrafen gelten für leichter, bestimmte für schwerer. Zunächst ist hier entscheidend die geringere oder grössere Qual, welche dem Verurtheilten bereit wird. So sind die qualificirten Todesstrafen schwerer als die einfachen; auch unter den einfachen werden wohl wieder Unterschiede gemacht. Es giebt aber auch noch andere Umstände, welche eine Art der Todesstrafe leichter, als eine andere erscheinen lassen. So gilt zum Beispiel in China Erdrosselung für eine leichtere Strafe, als Enthauptung, weil nach letzterer die Leiche nicht an die Familie des Enthaupteten ausgehändigt, sondern der Kopf öffentlich ausgestellt wird. Bei den Hebräern galt die Steinigung für schwerer, als die Verbrennung, die Verbrennung wieder für schwerer, als die Enthauptung, die Enthauptung für schwerer, als die Erdrosselung<sup>3)</sup>.

#### §. 58. Die Herkunft der Formen der Capitalstrafen.

Ein interessantes Problem für die Rechtswissenschaft der Zukunft wird es sein, die Entstehung der verschiede-

1) Timkowski, Reise nach China. 1825. III. S. 338.

2) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. IV. S. 154.

3) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. 1869. II. p. 28 n. 1.

nen Arten der Capitalstrafen nachzuweisen. Ein grosser Theil derselben besteht offenbar nicht in willkürlichen Erfindungen, sondern ist das Resultat eines langen vorhistorischen Entwicklungsganges.

Eine Reihe von Capitalstrafen scheint sich unmittelbar an die Vertheidigungs- und Angriffsmittel anzuschliessen, deren der Mensch sich im Kampfe um die Existenz, namentlich im Kriege mit Seinesgleichen bedient. Der Stein und der Knittel werden vielleicht die ältesten dieser Waffen sein, und so könnte auch der Steinigung und dem Todtprügeln das höchste Alter zukommen. Die Streitaxt und das Schwert führen zur Strafe der Enthauptung, der Dolch zur Strafe des Erstechens.

Aber sollten nicht auch andere Capitalstrafen noch dieselbe Basis haben. Sollte nicht der Speer die Ursache der Strafe der Pfählung sein? Wird doch der Pfahl im germanischen Alterthum noch geworfen. Und sollte nicht der Pfahl, auf welchen der Missethäter gespiesst wird, ursprünglich der Speer sein, in welchen er gestürzt wird? Sollte nicht auch das Zertreten durch Elephanten und Pferde und das Rädern seinen Ursprung im Streitwagen haben, welcher den Feind niederfährt?

Die Gruppe der Strafen des Zerreiessens und Zerhauens kann zu der Vermuthung führen, dass der Ursprung hier im Fortschleifen durch ein Pferd oder einen Wagen im Kampfe zu suchen ist, und dass die Zerfetzungen des Körpers, welche dadurch entstanden, zum Zerschneiden des Körpers leiteten, wie es in der chinesischen schweren Todesstrafe seinen letzten Auswuchs gefunden hat. Vielleicht haben wir es hier, wie beim Rade, mit einem stetig aus uralter Basis in Formenwucher fortwachsenden Gebrauche zu thun, der durch dies sinnlose Weiterwachsen zu den furchtbarsten Grausamkeiten führte. Wir kennen ja einen

ähnlichen Formenwucher auch in der Geschichte der Moden.

Das Verbrennen, Lebendigbegraben und vielleicht auch das Ertränken werden dagegen muthmasslich auf Menschenopfer zurückzuführen sein, und dasselbe könnte mit dem Erhängen der Fall sein. So wurden wenigstens im germanischen Alterthum die zum Menschenopfer bestimmten Personen unter den heiligen Eichbäumen geopfert und an den Aesten dieser Bäume aufgehängt <sup>1)</sup>.

#### §. 59. Das Auftreten der Capitalstrafen auf den verschiedenen Entwicklungsstufen.

Todesstrafen mit öffentlich-rechtlichem Charakter können erst in der Periode der Staatenbildung auftreten. In der friedensgenossenschaftlichen Zeit ist der Tod, wenn er verhängt wird, Folge des Menschenopfers, eines Willkürakts des Häuptlings, der Blutrache oder der Friedloslegung, und auf der Höhe der friedensgenossenschaftlichen Entwicklung wird der Tod anserordentlich selten verhängt, indem jeder Rechtsbruch hier durch eine Busse an das Geschlecht des Verletzten und die verschiedenen Träger eines Friedens gestühnt wird. Dagegen findet man auf den Anfängen der Periode der Staatenbildung durchgängig ein starkes Hervortreten der Capitalstrafen, welches sich oft weit in die staatliche Zeit hinein erhält. Man findet hier eine Menge von Vergehen mit dem Tode bedroht. Als Ursache dieses Anwachsens der Capitalstrafen wird man die anarchischen Entwicklungszustände bezeichnen dürfen, welche von der friedensgenossenschaftlichen zu der staatlichen Organisation hinüberzulciten pflegen. Doch scheint hier die Eigenart

---

<sup>1)</sup> Dreyer, antiquar. Anmerkungen. 1792. S. 76 ff.

der einzelnen Völkerschaften und die Zusammensetzung eines bestimmten ethnographischen Entwicklungsgebiets von wesentlichem Einflusse zu sein.

Nach den Gesetzen Netzahualcoyotls war Todesstrafe auf Mord, Menschenraub, Ehebruch, unnatürliche Laster, Kuppelei und Zauberei, Aneignung fremden Grundes und Bodens und Verrückung der Grenzsteine, Verläumdung, Trunk und Ausschweifungen der Priester und unmittelbaren königlichen Diener, Maisdiebstahl, Insubordination des Soldaten, befehlswidrigen Angriff auf den Feind, Entfernung von der Fahne, Raub fremder Beute, falschen Bericht an den König, Betrug des Vormunds, Verschwendung des väterlichen Vermögens, künstlichen Abortus und Verkleidung des Mannes als Weib gesetzt <sup>1)</sup>. In Manus Gesetzbuch findet man die Todesstrafe ebenfalls für eine ganze Reihe von Vergehen angedroht <sup>2)</sup>, im alten Aegypten für Sacrilieg, Magie, Nichtanzeige von Hochverrath, Ungehorsam gegen königliche Befehle, Mord, Verletzung der Gesetze der Heilkunst, Meineid, falsche Anklage, Raub und falsche Angabe über den Vermögensstand <sup>3)</sup>. Im alten China wurde die Todesstrafe ebenfalls in vielen Fällen verhängt <sup>4)</sup>, und das mosaische Recht straft mit dem Tode Mord, verbrecherische Frechheit gegen die Eltern, Menschendiebstahl, Ehebruch, Päderastie, Sodomie, hohe Grade von Blutschande, lügenhafte Anmassung des Prophetenthums, Entweihung des Sabbaths, Gotteslästerung, Götzendienst, Zauberei, Wahrsagerei und Insubordination gegen das Obergericht <sup>5)</sup>.

---

1) Waitz, Anthropol. IV. S. 84, 85.

2) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 39 sq.

3) Thonissen, *l. c.* I. p. 145, 149, 152.

4) Plath, *Gesetz und Recht im alten China.* S. 81.

5) Saalschütz, *das mosaische Recht.* S. 490.

Bedeutend geringer sind die Capitalverbrechen da, wo die friedensgenossenschaftliche Organisation gegen die staatliche noch überwiegt, und eine Zersetzung der ursprünglichen Zustände noch nicht weiter vorgeschritten ist. Im flandrischen Rechte des 12. Jahrhunderts findet man z. B. in mehreren Keuren sechs Capitalverbrechen erwähnt, am häufigsten Tödtung, Brandstiftung, Raub, grosser Diebstahl, Nothzucht, Friedensbruch, in anderen nur vier <sup>1)</sup>).

Mit zunehmender Festigung der staatlichen Organisation pflegen sich die Capitalstrafen zu beschränken, die qualificirten Capitalstrafen zu verschwinden. Inwieweit dies jedoch der Fall ist, das hängt stark von concreten Verhältnissen ab, namentlich auch von dem bei einzelnen Völkerschaften herrschenden Strafsysteme. Das chinesische Recht kennt noch für manche Fälle die Todesstrafe, welche bei uns in Deutschland nicht mehr mit derselben belegt werden, es kennt auch noch eine qualificirte Todesstrafe, obgleich die chinesische Cultur eine sehr viel ältere ist, als die unsrige. Das Zurücktreten der Capitalstrafen in Europa ist wohl wesentlich der Ausbildung der Freiheitsstrafen zuzuschreiben, welche es ermöglicht, Nothstandsstrafen nur in geringem Maasse anzuwenden. Da China Freiheitsstrafen überhaupt nicht kennt, so muss es zur Erhaltung des ethnischen Gleichgewichts viel mehr Nothstandsstrafen anwenden.

In Zeiten unruhiger Entwicklung, mag dieselbe anaplastischer oder kataplastischer Natur sein, werden naturgemäss überall die Capitalstrafen sich aus dem Gesichtspunkte der Abschreckung vermehren, und auch qualificirte Todesstrafen unter Umständen aufkommen.

---

<sup>1)</sup> Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 164.

## §. 60. Verstümmelungsstrafen.

Verstümmelungsstrafen finden sich bei den verschiedenen Völkerschaften in jeder denkbaren Weise. Man kann insbesondere folgende Gruppen unterscheiden:

Zunächst Verstümmelungen an Armen und Beinen.

Solche finden sich in allen möglichen Nuancen, von dem Abschneiden einzelner Finger bis zum Abschneiden der ganzen Arme und Beine.

Ein Abhauen von zwei Fingern findet sich in der Carolina <sup>1)</sup>, bei Manu <sup>2)</sup>, des Daumens in Tongking, eines Fingers im kalmtückischen Gesetzbuch des Khan Galdan <sup>3)</sup>, Verlust von vier Fingern der rechten Hand oder der Zehen, nebst einem Theil des Fusses im moslemischen Rechte, Verlust einer oder beider Hände bei Manu <sup>4)</sup>, in den assyrischen Strafgesetzen, bei den Malgaschen, im alten Aegypten <sup>5)</sup>, im alten China <sup>6)</sup>, im serbischen Recht des Czaren Duschan <sup>7)</sup>, bei den germanischen Stämmen <sup>8)</sup>, im russischen Landrechte (III. 9), in Marocco <sup>9)</sup>, im späteren römischen Rechte, in Atchin, Khokand, Kâshgar, auf den Malediven, im Sultanat Borneo, auf Sumatra, in Bornu <sup>10)</sup> u. s. w.

1) Art. 198.

2) VIII. 370.

3) Vgl. Post, Anfänge. S. 223.

4) VIII. 124, 125, 238.

5) Thonissen, étud. sur hist. du droit crim. I. p. 160.

6) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 75.

7) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 146.

8) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 105. — Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 172.

9) Graberg v. Hemsö, das Sultanat Mogh'rib-ul-Aksa. 1833. S. 144.

10) S. Post, Anfänge. S. 223.

Bei den Betschuanen wird Verbrennung beider Hände erwähnt. Abhauen eines oder beider Füsse wird im alten China <sup>1)</sup>, bei Manu <sup>2)</sup> und im germanischen Alterthum <sup>3)</sup> erwähnt, Abhauen eines Armes in Nicaragua, bei den Indianern von Darien, in Birma <sup>4)</sup>, von Händen oder Armen in Panama, von Armen oder Beinen in Abyssinien <sup>5)</sup>.

Im germanischen Alterthum wird häufig der rechte Arm und das linke Bein genannt oder auch die rechte Hand und der linke Fuss <sup>6)</sup>. Ich mache auf die Analogie aufmerksam, welche hier das kalmückische Recht bietet, nach welchem dem Todtschläger der rechte Arm und der linke Fuss zerbrochen wird <sup>7)</sup>.

Die Strafe des Blendens, des Verlustes eines oder beider Augen wird beispielsweise erwähnt bei den Chibchas <sup>8)</sup>, in Abyssinien <sup>9)</sup>, in den assyrischen Gesetzen, bei Manu <sup>10)</sup>, im germanischen Alterthum <sup>11)</sup>, im Rechte des Czaren Duschan <sup>12)</sup>, bei den Ureinwohnern der Insel Ferro, den alten Indianern von Cuzco <sup>13)</sup>, im alten mährischen Rechte <sup>14)</sup>.

1) Eine der Hauptstrafen des alten Rechts. Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 74.

2) VIII. 124, 125.

3) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 705.

4) S. Post, Anfänge. S. 223.

5) v. Katte, Reise in Abyssinien. 1838. S. 121.

6) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 705.

7) Lepechin, Tagebuch der Reise durch versch. Provinzen des russ. Reichs. 1774 bis 1783. I. S. 273.

8) Waitz, Anthropol. IV. S. 361.

9) Hier geschah das Blenden in früherer Zeit mit einer Zange. Bruns, neue syst. Erdbeschreibung von Afrika. 1799. II. S. 156.

10) VIII. 124, 125.

11) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 707.

12) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 147.

13) S. Post, Anfänge. S. 223.

14) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 140.

Ein Abschneiden der Nase findet man im alten China <sup>1)</sup>, im alten Aegypten <sup>2)</sup>, in den assyrischen Gesetzen, bei den Chibchas <sup>3)</sup>, im germanischen Alterthum <sup>4)</sup>, bei den nordamerikanischen Indianern.

Ein Abschneiden eines oder beider Ohren wird erwähnt im alten China <sup>5)</sup>, bei Manu <sup>6)</sup>, in morgenländischen und slawischen Sagen, im germanischen Alterthum und im Mittelalter <sup>7)</sup>, in den assyrischen Gesetzen, bei den Chibchas <sup>8)</sup>, in Aschanti, im russischen Landrechte (XXI.). In einer Taxenliste für den Scharfrichter in Nidwalden wird noch in diesem Jahrhundert das Abschneiden der Ohren erwähnt <sup>9)</sup>.

Im alten China findet sich ein Durchbohren der Ohren mit einem Pfeile als Militairstrafe, eine Strafe, die auch noch heutzutage vorkommt <sup>10)</sup>.

Abschneiden der Lippen wird berichtet von Aschanti und kommt auch bei Manu <sup>11)</sup> und im germanischen Alterthum <sup>12)</sup> vor. Im Aztekenreiche wurde dem Lügner die Lippe durchstoßen oder ein Theil derselben abgeschnitten <sup>13)</sup>.

1) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 74.

2) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 161.

3) Waitz, Anthropol. IV. S. 361.

4) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 708. — Für Flandern s. Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 173.

5) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 175.

6) VIII. 124, 125.

7) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 708. — Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 173.

8) Waitz, Anthropol. IV. S. 361.

9) Siegwart-Müller, das Strafrecht der Cantone Uri, Schwyz u. s. w. 1833. S. 141.

10) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 175.

11) VIII. 282.

12) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 708.

13) Waitz, Anthropol. der Naturvölker. IV. S. 84.



Ausschneiden der Zunge wird erwähnt im alten Aegypten <sup>1)</sup>, bei Manu <sup>2)</sup> und bei den germanischen Stämmen <sup>3)</sup>, im alten polnischen Rechte <sup>4)</sup>; Schlitzen der Zunge noch in diesem Jahrhundert in Nidwalden <sup>5)</sup>, Ausschneiden der Wangen im serbischen Rechte des Czaren Duschan <sup>6)</sup>, Ausbrechen und Durchbrennen der Zähne im germanischen Alterthum <sup>7)</sup>, Castration im alten China <sup>8)</sup>, im alten Aegypten <sup>9)</sup>, bei Manu <sup>10)</sup> und bei den Germanen <sup>11)</sup>.

### §. 61. Allgemeiner Charakter der Verstümmelungsstrafen.

Ein grosser Theil der Verstümmelungsstrafen beruht zweifellos auf dem Principe der Talion. Der Verbrecher verliert dasjenige Glied, mit welchem er gestündigt. Der Dieb verliert die Hand oder das Auge, der Verräther oder Verläumder die Zunge <sup>12)</sup>. Wer gothzuchtigt hat, wird entmannt. Wer gebissen hat, verliert sie Zähne. Die Hand, welche sich zu einem falschen Eide erhoben, wird abgehauen.

Die meisten Verstümmelungen an Armen und Beinen,

1) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 161.

2) VIII. 124, 125.

3) Grimm, *Rechtsalterthümer.* S. 709.

4) Maciejowski, *slaw. Rechtsgeschichte.* II. S. 150.

5) Siegwart-Müller, *das Strafrecht der Cantone Uri, Schwyz u. s. w.* 1833. S. 142.

6) Maciejowski, *a. a. O.* II. S. 145.

7) Grimm, *Rechtsalterthümer.* S. 709.

8) Plath, *Gesetz und Recht im alten China.* S. 74.

9) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 161.

10) VIII. 124, 125, 374.

11) Grimm, *Rechtsalterthümer.* S. 709. — L. Sal. Herold. XIII. 2.

12) Auf Fate werden die Kinnbacken eines Menschen, der vom Häuptlinge schlecht gesprochen, am Hause des letzteren aufgehängt. Waitz-Gerland, *Anthrop.* VI. S. 662.

das Blenden, das Ausschneiden der Zunge, Abschneiden der Lippen und Castriren wird wesentlich auf die Talionsidee zurückzuführen sein, und da diese eine allgemeine ist, so finden sich diese Verstümmelungsstrafen auch überall wieder. Da jedoch die Talionsstrafe regelmässig immer stühnbar ist und der Verbrecher sich das Glied, welches er nach dem Gesetze verliert, wiederkaufen kann, so wird man annehmen können, dass die Verstümmelungen oft nur auf dem Papier stehen, während in der Praxis der Ausgleich durch Geldbussen geschieht.

Ein anderer Theil der Verstümmelungsstrafen trägt den Charakter einer Brandmarkung. Vor Allem wird hierher das Abschneiden der Nasen und Ohren zu rechnen sein; aber auch das Verbrennen der Hände, wie es zum Beispiel bei den Kamtschadalen und Betschuanen vorkommt.

Dieser Gedanke ist ebenfalls ein allgemeiner. Man hat es daher bei den Verstümmelungsstrafen mit Erscheinungen zu thun, welche nicht bestimmten Völkerschaften eigen, sondern durch die allgemeine menschliche Natur und die Existenzbedingungen gegeben sind.

### §. 62. Brandmarkungen.

Brandmarkungen dienen dazu, den Verbrecher Jedermann, namentlich auch den Behörden, kenntlich zu machen. So findet sich eine Brandmarkung namentlich da, wo die Wiederholung die Strafe des Vergehens erschwert. Die verschiedenen Brandmarke ersetzen hier im praktischen Leben die heutigen Akten über die früheren Bestrafungen des Verbrechers.

So ist bei Manu das Brandmark eine bildliche Darstellung desjenigen, was der Verbrecher begangen hat,

und werden daher jenachdem verschiedene Marke eingebrannt <sup>1)</sup>. Auch in Birma kommt Brandmarkung vor <sup>2)</sup>. Das Durchbrennen der Wange im germanischen Alterthum <sup>3)</sup>, und die Verwundungen, welche die brasilianischen Indianer bei gewissen Vergehen den Delinquenten im Arme oder Schenkel beibringen, haben wohl zweifellos denselben Zweck. In den schweizerischen Urcantonen findet man noch in diesem Jahrhundert die Aufdrückung eines Brandmals mit verschiedenen Graden <sup>4)</sup>.

Soweit das Brandmark nicht dazu dient, den Verbrecher den Behörden kenntlich zu machen, ist es eine beschimpfende Strafe für den Verbrecher, und ein Mittel der Abschreckung für andere. Das chinesische Gesetzbuch sagt, dass die Diebe gebrandmarkt werden, as a warning for others and a reproach to themselves, und fügt hinzu: the impression of which is equally necessary to preserve undefaced, whether the offenders are permitted to return to their districts immediately after receiving a corporal punishment, condemned to undergo temporary banishment, or exiled perpetually <sup>5)</sup>.

§ 63. Das Auftreten der Verstümmelungsstrafen und Brandmarkungen auf den verschiedenen Entwicklungsstufen.

Soweit die Verstümmelungsstrafen auf dem Principe der Talion beruhen, sind sie mit diesem Principe an be-

---

1) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 42.

2) S. Post, *Anfänge.* S. 222.

3) Grimm, *Rechtsalterthümer.* S. 709.

4) Siegwart-Müller, *das Strafrecht der Cantone Uri, Schwyz u. s. w.* 1833. S. 141.

5) Ta-Tsing *Litü li sect.* 281.

stimmte Entwicklungsstufen gebunden; nämlich an die Anfangsstufen staatlicher Organisation. Sie gehen daher bei fortschreitender Consolidirung der staatlichen Einrichtungen unter.

Brandmarkungen dagegen sind an sich an eine bestimmte Entwicklungsstufe nicht gebunden. Wenn sie irgendwo untergehen, so hängt dies damit zusammen, dass die intellectuelle Bildung eines Volkes sie nicht mehr verträgt, und sie daher durch andere Mittel oder Strafen ersetzt werden. In dieser Beziehung wird stets nur die Eigenart bestimmter Völker entscheidend sein.

Während im heutigen Europa Brandmarkungen meistens ausser Gebrauch gekommen sind, werden in China die Diebe noch heute gebrandmarkt, und das chinesische Gesetzbuch enthält noch eine besondere Strafbestimmung für die Entfernung oder Unkenntlichmachung des Brandmarks <sup>1)</sup>.

Vielleicht wird man in stürmischen Entwicklungsperioden hier und dort Verstümmelungsstrafen unter dem Gesichtspunkte der Abschreckung angewendet finden; namentlich dort, wo die Willkür des Häuptlings oder Königs von starkem Einflusse auf die Entwicklung des Strafrechts ist. Dies werden jedoch immer Ausnahmefälle sein.

#### §. 64. Körperliche Züchtigung.

Ausserordentlich verbreitet sind unter den verschiedenen Völkerschaften körperliche Züchtigungen.

---

1) Ta-Tsing Litü li sect. 281.

Man findet sie angewendet in China <sup>1)</sup>, Tongking <sup>2)</sup>, Korea <sup>3)</sup>, Indien, im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan <sup>4)</sup>, im mosaischen <sup>5)</sup> und moslemischen <sup>6)</sup> Rechte, im alten Aegypten <sup>7)</sup>, in Abyssinien <sup>8)</sup>, in Marocco <sup>9)</sup>, in Congo <sup>10)</sup>, bei den Chibchas <sup>11)</sup>, in Russland, im römischen <sup>12)</sup> und germanischen <sup>13)</sup> Rechte, in Belutschistan, bei den Kunáma, bei den brasilianischen Indianern, bei den Tartaren <sup>14)</sup> u. s. w. In den schweizerischen Urcantonen findet man körperliche Züchtigungen noch in diesem Jahrhundert als sehr gewöhnliche Strafart <sup>15)</sup>.

Die Instrumente, mit denen die Geißelung ausgeführt wird, sind natürlich bei verschiedenen Völkern verschieden. In Marocco dient dazu der Asfil, eine Karbatsche, in China der Bambus, in Russland die Knute, später die Platte, im mosaischen Rechte der Ochsenziemer (Bikkoreth).

---

1) Ta-Tsing Liti li. I. 1. — Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 75.

2) de la Bissachère, gegenwärt. Zustand von Tunkin. 1813. S. 219.

3) Borheck, Erdbeschreibung von Asien. 1792—1794. II. S. 490.

4) Dubeux et Valmont, Tartarie. Paris, 1848. p. 192.

5) Saalschütz, das mos. Recht. S. 468.

6) v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 233.

7) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 162.

8) v. Katte, Reise in Abyssinien. 1838. S. 121.

9) Graberg v. Hemsö, das Sultanat Mogh'rib-ul-Aksa. 1833. S. 144.

10) Zucchelli, merkw. Missions- und Reisebeschr. 1715. S. 215.

11) Waitz, Anthropol. IV. S. 361.

12) l. 28. §. 35. D. de poen.

13) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 703. — Carolina. 113.

14) S. Post, Anfänge des Staats- und Rechtslebens. S. 222.

15) Siegwart-Müller, das Strafrecht der Cantone Uri, Schwyz u. s. w. 1833. S. 141.

Ebenso zeigen sich Verschiedenheiten darin, an welchen Theilen des Körpers die Züchtigung vollzogen wird. In Marocco werden die Schläge auf den After, den Bauch und die Fusssohlen gegeben, in Korea auf die Fusssohlen, die Schienenbeine, den After, die Waden und den Bauch, nach moslemischem Rechte auf Rücken und Schultern.

Es zeigt sich hier, wie in den Instrumenten, mit denen die Züchtigung ausgeführt, die grössere oder geringere Rohheit der betreffenden Völkerschaften.

Verschiedene Grade der körperlichen Züchtigungen finden sich überall und zwar nach der Schwere des angewendeten Instruments, den Körpertheilen, auf welche geschlagen wird, und nach der Zahl der Schläge.

Das chinesische Recht kennt zwei Arten des Bambus, den kleinen und den schweren, und die Zahl der Hiebe mit jedem ist wieder in fünf Stufen geordnet <sup>1)</sup>. Im gemeinen deutschen Strafrechte werden Stäupung und Aus-hauen mit Stock oder Ruthen unterschieden <sup>2)</sup>. Im Avesta werden zwei Arten von Züchtigungsinstrumenten erwähnt, Pferdestachel und Craöshô-charana <sup>3)</sup>.

Eigenthümlich verschiedene Anschauungen machen sich in der Beziehung geltend, ob die körperliche Züchtigung als entehrend anzusehen ist oder nicht.

Nicht entehrend erscheint dieselbe in China, Tongking, Korea, Congo. Auch in Russland galt die Züchtigung mit Batoggen nicht als entehrend <sup>4)</sup>.

Dagegen galt in Deutschland von jeher die körper-

---

1) Ta-Tsing Litü li. I. 1.

2) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 703. — Carolina 113.

3) Spiegel, Avesta. 1852. I. S. 94 ff.

4) Salmon u. Goch, die heutige Historie oder der gegenwärtige Staat von Russland. 1752. S. 622.

liche Züchtigung als eine knechtische, entehrende Strafe <sup>1)</sup>, und in Rom machte jedenfalls die Fustigation zu Ehrenstellen unfähig.

Der Grund dieser Erscheinung wird ein ziemlich einfacher sein. Ueberall, wo die körperliche Züchtigung von der väterlichen (mundschaftlichen) Zuchtgewalt ausgegangen ist, wie bei allen Ostasiaten, ist dieselbe nicht unehrenhaft, wo aber die Züchtigung ursprünglich eine Strafe für Unfreie war, trägt sie stets einen schimpflichen Charakter.

Körperliche Züchtigungen sind an keine bestimmten Entwicklungsstufen gebunden. Bei friedensgenossenschaftlicher Organisation sind sie ein Ausfluss des mundschaftlichen Rechts des Geschlechtsoberhaupts oder auch des Königs, wie denn zum Beispiel in Congo Staupenschläge oft vom König selbst oder dem Vornehmsten nach ihm ausgetheilt wurden <sup>2)</sup>. Auf patriarchalischer Stufe steht namentlich auch dem Vater ein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern, dem Ehemanne ein solches gegenüber der Ehefrau zu.

Welche Stelle körperliche Züchtigungen bei staatlicher Organisation einnehmen, ist sehr verschieden. Vor Allem scheint in Betracht zu kommen, ob die körperliche Züchtigung sich aus mundschaftlicher Basis entwickelt, wie in den ostasiatischen Culturgebieten, oder ob dies nicht der Fall ist. Im letzten Falle herrscht oft die Anschauung vor, dass die körperliche Züchtigung eine schimpfliche Strafe sei, und es entsteht dann eine Neigung, dieselbe überhaupt zu beseitigen oder sie doch stark zu beschränken.

---

<sup>1)</sup> Grimm, Rechtsalterthümer. S. 704.

<sup>2)</sup> Zucchelli, merkwürdige Missions- und Reisebeschreibung nach Congo. 1715. S. 215.

Lediglich diesen verschiedenen Anschauungen ist es zuzuschreiben, dass in China körperliche Züchtigung eine so gewöhnliche Strafe ist, wie bei uns Gefängniss, und sie dagegen in Europa vollständig zu verschwinden beginnt. Hielte man in Europa die körperliche Züchtigung nicht für schimpflich, so wäre sie muthmasslich noch in vollem Flor.

### §. 65. Beschimpfende Strafen.

Beschimpfende Strafen findet man bei allen Völkern der Erde. Hier kommt jedoch die Eigenart der einzelnen Völkern insoweit stark in Betracht, als nicht bei allen Völkern dasselbe für schimpflich gilt <sup>1)</sup>. Der Volkswitz hat hier ein weites Feld.

Es wird hier nur darauf ankommen können, auf derartige beschimpfende Strafen hinzuweisen, welche bei verschiedenen Völkern gleichmässig oder in ähnlichen Gestalten auftreten.

Es gehören hierher zunächst obrigkeitliche Verweise, wie sie im indischen <sup>2)</sup>, römischen <sup>3)</sup> und germanischen <sup>4)</sup> Rechte vorkommen.

Abscheeren des Haares findet sich bei den Chib-

<sup>1)</sup> In Tongking kommt zum Beispiel Verurtheilung zur Reinigung der Elephantenställe auf gewisse Jahre vor, während welcher Zeit auf der Brust Kreuze als Zeichen der Schande getragen werden (de la Bissachère, gegenwärtiger Zustand von Tunkin. 1813. S. 220).

<sup>2)</sup> Bei Manu für Kranke, Greise, Kinder u. s. w. — Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. 54. Cf. Yâjnav. I. 366.

<sup>3)</sup> Heffter, Strafrecht. §. 122.

<sup>4)</sup> Grimm, Rechtsalterthümer. S. 711.



chas in Neugranada <sup>1)</sup>, bei Manu <sup>2)</sup>, bei den Germanen <sup>3)</sup>, bei den Indianern von Nicaragua <sup>4)</sup>, im alten ungarischen Rechte <sup>5)</sup>.

Weit verbreitet sind schimpfliche Aufzüge.

Bei Manu (VIII. 370) findet sich als Strafe für Befleckung von Jungfrauen durch Weiber Eselreiten <sup>6)</sup>. Aehnlich musste in Darmstadt und den umliegenden katzenelnbogischen Ortschaften eine Frau, welche ihren Mann geschlagen, rückwärts auf einem Esel, den Schwanz in der Hand, durch den ganzen Ort reiten <sup>7)</sup>. Auf Sumatra kommt schimpfliche Ausstellung auf einem weissen Büffel vor <sup>8)</sup>. Ueber ähnliche schimpfliche Aufzüge bei den Kalmücken und in Korea habe ich schon früher berichtet <sup>9)</sup>. Dem Montenegriner, welcher sich weigert, mit in den Krieg zu ziehen, soll eine Weiberschürze vorgebunden werden <sup>10)</sup>. Aehnlich wurden bei den Chibchas dem, welcher sich im Kriege feig bewies, Weiberkleider angezogen <sup>11)</sup>.

Ebenso sind öffentliche Ausstellungen allgemeinerer Erscheinungen.

Im alten China befand sich im kaiserlichen Palaste ein Stein mit schönen Adern, welcher dazu diente, die Menschen zu bessern, indem dieselben an Händen und

1) Waitz, Anthropol. IV. S. 361.

2) VIII. 379, 370.

3) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 702.

4) Squier, der centralamerikanische Staat Nicaragua. 1854. S. 498.

5) Macieowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 149.

6) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 55.

7) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 722.

8) S. Post, Anfänge. S. 222.

9) S. Post, Anfänge. S. 207, 208.

10) Gesetzbuch Daniels. I. Wien, 1859. §. 18.

11) Waitz, Anthropol. IV. S. 361.

Füßen gefesselt auf diesen Stein gesetzt und so **ausgestellt** wurden <sup>1)</sup>. Die bereits dreimal wegen geringer Vergehen Bestraften wurden vom Criminalrichter (Sse) öffentlich ausgestellt. Ihr Vergehen wurde auf eine Tafel geschrieben und diese auf ihrem Rücken befestigt <sup>2)</sup>. Jetzt werden die chinesischen Sträflinge mit dem Hals durch den Kia oder Kangu (Kauk) gesteckt, eine hölzerne Tafel, auf welche Papierstreifen mit Bezeichnung des Vergehens geklebt werden, und welche der Sträfling eine Zeit lang tragen muss oder mit welcher er öffentlich ausgestellt wird <sup>3)</sup>. Dieses Fangbrett findet sich auch in Tongking <sup>4)</sup>. Dem entspricht der Pranger des europäischen Mittelalters <sup>5)</sup>.

Eine Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte ist ebenfalls schon alt. Nach dem Tscheu-li wurden die aus dem Centralgefängnisse entlassenen Verbrecher drei Jahre lang nach ihrem Alter unter der Bevölkerung noch nicht mitgerechnet <sup>6)</sup>.

Es findet sich ferner Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses im alten Aegypten <sup>7)</sup>, im germanischen Alterthum <sup>8)</sup>.

Wo beschimpfende Strafen sich beschränken oder sich im Wesentlichen ganz verlieren, wie im heutigen Europa, hängt dies mit den Anschauungen bestimmter

1) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 71.

2) Plath, a. a. O. S. 96.

3) Klemm, Culturgeschichte. VI. 214. — Hue und Gabet, Wanderungen durch das chinesische Reich. 1867. S. 293. — Herbert G. Giles, chinesische Skizzen ed. Schlösser. 1878. S. 179.

4) de la Bissachère, gegenwärtiger Zustand von Tunkin. 1813. S. 218.

5) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 725.

6) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 72, 73.

7) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. 165.

8) Grimm, Rechtsalterthümer, S. 726 ff.

Völkerschaften zusammen, nicht mit allgemeineren Entwicklungsgesetzen.

### §. 66. Gefängnisstrafen.

Gefängnisstrafen finden sich bei den Naturvölkern nur in geringen Spuren und bei den Culturvölkern zum Theil gar nicht, zum Theil erst auf vorgertickten Entwicklungsstufen. Diese uns so ausserordentlich geläufigen Strafen sind also keineswegs eine so allgemeine Erscheinung, wie die bisher behandelten Strafen.

Zu Pataschin giebt es eine Hütte, in welche alle Weiber, die sich unanständig betragen, ein Verbrechen begehen oder Jemanden beleidigen, hineingebracht werden <sup>1)</sup>. Welche nähere Bewandniss es mit dieser Hütte hat, erfahren wir nicht. Mit unseren heutigen Gefängnissen hat sie wohl wenig gemein. Im Allgemeinen kommen Gefängnisse bei tieferstehenden Völkern nicht vor, offenbar weil die Einrichtungen zu weitläufig und kostspielig sind.

Erwähnt werden Gefängnisse in Abyssinien <sup>2)</sup>, im alten Aegypten <sup>3)</sup>, im peruanischen Inkareiche <sup>4)</sup>, sowie lebenslänglicher Arrest in Japan <sup>5)</sup>. In Manus Gesetzbuch trägt die ausser dem Hansarrest (VIII. 365. IX. 83) erwähnte Gefängnisstrafe (IX. 288) offenbar einen wesentlich anderen Charakter, wie unsere heutige. Die Eingesperrten werden dabei durchaus den Blicken des Publikums ausgesetzt. Sie werden beschrieben als mit

---

1) Lander, Reise zur Erforschung des Niger. 1833. II. S. 212.

2) v. Katte, Reise in Abyssinien. 1838. S. 121.

3) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 163.

4) Waitz, Anthropol. IV. S. 415.

5) v. Kämpfer, Geschichte und Beschreibung von Japan. II. S. 32.

Ketten beladen und von Hunger und Durst ausgedörrt. Die Gefängnisstrafe ähnelt hier also mehr dem Pranger, als unserem heutigen Gefängnisse, und es handelt sich nicht um Zucht, sondern wesentlich um Abschreckung <sup>1)</sup>.

In China handelt der Tscheu-li von einem Centralgefängnisse, in welches die Uebelthäter hineingethan werden und Zwangsarbeiten verrichten müssen. Es erscheint dies Gefängniss als eine Art Besserungsanstalt. Die Verbrecher bleiben darin 3, 2 oder 1 Jahr und die unverbesserlichen werden hingerichtet <sup>2)</sup>. Im Ta-Tsing Liti li findet sich Gefängniss als Strafe überhaupt nicht, und so fehlt denn im Reiche der Mitte die Hauptstrafe der europäischen Culturvölker vollständig.

Im mosaischen Rechte gab es ebenfalls keine Gefängnisstrafe, jedoch wurden später bei den Israeliten eigentliche Strafgefängnisse eingeführt <sup>3)</sup>. Im älteren Rechte der Slawen und Germanen scheint die Gefängnisstrafe ebenfalls zu fehlen. Die Gefängnisse, wo sie vorkommen, dienen nur als Mittel zur Versicherung der Personen. Bei den Slawen erscheint das Gefängniss zunächst als eine Strafe für die Geistlichkeit und für Personen höheren Standes <sup>4)</sup>. In den schweizerischen Ur-cantonen waren noch im gegenwärtigen Jahrhundert Freiheitsstrafen fast unbekannt <sup>5)</sup>.

Die Gefängnisstrafen sind jedenfalls erst ein Product staatlicher Organisation, sodann aber auch nur ein Product

<sup>1)</sup> Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 46.

<sup>2)</sup> Plath, *Gesetz und Recht im alten China.* S. 72, 73.

<sup>3)</sup> Saalschütz, *das mos. Recht.* S. 439, 465. — Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* II. p. 73.

<sup>4)</sup> Maciejowski, *slaw. Rechtsgeschichte,* ed. Buss. 1835. II. S. 91, 92.

<sup>5)</sup> Siegwart-Müller, *das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell.* 1833. S. 139.

einzelner ethnischer Organisationsgebiete. Sie werden, soweit sie nicht zur Abschreckung dienen, der Zuchthausidee entspringen, welche neben dem erforderlichen Ausgleich den Verbrecher zugleich durch Erziehung dem ethischen Gesamtleben eines ethnischen Organisationsgebietes anzupassen sucht.

### §. 67. Zwangsarbeiten.

Auch die Verrichtung von Zwangsarbeiten scheint ein allgemeineres Strafmittel zu sein.

Bei den Kandiern auf Ceylon wird als Strafe erwähnt das Abtragen und Wiederauffüllen eines Hügels <sup>1)</sup>. Im alten China kommen unter der dritten Dynastie Tschou zu öffentlichen Arbeiten auf Zeit verurtheilte Verbrecher vor, die unter Aufsicht gewisse Arbeiten verrichten mussten (Kuan-nu) <sup>2)</sup>. Im alten Aegypten <sup>3)</sup> und in Rom findet sich Verurtheilung zur Bergwerksarbeit; ebenso im alten Mähren <sup>4)</sup>.

Die Zwangsarbeiten könnten sich zum Theil aus Verbannungsstrafen entwickelt haben, zum Theil könnten sie Willkürakten von Häuptlingen oder Königen ihre Entstehung verdanken.

Man findet sie nur bei staatlicher Organisation. Dass sie hier an bestimmte Entwicklungsstufen gebunden wären, ist nicht wahrscheinlich. Wo sie fehlen, wird dies auf die Eigenart des sonstigen Strafsystems bestimmter Völkerschaften zurückzuführen sein.

---

1) Percival, Beschreibung der Insel Ceylon. 1804. S. 292.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 16.

3) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 157.

4) Maciejowski, *slaw. Rechtsgeschichte.* II. S. 140.

### §. 68. Die Strafsysteme.

Es ist anzunehmen, dass es auf den primitivsten Stufen an jedem Strafsysteme fehlt. Willkürakte der Häuptlinge, Blutrache der Verwandten und Friedloslegung seitens der Friedensgenossenschaft ersetzen die spätere Criminaljustiz.

Mit der eintretenden Sühnbarkeit der Blutrache und der Möglichkeit, welche dem Friedbrecher gegeben wird, sich in den Frieden wieder einzukaufen, entwickeln sich bei allen Völkerschaften auf bestimmten Stufen Compositionensysteme, welche für alle Rechtsbrüche Bussen festsetzen, die den Verwandten oder den verschiedenen Trägern eines Friedens zu zahlen sind. Auf der Höhe der Entwicklung dieser Compositionensysteme verschwinden Lebens- und Leibesstrafen oft fast vollständig; selbst die schwersten Verbrechen, zum Beispiel Mord, werden sühnbar. Das ganze Strafsystem besteht lediglich aus Geldbussen; der ganze Mensch und seine einzelnen Glieder bis ins Detail werden in Geld oder in sonstigen Werthmessern abgeschätzt, und findet ein dem entsprechender Ausgleich statt.

Auf den Uebergangsstufen zur staatlichen Organisation mischen sich die friedensgenossenschaftlichen Bussen mit öffentlichen Strafen, und zwar oft in sehr complicirter Weise. Es entwickeln sich die seltsamsten Strafsysteme als Produkt des Kampfes der alten friedensgenossenschaftlichen Institutionen mit den neuen organischen Ansätzen, welche bestimmt sind, die Träger der künftigen staatlichen Organisation zu werden, oder wenigstens zu dieser überleiten. Hier findet man Verbannung und Vermögensconfiscation als Ausläufer der alten Friedloslegung, Lebensstrafen im Anschluss an uralte Opfergebräuche, an das

mundschaftliche Recht des Häuptlings oder Königs, an die Blutrache und Friedloslegung, Verstümmelungsstrafen im Anschluss an die hier hervortretende Talionsidee, körperliche Züchtigung im Anschluss an das mundschaftliche Recht der Familienoberhäupter und Häuptlinge, und an die Zuchtgewalt, welche die Herren ihren Unfreien gegenüber ausüben -u. s. w. Die Folge dieser complicirten Strafsysteme ist alsdann auch eine Anhäufung der verschiedensten Strafen für die einzelnen Vergehen <sup>1)</sup>).

Mit der allmählichen Consolidirung der staatlichen Organisation tritt regelmässig eine Vereinfachung der Strafsysteme ein. Aus den unzähligen Strafarten scheiden sich bestimmte aus, und zwar in den einzelnen ethnischen Gebieten sehr verschiedene, welche alle übrigen verdrängen und zur ausschliesslichen Herrschaft gelangen. Das römische Strafsystem oder dasjenige des gemeinen deutschen Rechts ist noch ein höchst complicirtes. Das heutige deutsche Strafgesetzbuch kennt nur noch Todesstrafe, Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht. Ebenso einfach ist das Strafsystem des chinesischen Gesetzbuchs. Dasselbe kennt als Strafarten nur körperliche Züchtigung, zeitweilige Verbannung, ewige Verbannung, Todesstrafe durch Erdrosselung oder Enthauptung.

Die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Strafarten bringt es mit sich, dass da, wo sich eine staatliche Organisation mehr und mehr consolidirt, die Strafen weniger schwer und grausam werden und eine Reihe von Strafarten verschwinden. Auch in dieser Beziehung findet man überall Analogieen. Vergleicht man die Strafsysteme des europäischen Mittelalters mit unseren heutigen, so

---

1) Man vergleiche zum Beispiel die Strafanhäufungen im westgothischen Rechte: Dahn, westgoth. Studien. 1874. S. 169.

zeigt sich hier ein starkes Zurückgehen der grausamen und schweren Strafen. Dieselbe Erscheinung findet man in China. Die fünf Hauptstrafen des alten chinesischen Rechts sind Schwärzung (Bezeichnung auf der Stirn mit schwarzen Strichen), Abschneiden der Nase, Abschneiden der Füße, Castriren, Todesstrafe <sup>1)</sup>, während im Ta-Tsing Liü li sich nur noch körperliche Züchtigung, Verbannung und Todesstrafe finden.

Das concrete bei einer bestimmten Völkerschaft auf einer bestimmten Entwicklungsstufe bestehende Strafsystem ist ein Niederschlag seiner ganzen ethnisch-morphologischen Entwicklung bis in die tiefste friedensgenossenschaftliche Zeit hinein, und dort, wo nicht die Gesetzgebung verrottete Zweige abhaut, ist es oft eine Rumpelkammer von Jahrhunderten und Jahrtausenden. Zu begreifen ist ein concretes Strafsystem immer nur genetisch. Es ist eine rein praktische Bildung, welche Ueberreste aller Entwicklungsphasen eines ethnisch-morphologischen Gebietes in sich trägt. Diese zeitlichen Entwicklungsphasen liegen in jeder ethnisch-morphologischen Bildung räumlich nebeneinander gelagert, und allen diesen Schichten hat das Strafsystem gerecht zu werden. An dem Mangel der Erkenntniss dieser Sachlage sind unsere sämmtlichen strafrechtlichen Theorien gescheitert. Die Bussen und Strafen tragen auf den verschiedenen Entwicklungsstufen einen durchaus verschiedenen Charakter, und es kann daher in einem concreten Strafsysteme niemals eine einzige strafrechtliche Idee zum Ausdruck kommen, sondern es müssen in ihm gleichzeitig die Ideen vieler vergangener Entwicklungsphasen vorhanden sein. Da zudem jedes Strafsystem eines bestimmten ethnischen Entwicklungsgebietes von dem eines

---

<sup>1)</sup> Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 78.



anderen stark differirt, so ist es durchaus unzulässig, eine aus einem beschränkten Gebiete, zum Beispiel dem von den europäischen Culturvölkern beherrschten, entwickelte Straftheorie auf andere, zum Beispiel die ostasiatischen Culturgebiete, anzuwenden.

## Von den strafbaren Handlungen.

### §. 69. Im Allgemeinen.

Man findet bei allen Völkerschaften der Erde gewisse Handlungen mit Bussen oder Strafen belegt, während im Uebrigen die Uebung der Volkssitte der gesellschaftlichen Convenienz überlassen ist, oder ihr auf anderen Wegen Geltung verschafft wird.

Welche Handlungen aber den Thäter bussfällig oder strafbar machen, das ist bei allen Völkerschaften und auf allen Entwicklungsstufen derselben verschieden. Man kann im Allgemeinen den Grundsatz aufstellen, dass in einem concreten ethnischen Kreise dasjenige strafbar erscheint, was die Existenz der Organisation desselben gefährdet. Die Strafbarkeit bestimmter Handlungen ist somit bedingt durch die Eigenart einer concreten ethnisch-morphologischen Bildung und durch die Existenzbedingungen, unter welchen dieselbe lebt. Mit einer Veränderung dieser Eigenart und dieser Existenzbedingungen wechselt auch die Strafbarkeit bestimmter Handlungen.

Es giebt daher keine Handlung, welche an sich verbrecherisch wäre, und es giebt auch keine Handlung, welche nicht unter Umständen strafbar werden könnte.

Derartige Anschauungen sind uns freilich nichts weniger als geläufig. Es ist zur Zeit noch traditionell, dass jeder

Mensch eine gewisse Moral mit auf die Welt bringt, und dass gewisse Thaten bei allen Völkerschaften Verbrechen sein müssen.

Die vergleichende Ethnologie führt hier zu vollständig anderen Resultaten. Sie zeigt, dass die ethischen Anschauungen, auf Grund deren gewisse Handlungen als verbrecherisch angesehen werden, unbedingt abhängig sind von den ethnisch-morphologischen Bildungen, in welche der Einzelne verflochten ist.

Es ist uns natürlich, es als selbstverständlich zu betrachten, dass Mord, Raub, Diebstahl bei allen Völkerschaften der Erde als unsittlich und verbrecherisch angesehen werden. Und doch ist dies durchaus nicht der Fall. Bei den Somali macht Räuberei einen Menschen ehrenhaft, Mord ihn zum Helden. Ehre besteht bei ihnen darin, Menschen das Leben zu nehmen. Die Alfuren gelangen nicht eher zur vollen Menschenwürde, ehe sie nicht einen Menschen erschlagen haben, und dürfen sich auch nicht eher verheirathen <sup>1)</sup>. Der italienische Bandit ist noch heute der Liebling des Volkes. Auch der Dieb wird vielfach geachtet, weil seine Schlaueit geschätzt wird. Wenn bei den Barea dem Bestohlenen lediglich das Recht zugesprochen wird, sich das ihm gestohlene Objekt zurtückzustehlen <sup>2)</sup>, so herrschen hier offenbar vollkommen andere Rechtsanschauungen über den Diebstahl, wie bei uns. Derselbe begründet kaum einmal eine civilrechtliche Restitutionspflicht, geschweige dass derselbe ein Vergehen darstellt.

Wie solche Handlungen, welche wir unbedingt als Verbrechen ansehen, bei manchen Völkerschaften durchaus nicht als strafbar betrachtet werden, so sehen wieder

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. LVIII. 17.

2) Munzinger, ostafrik. Studien. 1864. S. 494.

manche Völkerschaften Handlungen als strafbar an, welche uns durchaus nicht als strafbar oder auch nur als unsittlich erscheinen. Bei den alten Aegyptern war die Tödtung eines Ibis, einer Katze oder eines Sperbers ein Capitalverbrechen <sup>1)</sup>. Aehnlich berichtet Meng-tseu, dass im Lande Thsi die Tödtung eines Hirsches in einem bestimmten Parke für ein Verbrechen gegolten habe, als wenn man einen Menschen getödtet habe <sup>2)</sup>.

Grosse Verschiedenheiten zeigen sich auch darin, welche Verstösse gegen die Volkssitte als strafbar erscheinen. Bei den ostasiatischen Culturvölkern erscheinen eine Menge von Verstössen gegen die Sitte, welche bei uns lediglich dem Anstande überlassen sind, als strafbar. In Tongking werden Vergehungen gegen die Sitte und Anständigkeit nach Verhältniss strenger geahndet, als das, was eigentlich die Gesellschaft verletzt <sup>3)</sup>. In China findet sich die Prügelstrafe für eine grosse Menge von reinen Verletzungen der Volkssitte, zum Beispiel für den Fall, dass ein Arzt ein Receipt unregelmässig schreibt, oder ein Bauer den Vorzug des Alters im Sitzen bei Tisch nicht beobachtet <sup>4)</sup>.

Sehr oft findet man, dass bei einer Völkerschaft Handlungen bestraft werden, welche wir nur als unmoralische, keineswegs aber als verbrecherische betrachten. In Aschanti wird Schwatzen und Horchen, bei den Kru Angeberei, Stolz und Verhöhnung bestraft; im Aztekenreiche galt Lügen, Verschwendung des väterlichen Vermögens, Verkleidung des Mannes als Weib, Trunk für

---

1) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 145.

2) Plath, *Gesetz und Recht im alten China.* 1865. S. 8.

3) de la Bissachère, *gegenwärtiger Zustand von Tunkin.* 1813. S. 218.

4) Timkowski, *Reise nach China.* 1825. II. S. 41.

strafbar. Manus Gesetzbuch <sup>1)</sup> und das mosaische Recht <sup>2)</sup> bestrafen das Verfluchen der Eltern. Das moslemische Recht bestraft die Trunkenheit <sup>3)</sup>.

Das alte chinesische Strafrecht steht auf einer ganz unklaren moralischen Basis. Nach dem Tschou-li werden bestraft: 1) Impietät, 2) Mangel an Liebe zu den neun Graden der Verwandten, 3) Mangel an Liebe gegen die Verwandten von Mutter und Frau, 4) Mangel an brüderlicher Liebe, 5) Mangel an Treue im Amte, 6) Mangel an Menschenliebe oder Mitleid, 7) Verbreitung falscher Gerüchte, 8) Erregung von Unruhen unter dem Volke. Auch die vollkommen unklaren fünf grossen Verbrechen des Confucius sind lediglich moralischer Natur, und nach den Anschauungen von Confucius und Meng-tseu ist Impietät schlimmer als Diebstahl, Aufruhr, Betrug, Mord u. s. w. <sup>4)</sup> Im peruanischen Inkareiche wurde ausschweifendes Leben, unordentliche Wirthschaft, Müssiggang, Lüge bestraft, letztere namentlich an Weibern <sup>5)</sup>.

Es ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Eigenart einer concreten ethnisch-morphologischen Bildung und die Existenzbedingungen, unter welchen sie lebt, durchaus die Strafbarkeit bestimmter Handlungen, sowie auch die Höhe des Strafmaasses, welches für bestimmte Handlungen angedroht wird, bedingen. Die ägyptische Religion und die Bedeutung des Priestertums für den alten ägyptischen Staat lassen es erklärlich erscheinen, dass die Tödtung eines Ibis, einer Katze oder eines Sperbers als Capitalverbrechen angesehen werden

1) VIII. 275.

2) Exod. XXI. 17.

3) v. Torrauw, das moslem. Recht. S. 235.

4) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 69, 70.

5) Waitz, Anthropol. IV. S. 415.

konnte. Die politische Machtstellung der Druiden im alten Gallien war die Ursache davon, dass Sacrilieg und Ungehorsam gegen die Priester zu den schwersten Verbrechen gerechnet wurden <sup>1)</sup>. Die religiöse Basis des moslemischen Staates bringt es mit sich, dass derjenige, welcher vom Glauben der Väter abfällt, vogelfrei wird. Wenn einem Çudra, welcher einen Brahminen auf seine Pflichten hinweist, glühendes Oel in Ohren und Mund gegossen werden soll <sup>2)</sup>, so ist ein solcher Rechtssatz nur erklärlich aus der indischen Kastenverfassung. Der Umstand, dass das ganze chinesische Staatswesen auf die Pietät in Familienverhältnissen und im Verhältniss zwischen Regierenden und Regierten gestützt ist, erklärt die Eigenart des chinesischen Strafrechts. Im peruanischen Inka-Reiche galten Verbrechen gegen die Religion für die schwersten Uebelthaten <sup>3)</sup>, weil der Sonnencult die Hauptstütze der ganzen ethnisch-morphologischen Organisation dieses Reiches war.

Mit jeder Veränderung der Organisation eines bestimmten ethnisch-morphologischen Kreises ändert sich auch die Strafbarkeit bestimmter Handlungen.

Wo die Geschlechterverfassung noch überwiegt, ist die Blutrache nicht bloß erlaubt, sondern Pflicht. Wird die Organisation eine staatliche, so wird sie zum Verbrechen. Wo ein Staatswesen eine wesentliche Stütze in einer Kirche hat, werden religiöse Vergehen auch weltlich gestraft. Löst sich das Staatswesen aus diesem Zusammenhange, so fällt die Strafbarkeit religiöser Vergehen fort. Man wird derartige Wandlungen bei allen einzelnen Verbrechensarten verfolgen können, deren Geschichte wir weiter unten darstellen werden.

1) Warnkönig-Stein, franz. Rechtsgeschichte. I. S. 40.

2) Manu. VIII. 272.

3) Waitz, Anthropol. IV. S. 415.

### §. 70. Vom Thatbestand der strafbaren Handlungen.

Jede strafbare Handlung stellt einen Inbegriff von Erscheinungen dar, auf welche eine strafrechtliche Norm anwendbar ist.

Beide, die strafbare Handlung sowohl, wie die strafrechtliche Norm findet man aber keineswegs überall in der Klarheit definirt, wie dies im heutigen Leben der europäischen Culturvölker der Fall ist. Meng-tseu spricht von 3000 Verbrechen und der Tscheu-li von 2500, nämlich 500 für jede der fünf Strafarten des alten chinesischen Rechts. Aber die chinesischen Quellen lehren uns dieselben nicht kennen und geben auch nicht einmal eine Classification derselben. An einer bestimmten Definition der einzelnen Verbrechen fehlt es im alten chinesischen Rechte durchaus <sup>1)</sup>, und auch in Ta-Tsing Litt li finden sich keine Definitionen nach Art derjenigen der modernen europäischen Strafgesetzbücher.

So lange und so weit jede Schädigung eines Andern an Leben, Leib und Gut Blutrache und Friedloslegung nach sich zieht, hat eine Definition einzelner Missethaten keinen Sinn, da die Folge immer dieselbe ist. Erst mit der Sühnbarkeit der Blutrache und des Friedensbruchs entsteht ein Interesse, die einzelnen Missethaten zu definiren, da sie jetzt durch verschiedene Bussen gestüht werden.

Auch in der Periode der Staatenbildung sind die einzelnen Vergehen oft sehr schwankend. Man findet unter allgemeinen Begriffen eine Menge von strafbaren Handlungen vereinigt, welche sich später in concrete Vergehen auflösen. Man findet auch bei vielen Vergehen,

---

<sup>1)</sup> Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 65, 70.

dass sie sich bei den verschiedenen Völkerschaften keineswegs decken.

### §. 71. Verschuldung.

Für uns ist es heutzutage ein selbstverständlicher Satz, dass eine Verschuldung des Thäters eine nothwendige Voraussetzung für die Strafbarkeit desselben sei. Dieser Satz ist aber keineswegs ein allgemeiner. Es findet sich vielmehr vielfach die Anschauung verbreitet, dass derjenige, welcher die Veranlassung zu irgend einem Schaden giebt, den Schaden bessern muss, gleichgültig, ob er dies helfen kann oder nicht. Der Gesichtspunkt, von welchem aus die Busse hier betrachtet wird, ist der eines Ersatzes, und die Ersatzpflicht ist darauf begründet, dass der Thäter die Ursache des Schadens ist, wobei es gleichgültig erscheint, ob er in der Lage war, den Schaden abzuwenden oder nicht. Auch derjenige, welcher lediglich die zufällige Ursache eines Schadens ist, wird bussfällig und strafbar. Der Satz, dass der Zufall den Eigenthümer trifft, ist so wenig ein allgemeiner, wie derjenige, dass es ohne Schuld keine Strafe gebe.

Der Satz, dass derjenige, durch welchen irgend ein Schaden entsteht, für denselben unbedingt einzustehen hat, führt zu seltsamen Consequenzen. Die Irrelevanz der Verschuldung bringt es mit sich, dass derselbe auch auf Thiere und leblose Gegenstände angewendet wird, für welche er, wenn man die mit der Entwicklungsstufe des menschlichen Bewusstseins verknüpfte Verschuldung nicht berücksichtigt, eben so gut zutrifft. So soll man im älteren Russland auch gegen Thiere und leblose Gegenstände ein förmliches Gericht gehalten und dieselben bestraft haben. Es werden Beispiele von einem Ziegen-

bocke, einer Glocke und einem Messer angeführt <sup>1)</sup>). Aehnliches findet sich auch vereinzelt in deutschen Rechten <sup>2)</sup>). Bei Sodomie wird, wie wir unten sehen werden, oft auch das Thier mit umgebracht.

Der Grundsatz, dass der Thäter auch für alle Ungefährsverletzungen verantwortlich ist, scheint ein ganz allgemeiner zu sein. Seine Basis hat er wohl zunächst in der Geschlechterverfassung. Hier verlangt Blut unbedingt Blut, ohne Rücksicht auf Absicht, Schuld oder Zurechnungsfähigkeit des Thäters. Die Blutrache wird geübt, weil das Geschlecht geschädigt ist. Ob dies absichtlich oder durch einen unglücklichen Zufall geschehen ist, ist gleichgültig. Wo die Blutrache sühnbar wird, verlangt das geschwächte Geschlecht Ersatz oder Ausgleich, und die dem Geschlechte gegenüber erwachsende Entschädigungspflicht des Thäters führt zu den Ungefährsbussen. Durch Rückschlüsse kann man zu der Annahme gelangen, dass auf primitiven Stufen allgemein nach irgend einer Verschuldung gar nicht gefragt wird, sondern die Verantwortlichkeit des Thäters in allen Fällen gleich ist. Diese Anschauung findet man bei manchen Völkerschaften noch vollkommen klar ausgesprochen vor <sup>3)</sup>); aber auch die Gebräuche, bei denen allmählich dem Verschulden des Thäters einige

---

1) Meiners, Vergleichung des älteren und neueren Russlands. 1798. II. S. 290.

2) Stat. Bremens. v. 1303. Ord. 107. — were it awer en ber unde upper straten ghinge — deyt de ber ienechen scadhen, dhes de ber is — dhe scal dat beteren mit dhren punden, unde dhe ber mit sineme live.

3) S. Post, Ursprung des Rechts. S. 108 ff. Auch die Kalmücken machen keinen Unterschied zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tödtung. — Lepechin, Tagebuch der Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs. 1774 bis 1783. I. S. 278.



Rechnung getragen wird, weisen auf eine solche Vorstufe zurück, auf welcher der Thäter unbedingt für seine Handlungen verantwortlich gemacht wurde, gleichviel, ob er zurechnungsfähig war oder nicht, ob er absichtlich oder fahrlässig gehandelt hat oder er nur die zufällige Ursache eines Unglücksfalles geworden ist, ob er der Angreifer war oder sich im Zustande der Nothwehr befand.

Von diesem Grundsätze bis zu dem Grundsätze, dass es ohne Schuld keine Strafe giebt, findet sich eine langsame Entwicklung; man sieht, wie der letzte sich erst ganz allmählich der älteren Anschauung gegenüber Bahn bricht.

Die Ursache der Veränderung der Anschauungen in dieser Beziehung möchte ich im Untergange der auf die Blutsverwandtschaft gestützten Bildungen und im Aufkommen gaugenossenschaftlicher und staatlicher Institutionen suchen. Die Geschlechterverfassung mit ihrer Blutrache verlangt einen Ausgleich, wenn eins der Mitglieder des Geschlechts getödtet ist. Sie fragt nicht nach Schuld und Absicht. Mit dem Untergange der Geschlechterverfassung verschwindet überall die Verantwortlichkeit desjenigen, welcher die zufällige Ursache eines Unglücksfalles war, verschwinden auch überall die Ungefährsbussen. Wo aber die Geschlechterverfassung zum Theil im Staate noch existirt, wie in China oder Japan, bleibt auch die alte Anschauung noch die massgebende, und wird nur durch die übrigen im Staate mitwirkenden Factoren einigermassen modificirt.

Wie sehr die alte Anschauung auf gewissen Entwicklungsstufen noch als die selbstverständliche angesehen wird, ergiebt sich daraus, dass Ausnahmefälle statuirt werden, in denen eine Busse nicht zu zahlen ist, bei denen wir nach unserer heutigen Anschauung an eine Bussfähigkeit gar nicht denken

würden. Das Gesetzbuch des Czaren Wachtang von 1723 (§. 42) sagt zum Beispiel noch, dass derjenige, welcher seinen Gegner in der Schlacht erschlägt oder unvorsätzlich seinen Kriegsgefährten erschlägt oder aus Nothwehr handelt, keine Busse zu zahlen habe. Im alten walischen Rechte wird hervorgehoben, dass keine galanas zu zahlen sei, wenn die Tödtung durch ein Thier erfolgte oder zur Selbstvertheidigung oder wenn man beim Fällen eines Baumes gehörig gewarnt hatte oder wenn Jemand hingerichtet wird, welcher nach dem Gesetz sein Leben verwirkt hat <sup>1)</sup>).

Das Grundprincip ist hier immer noch, dass jeder für das durch ihn angerichtete Unheil verantwortlich ist, und diese Grundanschauung findet sich auch noch in dem Satze des moslemischen Rechts wieder, dass ein unabsichtlich und unbewusst begangenes Verbrechen straflos bleibe, der Mangel der Absicht und des Bewusstseins aber eidlich bekräftigt werden müsse <sup>2)</sup>. Im Schu-king werden ohne Absicht begangene Vergehen (Kuo) und absichtliche Vergehen unterschieden und von Kaiser Schün heisst es, er verzieh die Vergehen, die durch einen unglücklichen Zufall begangen waren <sup>3)</sup>. Die Grundanschauung ist also auch hier noch, dass der Thäter für unverschuldete Verletzungen verantwortlich sei; es soll ihm aber verziehen werden, wenn er nicht absichtlich gehandelt hat. Diese Grundanschauung gilt auch noch im heutigen chinesischen Rechte.

Ebenso findet man sie bei den Mongolen. Nach mongolischem Rechte verfällt ein Blatternkranker, welcher in einer fremden Wohnung andere Personen ansteckt,

---

1) Walter, das alte Wales. S. 446.

2) v. Tornauw, das moslemische Recht. S. 233.

3) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 64.

falls der Tod der letzteren erfolgt, in eine Busse von dreimal neun Stück Vieh, und falls die angesteckte Person wieder gesund wird, in eine solche von neun Stück Vieh. Bei anderen Ansteckungen beträgt die Busse ein Pferd <sup>1)</sup>. Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang (§. 95) muss der Herr, auch wenn er seinen Bauer unvorsätzlich erschlagen hat, dennoch den Erben desselben Entschädigung leisten <sup>2)</sup>.

Das Princip, dass ohne Verschulden den Thäter eine Strafe nicht treffen könne, kommt der alten Anschauung gegenüber zunächst darin zum Ausdruck, dass man bei Verletzungen von Ungefähr die Blutfehde thunlichst durch einen friedlichen Ausgleich zu vermeiden strebt. So sagt das montegrinische Gesetzbuch <sup>3)</sup> in §. 37: Es kann sich ereignen, dass Jemandem sein Gewehr losgeht, oder dass er auf eine andere Art Jemanden unvorsätzlich verwundet oder erschiesst, sowie dieses an vielen Orten sich zutrug; diese unvorsätzlich verübte That hat das Gericht nach Thunlichkeit friedlich beizulegen. Bei den Osseten ist unfreiwilliger Todtschlag, Todtschlag im Falle der Nothwehr, Todtschlag eines entdeckten Diebes nie Gegenstand der Blutrache, wohl aber einer vom Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung <sup>4)</sup>. Nach der Keure von Arkes, Art. 28, soll bei einer zufälligen Tödtung der Todtschläger mit den Eltern oder Verwandten des Erschlagenen Frieden machen und dem Landesherrn tres libras zahlen, weil er sonst jenen zur Tödtung überliefert wird und diesem sein Vermögen zufällt <sup>5)</sup>.

Sodann bildet sich überall der Grundsatz aus, dass

---

1) Timkowski, Reise nach China. 1825. III. S. 342.

2) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 205, 206.

3) Gesetzbuch Daniels. I. Wien, 1859.

4) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 51.

5) Warnkönig, fändr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 182.

Ungefährsverletzungen weniger schwer gebüßt werden, als absichtliche.

Bei den Tscherkessen wird zum Beispiel bei zufälligem Todschlage durch die Aeltermäner für die Verwandten ein geringerer Entgelt festgesetzt als sonst <sup>1)</sup>. Nach dem montenegrischen Gesetzbuch ist bei einer zufälligen Verwundung die Hälfte der Busse zu zahlen, die auf vorsätzliche Verwundung steht <sup>2)</sup>. Das moslemische Recht kennt für eine zufällige Tödtung ein geringeres Süngeld (diyot), als bei einer absichtlichen oder unabsichtlichen <sup>3)</sup>. Nach mongolischem Rechte zahlt der Beamte oder gemeine Mann, welcher unvorsätzlich einen Menschen erschlagen hat, dreimal neun Stück Vieh, während der vorsätzliche Mörder erdrosselt wird <sup>4)</sup>. Das chinesische Gesetzbuch bestraft eine zufällige Tödtung oder Verwundung mit einer Busse, während bei absichtlicher Tödtung oder Verwundung in schweren Fällen Todesstrafe eintritt <sup>5)</sup>. Die zu Grunde liegende Anschauung ist übrigens auch hier noch, dass an sich die gewöhnliche Strafe eintritt, der Thäter sich aber von derselben freikaufen kann. Nach der Keure von Arkes, Art. 30, wird die zufällige Verstümmelung mit einer Entschädigung des Verstümmelten und einer Busse an den Landesherrn be-

1) Neumann, Russland und die Tscherkessen. 1840. S. 103.

2) Gesetzbuch Daniels. I. Wien 1859. §. 33.

3) v. Tornauw, das moslemische Recht. S. 239.

4) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. XVII.

5) Ta-Tsing Litt li sect. 292. All persons, who kill or wound others purely by accident, shall be permitted to redeem themselves from the punishment of killing or wounding in affray by the payment in each case of a fine to the family of the person deceased or wounded. Tödtet ein Slave seinen Herrn zufällig, so wird er erdrosselt, tödtet er ihn absichtlich, so erleidet er den langsamen Tod. Ta-Tsing Litt li sect. 314.

straf, die absichtliche dagegen mit Talion <sup>1)</sup>. Der heilige Wladislaw verordnete in Ungarn, dass derjenige, welcher ohne Absicht Jemanden erschlagen hatte, sich mit 100 Marken Silbers lösen konnte, während er, wenn er diese Busse nicht zahlen konnte, in Slaverei gerieth <sup>2)</sup>. Später musste der Verbrecher ausserdem für den gebrochenen Königsfrieden Busse zahlen. Im mosaischen Rechte ist dem Principe nach derjenige, welcher zufällig einen Andern tödtet, für das von ihm vergossene Blut verantwortlich; es ist ihm aber gestattet, sich auf bestimmte Zeit in eine der Asylstädte zurückzuziehen und dadurch die Folgen seiner That abzuwenden <sup>3)</sup>.

Mit der Irrelevanz der Verschuldung und der primitiven Auffassung, dass lediglich das durch einen Rechtsbruch gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt werden müsse, scheint die sonderbare Erscheinung der Strafe durch Procuration in Zusammenhang zu stehen, welche sich gleichmässig im afrikanischen Gebiete und in China findet, wo es vorkommen soll, dass ein fremder Mensch für Geld sich freiwillig an eines anderen Stelle einer Strafe, sogar der Todesstrafe unterwirft <sup>4)</sup>.

Die Kur- und Begräbnisskosten des zufällig Verletzten oder Getödteten findet man im Anschluss an die primitive Anschauung noch wohl dem unfreiwilligen Thäter zur Last gebracht.

Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang von 1723 (§. 194) soll derjenige, welcher im Spiele Jemanden verwundet hat, ihn heilen, und falls er stirbt, ihn begraben lassen <sup>5)</sup>. Nach dem montenegrinischen Gesetz-

1) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 183.

2) Macieowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 148.

3) Thonissen, étud. sur l'histoire du droit crim. II. p. 185.

4) Timkowski, Reise nach China. II. S. 43.

5) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 215.

buch hat die Krankheitskosten auch einer unvorsätzlichen Verwundung der Urheber zu tragen <sup>1)</sup>.

Vereinzelte findet sich schon bei Völkerschaften, welche im Wesentlichen auf friedensgenossenschaftlicher Stufe stehen, der Grundsatz, dass für unverschuldeten Schaden Niemand verantwortlich gemacht wird, z. B. bei den Zulus.

Das römische Recht und die neueren europäischen Strafgesetzbücher setzen stets eine Verschuldung des Thäters für die Bestrafung voraus.

#### §. 72. Die Mitbestrafung der Familie des Thäters.

Nach geschlechtsgenossenschaftlichen Anschauungen trifft die Blutschuld das ganze Geschlecht des Verbrechers; dieses wird dadurch der Rache des Geschlechts des Verletzten ausgesetzt und haftet für die Sühne. Im Anschluss daran findet man auch auf staatlichen Entwicklungsstufen oft noch, dass die Familie des Thäters für dessen Verbrechen mitgestraft wird. Es scheint jedoch hier noch ein zweiter der patriarchalischen Entwicklungsstufe angehöriger Gedanke mit einzuwirken, nämlich derjenige, dass Frau und Kinder Eigenthum des Mannes sind. Sie unterliegen daher bei einer Friedloslegung als Vermögen desselben der Confiscation. Man findet die Mitbestrafung der Angehörigen sich nicht überall direkt aus geschlechtsgenossenschaftlichen Wurzeln entwickeln, sondern erst innerhalb der staatenbildenden Periode entstehen. Hier wird der aus dem Brautkauf sich entwickelnde Gedanke eines Eigenthums des Familienoberhauptes an Frau und Kindern zu deren Mitbestrafung führen.

Im alten Aegypten gerieth die ganze Familie derer, welche in die Bergwerke condemnirt wurden, mit in die Gefangenschaft <sup>2)</sup>. Nach den assyrischen Strafgesetzen,

<sup>1)</sup> Gesetzbuch Daniels. I. Wien, 1859. §. 33.

<sup>2)</sup> Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 158.

ebenso wie in Syrien und Persien wurden Frau und Kinder des Verbrechers mit getödtet <sup>1)</sup>. Im alten China wurde die Todesstrafe auch wohl auf die Angehörigen des Verbrechers ausgedehnt. In Thsin soll dies 745 eingeführt sein. Später kommt es öfters vor. Im Schu-king wird jedoch bereits ausgesprochen, dass nur der schuldige Mann bestraft werden solle und nicht seine Angehörigen <sup>2)</sup>. Noch heutzutage werden Weiber und Kinder des chinesischen Beamten, welcher kaiserliche Befehle zu hinterreiben sucht, Slaven, während er selber enthauptet und sein Vermögen confiscirt wird <sup>3)</sup>. Hier scheint also die Slaverei der Weiber und Kinder im Wesentlichen eine Vermögensconfiscation zu sein. Bei Hochverrath sollen alle männlichen Verwandten des Hochverräthers im ersten Grade, wenn sie sechszehn Jahre oder älter sind, d. h. der Vater, Grossvater, die Söhne, Grosssöhne, Oheime väterlicherseits und deren Söhne enthauptet werden. Alle übrigen männlichen Verwandten über sechszehn Jahre sollen ebenfalls enthauptet werden, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens mit dem Verbrecher unter einem Dache gelebt haben <sup>4)</sup>. Die Weiber und Kinder des Giftmischers, sowie alle Mitbewohner des Hauses desselben werden für ewig auf 2000 li verbannt <sup>5)</sup>. Eltern, Grosseltern, Brüder und Enkel von Rebellen werden für ewig auf 2000 li verbannt, während die Kinder und Weiber derselben den grossen Würdenträgern des Staates als Slaven zugetheilt werden <sup>6)</sup>. Auch nach dem Avest

1) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 69, 70.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 78.

3) Ta-Tsing Litü li sect. LVIII.

4) Ta-Tsing Litü li sect. 254, Abs. 3 u. 4.

5) Ta-Tsing Litü li sect. 289.

6) Ta-Tsing Litü li sect. 255.

treffen die Strafen nicht blos den Thäter, sondern auch dessen nächste Angehörige <sup>1)</sup>).

Bei den Bogos wird der der Zauberei Verdächtige sammt seiner engeren Familie aus dem Lande hinausgetrieben <sup>2)</sup>. Im Quichereiche wurde bei einem Diebstahl an heiligen Gegenständen, Profanation der Tempel u. s. w. auch die Familie des Thäters infam <sup>3)</sup>. Bei den Mongolen werden bei gewissen Verbrechen die Familien der Thäter zu schwerer Zwangsarbeit verurtheilt, in Usambara Verbrecher mit Weib und Kindern als Sklaven verkauft; auf Madagascar ist mit Verbannung und Vermögensconfiscation zugleich Verkauf der Weiber und Kinder des Verurtheilten verbunden, und bei den Marea trifft die Strafe der Knechtschaft zugleich die Familie des Verbrechers bis auf zwei Grade hinaus <sup>4)</sup>. Bei den Kalmücken wird der Mörder, welcher die Busse nicht zahlen kann, mit Weib und Kind den Erben des Getödteten zu ewigem Dienst überliefert <sup>5)</sup>. Im alten ungarischen Rechte wurde derjenige, welcher den König tödten wollte, nicht nur allein, sondern mit ihm seine ganze Familie mit dem Tode bestraft <sup>6)</sup>.

Auf vorgeschrittenen Culturstufen wird die Mitbestrafung der Angehörigen aufgegeben oder wenigstens auf vereinzelte Fälle beschränkt und der Grundsatz aufgestellt, dass nur den Schuldigen selbst eine Strafe treffen könne. Wie dieses Princip bereits im Sohu-king ausge-

---

1) Vendidad, vierter Fargard. 24—35. (Spiegel, Avesta. 1852. I. S. 93.)

2) Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 77.

3) Mc. Culloh, researches. Baltimore, 1829. p. 285 nach Juarros, hist. Guat. 191.

4) Vgl. die Citate Post, Anfänge. S. 121.

5) Lepechin, Tagebuch der Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reiches. 1774—1783. I. S. 278.

6) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 149.



sprochen wird, so bestimmt auch das mosaische Recht, dass nicht die Eltern der Kinder wegen und die Kinder der Eltern wegen getödtet werden sollen, wiewohl sich auch im mosaischen Rechte noch Spuren der alten Familienverhaftung finden <sup>1)</sup>).

Bemerkenswerth dafür, in welcher Gestalt die alte Familienverhaftung untergeht, sind die Bestimmungen des chinesischen Gesetzbuchs. Verwandten von Hochverräthern und sonstigen Personen, welche die Strafe des Hochverraths mittrifft, soll verziehen werden, wenn sie sich freiwillig der Behörde überliefern <sup>2)</sup>).

Die Mitbestrafung der Familie characterisirt sich zum Theil wohl als eine Nothstandsmaassregel ziemlich roher Art. Es wird im Interesse des Gemeinwesens der ganze Ausgangspunkt der gemeingefährlichen That vernichtet, wie bei der primitiven Friedloslegung das ganze Haus des Friedlosgelegten mit Allem, was darin lebt, zerstört wird, oder man auch wohl gar eine vollständige Ausrottung des Geburtsorts des Schuldigen findet. Es handelt sich nicht mehr um eine Strafe, sondern um eine Unschädlichmachung verderblicher Einflüsse, welche im Interesse der Gesamtbildung rücksichtslos durchgeführt wird.

### **Strafausschliessungs-, Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe.**

#### **§. 73. Im Allgemeinen.**

So lange das Princip herrscht, dass jeder den Schaden zu bessern hat, welcher durch ihn entsteht, gleichviel, ob ihn dabei eine Schuld trifft oder ob er durch einen un—

<sup>1)</sup> Saalschütz, das mosaische Recht. S. 445, 446.

<sup>2)</sup> Ta-Tsing Lüi li sect. 254 i. f.

teklichen Zufall die Ursache des Schadens wird, hat die Lehre von Strafausschliessung, Straferhöhung und Strafminderung nur eine geringe Basis.

Unzurechnungsfähigkeit und Nothwehr sind gleichartig. Auch der Wahnsinnige, derjenige, welcher angegriffen sein Leben vertheidigt, verfällt der Blutrache und muss Busse zahlen.

Weiber und Kinder stehen zwar ausserhalb der Rechtsordnung, aber ihre Blutsfreunde müssen für ihre Thaten haften, wie sie für einen Schaden haften, der durch ihre Thiere oder auch durch ihnen gehörige leblose Gegenstände angerichtet wird.

Erst mit dem Durchdringen des Principes, dass es keine Verschulden keine Strafe gebe, oder wenigstens dass eine unverschuldete That milder zu beurtheilen sei, wächst eine Lehre von der Ausschliessung, Erhöhung und Minderung der Strafe.

#### §. 74. Unzurechnungsfähigkeit.

So lange ein Verschulden nicht zur Voraussetzung der Strafbarkeit einer Handlung gehört, wird auch der unzurechnungsfähige für seine Handlung verantwortlich gemacht. Nur wird hier leichter Frieden geschlossen und die Unthat durch Busse gestühnt.

Nach der Graugans wird der Wahnsinnige wegen seines im Wahnsinn verübten Todschlages ebenso verurtheilt, wie ein nicht wahnsinniger Mann, nur mit dem Unterschiede, dass man sich wegen einer solchen That ohne Genehmigung des Allthings vergleichen kann. Nach dem neuen Gulathingsetze soll für den von einem Wahnsinnigen, der in seiner Raserei aus seinen Banden entwich, verübten Todschlag volle Busse aus seinem Gut bezahlt werden <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 644.

Wo der Wahnsinnige nicht mehr als persönlich verantwortlich gedacht wird, sind seine Blutsfreunde für seine Thaten verantwortlich, wenigstens mit der Ungefahrbusse <sup>1)</sup>. Hier ist alsdann der massgebende Gesichtspunkt der des geschlechtsgenossenschaftlichen Ersatzes an die Familie. Vollkommen klar tritt dies im alten walischen Rechte hervor, in welchem für eine Tödtung durch einen Blödsinnigen die galanas, die Ersatzbusse, nicht aber der saraad, die Strafbusse an das verletzte Geschlecht gezahlt wird <sup>2)</sup>.

Auf staatlicher Entwicklungsstufe schliesst Unzurechnungsfähigkeit in der Regel die Bestrafung des Thäters aus. Schon nach moslemischem Rechte wird eine Criminalstrafe nur gegen solche Individuen verhängt, welche bei Begehung des Verbrechens sich im vollen Besitze ihrer Verstandeskräfte befinden <sup>3)</sup>. Das römische Recht, ebenso wie die neueren Rechte der europäischen Culturvölker schliessen ebenfalls die Bestrafung des Thäters aus, wenn derselbe sich in einem Zustande geistiger Gestörtheit bei Begehung der That befand.

#### §. 75. Alter.

Der Gedanke, dass Kinder für ihre Thaten strafrechtlich verantwortlich seien, scheint, wenigstens in praktischer Anwendung, nirgendwo vorzukommen; aber die Kinder stehen auf friedensgenossenschaftlicher Stufe vielfach ausser der Rechtsordnung, und es haften für sie ihre Blutsfreunde, vor Allem ihr Mundwalt. Dieser haftet für sie ähnlich, wie er für einen Schaden haftet, den seine Weiber, Slaven oder Thiere anrichten. Das Kind ist weder der Rache ausgesetzt, noch wird dasselbe fried-

<sup>1)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 646.

<sup>2)</sup> Walter, das alte Wales. S. 446.

<sup>3)</sup> v. Tornauw, das moslemische Recht. S. 233.

los; aber sein Geschlecht muss die Blutsühne für seine That zahlen. In der Regel werden seine Thaten mit der Ungefährbusse gebüsst.

Nach der Graugans wird der Mensch unter 12 Jahren, welcher Jemanden erschlägt, nicht friedlos, seine Freunde müssen aber für den Erschlagenen Freundesbusse zahlen. In den schwedischen Rechten wird Alles, was ein Unmündiger that, mit der Ungefährbusse gebüsst; ebenso in den friesischen Volksküren <sup>1)</sup>).

Es wirkt hier offenbar wieder der geschlechts-genossenschaftliche Gesichtspunkt der Entschädigung der Familie, ohne dass darauf Rücksicht genommen wird, ob der Schaden ein unfreiwillig oder freiwillig zugefügter war; nur wird hier nicht der jugendliche Thäter selbst verantwortlich gemacht, welcher überall noch nicht rechtsverantwortlich ist, sondern dessen Freundschaft. Im alten walischen Rechte tritt der Gesichtspunkt der Entschädigung der Familie wieder deutlich hervor, indem auch bei der Tödtung durch einen Unmündigen die galanas, die Entschädigungsbusse, nicht aber der saraad, die Strafbusse, an die Familie gezahlt wird <sup>2)</sup>).

Abgesehen von der Verantwortlichkeit der Familie für Thaten, welche von einem ihr angehörigen Kinde begangen sind, scheinen Kinder wegen ihrer Thaten überall für unzurechnungsfähig und für straflos erklärt zu werden.

Nach moslemischem Rechte kann eine Criminalstrafe nur gegen solche Individuen verhängt werden, die volljährig sind <sup>3)</sup>. Nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang (§. 187) sind Kinder unter 10 Jahren in Bezug auf

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 640 ff.

2) Walter, das alte Wales. S. 446.

3) v. Tournauw, das moslem. Recht. S. 233.

begangene Verbrechen unzurechnungsfähig; jedoch sind ihre Eltern verpflichtet, den vom Kinde Getödteten begraben zu lassen <sup>1)</sup>. Letzteres ist ein Ueberrest der früheren geschlechtsgenossenschaftlichen Entschädigungspflicht. Nach römischem Rechte konnte ein infans nicht gestraft werden, und bis zur Pubertät hatte das richterliche Ermessen über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden. Die neueren europäischen Gesetzbücher kennen bestimmte Jahre für den Beginn der Zurechnungsfähigkeit, oder unterstellen bis zu bestimmten Terminen die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit dem Ermessen der Gerichte.

Soweit jugendliche Verbrecher überhaupt gestraft werden, werden sie doch geringer gestraft, wie Volljährige, wie dies zum Beispiel im peruanischen Inka-Reiche <sup>2)</sup> der Fall war. Der Grundsatz, dass die Jugend strafmildernd in Betracht zu ziehen ist, ist weitverbreitet.

Was für jugendliche Verbrecher gilt, gilt auch wohl ebenso für Greise. Nach dem Tscheu-li konnten Kinder und Greise über 70 Jahre nicht zu Zwangsarbeiten verurtheilt werden <sup>3)</sup>, und nach dem Ta-Tsing Liü li dürfen Menschen unter 15 und über 70 Jahre in der Regel sich von der Strafe loskaufen. Verbrecher unter 10 und über 80 Jahre werden auch bei Capitalverbrechen der Gnade des Kaisers empfohlen <sup>4)</sup>. Als Princip scheint also im chinesischen Rechte noch der Satz zu bestehen, dass auch das Kind strafrechtlich für seine That verantwortlich ist. Nach Manus Gesetzbuch werden Kinder und Greise ebenfalls unter Umständen geringer bestraft <sup>5)</sup>.

1) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 214.

2) Waitz, Anthropol. IV. S. 414.

3) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 16.

4) Ta-Tsing Liü li sect. XXII.

5) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit. crim. I. p. 54.

### §. 76. Krankheit.

Krankheit als selbständiger Strafminderungsgrund ist keine allgemeine Erscheinung, wiewohl die praktische Ausführung einer Strafe durch Krankheit oft gehindert werden kann.

Erwähnt mag hier werden, dass Krankheit bei Manu einzeln zu geringerer Strafe führt <sup>1)</sup>, und dass nach dem chinesischen Strafgesetzbuch derjenige, welcher ein Auge oder sonst ein Glied verloren hat, sich in der Regel von der Strafe loskaufendarf. Blinde und solche, welche zwei Glieder verloren haben, werden auch bei Capitalverbrechen der Gnade des Kaisers empfohlen <sup>2)</sup>.

### §. 77. Geschlecht.

Die Weiber stehen auf geschlechtsgenossenschaftlicher Stufe gänzlich ausserhalb des Rechtsverbandes. Sie sind daher für Verbrechen niemals verantwortlich, wohl aber haften ihre Blutsfreunde für das, was sie begangen. Das Recht der Bogos hat den Grundsatz: die Frau ist eine Hyäne, sie hat weder Recht noch Pflicht, kann daher auch wegen Mordes nie vor Gericht gezogen werden <sup>3)</sup>.

Für die Weiber büssen die Blutsfreunde derselben, und zwar in der Regel mit der Ungefährbusse, wie nach den schwedischen Rechten.

Die Folge der ursprünglichen Strafunfähigkeit der Weiber ist auf vorgeschritteneren Stufen oft eine geminderte Straffähigkeit. So werden bei Manu unter Umständen Frauenzimmer geringer gestraft, wie Männer <sup>4)</sup>. Im altenglischen Rechte und in Deutschland wurden Frauen, weil sie ursprünglich ausserhalb der Rechtsgemeinschaft

1) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 54.

2) Ta-Tsing *Lit li sect.* XXII.

3) Munzinger, *Sitten und Recht der Bogos.* S. 60. No. 117.

4) Manu. I. 54.

standen, nicht verbannt. Nach ungarischem Rechte wurden Frauenzimmer überall für ein Verbrechen nicht mit dem Tode bestraft, sondern sie hatten nur das *bezczescie* zu zahlen, es sei denn, dass sie ihre Eltern oder Kinder getödtet hatten.

Man findet auch wohl, dass bestimmte Strafarten lediglich bei Männern angewendet werden, bestimmte lediglich bei Weibern. Welche Strafarten dies sind, scheint stets von der Eigenart einzelner Völkerschaften abhängig zu sein.

In Deutschland war das Ertränken oder Lebendigbegraben ausschliesslich eine Strafe für Weiber, das Rädern, durchgängig auch das Hängen ausschliesslich eine Strafe für Männer <sup>1)</sup>. In Tongking scheint die Hinrichtung durch Elephanten lediglich eine Strafe für Weiber zu sein <sup>2)</sup>.

#### §. 78. Einfluss des Standes auf die Strafe.

Wo in einem ethnischen Gebiete sich verschiedene Stände oder Kasten von politischer Bedeutung entwickelt haben, pflegen die Angehörigen der verschiedenen Stände und Kasten auch verschiedene Strafen zu treffen. Bestimmte Strafarten treffen nur Angehörige bestimmter Classen und sind auf höhere Classen nicht anwendbar.

Im indischen Rechte <sup>3)</sup> herrscht auf der Basis der Kastenunterschiede vollständige Ungleichheit vor dem Strafgesetze. Ein Brahmine kann zur Busse, zum Abschneiden des Haares und zur Verbannung, zu keiner anderen Strafe verurtheilt werden. Der *Kshatriya* zahlt für dasselbe Vergehen eine geringere Busse wie der *Vâçya*; der *Çudra* steht noch schlechter wie beide.

1) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 689, 694.

2) de la Bissachère, gegenw. Zustand von Tunkin. 1818. S. 222—

3) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 48, 61 sq. —

Diese Ungleichheit vor dem Strafgesetze geht vollständig durch.

Ebenso bestimmt das Statut Kasimirs die Bussen nach Maassgabe der Würde des Verletzten und des Verletzers verschieden <sup>1)</sup>).

Im alten China wurden Verbrecher von kaiserlichem Geblüte nicht auf offenem Markte, sondern heimlich hingerichtet, und in der alten chinesischen Geschichte kommen viele Fälle vor, wo der Kaiser einem Minister oder Feldherrn ein Schwert sendet, und dieser sich selber umbringt <sup>2)</sup>. Noch heutzutage wird der einer höheren Rangclassse angehörende Verbrecher in einem Wagen oder einer Sänfte auf den Sterbeplatz gebracht, oder er erhält in besonderen Fällen die Erlaubniss, sich in seiner Wohnung selbst hinzurichten. Gemeine Verbrecher werden dagegen zu einer bestimmten Zeit alle auf einmal hingerichtet und bis dahin im Gefängniss aufbewahrt. Aehnlich wurde in Tongking der zum Tode Verurtheilte gewöhnlich auf offenem Markte hingerichtet. War er jedoch von ansehnlichem Stande, so schickte man ihm seidene Schnüre ins Gefängniss, um sich zu erdrosseln; konnte er sich nicht entschliessen, sich selbst das Leben zu nehmen, so wurde er im Gefängniss enthauptet <sup>3)</sup>. Ebenso war im Aztekenreiche die Hinrichtung zum Theil nach dem Stande verschieden: die Vornehmen wurden erdrosselt <sup>4)</sup>.

Man findet oft den Grundsatz aufgestellt, dass Personen höheren Standes höhere Bussen zahlen müssen, als Personcn niederer Stände. Der Grund ist hier wohl

---

1) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 133.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 100, 103.

3) de la Bissachère, gegenw. Zustand von Tunkin. 1813. S. 222.

4) Waitz, Anthropol. der Naturvölker. IV. S. 84.



derjenige, dass die Angehörigen höherer Stände für reicher angesehen werden, daher einerseits in der Lage sind, mehr zu zahlen, andererseits die gleiche Busse sie nicht so schwer trifft, wie Aermere. Wie im merovingischen und karolingischen Reiche Personen aus höheren Ständen oft höhere Bussen zahlen <sup>1)</sup>, so zahlt beispielsweise auch nach mongolischem Rechte der Fürst, welcher einen Leibeigenen aus Feindschaft oder in der Trunkenheit tödtet, 40 Pferde, während in solchem Falle eine Beilé, Beissé oder Gun nur 30 Pferde, ein Taisi oder Tabunan 3 mal 9 Stück Vieh zahlt <sup>2)</sup>.

Ferner findet man oft, dass der dem Stande nach Geringere, welcher ein Vergehen gegen den dem Stande nach Höheren sich zu Schulden kommen lässt, schwerer gestraft wird, als der dem Stande nach Höhere, welcher sich des gleichen Vergehens gegen den dem Stande nach Geringeren schuldig macht. Nach mongolischem Rechte soll der Leibeigene, welcher seinen Herrn umbringt, in Stücke gehauen werden, während der Fürst, Beilé, Beissé, Gun, Taisi oder Tabunan, welcher einen Leibeigenen umbringt, stets nur eine Busse zahlt <sup>3)</sup>. In Deutschland wurden in der merovingischen und carolingischen Zeit bei groben Verbrechen Unfreie oft härter bestraft, wie freie Leute <sup>4)</sup>. Nach litthauischem Rechte verlor der Nichtadelige, welcher einen Edelmann tödtete, sein Leben, während der Edelmann, welcher einen Nichtadeligen tödtete, nur das Wergeld zahlte und den Tod nur erlitt, wenn er aus Muthwillen gehandelt hatte. Tödteten mehrerere gemeine Leute einen Adligen, so wurden

---

1) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 385.

2) Timkowski, Reise nach China. 1825. III. S. 340.

3) Timkowski, Reise nach China. 1825. III. S. 340.

4) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 385.

drei derselben für den Einen geköpft, während die anderen sich loskaufen konnten oder die Hand verloren <sup>1)</sup>.

### §. 79. Bruch eines besonderen Friedens.

Im Anschluss an den Frieden der primitiven Organisation, welcher sich an diese oder jene Factoren, die für die Existenz eines concreten ethnisch-morphologischen Gebildes wesentlich sind, anlehnt und sich an bestimmte Personen, Gegenstände, Orte, Zeiten knüpft, findet man vielfach, auch noch auf staatlicher Stufe, dass der Bruch irgend eines besonderen Friedens strafferhöhend wirkt.

Weit verbreitet ist der Gedanke, dass ein in der Nähe der geweihten Person des Häuptlings oder Königs begangenes Vergehen schwerer bestraft wird, als wenn es anderswo begangen wäre. So findet man, dass im alten Wales Raufereien am Hofe mit höherem dirwy an den König gebüsst werden, als sonstige <sup>2)</sup>. Ebenso wird nach den ältesten Quellen des englischen Rechts ein in der Nähe des Königs begangenes Verbrechen strenger geahndet <sup>3)</sup>. In Polen findet sich seit dem 15. Jahrhundert die Bestimmung, dass ein Verbrechen, welches im Umfange des Gebäudes begangen wird, in welchem der König wohnt, besonders schwer bestraft wird. Später wurde dies auf das Dorf und die Stadt ausgedehnt, wo der Monarch Hof hielt <sup>4)</sup>. Im peruanischen Inkareiche verlor derjenige, welcher zum Gefolge des Inka gehörte und unterwegs einem Indianer das Geringste raubte, das Leben <sup>5)</sup>. Das chinesische Gesetzbuch enthält einen besonderen Abschnitt über Streitigkeiten und Schlägereien

1) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte.

2) Walter, das alte Wales. S. 448.

3) Phillips, engl. Reichs- u. Rechtsgeschichte. 1828. II. S. 310.

4) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte.

5) Waitz, Anthropol. IV. S. 415.

innerhalb des kaiserlichen Palastes und straft diese schwerer, als wenn sie anderswo stattfinden <sup>1)</sup>).

Ein Vergehen an Orten oder Gegenständen, welche der religiösen Verehrung unterliegen, wird oft besonders schwer bestraft.

Das Gesetz des Czaren Wachtang (§. 50) erhöht die Strafe für alle Verbrechen auf das Dreifache, wenn sie gegen Kirchen, Kirchhöfe, Kirchenmauern, Kirchengeräthe begangen werden <sup>2)</sup>. Im alten Wales wurden Raufereien mit dem doppelten dirwy und höher bestraft, wenn sie in einer Kirche oder auf einem Kirchhofe vorfielen <sup>3)</sup>. Nach russischem Landrechte <sup>4)</sup> soll derjenige, welcher Jemanden in der Kirche verwundet, demselben für seine Wunde doppeltes Schimpfgeld bezahlen. Im flandrischen Rechte des 12. Jahrhunderts wurden Verbrechen gegen Kirchen schwerer bestraft wie sonst <sup>5)</sup>. In China wird der Raub von Tempelsachen mit schwerer Todesstrafe belegt <sup>6)</sup>.

Auch der Bruch des Hausfriedens wirkt vielfach straf erhöhend. Nach dem Gesetze des Czaren Wachtang (§. 51) muss zum Beispiel derjenige, welcher Jemanden in seinem Hause überfällt und dort ein Verbrechen ausübt, das Doppelte der Strafe nach dem Stande des Angegriffenen geben, was sonst zu zahlen gewesen wäre <sup>7)</sup>.

#### §. 80. Selbstvertheidigung.

Soweit der Grundsatz, dass jeder, welcher die zufällige Veranlassung eines Schadens ist, für denselben

1) Ta-Tsing Liü li sect. 304.

2) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 204.

3) Walter, das alte Wales. S. 448.

4) I. 5.

5) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 167.

6) Timkowski, Reise nach China. 1825. II. S. 38.

7) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 204.

verantwortlich gemacht wird, gilt, ist die Consequenz desselben, dass auch derjenige, welcher aus Nothwehr einen andern erschlägt, der Blutrache verfällt oder die Blutsühne zahlen muss. Ich habe bereits erwähnt, dass dies Princip bei manchen Völkerschaften, namentlich bei afrikanischen Stämmen sich noch in voller Reinheit durchgeführt findet. Aber es geht diese Anschauung auch noch auf viel höhere Culturstufen hinauf. Nach japanesischem Rechte stand auch auf Todschatz aus Nothwehr Todesstrafe <sup>1)</sup>).

Der Gedanke, dass die Familie für den ihr zugefügten Schaden Ersatz verlangen könne, auch wenn der Thäter nur die zufällige Veranlassung des Schadens war, tritt auch bei der Nothwehr noch vielfach hervor. Man findet noch im longobardischen Rechte, dass das Wergeld auch für den aus Nothwehr Getödteten gezahlt wird <sup>2)</sup>. Nach dem Sachsenspiegel entschuldigt Nothwehr zwar vor der Criminalstrafe, wenn der Todtschläger den Todten selbst vor Gericht brachte oder sich freiwillig vor Gericht stellte; doch musste er den Verwandten das Wergeld und sogar dem Richter die höchste Busse zahlen <sup>3)</sup>, während in den Volksrechten der fredus wegfiel.

Andererseits findet man auch auf friedensgenossenschaftlicher Stufe oft den Gedanken, dass jeder Angriff auf Leben, Leib und Gut busslos zurückgewiesen werden kann.

Allgemein verbreitet ist der Gedanke, dass der ertappte Ehebrecher oder Dieb sofort erschlagen werden darf, ohne dass der Thäter sich dadurch bussfällig

---

<sup>1)</sup> v. Kämpfer, Geschichte und Beschreibung von Japan ed. Dohm. 1777. II. S. 34.

<sup>2)</sup> Luitprand c. 20, 62.

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel. II. 14. §. 1.

machte <sup>1)</sup>. Im Reiche von Malakka darf derjenige, welcher einen anderen ins Gesicht schlägt, unmittelbar getödtet werden <sup>2)</sup>. Nach den germanischen Volksrechten wurde weder Wergeld noch fredus gezahlt, wenn der Verbrecher auf der That ergriffen worden war und sich zur Wehre setzte <sup>3)</sup>. Nach dem Schwabenspiegel ist der Angegriffene von Criminalstrafe, Zahlung des Wergeldes und der Busse an den Richter frei, wenn er den Angreifer bei einem lebensgefährlichen unerwarteten Angriffe tödtete, dem er nicht entweichen konnte <sup>4)</sup>. Im flandrischen Rechte des 12. Jahrhunderts wird der Grundsatz, dass derjenige, welcher zur Vertheidigung des Lebens oder Leibes einen anderen tödtet, straflos sei, ausdrücklich anerkannt <sup>5)</sup>. Nach attischem Rechte gilt Tödtung bei Abwehr eines ungerechten Angriffs nicht für Todschatz <sup>6)</sup>. Sehr weit geht noch das montenegrinische Gesetzbuch. Tödtet derjenige, welcher von einem anderen mit dem Fuss gestossen, mit dem Pfeifenrohr geschlagen oder von ihm verwundet wird, seinen Angreifer im Augenblick der That in der ersten Aufwallung, so ist die Sache abgethan, und ist um der Tödtung willen ebensowenig einzuschreiten, als im Falle ein Dieb beim Stehlen um sein Leben kommt. Ereignet es sich, dass, während der Eine auf den Anderen losgeht, um ihn zu schlagen, dieser dem Urheber zuvorkommt und ihn früher schlägt, so ist die Sache als abgethan zu betrachten <sup>7)</sup>. Nach moslemischem

---

<sup>1)</sup> Vgl. Post, Geschlechts-genossenschaft. S. 84, 157. — Post, Anfänge. S. 201, 219.

<sup>2)</sup> Waitz, Anthropol. V. S. 154.

<sup>3)</sup> Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 388.

<sup>4)</sup> Schwabenspiegel, c. 76, 314.

<sup>5)</sup> Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 167.

<sup>6)</sup> Meier u. Schömann, alt. Process. S. 308.

<sup>7)</sup> Gesetzbuch Daniels. I. Wien, 1859. §. 84, 86.

Rechte darf derjenige, welcher andern bewaffnet Schrecken einzujagen sucht, von Jedermann getödtet werden, ohne Verantwortung für das vergossene Blut. Gleichermassen darf jeder in ein Haus einbrechende und einen Ueberfall machende Räuber, sowie jeder Fremde, den Jemand bei seinen Weibern findet, getödtet werden, ohne dass das Recht der Blutrache einträte oder ein Sühngeld für das vergossene Blut zu zahlen wäre <sup>1)</sup>. Nach dem Statut Kasimirs begeht derjenige kein Verbrechen, welcher zu seiner Vertheidigung den Angreifer tödtet oder verwundet <sup>2)</sup>. In Polynesien durfte überall der Einzelne sich selber Recht nehmen, wo er den Frevler (Dieb, Ehebrecher u. s. w.) auf der That ertappte <sup>3)</sup>.

#### §. 81. Rückfall.

Der Rückfall ist ein weitverbreiteter Strafschärfungsgrund. Der Gedanke, welcher hier zu Grunde liegt, wird der allgemein menschliche sein, dass bei einer Person, welche dasselbe Verbrechen wiederholt begeht, eine besondere Neigung dazu vorliegt, die durch das Gegenmotiv, welches die Androhung der gewöhnlichen Strafe schafft, nicht zu beseitigen ist.

Nach moslemischem Rechte unterliegt, wer dreimal körperlich bestraft ist, bei dem vierten Vergehen der Todesstrafe <sup>4)</sup>. Vor Allem wirkt der Rückfall bei bestimmten Vergehen erschwerend. So ist es eine ganz allgemeine Erscheinung, dass die Diebstahlsstrafe sich bei Wiederholung erheblich steigert, bis beim dritten oder vierten Diebstahl der Dieb als unverbesserlich mit Todesstrafe belegt wird. Im Avesta findet man auch bei

1) v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 237.

2) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 135.

3) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 223.

4) v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 234.

Körperverletzungen eine stetige Steigerung der Strafe in Wiederholungsfällen <sup>1)</sup>).

### §. 82. Versuch.

Der Versuch ist als solcher den friedensgenossenschaftlichen Anschauungen wohl überall fremd. Wo kein Schaden eingetreten ist, ist auch nichts zu bessern. Eine Lehre von einem verbrecherischen Versuch im Allgemeinen scheint nur vereinzelt ausgebildet zu sein. Im 13. und 14. Jahrhundert wird in Deutschland der Versuch noch gar nicht erwähnt <sup>2)</sup>. Man findet jedoch diese und jene Handlungen, welche wir unter den Begriff des Versuchs subsumiren würden, überall als selbständige Vergehen mit einer Strafe belegt. So zählt zum Beispiel nach der *lex Salica* derjenige eine Busse, welcher mit einem Bogen einen Pfeil auf Jemanden abschießt, ohne diesen zu treffen <sup>3)</sup>. So wurde im alten walischen Rechte schon die Bereitung des Giftes zum Zwecke einer Vergiftung mit Verbannung oder Todesstrafe bedroht <sup>4)</sup>, und ebenso wird nach chinesischem Rechte die Bereitung von Giften mit der Absicht, einen Menschen zu vergiften, mit Enthauptung bestraft <sup>5)</sup>. Nach dem chinesischen Gesetzbuch soll derjenige, welcher den Plan zu einer Rebellion ausgedacht hat, erdrosselt werden <sup>6)</sup>.

Darüber, wann ein Versuch anzunehmen sei und wann das Vergehen als vollendet anzunehmen sei, enthält das chinesische Gesetzbuch schon genauere Bestimmungen. Grössere bewegliche Gegenstände müssen von ihrem Platze

---

1) Spiegel, *Avesta*. 1852. I. S. 94 ff.

2) Zöpfl, *deutsche Rechtsgeschichte*. III. S. 414.

3) Zöpfl a. a. O. III. S. 389.

4) Walter, *das alte Wales*. S. 445.

5) *Ta-Tsing Lit li* sect. 289.

6) *Ta-Tsing Lit li* sect. 255.

entfernt sein, wenn ein Diebstahl oder ein Raub als vollendet angenommen werden soll. Bei Perlen und Edelsteinen genügt die blosse Ansiobnahme. Grosse, schwer fortzuschaffende Gegenstände müssen auf einen Wagen oder ein Lastthier geladen sein, Thiere aus dem Stalle gezogen sein, wenn ein vollendetes Vergehen und nicht blos ein Versuch angenommen werden soll <sup>1)</sup>).

### §. 83. Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihülfe.

Hinsichtlich der Bestrafung der Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihülfe scheint es keinerlei allgemeine Anschauungen zu geben. Bei groben Verbrechen wird oft zwischen Hauptthäter und Gehülften kein Unterschied gemacht. Bei den Mongolen werden Anstiftern und Mit Helfern bei einem Raubmorde ohne Unterschied die Köpfe abgeschlagen <sup>2)</sup>. Im chinesischen Gesetzbuch werden Hauptthäter und Gehülften bei schweren Verbrechen gleich behandelt <sup>3)</sup>. So wurden auch in Deutschland im 13. Jahrhundert bei groben Verbrechen, welche die Acht nach sich zogen, jederzeit die Helfer mit der gleichen Strafe, wie die Thäter, belegt <sup>4)</sup>, und ebenso trifft nach dem flandrischen Recht des 12. Jahrhunderts in der Regel die Gehülften eines Verbrechers dieselbe Strafe, welcher der Urheber unterliegt <sup>5)</sup>.

Bei geringeren Vergehen pflegen jedoch Gehülften milder bestraft zu werden, wie die Hauptthäter. Das chinesische Gesetzbuch straft bei einem Versuch der Rebellion den Thäter mit Erdrosselung, die Gehülften dagegen nur mit 100 Hieben und ewiger Verbannung

1) Ta-Tsing Liü li sect. 280.

2) Timkowski, Reise nach China. 1825. III. S. 338.

3) Ta-Tsing Liü li sect. 254, 255, 258.

4) Zöpf, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 416.

5) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 167.



auf 3000 li <sup>1)</sup>); bei einem Familiendiebstahl werden die Gehülfen um einen Grad geringer gestraft als die Hauptthäter <sup>2)</sup>).

Im Uebrigen sind die Anschauungen vollständig schwankend. In der Regel pflegen Gehülfen und Begünstigter nicht so schwer gestraft zu werden, wie die Thäter und Anstifter. Thäter und Anstifter werden bisweilen gleich behandelt, bisweilen der eine oder der andere schwerer bestraft.

### **Einzelne Missothaten.**

#### **Die geschlechtlichen Vergehen.**

##### **§. 84. Im Allgemeinen.**

Die Strafbarkeit des geschlechtlichen Umgangs ist durchaus bedingt durch die ethnisch-morphologische Constitution eines bestimmten Gebietes; namentlich hängt dieselbe mit der auf Blutsverwandtschaft gestützten Organisation aufs Engste zusammen.

Die vollständige Umkehrung, welche die Anschauungen über den geschlechtlichen Verkehr im Laufe der Entwicklung des Völkerlebens erleiden, sind auf die Strafbarkeit gewisser Arten desselben von weitgreifendem Einflusse. Man findet in dieser Richtung volle Gegensätze bei den verschiedenen Völkerschaften. Während auf den Andamanen das Frauenzimmer sich strafbar macht, welches den maritalen Ansprüchen irgend eines Stamm-

1) Ta-Tsing Litü li sect. 255.

2) Ta-Tsing Litü li sect. 272, womit die in sect. 11 aufgestellte allgemeine Regel zu vergleichen ist: When more persons than one are engaged in the commission of an offence, the original contriver shall be punished as the principal offender, and the rest one degree less severely, being considered only in the light of accessories.

genossen Widerstand leistet, wird auf Lombock die Ehefrau, welche nur ein geringfügiges Geschenk von einem anderen Manne annimmt, mit dem Tode bestraft.

Wo der Grundsatz herrscht, dass der Verkehr mit einem einzelnen Manne und jedes eheliche Leben ein Frevel gegen die Natur ist, müssen natürlich vollständig andere Anschauungen über die Strafbarkeit des geschlechtlichen Verkehrs herrschen, als da, wo man allen ausserehelichen Verkehr für unerlaubt hält.

Die Entwicklung der Strafbarkeit des geschlechtlichen Verkehrs ist in manchen Beziehungen eine universalrechtsgeschichtliche.

#### §. 85. Der Ehebruch.

Der Ehebruch setzt seinem Wesen nach ein eheliches Verhältniss voraus. Wir haben nun bereits ethnische Entwicklungsperioden kennen gelernt, auf denen es überall ein eheliches Verhältniss nicht gibt. Hier kann es also auch einen Ehebruch in dem bei uns gebräuchlichen Sinne nicht geben.

So lange Stammesehen bestehen, verkehren die Weiber mit allen Stammgenossen frei; ja ihre Weigerung, mit einem Stammgenossen zu verkehren, erscheint als ein Rechtsbruch. So lange Gruppenchen bestehen, verkehren die in der Gruppe vereinigten Männer und Weiber ebenfalls untereinander, und es bestehen zwischen allen maritale Rechte und Pflichten.

Der Ehebruch trägt auf dieser Stufe einen durchaus anderen Character. Er ist der Verkehr der Frauen eines Stammes mit Männern aus einem anderen. So wurde bei den nordamerikanischen Indianern im geschlechtlichen Verkehr der Frauen mit Männern desselben Stammes ein Vergehen nicht gefunden, sondern nur der

Umgang der Frauen mit Männern aus anderen Stämmen als Ehebruch angesehen <sup>1)</sup>. Bei den polyandrisch lebenden Arabern galt nur derjenige als Ehebrecher, welcher einem anderen Geschlechte angehörte <sup>2)</sup>.

Mit der allmählichen Auflösung der Gruppenehen in individuelle wird erst das uns heute bekannte Vergehen des Ehebruchs möglich.

Wie sich das Vergehen des Ehebruchs gestaltet auf derjenigen Entwicklungsstufe, auf welcher der Mann in die Familie der Frau heirathet, kann ich bisher durch Beispiele nicht belegen. Da die Frau in ihrer Familie bleibt, und der Mann keinerlei Rechte an ihr erwirbt, so wird er wohl jedenfalls durch den Ehebruch nicht verletzt. Verletzt wird höchstens das Geschlechtsoberhaupt der Frauenfamilie. Die ursprüngliche Folge wird also muthmasslich Blutrache des Geschlechts der Frau gegen das Geschlecht des Ehebrechers sein, vorausgesetzt, dass überall der Umgang der Frau als ein unerlaubter angesehen wird, und es ihr nicht etwa vollkommen freisteht, zu verkehren, mit wem sie will. Es scheint der Ehemann bei dieser ganzen Form des ehelichen Zusammenlebens lediglich den Character eines legalen Liebhabers zu tragen, und es wird sich daher nur fragen, wie im Uebrigen das Weib durch die Sitte gebunden ist. Möglich wäre es, dass der Ehebruch hier Friedloslegung oder eine Busse an irgend welche Stammesoberhäupter oder Ortsvorstände als ein Friedensgeld nach sich zöge, und dass die Frau eine aus der Familienjustiz resultirende Strafe träfe.

Klarer gestaltet sich das Vergehen des Ehebruchs

---

1) Giraud-Teulon, les origines de la famille. p. 59.

2) Strabo. XVI. 783.

auf der Stufe der patriarchalischen Organisation, wenn die Frau vom Ehemanne durch Brautkauf erworben wird.

Hier erwirbt der Ehemann jedenfalls einen Theil des mundschaftlichen Rechts, welches der Familie der Frau über diese zusteht, und der Ehebrecher verletzt alsdann diese so erworbenen Rechte des Mannes. Nach primitiver Rechtsanschauung kann hier der Ehemann diesen Rechtsbruch wahrscheinlich maasslos und blutig rächen, und diese Rache wird ursprünglich sich in einer Blutfehde zwischen dem Geschlechte des Ehemannes und demjenigen des Ehebrechers darstellen. Doch scheinen die Blutsfreunde hier früh zurückzutreten und die Rache dem Ehemanne allein überlassen zu bleiben.

Als ursprünglicher Rechtssatz für die Rache des Ehemannes ist wohl der aufzustellen, dass der Ehemann den Ehebrecher busslos erschlagen darf. Dieser Satz ist jedoch vielleicht mehr ein Princip, als dass er praktisch irgendwo wirklich in voller Reinheit gegolten hätte. Man findet ihn eigentlich immer nur unter gewissen Beschränkungen vor, welche beabsichtigen, die Härte des Principis in der Praxis zu mildern.

Eine solche Beschränkung ist zunächst die, dass der Ehemann den Ehebrecher nur dann umbringen darf, wenn er ihn im Ehebruche ertappt und ihn dann sofort tödtet. Dieses so beschränkte Racherecht wird dem Ehemanne bei den verschiedensten Völkerschaften der Erde zugestanden, wie denn ja auch die Blutrache des Ehemannes aus dem mundschaftlichen Recht ein durchaus universalrechtshistorischer Gedanke ist. Es findet sich dieser Rechtssatz beispielsweise in China, Tongking, im alten Siam, in einem der Gesetze der Jassa, bei den Larka-Kolhs, bei den Redjang auf Sumatra, bei den Kaffern, den Araukanern, den Beduinen, in Montenegro, im griechischen und römischen Rechte, in der Graugans, den altnorwegischen,

den Gesetzen Knuts, dem Gutalagh <sup>1)</sup>, im Gesetzbuch des Czaren Wachtang <sup>2)</sup>.

Das chinesische Gesetzbuch bestimmt ausdrücklich, dass der Ehemann das Recht, den Ehebrecher zu tödten, nur dann habe, wenn er ihn im Ehebruch selbst ertappt, nicht dann, wenn er ihn nur in verdächtiger Art bei seiner Frau findet, oder derselbe sich der Gewalt des Ehemannes überliefert, oder wenn sich das ehebrecherische Paar bereits aus dem Zimmer entfernt hat, wo der Ehebruch begangen ist <sup>3)</sup>.

Man sieht vielfach die Tendenz, dies Racherecht des Ehemannes auch noch weiter zu beschränken.

So gilt nach burgundischem Rechte der Todschatz nur als entschuldigt, wenn der Ehemann mit dem Ehebrecher auch zugleich seine eigene Ehefrau getödtet hat <sup>4)</sup>. In Belutschistan darf der Mann den Ehebrecher nur umbringen, wenn er vier Augenzeugen für die Untreue der Frau hat <sup>5)</sup>. Nach dem neuen Gulathingsgesetze darf der Ehebrecher erst erschlagen werden, wenn er zum zweiten Male ertappt wird, während er das erste Mal sich loskaufen darf <sup>6)</sup>.

Bei manchen Völkerschaften findet man die Erscheinung, dass der Ehemann den Ehebrecher überall nicht mehr erschlagen darf, ihn vielmehr nur durchprügeln kann <sup>7)</sup>. Man wird diese Erscheinung nicht überall als eine Abschwächung des ursprünglichen Racherechts auf-

1) Vgl. die Citato Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 84, 133 f. Post, Anfänge. 201 ff. — Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 823

2) §. 47. v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 203.

3) Ta-Tsing Liü li sect. 285.

4) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 824.

5) Dubeux et Valmont, Tartarie. 1848. p. 372.

6) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 824.

7) Beispiele dieses Brauches s. Post, Anfänge. S. 204.

zufassen brauchen, obgleich sie mancherwärts diesen Character trägt. Ich vermute, dass bei manchen Völkerschaften, bei denen die ehelichen Verhältnisse wenig entwickelt sind, und die primitiven Anschauungen über den geschlechtlichen Verkehr noch nachwirken, im Ehebruch überall kein Vergehen gesehen wird, welches zur Blutrache Veranlassung giebt. Die grosse Lockerheit des ehelichen Bandes bei vielen Stämmen lässt selbst den verheiratheten Frauen den Umgang mit anderen Männern oft ziemlich frei. Gelingt dem Liebhaber derselbe, ohne dass der Ehemann es merkt, so erfolgt weiter nichts. Wird der Liebhaber dagegen ertappt, so hat er zu gewärtigen, dass er durchgeptügt wird.

Wo eine gaugenossenschaftliche Organisation sich ausbildet, tritt neben die Blutrache oder an die Stelle derselben die Friedloslegung. Der Ehemann kann hier gegen den Ehebrecher bei der Gaugenossenschaft Klage erheben, und es erfolgt alsdann die Ausstossung desselben aus dem von der Genossenschaft garantirten Frieden. Bei zahlreichen Völkerschaften scheint der Ehebruch als ein unstünbarer Friedbruch angesehen zu werden, und wird der Ehebrecher daher von den Gaugenossen umgebracht. Wenigstens wird von vielen Naturvölkern berichtet, dass der Ehebruch mit dem Tode bedroht sei, bei denen diese Todesstrafe nur auf Blutrache oder Friedloslegung zurückgeführt werden kann. Im Einzelnen sind die Nachrichten vielfach dürftig, so dass genauere Untersuchungen erforderlich sein werden. Die alten dänischen Rechte enthalten noch Bestimmungen, welche darauf hindeuten, dass die Ehebruchsklage ursprünglich auf Friedloslegung ging und der gekränkte Ehemann eine Busse nicht anzunehmen brauchte <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 826.

An eine ursprüngliche Friedloslegung schliessen sich manche mildere Bräuche an. So hat zum Beispiel bei den Maori der Ehebrecher einen dreimaligen Angriff mit der Lanze auszuhalten, worauf er erst, wenn er nicht verwundet ist, sich vertheidigen darf <sup>1)</sup>.

Mit der eintretenden Sühnbarkeit der Blutrache und der Friedloslegung wird bei manchen Völkerschaften auch der Ehebruch sühnbar, während er bei anderen anscheinend unsühnbar bleibt und daher nach wie vor zum Tode des Ehebrechers führt.

Dass der Ehebruch mit Geld beim Ehemanne abgekauft wird, ist eine weitverbreitete Erscheinung <sup>2)</sup>. Ueberall, wo die Anschauungen über das eheliche Verhältniss nicht sehr streng sind, wird der Ehemann zur Annahme einer Busse geneigt sein, und bei Völkerschaften, bei denen alle Rechtsbrüche, selbst der Mord, sühnbar werden, wird man auch stets vermuthen können, dass der Ehebruch sühnbar ist.

Bei diesen und jenen Völkerschaften erscheint die dem Ehemanne zu zahlende Busse als der Kaufpreis der Frau, und der Ehebrecher kann sie, wenn er die Busse gezahlt hat, behalten <sup>3)</sup>. Man wird hier anzunehmen haben, dass die ehelichen Verhältnisse sehr locker sind, und die Frauen, wie es bei den Naturvölkern oft vor-

---

<sup>1)</sup> Waitz-Gerland, *Anthropol.* VI. S. 129. Zu vergleichen ist hiermit das in Atchin übliche Verfahren: Post, *Anfänge.* S. 202.

<sup>2)</sup> Beispiele findet man Post, *Anfänge.* S. 203. In Russland konnte nach dem Tractat von Mscislaw Dawidowicz der Mann, welcher einen Fremden bei seiner Frau im Ehebruch ertappte, von demselben eine grosse Geldstrafe, nämlich  $\frac{4}{5}$  der Wira oder zehn Marken erheben. — Macieiowski, *slaw. Rechtsgeschichte.* II. S. 139.

<sup>3)</sup> Vgl. Post, *Geschlechtsgenossenschaft.* S. 86. — Post, *Anfänge.* S. 204.

kommt, von Hand zu Hand gehen und oft kaum anders als eine Waare angesehen werden.

Auf den Anfangsstufen der staatenbildenden Periode findet sich im Anschluss an die Friedloslegung, welche den Ehebrecher trifft, oft erwähnt, dass derselbe mit dem Tode zu bestrafen sei <sup>1)</sup>. So trifft zum Beispiel nach römischem Rechte, nach der Carolina (120) und nach lithauischem Rechte den Ehebrecher der Tod. Auch im moslemischen Rechte findet sich wenigstens für qualificirte Ehebruchsfälle die Strafe Ketl (die Todesstrafe durch Schwert oder Galgen) <sup>2)</sup>, und nach mosaischem Rechte wird der ertappte und durch Zeugen überwiesene Ehebrecher ebenfalls getödtet <sup>3)</sup>.

Auch qualificirte Todesstrafen findet man wohl. Dieselben scheinen jedoch in den concreten Verhältnissen einzelner Völkerschaften ihre Basis zu haben und von geringem universalgeschichtlichen Interesse zu sein.

Wie aber durchaus nicht bei allen Völkerschaften die Folge eines Ehebruchs die Friedloslegung des Ehebrechers ist, so findet man auch in der staatenbildenden Periode durchaus nicht immer so schwere Strafen für denselben, wie die Todesstrafe.

Nicht selten trifft den Ehebrecher lediglich die Prügelstrafe. Man darf hier vielleicht die Vermuthung aussprechen, dass diese Strafe aus der Befugniss des Ehemannes, den Ehebrecher durchzuprügeln, welche ihm vielerwärts zusteht, herstamme. Findet man doch sogar Uebergangsbildungen von dem ehemännlichen Rechte zu der öffentlichen Strafe, indem in Mysore der Ehemann

<sup>1)</sup> Beispiele, welche übrigens zum Theil auf Friedloslegungsgebräuche zurückzuführen sein werden, findet man Post, Anfänge. S. 206.

<sup>2)</sup> v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 234.

<sup>3)</sup> Saalschütz, das mosaische Recht. S. 571.



sich an den Gauda wenden kann, welcher es für ihn übernimmt, den Ehebrecher durchzupeitschen <sup>1)</sup>).

Im alten Aegypten erhält der Ehebrecher tausend Ruthenstreiche <sup>2)</sup>, nach moslemischem Rechte treffen ihn hundert Peitschenhiebe <sup>3)</sup>, nach dem chinesischen Gesetzbuch bekommt er achtzig Hiebe <sup>4)</sup>).

Was sodann den Ehegatten anlangt, welcher die Ehe bricht, so ist davon auszugehen, dass der Ehemann der Frau ursprünglich wahrscheinlich eheliche Treue nicht schuldig ist. Bei den Stammes- oder Gruppenehen ist jedes individuelle Verhältniss noch ausgeschlossen, und, da die Weiber zwar als Eigenthum des Stammes gelten, die Männer aber keineswegs als gemeinsames Eigenthum der Weiber, so wird auf diesen Stufen zweifellos dem Verkehre der Männer mit Weibern ausserhalb des Stammes keinerlei Hinderniss im Wege gestanden haben, wie es denn auch das Allergewöhnlichste in jenen Zeiten war, Weiber eines fremden Stammes zu rauben.

Aber auch nach Ausbildung einer individuellen Ehe scheint nur vereinzelt von den Ehemännern eheliche Treue verlangt zu werden. Die Frau hat kein ausschliessliches Recht auf das eheliche Beilager. Giebt sie sich aber einem anderen Manne preis, so verletzt sie die mündschaftlichen Rechte des Mannes.

Es findet sich nur selten, dass der Ehemann seiner Ehefrau für den Fall ausserehelichen Verkehrs eine Busse zu zahlen hat. Nach dem Frostuthingsetze hat die Frau von ihrem Ehemanne für jeden Fall des Umgangs mit einem anderen Weibe eine Busse von 3 Mark zu

1) van Mökern, Ostindien. 1857. II. S. 60.

2) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 162.

3) v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 234.

4) Ta-Tsing Litü li. VIII. 366.

ndern <sup>1)</sup>, und ähnlich hat in Gross-Bassam der als un-  
befundene Mann seiner Frau eine Busse in Goldstaub  
bezahlen <sup>2)</sup>.

Noch im römischen Rechte galt der aussereheliche  
Gang des Mannes nicht für ein adulterium, falls der-  
selbe nicht mit der Ehefrau eines Anderen gepflogen  
wurde. Nur der Ehefrau wurde Enthaltbarkeit zuge-  
schrieben.

Vereinzelt kommt es vor, dass das Weib, welches mit  
einem Manne die Ehe bricht, der Ehefrau zur Rache ver-  
urtheilt. So wird nach westgothischem Rechte das Weib,  
welches sich mit einem Ehemanne abgegeben, der Ehe-  
frau zur Rache überliefert, und nach oberschwedischen  
Rechten kann sie an derselben Rache üben, sie tödten,  
Nase und Ohren abschneiden und ihr die Kleider ab-  
nehmen <sup>3)</sup>.

Diese Rechtssätze beruhen jedoch auf religiösem  
Einfluss, auf der christlichen Auffassung der Ehe; sie  
haben keine allgemeinere Basis.

Ganz anders gestalten sich die Folgen eines Ehe-  
bruchs für die Ehefrau.

So lange Stammes- und Gruppenehen bestehen, giebt  
keinen Ehebruch seitens der Frau, es sei denn, dass  
sie mit einem Manne aus einem anderen Stamme ver-  
heiratet. Im Uebrigen würde sie sich im Gegentheil straf-  
bar machen, wenn sie sich den maritalen Ansprüchen  
eines Stamm- oder Gruppengenossen widersetzte.

So lange der Mann in die Familie der Frau heirathet,  
werden die Blutsfreunde der Frau, namentlich das Ober-  
haupt ihres Geschlechts, über sie Familienjustiz üben,

---

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 828.

2) Waitz, Anthropol. der Naturvölker. II. S. 115.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 828.

und es wird sich fragen, ob in einem ausserehelichen Verkehr der Frau mit anderen Männern als ihrem Gatten nach der Stammessitte eine Verletzung der Rechte der Blutsfreundschaft gefunden wird, was muthmasslich nicht immer der Fall sein wird.

Wesentlich verändert sich die Sache, wenn der Ehemann seine Ehefrau durch einen Brautkauf erwirbt. Hier geht immer wenigstens ein Theil der mundschaftlichen Rechte der Frauenfamilie auf den Ehemann über, und diese mundschaftlichen Rechte enthalten auch das Recht, über die Ehefrau Criminaljustiz zu üben.

Auf der Basis dieses Rechts steht dem Ehemanne bei den verschiedensten Völkerschaften das Recht zu, die ehebrecherische Ehefrau zu tödten, zum Beispiel bei den Tschuktschen, den Tscherkessen, den Beduinen, den Persern, den Römern, nach longobardischem, burgundischem, ripuarischem Rechte <sup>1)</sup>.

Dieses der mundschaftlichen Justiz entstammende Recht des Ehemannes beschränkt sich jedoch allmählich in ähnlicher Weise, wie die Blutrache desselben dem Ehebrecher gegenüber.

Es findet sich oft der Rechtssatz, dass der Ehemann dieses Tödtungsrecht nur sofort, wenn er die Frau im Ehebruch ertappt, ausüben darf. So zum Beispiel in China, Korea, Tongking, im alten Siam, nach einem Gesetze der Jassa, bei den Redjang, den Kirgisen, in Belutschistan, Montenegro, bei den Kaffern, den Arakanern und einigen Stämmen Guianas, im alten Dänemark <sup>2)</sup>.

In der Periode der Staatenbildung findet man wohl,

1) S. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 133, 134.

2) S. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 84, 133. — Post, Anfänge. 201.

dass die Ehemänner verpflichtet sind, solche Criminaljustiz auszuüben. In Rom wurden die Ehemänner der *nota censoria* unterworfen, wenn sie ihre ehebrecherischen Frauen nicht strafen. Boleslaw II. strafte die Männer, welche ihren ehebrecherischen Weibern die Strafe schenkten <sup>1)</sup>).

Dass der Ehemann bei allen Völkerschaften der Erde auf einer bestimmten Entwicklungsstufe das Recht der Tödtung der ehebrecherischen Frau habe, wird man schwerlich behaupten dürfen. Es scheint nicht, dass überall der Ehebruch seitens der Frau als ein todeswürdiges Verbrechen angesehen wird. Sehr oft wird die ehebrecherische Ehefrau nur geprügelt, gebrandmarkt, oder mit irgend einer schimpflichen Strafe belegt, und es ist wohl nicht anzunehmen, dass alle diese Bräuche nur Abschwächungen eines ursprünglichen Tödtungsrechts sind, wiewohl dies bei manchen derselben nachweisbar der Fall ist. Die laxen ehelichen Verhältnisse bei vielen Völkerschaften führen zu der Annahme, dass der Ehebruch ziemlich leicht angesehen und daher auch vom Ehemanne nicht allzu schwer geahndet wird. Das Durchprügeln der ehebrecherischen Frau durch den Ehemann, welches bei manchen Völkerschaften üblich ist <sup>2)</sup>, ist als ein Ausfluss der ehemundschaftlichen Zuchtjustiz anzusehen.

Die Verstümmelungen, welche die Ehebrecherin bei manchen Völkerschaften erleidet, tragen im Wesentlichen den Character von Brandmarkungen, mit dem Zwecke, das Vergehen derselben Jedermann kenntlich zu machen. Sie sind muthmasslich ebenfalls ein Ausfluss des ehemundschaftlichen Rechts. Am gebräuchlichsten ist das

---

1) Macieiowski, slaw. Rechtsgeschichte, ed. Buss. II. S. 28.

2) S. Post, Anfänge. S. 204.

Abschneiden der Nase, welchem als rohere Form das Abbeissen derselben vorgeht, wie bei den Nadowessiern. Das Abschneiden der Nase findet sich gleichmässig bei Indianerstämmen, in den Gesetzen Knuts <sup>1)</sup>, im alten Aegypten <sup>2)</sup>.

Diese Uebereinstimmung wird darin ihren Grund haben, dass das Abschneiden der Nase die hässlichste und auffälligste Entstellung ist.

Die sonstigen beschimpfenden Strafen, denen die Ehebrecherinnen wohl unterworfen werden, namentlich die schimpflichen Aufzüge, sind wohl als Friedloslegungsgebräuche zu characterisiren. Die Frau wird durch sie aus der häuslichen Gemeinschaft verstossen.

Man sieht aus dem Vorigen, dass die Strafe, welche denjenigen trifft, der mit der Ehefrau eines Anderen die Ehe bricht, auf einer anderen Basis beruht, wie diejenige, welche die Ehefrau trifft, und dass wieder der seitens eines Ehemannes begangene Ehebruch anders aufgefasst wird, als der seitens einer Ehefrau begangene.

Doch zeigt sich vielfach die Tendenz, denjenigen, der mit der Ehefrau eines Anderen die Ehe bricht, ebenso zu behandeln, wie die ehebrecherische Ehefrau. So hat der Ehemann, wo er ein Tödtungsrecht ausübt, in der Regel das Recht, dieses sowohl gegen den Ehebrecher als gegen die Ehefrau auszuüben; wo er dagegen nur das Recht der körperlichen Züchtigung hat, kann er gegen beide auch nur dieses ausüben. Nach den Verordnungen Luitprands und dem westgothischen Gesetzbuch soll sowohl der Ehebrecher als die Frau dem beleidigten Ehemanne zur Rache übergeben werden <sup>3)</sup>.

1) S. Post, Anfänge. S. 208.

2) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 161.

3) Wilda, *Strafrecht der Germanen.* S. 827.

Sodann findet man auf vorgertückten Entwicklungsstufen wohl, dass die Untreue des Ehemannes gegen seine eigene Ehegattin ebenfalls als Ehebruch aufgefasst wird.

Dadurch entsteht alsdann der Begriff des Ehebruchs als des geschlechtlichen Umgangs zwischen zwei Personen, von denen wenigstens die eine verheirathet ist.

Auf staatlicher Entwicklungsstufe findet man den Ehebruch auf die verschiedenste Weise behandelt. Je nach den Anschauungen der Völkerschaften und ihrer Organisation treten alle denkbaren Abstufungen von der Todesstrafe bis zu völliger Straflosigkeit oder einer geringen nur auf Antrag des beleidigten Theiles zu verhängenden Freiheitsstrafe auf.

Bei den Maori wurde Ehebruch an der Frau meistens mit dem Tode bestraft <sup>1)</sup>. Die Gesetze Netzahualcoyotls strafte Ehebruch, auch wenn der beleidigte Theil keine Anklage erhob, mit dem Tode <sup>2)</sup>, während das deutsche Strafgesetzbuch den Ehebruch nur dann, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten und dessen Mitschuldigen mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft, und dies auch nur auf Antrag des verletzten Ehegatten <sup>3)</sup>.

#### §. 86. Unzucht.

Zur Zeit der Stammes- und Gruppenehen giebt es innerhalb des Stammes oder der Gruppe keine Unzucht. Eine solche liegt vielmehr nur in dem Umgange eines Frauenzimmers mit einem Manne, der nicht dem Stamme oder der Gruppe angehört; fällt also hier mit dem ursprünglichen Ehebruch zusammen.

<sup>1)</sup> Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 128.

<sup>2)</sup> Waitz, Anthropol. IV. S. 84.

<sup>3)</sup> Deutsches Strafgesetzbuch. §. 172.

Hier sowohl, wie auch auf der patriarchalischen Entwicklungsstufe ist der aussereheliche Umgang mit einem unverheiratheten Frauenzimmer ohne den Willen der Blutsfreunde, des Geschlechtsobershauptes oder des Vaters eine Verletzung der mundschaftlichen Rechte derselben, des Eigenthums an dem Weibe.

Die Folge ist also Blutrache dieser Personen gegen den Schwängerer. So wird bei den Marea der Schwängerer vom Vater oder Bruder der Geschwängerten durch den Strang zum Tode gebracht <sup>1)</sup>. Bei den Beni Ameri wird derjenige, welcher eine Jungfrau ausserehelich schwängert, von den Brüdern des Mädchens umgebracht <sup>2)</sup>. Aehnlich haben nach der Grangans Vater, Sohn und Bruder das Recht, den Frauenschänder bis zum nächsten Allthing zu tödten <sup>3)</sup>.

Wie überall, so scheint sich auch bei der Unzucht das Blutrrecht der Verwandten allmählich abzuschwächen.

Als eine solche Abschwächung des ursprünglichen Rechts kann man vielleicht die Bestimmung des Gotalagh auffassen, wonach, wenn ein Mann mit einer unberatnen Frau betroffen wird, derselbe in den Stock gesetzt, auf drei Nächte verhaftet und seinen Freunden Botschaft gesendet werden soll, dass sie ihm auslösen Hand oder Fuss mit 6 M. Silber, oder man ihm den Theil abhauen lassen kann, wenn diese ihn nicht zu lösen vermögen <sup>4)</sup>. Hier scheinen also die Blutsfreunde das Recht, den Frauenschänder zu tödten, bereits verloren zu haben. Sie dürfen ihn höchstens noch verstümmeln.

Aehnlich wie beim Ehebruch das Blutrrecht vielfach

1) Munzinger, ostafrik. Studien. 1864. S. 243.

2) Munzinger, a. a. O. S. 322.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 812.

4) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 813.

er in continenti ausgeübt werden darf, so beschränkt sich auch die Blutrache der Verwandten wegen Schwängerung einer Jungfrau wohl auf den Fall, dass die Concomitanten auf frischer That ertappt werden, wie nach den norwegischen Rechten und den Gesetzen Knuts <sup>1)</sup>.

Mit der allgemeinen Sühnbarkeit der Blutrache pflegt sich eine Sühnbarkeit der Unzucht einzutreten. Die Bussen sind in ihrer Höhe verschieden. Ursprünglich wird anscheinend der volle Werth der Geschwängerten an die Verwandten gezahlt, später begnügt man sich doch mit geringeren Bussen. Bei den Osseten gilt als Schätzungsbasis bei Verführung und Schwängerung einer Jungfrau der ganze Werth des Urat oder Brautpreises <sup>2)</sup>. Bei den Takue steht auf aussereheliche Schwängerung der volle Blutpreis, den aber der Gebrauch auf 60 Kühe ducirt hat, während bei den Bogos der Vater sich oft gar mit einer einzigen Kuh versöhnen lässt <sup>3)</sup>. In allen germanischen Rechten, ausser der Graugaus, zahlt der Blutschänder, wenn er nicht ertappt wird, nur eine Busse <sup>4)</sup>. Bei den Burgundern wurde, wie bei den Osseten, der Brautpreis (wittemo) als Beilagerbusse bezahlt <sup>5)</sup>. Wird bei den Bogos eine geschiedene Frau während der Zeit, wo sie noch zur Disposition des Mannes steht, schwanger, so fordert der Mann vom Vater derselben die Blutsühne, und dieser sie wieder vom Schwängerer <sup>6)</sup>. Nach mosischem Rechte <sup>7)</sup> muss derjenige, welcher eine Jungfrau verführt, die Morgengabe dem Vater derselben zahlen,

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 812, 815.

2) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 52.

3) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 208.

4) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 813.

5) Wilda, a. a. O. S. 815.

6) Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. 1859. S. 61.

7) Saalschütz, das mos. Recht. S. 580.



wenn dieser nicht in die Heirath willigt. Nach den Gesetzen K. Rotharis musste der Schwängerer, wenn er die Geschändete ehelichte, eine Busse von 20 Schill. pro anagrip bezahlen (ausser dem Erwerbe der Mundschaft), sonst eine solche von 100 Sch. <sup>1)</sup>.

Hier und da tritt eine Sühnbarkeit nur in gewissen Fällen ein. Bei den Beni Amern zahlt zum Beispiel derjenige, welcher eine Wittve schwängert, nur eine Busse <sup>2)</sup>, während der Schwängerer einer Jungfrau umgebracht wird.

Was die Verführte oder Geschwängerte anlangt, so finden sich hier durchaus verschiedene Anschauungen, welche offenbar mit den verschiedenen ehelichen Verhältnissen und namentlich auch wohl mit dem primitiven Verwandtschaftssysteme und der auf dieses gestützten Familie zusammenhängen.

Es scheint, dass, wo das primitive Verwandtschaftssystem noch herrscht, die Mutter wegen einer ausser-ehelichen Schwängerung so wenig ein Makel trifft, wie das Kind. Letzteres fällt in die mütterliche Familie und wird von dieser aufgezogen. Auf einer Stufe, wo es einen Vater nicht giebt, sondern der Mann blos Gatte oder Slave ist, welcher für die Frauenfamilie Kinder zeugt, ist diese Anschauung sehr natürlich. Man findet diese Anschauung über ausser-eheliche Schwängerung zum Beispiel bei den Barea und Kunáma, bei denen noch das primitive Verwandtschaftssystem herrscht, während bei den Beni Amern im Gegensatz dazu Mutter, Kind und Schwängerer umgebracht werden <sup>3)</sup>.

---

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 815.

2) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 322.

3) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 486.

Vielfach verfällt die ausserehelich Geschwängerte der Stiz des Geschlechtsoberhauptes und der Blutsfreunde.

Bei den Marea wird die Jungfrau, Wittve oder ledige Frau, welche ausserehelich empfängt, von ihrem eigenen Vater oder Bruder durch den Strang zu Tode gebracht <sup>1)</sup>. Ebenso wird bei den Beni Amern das Mädchen, welches ausserehelich empfängt, von den eigenen Brüdern umgebracht <sup>2)</sup>. So konnte auch nach altem germanischen Strafrecht das Weib, welches sich einem Manne Preis gab, von Allen getödtet werden, die am Frauenschänder Strafe zu üben befugt waren, also sowohl vom Mundwalte, als von ihren näheren Blutsfreunden <sup>3)</sup>. Neocorus berichtet von den Ditmarschen, dass, wenn eine Frauensperson entehrt worden, das ganze Geschlecht sich dieses anzuzogen und die Entehrte wohl mit eigenen Händen tödtet habe <sup>4)</sup>.

Das Tödtungsrecht der Blutsfreunde scheint sich allmählich abzuschwächen. Nach dem westgothischen Gesetzbuch hat der Mundwalt nur das Recht, die Stuprirte zu tödten, wenn er sie in Gemeinschaft mit einem fremden Manne trifft <sup>5)</sup>, also ähnlich dem Rechte des Ehebrüchlers, welcher die ehebrecherische Ehefrau nur noch in der Wohnung tödten darf, wenn er sie ertappt.

Auch das in Folge des ausserehelichen Geschlechtsganges geborene Kind wird bei verschiedenen Völkern umgebracht. Bei den Marea wird es erstickt <sup>6)</sup>, bei den Beni Amern lebendig begraben <sup>7)</sup>.

1) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 243.

2) Munzinger, a. a. O. S. 322.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 810.

4) Wilda, a. a. O. S. 819.

5) Wilda, a. a. O. S. 811.

6) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 243.

7) Munzinger, a. a. O. S. 322, 436.

Wie in der Periode der Staatenbildung der Ehemann wohl verpflichtet erscheint, seine ehebrecherische Frau zu strafen, so existirt auch wohl eine Verpflichtung der Blutsfreunde, die Entehrte zu strafen. Hier wie dort zeigt sich eine Uebergangsstufe vom Familienstrafrecht zum öffentlichen Strafrecht. So sind nach den Gesetzen Königs Rotharis die Freunde verpflichtet, die Entehrte zu strafen, wenn die Sache offenkundig geworden ist, während sonst die Bestrafung durch den königlichen Beamten geschehen sollte <sup>1)</sup>).

Diese Tödtung der Verführten durch ihre Blutsverwandten kann theils als ein Ausfluss des mundschaftlichen Rechts aufgefasst werden, theils aber auch wohl als eine Friedloslegung, als eine Anstossung aus dem Familienfrieden, welche das Weib vogelfrei macht. Als Friedloslegungsgebrauch charakterisirt sich deutlich das bei den alten Sachsen geübte Verfahren, wobei der Geschändeten die Kleider bis zum Gürtel abgeschnitten werden, und die Frauen sie schlagen und von Ort zu Ort treiben bis zum Tode <sup>2)</sup>).

Mit der Friedloslegung scheinen auch unmittelbar in Zusammenhang zu stehen die Bussen, welche für Unzucht an den König gezahlt werden. Der König schliesst hier durch seinen Schutz die Friedloslegung des alten Rechts aus. So bestimmt die karolingische Verordnung im friesischen Volksrecht, dass jedes Weib, welches sich Preis gegeben, dem Könige ihr Wergeld zahlen solle <sup>3)</sup>. Im alten Wales ist bei Verführung lediglich von der Entrichtung des amobyrr an den König die Rede. Wahr-

---

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 812.

2) Wilda, a. a. O. S. 811.

3) Wilda, a. a. O. S. 812.

scheinlich hat auch hier der Schutz des Königs die ursprüngliche Friedloslegung ausgeschlossen.

Ebenso scheinen manche Geldbussen, mit denen die Unzucht bestraft wird, den Charakter von Friedensgeldern zu tragen. So wird zum Beispiel in Tongking die Unzucht lediger Frauenzimmer nach Ortsgebrauch mit Geldstrafe bestraft. Auch wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechts an einem einsamen Ort gefunden werden, werden sie zu einer Geldstrafe verurtheilt. Gebiert das Mädchen ein Kind, so wird es mit einer Geldstrafe belegt, welche sich bisweilen auf die Hälfte der Güter ihres Vaters beläuft. Vermöge der hier geltenden Gesamtbürgerschaft haften die Eltern für das Mädchen. Können sie nicht bezahlen, so werden das Mädchen und ihr Liebhaber als Sklaven verkauft <sup>1)</sup>. Ganz ähnlich wird in Passumah verfahren. Wird hier eine unverheirathete Person schwanger, so wird sie oder vielmehr ihr Vater (auch hier gilt Gesamtbürgerschaft) um 40 Dollar gestraft, und wenn er diese nicht bezahlen kann oder will, so wird das Mädchen Sclavin. Der Thäter wird um 30 Dollar gestraft. Des Mädchens Strafe bekommt der Kalippah, des Mannes Strafe die Proattihns <sup>2)</sup>. Bei den Redjang <sup>3)</sup> müssen der Schwängerer und die Geschwängerte den Proattihns eine Strafe von 20 Dollar und einen Büffel zahlen. In der Stadt Tessaua wird für die aussereheliche Zeugung eines Kindes eine Geldstrafe von 100000 kurdí gezahlt <sup>4)</sup>.

1) St. Phalle, *sittliche u. natürl. Geschichte von Tunkin*, 1799, S. 56, vergl. mit de la Bissachère, *gegenw. Zustand von Tunkin*. 1813. S. 219.

2) Marsden, *natürl. u. bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra*. 1785. S. 290.

3) Marsden, *a. a. O.* S. 251.

4) Barth, *Reisen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika*. 1857 ff. II. S. 18.

Oft findet man, dass der Schwängerer verbunden ist, die Geschwängerte zu heirathen. Wo der Brautkauf besteht, muss er hier natürlich auch den Brautpreis an die Familie zahlen <sup>1)</sup>).

Wird bei den Redjang eine unverheirathete Person schwanger, so muss derjenige, welcher der That überführt wird, sie heirathen <sup>2)</sup>). Bei den Kabardern muss der Schwängerer die Geschwächte unweigerlich zu sich nehmen und Zeitlebens ernähren <sup>3)</sup>). Bei den Osseten muss der Schuldige, wenn er ledig ist, die Geschwängerte heirathen, und wenn sie eine Jungfrau war, den vollen Brautpreis zahlen <sup>4)</sup>). Nach mosaischem Rechte muss der, welcher eine Jungfrau verführt, sie ebenfalls mit Ertheilung der Morgengabe zur Frau nehmen <sup>5)</sup>). Will der Vater derselben nicht einwilligen, so muss diesem die Morgengabe gezahlt werden <sup>6)</sup>), als Busse für das verletzte mundschaftliche Recht.

In der Periode der Staatenbildung wird die gemeine Unzucht mit geringen Strafen belegt oder auch ganz straflos.

Schon bei den Azteken <sup>7)</sup> und im peruanischen Inka-reiche wurde sie nicht bestraft. So ist sie auch in den neueren deutschen Partikulargesetzbüchern, sowie im deutschen Reichsstrafgesetzbuch straflos.

Einzelne qualificirte Unzuchtsfälle werden besonders schwer geahndet. Hierher wird besonders geschlechtlicher

---

1) Vergl. Munzinger, ostafrik. Studien. S. 388.

2) Marsden, natürl. u. bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 251.

3) Borheck, Erdbeschr. von Asien. 1792—1794. I. S. 78.

4) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 52.

5) Saalschütz, das mos. Recht. S. 580.

6) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. II. p 177.

7) Mc. Culloh, researches. Baltimore, 1829. S. 194.

Umgang zwischen Personen verschiedenen Standes zu rechnen sein, falls eine wirkliche Standesschichtung vorliegt, welche ein Ehehinderniss bildet.

Bei den Indianern von Nicaragua ward der Mann, welcher die Tochter seines Herrn oder Kaziken verführte, nebst seiner Schuldgenossin lebendig begraben <sup>1)</sup>. Aehnlich hat nach sächsischem Volksrechte der Leibeigene oder Schützling, welcher die Frau, Tochter oder Mutter seines Herrn schändet, sein Leben verwirkt (iuxta voluntatem domini occidatur) <sup>2)</sup>.

Nach mosaischem Rechte wird der Tochter eines Priesters, welche sich prostituiert, die Feuerstrafe gedroht <sup>3)</sup>.

#### §. 87. Nothzucht.

Zur Zeit der Geschlechterverfassung erscheint die Nothzucht als eine Verletzung der Rechte der Blutsfreunde und des Geschlechtsoberhauptes der Genozüchtigten.

Die Folge derselben ist daher Blutrache. Daher werfen bei der in Montenegro üblichen Steinigung des Nothzüchters noch der Vater und die Brüder der Geschändeten den ersten Stein auf den Thäter.

Nach friedensgenossenschaftlichen Anschauungen gehört die Nothzucht oft zu den unsühbaren Friedensbrüchen, und ist die Folge daher Friedloslegung, wie beispielsweise in der Graugans, dem Birkaierrechte, dem west- und ostgothländischen, sowie dem jütischen Rechte <sup>4)</sup>. Als Friedloslegungsgebrauch ist auch wohl die montenegrinische Sitte anzufassen, nach welcher der Nothzüchter

1) Squier, der centralamerik. Staat Nicaragua. 1854. S. 496.

2) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 815.

3) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. II. p. 179.

4) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 833.

gesteinigt oder wie ein Hund durch den Grind geschossen wird.

Anderswo erscheint die Nothzucht als durch eine Busse sühnbar, welche verschieden ist, je nachdem die Geschändete eine Jungfrau oder Ehefrau ist, oder nach anderen Umständen auch bisweilen das volle Wergeld beträgt, bisweilen geringer ist. Man wird hier muthmasslich Verschiedenheiten bei den einzelnen Völkerschaften finden. Es scheint nicht, dass der Entwicklungsgang der gleiche ist.

Sühnbar erscheint die Nothzucht im Rechte der Insel Gothland, im salischen, alamannischen, bairischen, burgundischen Rechte und bei den Angelsachsen <sup>1)</sup>, in den Indianerreichen von Nicaragua <sup>2)</sup>.

Zur Zeit der Compositionensysteme hat der Nothzuchter an die verschiedenen politischen Factoren, deren Frieden er gebrochen hat, Busse zu zahlen, an den Ehemann oder die Verwandtschaft der Genothztüchtigten, die friedensgenossenschaftlichen Behörden, den Häuptling oder König u. s. w. Bei den Redjang auf Sumatra hat beispielsweise derjenige, welcher der Frau eines andern mit Gewalt beiwohnt, das Leben verwirkt, doch kann er sich durch das Bangun mit 80 Dollar loskaufen, welches zwischen dem Manne und den Proattihns getheilt werden soll <sup>3)</sup>. Im alten Wales hatte derselbe den dirwy an den König und den saraad an den Mann zu zahlen <sup>4)</sup>. Nach den dänischen Rechten, ausser dem jütischen, konnte der Frieden durch 40 Mark an den König und den Gegner

---

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 837.

2) Waitz, Anthropol. II. S. 278.

3) Marsden, natürl. u. bürg. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 253.

4) Walter, das alte Wales. S. 450.

gelöst werden <sup>1)</sup>. Nach mosaischem Rechte zahlt der Nothzüchter dem Vater der Genothzüchtigten 50 Seckel Silber <sup>2)</sup>.

Wo der Nothzüchter Busse zahlt, ist er daneben auch wohl verbunden, die Genothzüchtige zu heirathen <sup>3)</sup>, analog der Verpflichtung des Stuprators.

Kann der Thäter die Busse nicht zahlen, so treten die gewöhnlichen Folgen ein. Derselbe wird in einer strengeren oder milderer Form friedlos. Er erleidet den Tod oder wird Slave.

Bei den Indianern von Nicaragua wurde zum Beispiel der Nothzüchter eingesperrt, und konnte er sich nicht durch grosse Geschenke bei dem Weibe, beziehungsweise dessen Eltern lösen, so ward er Slave jenes oder dieser <sup>4)</sup>.

Vereinzelte steht anscheinend das Gesetz der Chibchas da, nach welchem dem verheiratheten Nothzüchter sein Vergehen an seiner eigenen Frau doppelt vergolten wurde <sup>5)</sup>. Doch findet diese Talion ihre Analogie in dem ebenfalls vereinzelte beim Ehebruche vorkommenden Gebrauche, wonach der beleidigte Ehemann so oft bei der Frau des Ehebrechers schlafen darf, als dieser es bei derjenigen des Beleidigten gethan hat.

Wo ein öffentliches Strafrecht sich zu entwickeln beginnt, findet man oft, dass im Anschluss an die Friedloslegung die Nothzucht mit dem Tode bestraft wird.

Schon in den oberschwedischen Rechten trägt die

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 833.

2) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* II. p. 177.

3) Zum Beispiel nach mosaischem Rechte. — Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* II. p. 177.

4) Squier, *der centralamerikanische Staat Nicaragua.* 1854. S. 497.

5) Waitz, *Anthropol.* IV. S. 361.



für Nothzucht angedrohte Strafe des Schwertes mehr den Character einer öffentlichen Strafe als den einer Friedloslegung <sup>1)</sup>. In den kirgisischen Gesetzen <sup>2)</sup>, im liththaischen Rechte <sup>3)</sup>, in den flamändischen Keuren <sup>4)</sup>, im deutschen Mittelalter <sup>5)</sup> ist auf Nothzucht Todesstrafe gesetzt; ebenso nach den Gesetzen Nemequenes im Reiche der Chibchas <sup>6)</sup>, nach den alten böhmischen und mährischen Rechten <sup>7)</sup>.

Mehrfach findet man, dass die Nothzucht, welche nicht sofort kund gemacht wird, nicht strafbar erscheint. Man scheint davon auszugehen, dass die Genothzüchtigte andernfalls nicht widerstrebt hat, und daher eine Nothzucht nicht anzunehmen ist.

So gehört im alten Wales zu den Merkmalen der Nothzucht Hülfgeschrei und sofortige Klage <sup>8)</sup>. Nach litthaischem Rechte konnte die Genothzüchtigte, falls sie bei der Nothzucht um Hülfe rufen konnte, es aber nicht that, nicht verlangen, dass der Verbrecher bestraft werde <sup>9)</sup>. Im deutschen Mittelalter galt allgemein die Regel, die Genothzüchtigte solle zum Beweise der That alsoogleich mit zerrissenem Gewande und struppigem Haare lautes Geschrei erheben <sup>10)</sup>.

Ein Rechtssatz von allgemeinerer Verbreitung scheint auch der zu sein, dass es der Genothzüchtigten freigestellt wird, ob sie den Nothzüchter heiraten will, und dass

---

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 833.

2) Dubeux et Valmont, Tartarie. 1848. p. 142.

3) Macieiowski, slaw. Rechtsgeschichte.

4) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 212.

5) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 419.

6) Waitz, Anthropol. der Naturvölker. IV. S. 361.

7) Macieiowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 137, 139.

8) Walter, das alte Wales. S. 450.

9) Macieiowski slaw. Rechtsgeschichte.

10) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 633.

sich, falls sie dies thut, alsdann die jenen treffende Strafe erledigt.

Nach der zweiten Keure von Gent wurde die Geschwächte, falls sie oder ihre Eltern Klage erhoben hatten, irgendwo allein untergebracht. Der Angeklagte wurde alsdann vorgeladen, binnen drei Tagen zu erscheinen. Erschien er, so wurde sie zwischen ihm und den Ihrigen frei aufgestellt. Ging sie zu ihm über, so war der Angeklagte frei und straflos <sup>1)</sup>. Aehnlich wurde auch nach lithauischem Rechte der Mann frei, wenn die Genothzüchtigte erklärte, ihn heiraten zu wollen <sup>2)</sup>.

#### §. 88. Bigamie.

Bigamie ist nur da strafbar, wo das monogamische Princip zu einer zwingenden Volkssitte geworden ist, also nur in beschränkten Völkergebieten. Auch wo gewöhnlich der Mann nur eine Frau hat, ist es selten, dass die Verheirathung mit einer zweiten Frau strafbar erscheint. Obleich die Germanen wesentlich immer monogamisch gelebt haben, scheint Bigamie doch als ein Vergehen in der vorchristlichen Zeit nicht angesehen zu sein. Man scheint sie ursprünglich als eine Verletzung der Rechte der erstangetrauten Frau aufgefasst zu haben <sup>3)</sup>. Der gleichen Auffassung begegnet man bei den Indianern von Nicaragua, bei denen Bigamie mit Verbannung und Einziehung des Besitzthums zum Besten des ersten Weibes oder Gatten bestraft wurde <sup>4)</sup>.

#### §. 89. Incest.

Wo Stammes- oder Gruppenehen bestehen, giebt es häufig überall keinen Incest. Die Ainos leben gänzlich

<sup>1)</sup> Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 213.

<sup>2)</sup> Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte.

<sup>3)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 854.

<sup>4)</sup> Squier, der centralamerik. Staat Nicaragua. 1854. S. 496.

untereinander; die Brüder heirathen die Schwestern, der Vater die Tochter <sup>1)</sup>. Die polyandrisch lebenden Araber wohnten auch ihren Müttern und Schwestern bei <sup>2)</sup>.

Der Incest als strafbare Handlung entsteht erst mit der individuellen Verwandtschaft und der individuellen Ehe. Hier findet man Heirathen unter nahen Blutsverwandten und Verschwägerten untersagt.

Bei vielen Völkern kommen jedoch Ehen zwischen Bruder und Schwester, zwischen Stiefsohn und Stiefmutter u. s. w. noch als erlaubt vor <sup>3)</sup>.

Mit welchen Graden die Ehe anfängt, unerlaubt zu werden, ist äusserst verschieden, und scheint von allgemeineren Ursachen nicht abzuhängen. Religiöse Doctrinen sind hier von weitgreifendem Einflusse.

Wo der Incest auf friedensgenossenschaftlicher Stufe überhaupt strafbar wird, wird die Folge desselben in der Regel Friedloslegung sein. Im altnorwegischen Christenrechte wird so derjenige, welcher sich der Blutschande schuldig macht, friedlos <sup>4)</sup>.

Im Anschluss an die ursprüngliche Friedloslegung findet man im fränkischen Reiche auch wohl Vermögensconfiscation und Verbannung <sup>5)</sup>.

Bei anderen Völkern wird für Blutschande nur eine Busse bezahlt. Wenn bei den Redjang eine Weibsperson von einem Verwandten innerhalb der verbotenen Grade schwanger wird, so bezahlen beide den Proattihns

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. LXII.

2) Strabo. XVI. 783.

3) S. Post, Anfänge. S. 65 ff., 68 ff.

4) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 857.

5) Wilda a. a. O. S. 857.

eine Strafe von zweimal 50 Dollar und zwei Büffeln (Hukum duo Aukup) <sup>1)</sup>.

In der Periode der Staatenbildung wird der Incest sehr verschieden behandelt. Die Gesetze Nemequenes bedrohen Blutschande mit qualvollem Tode <sup>2)</sup>. Das hebräische Recht hat für verschiedene Arten incestuosen Verkehrs die Strafe des Verbrennens, der Steinigung und der Ausrottung <sup>3)</sup>. Man findet verschiedene Strafen für den geschlechtlichen Verkehr in verbotenen Graden auch sonst. Das chinesische Recht behandelt den geschlechtlichen Verkehr bis zum dritten Grade der Blutsverwandtschaft als Incest, bestraft aber auch noch den Verkehr im vierten Grade <sup>4)</sup>.

#### §. 90. Unnatürliche Wollust.

Unnatürliche Wollust als Verstoß gegen das tellurisch-organische Naturgesetz der Fortpflanzung der Rasse scheint bei den Naturvölkern, welche noch stärker vom Instinkte geleitet werden, verhältnissmässig selten vorzukommen. Als ein Vergehen gegen die Rechtsordnung wird die unnatürliche Wollust wahrscheinlich ursprünglich nicht aufgefasst, sondern als ein Vergehen gegen die Natur der Rasse, welches die Rache der Götter nach sich zieht. Man findet oft, dass derjenige, welcher sich der unnatürlichen Wollust schuldig macht, mit Todesstrafe, häufig auch mit qualificirter Todesstrafe belegt wird. Diese Strafe wird zum Theil in der Opferidee, zum Theil in der Friedloslegung ihre Basis haben. Meistens scheint es sich um eine Friedloslegung zu handeln. Es ist eine

<sup>1)</sup> Maraden, natürl. u. bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 252.

<sup>2)</sup> Waitz, Anthropol. IV. S. 361.

<sup>3)</sup> Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. II. p. 170 sq.

<sup>4)</sup> Ta-Tsing Litt li sect. 109.

allgemeine Stammesangelegenheit, dass solche Verbrechen gerächt werden, ähnlich wie Zauberei auch als eine solche allgemeine Stammesangelegenheit angesehen wird. Jedoch werden oft Unterschiede zwischen den einzelnen Arten der unnatürlichen Wollust gemacht.

Bei Sodomie findet man oft Strafen, welche sich als Friedloslegungsgebräuche characterisiren. Bei den Indianern von Nicaragua wurden Sodomiten zu Tode gesteinigt <sup>1)</sup>. Nach einem schwedischen Gesetze sollten bei Sodomie Mensch und Vieh zusammen lebendig begraben werden <sup>2)</sup>, wie auch nach mosaischem Rechte Mensch und Vieh getödtet werden sollen <sup>3)</sup>. Den gleichen Character tragen norwegische Verordnungen, nach denen der Sodomit castrirt und verbannt werden soll, während das Vieh ersäuft wird. Die hier gleichzeitig einwirkende Talionsidee hat im westgothischen Rechte dahin geführt, dass auf Sodomie als Hauptstrafe Entmannung gesetzt ist. Nach norwegischen Verordnungen sollen Männer, die mit einander Unzucht getrieben haben, beide friedlos werden <sup>4)</sup>. Die Talionsidee ist auch wirksam in einer Bestimmung der Gesetze Manus (VIII. 367—370), wonach derjenige, qui puellam digito vitiauit, zwei Finger verlieren soll.

Solche Anschauungen führen in der Periode der Staatenbildung zunächst zu Todesstrafen oder zu qualificirten Todesstrafen. Im römischen Rechte war auf Päderastie Todesstrafe, vorübergehend Feuertod gesetzt. Die Carolina (116) setzte auf Unzucht zwischen Personen

---

1) Squier, der centralamerikanische Staat Nicaragua. 1854. S. 497.

2) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 859.

3) Saalschütz, mos. Recht. S. 584.

4) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 859.

desselben Geschlechts und Sodomie den Feuertod. Dem entspricht es, wenn bei den Chibchas auf Sodomie qualvoller Tod stand <sup>1)</sup>. Auch die Gesetze Netzahualcoyotls bedrohen unnatürliche Laster mit dem Tode <sup>2)</sup>. Das mosaische Recht strafe Päderastie an beiden Theilen mit dem Tode <sup>3)</sup>.

Ausgebildeter sind die Bestimmungen des moslemischen Rechts. Päderastie unter zwei volljährigen Männern ist mit dem Tode, Päderastie unter zwei Minderjährigen mit 100 Peitschenhieben, widernatürlicher Umgang unter Weibern mit 100 Peitschenhieben, Sodomie oder geschlechtliche Vermischung mit einer Leiche mit 25 Peitschenhieben und zum vierten Male mit dem Tode, Onanie nach Ermessen des Hakim scher'e mit 25 Peitschenhieben bedroht <sup>4)</sup>.

Bei den heutigen europäischen Culturvölkern findet man meistens für schwerere Fälle der unnatürlichen Wollust Freiheitsstrafen von nicht bedeutender Dauer. Der Grund wird der sein, dass Verstöße solcher Art gegen ein allgemeineres Naturgesetz die Rechtsordnung und die bestehende ethnisch-morphologische Organisation zunächst hier nicht afficiren und nur in der Sittenverwilderung, welche derartige Verstöße mit sich bringen, noch ein strafbares Moment gefunden wird.

#### §. 91. Kuppelei.

Bei der Behandlung der Kuppelei wird man kaum irgend welche allgemeinere Gedanken finden. Den Naturvölkern scheint dies Vergehen meistens unbekannt zu sein. Einen friedensgenossenschaftlichen Charakter trägt eine

<sup>1)</sup> Waitz, Anthropol. IV. S. 361.

<sup>2)</sup> Waitz, Anthropol. IV. S. 85.

<sup>3)</sup> Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. II. p. 173.

<sup>4)</sup> v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 234—237.

Bestimmung des Gesetzbuchs des Czaren Wachtang (§. 69). Ein Weib, welches in ihrem Hause Kuppelei treibt, soll das volle Sühngeld eines Lebens, je nach dem Stande des Verkuppelten, an den Herrn der Stadt oder des Dorfes, wo sie wohnt, zahlen, also als ein Friedensgeld. Wenn sie nicht zahlt, so wird sie, einen Strick um den Hals, halbnackt zu ihrer Schmach um den Ort herumgeführt <sup>1)</sup>, offenbar ein ursprünglicher Friedloslegungsgebrauch, wie wir ihn beispielsweise auch schon bei Ehebrecherinnen kennen gelernt haben.

In der Periode der Staatenbildung finden sich oft schimpfliche Strafen. So wird nach moslemischem Rechte die Kuppelei, welche zum Zwecke hat, einen Mann mit einer Frau zur Begehung eines Ehebruchs, oder Personen männlichen Geschlechts zur Begünstigung der Päderastie zusammenzubringen, mit 75 Peitschenhieben bestraft. Das russische Landrecht von 1649 (XXII. 236) belegt die Kuppelei mit der Knute, die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (123) sie mit Landesverweisung, Stellung in den Pranger, Abschneidung der Ohren oder Aushaung mit Ruthen.

Härter wird die Kuppelei durch die Gesetze Netzahualcoyotls angesehen, welche sie mit Todesstrafe bedrohen <sup>2)</sup>.

#### §. 92. Der Diebstahl.

Die Behandlung des Diebstahls bei den verschiedenen Völkern der Erde und auf den verschiedenen Entwicklungsstufen derselben ist von grossem universalgeschichtlichen Interesse.

Zunächst findet sich hier und dort die für unsere

<sup>1)</sup> v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 205.

<sup>2)</sup> Waitz, Anthropol. IV. S. 85.

heutigen Anschauungen sehr auffällige Erscheinung, dass der Diebstahl als ein Vergehen überall nicht angesehen, der Dieb vielmehr wegen seiner Schlaueit geachtet wird. Das Höchste, wozu der Diebstahl den Dieb verpflichtet, ist einfache Restitution des Gestohlenen <sup>1)</sup>. Es ist also die Folge des Diebstahls lediglich eine civilrechtliche Restitutionspflicht; es tritt weder Blutrache noch Friedloslegung, weder Busse noch Friedensgeld, noch irgend eine Strafe ein. Der Diebstahl liegt ganz ausserhalb des Gebiets des Strafrechts und der Gebiete, welche dieses in der friedensgenossenschaftlichen Zeit ersetzen.

Inwieweit eine solche Anschauung über den Diebstahl als eine bestimmten Entwicklungsstufen allgemein eigenthümliche Erscheinung zu bezeichnen ist, werden erst genauere Untersuchungen darzulegen im Stande sein. Jedenfalls ist sie nicht vereinzelt und findet sich bei durchaus stammfremden Völkerschaften.

Durch diese eigenthümliche Anschauung über die Natur des Diebstahls wird ein seltsames Licht auf den bekannten Bericht Diodors über das alte Aegypten geworfen, nach welchem derjenige, welcher sich dem Gewerbe des Stehlens widmen wollte, sich beim Häuptlinge der Diebe einschreiben liess und diesem alles Gestohlene ablieferte, während die Bestohlenen sich dort ebenfalls einschreiben liessen und das Ihrige gegen Zahlung von einem Viertel des Werthes des gestohlenen Gegenstandes wieder erhielten <sup>2)</sup>. Man hat diesen Bericht neuerdings nicht ohne Geschick wegzuninterpretiren gesucht, hauptsächlich, weil man derartige Anschauungen über den Diebstahl nicht für denkbar hielt <sup>3)</sup>. Der letzte Grund

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber die in Post, Anfänge, S. 216 ff. angeführten Thatsachen.

<sup>2)</sup> Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 166.

<sup>3)</sup> Thonissen, l. c.



ist aber gänzlich unzutreffend. Der Gedanke, dass der Diebstahl weder unmoralisch noch strafbar sei, ist weit verbreitet und findet sich gerade auch bei ostafrikanischen Völkerschaften noch heutzutage, zum Beispiel bei den Barea, Marea und Bogos. Wie die Spartaner die Knaben sich im Stehlen üben liessen, so konnte man auch in Aegypten es für wesentlich halten, dass dieser Naturtrieb erhalten und ausgebildet werde, um dadurch Schlaueit und Gewandtheit zu fördern. Dies konnte sehr wohl zu einer Regelung des Stehlens, zu einem Rechtsinstitut des Diebstahls führen. Eine allgemeine sittliche Verachtung des Diebes existirt ja sogar in unseren heutigen Anschauungen noch nicht. Jeder Meisterdieb, so gut Bojardos Brunell, wie Hebels Zundelheiner hat noch heutzutage unsere Sympathie; nur muss er eben sein Handwerk verstehen. Eine Analogie, wenn schon in anderer Form, zu dieser ägyptischen Institution findet man in Aschanti, wo zum Hofstaat des Königs eine Bande von jungen Dieben gehört, die ungestraft stiehlt <sup>1)</sup>.

Möglich wäre es aber sehr wohl, dass nur der schlaue Dieb, welcher das Gestohlene in Sicherheit bringt, ohne sich dabei ertappen zu lassen, straflos ist, denn es ist ebenfalls eine weit verbreitete Erscheinung, dass der ertappte Dieb sofort erschlagen oder doch wenigstens durchgeprügelt werden darf <sup>2)</sup>. Auf Neuseeland galt Diebstahl nur dann für schimpflich, wenn er entdeckt wurde, sonst durchaus nicht, und nach drei Tagen wurde unentdecktes gestohlenen Gut Eigenthum des Diebes <sup>3)</sup>.

Als eine Uebergangsstufe von der Anschauung, dass der Diebstahl straflos sei, zu derjenigen, dass derselbe

---

1) Waitz, Anthropol. der Naturvölker. II. S. 146.

2) S. Post, Anfänge. S. 219.

3) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 224.

ein criminell strafbares Vergehen darstellt, kann man vielleicht die weitverbreitete Erscheinung ansehen, dass der Dieb den Werth des gestohlenen Objects mehrmals ersetzen muss, zwei-, drei-, vier-, fünf-, sieben-, neun-, ja siebenundzwanzigmal. Diese Erscheinung ist universalgeschichtlich jedenfalls von hohem Interesse, da sie gleichmässig bei den Osseten, Chewsuren, Tscherkessen, Kabardern, in Russland, Montenegro, bei den Kirgisen, dann wieder auf Java, Sumatra, bei Manu, bei den Israeliten, sowie bei ostafrikanischen Völkerschaften und den Kaffern auftritt <sup>1)</sup>. Wäre hier überall eine allmähliche Entstehung aus einfacher Restitution anzunehmen, so würde der Rückschluss viel für sich haben, dass der Diebstahl allgemein auf primitiven Stufen als ein Vergehen nicht angesehen sei, sondern höchstens den Bestohlenen berechtigt habe, das Seinige wieder zu nehmen, wenn er dasselbe irgendwo entdeckt hatte.

Da, wo diese rein civilrechtliche Anschauung über den Diebstahl nicht herrscht, würde in der friedensgenossenschaftlichen Zeit im Principe der Diebstahl zur Blutrache oder zur Friedloslegung führen. Ob aber eine solche auch überall praktisch eintritt, ist wohl zweifelhaft; jedenfalls wird der Diebstahl leicht sühnbar.

Dass in der That die Folge eines Diebstahles ursprünglich oft Blutrache war, ergibt sich aus dem weitverbreiteten Racherecht gegen den ertappten Dieb, auf welches wir sogleich noch zurückkommen werden. Auch charakteristische Friedloslegungsbräuche finden sich bei Diebstahl, wie wenn bei den Lennape die Hütte des Diebes, welcher das gestohlene Eigenthum wieder heraus-

---

<sup>1)</sup> Vgl. die genaueren Angaben: Post, Ursprung des Rechts. S. 115. — Post, Anfänge. S. 218, sowie Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 873. Saalschütz, mos. Recht. S. 470. Radde, die Chewsuren und ihr Land. 1878. S. 117.

geben muss, gänzlich ausgeräumt wird, oder nach einem Privileg Przemislaw Ottokars ein Haus, in welchem sich eine gestohlene Sache mit Wissen des Hausherrn befindet, geplündert werden soll.

Doch ist andererseits zu berücksichtigen, dass zum Beispiel bei den Osseten der ertappte Dieb nur durchgeprügelt, nicht erschlagen werden darf<sup>1)</sup>, ähnlich wie bei manchen Völkerschaften der ertappte Ehebrecher vom Ehemanne auch nur geprügelt werden darf. Hier scheint man also von vornherein den Diebstahl nicht als einen so schweren Rechtsbruch angesehen zu haben, dass derselbe zu einer Blutfehde oder zu einer Friedloslegung führte.

Wo sich Compositionensysteme bilden, finden sich für den Diebstahl die friedensgenossenschaftlichen Bussen. Die an den Bestohlenen selbst zu zahlende Familienbusse besteht meistens in Ersatz oder mehrfachem Ersatz des gestohlenen Objects; daneben werden namentlich Friedensgelder an gaugenossenschaftliche Vorstände oder an den König gezahlt. So zahlt zum Beispiel nach dem Keurbrief des Landes der Freien von 1190 (§. 28) der überwiesene Dieb dem Bestohlenen den Werth der gestohlenen Sache, dem Grafen und Burggrafen drei Pfund<sup>2)</sup>. In Nicaragua konnte Diebstahl mit Geld gestühnt werden<sup>3)</sup>.

Im Anschluss an die alte Friedloslegung findet man als Folge des Diebstahls oft Verbannung oder Vernechtung.

Characteristisch ist in dieser Beziehung das alte walische Recht. Der Dieb, welcher bei einem Diebstahl unter einem Pfennig die Strafe von drei Pfund nicht

---

1) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 51.

2) Warnkönig, fland. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 221.

3) Waitz, Anthropol. IV. S. 278.

zahlen konnte, wurde verbannt, konnte er die Strafe von sieben Pfund für einen Diebstahl von einem bis vier Pfennigen nicht zahlen, so galt er für diese Summe als feil, d. h. er musste sich selber um dies Geld kaufen. Wollte er es nicht, obgleich er die Mittel dazu hatte, so ward er hingerichtet; hatte er kein Vermögen, so wurde er verbannt, und wenn er zurückkehrte, traf ihn der Tod. Bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen wurde er in dieser Weise für vierzehn Pfund feil <sup>1)</sup>. Hier sieht man die alte Friedloslegung noch überall deutlich heraussehen. Verbannung als Strafe für Diebstahl findet sich auch in Manus Gesetzbuch <sup>2)</sup>, bei den Maori und bei den Mongolen <sup>3)</sup>.

Wo Verknechtung als Folge des Diebstahls eintritt, wie zum Beispiel bei den Malgaschen oder an der Goldküste, ist dies eine Consequenz des Satzes, dass der Friedbrecher, welcher die Busse nicht zahlen kann, mit seiner Person haftet. So wurde in Nicaragua der Dieb, welcher keinen Ersatz zu leisten vermochte, verkauft <sup>4)</sup>. Ebenso wurde nach mosaischem Rechte der Dieb, welcher den gesetzlichen Ersatz nicht zahlen konnte, verkauft <sup>5)</sup>. Nach russischem Rechte konnte der Dieb, welcher keinen Ersatz leisten konnte, dem Verletzten ausgeliefert werden, der ihn so lange gefangen halten durfte, bis der Dieb ihn befriedigte, oder ihn Jemand loskaufte <sup>6)</sup>.

Wo der Diebstahl nicht mehr nach friedensgenossenschaftlichen Anschauungen geahndet wird, findet man einen grossen Wechsel in den Strafen, welche den Dieb treffen.

1) Walter, das alte Wales. S. 451, 452.

2) Thonissen, étud. sur l'histoire du droit crim. I. p. 41 N. 6.

3) S. Post, Anfänge. S. 224.

4) Waitz, Anthropol. IV. S. 278.

5) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. II. p. 210.

6) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. IV. S. 275.

Man findet oft die Todesstrafe, auch wohl eine qualifizierte Todesstrafe, namentlich für schwerere Diebstähle, sodann körperliche Züchtigung, schimpfliche Strafen, Verstümmelungsstrafen, Freiheitsstrafen <sup>1)</sup>, Geldstrafen <sup>2)</sup>.

Nicht überall wird man hier allgemeinere Gedanken finden, sondern man wird es oft mit der Eigenart einer bestimmten Völkerschaft zu thun haben. Die Todesstrafe wird sich meistens ursprünglich an die Friedloslegung anschliessen. Qualifizierte Todesstrafen findet man nur für besonders schwere Diebstahlsfälle. Die schimpflichen Strafen und die Verstümmelungsstrafen tragen zum Theil den Charakter von Brandmarkungen, durch welche der Dieb für Jedermann kenntlich gemacht werden soll. Andererseits hängt ein Theil der Verstümmelungsstrafen wohl mit der Talionsidee zusammen. Hierher möchte ich namentlich das weit verbreitete Abhauen der Hand oder beider Hände rechnen, wie es sich gleichmässig in Khotan, Kâshgar, auf den Malediven, im Sultanat Borneo, in Bornu, Marocco und so weiter findet, oder die Blendung des Diebes, wie sie bei den Guanachen der Insel Ferro, bei den alten Indianern von Cuzco <sup>3)</sup>, im Rechte des Czaren Duschan <sup>4)</sup>, bei den Chibchas <sup>5)</sup> vorkommt.

Gewisse Diebstähle gelten für schwerer als andere und werden daher härter gestraft. Die Gründe hierfür sind verschieden. Maassgebend ist zunächst das gestohlene Objekt. Je nach der Lebensart der Völkerschaften und

---

<sup>1)</sup> Vergl. Post, Anfänge. S. 222 ff.

<sup>2)</sup> Zum Beispiel bei Manu: Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 41. Note 6. — Auch nach den Gesetzen Netzahalcoyotls zahlt der Dieb ausser Ersatz des Gestohlenen Busse an den Fiscus: Waitz, *Anthrop.* IV. S. 85.

<sup>3)</sup> S. Post, Anfänge. S. 223.

<sup>4)</sup> Maciejowski, *slaw. Rechtsgeschichte.* II. S. 147.

<sup>5)</sup> Waitz, *Anthrop.* IV. S. 361.

ihrer Eigenart werden gewisse Gegenstände besonders hoch geschätzt, und der Diebstahl solcher daher besonders hoch gestraft.

Bei Viehzucht treibenden Völkern werden die Diebstähle von Vieh oft besonders schwer gestraft, und die Strafen wechseln auch je nach der Gattung des gestohlenen Viehs <sup>1)</sup>.

Bei Ackerbau treibenden Völkern werden Diebstähle an Ackerfrüchten und Ackergeräthschaften nicht selten schwerer bestraft.

Wie im germanischen Alterthum Getreidediebstähle besonders verrufen waren <sup>2)</sup>, und der Diebstahl an einem Pfluge schwerer bestraft wurde <sup>3)</sup>, als ein sonstiger Diebstahl, so wird auch bei den Kunáma der Ackerdieb und der Dieb eines Pfluges besonders schwer bestraft <sup>4)</sup>.

Ein anderer Gesichtspunkt findet sich im chinesischen Gesetzbuch. Hier werden diejenigen, welche Feldfrüchte von offenen, nicht in üblicher Weise geschützten Feldern stehlen, geringer bestraft, wie gewöhnliche Diebe, indem sie nicht gebrandmarkt werden sollen <sup>5)</sup>. Es scheint hier der Diebstahl von Feldfrüchten leichter angesehen zu werden, weil der Dieb keine Hindernisse zu überwinden hat.

Nach Manus Gesetzbuch verliert der Dieb, welcher Gold oder Silber im Werthe von mehr als 50 Palas gestohlen hat, die Hand <sup>6)</sup>. Es hängt dies damit zusammen, dass edle Metalle in Indien besonders hoch geschätzt wurden.

---

1) Beispiele findet man: Post, Anfänge. S. 225.

2) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 636.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 879.

4) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 389.

5) Ta-Tsing Liü li sect. 271.

6) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 44.

Man findet oft den Grundsatz, dass ein Diebstahl Angehörigen gegenüber geringer bestraft wird.

Der Ausgangspunkt für diesen Rechtssatz ist bereits ein geschlechtsgenossenschaftlicher. Bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation giebt es innerhalb des Geschlechts keinen Diebstahl, weil alles Eigenthum Gemeintheigenthum des Geschlechts ist. Daher wird bei den Bogos, bei denen noch das primitive Verwandtschaftssystem gilt, derjenige, welcher die Familie des mütterlichen Onkels bestiehlt, niemals dafür zur Rechenschaft gezogen <sup>1)</sup>.

Das chinesische Gesetzbuch straft einen Diebstahl an Blutsverwandten ersten Grades um fünf, an Blutsverwandten zweiten Grades um vier, an Blutsverwandten dritten Grades um drei, an Blutsverwandten vierten Grades um zwei Grade geringer, als sonstige Diebstähle; auch werden Familiendiebe nicht gebrandmarkt <sup>2)</sup>.

Diebstahl besonders befriedeter Gegenstände wird ebenfalls schwerer gestraft.

Wo durch den Königsfrieden die Person des Königs und seine Umgebung noch besonders geschützt erscheint, werden Diebstähle, durch welche dieser Frieden gebrochen wird, noch besonders schwer gestraft. Die religiöse Weihe, welche vielfach mit der Person des Häuptlings oder Königs auf gewissen Entwicklungsstufen verbunden ist, wirkt hier ebenfalls ein.

Nach Manus Gesetzbuch soll der Beamte, welcher gefundene Sachen, die ihm vom König zur Aufbewahrung gegeben sind, stiehlt, durch Elephanten zertreten werden, und Diebstahl von Elephanten, Pferden und Wagen des

---

<sup>1)</sup> Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 75.

<sup>2)</sup> Ta-Tsing Lü li sect. 272.

Königs wird mit dem Tode bestraft <sup>1)</sup>. Nach dem chinesischen Gesetzbuche werden diejenigen, welche irgend etwas aus dem kaiserlichen Palaste oder dem kaiserlichen Privatschatze stehlen, mit Enthauptung, welche jedoch in fünf Jahr Verbannung umgewandelt werden kann, bestraft <sup>2)</sup>. Mit Ausbildung des Königsfriedens galten nach den germanischen Rechten Diebstähle an Sachen der Könige und Fürsten als besonders schwer <sup>3)</sup>.

Wo Kasten- oder Standesunterschiede bestehen, pflegen die höheren Kasten oder Stände eines besonderen Friedens zu geniessen, und werden Vergehen, welche gegen sie begangen werden, daher auch schwerer bestraft. Auch Diebstähle, welche gegen Personen höherer Kasten oder Stände begangen werden, werden daher wohl höher bestraft, als sonstige Diebstähle. So soll zum Beispiel nach indischen Rechten derjenige, welcher die Kühe eines Brahminen stiehlt, die Hälfte des Fusses verlieren <sup>4)</sup>.

Dass bei einem Rückfall die Strafe für den Diebstahl gesteigert wird, ist eine ausserordentlich weit verbreitete Erscheinung. Die Wurzel derselben liegt in der allgemeinen menschlichen Natur. Der Diebstrieb wird sehr leicht gewohnheitsmässig, und wo er dies wird, kann er, wenn er überall zu unterdrücken ist, nur durch sehr kräftige Gegenmotive unterdrückt werden. Dies findet man schon bei vielen Naturvölkern instinctiv erkannt und bei allen Culturvölkern erhalten. Man findet eine solche Steigerung der Diebstahlsstrafe beim Rückfalle beispielsweise in China, Tongking, Birma, Bornu, im Quichereiche in Guatemala, bei den Guanchen auf der Insel Ferro, im

---

<sup>1)</sup> Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 38, 41.

<sup>2)</sup> Ta-Tsing Litt li sect. 260.

<sup>3)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 880.

<sup>4)</sup> Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 44.



Gesetzbuch des Czaren Wachtang, bei den Kalmücken, den Tscherkessen, den slawischen und germanischen Stämmen <sup>1)</sup>, in den Gesetzen Netzahualcoyotls <sup>2)</sup>.

Man findet hier und dort eine einmalige Steigerung, so dass ein erster und zweiter Diebstahl unterschieden wird, wie zum Beispiel nach den Gesetzen Aethelreds der Dieb beim zweiten Diebstahl mit dem Haupte büsst, oder nach dem Gotalagh der Dieb das zweite Mal gehängt wird <sup>3)</sup>. Häufiger findet man eine Unterscheidung eines ersten, zweiten und dritten Diebstahls; seltener wieder noch einen vierten Diebstahl. Die Strafe für den letzten Diebstahl, welcher vom Rechte unterschieden wird, sei es nun der zweite, dritte oder vierte, ist oft Capitalstrafe.

Die Brandmarkungen und Verstümmelungen haben oft zugleich den Zweck, dem Richter einen Anhalt für die zu verhängende Strafe zu geben. Sie stellen die Voracten des Diebes dar. Trägt in China ein Dieb ein Brandmark am rechten Arm, und wird er alsdann eines fernerer Diebstahls überwiesen, so wird auf Erdrosselung erkannt.

Das chinesische Gesetzbuch kennt daher auch ein besonderes Vergehen der Entfernung oder Unkenntlichmachung der eingebrannten Charactere, welches mit 60 Hieben geahndet wird. Ausserdem wird das Brandmark wieder hergestellt <sup>4)</sup>.

Diebstahl an Gegenständen religiöser Verehrung wird ebenfalls schwerer bestraft. Die Strafbarkeit wechselt hier sehr je nach der Bedeutung, welche die religiösen Anschauungen für die organische Constitution eines bestimmten ethnisch-morphologischen Kreises haben.

1) Vgl. die Citate: Post, Anfänge. S. 223, 224, 228, 229.

2) Waitz, Anthropol. IV. S. 85.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 882.

4) Ta-Tsing Lü li sect. 281.

Im römischen Rechte galt Kirchendiebstahl als Sacrileg und wurde willkürlich bis zur härtesten Todesstrafe bestraft. Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (172) bestraft den Diebstahl von Monstranzen mit dem Feuer-tode. Auf Diebstahl an heiligen Gegenständen stand im Quichereiche Todesstrafe und die Familie des Thäters wurde infam <sup>1)</sup>. Nach friesischem Volksrechte wurde bei Entwendung von den Göttern geweihten und zum Cultus gehörigen Sachen der Verbrecher nach grausamer Verstümmelung den Göttern geopfert <sup>2)</sup>.

Auch Diebstahl von Sachen, die dem Staate gehören, wird wohl besonders schwer bestraft. Das chinesische Gesetzbuch bedroht mit Enthauptung denjenigen, welcher kaiserliche Edicte oder Edicte von Regierungsbeamten, öffentliche Siegel und Stempel stiehlt. Es enthält auch besondere Bestimmungen für den Diebstahl von Schlüsseln zu Stadt- oder Festungsthoren, von Waffen und Rüstungen der Armee <sup>3)</sup>. Für Diebstahl an öffentlichem Eigenthum gelten ebenfalls besondere Strafen <sup>4)</sup>.

Oft wird ein grosser und ein kleiner Diebstahl je nach der Höhe des Werthes des gestohlenen Gegenstandes unterschieden und verschieden bestraft. Man findet auch wohl mehr als zwei Abstufungen. So findet sich in den nordischen Rechten neben dem grossen und kleinen Diebstahl, welchen die germanischen Rechte unterscheiden, noch als dritte Stufe eine geringfügige Entwendung <sup>5)</sup>. Im alten Walcs war die Strafe für einen Diebstahl unter einem Pfennig Werth 3 Pfund, für einen Diebstahl von

---

<sup>1)</sup> Mc. Culloh, researches. Baltimore, 1829. p. 285 nach Juarros, hist. Guat. p. 191.

<sup>2)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 881.

<sup>3)</sup> Ta-Tsing Liü li sect. 261, 262.

<sup>4)</sup> Eod sect. 265.

<sup>5)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 870.

ein bis vier legalen oder sechs leichten Pfennigen Werth sieben Pfund, während ein Diebstahl unter vier Pfennigen unter erschwerenden Umständen eine Strafe von vierzehn Pfund nach sich zog <sup>1)</sup>. Nach dem mongolischen Gesetzbuch ist, wenn Silber, Zobel, Otternfelle, Leinwand, Esswaaren gestohlen sind, dafür nach der Anzahl zu zahlen. Kosteten die gestohlenen Sachen ein zweijähriges Ochsenkalb, so soll um dreimal neun Stück Vieh, kosteten sie so viel wie ein Schöps, um neun Stück Vieh, weniger als ein Schöps, um ein dreijähriges Ochselein gestraft werden <sup>2)</sup>.

Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, dass der auf der That ertappte Dieb schwerer bestraft wird, als derjenige, welcher den entwendeten Gegenstand in Sicherheit gebracht hat. Offenbar steht diese Anschauung mit derjenigen, dass der ertappte Dieb auf frischer That busslos erschlagen werden darf, in engem Zusammenhang. Es kann hier aber auch noch die primitive Anschauung einwirken, dass nur der schlaue Dieb Anspruch auf eine gewisse Achtung hat, derjenige aber, welcher sich bei dem Diebstahl ertappen lässt, kein Mitleid verdient.

Der Rechtssatz, dass der handhafte, offenbare oder augenscheinliche Diebstahl besonders schwer bestraft wird, ist weitverbreitet. Nach Manus Gesetzbuch <sup>3)</sup> trifft einen Dieb, welcher mit dem gestohlenen Object und den Werkzeugen des Diebstahls ertappt wird, die Todesstrafe. Im alten walischen Rechte ist auf den augenscheinlichen Diebstahl, welchem der gleichsteht, den der Dieb auf dem Rücken trägt, oder der ihm abgejagt oder bei ihm unter

<sup>1)</sup> Walter, das alte Wales. S. 451, 452.

<sup>2)</sup> Bastian, Rechtsverhältnisse. p. XVII.

<sup>3)</sup> IX. 270.

demselben Dache oder dessen Verschlusse gefunden wird, oder den er vor sich her treibt, Todesstrafe gesetzt, nicht aber auf den nicht augenscheinlichen <sup>1)</sup>. Nach dem Keurbriefe des Landes der Freien v. 1190 (§. 28) wird der auf der That ergriffene Dieb, falls der, welcher ihn ergriffen hat, dies mit sechs als Grundbesitzer den Schöffen bekannten Männern beschwört, gehangen <sup>2)</sup>. In allen nordischen Rechten ist die Handhaftigkeit des Diebstahls von strafrechtlichem Einflusse. Bei den Longobarden musste nur der in offener That ergriffene Dieb sein Leben lösen, während jeder andere nur neunfachen Ersatz zu zahlen hatte <sup>3)</sup>. Ebenso ergeht es dem ertappten Dieb schlechter nach den zwölf Tafeln, der solonischen Gesetzgebung, dem Rechte der Bogos und Takue und in Loango <sup>4)</sup>.

Nächtliche Diebstähle und solche, bei denen der Dieb besondere Schwierigkeiten zu überwinden hat, welche also eine grosse Intensität des verbrecherischen Willens bekunden, werden ebenfalls vielfach schwerer bestraft. Manus Gesetzbuch (IX. 276) bedroht nächtliche Diebstähle mit Durchbrechen einer Mauer mit Pfählung.

Was als Diebstahl bei den verschiedenen Völkern angesehen wird, ist ausserordentlich verschieden.

Die Barea betrachten jede Verletzung des Eigenthums innerhalb des Gaues als Diebstahl, während sie eine Verletzung des Eigenthums ausserhalb des Gaues als Raub ansehen <sup>5)</sup>.

Oft wird Heimlichkeit als zum Begriffe des Diebstahls gehörig betrachtet, zum Beispiel im moslemischen

1) Walter, das alte Wales. S. 451.

2) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 221.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 883.

4) S. Posi, Anfänge. S. 231.

5) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 494.

Rechte <sup>1)</sup>. Auch das chinesische Gesetzbuch sagt, dass ein offenes gewaltsames Wegnehmen Raub sei, während ein heimliches Diebstahl sei <sup>2)</sup>.

Weitverbreitet ist der Rechtssatz, dass der beim Diebstahl ertappte Dieb busslos erschlagen werden darf; jedoch muss dies in der Regel sofort auf frischer That geschehen, während der gefangene oder gebundene Dieb nicht mehr getödtet werden darf.

Dieser Satz findet sich sowohl im Reiche von Malakka und auf Sumatra, bei den Malgaschen, als auch bei den Angelsachsen, in der russischen Prawda, bei den Montenegrinern, in den Gesetzen des Czaren Georg <sup>3)</sup> und des Czaren Wachtang <sup>4)</sup>, im mosaischen Rechte <sup>5)</sup>.

Dieser Satz ist ein Ausfluss des allgemeinen primitiven Racherechts, welches gegen jeden Friedbrecher geübt werden darf.

### §. 93. Raub und Erpressung.

Der Raub ist den Völkerschaften, welche auf friedensgenossenschaftlicher Stufe stehen, sehr wohl bekannt. Er fällt aber vielfach mit dem Kriege zusammen. Er wird als eine Verletzung des Eigenthums ausserhalb der Genossenschaft aufgefasst und gilt daher nur als ein Rechtsbruch gegentüber einem fremden Stamme; bei kriegerischen Naturvölkern nehmen die Räuber dieselbe ehrenhafte Stelle ein, wie in Culturstaaten das Militair—

1) v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 236.

2) Ta-Tsing Lit li sect. 280.

3) S. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 157. — Post, A fänge. S. 219.

4) Nach §. 42 dieses Gesetzbuchs ist die Tödtung eines i Hause versteckten Diebes straflos (v. Haxthausen, Transkaukasi II. S. 203).

5) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. II. p. 210.

Insoweit gehört die Geschichte des Raubes in die Geschichte des Militairwesens.

Im Uebrigen wiederholen sich beim Raube dieselben Anschauungen, wie beim Diebstahle. Man findet auch innerhalb des Stammes den Räuber wohl lediglich zur Rückgabe des Raubes verbunden, ohne dass der Raub im Uebrigen als Rechts- oder Friedensbruch angesehen würde. Anderswo findet man Bussen, Slaverei oder vorübergehendes Knechtschaftsverhältniss, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit in der Periode der Staatenbildung stark wechselnde Strafen <sup>1)</sup>. Aus der ursprünglichen Natur des Raubes als Eigenthumsverletzung ausserhalb der Friedensgenossenschaft mag es herrühren, dass in den germanischen Volksrechten der Raub noch für eine geringere Missethat gehalten wird, als der Diebstahl, während sich später das Verhältniss vollständig umkehrt <sup>2)</sup>. Karl der Grosse verordnete für Strassenräuber im ersten Falle Verlust eines Auges, im zweiten Falle Verlust der Nase, im dritten Verlust des Lebens <sup>3)</sup>, während später in Deutschland der Raub schon im ersten Falle mit dem Schwerte oder auch mit dem Rade bestraft wird. Das bei den Naturvölkern noch ehrenhafte Gewerbe des Raubes wird erst mit der Erstarkung einer staatlichen Organisation zu einem Capitalverbrechen.

In der Periode der Staatenbildung findet man oft als Strafe für den Raub die Todesstrafe oder auch eine qualificirte Todesstrafe. Jedoch wechselt der Begriff des Vergehens, und es werden schwere und leichtere Fälle unterschieden.

Wie im Quichereiche in Guatemala, im peruanischen

<sup>1)</sup> S. Post, Anfänge. S. 231.

<sup>2)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 914 ff.

<sup>3)</sup> Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 388 N. 73.

Inkareiche, bei den Indianern Dariens Räuber mit Todesstrafe, und in Atchin gewisse schwerere Fälle von Raub mit qualificirten Todesstrafen gehandelt wurden <sup>1)</sup>, so stand auch im alten Aegypten auf Raub Todesstrafe <sup>2)</sup>, nach dem Sachsenspiegel (II. 13. §. 4) auf qualificirte Raubfälle das Rad, nach der Carolina (126) auf Raub das Schwert, auf Raubmord das Rad. Nach moslemischem Rechte soll derjenige, welcher mit Waffen in der Hand Andere bedroht und sich des Raubes und Ueberfalles schuldig macht, um sich fremden Eigenthums gewaltsam zu bemächtigen, mit dem Schwert oder dem Galgen bestraft werden <sup>3)</sup>. In China wurden Räuber immer mit dem Tode bestraft <sup>4)</sup>. Das Recht des Czaren Duschan bedroht den Räuber mit der Strafe des Hängens <sup>5)</sup>.

Ein besonderes Vergehen der Erpressung kommt anscheinend auf primitiven Stufen nicht vor. Es fällt mit den allgemeineren Vergehensbegriffen der Rechtsbrüche, der Gewaltthaten, des Raubes zusammen. Das chinesische Recht kennt ein Vergehen, welches unsere moderne Erpressung einigermassen deckt. Derjenige, welcher durch Drohungen Jemandem sein Eigenthum abnöthigt, soll einen Grad niedriger bestraft werden, wie der Dieb desselben Gegenstandes <sup>6)</sup>. Im moslemischen Rechte fällt Bedrohung, Raub und Ueberfall in dem Vergehen mehorib zusammen <sup>7)</sup>.

1) S. Post, Anfänge. S. 232, 233.

2) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 145.

3) v. Tornauw, das moslemische Recht. S. 236.

4) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 81. — Ta-Tsing — Litü li sect. 266.

5) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 145.

6) Ta-Tsing Litü li sect. 273.

7) v. Tornauw, das moslemische Recht. S. 236.

## §. 94. Brandstiftung.

In der friedensgenossenschaftlichen Zeit hat der Brandstifter zunächst den durch ihn angerichteten Schaden zu ersetzen, sodann aber wird er, wenigstens bei vorsätzlicher Brandstiftung, friedlos. Wo sich Compositionensysteme bilden, kann er sich wohl durch hohe Bussen lösen. Auf den Anfängen der Periode der Staatenbildung trifft ihn in der Regel im Anschluss an die Friedloslegung der Tod oder Verbannung.

In voller ursprünglicher Schärfe verordnet noch das montenegrinische Gesetzbuch, dass der böswillige Brandstifter aus seinem Vermögen sowohl das Haus, als auch alles Uebrige, was im Hause zu Grunde ging und verbrannte, zu bezahlen habe, und er überdies seine That mit dem Leben büsse, und es dem Beschädigten freistehe, denselben zu tödten <sup>1)</sup>. Im Quichereiche in Guatemala stand auf Brandstiftung Tod und Verbannung der Familie <sup>2)</sup>. Im alten walischen Rechte wurde arglistige Brandstiftung ausser dem Schadensersatz mit dem Tode bestraft, während Brandstiftung ohne Arglist nur zum Ersatz verpflichtete. Die Verantwortlichkeit ging jedoch soweit, dass derjenige, welcher einem Anderen Feuer gab, ohne zu fragen, was damit geschehen solle, ein Drittel jedes dadurch verursachten Schadens ersetzen musste. Nur für drei Feuer war man nicht verantwortlich, für das Brennen der Haide im März, für das Feuer im Darrofen und für das gehörig gedeckte Feuer in der Schmiede des Weilers, die neun Schritt von den Häusern entfernt liegt <sup>3)</sup>. Nach mongolischem Rechte steht auf dolose Brandstiftung Erdrosseln

1) Gesetzbuch Daniels. I. §. 41. Wien 1859.

2) Mc. Culloh, researches. Baltimore, 1829. p. 285.

3) Walter, das alte Wales. S. 450, 451.



oder Kopfabschlagung <sup>1)</sup>. Nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang (§. 191) muss derjenige, welcher ohne Grund das Haus eines Anderen anzündet, wenn der Besitzer und dessen Familie darin sind, eine volle Lebensentschädigung bezahlen und ausserdem allen Schaden ersetzen. Nach §. 192. 193 soll derjenige, welcher aus Bosheit eine Scheuer, einen Getreidehaufen u. s. w. ansteckt, den vollen Schaden ersetzen. Ist dies aber nicht vorsätzlich geschehen, so soll er eine mässige Entschädigung zahlen <sup>2)</sup>. Nach armenischem Rechte wird der vorsätzliche Brandstifter verbrannt, oder man hauet ihm eine Hand ab und er hat die Hälfte des angerichteten Schadens zu ersetzen, oder er muss den ganzen Schaden ersetzen <sup>3)</sup>. Nach den Gesetzen Jaroslavs wird Brandstiftung mit Verbannung und Ersatz des Schadens geahndet <sup>4)</sup>. Nach dem russischen Landrecht von 1649 (X. 227) steht auf Brandstiftung aus Feindschaft oder Diebstahls wegen der Feuertod. Ebenso setzt die Carolina auf böse Brandstiftung den Feuertod.

Das chinesische Gesetzbuch bestraft absichtliche Brandstiftung, je nach den Umständen, mit verschiedenen Strafen, in gewissen Fällen sogar mit dem Tode; aber auch zufällige Erregung eines Brandes ist mit Strafe belegt, da das chinesische Recht den Grundsatz, dass eine Strafe ohne eine Schuld gebe, nicht kennt. Dehnt sich ein durch einen solchen Zufall entstandenes Feuer bis zu den kaiserlichen Tempeln oder bis zu den Thoren

---

1) Timkowski, Reise nach China. 1825. III. S. 340.

2) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 214.

3) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 256.

4) Karamsin, Geschichte des russischen Reiches (1820—1823). II. S. 43. Vgl. Macieiewski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 43.

des kaiserlichen Palastes aus, so trifft denjenigen, welcher die Ursache desselben war, sogar die Todesstrafe <sup>1)</sup>).

### §. 95. Religiöse Vergehen.

Die Strafbarkeit religiöser Vergehen ist durchaus bedingt durch die Stellung, welche die Religion in einem bestimmten ethnisch-morphologischen Entwicklungsgebiet einnimmt. Ueberall, wo religiöse Anschauungen eine wesentliche Basis für die Constitution einer ethnisch-morphologischen Bildung darstellen, erscheinen religiöse Vergehen auch criminell strafbar; je weniger jenes der Fall ist, desto weniger fallen Verstöße gegen die religiöse Sitte unter das Strafgesetz. Man findet in dieser Beziehung die schärfsten Gegensätze und auch in wenigen Jahrhunderten einen vollständigen Wechsel der Anschauungen bei den einzelnen Völkerschaften.

Fasst man unter Sacrileg alle Missethaten zusammen, welche mit der Verletzung einer Religionspflicht verbunden sind, so ist es interessant, zu beobachten, was bei verschiedenen Völkerschaften und zu verschiedenen Zeiten als Sacrileg angesehen wird. Im alten Aegypten galt es beispielsweise als Sacrileg, wenn Jemand eins der heiligen Thiere, einen Ibis, eine Katze oder einen Sperber tödtete, auch wenn dies unfreiwillig geschah, wenn ein Priester sich von verbotenen Gerichten nährte, wenn Jemand den Platz, wo der Apis begraben wurde, bekannt machte, wenn Jemand behauptete, Serapis sei ein Mensch gewesen <sup>2)</sup>. Nach dem chinesischen Gesetzbuch gilt es vornehmlich als Sacrileg, wenn Jemand die geweihten Opfertgaben, welche der Kaiser den Geistern des Himmels und der Erde darbringt, oder irgend etwas, was zu diesen

<sup>1)</sup> Ta-Tsing Li li sect. 388, 382.

<sup>2)</sup> Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 146.

Opfern benutzt wird, stiehlt <sup>1)</sup>. Das mosaische Recht straft Abfall vom Glauben, Bilderverehrung, Entheiligung des Sabbaths, Gotteslästerung, falsches Prophetenthum, Magie und Wahrsagerei u. s. w. mit dem Tode <sup>2)</sup>.

Von allgemeinerem Interesse ist das Vergehen der Zauberei. Man findet auf gewissen Entwicklungsstufen die Anschauung allgemein verbreitet, dass der Mensch sich mit unsichtbaren Mächten in Connex setzen kann und dadurch Schaden anzurichten im Stande ist.

Diese Zauberei wird bei vielen Naturvölkern als allgemeine Stammesangelegenheit betrachtet und führt daher oft zu einer Friedloslegung in schärferer oder schwächerer Form, sei es zum Tode des Schuldigen oder zu Verbannung oder Sklaverei.

Wer bei den Bogos im Verdacht ist, Butha zu sein, d. h. durch böse Künste seinem Lande in Personen oder Vieh Uebel anzuthun, wird mit seiner näheren Familie von der übrigen Verwandtschaft zum Lande hinausgetrieben. Ist er aber überwiesen, durch Hexerei Personen getödtet zu haben, so fällt er unter das Blutgesetz <sup>3)</sup>. Aehnliche Anschauungen sind in Afrika weit verbreitet. Bei den Zulus steht auf Zauberei Tod, an der Goldküste Tod oder Sklaverei, in den Mandingostaaten Sklaverei <sup>4)</sup>. Bei den Araukanern wird der der Zauberei Beschuldigte über ein langsames Feuer gehängt, bis er gesteht und Mitschuldige nennt, dann werden er und diese erstochen <sup>5)</sup>.

Diese Anschauungen über die Zauberei erhalten sich

1) Ta-Tsing Liü li sect. 257.

2) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit. crim.* II. p. 113 sq.

3) Munzinger, *Sitten und Recht der Bogos.* S. 77.

4) Park, *Reise in das Innere von Afrika.* 1799. S. 347.

5) Vidaura, *Geschichte des Königreichs Chile.* 1782. S. 197.

oft in gleicher Schärfe noch in der staatenbildenden Zeit. Im alten Aegypten wurde Magie mit Todesstrafe belegt <sup>1)</sup>. Auch nach der mosaischen Gesetzgebung stand auf böse Künste Capitalstrafe <sup>2)</sup>. Der Sachsenspiegel (II. 13. §. 7) setzt auf Zauberei die Strafe des Verbrennens, und die Carolina (109) droht den Zauberern, welche Leuten Schaden oder Nachtheil zufügen, den Feuertod. Das chinesische Gesetzbuch bestimmt für diejenigen, welche Bücher über Zauberei und Magie, oder solche, welche Zaubersprüche und Beschwörungen enthalten, schreiben oder herausgeben, um dadurch auf das Volk einzuwirken, in der Regel Enthauptung <sup>3)</sup>. Die Gesetze Netzahuacoyotls <sup>4)</sup> und diejenigen des peruanischen Inkareiches <sup>5)</sup> bedrohen ebenfalls Zauberei mit dem Tode.

Anderswo findet man mildere Anschauungen. Manus Gesetzbuch (IX. 90) belegt böse Künste mit Geldstrafe.

Die Blasphemie oder Gotteslästerung ist in irgend einer Form in der Regel bei jedem Volke strafbar; aber die Anschauungen über die Strafbarkeit dieses Vergehens wechseln ganz ausserordentlich. Maassgebend sind die religiösen Anschauungen der Völker; wo die Anschauung herrscht, dass die Gottheit sich für den ihr angethanen Schimpf rächen werde, wird Gotteslästerung schwer bestraft. Es verkehren sich in dieser Beziehung bei demselben Volke und in demselben ethnischen Kreise die religiösen Anschauungen in verhältnissmässig kurzen Zeiträumen oft in ein starkes Gegentheil. Die Carolina (106) bedroht Lästerung Gottes und der Mutter Maria mit Strafe an Leib, Leben oder Gliedern; dass russische

1) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 145.

2) Exod. XXII. 18. — Deut. XIII. 1–5, XVIII. 10–12.

3) Ta-Tsing Liü li sect. 256.

4) Waitz, *Anthropol.* IV. S. 85.

5) Waitz, *a. a. O.* IV. S. 415.

wähnt derselben noch; zur Zeit der Carolina gab es im gemeinen deutschen Rechte kein Verbrechen der Ketzerei mehr. Im serbischen Rechte des Czaren Duschau wird Ketzerei mit Ausschneiden der Wange bedroht <sup>1)</sup>.

Störung des Gottesdienstes pflegt auch überall strafbar zu sein. Die Höhe der Strafen ist aber stets bedingt durch die zeitigen religiös-magischen Anschauungen in einem concreten ethnisch-morphologischen Organisationskreise.

Nach dem russischen Landrechte von 1649 wurde derjenige, welcher den Gottesdienst störte, öffentlich auf dem Markte mit der Knute geschlagen; derjenige, welcher die Ausübung der Messe hinderte, aber mit dem Tode bestraft. Im römischen Rechte war derjenige, welcher irgend eine gottesdienstliche Handlung der christlichen Kirche, wobei Geistliche zugegen waren, muthwillig störte, mit Capitalstrafe bedroht.

Verletzung von Leichen und Gräbern gilt nach den Anschauungen der meisten Völker als eine Missethat, welche gebüßt oder gestraft wird. Die germanischen Volksrechte ahnden sie streng <sup>2)</sup> und gleiche Anschauungen finden sich vielfach. Wenn ein mongolischer Beamter oder Gemeiner den Begräbnissplatz eines Fürsten oder seiner Gemahlin aufgräbt, so soll ihm der Kopf abgeschlagen werden und seine Familie, sein Vermögen und Vieh an die Schatzkammer und von dieser an den Besitzer des Begräbnissplatzes fallen; ist es das Grab eines gemeinen Mannes, so stehen darauf 100 Peitschenhiebe und dreimal neun Stück Vieh an den Besitzer des Grabes <sup>3)</sup>.

1) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 145.

2) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 973 ff.

3) Timkowski, Reise nach China. 1825. III. S. 341.

## §. 96. Meineid.

So schwer der Meineid auch bei vielen tiefstehenden Völkerschaften als sittliche Veründigung aufgefasst wird, so scheint er doch nach seiner rechtlichen Seite nicht eben als ein schweres Vergehen angesehen zu werden. Zum Theil liegt er sogar ganz ausserhalb der Rechtsordnung. Bei den Redjang wird beispielsweise der Meineid nicht bestraft, sondern die Rache dafür lediglich den unsichtbaren Mächten überlassen <sup>1)</sup>. Auch in den germanischen Volksrechten ist ein gefüssentlicher Meineid nicht vorgesehen, so dass Wilda <sup>2)</sup> vermuthet, auch hier scheine die Rache den Göttern anheimgestellt geblieben zu sein. Ebenso scheint es sich im ältesten slawischen Rechte zu verhalten. Man kannte allerdings schon zu den Zeiten des heiligen Otto in Pommern den Meineid; aber es fehlte anscheinend an einer Strafbestimmung für denselben, da der heilige Otto denselben nach canonischem Rechte zu bestrafen befahl <sup>3)</sup>. Auch das hebräische Recht kennt keine spezielle Strafe für Meineid, sondern die Rache für denselben wird dem Zorne Gottes überlassen <sup>4)</sup>.

Zur Zeit der Compositionensysteme findet man Bussen für denselben, welche meistens nicht eben hoch gegriffen sind. Zum Theil erscheinen dieselben als Schadensersatz für die geschädigte Partei, zum Theil als Friedensgelder, welche namentlich an den König gezahlt werden. Solche Anschauungen finden sich im salischen und bairischen Volksrechte und in diesen und jenen nordischen Rechten <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Marsden, natürliche und bürgerliche Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 257.

<sup>2)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 982.

<sup>3)</sup> Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 136.

<sup>4)</sup> Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. II. p. 140.

<sup>5)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 980 ff.

Auch im alten Wales wurde der Meineid bürgerlich nur mit dem *camlwrw* von drei Kühen oder 180 Pfennigen an den König bestraft <sup>1)</sup>. Auf den Malediven findet man ebenfalls als Folge eines Meineids eine Geldstrafe <sup>2)</sup>.

Auf gewissen Entwicklungsstufen tritt auch beim Meineide die Talionsidee auf. Der Meineidige verliert die Hand oder die Schwurfinger, mit welchen der falsche Eid geleistet ist. Christliche Ideen führen in den germanischen Volksrechten dazu, dass an Stelle der ursprünglichen geringen Bussen meistens Abhauen der Hand tritt <sup>3)</sup>. Diese deutsche Gewohnheit wurde auch in Ungarn recipirt <sup>4)</sup>.

Die Behandlung des Meineids in der staatenbildenden Zeit hängt hauptsächlich davon ab, wie stark religiöse Ideen in einem bestimmten ethnischen Kreise eine rechtliche Bedeutung erlangen. Wo religiöse Vergehen strafbar werden, pflegen auch den Meineid als schweres religiöses Vergehen schwere Strafen zu treffen. Im alten Aegypten wurde Meineid mit dem Tode bestraft <sup>5)</sup>. Im alten China wurde Meineid verschieden bestraft, je nach dem Gegenstande, den er betraf (Todesstrafe, Zerreißen durch Wagen, 500 Peitschenhiebe, Zeichnung im Gesichte) <sup>6)</sup>.

#### §. 97. Falsche Anklage.

Derjenige, welcher einen anderen eines Verbrechens fälschlich anklagt, erleidet häufig diejenige Strafe, welche den fälschlich Angeklagten getroffen haben würde. Dieser

1) Walter, das alte Wales. S. 444.

2) Borheck, Erdbeschreibung von Asien. 1792—1794. III. S. 730.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 983.

4) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 104.

5) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 145.

6) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 80.

Gedanke fusst auf der Talionsidee und findet sich daher, da diese eine allgemeine Idee ist, bei den verschiedensten Völkerschaften gleichmässig vertreten, beispielsweise im alten Aegypten <sup>1)</sup>, in Tongking <sup>2)</sup>, im Gesetzbuche des Czaren Wachtang <sup>3)</sup>, bei den Hebräern <sup>4)</sup>, im römischen Rechte, in der *lex Baiuvariorum* und dem Gulathingsgesetze <sup>5)</sup>, im deutschen Mittelalter <sup>6)</sup>.

Ebenfalls auf der Talionsidee, hier aber nach einer anderen Seite entwickelt, beruht die Bestimmung der weltlichen Gesetze Edgars, wonach derjenige, welcher Jemanden unrechtmässig verläumdete, so dass er an Gut oder Leben Schaden hat, seine Zunge verwirkt haben soll <sup>7)</sup>.

Abgesehen von der Talionsidee, welche, wie wir bereits auseinandergesetzt haben, immer nur auf bestimmten Entwicklungsstufen wirksam ist, findet man bei einer falschen Anklage die gewöhnlichen Folgen. In der friedensgenossenschaftlichen Zeit Friedloslegung oder Bussen, in der Periode der Staatenbildung verschiedene Strafen, je nach den Strafsystemen der einzelnen Völkerschaften.

Nach der Graugans trifft den, welcher einen Mann beim König, Jarl oder einem Machthaber im Auslande fälschlich beschuldigt, so dass jener landflüchtig werden muss und sein Gut verliert, die geringere Friedlosigkeit. —

---

1) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 145, 152.—

2) de la Bissachère, *gegenwärtiger Zustand von Tunkin.* 1813.—  
S. 221.

3) §. 226, 227, 253. — v. Haxthausen, *Transkankasia.* II.—  
S. 219, 321.

4) Deuter. XIX. 16—24.

5) Wilda, *Strafrecht der Germanen.* S. 961.

6) Zöpfl, *deutsche Rechtsgeschichte.* III. S. 420.

7) Wilda, *Strafrecht der Germanen.* S. 959, 960.



Die lex Salica kennt verschiedene Bussen, je nach der Schwere der Beschuldigung <sup>1)</sup>.

Bei den Redjang findet sich die Talionsidee mit dem Compositionensysteme combinirt. Wenn Jemand eine falsche Klage anbringt und dessen überwiesen wird, so bezahlt er dieselbe Summe, welche der Beklagte würde haben bezahlen müssen, wenn jenes Vorhaben gelungen wäre. Von dieser Summe bekommt der Beklagte die eine Hälfte (als Schadensersatz), die Proattihns die andere Hälfte <sup>2)</sup> (als Friedensgeld).

Bei Manu (VIII. 58) wird falsche Anklage mit körperlicher Züchtigung bestraft.

#### §. 98. Tödtung.

Als primitives geschlechtsgenossenschaftliches Grundprincip kann es bezeichnet werden, dass jeder Todesfall, welcher durch einen Menschen veranlasst ist, zur Blutrache führt. Bei manchen afrikanischen Stämmen wird jeder Todesfall, dessen Ursache nicht ganz klar zu Tage liegt, einer Verzauberung zugeschrieben, und so sind die Stammgenossen in allen diesen Fällen verpflichtet, Blutrache zu üben. An einer Unterscheidung zwischen einer absichtlichen, fahrlässigen und zufälligen Tödtung fehlt es ganz. Auch wer nur die zufällige Ursache des Todes eines Anderen wird, erscheint dafür verantwortlich. Dieses Princip bleibt auch auf vorgertickten Entwicklungsstufen noch bestehen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass noch im heutigen chinesischen Rechte derjenige, welcher die zufällige Ursache des Todes eines Anderen wird, an sich als dafür verantwortlich gedacht

<sup>1)</sup> Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 960.

<sup>2)</sup> Marsden, natürliche und bürgerliche Beschreibung der Insel Su matra. 1785. S. 239.

wird, und dass es ihm nur gestattet ist, sich von der Strafe freizukaufen. Ueberall findet man aber bei zufälligen Tödtungen in der Praxis dies Princip gemildert. Die gekränkte Familie ist leichter geneigt, eine Sühne anzunehmen; sie ist auch wohl dazu verpflichtet. Wenn die Tödtung überhaupt sühnbar wird, so wird die zufällige Tödtung mit einer geringeren Busse gestühnt, wie die absichtliche.

So entsteht dann ein Unterschied zwischen zufälligen und absichtlichen Tödtungen. Sie entwickeln sich zu zwei verschiedenen Vergehen, welche verschiedene Folgen haben.

Wenn bei einer Völkerschaft der Grundsatz durchdringt, dass eine Strafe ohne Verschulden des Thäters nicht verhängt werden könne, so scheidet die zufällige Tödtung aus dem Strafrechte aus. So galt nach attischem Rechte unabsichtliche oder unbewusste Tödtung nicht für Todschatz <sup>1)</sup>. Derselbe Grundsatz galt im römischen Rechte und gilt im heutigen Rechte aller europäischen Culturvölker, während bei den meisten ostasiatischen Culturvölkern sich anscheinend das ursprüngliche Princip erhalten hat.

Unter den nicht rein zufälligen Tödtungen pflegen ausgebildete Rechte verschiedene Abstufungen zu machen, unter denen namentlich der Mord (die Tödtung mit Vorbedacht), der Todschatz (die Tödtung im Affecte) und die fahrlässige Tödtung hervortreten. Doch decken sich im Einzelnen diese Abstufungen bei den einzelnen Völkerschaften nicht genau. Das chinesische Strafgesetzbuch unterscheidet unter den gewöhnlichen Tödtungen die vorher verabredete (vorbedachte) Tödtung eines Menschen, die Tödtung mit der Absicht zu tödten, die

<sup>1)</sup> Meier u. Schömann, att. Process. S. 308.

Tödtung während einer Schlägerei, ohne ausdrückliche oder eventuelle Absicht zu tödten, und die Tödtung im Spiele und aus Versehen ausser der zufälligen Tödtung <sup>1)</sup>, welche hier ebenfalls noch strafbar ist. Fasst man die Tödtungen in einer Schlägerei, im Spiele und aus Versehen als fahrlässige Tödtungen zusammen, so deckt sich diese Unterscheidung des chinesischen Rechts im Wesentlichen mit unserer heutigen zwischen Mord, Todschlag und fahrlässiger Tödtung.

Bei weniger entwickelten Rechten findet man derartige Unterscheidungen noch nicht. Im römischen Rechte spricht noch die *lex Cornelia* nur allgemein von dolosen Tödtungen; die spätere römische Praxis betrachtete Tödtungen im Affect als minder strafbar und führte auch Strafen wegen absichtloser Tödtungen ein.

Die ursprüngliche Folge einer Tödtung ist überall Blutrache des Geschlechts des Erschlagenen. Daneben wird der Todschläger auf der Basis der friedensgenossenschaftlichen Organisation friedlos. Er wird aus dem geschlechts- oder gaugenossenschaftlichen Frieden ausgestossen und erscheint damit dem Fremden oder dem Thiere gleichgestellt. Da er das Recht auf sein Leben verwirkt hat, so wird ihm nach friedensgenossenschaftlicher Anschauung auch sein Leben nicht gelassen, sondern er wird von Jedem erschlagen, der ihn trifft. Vor Allem schützt ihn die Gaugenossenschaft auch nicht vor den Rache suchenden Verwandten des Erschlagenen. Bei den gaugenossenschaftlich organisirten *Barea* gilt es als selbstverständlicher Grundsatz, dass der Mörder sterben muss. Jedermann findet es billig und recht, wenn die Verwandten des Todten ihn hinrichten, und Niemand schützt

---

1) Ta-Tsing Liti li sect. 282, 290, 292.

ihn gegen die Rächer. Die einzige Rettung für ihn besteht darin, dass er in einen anderen Gau auswandert <sup>1)</sup>).

Auf der Höhe der Entwicklung der Compositionensysteme kann auch Mord und Todschatz sühnbar werden. So steht zum Beispiel nach dem kalmückischen Gesetzbuche des Khan Galdan auf Mord und Todschatz eine Geldbusse <sup>2)</sup>. In den Indianerreichen von Nicaragua konnte Mord mit Geld gestöhnt werden <sup>3)</sup>.

Auf den Anfangsstufen staatlicher Organisation findet man als Folge einer Tödtung die friedensgenossenschaftlichen Bussen und öffentlichen Strafen neben einander. So zahlt nach altem walischen Rechte der Todschtläger nicht nur die Geschlechtsbussen (*galanas* und meistens auch *saraad*), sondern es trifft ihn daneben Verbannung oder Todesstrafe <sup>4)</sup>. Bei den Kalmücken zahlt derselbe nicht bloß verschiedene friedensgenossenschaftliche Bussen, sondern er wird auch öffentlich gepeitscht und verstümmelt <sup>5)</sup>.

Unter den öffentlichen Strafen für Tödtung ist im Anschluss an die ursprüngliche Blutrache und Friedlosigkeit die gewöhnlichste die Todesstrafe. Hier wirkt oft auch gleichzeitig die Talionsidee ein. So findet sich beispielsweise in fast allen flamändischen Keuren und gräflichen Verordnungen des 12. Jahrhunderts das Rechtspruchwort: *qui hominem occiderit, caput pro capite dabit* <sup>6)</sup>. Nach dem Gesetz Kao-yaos werden Mörder ge-

---

1) Munzinger, ostafrik. Studien. 1864. S. 499, 500.

2) Dubeux et Valmont, Tartarie. 1848. p. 193.

3) Waitz, Anthropol. IV. S. 278.

4) Walter, das alte Wales. S. 445.

5) Lepechin, Tagebuch der Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reiches. 1774—1783. I. S. 278.

6) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 18.

tödtet <sup>1)</sup>, und dieser Rechtssatz gilt auch während der ganzen alten chinesischen Geschichte <sup>2)</sup>. Auch im alten Aegypten stand auf Mord Todesstrafe <sup>3)</sup>. Ebenso auf Todschlag nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (137) und nach dem Landrecht des Czaren Alexei Michailowitsch von 1649 (XXII. 19). Die Gesetze Nemequenes (bei den Chibchas) strafften Mord mit dem Tode, auch wenn die Verwandten verziehen <sup>4)</sup>.

Für Mord speciell findet man auch wohl qualificirte Todesstrafen. Dem chinesischen „langsamen Tod“ entspricht hier die durch den Sachsenspiegel (II. 13. §. 4) und die peinliche Halsgerichtsordnung (137) verhängte Strafe des Rades.

Hier und da findet man eine gesetzliche Verpflichtung, demjenigen zu helfen, dessen Leben durch einen Angriff gefährdet ist, sanctionirt. Nach dem Gesetzbuche des Khan Galdan wird der Kalmücke, welcher einem Streite, wobei einer zu Tode kommt, zusieht, ohne einzugreifen, um ein Pferd gestraft <sup>5)</sup>. Im alten Aegypten wurde derjenige, welcher Jemanden im Kampfe mit einem Mörder sah und dem Angegriffenen nicht zu Hülfe kam, als Mitthäter des Mordes angesehen <sup>6)</sup>.

Im alten Wales wurde der Todschlag mit Auflauern mit doppeltem dirwy an den König, doppeltem Wergeld an das Geschlecht, Erhängen und Confiscation bestraft <sup>7)</sup>.

Im Anschluss an die Friedloslegung finden sich

---

1) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 9.

2) Plath a. a. O. S. 81.

3) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 145.

4) Waitz, *Anthropol.* IV. S. 361

5) Dubeux et Valmont, *Tartarie.* 1848. p. 193.

6) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 148.

7) Walter, *das alte Wales.* S. 445.

ferner Verbannung <sup>1)</sup>, Sklaverei <sup>2)</sup>, als Nebenstrafe Vermögensconfiscation. Sodann kommen Verstümmelungen und körperliche Züchtigungen vor. Nach dem 16. Jahrhundert wurden in Russland Mörder nicht mit dem Tode, sondern mit Abschneiden der Nase und Ohren und Verbannung in die Ukraine, später mit Abhauen der Beine und der linken Hand bestraft. Noch später belegte man die erste Tödtung mit schwerer Körperstrafe, Abschneiden des Daumens und Verbannung, die zweite mit Todesstrafe. Endlich kam auch die Verstümmelung ab, und man schickte den Verbrecher mit Frau und Kindern nach Sibirien. Diese ganz regellose Entwicklung führt zu der Vermuthung, dass hier lediglich czarische Willkür wirksam gewesen ist.

Allgemein ist der Gedanke, dass der Friedlose busslos erschlagen werden kann. Dieser friedensgenossenschaftliche Gedanke erhält sich in beschränktem Maasse auch oft noch auf staatlicher Organisationsstufe. Durch gewisse Vergehen wird der Thäter vogelfrei. Auf dieser Basis stehen eine Menge verschiedenartiger Gebräuche bei verschiedenen Völkerschaften. Nach dem Tscheu-li war zum Beispiel derjenige, der Jemand tödtete, welcher Felder, Distrikte und Städte bestahl oder einem seine Dienstboten abwendig machte, nicht strafbar <sup>3)</sup>. Nach attischem Rechte galt Tödtung eines unberufen zurückkehrenden Verbannten, Tödtung eines Tyrannen oder eines solchen, welcher die Democratie umstürzen wollte, oder welcher unter einem tyrannischen oder oligarchischen Regimente eine obrigkeitliche Stelle be-

---

1) Z. B. im alten Wales: Walter, das alte Wales. S. 445.

2) Z. B. in den Mandingostaaten: Park, Reise ins Innere von Afrika. 1799. S. 349.

3) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 84.

kleidete oder bekleidet hatte, nicht für einen Todschlag <sup>1)</sup>. So galt auch nach dem flandrischen Rechte des 12. Jahrhunderts der, welcher einen Verbannten tödtete, für straflos <sup>2)</sup>. Nach dem montenegrinischen Gesetzbuche <sup>3)</sup> kann ein Vaterlandsverräther von jedem Montenegriner oder Berdaner ohne Unterschied getödtet werden, sobald er vernimmt, dass derselbe ein Verräther sei, und dass die Landesbehörde ihn verfolge. Nach moslemischem Rechte kann ein vom Glauben der Väter Abgefallener von Jedermann busslos erschlagen werden <sup>4)</sup>.

Sehr weit verbreitet ist die Anschauung, dass derjenige, welcher die Rechte eines anderen verletzt, wenn er bei diesem Rechtsbruch ertappt wird, in continenti busslos getödtet werden kann. So kann namentlich der Ehemann den ertappten Ehebrecher, der Bestohlene den ertappten Dieb auf frischer That busslos erschlagen; es ist aber der Gedanke ein allgemeiner. Im Sachsenpiegel und Schwabenspiegel wird die Tödtung eines auf der That betroffenen und auf der Stelle angegriffenen Friedbrechers als völlig straflos erklärt <sup>5)</sup>. Nach attischem Rechte galt es weder für Mord noch für Todschlag, wenn Jemand den Buhlen, den er bei seiner Frau, Mutter, Schwester, Tochter, oder bei dem Kebsweibe mit dem er freie Kinder zeugte, ertappt hatte, erschlug <sup>6)</sup>. Nach dem montenegrinischen Gesetzbuch kann jeder Angreifer im Augenblicke der That busslos vom Angegriffenen erschlagen werden, tödtet er aber seinen Angreifer erst nach einer Stunde oder am Tage nach der Miss-

---

1) Meier u. Schömann, att. Process. S. 308.

2) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 180.

3) Gesetzbuch Daniels. I. Wien, 1859. §. 17.

4) v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 238.

5) Zöpf, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 416.

6) Meier u. Schömann, att. Process. S. 308.

handlung, so wird er wie ein vorsätzlicher Mörder bestraft <sup>1)</sup>.

Vor Allem kann auch derjenige, welcher den Hausfrieden bricht, busslos erschlagen werden. Im deutschen Mittelalter waren Handlungen, welche gegen Hausfriedensbrecher verübt wurden, straflos <sup>2)</sup>. In grosser Schärfe spricht diesen Grundsatz das chinesische Recht aus. Es bestimmt, dass, wenn ein Fremder bei Nacht ein Wohnhaus ohne Ermächtigung oder gesetzlichen Grund betritt, der Hausherr ihn im Augenblick des Eindringens straflos tödten darf; tödtet er ihn später, so wird er zwar bestraft, aber geringer, als wenn er ihn bei einer Schlägerei (ohne directe oder eventuelle Absicht zu tödten) getödtet hätte <sup>3)</sup>.

Es bleibt jedoch auch in solchen Fällen, wo der Rechtsbrecher sofort busslos erschlagen werden kann, wohl noch ein Rest der ursprünglichen Anschauung übrig, wonach die Familie des Erschlagenen Ersatz für den erlittenen Schaden verlangen kann. Hierher möchte ich die Bestimmung des Gesetzbuchs des Czaren Wachtang rechnen, nach welcher derjenige, welcher bei seiner Dienstmagd einen Verführer trifft und diesen erschlägt, ihn auf eigene Kosten bestatten lassen muss <sup>4)</sup>.

Für Tödtung zur Selbstvertheidigung, namentlich in Nothwehr, findet sich im Rechte verschiedene Behandlung, je nachdem die geschlechtsgenossenschaftliche Ersatzidee oder die Idee der Bestrafung für ein criminelles Verschulden überwiegt. Das verletzte Geschlecht verlangt vielfach eine Ersatzbusse, auch wenn die Tödtung

1) Gesetzbuch Daniels. I. Wien, 1859. §. 34, 35.

2) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 416.

3) Ta-Tsing Litü li sect. 277.

4) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 208.



nur aus Nothwehr erfolgt. Es wird aber auch wohl derjenige, der einen anderen in Nothwehr tödtet, mit einem Friedensgelde oder einer Criminalstrafe belegt. Wo das Princip, dass es ohne Verschulden des Thäters keine Strafe gebe, durchdringt, wird eine Tödtung aus Nothwehr regelmässig straflos.

Im chinesischen und japanesischen Rechte scheint das Princip noch zu herrschen, dass auch derjenige, welcher in Nothwehr tödtet, strafbar ist. Nach japanesischem Rechte soll auf Todschlag aus Nothwehr Todesstrafe stehen <sup>1)</sup>. Nach chinesischem Rechte scheint man eine Tödtung in Nothwehr oder zur Selbstvertheidigung zur unabsichtlichen Tödtung (killing in an affray; that is to say, striking in a quarrel or affray so as to kill, though without any express or implied design to kill) rechnen zu müssen, und hier wäre alsdann die Folge Erdrosselung <sup>2)</sup>.

Dass Nothwehr und ein wirklicher Nothstand eine Tödtung straflos erscheinen lassen, findet man häufig. So erklärt das alte indische Recht eine Tödtung im Nothstande und zur eigenen Vertheidigung, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, für straflos <sup>3)</sup>. Im flandrischen Rechte des 12. Jahrhunderts wird der Grundsatz, dass derjenige, welcher zur Vertheidigung des Lebens oder Leibes einen anderen tödtet, straflos sei, ausdrücklich anerkannt <sup>4)</sup>. Aehnlich bestimmt das montenegrinische Gesetzbuch, dass, wenn Jemand von einem Anderen angefallen wird, und denselben, der trotz dringender Auf-

---

<sup>1)</sup> v. Kämpfer, Geschichte und Beschreibung von Japan ed. Dohm. 1777. II. S. 34.

<sup>2)</sup> Ta-Tsing Liü li sect. 290.


<sup>3)</sup> Manu. VIII. 349—351.

<sup>4)</sup> Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 167.

forderung von dem Angriffe nicht ablässt, aus Nothwehr tödtet, nach demselben nicht weiter gefragt werden soll <sup>1)</sup>).

Straflos erscheint auch vielfach eine Tödtung auf der Basis der Familienrechte. Wo der Mann ein jus vitae et necis über Frau und Kinder hat, wird er für eine Tödtung derselben nicht verantwortlich gemacht. Ein solches Recht des Mannes findet sich jedoch, wie bereits früher dargelegt wurde, nicht überall. Wo der Mann nicht durch Brantkauf ein mundschaftliches Recht über die Frau erwirbt, hat er auch kein Recht über ihr Leben, und in der Periode der Staatenbildung verschwindet auch diese Seite des mundschaftlichen Rechts wieder. Ebenso findet man ein Recht des Vaters über Leben und Tod seiner Kinder nur auf der Basis der patriarchalischen Organisation, und weder bei der primitiven Familienorganisation noch auf vorgertückterer Stufe staatlicher Organisation.

Uebrigens findet man auch wohl, dass die Mütter über das Leben ihrer Kinder busslos disponiren. Der Kindermord wird bei vielen Völkerschaften durch die Mütter ausgeübt. Bei den Beduinen am rothen Meere wird ein Mädchen, welches ausserordentlich geboren hat, von der Mutter getödtet, ohne dass der Staat sich darum bekümmert <sup>2)</sup>).

Die Folgen einer Tödtung von Unfreien richten sich danach, inwieweit bei den einzelnen Völkerschaften die Unfreien und die verschiedenen Classen derselben Rechtssubjektivität erworben haben. Abgesehen davon, dass bei hochentwickelten Culturvölkern eine Unfreiheit überhaupt nicht mehr vorkommt, wechseln die Verhältnisse der Unfreien ausserordentlich. Hier und 

<sup>1)</sup> Gesetzbuch Daniels. I. Wien 1859. §. 38.

<sup>2)</sup> Munzinger, ostafrik. Studien. 1864. S. 145, 146.

scheinen sie oder wenigstens bestimmte Classen derselben als im Wesentlichen ganz rechtlos, anderswo stehen sie wieder den Freien ziemlich nahe.

Wo der Unfreie völlig rechtlos ist, wie namentlich häufig der Kriegsgefangene, zahlt der Dritte, welcher einen Unfreien tötet, dem Herrn den Werth desselben, während der Herr, welcher seinen Leibeigenen erschlägt, rechtlos ist, wie dies zum Beispiel in den Indianerreichen in Nicaragua <sup>1)</sup> und in den alten deutschen und skandinavischen Rechten der Fall war. Nach moslemischem Rechte wird der Freie, welcher einen Sklaven tötet, nicht dem Kesos (der Blutrache) ausgesetzt <sup>2)</sup>, weil der Sklave rechtlos ist.

Wo dagegen der Unfreie gewisse Rechte erworben hat, hat die Tödtung desselben durch seinen Herrn auch die letzten Folgen, und zwar zahlt er Bussen je nach den verschiedenen Frieden, welche er dadurch geschlossen hat. Wo sich eine Familienverfassung der Leibeigenen ausgebildet, wird an die Erben des Erschlagenen die Familienbusse gezahlt, sonst eine Busse an die Geschlechts- oder gaugenossenschaftlichen) Ortsvorstände, die Häuptlinge oder den König. Ein Beispiel für eine Familienbusse liefert das Gesetzbuch des Czaren Wang, wonach derjenige, welcher seinen Bauer tötet, dessen Erben das volle Sühngeld eines Lebens zahlen muss. Selbst die Brüder und Angehörigen desselben sind durch frei geworden; er hat durch sein Blut für sich und die Seinigen die Freiheit erkauft <sup>3)</sup>. Ein Beispiel für ein an Ortsvorstände zu zahlendes Friedensgeld liefert das Recht der Redjang, nach welchem derjenige,

1) Waitz, *Anthrop.* IV. S. 278.

2) v. Tornauw, *das moslemische Recht.* S. 238.

3) §. 95. — v. Haxthausen, *Transkaukasien.* II. S. 205, 206.

welcher einen seiner Slaven tödtet, dessen halben Werth als Bangun an den Pangeran und das Tippang-Bumih an die Proattihns zahlen muss <sup>1)</sup>. Bei den Slawen musste derjenige, welcher einen Slaven ohne Ursache tödtete, abgesehen davon, dass er dem Herrn den Werth desselben zahlen musste, an den Monarchen (als Schützer des Unfreien) eine Strafe zahlen.

Im alten Aegypten und im Aztekenreiche wurde der Mord eines Slaven mit dem Tode bestraft.

Universalrechtsgeschichtlich von hohem Interesse ist die Behandlung des Verwandtenmordes.

Da die Blutrache ein Krieg zwischen zwei Geschlechtern ist, und es innerhalb des Geschlechts keine Blutrache giebt, so bleiben ursprünglich Tödtungen eines Blutsfreundes durch einen anderen ungerächt, falls nicht etwa das Geschlechtsobhaupt oder die Blutsfreunde vermöge ihres mundschaftlichen Rechts einschreiten. Ich habe bereits früher darauf hingewiesen, dass nach dem Rechte der Araukaner und nach dem Gesetze des Czaren Wachtang Todschläge zwischen Vater und Sohn nicht gerächt oder gestraft werden <sup>2)</sup>. Die Anschauung des Gesetzbuchs des Czaren Wachtang (§. 78), wonach Todschläge des Vaters und Sohnes lediglich vor das Gericht Gottes gehören, findet sich aber anscheinend auch in germanischen Volksrechten. Es wird hier ebenfalls ausgesprochen, dass derjenige, welcher einen nahen Verwandten tödte, sich gegen Gott vergehe <sup>3)</sup>. Die Strafen sind kirchliche, und ich vermute, dass ursprünglich bei den Germanen ebenfalls Todschläge unter Blutsfreunden ungerächt blieben

<sup>1)</sup> Marsden, natürl. u. bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra, 1785. S. 243.

<sup>2)</sup> S. die Citate: Post, Anfänge. S. 239.

<sup>3)</sup> Vergl. die Stellen bei Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 715.

und sie nicht, wie Wilda meint, ebenso behandelt wurden, wie sonstige Tötungen. Nach der ursprünglichen geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation ist, wie für die Blutrache, auch kein Platz für eine Familienbusse; doch könnte eine solche dort vorkommen, wo der Verwandtenmord sich über das engere Geschlecht ausdehnt.

Wo eine gaugenossenschaftliche Organisation besteht oder ein besonderer Königsfrieden sich ausbildet, kann der Blutsfreund hierdurch vor seinem Blutsfreunde geschützt sein, indem ein Todschatz unter Blutsfreunden zugleich als Bruch des gaugenossenschaftlichen Friedens und als Bruch des Königsfriedens angesehen werden kann. Ob dies der Fall ist, wird aber stets von concreten Umständen abhängen; oft wird die Gaugenossenschaft oder der König sich um die inneren Angelegenheiten der Geschlechter gar nicht bekümmern. Ausserdem kann durch den Todschatz unter Blutsfreunden auch vielleicht noch ein sonstiger Frieden, z. B. ein Kirchenfrieden, gebrochen werden. Auf die Annahme eines Bruches des gaugenossenschaftlichen, Königs- und Kirchen-Friedens führt die Bestimmung des Dablelagh, wonach ein Friedensgeld gezahlt wird, welches zwischen Hundertschaft, König und Bischof getheilt wird <sup>1)</sup>. Wenn das alamannische Recht den Verwandtenmord mit Vermögensconfiscation, das ripuarische ihn ausserdem mit Exil bedroht, so wird man hierin Ausläufer einer früheren gaugenossenschaftlichen Friedlosigkeit erblicken dürfen. Den gleichen Ursprung könnte die im longobardischen und westgothischen Rechte angeordnete Todesstrafe haben <sup>2)</sup>. Die ursprüngliche Friedlosigkeit findet sich in voller Reinheit im Rechte der Osseten

---

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 716, 717.

2) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 715, 717.

und im alten chinesischen Rechte. Bei den Osseten wird — der Elternmörder sammt seinem Hause und seiner Familie — verbrannt und seine Aecker werden verwüstet <sup>1)</sup>. Nach — altem chinesischen Rechte mussten bei einem Vatermorde — alle im Hause ohne Gnade hingerichtet werden. Man — tödtete seine Leute, zerstörte sein Haus, machte aus — seinem Hause einen Morast für Schweine <sup>2)</sup>.

Bis zu welchem Verwandtschaftsgrade ein Mord als — Verwandtenmord betrachtet wird, darüber herrschen bei den — verschiedenen Völkerschaften verschiedene Anschauungen — Man findet nicht die gleichen Gränzen. Es wird dies mit — den Verwandtschaftskreisen zusammenhängen, welche sich — bei den einzelnen Völkerschaften ausgebildet haben, und — welche grosse Abweichungen aufweisen. Es werden auch — wohl verschiedene Stufen des Verwandtenmordes je nach — der Gradesnähe unterschieden.

Im chinesischen Gesetzbuch wird der eigentliche, mit — dem langsamen Tode bedrohte Verwandtenmord begangen — durch die Tödtung von Vater oder Mutter, Grossvater oder — Grossmutter väterlicher sowohl wie mütterlicher Seite — sowie seitens einer Frau an ihrem Ehemanne, dessen — Vater oder Mutter und dessen Grossvater oder Grossmutter — Daneben gilt die Tödtung von Verwandten bis zum vier — ten Grade in aufsteigender Linie als ein besonderes Ver — gehen, welches mit Enthauptung bestraft wird <sup>3)</sup>.

Oft ist der Verwandtenmord in aufsteigender und in — absteigender Linie verschieden behandelt. Es hat diese — seinen Grund darin, dass vielfach dem Vater oder auch — wohl der Mutter das Recht zusteht, die Kinder gleich — nach der Geburt oder auch wohl später noch zu tödten —

1) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 51, nach Dubois.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 84.

3) Ta-Tsing Liü li sect. 284.

o ein solches jus vitae et necis noch zu Recht besteht, selbstverständlich die Kindestödtung buss- und straflos.

Nach dem chinesischen Gesetzbuch wird die Tödtung des Sohnes oder Enkels nicht bestraft; nur derjenige, welcher fälschlich diese Tödtung einem anderen Schuld gibt, soll mit 70 Hieben und 1½ Jahr Verbannung bestraft werden <sup>1)</sup>. Nach moslemischem Rechte sind Vater und Grossvater für das vergossene Blut des Sohnes oder Enkels nicht verantwortlich; sie müssen Busse thun und Busse kefforet erlegen und werden überdies dem diyet unterworfen <sup>2)</sup>. Das moslemische Recht erkennt dem Vater und Grossvater also ein mundschaftliches Tödtungsrecht nicht mehr zu, straft aber die That desselben noch nicht criminal, sondern nur mit religiösen und Familienbussen.

Aber auch wo ein Recht der Kindestödtung nicht mehr vorhanden ist, doch nur noch in beschränktem Maasse besteht, so wird man die Tödtung von Ascendenten und von Descendenten verschieden behandelt. Im alten Aegypten wurde auf parricidium Todesstrafe durch Verbrennen, während Kindesmord dadurch bestraft wurde, dass die Eltern das getödtete Kind drei Tage und drei Nächte in Kerker Armen halten mussten <sup>3)</sup>; letztere Strafe ist vollständig civil und beruht muthmaasslich auf individueller Erwägung. Im chinesischen Rechte wird die Tödtung von Verwandten, welche jünger sind, als der Thäter, erheblich leichter gestraft, als die Tödtung älterer Verwandten <sup>4)</sup>.

Was die Strafen für die Verwandtentödtung in der civilen Periode anlangt, so bestehen dieselben in der

1) Ta-Tsing Liü li sect. 294.

2) v. Tornauw, das moslem. Recht. S. 238.

3) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 143.

4) Ta-Tsing Liü li sect. 284. Abs. 3.

Regel in einer Verschärfung der Strafe für eine Tödtung überhaupt, wenigstens wenn es sich um eine Tödtung von Ascendenten handelt. Das chinesische Strafgesetz schärft die gewöhnliche Todesstrafe zum langsamen Tode; die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. schärfte bei der Tödtung nahe gesippter Freunde die Strafe des Mordes durch Zangenreissen und Schleifen; das römische Recht bestimmte, dass der parricida mit einem Hunde, Hahn, einer Viper und einem Affen in einen Sack genäht und ertränkt werden sollte; eine Strafe, welche sich in etwas modificirter Gestalt auch im sächsischen Rechte findet, und vielleicht in soweit, als die genannten Thiere mit umgebracht werden, auf einem alten Friedloslegungsbrauche beruht. Nach dem kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan, welches im Wesentlichen nur Compositionen und eine Todesstrafe überhaupt nicht kennt, steht auf Vatermord körperliche Züchtigung <sup>1)</sup>. Nach dem Rechte des Czaren Duschan werden Vater-, Mutter-, Bruder- und Kindesmörder lebendig verbrannt <sup>2)</sup>.

Auch der Gattenmord ist von universalgeschichtlichem Interesse <sup>3)</sup>. Wo der Ehemann in die Familie der Frau heirathet, wird man annehmen müssen, dass seine Familie in der Regel alle Rechte an ihn verliert, und er in die Mundschaft des Geschlechtsoberhauptes der Frauenfamilie geräth. Tödtet hier also der Mann die Frau, oder die Frau den Mann, so wird die mundschaftliche Justiz der Blutsfreunde der Frau, namentlich des Geschlechtsoberhauptes eingreifen. Ausserdem kann hier Zahlung eines Friedensgeldes an friedensgenossenschaftliche Ortsvorstände oder einen Oberhäuptling (König) stattfinden.

1) Dubeux et Valmont, Tartarie. 1848. p. 193.

2) Macieowski, slaw. Rechtsgeschichte. II. S. 145.

3) S. Post, Anfänge. S. 240 ff.



**falls nach den Anschauungen der betreffenden Völkerschaft eine solche Missethat nicht bloß als eine innere Familienangelegenheit, sondern zugleich als ein Bruch des friedensgenossenschaftlichen und des Königs-Friedens angesehen wird.**

Anders stellt sich die Sache auf der Stufe der patriarchalischen Organisation. Hier ist die Tödtung der Frau durch den Mann und die Tödtung des Mannes durch die Frau von wesentlich verschiedenen Folgen. Was zunächst die Tödtung der Frau durch den Mann anlangt, so hängt die Folge einer solchen That davon ab, welche Rechte der Mann durch den Brautkauf über seine Frau von deren Familie erworben hat. Wo die Familie der Frau an derselben noch Rechte sich reservirt hat, werden diese durch Tödtung derselben verletzt, und die Familie der Frau übt daher Rache oder verlangt Busse. Hat der Ehemann dagegen durch den Brautkauf volles Recht über die Frau erworben, so steht sie in seiner Hand. Er hat über sie ein jus vitae et necis. Es bleibt daher die Tödtung der Ehefrau durch den Ehemann straflos. Bei manchen Völkerschaften herrscht jedoch die Anschauung, dass das mundschaftliche Recht des Ehemannes sich nicht auf das Leben der Frau erstreckt, sondern dass er dieselbe höchstens verstümmeln, brandmarken oder körperlich züchtigen darf. Zudem wird vielfach die Tödtung der Ehefrau als ein Bruch des friedensgenossenschaftlichen oder eines sonstigen Friedens angesehen, so dass der Ehemann, wenn er ohne gesetzlichen Grund (wohin namentlich häufig Ehebruch der Frau gerechnet wird) seine Frau tödtet, dafür Busse zu zahlen hat.

Tödtet die Frau ihren Mann, so erwächst, falls der letzte kein mundschaftliches Recht über sie erworben hat, der Familie des Mannes Rache und Busse. Man wird jedoch annehmen können, dass auf patriarchalischer

Organisationsstufe die Tödtung eines Mannes durch seine Frau zugleich als ein regelmässig unstühnbarer Friedbruch angesehen wird. Die Frau verliert daher ihr Leben, wird auch wohl mit einer grausamen Todesstrafe belegt.

In der Periode der Staatenbildung wird die Tödtung eines Ehegatten durch einen anderen meistens als eine besonders schwere Tödtung aufgefasst. Bisweilen gilt es als gleich schwer, ob die Frau den Mann oder der Mann die Frau umbringt, und zwar wohl da, wo die Frau als gleichberechtigte Lebensgefährtin des Mannes angesehen wird. Wo dagegen die Stellung der Frau eine niedrige ist, ist die Tödtung des Mannes durch die Frau ein schwereres Vergehen, als die Tödtung der Frau durch den Mann. Im chinesischen Gesetzbuch wird die Tödtung des Mannes durch die Frau zum schweren Verwandtenmorde gerechnet und daher mit „langsamem Tode“ bedroht, während die Tödtung der Frau durch den Mann, wenn er dieselbe ohne Grund tödtet, mit Erdrosselung bestraft wird, wenn sie dagegen des Mannes Vater oder Mutter, Grossvater oder Grossmutter geschlagen oder geschimpft hat, und der Mann sie alsdann umbringt, derselbe mit 100 Hieben belegt wird <sup>1)</sup>.

Gewisse Tödtungen gelten, abgesehen von dem Unterschiede, welcher zwischen Mord, Todschlag und fahrlässiger Tödtung gemacht zu werden pflegt, als besonders schwer. In dieser Beziehung gehen jedoch die einzelnen Rechte, je nach der Eigenart der Völkerschaften und nach ihrer ethnisch-morphologischen Organisation stark auseinander.

Vielfach findet man, dass Vergiftung für eine besonders schwere Tödtung gehalten wird. Man findet für sie daher zur Zeit der Compositionensysteme besonders

---

1) Ta-Tsing Liü li sect. 284, 293.

hohe Bussen, in der Periode der Staatenbildung besonders schwere Strafen. Es wird dies in Zusammenhang damit stehen, dass die Giftmischerei ursprünglich als eine Art Zauberei angesehen wird, und daher, wie diese überall, schwer gebüsst wird.

Nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang (§. 252) ist Giftmischerei die ärgste Tödtung. Für sie ist doppelte Lebensentschädigung die Strafe <sup>1)</sup>. Ebenso galt im alten walischen Rechte Vergiftung als schwere Missethat, und war mit Todesstrafe und Vermögensconfiscation belegt; schon die Bereitung des Giftes war mit Verbannung oder Todesstrafe bedroht <sup>2)</sup>. Der Sachsenspiegel (II. 13. §. 7) setzte auf Vergiftung die Strafe des Verbrennens. Die peinliche Halsgerichtsordnung straft Vergiftung, wodurch Schädigung an Leib und Leben geschah, bei Männern mit dem Rade, bei Weibern mit Ertränken, geschärft durch Schleifen und Zangenreißen. In Athen stand auf Vergiftung, welche Tod oder Wahnsinn zur Folge hatte, der Tod. Das chinesische Gesetzbuch bestraft schon das Bereiten von Giften und das Fangen von giftigen Thieren, um damit einen Menschen umzubringen, mit Enthauptung und Vermögensconfiscation, woneben die Weiber und Kinder des Verbrechers, sowie alle Mitbewohner des Hauses, auch wenn sie unschuldig sind, für ewig auf 2000 li verbannt werden sollen <sup>3)</sup>.

Ueber die Tödtung Ungeborener findet man verschiedene Anschauungen. Während die Graugans die Tödtung eines ungeborenen Kindes anscheinend ganz, wie die sonstige Tödtung eines Menschen behandelt, sehen die meisten sonstigen nordischen Rechtsbücher die Vernichtung

---

1) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 221.

2) Walter, das alte Wales. S. 445.

3) Ta-Tsing Liü li sect. 289.

der Leibesfrucht als eine geringere Tödtung an. Das Gutalagh, das angelsächsische, longobardische und fränkische Recht bestimmen für die Tödtung des Kindes im Mutterleibe halbes Wergeld <sup>1)</sup>, und die Athener haben die Abtreibung der Leibesfrucht für einen Mord jeden — falls auch nicht angesehen <sup>2)</sup>. Im alten Wales wurde die Tödtung eines ungeborenen Kindes, je nach der Reife — mit  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{3}$  oder der vollen galanas gebüsst <sup>3)</sup>.

### §. 99. Körperverletzung.

Nach friedensgenossenschaftlichen Anschauungen führt dem Principe nach jede Körperverletzung zur Blutrache und zur Friedloslegung. Der Angegriffene kann sich blutig und maasslos rächen, und die Klage gegen den Thäter geht auf Aechtung, auf Waldgang.

Praktisch findet man aber dies Princip vielfach beschränkt. Derjenige, welcher den Angreifer erschlägt, ist zwar straf- oder busslos, aber er muss dies auf frischer That gethan haben, sonst ist er für die Tödtung verantwortlich. Nach dem montenegrinischen Gesetzbuch kann derjenige, welcher einen anderen mit dem Fusse stösst, mit dem Pfeifenrohr schlägt, oder ihn verwundet, von diesem im Augenblicke der That busslos erschlagen werden; tödtet er ihn aber erst nach einer Stunde oder am Tage nach der Misshandlung, so unterliegt er der Strafe eines vorsätzlichen Mörders <sup>4)</sup>. So kann auch im Reiche von Malakka derjenige, welcher einen anderen ins Gesicht schlägt, von diesem unmittelbar getödtet werden, aber es muss dies unmittelbar geschehen <sup>5)</sup>.

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 718.

2) Meier u. Schömann, att. Process. S. 511.

3) Walter, das alte Wales. S. 445.

4) Gesetzbuch Daniels. I. Wien, 1859. §. 34, 35.

5) Waitz, Anthropol. V. S. 154.

Es ist auch wohl kaum anzunehmen, dass irgendwo jede Körperverletzung zur Friedloslegung führen sollte. Dagegen ist dies bei schwereren Körperverletzungen oft der Fall, und im Anschluss daran findet sich auch noch in der Periode der Staatenbildung auf schwere Körperverletzungen Todesstrafe gesetzt. Bei den Malgaschen steht auf jede Verwundung mit einem Eisen der Tod. Körperverletzung bei einer Schlägerei, in Folge dessen der Verwundete innerhalb 50 Tagen stirbt, zieht nach mongolischem Rechte Erdrosselung des Thäters nach sich <sup>1)</sup>).

Zur Zeit der Höhe der Entwicklung der Compositionensysteme findet man überall genaue Busstaxen für alle Arten von Körperverletzungen. Für Lähmungen und Verstümmelungen aller einzelnen Glieder, der Arme, Beine, Hände, Füße, der einzelnen Finger und Zehen und deren Glieder, der Augen, Nase, Ohren, Lippen, Zunge, Zähne und deren Arten, der Geschlechtstheile finden sich bestimmte Preisansätze. Wunden werden nach der Länge und nach der Tiefe oder auch nach ihrer Gefährlichkeit taxirt. Auch Schläge haben nach ihrer Art ihren Preis.

Im Einzelnen herrscht jedoch hier ein grosser Wechsel, und würde ein näheres Eingehen in dieses Gebiet hier zu weit führen. In der Anordnung der Taxen scheinen nicht viel universalrechtsgeschichtliche Ideen zum Ausdruck zu kommen. Wo dieselben stark ins Detail gehen, muss offenbar oft individuelle Willkür eingreifen. Gemeinsam sind nur die aus der allgemein menschlichen Natur sich ergebenden Anschauungen, dass solche Gliedmassen, deren Gebrauch für das menschliche Leben von hervorragendem Werthe sind, auch einen hervorragenden Preis haben, und dass Wunden, welche lebens- oder gesundheitsgefährlich sind, oder auch solche,

---

1) Timkowski, Reise nach China. 1825. III. S. 340.

welche den Menschen stark entstellen, mit schwereren Bussen belegt sind, wie sonstige. Um irgend ein Taxsystem herauszugreifen, bestimmt zum Beispiel das Gewohnheitsrecht der Chewsuren nach Eristows Angaben <sup>1)</sup>

|                                     |      |       |
|-------------------------------------|------|-------|
| für Wunden je nach Grösse und Waffe | 5–25 | Kühe, |
| „ ein ausgeschlagenes Auge          | 30   | „     |
| „ Verstümmelung des Beines          | 24   | „     |
| „ „ der rechten Hand                | 25   | „     |
| „ „ der linken Hand                 | 22   | „     |
| „ „ des Daumens                     | 5    | „     |
| „ „ „ Zeigefingers                  | 4    | „     |
| „ „ „ Mittelfingers                 | 3    | „     |
| „ „ „ vierten Fingers               | 2    | „     |
| „ „ „ kleinen Fingers               | 1    | „     |

Vergleicht man mit einem solchen Compositionensysteme die Bestimmungen des chinesischen Gesetzbuchs, so findet man hier zwar öffentliche Strafen, aber es scheinen die sämtlichen Bestimmungen doch unmittelbar auf der Basis eines früheren Compositionensystems erwachsen zu sein.

Das chinesische Gesetzbuch bestimmt <sup>2)</sup>:

- für einen Schlag mit Hand oder Fuss ohne Verwundung 20 Hiebe;
- für einen Schlag mit Hand oder Fuss mit Verwundung, oder mit einem Knittel, oder etwas Aehnlichem 30 Hiebe;
- für Ausreissen von mehr als einem Zoll (Tsun) Haare 50 Hiebe;
- für einen Schlag, in Folge dessen Blut aus Augen oder Ohren fliesst, oder Blut erbrochen wird in Folge einer inneren Verletzung, 80 Hiebe;

<sup>1)</sup> Radde, die Chewsuren und ihr Land. 1878. S. 177 ff.

<sup>2)</sup> Ta-Tsing Li li sect. 320.

- für Werfen von Mist oder Koth an den Kopf oder ins Gesicht 80 Hiebe;
- für das Ausbrechen eines Zahns, das Zerbrechen eines Zehen, Fingers oder irgend eines Knochens, für eine Verletzung des Auges, der Ohren, der Nase, für Verbrühen mit heissem Wasser, Verbrennen mit Feuer, Verwunden mit kupfernen oder eisernen Nadeln, Anfüllen von Mund oder Nase mit Koth oder Mist 100 Hiebe;
- für das Zerbrechen von 2 Zähnen, 2 Fingern, 2 Zehen, oder Ausreissen des gesammten Haupthaars 60 Hiebe und 1 Jahr Verbannung;
- für das Brechen einer Rippe, Verwundung beider Augen, das Schlagen einer Schwangeren, in Folge dessen Misswochen entstehen, Verwundung mit der Schneide eines scharfen Instruments 80 Hiebe und 2 Jahr Verbannung;
- für das Brechen eines Beines, oder Armes, oder des Rückgrats, oder Zerstörung eines Auges 100 Hiebe und 3 Jahr Verbannung;
- für das Brechen beider Beine, beider Arme oder eines Beines und eines Armes, Zerstörung beider Augen, für jede Verletzung, die zu vollständiger Hülflosigkeit führt, für Zerstörung des Sprachvermögens und des Zeugungsvermögens 100 Hiebe, ewige Verbannung auf 3000 li und Confiscation des halben Vermögens zu Gunsten des Verletzten.

Aehnliche Bestimmungen finden sich im Avesta. Auch hier werden eine Reihe von Körperverletzungen unterschieden, welche je nach der Schwere der Verletzung mit einer verschiedenen Anzahl Hiebe mittelst des Pferdestachels und des Çraöshô-charana gestühnt werden <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Spiegel, Avesta. I. 1852. S. 56 ff.

Sehr weit verbreitet ist bei Körperverletzungen die Talionsidee. Bei den Barea und Kunáma können Körperverletzungen in gleichem Maasse zurückgegeben werden <sup>1)</sup>. Im kirgisischen Gesetzbuch des Khan Tiavka findet sich dasselbe <sup>2)</sup>, und ebenso im flandrischen Rechte des 12. Jahrhunderts <sup>3)</sup>. Im indischen, mosaischen, römischen Rechte findet sich derselbe Gedanke.

Soweit das mundschaftliche Recht des Geschlechts oberhauptes oder des Vaters geht, ist der Blutsfreund oder Sohn Körperverletzungen jener gegenüber rechtlos. Da dieses mundschaftliche Recht auf verschiedenen Entwicklungsstufen und bei den verschiedenen Völkerschaften von sehr verschiedenem Umfange ist, so zeigt dieser Rechtssatz grosse Ausweichungen. Höchst interessant tritt er im alten walischen Rechte hervor. Hier ist straflos ein Faustschlag des Königs, wenn er seine Leute zur Schlacht ordnet, des Vaters zur Züchtigung des Sohnes, des Häuptlings des Geschlechts zur Warnung eines Angehörigen <sup>4)</sup>. Nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang kann der Sohn für Schläge und Misshandlungen des Vaters keine Genugthuung erlangen <sup>5)</sup>.

Gegen Ueberschreitungen der mundschaftlichen Rechte findet sich dagegen wohl ein rechtlicher Schutz. Im kalmückischen Gesetzbuch des Khan Galdan sind beispielsweise auch Bussen dafür gesetzt, wenn Eltern ihre Kinder ohne Grund schlagen <sup>6)</sup>.

Körperverletzungen von Kindern ihren Eltern gegen-

---

1) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 502.

2) Dubeux et Valmont, Tartarie. Paris, 1848. p. 142.

3) Warnkönig, flandr. Rechtsgeschichte. III. 1. S. 299.

4) Walter, das alte Wales. S. 449.

5) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 205.

6) Pallas, Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reiches. 1776–1778. I. S. 264.



er werden meistens schwerer bestraft, wie sonstige Körperverletzungen. Die Schwere der Strafe wechselt jedoch sehr nach den Anschauungen der verschiedenen Völker. Nach hebräischem Recht sollte der Sohn, welcher Vater oder Mutter schlug, erdrosselt werden <sup>1)</sup>. Ebenso droht das chinesische Recht demjenigen, welcher Vater, Mutter, den väterlichen Grossvater oder die väterliche Grossmutter schlägt, Tod durch Enthauptung <sup>2)</sup>. Die Bedeutung des Familienverbandes für die ethnisch-morphologische Organisation ist für die Höhe der Strafe sehr massgebend. Die Bedeutungslosigkeit der Familie für das politische Leben bei den europäischen Kulturvölkern im Gegensatz zu der fundamentalen Bedeutung des Familienverbandes für das chinesische Reich erklärt die verhältnissmässig geringfügigen Strafen der modernen europäischen Strafgesetzbücher im Gegensatz zu den ausserordentlich schweren des chinesischen Rechts.

Bei Körperverletzungen unter Ehegatten ist ebenfalls das mündschaftliche Recht des Mannes über die Frau von Einfluss. Soweit ihm das Recht zusteht, die Frau zu züchtigen oder zu verstümmeln, bleibt seine That selbstverständlich buss- und straflos. Darüber hinaus muss jedoch der Mann Busse zahlen. Wenn bei den Redjang ein Mann seine Frau auf Djudjur leicht verwundet, so zahlt er ein Tial oder zwei Dollar; verwundet er sie mit einem Wehre und hatte er wahrscheinlich die Absicht, sie zu tödten, so bezahlt er eine Strafe von zwanzig Dollar. Verwundet ein Pambarab seine Frau auf Djudjur, so bezahlt er fünf Dollar und eine Ziege <sup>3)</sup>. Nach dem Gesetz-

1) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* II. p. 151.

2) Ta-Tsing *Lit li sect.* 319.

3) Marsden, *natürl. u. bürg. Beschreibung der Insel Sumatra.* 785. S. 243 ff.

buche des Czaren Wachtang kann, wenn ein Mann sein Weib verstümmelt oder verwundet, dasselbe das Sühngeld eines Mordes fordern <sup>1)</sup>. Dagegen bleibt nach dem chinesischen Gesetzbuch der Ehemann, welcher seine erste Frau schlägt, straflos, und auch wenn er sie verwundet, wird er geringer gestraft, als wenn er eine sonstige Person gleichen Standes verwundet hätte <sup>2)</sup>.

Wenn eine Frau ihrem Mann eine Körperverletzung zufügt, so wird sie da, wo sie unter der Mundschaft des Mannes steht, dessen mundschaftlicher Justiz unterliegen; wo dies aber nicht der Fall ist, kann der Mann Busse verlangen. Wenn bei den Redjang eine Frau auf Semundo, also bei einer auf voller Gleichberechtigung eingegangenen Ehe ihren Mann verwundet, so bezahlen ihre Verwandten, was sie bekommen würde, wenn er sie verwundet hätte <sup>3)</sup>.

Der Unfreie gegenüber seinem Herrn ist in Betreff von Körperverletzungen, je nach der Rechtssubjectivität, welche ihm zukommt, mehr oder weniger rechtlos. Es hängt dies ganz davon ab, welche Stellung der Unfreie in einem concreten ethnisch-morphologischen Gebiete einnimmt. Bei vollständiger Rechtlosigkeit ist er gegen keinerlei Körperverletzungen geschützt; doch findet man oft auch, wo im Principe noch die Rechtlosigkeit des Unfreien anerkannt ist, gewisse Bestimmungen zum Schutze der Unfreien. Wo der Unfreie eine beschränkte Rechtsfähigkeit genießt, ist dies in erhöhtem Maasse der Fall. Nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang (§. 95) kann der Herr, welcher seinen Bauer verstümmelt hat,

---

1) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 204.

2) Ta-Tsing Liü li sect. 315.

3) Maraden, natürl. u. bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 244.

demselben sein Gut nicht nehmen, und ihn, falls er fortziehen will, nicht halten. Er hat seine Freiheit durch Blut erkaufte <sup>1)</sup>. Aehnlich ist nach hebräischem Rechte der Israelit, welcher seinen Slaven soweit misshandelt, dass er ein Auge, einen Zahn oder ein Glied verliert, verpflichtet, denselben frei zu lassen <sup>2)</sup>. Eine Analogie zu diesen Sitten bietet der neuseeländische Rechtssatz, dass dem Dieb, welcher auf der That ertappt, aber blutig geschlagen war, der ganze Acker gehörte, von dem er gestohlen hatte <sup>3)</sup>.

#### §. 100. Zweikampf.

Der Zweikampf ist auf friedensgenossenschaftlichen Stufen anscheinend kein besonderes Vergehen, sondern wird höchstens als Körperverletzung behandelt, welche jedoch da, wo ein Angriff den Angegriffenen berechtigt, den Angreifer zu erschlagen, straflos ist. Wie das bali-senische Gesetzbuch den Zweikampf für straflos erklärt <sup>4)</sup>, so bestimmt auch das montenegrinische: der Zweikampf sei erlaubt, jedoch weder in Gegenwart gewöhnlicher Kampfzeugen, noch vor versammelten streitbaren Leuten <sup>5)</sup>. Gleicher Weise waren im alten Gallien Zweikämpfe und blutige Raufereien nicht verboten <sup>6)</sup>.

Wo der Zweikampf als Gottesurtheil vorkommt, fällt er natürlich insoweit ebenfalls nicht unter das Strafgesetz. Da der gerichtliche Zweikampf weiter nichts ist, als die Auflösung des Processes in die ursprüngliche Fehde, aus welcher er sich allmählich entwickelt hat, so versteht es

1) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 205, 206.

2) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* 1869. II. p. 77.

3) Waitz-Gerland, *Anthropol.* VI. S. 225.

4) Vergl. Post, *Anfänge.* S. 243.

5) Gesetzbuch Daniels. I. Wien, 1859. §. 40.

6) Warnkönig-Stein, *franz. Rechtsgeschichte.* I. S. 40.

sich, dass der Zweikampf als Fehde ursprünglich erlaubt war. Mit der allmählichen Beschränkung der Fehde scheidet sich der Zweikampf von derselben als eine in bestimmte Formen gebrachte Fehde ab, welche zu einem processualischen Angriffs- und Vertheidigungsmittel wird.

#### §. 101. Menschenraub.

Bei geschlechtsgenossenschaftlicher Organisation wird der Menschenraub als eine Verletzung der Familienrechte aufgefasst, welche zur Blutrache führt. Daher kommt zum Beispiel bei den Bogos derjenige, der eine Landesperson stiehlt oder verkauft, mit deren Familie ins Blut<sup>1)</sup>.

Bei gaugenosenschaftlicher Organisation wird der Menschenräuber friedlos und verfällt daher vor Allem der Willkür der verletzten Verwandten des Geraubten. So wird zum Beispiel bei den Barea und Kunama derjenige, welcher ein Landeskind den Eltern entwendet, von diesen gebunden, bis er es zurückbringen lässt; ist dies nicht mehr möglich, so wird er von des Kindes Verwandten verkauft oder getödtet<sup>2)</sup>. Aehnlich soll nach verschiedenen germanischen Volksrechten derjenige, welcher einen Freien als Sclaven fortgeschafft und verkauft hatte, zunächst verpflichtet sein, ihn wieder zurückzubringen<sup>3)</sup>.

Wo sich ein Compositionensystem entwickelt, wird, wie bei allen Vergehen, so auch beim Menschenraube, Busse gezahlt, sei es an die Familie, sei es an die Ortsvorstände oder die sonstigen Träger eines Friedens. Wenn bei den Redjang Jemand entführt und jenseits des Gebirges verkauft wird, so erlegt der Thäter das Bangun, und wenn die Person vor angestellter Klage wieder be-

1) Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. 1859. S. 77.

2) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 502.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 798.

freit wird, das halbe Bangun <sup>1)</sup>. Nach dem Gesetzbuch des Czaren Wachtang (§. 97) hat derjenige, welcher Mädchen oder Knaben verkauft, zu deren Verkauf er nicht berechtigt ist, bei Verkauf an einen Rechtgläubigen halbe Lebensentschädigung, bei Verkauf an einen Ungläubigen doppelte Lebensentschädigung, eine für den Körper und eine für die Seele des Verkauften zu büßen <sup>2)</sup>. Nach den deutschen und nordischen Volksrechten muss der Thäter in der Regel den Verwandten das volle Wergeld zahlen; im ripuarischen Rechte wird dreifaches Wergeld erwähnt. Die Analogie mit den Bestimmungen des Rechts der Redjang und des grusinischen Rechts geht noch weiter. Auch in deutschen und nordischen Volksrechten wird als Regel von einem Verkauf ausser Landes gesprochen. In einigen Rechten ist es besonders verboten, keinen Christen in heidnisches Land zu verkaufen. Wird der Verkaufte zurückgebracht, so wird in der Regel nur das halbe Wergeld bezahlt <sup>3)</sup>. Man sieht hier wieder recht deutlich, wie trotz kleiner Differenzen gleichartige ethnisch-morphologische Institutionen und gleichartige Existenzbedingungen zur Entstehung gleichartiger Rechtssätze führen.

In der Periode der Staatenbildung finden sich je nach der ethnischen Organisation der einzelnen Völker verschiedenartige Strafen. Die Gesetze Netzahuacoyotls strafen Menschenraub mit dem Tode <sup>4)</sup>; ebenso das mo-saische Recht <sup>5)</sup>.

---

1) Marsden, natürl. u. bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 244.

2) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 206.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 797, 798

4) Waitz, Anthropol. der Naturvölker. IV. S. 84.

5) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. II. p. 202.

## §. 102. Verrath.

Unter Verrath kann man im Allgemeinen jeden Treubruch eines Einzelnen gegenüber einem ethnisch-morphologischen Gebilde, in welches er verflochten ist, verstehen. Er kann geübt werden gegen das Geschlecht, die Gaugenosenschaft, den König, den Fendalherrn, gegen jede staatliche Bildung und so weiter.

Der älteste Verrath ist derjenige eines Blutsfreundes gegen sein Geschlecht. Die Folge ist wohl zweifellos, dass der Verräther als aus dem Frieden des Geschlechts ausgestossen gilt und von den Blutsfreunden oder dem Geschlechtsoberhaupte erschlagen wird. Diese Anschauung findet noch ihren Ausdruck in der Bestimmung des alten walischen Rechts, wonach der Verrath am Geschlechte mit Verbannung oder Tod bestraft wird <sup>1)</sup>.

Ebenso zweifellos stösst die Gaugenosenschaft einen Verräther aus ihrer Mitte aus und legt ihn friedlos, so dass er von jedem erschlagen werden kann.

Im Anschluss an diese friedensgenossenschaftlichen Anschauungen wird nach dem montenegrinischen Gesetzbuch nicht blos der Hochverräther auf den Beweis durch zwei glaubwürdige Zeugen sofort erschossen, sondern es kann auch jeder Montenegriner und Berdaner einen solchen tödten, sobald er erfährt, dass derselbe von der Landesbehörde verfolgt wird. Ja, derjenige, welcher ihn nicht tödtet, gilt ebenfalls als Hochverräther <sup>2)</sup>. Hier tritt die friedensgenossenschaftliche Anschauung, dass der Friedlose nicht blos sein Recht auf das Leben verwirkt hat, sondern auch nicht leben soll, ein Satz, der in gemilderter Form im Verbote der Beherbergung eines Friedlosen seinen Ausdruck findet, in voller Schärfe hervor.

---

<sup>1)</sup> Walter, das alte Wales. S. 444.

<sup>2)</sup> Gesetzbuch Daniels. I. §. 16, 17. Wien, 1859.

Die Ausbildung einer jeden höheren friedensgenossenschaftlichen oder staatlichen Organisation hat die Folge, dass ein Treubruch gegen diese weiteren Kreise ebenfalls als Verrath aufgefasst wird.

Wo sich auf der Basis der ursprünglichen Friedensgenossenschaft eine Volksgenossenschaft entwickelt, entsteht auch überall ein Landesverrath, welcher der concreten ethnisch-morphologischen Bildung entspricht. So wurde nach Karamsin in Russland im Jahre 1375 zum ersten Male Landesverrath mit dem Tode bestraft. Im alten walischen Rechte findet sich ein Verrath am gemeinen Wesen und an der Landschaft, welcher ebenso wie der Verrath am Geschlechte mit Verbannung oder Tod bestraft wurde <sup>1)</sup>.

Wo das Königthum zu einem selbständigen Factor in der Organisation einer Völkerschaft wird, entwickelt sich auch ein besonderer Verrath gegen den König. Hier wird alsdann bis zu einem gewissen Grade jede Verletzung der Person des Königs und des Treueverhältnisses zu demselben als Hochverrath angesehen, je nach der Macht, bis zu welcher die königliche Gewalt sich entwickelt, und die Folge des Bruchs dieses Königsfriedens ist im Anschluss an die alte Friedloslegung des Volksrechts alsdann wieder häufig Capitalstrafe. Im alten Wales wurde Tödtung des Königs mit Todesstrafe und Vermögensconfiscation, Verrath des Königs mit dem Tode bestraft <sup>2)</sup>. Im Quichereiche wurden Verbrechen gegen den König mit dem Tode, Sequestration des Vermögens und Selaverei der Familie bestraft <sup>3)</sup>. In Deutschland

---

<sup>1)</sup> Walter, das alte Wales. S. 444.

<sup>2)</sup> Walter, a. a. O. S. 144.

<sup>3)</sup> Mc. Culloh, researches. Baltimore, 1829. p. 285, nach Juarros, hist. Guatem. 19.

können in der carolingischen Zeit Verletzungen des Königs nicht mehr mit dem Wergelde gestühnt werden. Die Person des Königs steht dem Ganzen gleich; sie wird mit dem Gemeinwesen identificirt. Verrath des Königs und des Landes fällt zusammen. Eine solche Anschauung kann dahin führen, dass jedes Verbrechen überhaupt als Majestätsbeleidigung aufgefasst wird, wie denn zum Beispiel die Quellen des ungarischen Rechts einunddreissig Fälle von Majestätsbeleidigungen aufstellen. Nach dem montenegrinischen Gesetzbuch soll jeder Montenegriner oder Berdaner, welcher es wagen sollte, die Person oder die Würde des Fürsten zu verletzen, gleich einem vorsätzlichen Mörder bestraft werden <sup>1)</sup>, eine Anschauung, welche sich ebenso bei den Zulus wiederholt, die Majestätsbeleidigung mit dem Tode bestrafen.

Jedoch sind blosse Beleidigungen der Fürsten oder Könige in friedensgenossenschaftlicher Zeit wohl durch ein Friedensgeld an den Beleidigten sühnbar. Im alten Wales wurde ein ungehörliches Wort wider den König mit dem doppelten Camlwrw gestraft <sup>2)</sup>. Nach mongolischem Rechte soll ein gemeiner Mann, welcher einen Fürsten schmäht, zum Besten des Geschmähten 3 mal 9 Stück Vieh bezahlen <sup>3)</sup>.

Bei entwickelteren staatlichen Verhältnissen nimmt das Vergehen des Verraths einen dem ethnisch-morphologischen Aufbau des concreten Staatswesens entsprechenden Charakter an, und man kann aus demselben interessante Rückschlüsse auf die ethnisch-morphologische Constitution machen, welche demselben zu Grunde liegt. Nach dem

---

1) Gesetzbuch Daniels. I. §. 4. Wien, 1859.

2) Walter, das alte Wales. S. 445, 449.

3) Timkowski, Reise nach China. 1825. III. S. 341.



chinesischen Gesetzbuch <sup>1)</sup> wird Hochverrath entweder gegen den Staat begangen: durch einen Versuch die bestehende Ordnung umzustürzen, oder gegen das Staatsoberhaupt: durch einen Versuch, seinen Palast oder den Tempel, in welchem zu Ehren der kaiserlichen Familie periodisch wiederkehrende Ceremonieen vorgenommen werden, oder die Gräber seiner Vorfahren zu zerstören.

Die Strafe für Verrätherei ist im Anschluss an die alte Friedloslegung oft auch da, wo die rein friedensgenossenschaftliche Stufe überschritten ist, Todesstrafe, bisweilen auch verschärfte Todesstrafe. Jedoch werden wohl Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der Verrätherei gemacht.

Bei den Araukanern wird nach Willkür des Toqui Verrätherei mit dem Tode bestraft <sup>2)</sup>. In Korea werden Hochverräter und Aufrührer hingerichtet <sup>3)</sup>. Im alten Aegypten wurden Verräter und Rebellen gekreuzigt, Ungehorsam gegen Befehle des Königs mit dem Tode gestraft <sup>4)</sup>. Das Gesetz Kao-yaos bestrafte den Aufrührer mit dem Tode <sup>5)</sup>. Das heutige chinesische Gesetzbuch belegt Hochverräter mit dem langsamen Tode <sup>6)</sup>. Nach den Zeugnissen der ältesten Chronisten stand in Polen auf Hochverrath Todesstrafe <sup>7)</sup>, und nach dem russischen Landrechte von 1649 (II. 1 sq) wurde Hoch- und Landesverrath mit dem Tode bestraft. Ebenso verlor in späterer Zeit nach litthauischem Rechte der Verräter Hals und Ehre.

---

1) Ta-Tsing Litt li sect. 254.

2) Vidaure, Geschichte des Königreichs Chile. 1782. S. 126.

3) Borheck, Erdbeschr. von Asien. 1792—1794. II. S. 428.

4) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 143, 145.

5) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 9.

6) Ta-Tsing Litt li sect. 254.

7) Maciciowski, slaw. Rechtsgeschichte. 1835 sq. II. S. 131.

Im römischen Rechte war nach der *lex Julia* die Strafe des *crimen laesae majestatis* die bürgerliche Aechtung, später der Tod, regelmässig mit dem Schwerte, die Strafe der *perduellio* das Schwert, und Ueberläufer wurden lebendig verbrannt <sup>1)</sup>. Im deutschen Mittelalter findet sich als Strafe für Verrath Lebendigbegraben oder Verbrennen <sup>2)</sup>; nach der *Carolina* (120) wurden Hochverräther geköpft und dann geviertheilt.

Im Anschluss an die ursprüngliche Friedloslegung findet man oft als Nebenstrafe neben der Capitalstrafe Schleifung der Wohnung des Verräthers, zum Beispiel in Korea <sup>3)</sup>, im Aztekenreiche <sup>4)</sup>, in Athen <sup>5)</sup>, in der älteren deutschen Praxis <sup>6)</sup>.

Ebenso findet man im Anschluss an die Friedloslegung Vermögensconfiscation als Nebenstrafe, zum Beispiel im Quichereiche <sup>7)</sup>, im alten Wales bei Tödtung des Königs <sup>8)</sup>, nach römischem Rechte <sup>9)</sup>, bei den deutschen Volksstämmen.

Vermögensconfiscation kommt auch als selbständige Strafe der Verrätherei vor. So ist zum Beispiel nach kalmückischem Rechte auf Verrätherei und Feindseligkeiten der Fürsten und Ulusse unter sich Verlust des

1) l. 8. 2. l. 35. §. 1. D. de poen.

2) Schwabenspiegel. (Lassb.) c. 367. Bamberg. v. 1507. Art. 149.

3) Borheck, Erdbeschreibung von Asien. 1792—1794. II. S. 428.

4) Waitz, Anthropol. der Naturvölker. IV. S. 84.

5) Meier u. Schömann, att. Process. S. 343.

6) Arg. c. 5 de poen. in VI. 70.

7) Mc. Culloh, researches. Baltimore, 1829. S. 285 nach Juarros hist. Guatem. 191.

8) Walter, das alte Wales. S. 144.

9) l. 5 pr. §. 4. l. 7. 8. D. ad leg. Jul. maj.

ganzen Vermögens oder sehr hohe Busse (theilweise Vermögensconfiscation) gesetzt <sup>1)</sup>.

Auch sonstige Nebenstrafen des Hochverräthers finden sich noch, welche sich an Friedloslegungsgebräuche anschliessen. Nach attischem Rechte wurde der Verräther infam, sein Name wurde an der Säule der Verräther aufgezeichnet, seine Gebeine wurden ausserhalb des attischen Gebietes begraben oder Raubthieren preisgegeben <sup>2)</sup>.

Man findet häufig, dass die Strafe für den Verrath nicht bloss den Verräther trifft, sondern auch alle die Seinigen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Im Aztekenreiche wurde die ganze Familie eines Hochverräthers in Sklaverei verkauft <sup>3)</sup>, und in Tlascala wurden die Verwandten eines Verräthers bis in das siebente Glied zum Tode verurtheilt <sup>4)</sup>. Im Quichereiche in Guatemala wurde bei Verbrechen gegen den König oder den Staat auch die ganze Familie des Thäters mit Sklaverei bestraft <sup>5)</sup>. In Korea wurden Hochverräther und Auführer mit allen den Ibrigen hingerichtet <sup>6)</sup>. Nach dem chinesischen Gesetzbuch werden des Hochverräthers Vater, Grossvater, Söhne, Enkel, Onkel väterlicherseits und deren Söhne enthauptet <sup>7)</sup>. In Ungarn wurde bei einem Angriff auf das Leben des Königs nicht nur der

<sup>1)</sup> Pallas, Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reiches. 1776 sq. I. S. 263.

<sup>2)</sup> Meier u. Schömann, att. Process. S. 343.

<sup>3)</sup> Waitz, Anthropol. der Naturvölker. IV.

<sup>4)</sup> Waitz a. a. O. IV.

<sup>5)</sup> Mc. Culloh, researches. Baltimore, 1829. p. 285, nach Juarros, hist. Guatem. 191.

<sup>6)</sup> Borheck, Erdbeschreibung von Asien. 1792—1794. II. S. 428.

<sup>7)</sup> Ta-Tsing Liü li sect. 254.

Thäter, sondern auch dessen ganze Familie mit dem Tode bestraft <sup>1)</sup>.

Nachklänge dieser Friedlosigkeit, in welche die ganze Familie des Verräthers fällt, findet man noch vielfach. So wurden nach attischem Rechte die Kinder von Hochverräthern infam <sup>2)</sup>. Nach römischem Rechte beschränkte sich die Erbfähigkeit der Kinder des Hochverräthers, und die Söhne wurden infam <sup>3)</sup>. Nach polnischem Rechte verloren die Kinder eines Edelmannes, der sich einer Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hatte, ihr Erbrecht, und nach litthauischen Rechten konnte der Sohn eines Vaters, der sich einer Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hatte, von ihm keine durch Verdienste oder irgendwie von der Regierung erworbenen Güter erben <sup>4)</sup>.

Derjenige, welcher einen Verräther nicht anzeigt, wird oft als mitschuldig am Verrathe angesehen. Es trifft ihn bisweilen dieselbe Strafe, wie den Verräther, bisweilen ist für die Nichtanzeige eines verrätherischen Unternehmens eine besondere Strafe festgesetzt. Im alten Aegypten stand auf Nichtanzeige eines gegen das Staatsoberhaupt gerichteten Complotes Todesstrafe <sup>5)</sup>. Nach dem russischen Landrecht von 1649 (II. 18, 19) verfällt derjenige, welcher einen Hoch- oder Landesverrath nicht anzeigt, ebenfalls dem Tode. Nach dem montenegrinischen Gesetzbuch gilt derjenige, welcher einen Verräther verheimlicht oder nicht anzeigt, als Hochverräther <sup>6)</sup>.

1) Maciejowski, slaw. Rechtsgeschichte.

2) Meier u. Schömann, att. Process. S. 343.

3) l. 5. §. 1. 13. C. ad leg. Jul. maj.

4) Maciejowski slaw. Rechtsgeschichte.

5) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. II. p. 145.

6) Gesetzbuch Daniels. I. Wien, 1859. §. 17.

Auch nach römischem Rechte machte die bloße Nichtanzeige einer hochverrätherischen Unternehmung schon zum Mitschuldigen des Hochverraths <sup>1)</sup>).

Das chinesische Gesetzbuch bedroht denjenigen, welcher eine hochverrätherische Unternehmung nicht zur Anzeige bringt, mit 100 Hieben und ewiger Verbannung auf 3000 li <sup>2)</sup>).

---

1) l. 5. pr. C. ad leg. Jul. maj. — Goldene Bulle. c. 24. §. 10.

2) Ta-Tsing Liü li sect. 254.

## Druckfehler und Nachträge.

---

Auf S. 30 Z. 15 von unten lies statt „selbstbewusste“ halb-  
bewusste.

Auf S. 110 in N. 4 liess statt „g“ 9.

Auf S. 111 Z. 9 von unten liess statt „den Zwecken“ dem  
Zwecke.

Zu S. 182 §. 51. Bei den Fidschiinsulanern hat sich ein eigen-  
thümliches Friedensgeld an den Häuptling ausgebildet, das sogenannte  
soro, ein Geschenk des Schuldigen an den Häuptling, das Vergebung  
erleihen und Strafe abwenden soll. Es giebt fünf Arten desselben.  
(Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 662, 663.)

Auf S. 189 N. 4 erste Reihe lies statt „Abhandlungen“ An-  
merkungen.

Auf S. 192 letzte Reihe lies statt „in“ im.

Zu S. 208 §. 61 und zu §. 46. Eine eigenthümliche Erscheinung  
findet sich im Westen und Osten Australiens. Hier werden zur  
Strafe für kleinere Verbrechen den Thättern, je nach der That, ein-  
zelne gesetzlich feststehende Körpertheile, Schenkel, Wade, Arm  
u. s. w. durchbohrt. Stirbt der so Bestrafte, so wird der, welcher  
den tödtlichen Stoss gethan, zweimal durchbohrt (Waitz-Gerland,  
Anthrop. VI. S. 794). Dies scheint ein Ueberrest einer ursprüng-  
lichen Friedloslegung zu sein. Denn bei denselben Stämmen muss  
bei Vergehen gegen den Stamm der Verbrecher sich einem all-  
gemeinen Speerwerfen aussetzen, wobei er, mit einem kleinen Schilde  
versehen, alle Speere durch diese oder jene geschickte Bewegungen  
vermeiden kann. Uebergangsstufen von der strengeren Friedlos-  
legung zu einem solchen Verfahren findet man bei den Maori und  
den Atchinesen. Vergl. S. 262 N. 1 dieser Schrift.

Zu S. 237 §. 72. Ein eigenthümlicher Ueberrest der ursprüng-  
lichen Mitverhaftung der Familie des Verbrechers findet sich auf  
Neuguinea, wo Kinder, welche einem Uebelthäter verwandt sind,  
bisweilen zur Sühne einen kleinen Finger verlieren (Waitz-Gerland,  
Anthrop. VI. 662).

Auf S. 256 Z. 6. von unten lies statt „sind“ ist.

---

Ich benutze diese Gelegenheit, einige Fehler zu verbessern, welche bei der Correctur einiger meiner früheren Schriften stehen geblieben sind und deren wissenschaftliche Benutzbarkeit beeinträchtigen, zugleich auch noch einige Zusätze zu denselben zu machen, und zwar zu folgenden Schriften:

### 1. Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit. 1875.

S. 8 Z. 10 von oben ist statt „Aneze“ zu lesen Aeneze.

Zu S. 11. Bastian (Rechtsverhältnisse, S. 165 N. 1 a. E.) bemerkt, dass nach Schafarik in bulgarischen Handschriften die Türken Schlangen, die Russen Fischottern, die Litthauer Auerochsen, die Bulgaren Stiere, die Serben Wölfe heissen.

S. 21 Z. 8 von unten ist statt „Andy“ zu lesen Kandy.

Zu S. 35. Nach Bruns (system. Erdbeschreibung von Afrika, III. S. 159) bieten die Malgaschen Gastfreunden ihre Töchter, nicht aber ihre Weiber an.

Zu S. 49. Man findet weitere Beispiele von Exogamie in Bastians Rechtsverhältnissen S. 171 ff.

S. 68 Z. 1 von oben ist statt „in Eran“ zu lesen im Kaukasus.

S. 84 Z. 3 von unten ist statt „halben“ zu lesen ganzen.

Zu S. 96. Man findet weitere Beispiele in Bastians Rechtsverhältnissen S. 171, 183. Bei den Natchez in Florida wurde der Adel lediglich durch den Weiberstamm vermittelt (Mc. Culloh, researches. Baltimore, 1829. p. 157).

Zu S. 101. An der Sierra-Leona-Küste werden den Kindern häufig die Namen ihrer Mütter beigelegt (Winterbottom, Nachrichten von der Sierra-Leona-Küste. 1805. S. 201).

Zu S. 174. Auf Hawai und Tahiti war es Sitte, einen Dieb gebunden in einem lecken Kahn ins Meer zu stossen (Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 224).

### 2. Der Ursprung des Rechts. 1876.

S. 77 Z. 11 u. 12 von unten ist statt „Ngapuhi-Häuptling auf Shongi (Neuseeland)“ zu lesen Ngapuhi-Häuptling Shongi auf Neuseeland.

S. 77 Z. 14 von unten ist statt „Saitupu“ zu lesen Vaitupu.

Zu S. 120. Nach Bastian (Rechtsverhältnisse, S. 202 N. 2) wendet bei den Freinegern Surinams der Obiahmann bei Verdächtigen die Kangraprobe an, ob sich die Zunge mit einer Hühnerfeder ohne deren Einknicken zerstoßen lässt.

### 3. Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens. 1878.

Zu S. 18 Abs. 2. Einige fernere Beispiele des Wochenbetts des Mannes sind von Bastian (Rechtsverhältnisse, S. 196 in N. 1) angeführt.

Zu S. 36. Eine Analogie zu der nach Marco Polo bei den Tartaren vorkommenden symbolischen Verheirathung verstorbener Kinder gewährt ein von Bastian (Rechtsverhältnisse, S. 204 N. 1) angeführter Brauch der Inguschen im nördlichen Kaukasus, wonach derjenige, welcher seine Tochter verloren hat, den Preis dafür an den Vater eines gestorbenen Sohnes bietet, dass sie im Jenseits verheirathet werden.

Zu S. 45. Ueber Suspension der ehelichen Rechte nach der Hochzeit ist auch zu vergleichen Bastian, Rechtsverhältnisse, S. 175 N. 1, S. 177 N. i. f., S. 181.

Zu S. 59 oben. Bei den Juris erhält jede Frau, die Kinder geboren, eine besondere Feuerstelle (Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 177 N.).

Zu S. 63 Abs. 1. In Guinea versammelt der König einmal im Jahre alle jungen Männer und Mädchen, um sie zu verheirathen (Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 174 N.).

Zu S. 73 letzter Absatz. Bei den Eimak, einem Zweige der Tadschik, wird ein Mädchen nicht eher verheirathet, als bis es eine Waffenthat ausgeführt hat (Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 176 N. 1).

Zu S. 87 Abs. 1. In Darien wurden die Frauen mit den Männern begraben (Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 178 N.).

Zu S. 217. Bei den Thlinket gilt der Diebstahl nicht als Verbrechen, doch kann der Bestohlene bei der Entdeckung sein Gut zurückfordern (Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 212 N. 1).

Zu S. 291, 292. Ueber die das Geld ersetzenden Werthmesser findet man in Andrees ethnograph. Parallelen und Vergleichen (1878) auf S. 221—250 eine werthvolle Zusammenstellung.







Im Verlage der **Schulzesehen Hof-Buch-**  
**handlung** (C. Berndt & A. Schwartz) in Oldenburg  
erschienen:

# Die Unsterblichkeitsfrage und die Naturwissenschaft unserer Tage

von  
**Dr. Alb. Herm. Post.**  
geh. 75  $\delta$ .

---

# Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

von  
**Dr. Albert Hermann Post.**  
geh. 1  $\mathcal{M}$  60  $\delta$ .

---

# Wismond.

Ein Mysterium in acht Scenen

von  
**Dr. Alb. Herm. Post.**  
geh. 1  $\mathcal{M}$  20  $\delta$ .

---

# Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe.

Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden Staats-  
und Rechtswissenschaft

von  
**Dr. Albert Hermann Post.**  
geh. 3  $\mathcal{M}$

---

# Der Ursprung des Rechts.

Prolegomena zu einer allgemeinen vergleichenden  
Rechtswissenschaft

von  
**Dr. Albert Hermann Post.**  
geh. 2  $\mathcal{M}$  40  $\delta$ .

---

# Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens.

Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden  
Staats- und Rechtsgeschichte

von  
**Dr. Alb. Herm. Post.**  
geh. 4  $\mathcal{M}$  80  $\delta$ .

# B a u s t e i n e

für

eine allgemeine Rechtswissenschaft

auf

vergleichend-ethnologischer Basis

von

**Dr. Alb. Herm. Post,**  
Richter in Bremen.

**Zweiter Band.**

Oldenburg, 1881.

Schulzische Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.

C. Berndt & A. Schwartz.

7

# B a u s t e i n e

für

eine allgemeine Rechtswissenschaft

auf

vergleichend-ethnologischer Basis

von

**Dr. Alb. Herm. Post,**  
Richter in Bremen.

**Zweiter Band.**



**Oldenburg, 1881.**  
Schulzesche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.  
C. Berndt & A. Schwartz.



## Vorwort.

---

Ich habe dem Schlussbände dieses Werks nur wenige Worte vorzuschicken. Es versteht sich von selbst, dass die fachgenössische Kritik zur Zeit noch der von mir befolgten vergleichend-ethnologischen Methode opponirt. Ich habe jedoch vergeblich nach einem Angriff auf die wesentlichen Fundamente derselben gesucht und habe daher zur Zeit noch keine Veranlassung, mich eingehender mit einer Entwicklung dieser Methode zu befassen, als es bisher geschehen ist. Die Kritik, welche bisher gegen dieselbe geübt ist, beschränkt sich darauf, zu behaupten, die vergleichend-ethnologische Methode hafte an der äusseren Erscheinung, anstatt in das innere Wesen der Rechtsinstitute einzudringen; es könnten äusserlich gleichartige Rechtssitten auf verschiedenen Ursachen beruhen und der Character eines Rechtsinstituts könne nur aus seiner Stellung in der gesammten Rechtsordnung eines Volks erkannt werden. Der aufmerksame Leser wird jedoch leicht gewahr werden, dass in meinen Schriften die einzelnen Rechtsinstitute stets als organische Bestandtheile der gesammten, bei einer Völkerschaft vorhandenen Rechtsordnung aufgefasst sind, und nur unter diesem Gesichtspunkte für gleiche Rechtssitten gleiche Ursachen angenommen sind. Wenn ich aber bei einer grossen Anzahl Völkerschaften bestimmte Rechtsinstitute als wesentliche Bestandtheile einer bestimmten socialen Ordnung vorge-

#### IV

funden hatte, so habe ich mich allerdings für berechtigt gehalten, correspondirende Rechtsinstitute bei anderen Völkerschaften, über deren sociale Gesamtorganisation ich kein Quellenmaterial vorfand, vorläufig als Ausflüsse einer ähnlichen Organisation zu betrachten. Inwieweit ich hier Fehlschlüsse gemacht habe, das muss die Zukunft lehren. Solche Fehlschlüsse treffen aber nicht die Forschungsmethode, sondern sie sind dem Umstande zuzuschreiben, dass das zur Vergleichung heranzuziehende Material noch nicht umfangreich genug war. Je mehr dasselbe wächst, desto sicherer werden die Schlüsse, und auf einem gewissen Punkte wird die Sicherheit derselben eine so grosse, dass auch der exakteste Historiker sich seiner Zweifel wird begeben müssen. Einen gewissen Schein hat es, wenn man gegen die von mir versuchte allgemeine Rechtsvergleichung die vergleichende Sprachwissenschaft oder auch die vergleichende Religionswissenschaft ins Feld führt und verlangt, dass die vergleichende Rechtswissenschaft mit gleicher Genauigkeit vorgehe, wie jene ihre Schwestern. Gewiss muss die vergleichende Rechtswissenschaft einmal eine ebenso exakte Wissenschaft werden, wie die vergleichende Sprachwissenschaft es bereits geworden ist und die vergleichende Religionswissenschaft es zu werden beginnt; aber die Aufgabe der vergleichenden Sprach- und Religionswissenschaft ist offenbar eine viel schwierigere, als die der vergleichenden Rechtswissenschaft. Die Verbindung der rationellen Sprachwurzel mit dem Begriffe, welchen sie ausdrückt, ist eine so zu sagen willkürliche oder zufällige: die im menschlichen Intellekt entwickelten



Begriffe werden bei den verschiedenen Völkern durch ganz verschiedene Sprachwurzeln ausgedrückt; ebenso können gleichartige religiöse Empfindungen und Ideen in den allermannigfaltigsten Erscheinungen zum Ausdruck gelangen. Im Rechtsleben findet sich ein derartiger Reichthum der Erscheinungsformen der Rechtsanschauungen nicht annähernd. Eine bestimmte Rechtsanschauung kann stets nur in sehr ähnlichen Rechtssitten zum Ausdruck gelangen und nicht in allen möglichen. Die Verbindung beider ist keine mehr oder weniger willkürliche oder zufällige, sondern eine nothwendige. Das Untersuchungsobject der vergleichenden Rechtswissenschaft ist daher ein unendlich einfacheres, als das der Schwesterwissenschaften. Zudem ist das Recht als rein praktisches Lebensgebiet durch die biologischen Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur so stark beschränkt, dass es nicht annähernd einen solchen Formenwucher erzeugen kann, wie Sprache und Religion. Daher die auffallende Gleichartigkeit der Rechtssitten bei allen Völkern der Erde, während in Sprache und Religion die grössten Verschiedenheiten hervortreten. Die Analogie der vergleichenden Sprach- und Religionswissenschaft kann daher nur mit Vorbehalt herangezogen werden, wenn es sich darum handelt, das Rechtsgebiet vergleichend zu bearbeiten. Man kann im Gebiet vergleichender Rechtswissenschaft manche Schlüsse ziehen, welche im Gebiete vergleichender Sprach- und Religionswissenschaft durchaus unzulässig sein würden.

Da mit diesem Bande meine Arbeiten über die Rechtszustände der Naturvölker einen vorläufigen Abschluss gewinnen, so habe ich demselben

zunächst ein Gesamtregister über den Inhalt der Schriften „die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit“, „der Ursprung des Rechts“, „die Anfänge des Staats- und Rechtslebens“ und der vorliegenden Schrift, und sodann eine kurze systematische Uebersicht über die in allen diesen Schriften behandelten Rechtssitten und Rechtsinstitute angefügt. Die in der letzten gegebenen Verweisungen werden demjenigen, welcher das in verschiedenen dieser Schriften zerstreute und oft schlecht aufzufindende Material über irgend eine bestimmte Rechtssitte oder ein bestimmtes Rechtsinstitut benutzen will, dazu eine Handhabe bieten. Die allmähliche Ansammlung des Materials, von dessen Existenz ich erst im Verlaufe meiner Arbeiten Kunde erhielt, hat zur Folge gehabt, dass mancherlei hier- und dorthin zerstreut ist, was ich mit einander in Verbindung gebracht haben würde, wenn es mir alles gleichzeitig zu Gebote gestanden hätte. Diesen Uebelstand, welchem in gründlicher Weise nur durch eine Verarbeitung des gesammten in allen diesen Schriften aufgespeicherten Materials zu einem einzigen Buche abzuhelfen sein würde, beabsichtigt jene Uebersicht wenigstens einigermaassen zu beseitigen. Man wird aus dieser Uebersicht und dem Gesamtregister ersehen, dass in den genannten Schriften wenigstens einiges Material zu einer Urgeschichte des Rechts zusammengetragen ist. Möge bald das hundertfache Material herbeigeschafft werden; dann wird für die Rechtswissenschaft der Zukunft schon ein mächtiges Fundament gelegt sein.

Bremen, im Februar 1881.

**Der Verfasser.**

# Inhaltsverzeichniss.

## Fünftes Capitel. Ueber Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

### Einleitung.

Seite

- §. 103. Die ethnisch-morphologische Organisation im Allgemeinen . . . . . 1  
§. 104. Grundlinien des Verfassungs- und Verwaltungsrechts . . . . . 6

### Erster Abschnitt. Die Friedensgenossenschaften und ihre Ausläufer.

- §. 105. Im Allgemeinen . . . . . 12  
§. 106. Arten der Friedensgenossenschaften . . . . . 14  
§. 107. Die blutsverwandten Verbände. Im Allgemeinen . . . . . 16  
§. 108. Die Geschlechtsgenossenschaften mit Weiberverwandtschaft . . . . . 17  
§. 109. Die Hausgemeinschaften . . . . . 22  
§. 110. Das patriarchalische Haus und die staatliche Familie . . . . . 31  
§. 111. Höhere blutsverwandte Verbände . . . . . 32  
§. 112. Dorf- und Gaugemeinschaften . . . . . 38  
§. 113. Gauverbände . . . . . 43

### Zweiter Abschnitt. Bildung von Ständen, Klassen und Kasten.

- §. 114. Ursprüngliches Fehlen von Standesunterschieden . . . . . 44  
§. 115. Entstehung von Standesunterschieden aus der ursprünglichen Geschlechterverfassung . . . . . 46

### Entstehung von Standesunterschieden durch die Existenzbedingungen.

- §. 116. Im Allgemeinen . . . . . 51  
§. 117. Unfreiheit . . . . . 54  
§. 118. Der Adel . . . . . 66  
§. 119. Kasten und Zünfte . . . . . 73  
§. 120. Das Priestertum . . . . . 75

### Dritter Abschnitt. Das Häuptlings- und Königthum.

- §. 121. Ursachen der Entstehung eines Häuptlingthums . . . . . 81  
§. 122. Die Nachfolge der Häuptlinge und Könige . . . . . 100  
§. 123. Rechte der Häuptlinge und Könige . . . . . 111

## VIII

| <b>Vierter Abschnitt. Versammlungen und Räthe.</b>                                     |   | Seite |
|--|---|-------|
| §. 124.  | Die Stammes- und Volksversammlungen . . . . .   | 130   |
| §. 125.  | Ausschüsse und Räthe . . . . .  | 135   |
| §. 126.  | Die höchsten Würdenträger . . . . .   | 143   |
| <b>Fünfter Abschnitt. Die herrschaftlichen Verbände und der Feudalisationsprocess.</b> |   |       |
| §. 127.  | Die herrschaftlichen Verbände . . . . .   | 155   |
| §. 128.  | Die Feudalverfassungen . . . . .  | 157   |
| §. 129.  | Entwicklung derselben . . . . .   | 160   |
| <b>Sechster Abschnitt Das Vermögensrecht.</b>  |   |       |
| §. 130.  | Im Allgemeinen . . . . .  | 163   |
| <b>I. Die primitive Vermögensgemeinschaft.</b>   |   |       |
| §. 131.  | Im Allgemeinen . . . . .  | 164   |
| §. 132.  | Eheliches Güterrecht . . . . .  | 167   |
| §. 133.  | Theilungen . . . . .  | 170   |
| §. 134.  | Erbfolge . . . . .  | 172   |
| §. 135.  | Die Absonderung einzelner Vermögensgegenstände<br>aus der Vermögensgemeinschaft . . . . .     | 180   |
| <b>II. Die Grundeigenthumsgemeinschaft.</b>  |   |       |
| §. 136.  | Im Allgemeinen . . . . .  | 183   |
| §. 137.  | Bei Jäger- und Nomadenvölkern . . . . .   | 184   |
| §. 138.  | Bei sesshaften Völkerschaften. Im Allgemeinen . . . . .                                       | 185   |
| §. 139.  | Das Bewohnen gemeinsamer Häuser . . . . .   | 189   |
| §. 140.  | Die Ackergemeinschaft . . . . .   | 191   |
| §. 141.  | Gemeinsame Bebauung der Aecker . . . . .  | 192   |
| §. 142.  | Gemeinsame Mahlzeiten . . . . .   | 194   |
| §. 143.  | Periodische Landvertheilung . . . . .   | 196   |
| §. 144.  | Die Rechte der einzelnen Familien oder Stammgenossen<br>am Stammlande . . . . .               | 202   |
| §. 145.  | Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums . . . . .  | 206   |
| §. 146.  | Unvererblichkeit des Grundeigenthums . . . . .  | 209   |
| §. 147.  | Einfluss des Feudalisationsprocesses auf die ursprüngliche<br>Vermögensgemeinschaft . . . . . | 211   |
| <b>III. Die ursprüngliche Forderungs- und Schuldengemeinschaft.</b>                    |   |       |
| §. 148.  | Im Allgemeinen . . . . .  | 212   |
| §. 149.  | Haftung der friedensgenossenschaftlichen Häuptlinge . . . . .                                 | 216   |
| <b>Siebenter Abschnitt. Ueber Steuern.</b>   |   |       |
| §. 150.  | Rechte der Häuptlinge und Könige . . . . .  | 221   |
| §. 151.  | Arten der Steuern . . . . .   | 224   |
| §. 152.  | Schlussbemerkungen . . . . .  | 231   |



## Fünftes Capitel.

### **über Verfassungs- und Verwaltungsrecht.**

#### **Einleitung.**

##### 103. Die ethnisch-morphologische Organisation im Allgemeinen.

Dem Verfassungs- und Verwaltungsrechte liegen unmittelbar diejenigen Bildungen des Völkerlebens zu Grunde, welche wir als ethnisch-morphologische bezeichnet haben, die Geschlechter, Stämme und Völker, sowie die einseitig politischen, socialen und religiösen Bildungen. Auf den Zusammenhang dieser Bildungen mit dem allgemeinen kosmischen und dem tellurisch-organischen Leben, sowie mit dem Leben der menschlichen Rasse ist bereits im ersten Bande dieser Schrift hingewiesen. Es mag hier nur noch daran erinnert werden, dass die ethnisch-morphologischen Grundbildungen, die Geschlechter, Stämme und Völker der tellurisch-organischen Fortpflanzung ihre ursprüngliche Entstehung verdanken, während die tellurisch-organische Ernährungsbedürftigkeit und der durch diese heftig gesteigerte Kampf um die Existenz, sowie der menschliche Intellekt jenen Bildungen ihre Eigenart verliehen und ausserdem zur Entstehung der einseitig politischen, socialen und religiösen Einrichtungen führen, welche in den mannichfaltigsten Formen das ethnische Leben der menschlichen Rasse durchsetzen.

Die Existenzbedingungen, unter welchen die Geschlechter, Stämme und Völker zu leben gezwungen sind, sind stets von weitgreifender Bedeutung für die ethnisch-morphologische Organisation in einem bestimmten ethnischen Gebiete. Namentlich sind orographische und hydrographische Eigenthümlichkeiten einer geographischen Provinz nicht blos in allgemeiner anthropologischer, sondern auch speziell in ethnologischer Beziehung von grosser Wichtigkeit. Sie scheinen überall wesentlich mitwirkende Ursachen dafür zu sein, ob sich irgendwo lediglich eine isolirte Geschlechter- und Stammesbildung vollzieht oder ein grosses geschichtliches Culturvolk erwächst. Europa und Asien haben sich für die Entwicklung kräftiger ethnisch-morphologischer Bildungen geeignet gezeigt, während Amerika, Afrika und Australien in dieser Beziehung stark gegen jene beiden Erdtheile zurücktreten.

Man darf auch da, wo man eine in botanischer und zoologischer Beziehung mit einem eigenthümlichen Gepräge ausgestattete geographische Provinz vorfindet, in ethnisch-morphologischer Beziehung das Vorhandensein gewisser Eigenthümlichkeiten vermuthen.

Haben wir hiernach in der tellurisch-organischen Natur der menschlichen Rasse und in den Existenzbedingungen, unter welchen sie ihr Leben auf der Erde zu entfalten gezwungen ist, die allgemeinen Ursachen für die Entstehung der ethnisch-morphologischen Bildungen überhaupt und ihrer Eigenart zu erblicken, so ist doch im Einzelnen die Kette der Ursachen eine ausserordentlich verwickelte, und es ist schwer, in die grosse Fülle der Erscheinungen, welche sich hier dem Auge des Forschers darbietet, Ordnung zu bringen.

Das Gesamtbild, welches die ethnisch-morphologische Organisation der menschlichen Rasse bietet, ist ein ebenso wirres und complicirtes, wie etwa dasjenige,

welches die Flora und Fauna des Erdballs darstellt. Innerhalb eines gewissen Rahmens sieht man fast jede denkbare Form zu irgend einer Zeit oder an irgend einem Orte entstehen, und man kann leicht auf den Gedanken kommen, dass hier eine Gesetzmässigkeit nicht mehr existirt, oder doch wenigstens die Verkettung der Ursachen eine so ausserordentliche ist, dass sie über beschränkte Kreise, über einzelne Organisationsgebiete hinaus für unser menschliches Wissen nicht mehr verfolgbar ist. Die historische und ethnographische Forschung ist im Wesentlichen auf diesem Standpunkte stehen geblieben. Sie kennt nur eine Geschichte der ethnisch-morphologischen Organisation einzelner Stämme und Völker, nicht eine allgemeine Geschichte der ethnisch-morphologischen Organisation. Eine solche zu erschliessen ist der vergleichend-ethnologischen Methode vorbehalten. Für diese gehört sie nicht mehr zu den Unmöglichkeiten, sondern das Ziel steht als ein erreichbares da, wenn schon noch manche Jahrzehnte vergehen mögen, bis ein abgeklärtes Bild zu Tage gefördert wird.

Den Schlüssel für diese Aufgabe der vergleichenden Ethnologie liefert die genetische Weltanschauung unserer Zeit. So lange man nur eine systematische Botanik und Zoologie kannte, standen die einzelnen Pflanzen- und Thierarten da, wie vom Himmel heruntergefallene Wunderwerke. Seitdem man begann, diese räumlich neben einander lebenden Gestaltungen zeitlich zu ordnen und die höheren Formen als aus niederen entstanden anzusehen, kam in dies Gewirr von Seltsamkeiten Sinn hinein. Die gleiche genetische Weltanschauung ist auch im Stande in das Gewirr des menschlichen Völkerlebens Sinn zu bringen. Man muss sich daran gewöhnen, im Völkerleben dasselbe Bild wieder zu finden, welches das siderische und tellurisch-organische Gebiet aufweist. Alle zeitlichen

Entwicklungsstufen der in diesen Gebieten entstandenen Bildungen sind räumlich neben einander gelagert. Der gestirnte Himmel, welchen wir heute sehen, enthüllt uns zugleich seine Geschichte, indem wir die primitivsten Nebelflecke neben den kunstvollsten Gestirnsystemen wahrnehmen. Die tellurisch-organischen Rassen geben uns zugleich den Schlüssel ihrer Genesis, indem wir neben den höchsten organischen Formen die primitivsten Plastiden entdecken. Ebenso finden wir im menschlichen Völkerleben jederzeit neben den höchsten ethnisch-morphologischen Bildungen die allerursprünglichsten, neben den höchst entwickelten Staatswesen die primitivsten Geschlechtsgenossenschaften.

Man muss sich des aus einem ganz beschränkten Beobachtungskreise erwachsenen Gedankens, als ob es in der Menschheit ein Alterthum, ein Mittelalter, eine Neuzeit gäbe, entwöhnen. Soweit unsere historische Kunde reicht, ist das Gesamtbild der ethnisch-morphologischen Organisation in der menschlichen Rasse im Wesentlichen das gleiche geblieben. Eine Entwicklung giebt es nur in einzelnen Organisationsgebieten. Die einzelnen Geschlechter, Stämme, Völker haben bis zu einem gewissen Maasse ihre Jugend, ihr Mannesalter, ihre Greisenzeit. Die Menschheit als Ganzes kennt bislang noch keine ethnisch-morphologische Geschichte.

Wir finden zahlreiche Völkerschaften noch heutzutage auf einer Stufe, welche die germanischen Stämme bei ihrem Eintritt in die Geschichte längst überschritten hatten. Zahlreiche Negervölker stehen heutzutage auf einer Entwicklungsstufe, welche etwa unserem deutschen Mittelalter correspondirt. Andererseits befinden wir uns in Deutschland in manchen Beziehungen auf einer Entwicklungsstufe, welche in China bereits vor Gründung der vierten Dynastie durch Thsin Schi hoang-ti über-



schritten war. Rechtsgebräuche, welche mit verschiedenartigen ethnisch-morphologischen Organisationsformen aufs Innigste zusammenhängen und charakteristisch für bestimmte Entwicklungsstufen sind, findet man zeitlich durch Jahrhunderte und Jahrtausende getrennt bei verschiedenen Völkerschaften. Die Chronologie hat stets nur für ein einzelnes ethnisches Organisationsgebiet Bedeutung. Im ethnischen Gesamtgebiete liegen stets alle Entwicklungsstufen neben einander.

Es ist nun möglich, diese sämtlichen Erscheinungen des Völkerlebens bis zu einem gewissen Grade nach diesen Entwicklungsstufen zu ordnen und diese Entwicklungsstufen in einen genetischen Zusammenhang zu bringen. Man erhält alsdann ein ganz ähnliches Bild, wie es die genetische Morphologie an die Stelle des durch die systematische Botanik und Zoologie dargebotenen gesetzt hat. Zwar bleiben zunächst hier wie dort noch viele Lücken, zu deren Ausfüllung die Zwischenformen fehlen, aber ich habe guten Grund zu der Annahme, dass es leichter gelingen wird, diese sämtlichen Zwischenformen thatsächlich noch, wenn auch zum Theil nur noch in verkümmerter Gestalt, aufzufinden, als die Zwischenformen zwischen den organischen Rassen. Die Grundzüge des Bildes lassen sich meiner Ansicht nach schon jetzt einigermaßen erkennen. Die nähere Ausführung wird der Wissenschaft der Zukunft vorbehalten bleiben müssen.

Ein bedeutsames Material für eine vergleichende Behandlung der ethnischen Morphologie liefern auch die höheren ethnisch-morphologischen Bildungen selbst, indem sie, dem allgemeinen kosmischen Gesetze gemäss, nach welchem jedes Individuum eine Aufspeicherung seiner sämtlichen Entwicklungsphasen ist, alle Phasen ihrer Entwicklung noch in sich tragen, wenn schon unter Zer-

störung vieler Mittelglieder und vielfach nur für ein geschultes Auge erkennbar. Auch die Analogie der rudimentären Organe in der Morphologie der Organismen fehlt nicht. Sie werden im ethnischen Gebiete ersetzt durch die sogenannten Ueberlebsel, bestimmte Sitten und Anschauungen, welche als Reste aus längst vergangenen Perioden sich lange im Volksleben erhalten, bis sie in ihre zeitige Umgebung gar nicht mehr hineinpassen und nur noch aus längst vergessenen Anschauungskreisen verstanden werden können.

#### §. 104. Grundlinien des Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

Die aristotelische Eintheilung der Staatsformen, auf welche noch immer gern zurückgegriffen wird, ist nicht geeignet, den Ausgangspunkt für ein Verfassungs- und Verwaltungsrecht auf vergleichend-ethnologischer Basis zu bilden. Eine Vergleichung der ethnisch-morphologischen Organisationsformen aller Völkerschaften der Erde führt zu vollständig anderen Grundtypen. Sieht man einmal von den einseitig religiösen und socialen Bildungen ab, welche unter gewissen Bedingungen eine stark selbstständige Stellung gegenüber den politischen Institutionen sich erringen, so kann man unter den ethnisch-morphologischen Organisationsformen zwei grosse Grundgruppen unterscheiden, nämlich friedensgenossenschaftliche und staatliche. Freilich ist die friedensgenossenschaftliche Organisation so wenig überall gleichartig, wie die staatliche. Es lässt sich auch nicht von jeder Bildung sagen, sie sei eine Friedensgenossenschaft oder ein Staat; vielmehr giebt es zahlreiche Organisationsformen, welche zum Theil einen friedensgenossenschaftlichen, zum Theil einen staatlichen Character tragen. Dennoch aber lässt sich ein rein friedensgenossenschaftlicher und ein rein staat-

licher Typus aufstellen. Schutz- und Trutzverbände, in denen sich die Genossen gegenseitig Leben und Gut verbürgen, in denen Weiber, Kinder, Gut und Schuld gemeinsam sind, in denen alle Genossen zur Blutrache verpflichtet sind und von der Blutschuld eines Genossen mit betroffen werden, in denen der Friedbrecher aus dem Frieden ausgestossen wird, tragen einen spezifisch friedensgenossenschaftlichen Character. Ein von der Basis der Blutsverwandtschaft gelöstes Königthum, ein öffentliches Strafrecht, individuelles Eigenthum, individuelle Verhaftung für Verbrechen und Schulden sind charakteristische Zeichen einer staatlichen Bildung.

Die friedensgenossenschaftlichen und staatlichen Organisationsformen stehen in einem genetischen Zusammenhange. Die friedensgenossenschaftliche Organisationsform ist die ursprüngliche, die staatliche die einer vorgerückteren Entwicklungsstufe. Es ist damit aber weder gesagt, dass in einem jeden ethnographischen Gebiete, in welchem sich eine ethnisch-morphologische Organisation vorfindet, dieser nothwendig eine friedensgenossenschaftliche Stufe vorangegangen sein muss, noch auch, dass aus einer friedensgenossenschaftlichen Organisation sich im Laufe der Zeit nothwendig eine staatliche entwickeln müsse. Vielfach werden ethnographische Gebiete durch Colonisten besiedelt, welche aus ihrer Heimath bestimmte staatliche Organisationsformen schon mitbringen. Hier findet man natürlich keine Spuren einer früheren friedensgenossenschaftlichen Organisation, sondern man muss dieselben in der Vorgeschichte des colonisirenden Volkes suchen. So liegt die ethnisch-morphologische Vorgeschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika zum grössten Theile in Europa. Vielfach bleibt auch die friedensgenossenschaftliche Organisation auf einer gewissen Entwicklungsstufe stehen und zerfällt alsdann, ohne im Stande zu

sein, eine staatliche Form zu erzeugen. Zur Entwicklung höherer Staatsformen scheinen stets bestimmte Lebensbedingungen und eine kräftige Eigenart der Stämme und Völker zu gehören.

Die primitivsten Friedensgenossenschaften und damit die primitivsten ethnisch-morphologischen Bildungen überhaupt sind die Geschlechtsgenossenschaften, Friedensgenossenschaften, welche sich aus blutsverwandten Genossen zusammensetzen und somit auf der Basis der Abstammung von einem gemeinsamen Ahnen erwachsen sind. Diese ursprünglichen Verbände zerfallen durch fortgesetzte Zeugungen in verschiedene Gruppen, welche in mehr oder minder starkem Zusammenhange bleiben und zum Theil in ihrer äusseren Erscheinungsform bereits Staaten ähneln. Werden diese Geschlechtsverbände sesshaft, so sieht man das Blutband vielfach einen bedeutenden Theil seiner früheren Kraft einbüssen und die durch das gemeinsame Bewohnen eines Bezirks begründete Interessengemeinschaft seine Stelle ersetzen. Oft beschränkt sich der blutsverwandte Verband sogar auf die engste Familie. Diese erscheint dann als das patriarchalisch organisirte Haus, in welchem der Vater despotisch herrscht, und welches oft auch noch Selaven und adoptirte Fremde in sich aufnimmt. Diese einzelnen Häuser bilden alsdann Dorfgemeinschaften, welche vielfach wieder zu grösseren auf Bodengemeinschaft gestützten Verbänden auswachsen oder sich vereinigen. So entstehen Friedensgenossenschaften, welche im Wesentlichen des Bodens der Blutsverwandtschaft entbehren und auf das äusserliche Band des gemeinsamen Bewohnens eines Bezirks gegründet sind, Friedensgenossenschaften gau- oder volksgenossenschaftlichen Characters.

Diese friedensgenossenschaftlichen Verbände sind es, mit denen ein Stamm oder Volk in seine historische Zeit

eintritt, und welche alsdann durch verschiedene Einflüsse zersetzt und bis zu einem bedeutenden Grade zerstört und umgewandelt werden, so dass sie nur noch in verkümmelter Form in der höheren Organisationform des Staates weiter existiren.

Die Factoren, welche diesen Prozess bewirken, sind vor Allem die Ausbildung bestimmter Stände, Klassen und Kasten, sodann die Entwicklung eines von der Basis der Blutsverwandtschaft sich lösenden Häuptlings- und Königthums. Beide Factoren verdanken im Wesentlichen äusseren Verhältnissen, den Existenzbedingungen, unter denen die Friedensgenossenschaften leben, ihre Entstehung. Wir werden zwar sehen, dass schon die ursprünglichsten Friedensgenossenschaften, die Geschlechtsgenossenschaften, die Keime zur Entstehung von Standesunterschieden und eines Königthums in sich tragen; die Kraft, durch welche letztere befähigt werden, die friedensgenossenschaftlichen Institutionen selbst zu zerstören, wird ihnen aber erst durch äussere Verhältnisse verliehen.

Der Kampf mit der Natur und mit Nachbarstämmen, welcher in der Ernährungsbedürftigkeit der Individuen seine unerschöpfliche Quelle hat, ist die gleichmässige Ursache für das Hinabsinken und das Aufsteigen bestimmter Bevölkerungsklassen, die Entstehung einer Unfreiheit einerseits, eines Adels andererseits. Kriegsgefangene sind die ältesten Unfreien. Kriegsthaten sind es vor Allem, welche Einzelne und ihr Geschlecht über das Durchschnittsniveau erheben und einen Geschlechtsadel erzeugen; der Krieg ist es auch besonders, welcher dem Königthume grössere Kraft verleiht. Das Aufsteigen bestimmter Bevölkerungsschichten, welches gleichzeitig das Herabsinken anderer bedingt, und die Entwicklung des Königthums haben im Wesentlichen ihre Ursachen in den Existenzbedingungen, unter denen eine Völkerschaft

lebt. Die Gesamttäusserung dieser Factoren scheint in der Regel überall auf der Erde bis zu einem gewissen Grade eine gleichartige zu sein. Völkerschaften, welche die friedensgenossenschaftliche Entwicklungsstufe überschreiten, erzeugen meistens Institutionen feudalen Characters. An die Stelle der alten friedensgenossenschaftlichen Verbände treten herrschaftliche. Es scheint, dass der Feudalisationsprozess eine ziemlich allgemeine Entwicklungsstufe darstellt, so verschieden sich derselbe auch bei den einzelnen Völkerschaften ausnimmt. Mit dem Zerfall der feudalen Organisation entwickeln sich alsdann die höheren Staatsformen.

Wie sich die Staatsformen in der Periode des Feudalisationsprozesses und am Ausgange dieser Periode gestalten, das hängt von sehr verschiedenen Umständen ab. Mit der Auflösung der friedensgenossenschaftlichen Organisation und der Entwicklung einer stärkeren Standes-, Klassen- und Kastenschichtung tritt die Möglichkeit einer bedeutenden Präponderanz einzelner Stände, Klassen und Kasten hervor, und daneben kann das Königthum zu einer sehr verschiedenen Machtfülle gelangen. Diese Umstände gestatten die Entwicklung fast jeder denkbaren Staatsform, und in der That, wenn man seinen Blick über die ganze Erde schweifen lässt, so ist fast jede denkbare Staatsform auch wirklich vorhanden. Hier finden wir ein Königthum, welches zu einer solchen Machtfülle gediehen ist, dass Leben und Gut aller Unterthanen in der Hand des Königs steht, ja sogar alle Weiber seiner ausschliesslichen Verfügung unterliegen, dort ist der König vollständig machtlos und es regiert unter seinem Namen ein Bund von Fürsten oder Priestern. Hier steht neben dem weltlichen Häuptling ein geistlicher, dort herrscht ein Priester vollständig als Souverain. Hier wählt der König seinen Rath ganz nach seinem Belieben, dort ist der Rath

im Stande, den König abzusetzen und ihn zum Tode zu verurtheilen. In der Stellung, welche das Königthum, die Fürstengeschlechter, das Priesterthum und die sonstigen Klassen, Stände oder Kasten gegen einander einnehmen, findet man fast alle Möglichkeiten erschöpft. Das Uebergewicht einzelner Factoren kann aus den verschiedensten Ursachen entstehen und auch wieder vergehen. Bestimmte Beschäftigungszweige, welche besonders geachtet werden, zum Beispiel das Kriegshandwerk oder das Zauberpriesterthum, geben ihren Vertretern oft eine bedeutende Macht. Reichthum, namentlich grösserer Landbesitz ist ebenfalls von grossem Einflusse.

Eine systematische Zusammenstellung der einzelnen vorkommenden Staatsformen ist nach dem Vorigen kaum möglich und hat auch vom vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus wenig Interesse. Von Interesse sind nur die einzelnen Factoren, welche in den verschiedenen Verfassungsformen zur Geltung kommen.

Diese Factoren sind die ursprünglichen friedensgenossenschaftlichen Bildungen, die auf der Ausbildung verschieden berechtigter Stände oder Kasten, namentlich auf unfreien und adeligen Bevölkerungsklassen beruhenden herrschaftlichen Verbände, auf bestimmte Lebensberufe gestützte Bildungen, Priester- und Kriegerkasten, bis zu einem gewissen Grade auch Zünfte und Gilden und ähnliche auf der Basis eines bestimmten Gewerbebetriebs entstehende Verbindungen, endlich das Königthum.

Haben sich complicirtere Verfassungsformen ausgebildet, so giebt es für dieselben keine bestimmte Entwicklungsgesetze mehr, so dass man sagen könnte, aus einer bestimmten Entwicklungsform entstehe mit Nothwendigkeit eine bestimmte andere. Der Wandel der Verfassungsformen ist vielmehr bedingt durch die Kraftzunahme einzelner ethnisch-morphologischer Factoren,

welche in einem bestimmten Organisationsgebiete wirksam sind. So kann eben so gut ein stark entwickeltes Königthum durch die zunehmende Kraft eines Adels oder Vasallenthums geschwächt und sogar bis zur vollständigen Bedeutungslosigkeit zerstört werden, als andererseits eine kräftig entwickelte Aristokratie durch ein Königthum bis zur Schattenexistenz herabgedrückt werden kann. Gleicherweise können auch die ursprünglichen Volksgemeinschaften, mögen sie auf der Blutsverwandtschaft oder auf einer Gaugenossenschaft beruhen, eine monarchische oder aristokratische Verfassungsform zersprengen und eine republikanische an ihre Stelle setzen, wie andererseits die freien Volksgenossen vollständig zu Hörigen der Könige und Adelligen herabsinken können. Die Zerfallprozesse sind oft ziemlich rapide; doch sieht man stets nur eine neue Constellation der kämpfenden Factoren. Die Ursachen sind überall concreter Natur und liegen wesentlich in verschiedenartigen Lebensbedingungen.

---

### Erster Abschnitt.

## **Die Friedensgenossenschaften und ihre Ausläufer.**

### §. 105. Im Allgemeinen.

Die friedensgenossenschaftliche Organisationsform ist die allgemeine aller Jäger- und Nomadenvölker. Sie ist auch die allgemeine aller Ackerbau treibenden Völker, so lange der Verstaatlichungsprozess noch nicht begonnen hat, oder, wie man auch sagen könnte, aller geschichtslosen Völker. Sie ist die allgemeine vorhistorische Organisationsform. Man findet sie daher in reiner Gestalt nur bei den sogenannten Naturvölkern, häufig bis zu einem bedeutenden Grade conservirt auch noch in den ältesten



Rechtsquellen der historischen Völker, so dass man ihre ursprüngliche Gestalt, wenigstens wenn man die Organisation der Naturvölker zur Vergleichung heranzieht, leidlich reconstruieren kann.

In der Periode der Staatenbildung verliert diese Organisationsform stets viel von ihrer ursprünglichen Eigenthümlichkeit. Sie existirt nur noch in verkümmerter Gestalt weiter oder bildet sich zu wesentlich neuen Formen um, aus denen nur noch ein geschultes Auge die alte Urform versthohlen herausblicken sieht.

Die primitiven Friedensgenossenschaften sind vollständig selbständige souveräne Gebilde, welche alle Seiten des ethnischen Lebens in sich vereinigen, Schutz- und Trutzverbände mit gemeinsamer Sprache und Sitte, gemeinsamem Gottesdienst, gemeinsamem Vermögen und gemeinsamer Arbeit. Sie bilden jede für sich die Menschheit, die Welt, wie denn das russische Wort für die primitive Dorfgemeinschaft „Mir“ noch zugleich das Universum bedeutet. Ausser ihnen giebt es nur rechtlose Fremde, nur Feinde. In den höheren ethnisch-morphologischen Bildungen erhalten sich die Friedensgenossenschaften in sehr verschiedener Kraft. Hier und dort bewahren sie ihren ursprünglichen Character in bedeutendem Umfange. Anderwärts erhalten sie sich nur in beschränkten Familienkreisen und Vermögensgemeinschaften, während der politische Character des Schutz- und Trutzverbandes vollständig untergeht und die politischen Gewalten an die staatlichen Factoren übergehen.

So lange eine staatliche Organisation noch nicht vorhanden ist, bewahren die Friedensgenossenschaften ihren ursprünglichen Character als Schutz- und Trutzgenossenschaften, auch wenn sie vorübergehend oder dauernd sesshaft werden und somit nach Aussen als ein Dorf erscheinen. So bilden bei den Belutschen eine Anzahl von

Zelten (Ghedan) ein Dorf (Tuman), die Einwohner aber einen Khail (eine Genossenschaft) <sup>1)</sup>. Diese Khails durchstreifen die Nachbarländer auf Raubzügen.

Aber auch wo die Friedensgenossenschaft durch die heranwachsende staatliche Organisation ihre Souveränität einbüsst, bleibt sie doch noch lange ein kräftiges Gebilde, welches mit unserer heutigen Familie nicht auf eine Stufe zu stellen ist. Sie hat ihren Cultus, ihre Götter, ihre Gesetze, ihre Regierung und Rechtsprechung, ihr Vermögen; kurz und gut, sie erscheint noch lange als ein Staat im Staate, oder als ein kleines Staatswesen, welches nur einige Functionen an ein höheres ethnisches Centrum abgegeben hat.

#### §. 106. Arten der Friedensgenossenschaften.

Man findet den friedensgenossenschaftlichen Verband auf zweifachem Grunde beruhen, auf der Blutsverwandtschaft der Genossen und auf dem Bewohnen eines gemeinsamen Bezirks. Eine concrete Friedensgenossenschaft beruht häufig auf beiden Momenten zugleich. Bei Jäger- und Nomadenvölkern überwiegt die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation, da die Jagd- und Weidebezirke, welche die Stelle des späteren Grundeigenthums einnehmen, nicht geeignet sind, die Träger einer friedensgenossenschaftlichen Organisation zu sein. Bei ackerbauenden Bevölkerungen verschwindet das Blutband häufig bis zu einem bedeutenden Grade, und es verlegt sich der Schwerpunkt der Organisation in den gemeinsam bewohnten Grund und Boden.

Die geschlechtsgenossenschaftliche und die gau- oder volksgenossenschaftliche Organisation stehen insofern in einem genetischen Zusammenhange, als die geschlechts-

---

<sup>1)</sup> Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 168. n.

genossenschaftliche wohl überall auf der Erde als die primitivere zu bezeichnen ist, und eine vorwiegend gau- oder volksgenossenschaftliche Organisation sich erst nach erfolgter Anstedelung und den dadurch eintretenden Verfall der Geschlechterverfassung auszubilden pflegt.

Inwieweit sich die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation auch nach geschehener Ansiedelung erhält, scheint von der Eigenart bestimmter Stämme und Völker abzuhängen. In diesen und jenen Gebieten wird sie mit grosser Zähigkeit bewahrt und geht auch wohl unmittelbar in staatliche Formen über; anderswo überwiegt die Neigung zu einer rein gauenossenschaftlichen Organisation. Die Kelten und Slaven stehen in dieser Beziehung in scharfem Gegensatz zu den Germanen, und derartige Gegensätze findet man in den verschiedensten ethnographischen Gebieten anderer Erdtheile wieder, wie zum Beispiel in Ostafrika die Verfassung der Bogos eine Geschlechterverfassung ist, während die Barea rein gauenossenschaftlich organisirt sind.

Die älteste Besiedelung geschieht wohl überall durch blutsverwandte Verbände. Bei den Bakuena gruppirt sich das Geschlecht um den Häuptling. Seine Kinder bauen ihre Hütten um die seinige herum und so entsteht ein primitives Dorf<sup>1)</sup>. Die Kraale der Hottentotten, die Ostroge der Kamtschadafen entstehen ebenso. Aber auch sonst sind, wohin wir blicken, die ältesten Dorfgemeinschaften Ansiedelungen von Blutsverwandten, so gut im skandinavischen Norden, wo frändalid und skullalid das Land cultiviren, als bei den alten Kelten, in Russland oder in Indien. Nach Mommsen<sup>2)</sup> zerfiel auch die römische Mark in ältester Zeit in eine Anzahl Geschlechterbezirke,

1) Livingstone, Missionsreisen ed. Lotze. 1858. I. S. 20.

2) Römische Geschichte. 5. Auflage. I. S. 86.

welche späterhin benutzt wurden, um daraus die ältesten Landquartiere (*tribus rusticae*) zu bilden. Von dem claudischen Quartier ist es überliefert, dass es aus der Ansiedelung der claudischen Geschlechtsgeossen am Anio erwuchs, und die Namen aller übrigen Bezirke sind ebenfalls von Geschlechternamen gebildet.

Man findet Friedensgenossenschaften in fast allen denkbaren Formen, welche das Grundprincip verträgt, auf welchem sie beruhen. Sowohl die ursprünglichen selbständigen Friedensgenossenschaften als auch die Gebilde, welche sich aus denselben innerhalb der durch die Periode der Staatenbildung erzeugten höheren ethnisch-morphologischen Organismen entwickeln, zeigen die erheblichsten Ausweichungen. Doch lassen sich hier wieder einige Grundtypen herausgreifen, welche allgemeineren Ursachen ihre Entstehung verdanken, und daher für eine allgemeine vergleichende Rechtswissenschaft ihre Bedeutung haben. Diese sollen in den folgenden Paragraphen zur Darstellung gebracht werden. Es ist dabei jedoch von vornherein zu bemerken, dass sich zwischen denselben auch alle denkbaren Mittelformen auf der Erde vorfinden.

### **Blutsverwandte Verbände.**

#### §. 107. Im Allgemeinen.

Die primitivsten ethnisch-morphologischen Bildungen sind überall auf der Erde blutsverwandte Verbände.

Diese Verbände beruhen entweder auf dem System der Weiberverwandtschaft, so dass sie sich aus Abkömmlingen derselben Stammutter zusammensetzen, oder auf dem System der Vaterverwandtschaft, so dass sie aus Nachkommen desselben Stammvaters bestehen. Wahrscheinlich ist das erste System das allgemeine primitive, und entsteht das zweite erst auf einer vorgertückten Ent-

wicklungsstufe. Doch kann dies als feststehend nicht angenommen werden, da in grossen Völkergebieten sich das System der Weiberverwandtschaft gar nicht oder doch nur in zweifelhaften Spuren nachweisen lässt.

Man kann überall engere und weitere blutsverwandte Verbände unterscheiden, und es ist die Festigkeit der Organisation dieser Bildungen eine ausserordentlich verschiedene. Die höheren Organisationsformen auf der Basis der Blutsverwandtschaft scheinen zum Theil aus einer sich langsam entwickelnden Gliederung in einem weiteren Verbände zu entstehen, zum Theil auch durch einen Zusammenschluss kleinerer Verbände zum gegenseitigen Schutze.

Bei sämtlichen blutsverwandten Verbänden findet man als ein für die weitere Entwicklung derselben sehr wesentliches Moment die Aufnahme Fremder in die Genossenschaft oder doch in den Schutz derselben. Schon bei den Bakuenen schliessen sich arme Leute oder Unfreie an die Hütte eines reicheren Familienoberhauptes an und gelten dann als dessen Kinder<sup>1)</sup> und bei sämtlichen arischen Völkerschaften findet man, dass sich die Blutsverwandtschaft durch Aufnahme Fremder in das Geschlecht vermehrt<sup>2)</sup>.

Nach aussen erscheinen diese ältesten blutsverwandten Verbände als eben so viele selbständige bewaffnete Corps, wie etwa die Familien der Araber<sup>3)</sup> oder die Khails der Belutschen.

#### §. 108. Die Geschlechtsgenossenschaften mit Weiberverwandtschaft.

Die primitiven Geschlechtsgenossenschaften, die ethnisch-morphologischen Urbildungen, von denen alle höheren

1) Livingstone, Missionsreisen ed. Lotze. 1858. I. S. 20.

2) Maine, early hist. of instit. p. 78 sq.

3) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 59 n. 1.

ethnisch-morphologischen Organisationsformen ihren Ausgang genommen haben, stellen sich im Wesentlichen als Gruppen von Blutsverwandten dar, welche durch die Abstammung von derselben Stammutter zusammengehalten werden. Das primitive Verwandtschaftssystem, nach welchem Namen, Stand, Vermögen sich lediglich durch die Weiberseite vererben, giebt den urthümlichen Geschlechts-genossenschaften ihr eigenartiges Gepräge, welches sie von allen anderen friedensgenossenschaftlichen Bildungen unterscheidet.

Derartige auf das System der Weiberverwandtschaft gestützte Geschlechts-genossenschaften finden sich bei den verschiedensten nord- und südamerikanischen Indianerstämmen, bei zahlreichen oceanischen Völkerschaften von Madagascar bis zu den ostpolynesischen Inseln, bei indischen Urbevölkerungen, bei vielen afrikanischen Stämmen, mögen sie zu den Semiten, den eigentlichen Negervölkern oder den Congovölkern gehören, noch heutzutage, und es spricht viel dafür, dass es eine Zeit auf der Erde gegeben hat, wo diese Organisationsform allein bekannt war.

Die Organisation dieser Genossenschaften zeigt im Einzelnen viele Ausweichungen. Vielfach ist das Blutband nicht die ausschliessliche Basis derselben. Oft werden Fremde durch Adoption in das Geschlecht aufgenommen, welche dadurch alle Rechte und Pflichten der wirklichen Blutsfreunde erlangen. Ausserdem vermehrt sich der Verband durch die Ehemänner der Weiber der Genossenschaft, welche durch die Ehe aus ihrer eigenen Geschlechts-genossenschaft ausscheiden und halb als Genossen, halb als Sklaven in die Genossenschaft der Frau übergehen. Auch leben Hörige oder Sklaven als Schützlinge in diesen Verbindungen.

Als Urtypus einer primitiven Geschlechts-genossenschaft lässt sich vielleicht eine Gruppe von Verwandten,

die durch die Abstammung von der gleichen Stammutter verbunden sind, bezeichnen, welche in vollständiger Weiber-, Kinder- und Vermögensgemeinschaft lebt, so dass in ihnen jede individuelle Ehe, jede individuelle Vater- oder Elternschaft fehlt, alle Genossen als einander gleich nahe verwandt gelten, alles Eigentum, so gut bewegliches, wie unbewegliches als gemeinsam angesehen wird, alle Arbeit gemeinsam geschieht, aller Erlös gemeinsam verzehrt wird, alle Blutsfreunde für jeden Blutrache üben und von der Blutschuld eines Blutfreundes mit getroffen werden, und alle Schulden gemeinsame Schulden der Genossenschaft sind.

Ob eine derartig organisirte Geschlechtsgenossenschaft auf der Erde jemals existirt hat, kann als festgestellt nicht angesehen werden. Griechische und römische Schriftsteller berichten von einzelnen Völkerschaften Zustände, welche diesem Bilde sehr nahe kommen <sup>1)</sup>. Inwieweit man diese Berichte für verbürgt halten will, mag dahin gestellt bleiben. Man findet ähnliche Zustände auch noch von Reisenden unserer Tage berichtet, aber diese Notizen sind meistens kurz und sehr allgemein gehalten, so dass man nicht sieht, wie die Organisation im Einzelnen gestaltet ist. Im Allgemeinen wird man den aufgestellten Urtypus der primitiven Geschlechtsgenossenschaft nur als dasjenige Bild ansehen dürfen, welches sich ergibt, wenn man die primitivsten Seiten, welche man bei den verschiedensten Geschlechtsgenossenschaften der Erde findet, doch immer so, dass neben ihnen andere bereits höher entwickelte Seiten vorhanden sind, zusammenstellt. In zahlreichen geschlechtsgenossenschaftlichen Bildungen finden sich bestimmte Gruppen von Personen, welche geschlechtlich nur unter sich verkehren,

---

1) Bachofen, das Mutterrecht. S. 10 ff.

auch wohl polygynische und monogamische individuelle eheliche Verhältnisse; die Kinder gehören oft bestimmten Generationen an oder werden auch wohl bestimmten Vätern zugetheilt; es bilden sich Verwandtenklassen, auch wohl bereits eine Verwandtschaft von Person zu Person, ein beschränktes Eigenthum, namentlich an beweglichem Gute und gewisse Rechtsverhältnisse unter den Genossen an Stelle der ursprünglichen Vermögens- und -Schuldengemeinschaft. Es ergibt sich hieraus schon eine grosse Vielgestaltigkeit dieser Primitivbildungen.

Eine andere Quelle für eine abweichende Gestaltung der Geschlechtsgenossenschaften liegt darin, dass die Nachkommen einer Stammutter so lange in einem ethnischen Verbande bleiben werden, als die Existenzbedingungen ein solches Zusammenbleiben wünschenswerth erscheinen lassen zum gegenseitigen Schutze, während andererseits die Unmöglichkeit, beim Zusammenbleiben den nöthigen Unterhalt für alle Genossen zu erwerben, stets dazu treiben wird, dass sich einzelne Gruppen absondern und mit der Stammgruppe nur noch in einem mehr oder minder lockeren Zusammenhange bleiben. Diese Umstände führen dazu, dass sich Geschlechtsgenossenschaften von ausserordentlich verschiedenem Umfange bilden. Es scheint, dass unter günstigen Existenzbedingungen die primitiven Geschlechtsgenossenschaften, namentlich ehe sie sesshaft werden, zu grossen Horden oder Stämmen auswachsen können, welche in ungeschiedenem Verbande weiter leben. Meistens jedoch zerfällt ein solcher Stamm in Unterabtheilungen, in Geschlechter und Geschlechterverbände, welche eine bedeutende Selbständigkeit sich erwerben, so dass der Stamm als ethnischer Factor nur noch bei besonderen Gelegenheiten, namentlich im Kriege zu Tage tritt. Auch schliesssen sich diese kleineren Organisationskreise wohl wieder im



Wege des Vertrages zusammen. Die für die ethnische Individualität der primitiven Geschlechtsgenossenschaft charakteristischen Seiten pflegen sich jedoch nur in den kleineren Bildungen zu erhalten, während die höheren Kreise nur schwach entwickelt sind. Ein entwickelter Geschlechterstaat besteht im Wesentlichen nur aus unabhängigen Geschlechtern, welche durch ein loses föderales Band vereinigt sind.

Wesentliche Verschiedenheiten zeigen die primitiven Geschlechtsgenossenschaften auch schon darin, ob der Schwerpunkt in der Gesamtheit der Blutsfreunde liegt, oder ob das Häuptlingsthum zu einer despotischen Gewalt entwickelt ist. Oft ist der Häuptling lediglich ein Rathgeber, durch dessen überlegene Erfahrung sich die Genossen leiten lassen, oft hat er eine bedeutende Autorität über die Seinigen, welche sich sogar bis zu einem Rechte über Leben und Gut derselben steigert. Es scheint, dass auf die Entwicklung von Unterschieden in dieser Richtung sowohl die Eigenart einer Völkerschaft als auch die Existenzbedingungen von Einfluss sind. In letzter Beziehung scheinen häufige Kriege mit gefährlichen Nachbarn namentlich günstig für die Zunahme der Autorität des Häuptlings zu sein.

Die höheren auf Weiberverwandtschaft gestützten geschlechtsgenossenschaftlichen Verbände sind nur insofern gleichartig organisirt, als man über den engeren Verbänden überall weitere findet, in welche die engeren als Unterabtheilungen verflochten sind. Es stehen also über den Geschlechtern Geschlechterverbände und Stämme. So stehen zum Beispiel bei den Malaien als grössere Abtheilungen des Volkes über den Sukus oder Geschlechtern die Laras oder Stämme <sup>1)</sup>. Bei den Koluschen

---

<sup>1)</sup> Waitz, *Anthrop.* V. 1. S. 139.

zerfallen die Stämme in Geschlechter und Untergeschlechter <sup>1)</sup>).

Namentlich gehören zu diesen Bildungen auch die bei Indianern, afrikanischen Stämmen und Australiern gleichmässig auftretenden auf Blutsverwandtschaft beruhenden Banden, welche den Namen und das Abbild einer Pflanze oder eines Thieres tragen, (das Totem der Algonkin, das Kobong der Australier), wie die Wolfs-, Bär-, Bieher-, Schildkröten-, Reh-, Reiher-, Falken-Geschlechter bei den Irokesen oder die Wolfs- und Rabengeschlechter der Koluschen und Kyganie <sup>2)</sup> u. s. w. oder die 6 oder 7 auf der Mutterabstammung beruhenden Ejandas oder Kasten der Damara in Südafrika, die Sonnenkinder (Ovakueyuba), Regenkinder (Ovakuenombura) u. s. w., deren jede ihre besonderen Gebräuche und ihren besonderen Aberglauben hat <sup>3)</sup>).

### §. 109. Die Hausgemeinschaften.

Den primitiven auf das System der Weiberverwandtschaft gestützten Geschlechtsgenossenschaften stehen Bildungen gegenüber, welche in mauchen Beziehungen denselben ähneln, aber characteristisch sich dadurch von ihnen unterscheiden, dass sie Vereinigungen von Abkömmlingen desselben Stammvaters sind. Das Verwandtschaftssystem, auf welchem sie beruhen, ist das agnatische, eine Bildung, welche, wie im ersten Bande dieser Schrift bereits erwähnt wurde, wahrscheinlich nirgendwo primitiv auftritt,

1) v. Kittlitz, Denkwürdigkeiten. 1858 I. S. 220.

2) Waitz, Anthropol. III. S. 107. 119. 332. Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 788. Mit dem Totem und Kobong ist zu vergleichen das Kalid der Palauinsulaner, vgl. Semper, die Palau-Inseln. 1873. S. 87.

3) Waitz, Anthropol. II. S. 416. Bastian, Rechtsverh. S. 154.

sondern erst mit der Sesshaftwerdung der Völkerschaften sich entwickelt.

Die Hausgemeinschaften gehören der patriarchalischen Entwicklungsperiode an, im Gegensatz zu der sogenannten gynäkokratischen, in welcher das System der Weiberverwandtschaft herrscht.

Hausgemeinschaften finden sich auf der Erde weit verbreitet, und sind jedenfalls keine auf die Eigenart bestimmter Völkerschaften zurückzuführende Erscheinungen.

Bei den mongolisch-tatarischen Völkern, den Chinesen und Tibetanern, sämmtlichen indogermanischen und einem Theil der semitischen Völker findet man diese auf die Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater gestützte Hausgemeinschaft anscheinend als primitive Organisationsform. Selbst die Sprachen dieser Völker geben keine Anhaltspunkte für eine frühere abweichende auf die Weiberverwandtschaft gestützte Organisation <sup>1)</sup>. Dagegen findet sie sich in Afrika, soweit nicht das moslemische Recht das einheimische verdrängt hat, nur vereinzelt, zum Beispiel bei den Hottentotten und Betschuanen, den Papeln von Bassarel <sup>2)</sup> und ebenso vereinzelt bei central- und südamerikanischen Indianerstämmen, während bei ihnen sonst überall das primitive Verwandtschaftssystem überwiegt.

Hat es hiernach Wahrscheinlichkeit für sich, dass in Afrika und Amerika die patriarchalische Hausgemeinschaft eine Entwicklungsstufe darstellt, welcher eine andere auf die Weiberverwandtschaft gestützte Organisation vorausgeht, so muss es bei den anderen grossen Völkergebieten, welche wir eben genannt haben, vorläufig dahin

---

<sup>1)</sup> Für die Turko-tataren vgl. Vambéry, die primitive Cultur des turko-tatarischen Volkes. 1879. S. 64 ff. Bei allen arischen Völkern ist auch der Hausgeist männlich. Grimm, deutsche Myth. II. S. 467.

<sup>2)</sup> Waitz, Anthrop. II. S. 132.

gestellt bleiben, ob den Hausgemeinschaften hier ebenfalls eine andere Organisationsform vorausgegangen ist. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind dieselben, welche für die Annahme sprechen, dass auch diese Völker der-einst das System der Weiberverwandtschaft, Gruppenehen, Klassenverwandtschaft gekannt haben. Vom vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus ist die Entstehung einer Hausgemeinschaft als Primitivgebilde viel schwieriger zu erklären, als die primitive Geschlechtsgenossenschaft, eine Entwicklung der patriarchalischen Hausgemeinschaft aus einer früheren auf Weiberverwandtschaft gestützten Geschlechtsgenossenschaft aber keineswegs ausgeschlossen, wie denn M'Lennan die Entwicklung der römischen gens, des griechischen γένος aus einer ursprünglichen Geschlechtsgenossenschaft mit Weiberverwandtschaft wenigstens als mögliche geschickt nachgewiesen hat<sup>1)</sup>. Die historische Forschung hat kein Material, um diesen Punkt aufzuklären, selbst wenn sie Sprache und Mythologie zu Hilfe nimmt. Ob die Ethnologie durch Vergleichung der primitiven ethnisch-morphologischen Organisationsformen im Stande sein wird, ein Licht auf die weit entlegenen vorhistorischen Perioden zu werfen, in denen die patriarchalische Hausgemeinschaft sich aus der primitiven Geschlechtsgenossenschaft entwickelt hat, das muss die Zukunft lehren.

Die Hausgemeinschaft characterisirt sich im Allgemeinen als eine Gruppe von Männern und Weibern, Kindern und Slaven, lebendigem und unbelebtem Eigenthum, welche alle vereinigt sind unter der patriarchalischen Gewalt eines Häuptlings oder Hausvaters. Beruht sie auch ursprünglich auf der Blutsverwandtschaft, der Ab-

---

1) Vgl. Giraud-Teulon les origines de la famille. p. 219. sqq. M'Lennans Schrift Primitive marriage ist mir nicht zugänglich.

stammung von einem gemeinsamen Stammvater, so dehnt sie sich doch als Corporation über diesen Rahmen stets aus. Sie nimmt, wie die primitive Geschlechtsgenossenschaft, Fremde durch Adoption in sich auf; auch die Frauen der Genossen treten in die Gemeinschaft ein.

Sie ist selbst da, wo sich staatliche Organisationsformen über ihr ausgebildet haben, eine kräftige Bildung, welche man mit der uns heutzutage bekannten Familie durchaus nicht in Vergleich bringen darf. Sie hat ihre eigenen Götter und ihren eigenen Cultus, ihr Recht und ihre Regierung; sie hat ihren unveräußerlichen Grund und Boden, welcher ihr als Corporation gehört und welchen sie als solche bebaut. Sie ist in ihrer Existenz nicht gebunden an die Existenz ihrer einzelnen Genossen, sondern lebt fort, wie ein Staat fortlebt, mögen die einzelnen Genossen in ihm so viel wechseln wie sie wollen. Selbst wenn nur eine Erbtöchter übrig bleibt, so nimmt wohl deren Ehemann den Namen der Hausgemeinschaft an und führt sie fort<sup>1)</sup>. In Sparta waren die nächsten Verwandten bis zu einem bestimmten Grade sogar verbunden, die Erbtöchter zu heirathen, und waren sie schon verheirathet, so musste die Ehe geschieden werden. Der aus der Heirath mit der Erbtöchter entstandene Sohn (*Ἰνυαρπίδοϋς*) wurde der directe Nachfolger seines mütterlichen Grossvaters<sup>2)</sup>. Die Forterhaltung der Hausgemeinschaft galt also als so wesentlich für den Bestand des spartanischen Staatswesens, dass das Gesetz den Einzelnen zu Handlungen zwang, welche für unsere Anschauung ganz unerträglich sind, den Ehemann, eine bestehende Ehe zu lösen, um vielleicht eine leibliche alte Tante oder gar eine eigene Schwester zu heirathen. Diese funda-

1) Vgl. Demelitsch (Bogisitsch) le droit cout. des Slav. merid. p. 119 sq.

2) Jannet, les inst. soc. et le droit civ. à Sparte. 1880. p. 90 sq.

mentale Bedeutung der Hausgemeinschaft für bestimmte ethnische Organisationsstufen äussert sich auch in sonstigen Bräuchen, zum Beispiel in der Strafbarkeit des Cölibats, in der Verpflichtung sich von einem unfruchtbaren Weibe zu scheiden oder in der Verpflichtung der Frau, bei Impotenz des Mannes sich von einem Verwandten des Mannes einen Sohn erzeugen zu lassen, oder in der Leviratehe. Bei den Betschuanen tritt die gleiche Kraft der Hausgemeinschaft in folgendem Brauche zu Tage. Wenn ein Mann stirbt und eine Wittwe hinterlässt, so muss ein Verwandter desselben sie heirathen. Die ganze Sippschaft hält zu diesem Ende eine Zusammenkunft und bestimmt den Bräutigam, wozu gewöhnlich derjenige ausersehen wird, der die kleinste Familie hat. Sollte dieser nicht darauf eingehen wollen, so wird dies als Beleidigung angesehen. Alle Kinder, welche die Wittwe später gebiert, werden als die Kinder ihres ersten Mannes angesehen <sup>1)</sup>.

Allgemein typisch für die Hausgemeinschaft ist, dass sie eine Vereinigung von Nachkommen eines Stammvaters für Nahrung, Gottesverehrung und Land ist, welche unter einem gemeinsamen, meist gewählten Oberhaupte gemeinsam das gemeinsame Land bearbeitet. Weiber- und Kindergemeinschaft findet man in den Hausgemeinschaften stets nur in beschränktem Maasse; es existiren in ihnen Gruppenehen und Polygynie, wo diese Institutionen üblich sind; im Uebrigen findet man monogamische Verhältnisse zwischen einem einzelnen Manne und einer einzelnen Frau. Die Vermögensgemeinschaft scheint ursprünglich eine vollständige zu sein; später findet man ein Sondergut der Genossen bis zu einem gewissen Grade ausgebildet. Die Arbeit ist gemeinsam und erfolgt nach

---

<sup>1)</sup> Campbell, Reisen in Süd-Afrika. 1823. S. 246.

den Anordnungen des Hausvaters. Dieser vertritt die Genossenschaft nach aussen, namentlich auch dem Staate gegenüber, wo ein solcher über den Hausgemeinschaften besteht, besorgt die Einkäufe und Verkäufe, schlichtet häusliche Streitigkeiten, kann übrigens wegen schlechter Verwaltung meistens durch die Genossen abgesetzt werden.

Man findet diese Hausgemeinschaften noch heutzutage in voller Blüthe bei den Südslawen unter den Namen Druzina, Drustvo, Zadruga, und zwar im Wesentlichen ganz gleichmässig organisirt in Slavonien, Kroatien; Serbien, Bosnien, Bulgarien, Dalmatien, in der Herzegowina und in Montenegro, wie sie früher auch in Polen und Böhmen bestanden haben <sup>1)</sup>. Man findet sie in den gleichen Grundzügen wieder in der indischen joint family <sup>2)</sup>, im irischen Sept <sup>3)</sup>, in der römischen gens, im griechischen γένος <sup>4)</sup>, in den gentes et cognationes hominum, qui una coierunt, von denen Caesar <sup>5)</sup> berichtet. Sie haben sich auch in Italien und Frankreich lange erhalten, in Italien als Vereinigungen von vier oder fünf Hausständen unter einem reggitore als Oberhaupt und einer massara als Hausfrau <sup>6)</sup>, in Frankreich als communautés der Leibeigenen unter einer feudalen Organisation <sup>7)</sup>. Die Mitglieder der indischen joint family sind die Sapindas, die Abkömmlinge eines

---

1) Demelitsch (Bogisitsch), le droit coutumier des Slaves meridionaux. Paris 1876. Turner, slaw. Familienrecht. 1874. S. 2 ff. de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 371 ff.

2) Maine, early hist. of instit. p. 78 sqq.

3) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 409 ff.

4) Hearn, the Aryan household. 1879. c. II. VII.

5) Caesar, de bello Gall. VI. 29.

6) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 414.

7) Warnkönig-Stein, franz. Rechtsgesch. II. S. 157 n. 4. de Laveleye l. c. S. 387 ff.

gemeinsamen Urgrossvaters <sup>1)</sup>); sie sind identisch mit den römischen Agnaten und den germanischen Magen.

Es kann auch wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Ostroge der Kamtschadalen, in denen die Russen bei der ersten Occupation Kamtschatkas die ganzen Familien in zusammenstehenden Hütten bis zu einer Zahl von 100 bis 300 Personen wohnend fanden, und die Juneh's der Abchassen im westlichen Kaukasus, in denen ausser den Eltern ihre sämtlichen verheiratheten Söhne, sowie alle unverheiratheten Söhne und Töchter sammt den Slaven wohnen, den gleichen Character tragen <sup>2)</sup>. Aehnlich wohnen auch die Eskimos in geräumigen Häusern, welche bis zu zehn Familien umfassen. Boote, Schlitten, Hunde, Vorräthe und das Jagdgebiet sind ungetheiltes Eigenthum einer solchen Gesellschaft <sup>3)</sup>.

Bei den Grebos steht an der Spitze einer jeden Familie ein Patriarch, in dessen Hände jedes männliche Mitglied derselben einen Theil seines Vermögens niederlegt, damit er als Verwalter des Familienvermögens aus demselben alle Ausgaben, die Strafen und die Verlobungsgelder für die Seinigen bestreite, für die er auch durchaus verantwortlich ist. Er schickt sie auf Reisen, verdingt sie namentlich auf europäische Schiffe als Matrosen, damit sie sich Reichthümer erwerben, die bei der Rückkehr ihm übergeben werden zur Vertheilung des Gewinnes an die Einzelnen nach seinem eigenen Ermessen; jeder Einzelne findet Berücksichtigung bei den Ausgaben und genießt Achtung in der Gesellschaft nach Maassgabe des Beitrages, den er zum Familienvermögen geliefert hat <sup>4)</sup>.

Als Hausgemeinschaft wird man auch den Marga der

---

<sup>1)</sup> Hearn, the Aryan household. p. 185.

<sup>2)</sup> Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 199.

<sup>3)</sup> de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 416 ff.

<sup>4)</sup> Waitz, Anthropol. II. S. 139.



Battas auf Sumatra zu bezeichnen haben, dessen Angehörige als blutsverwandt gelten, und in denen die Verwandtschaft durch den Mannsstamm vermittelt wird, im Gegensatz zu den auf die Weiberverwandtschaft gestützten malaiischen Sukus, denen der Marga im Uebrigen entspricht. Im Marga ist jedoch schon eine auf einem Feudalisationsprozeesse beruhende Standesschichtung vorhanden, indem er aus drei Ständen, Adel, Bürgern und bedingt Freigegebenen besteht<sup>1)</sup>. Da das Erbrecht der Schwesterkinder in Würde und Gut sich, wie im ganzen malaiischen Gebiete, so auch bei den Battas findet, geht dem Marga wahrscheinlich eine andere auf das System der Weiberverwandtschaft gestützte Organisationsform voraus, und könnte man hier vielleicht noch die Entwicklung der ersten aus der letzten verfolgen, was für Rückschlüsse auf die Vorgeschichte des agnatischen Verbandes bei den arischen Völkern von Bedeutung werden könnte.

In der charakteristischsten Form hat sich diese Hauscommunion bei den Südslawen erhalten. Jirecek<sup>2)</sup> beschreibt dieselben folgender Maassen. Sie ist ein Verband, in welchem mehrere Personen gleicher unmittelbarer Abstammung oder auch mehrere durch nahe Blutsverwandtschaft verbundene Familien zusammen leben unter der Leitung eines gewählten Aeltesten (serb. starjeshina, altböhm. stárosta, vládyka, bulg. djado, domakin) gemeinschaftlich arbeiten und wirthschaften. Es giebt Genossenschaften, die bis 60 Personen zählen. Als Aeltester fungirt gewöhnlich entweder der Vater oder der älteste Bruder. Er verwaltet das Haus, verfügt über das gemeinsame Vermögen, vertheilt die Arbeit unter die männ-

---

1) Waitz, a. a. O. V. 1. S. 187.

2) Geschichte der Bulgaren. 1876. S. 97.

lichen Genossen und das Gesinde, und vermittelt den Kauf und Verkauf des Ganzen. In der Heidenzeit verrichtete er auch den Gottesdienst, so wie denn auch heutzutage die Vornahme der Feiertagsceremonien ihm obliegt. Seine Familie vertrat er in den öffentlichen Versammlungen, wo die Stammes- und Volksangelegenheiten berathschlagt wurden. Unter den Familiengenossen herrscht Gleichberechtigung. Das Gut, auf dem die Familie lebt, ist Gemeineigenthum, zu dessen Nutzniessung alle Genossen gleich berufen sind. Die Stellung der Frauen in den Familiengenossenschaften war eine ehrenvolle. Die Familien-Aelteste (serb. domatschica, bulg. domovnica, stopanica) leitet die weiblichen Genossen und vertheilt unter sie die Arbeit; wenn die Männer ausser dem Hause der Arbeit nachgehen, tritt in der bulgarischen Genossenschaft ein weibliches Interregnum ein.

Ganz primitiv tritt die Hausgemeinschaft nach Polybios noch in Sparta auf. Hier blieben die Brüder sehr häufig nach dem Tode des Vaters in Gütergemeinschaft unter dem Aeltesten als *ἑσσιονάων* sitzen. Sie begnügten sich dabei oft mit einer einzigen Frau und die Kinder aus dieser Ehe galten als allen gemeinsam<sup>1)</sup>; ein Gebrauch, der sich auch in Manus Gesetzbuch wiederfindet<sup>2)</sup> und stark auf eine ursprüngliche Weiber- und Kindergemeinschaft im primitivsten arischen Rechte zurückdeutet.

Die indischen joint families haben gemeinsamen Gottesdienst, gemeinsame Mahlzeiten und eine gemeinsame Kasse. Nach dem Tode des Hausvaters folgt gewöhnlich der älteste Sohn und die Familie pflegt bis zur dritten Generation zusammenzubleiben; dann ist die Theilung so sehr erleichtert, dass das Zusammenleben nicht länger fortgesetzt zu werden pflegt<sup>3)</sup>.

1) Jannet, les instit. soc. et le droit civ. à Sparte. 1880. p. 89.

2) Manu IX. 182.

3) Hearn, the Aryan household. p. 177.

### §. 110. Das patriarchalische Haus und die staatliche Familie.

Eine weitere Entwicklung der Geschlechterverfassung einerseits und eine Zerstörung der Geschlechterverfassung durch Verlegung des Schwerpunktes der Organisation in die Bodengemeinschaft andererseits führen dazu, dass die engere Familie (Vater, Mutter und Kinder) sich als selbständiges Gebilde aus den weiteren Verwandtenkreisen ausscheidet und als Haus eine gewisse ethnisch-morphologische Bedeutung gewinnt. Das Haus hat, so lange die friedensgenossenschaftliche Organisation überwiegt, noch eine kräftige Individualität. Es ist eine Unterabtheilung der Geschlechterverfassung, wie zum Beispiel die walischen Familien oder Haushalte (*gwelygordd*), welche aus Mann, Weib und den in rechtmässiger Ehe erzeugten Kindern bestehen, Unterabtheilungen der Geschlechter (*cednl*) sind <sup>1)</sup>, oder es ist ein Theil einer Dorfgemeinschaft, in dem die Familienväter als solche die Gemeindeangelegenheiten ordnen, wie in den russischen *Mirs* oder den javanischen *Dessas*.

So lange das Haus einen solchen Character trägt, pflegt der Hausvater noch eine bedeutende Gewalt auszuüben und im Hause despotisch zu herrschen, ohne dass höhere ethnische Factoren, das Geschlecht, der Stamm oder auch der Staat sich hineinmischen. Er verfügt sogar oft über Leben und Gut von Frau und Kindern nach Willkür ungestraft.

Entwickelt sich eine höhere staatliche Organisation, so verliert das Haus oft ganz die frühere Bedeutung, die Familie hört wohl völlig auf, eine politische Corporation zu sein, und gleichzeitig pflegen damit die mundschaft-

---

<sup>1)</sup> Walter, das alte Wales. S. 131. 135.

lichen Rechte des Hausvaters auf ein Minimum herabzusinken.

In unserer heutigen Familie ist von der alten, das ganze ethnische Leben umfassenden Friedensgenossenschaft, aus welcher sie im Laufe der Jahrtausende zusammengeschrunpft ist, kaum eine Spur mehr zu erkennen.

### §. 111. Höhere blutsverwandte Verbände.

Wie bei der primitiven geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation, so findet man auch dort, wo sich Hausgemeinschaften oder engere von einem Hausvater beherrschte Familien entwickelt haben, so lange das Blutband noch eine ethnisch-morphologische Bedeutung behält, höhere auf der Abstammung von einem gemeinsamen Ahnherrn beruhende Verbände, welche bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde verschiedene Namen führen und im Einzelnen sehr verschiedenartig organisirt sind.

So hatten die Stämme der Maori den Namen Waka, d. i. Kahn, und zwar daher, weil die Vorfahren der Maori auf Kähnen eingewandert sein sollen. Die Nachkommen der Insassen je eines Kahns bildeten eine grosse Gemeinschaft, deren Unterabtheilungen Iwi genannt wurden; jede Iwi zerfiel wieder in kleinere Abtheilungen (Hapu). Die Waka nennen sich nach dem Hauptführer des Kahns oder nach der gemeinsamen Abstammung der Insassen eines solchen, die Iwi nach den einzelnen Insassen selber, die Hapu nach dem Fürsten, der bei ihrer Lostrennung ihr Haupt war<sup>1)</sup>. Es ist das ein Beispiel einer Clanverfassung, wie sie sich bei den verschiedensten Völkerschaften der Erde in den Grundzügen gleichartig wieder

---

1) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 205.

vorfindet. Die ursprünglichen blutsverwandten Verbände wachsen durch fortgesetzte Zeugungen immer weiter aus; der ursprüngliche Zusammenhang bleibt bestehen, und die einzelnen Zweige der Stammgenossen bilden wieder engere blutsverwandte Verbände. Wenn bei den Tungusen die Stämme (tagaun) in Geschlechter, bei den Abchassen die Stämme (tlako) in Familien (tlako-cyk) und diese in Vaterschaften (juneh) zerfallen<sup>1)</sup>, bei den Tscherkessen über den Familien Brüderschaften stehen<sup>2)</sup>, die israelitischen Stämme sich in Familien (Mischpachoth), diese sich in Häuser (Bottim) und diese sich wieder in Familienväter (Geparim) theilen<sup>3)</sup>, im alten Wales die Stämme (llwyth, teulu) in Geschlechter (cenedl) und Haushalte (gwelygordd) zerfallen<sup>4)</sup>, in den schottischen Hochlanden die Stämme oder Clans aus Unterabtheilungen bestehen, deren jede wieder in Zweige von 50—60 durch gemeinsame Abstammung verbundenen Menschen zerfällt<sup>5)</sup>, so haben wir es hier überall mit einer im Wesentlichen ganz gleichartigen Organisation zu thun. Ganz dasselbe Bild gewährt auch die Verfassung der Rajputen. Die 36 Rajkulas zerfallen in zahlreiche Sachas, diese wieder in unzählige Clans oder Gotras<sup>6)</sup>. Auch die Stämme im äquatorialen Afrika sind in Clans getheilt, deren jeder ein besonderes Dorf oder eine Gruppe von Dörfern bewohnt. An der Spitze des Dorfes oder der Dörfergruppe steht jedesmal ein Patriarch, der reich und bejahrt ist<sup>7)</sup>.

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 199.

2) Bell, Tagebuch. 1841. S. 287.

3) Saalschütz, mosaisch. Recht. I. S. 29.

4) Walter, das alte Wales. S. 131.

5) Skene, the Highlanders of Scotland. I. p. 156.

6) Hearn, the Aryan household. 1879. p. 115 nach Tod's Rajasthan. I. p. 82.

7) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 58 n. 5.

Bei den Südslawen bildeten mehrere Hauscommunien, in einzelnen dorffartigen Ansiedelungen lebend, einen Stamm (pleme) und die von Leuten eines Stammes bewohnte Landschaft hiess Zupa. Sie stand unter einem Aeltesten und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Zupa wurden in Versammlungen aller ihrer Familien-Aeltesten entschieden <sup>1)</sup>. Bei den Kaffervölkern sind die einzelnen Stämme im Grunde nichts als weitverzweigte Familien, deren Glieder eine grosse Anhänglichkeit an ihre Blutsverwandten besitzen und ihre Genealogien in hohen Ehren halten <sup>2)</sup>. Die Stämme oder Völker der nordamerikanischen Indianer setzten sich aus 3, 5 bis 8, 10 oder 14 Familien oder Geschlechter von verschiedenen Totem zusammen. Bei den Choktaw bildeten die acht Geschlechter, aus denen sie bestanden, wieder zwei grosse Gruppen <sup>3)</sup>. Bei den Kuluschen zerfallen die Stämme des Raben und des Wolfs, aus denen sie bestehen, in Geschlechter, die von verschiedenen Thieren, und diese in Untergeschlechter, die meist von Oertlichkeiten benannt sind <sup>4)</sup>. Correspondirend sieht man die griechischen Tribus in Phratrien und Geschlechter (*γένος*) zerfallen <sup>5)</sup>. Bei den turko-tatarischen Völkern wird der Clan im Osten kot, kut, im Westen soj genannt, die zu demselben Clan Gehörigen heissen kudaman, was gleichbedeutend mit Bruder oder Milchbruder ist <sup>6)</sup>.

Characteristisch ist es, dass sich alle diese einzelnen

---

1) Jirecek, *Gesch. von Bulgarien*. 1876. S. 98.

2) Waitz, *Anthrop.* II. S. 391.

3) Waitz, *Anthrop.* III. S. 120.

4) Waitz, *a. a. O.* III. S. 329.

5) Jannet, *les instit. soc. et le droit civ. à Sparte*. 1880. p. 20.

6) Vambéry, *die primitive Cultur des turko-tatarischen Volkes*. 1879. S. 72.

Abtheilungen nach einen gemeinsamen Ahnen benennen und damit ihre ursprüngliche Blutsverwandtschaft bekunden. Dieser Ahn ist oft ein rein mythischer Heros oder auch ein Thier. Er ist identisch mit dem Hausgeiste, dem *Iar familiaris* der Römer, welcher sich ebenso in Indien findet, und den auch jeder russische Bauer als den Gründer seiner Familie kennt <sup>1)</sup>).

Nach den verschiedenen Geschlechterverbänden und Geschlechtern führt alsdann das einzelne Individuum neben seinem individuellen Namen seinen Familien- und seinen Gentilnamen. In dieser Beziehung lässt sich auch im alten Rom noch die ursprüngliche Geschlechterverfassung erkennen.

Die *stirpes*, welche wir in Europa nur als Branchen von Erben kennen, sind im Rechte der Hindus noch wirkliche Familienabtheilungen <sup>2)</sup>.

Auf rein geschlechtsgenossenschaftlicher Basis entwickeln sich nicht selten ethnische Gebilde, welche äusserlich schon einigermaßen den Eindruck von Staaten machen. So haben unter den Ghildschern und den Durahnern die erblichen Häupter der Stämme grosse Königreiche gegründet. Unter den Durahnern bilden auch die Häupter der Clans den Adel, welcher die grossen Aemter am Hofe, im Staate und Heere bekleidet, und welche zugleich patriarchalische Oberhäupter und Edelleute sind <sup>3)</sup>. Auch die frühere Verfassung von Futa-djallon war offenbar noch eine wesentlich geschlechtsgenossenschaftliche. Der oberste souveräne Rath der Dreizehn, der aus der Zahl der Häuptlinge von diesen und dem Volke zusammen gewählt wurde, verwaltete

1) Hearn, *the Aryan household*. 1879. p. 144.

2) Maine, *early hist. of instit.* p. 100.

3) Elphinstone, *Gesch. der engl. Gesandtschaft nach Kabul*. II. S. 103.

die politischen und die religiösen Angelegenheiten des Staates<sup>1)</sup>. Die fünf, später sechs Völker der Irokesen bildeten einen Bund, an dessen Spitze eine Versammlung von 50 Häuptlingen stand<sup>2)</sup>.

Ein vollständig entwickelter Geschlechterstaat ist der alte Malaienstaat. Er besteht aus Sukus (aus Familien oder Geschlechtern), die zusammengenommen einen Stamm bilden und deren Häupter oder Panghulus die eigentliche Regierung des Landes ausmachen; so viele Sukus in einem Dorfe (Kota) zusammenleben, von so vielen Panghulus wird dieses regiert, und ebenso ein ganzer Landstrich von der Versammlung der Panghulus seiner Dörfer<sup>3)</sup>.

Anderswo sind die höheren geschlechtsgenossenschaftlichen Verbände nur durch ein äusserst loses Band mit einander verknüpft. Oft vereinigen sie sich nur vorübergehend in Zeiten der Gefahr. Cooper sagt von den Zandis im östlichen Tibet, sie seien in mehrere Familien getheilt, welche stets mit einander in tödtlicher Fehde liegen und sich nur gegen einen gemeinsamen Feind vereinigen<sup>4)</sup>. So hat auch bei den Hottentotten jeder Kral seinen Häuptling. Nur in Kriegsfällen und sonstigen gemeinsamen Angelegenheiten rathschlagen und handeln die Häuptlinge gemeinsam<sup>5)</sup>.

Auch wo sich eine monarchische Verfassung ausgebildet hat, bleibt in den kleineren ethnischen Kreisen eine geschlechtsgenossenschaftliche Organisation oft bestehen. In Borneo gehört fast jeder District einer beson-

1) Waitz, Anthropol. II. S. 468.

2) Waitz, a. a. O. III. S. 121.

3) Waitz, a. a. O. IV. 1. S. 140.

4) Reise zur Auffindung eines Ueberlandweges von China nach Indien ed. Klenze. 1877. S. 212.

5) Kolbe, Reise an das Capo du bonne Esperance. 1719. S. 401.



deren Familie, welche usuell die unbeschränkste Gewalt über das Volk ausübt. Manche Districte sind unter verschiedenen Familien getheilt, die verschiedene Dörfer besitzen <sup>1)</sup>.

Alle diese höheren geschlechtsgenossenschaftlichen Verbände oder Geschlechterstaaten unterscheiden sich characteristisch dadurch von den uns heutzutage hauptsächlich bekannten Staatswesen, dass sie sich aus unabhängigen Associationen von Menschen zusammensetzen, welche zellenartig neben einander gereiht sind. Die Bevölkerung ist ein Aggregat natürlicher Gruppen, nicht eine gemischte Menge, wie in den entwickelteren Staatswesen. Die Gemeinheiten, aus denen die Gesamtheit sich zusammensetzt, bestehen aus einem oder mehreren Dörfern, welche unter einem Oberhaupte und einigen Beamten stehen, die von den ältesten Einwohnern unterstützt werden. Man findet nicht Provinzen, Departements, Städte, sondern eine grosse Menge von Dörfern unterbrochen oft durch grosse Wälder und culturfähige Strecken. Für allgemeinere Angelegenheiten finden sich beschränkte Organisationen über diesen einzelnen Gemeinheiten, sei es in Räthen der Häuptlinge derselben oder in Oberhäuptlingen. Colonel Tod <sup>2)</sup> beschreibt in dieser Weise die Rajputenstaaten als bestehend aus vielen hundert oder tausend minutiösen Republiken, die gar keine Verbindung mit einander haben und einem Fürsten Gehorsam und Abgaben leisten, der in die innere Verwaltung dieser kleinen Gemeinwesen gar nicht eingreift. Dies ist das allgemeine Grundbild, welches die indische Organisation

---

<sup>1)</sup> Spenser St. John, life in the forests of the far east. 1862. II. p. 247.

<sup>2)</sup> Tod, Rajasthan. I. p. 495.

noch heutzutage darbietet <sup>1)</sup>. Europa bot ehemals ganz denselben Anblick. Die Monarchien, aus denen es sich heutzutage zusammensetzt, waren dereinst lediglich geographische Begriffe, nicht politische Associationen. Kemble <sup>2)</sup> beschreibt das alte England noch als bedeckt mit einem Netzwerk von Gemeinwesen, deren jedes sich als vom anderen geschieden betrachtete und nach innen möglichst fest zusammen geschlossen war.

Derartige Gemeinwesen haben je nach den besiedelten Strichen und der Organisation der Besiedler einen sehr verschiedenen Umfang. Dies erzeugt sehr bunte Bilder und bei fortschreitender Entwicklung auch ein Uebergewicht des einen Gemeinwesens über das andere.

#### §. 112. Dorf- oder Gaugemeinschaften.

Von den auf der Weiberverwandtschaft fussenden primitiven Geschlechtsgenossenschaften und den auf der Abstammung von demselben Ahnherrn beruhenden Hausgemeinschaften unterscheidet sich eine andere Gruppe friedensgenossenschaftlicher Bildungen, welche wir unter dem Namen Dorf- oder Gaugemeinschaften zusammenfassen wollen. Bei diesen Bildungen tritt das Blutband bereits stark zurück und wird ersetzt durch die Bodengemeinschaft. Immerhin ist jedoch eine solche Dorf- oder Gaugemeinschaft noch ein im Wesentlichen friedensgenossenschaftliches Gebilde, und unterscheidet sich daher wesentlich von dem, was wir heutzutage unter einer Dorfgemeinde verstehen.

---

<sup>1)</sup> Maine, early hist. of instit. p. 30. Ebenso auf Sumatra. Olivier, Land- und Seereisen im niederl. Indien. 1829, II. S. 356.

<sup>2)</sup> Saxons in England. I. p. 70.

Die Dorfgemeinschaften setzen sich zusammen aus patriarchalischen Häusern. Die Gesamtheit der Dorfeinwohner befindet sich jedoch noch im Gemeinbesitze der damit verbundenen Feldmark, an welcher die einzelnen Gemeindeglieder nur die zeitweise Nutzung haben. Diese Dorfgemeinschaften erscheinen zum Theil als souveräne Bildungen und tragen alsdann noch den Character von Schutz- und Trutzgenossenschaften, zum Theil dauern sie unter einer staatlichen Organisation weiter. Auch im letzten Falle bewahren sie noch oft eine bedeutende corporative Kraft. So verwaltet zum Beispiel die in dieser Weise organisirte russische Dorfgemeinschaft, der Mir, seine inneren Angelegenheiten durchaus selbständig und erscheint nach aussen als eine ebenso geschlossene Corporation, wie die Hausgemeinschaft, indem er solidarisch dem Grundherrn für den Zins und dem Staate für die Steuern und die Rekrutenaushebung haftet. Die Familienväter berathen und ordnen die Gemeindeangelegenheiten unter dem Vorsitze des von ihnen gewählten Starosten <sup>1)</sup>. Den gleichen Grundcharacter, wie die russischen Dorfgemeinschaften, tragen die Dessas auf Java <sup>2)</sup>.

Ganz ebenso ist zweifellos die indische Dorfgemeinschaft ursprünglich organisirt, wiewohl sie zur Zeit schon einer weiter vorgeschrittenen Entwicklungsstufe angehört, indem die Feldgemeinschaft meistens bis zu einem gewissen Grade aufgegeben ist. Auch die indische Dorfgemeinschaft besteht aus Häusern oder Familien, die von einem paterfamilias despotisch beherrscht werden. Die Feldmark zeigt noch insoweit Spuren früherer Feldgemeinschaft, als sie in verschiedene Loose getheilt ist und nach bestimmten herkömmlichen Regeln bebaut wird.

---

1) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 8 ff.

2) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 45 ff.

Am Rande derselben liegen Weiden, welche von allen Dorfgenossen pro indiviso benutzt werden <sup>1)</sup>.

Auch die germanische Markgenossenschaft stellt sich als eine solche Dorfgemeinschaft dar. In der Schweiz und in den Niederlanden hat sich hier und dort der ursprüngliche Character noch bis in unsere Tage in bedeutender Reinheit erhalten. Wenn die Einwohner von Appenzell-Ausserrhoden, mit mittelalterlichen Waffen versehen, sich zur allgemeinen Jahresversammlung nach Hundwyl oder Trogen begeben, um die Angelegenheiten der Landgemeinde zu ordnen <sup>2)</sup>, oder wenn in der niederländischen Geest die Markgenossen am Sanct Peterstage, ebenfalls bewaffnet, zum holting zusammenkamen, um die Nutzung des gemeinsamen Eigenthums zu regeln, die auszuführenden Arbeiten festzustellen u. s. w. <sup>3)</sup>, so sind das noch sehr deutliche Nachklänge einer primitiven Dorfgemeinschaft.

Vollständig den Character der primitiven Dorfgemeinschaft trägt der mexicanische Calpulli. Diese Dorfgemeinde besitzt ihr Dorf als unveräusserliches Gesamteigenthum. Stirbt eine Familie aus, so geht ihr Antheil an eine andere Familie desselben Calpulli über. Wer den Calpulli verliess, verlor sein Land, und wer zum Calpulli gehörte, erhielt von diesem, wenn er besitzlos war, Land. Die Vorsteher des Calpulli wurden durch Wahl bestellt <sup>4)</sup>. Wir haben also hier eine im Wesentlichen dem russischen Mir ganz analoge Bildung. Der in Mexico schon stark vorgeschrittene Feudalisationsprozess hat die Folge gehabt, dass der Calpulli unter die Lehnsoberherrlichkeit

1) Maine, village communities in the east and west. p. 108 sqq.

2) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 115.

3) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 241. Man vgl. damit Tac. Germ. 13. 22.

4) Waitz, Anthropol. IV. S. 76.

der Reichsfürsten gerieth, und in Folge dessen die alte freie Dorfgemeinschaft zu einem Erblehen wurde, aus dem aber mit vollständiger Klarheit noch der ursprüngliche Zustand herauschaut, so gut wie aus den französischen *communautés des mainmortables* die primitive Hausgemeinschaft.

Auch der ursprüngliche römische, italienische und hellenische Gau stellt eine Dorfgemeinschaft dar, welche in eine Anzahl örtlich und geschlechtlich vereinigter Genossenschaften zerfällt, aus denen sich in Rom die *Tribus*, bei den Griechen häufig die *Komen* oder *Demen* entwickeln. Es trägt dieser Gau sogar noch einen durchaus friedensgenossenschaftlichen Character. Mommsen bezeichnet ihn als einen zu gegenseitiger Rechtsfolge und Rechtshülfe und zu Gemeinschaftlichkeit in Abwehr und Angriff verpflichteten Inbegriff einer Anzahl stamm-, sprach- und sittengleicher Geschlechtsdörfer <sup>1)</sup>.

Die ursprünglichen Dorfgemeinschaften sind von sehr verschiedenem Umfange je nach der Grösse der ethnischen Gruppen, welche, vom Nomadenthume zum sesshaften Leben übergehend, die Besiedelung eines bestimmten Landstrichs vornehmen. Kleinere Gruppen siedeln sich in einem einzelnen Dorfe an; grössere occupiren ganze Bezirke, in denen alsdann eine Menge einzelner Dorfschaften entstehen. Auch im letzten Falle wird das Land zunächst noch als Eigenthum der Gesamtheit betrachtet <sup>2)</sup>. Baiern, Alemannien, Thüringen, Kärnthen, Krain und Oesterreich sind wahrscheinlich ursprünglich nichts anderes als Marken gewesen, in denen sich theils slawische und wendische, theils germanische Volksstämme nach und nach angesiedelt

---

1) Mommsen, Röm. Gesch. 5. Aufl. I. S. 37.

2) v. Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 1854. S. 45 ff.

und ursprünglich blosse Markgenossenschaften gebildet haben <sup>1)</sup>.

Alle diese aus friedensgenossenschaftlicher Basis erwachsenden Dorfgemeinschaften zeigen ihren ursprünglichen Character noch darin, dass sie nicht bloss nach Art der amerikanischen Communen politische und administrative Einrichtungen sind, sondern dass sie vor Allem auch eine öconomische Seite haben. Gemeinsames Vermögen und gemeinsame Ernährung durch gemeinsame Mittel geben ihnen eine bedeutende ethnische Kraft, wie sie nach Auflösung des Gesamteigenthums nicht mehr erzeugt zu werden scheint. Die indischen Dorfgemeinschaften haben sich während der ganzen indischen Geschichte auf dieser Basis in gleicher Kraft erhalten, während Dynastie über Dynastie zu Grunde gegangen ist. Dieselbe Kraft werden die russischen Mirs bewahren, so lange sie erhalten bleiben.

Wir werden weiter unten bei Darlegung der Entwicklungsgeschichte des Grundeigenthums Gelegenheit haben, bei den verschiedensten Völkerschaften der Erde nachzuweisen, dass die Dorfgenossen den Grund und Boden gemeinsam bebauen und den Ertrag der Arbeit unter einander theilen, oder dass das Land periodisch unter die Genossen eines Dorfes vertheilt wird. In allen diesen Fällen liegen ursprünglich friedensgenossenschaftliche Dorfgemeinschaften vor, und es wird alsdann der Rückschluss gestattet sein, dass die Dorfgemeinschaft, eine Gruppe von Familien, welche sich im Gemeinbesitze der Feldmark befindet, an welcher den einzelnen Familien nur vorübergehende Nutzungsrechte zustehen, eine ganz allgemeine oder doch eine ausserordentlich weit verbreitete ethnische Bildung ist.

<sup>1)</sup> v. Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 1854 S. 49. 50.

Im Allgemeinen wird man sagen dürfen, dass die Entstehung von Dorfgemeinschaften einer vorgeschrittenen Entwicklungsstufe angehört, als die Entstehung von Geschlechtsgenossenschaften mit Weiberverwandtschaft und Hausgemeinschaften. Festzustellen, wie sich im Einzelnen der genetische Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen friedensgenossenschaftlichen Bildungen gestaltet, wird genaueren Untersuchungen vorbehalten bleiben müssen <sup>1)</sup>.

Wie die Dorfgemeinschaften unter der heranwachsenden staatlichen Organisation immer mehr von ihrem ursprünglichen friedensgenossenschaftlichen Character verlieren und sich endlich ganz auflösen, das ist hauptsächlich in der Entwicklungsgeschichte des Grundeigenthums und des Erbrechts zu verfolgen.

### §. 113. Gauverbände.

Die auf die Gemeinsamkeit des Grundes und Bodens gestützten Dorf- oder Ganggemeinschaften vereinigen sich oft wieder zu grösseren Verbänden.

So bilden zum Beispiel in Russland mehrere Mirs zusammen die Wolost, einen Verband von 300—2000 Einwohnern, der unter dem Starshina steht, welchem ein aus den Starosten der Dörfer innerhalb des Bezirkes zusammengesetzter Rath zur Seite steht. Bei wichtigen Angelegenheiten wird ein Rath aus Delegirten der Familie der einzelnen Communen berufen. Der Starshina mit seinen Starosten, sowie dieser Delegirtenrath haben bestimmte Verwaltungs- und Jurisdictionsbefugnisse <sup>2)</sup>. Das Gebiet von Cambrien zerfiel seit uralten Zeiten in Cantref,

<sup>1)</sup> Vgl. Hearn, the Aryan household. 1879. p. 188 sq.

<sup>2)</sup> de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 9.

deren jeder einem für 100 Niederlassungen (tref) etwa zureichenden Gebiete entsprechen sollte. Ein Cantref enthielt zwei und mehr Commot (cymmwd), der Commot wieder die einzelnen Dorfschaften, Burgen und Städte <sup>1)</sup>. Bei den berberischen Kabylen bilden die autonomen Dörfer zusammen einen Stamm oder Arsch; mehrere Stämme vereinigen sich wieder zu einem Takebilt <sup>2)</sup>.

Die Gauverbände beruhen zum Theil auf einem Zusammenhange, der sich aus der Blutsverwandtschaft der ursprünglichen Ansiedler erhalten hat, zum Theil auf einem vertragsmässigen Zusammenschlusse. Das Land der Araukaner vom Biobio südwärts war nach Molina in vier Theile getheilt, deren jeder 5 Provinzen zu je 9 Unterabtheilungen hatte. Diesen 3 Abtheilungen standen als abgestufte Häuptlinge vor die Toqui, Apo-ulmeni und Ulmeni. Nach Gay waren sie immer in je 10 reguas oder lebos eingetheilt, welche zusammen eine ayllaregua (aylla heisst im Quichua Geschlecht, Familie) ausmachten <sup>3)</sup>.

Die Entwicklung höherer gaugenosenschaftlicher Verbände ist bei den verschiedenen Völkerschaften meist individueller Natur, und empfiehlt es sich daher nicht, dieselbe hier weiter zu verfolgen.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Die Bildung von Ständen, Klassen und Kasten.

#### §. 114. Ursprüngliches Fehlen von Standesunterschieden.

Man wird es im Allgemeinen als charakteristisch für die primitivste friedensgenossenschaftliche Organisation

---

1) Walter, das alte Wales. S. 128.

2) Hartmann, die Völker Afrikas. 1879. S. 244.

3) Waitz, Anthropol. III. S. 513.



hinstellen dürfen, dass sie keine Standesunterschiede kennt, sondern dass alle Friedensgenossen einander gleich stehen. Die Structurlosigkeit der ursprünglichen Gebilde, welche auf den untersten Stufen nicht einmal Verwandtenklassen kennen, sondern in denen jeder Genosse eben nichts ist, als Genosse, lässt eine Standeschichtung nicht aufkommen.

Jedoch trägt jede geschlechtsgenossenschaftliche Organisation schon den Keim einer Standeschichtung in sich, und zwar wird diese Standeschichtung erzeugt schon durch das in Folge der Fortpflanzung eintretende Auswachsen der ursprünglichen blutsverwandten Verbände. Es ist ursprünglich der durch die Abstammung von einander bedingte Altersunterschied unter den Genossen, welcher eine Schichtung nach Altersklassen erzeugt. Diese Altersklassen führen zu einer Bildung von Banden, in welchen die Einzelnen, wenn sie bestimmte Lebensjahre erreicht haben und ausserdem bestimmte Prüfungen ihrer Tauglichkeit bestanden haben, aufrücken. Diese Banden haben meistens bestimmte Sitten und Gebräuche und gehen oft bestimmten Beschäftigungen nach, so dass sich an dieselben wohl unmittelbar eine Bildung gewisser Kasten anschliesst. Auch sieht man wohl aus dem Verhältnisse bestimmter Generationen zu einander unmittelbar Adelsklassen hervorgehen. So führt eine geschlechtsgenossenschaftliche Organisation schon durch das blose Auswachsen von innen heraus, ohne Einwirkung irgend welcher äusseren Existenzbedingungen zu einer Entstehung von Standesunterschieden. Ein Zurtücktreten der blutsverwandten Verbände nach eingetretener Sesshaftigkeit und der Ersatz des Bandes der Verwandtschaft durch das Band des Bewohnens eines gemeinsamen Bezirks scheint, wenn die geschlechtsgenossenschaftliche Organisation nicht schon zu weit entwickelt ist, leicht zu einer

Gleichstellung aller Genossen zu führen. Wenigstens findet man bei einer wesentlich gaugenossenschaftlichen Organisationsform, ehe sich eine königliche Gewalt entwickelt und der Feudalisationsprozess eintritt, oft ein gänzlichliches Fehlen von Standesunterschieden<sup>1)</sup>. Nur die Kriegsgefangenen, welche am Leben gelassen und innerhalb der Genossenschaft geduldet werden, haben nicht die Rechte der Genossen. Ursprünglich kann man dieselben aber als Stand gar nicht bezeichnen. Sie sind völlig rechtlos und stehen ganz ausserhalb der Friedensgenossenschaft. Dagegen gelingt es ihren Nachkommen oft, beschränkte Rechte zu erwerben, und alsdann bildet sich allerdings schon bei rein gaugenossenschaftlicher Organisation ein Stand von Unfreien.

Auch das geschlechtsgenossenschaftliche Familienoberhaupt oder der gaugenossenschaftliche Dorfhäuptling erheben sich ursprünglich nicht über die Genossen; sie sind nur Gleiche unter Gleichen. Sie haben kein höheres Wergeld, wie die Ihrigen. Wo der Häuptling ein höheres Wergeld bezieht, ist dies schon ein Zeichen des Ueberganges der friedensgenossenschaftlichen Organisation in die staatliche, des Häuptlingsthums zur königlichen Gewalt.

#### §. 115. Entstehung von Standesunterschieden aus der ursprünglichen Geschlechterverfassung.

Die älteste Standeschichtung scheint diejenige nach Altersunterschieden zu sein. In den strukturlosen blutsverwandten Verbänden der ursprünglichsten Organisationsstufe sieht man die Genossen sich allmählich nach Generationen schichten, und das Verhältniss der Jüngeren zu den Aelteren erzeugt gewisse Unterschiede zwischen

---

1) Vgl. Post, Ursprung des Rechts. S. 97. Anfänge. S. 150.

beiden. Dadurch bilden sich in einer Völkerschaft Altersklassen, welche, da sie ihrem Alter entsprechende Beschäftigungen vorzugsweise wahrnehmen, leicht bestimmte charakteristische Sitten erzeugen und so eine wirkliche Standesschichtung einleiten. Vor Allem pflegen gewisse kriegerische Functionen diesen und jenen Altersklassen obzuliegen, und oft bilden die Greise eine besondere Klasse, welche namentlich die Leitung der wichtigeren inneren Angelegenheiten wahrnimmt. Daneben wird wohl für die Aufnahme in eine höhere Altersklasse das Bestehen bestimmter Prüfungen oder die Verrichtung bestimmter Thaten verlangt. So zerfallen die Wanika in drei Altersklassen, Nyere, Khambi und Mfaya, deren jede ihre besondere Sitten hat<sup>1)</sup>. Die Masai und Wakuafi haben fünf Altersklassen, Engera, Leiok, Elmoran, Ekieko und Elkidscharo oder Elkimirischo, welchen ebenfalls verschiedene Beschäftigungen obliegen<sup>2)</sup>. Auch die brasilianischen Indianer machen Unterschiede nach dem Alter. Sie nennen das neugeborene Kind Peitan, das Kind bis zum 8. Jahre Konoumy-miry, bis zur Pubertät Konoumy, die Jünglinge Konoumy-Quassou, die Männer Aua und nach der Verheirathung Mendar-amo<sup>3)</sup>. Doch ist mir nicht klar, inwieweit die Altersklassen hier zu einer Bandenbildung geführt haben. In China findet man die Altersklassen Hoang, Siao, Tschong und Ting, welche im Laufe der Geschichte in Beziehung auf die Jahre, welche von ihnen umfasst werden, wechseln<sup>4)</sup>. Muthmasslich wird auch dieser Unterschied auf der Basis der Geschlechterverfassung erwachsen sein. Bei den Eingeborenen Australiens findet man drei verschiedene Klassen

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. LVIII. n. 20.

2) Krapf, Reisen in Ostafrika. II. S. 270.

3) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 161. n. 1.

4) Bastian, a. a. O. S. 21.

oder gesellschaftliche Stufen vor, welche sich nach dem Alter und der Treue gegen den Stamm bestimmen<sup>1)</sup>. Nach der ursprünglichen Verfassung der Kru bilden die vollkräftigen Männer die Klasse der Sedibo (Krieger), die jüngeren die Klasse der Kedibo (Knappen), bis sie bei der Wehrhaftmachung unter jene aufgenommen wurden<sup>2)</sup>. Aehnlich sind die südlichen Gallastämme getheilt in Toibes (Offiziere), Ghaba (erwachsene Krieger) und Ari (Kadetten oder Aspiranten)<sup>3)</sup>. In gewisser Beziehung gehören hierher auch die Clöbbergöls auf den Palau-Inseln; in jedem einzelnen Clöbbergöll, welcher durchschnittlich etwa 30—40 Mann zählen mag, werden immer nur gleichaltrige Knaben oder Männer zugelassen, so dass ein jeder von ihnen während seines Lebens wenigstens drei oder vier verschiedenen Clöbbergöls angehört hat<sup>4)</sup>.

Auf derselben Basis scheinen die meist mit Thiernamen bezeichneten Banden bei manchen Naturvölkern zu stehen, welche besondere Sitten und Abzeichen zu haben pflegen, wie etwa die Banden der Schwarzfüsser, der Mandan oder Arikaras<sup>5)</sup>. Bei den Schwarzfüssern, Mandan, Krähen, Riccari und anderen Indianervölkern wird von diesen Banden eine Art Polizei ausgeübt<sup>6)</sup>.

Auch eine Standesschichtung nach Beschäftigungen, namentlich nach Handwerken, entwickelt sich schon unmittelbar auf der Basis der Geschlechterverfassung. So findet man auf den Fidschiinseln einzelne Stämme, mit denen ein bestimmtes Gewerbe verbunden zu sein scheint, wie die Schiffer, die Fischer, die Zimmerleute. Es soll

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 58 n. 6.

2) Bastian, a. a. O. p. VI.

3) Bastian, a. a. O. p. LVIII. n. 20.

4) Semper, die Palauinseln. 1873. S. 37.

5) S. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 11.

6) Waitz, Anthropol. III. S. 126. 127.

in jedem Districte Städte geben, deren Bewohner ein Gewerbe treiben, so dass alle entweder Krieger oder Zimmerleute oder Fischer u. s. w. sind. Auf Tonga treiben die Matabulen, die Nachkommen der jüngeren nicht erbberechtigten Söhne der Egi (der Adelligen) bestimmte Handwerke, z. B. den Kahnbau, das Walzahn-schneiden<sup>1)</sup>; so dass man zu der Vermuthung kommen kann, dass unter Umständen mit bestimmten Geschlechter- oder Stammesgruppen bestimmte Beschäftigungen sich verknüpfen. Darauf weist auch der Umstand hin, dass einzelne Kasten unter besonderen Häuptlingen stehen und selbständig organisirt sind, wie die Fischer auf Bau<sup>2)</sup> oder die Schmiede in Wadai und Bambarra<sup>3)</sup>. Auf eine ähnliche Entwickelung kann es deuten, wenn der Vorfahr der Fulah in Fuladu für seinen Rathgeber, der ihn zum König gemacht, die Kaste der Diavandous (Beamte oder Vertraute) und für seine Brüder die der Torodos (Schreiber), Baïlos (Schmiede), Tiapatos (Krieger und Jäger), Koliabes (Jäger), Tioubalous (Fischer) gegründet haben soll<sup>4)</sup>. Dass Personen, welche das gleiche Gewerbe treiben, in bestimmten Dörfern oder Stadtvierteln zusammen wohnen, scheint auch sonst vorzukommen, und wäre es interessant, die Ursachen davon zu constatiren, um zu ergründen, inwieweit hier ursprüngliche blutsverwandte Verbände vorliegen oder etwa äussere Existenzbedingungen eingewirkt haben. In Tezcuco wohnten Handwerker und Künstler jeder Art stets in einem bestimmten Quartier zusammen, was sich hier vielleicht aus

---

1) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 660. 172. Man vgl. damit Waitz-Gerland, a. a. O. V. 2. S. 112 ff.

2) Waitz-Gerland, a. a. O. VI. S. 660.

3) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 153 n. 2.

4) Bastian, a. a. O. S. 188. Waitz, Anthrop. II. S. 453.

dem üblichen Systeme der Besteuerung erklären lässt<sup>1)</sup>. In Russland gibt es Dörfer, deren Einwohner nichts als Stiefel machen; in anderen gibt es nur Schmiede oder Gerber; andere beschäftigen sich lediglich mit dem Abrichten von Vögeln, wieder andere machen nur Tische und Stühle oder Töpferwaaren; einige treiben sogar gemeinsam das Gewerbe des Bettelns. Diese Bildungen sind ursprüngliche Dorfgemeinschaften, in denen ein bestimmter Industriezweig gemeinsam betrieben wird<sup>2)</sup>. Die Einzelnen haben sich nicht verbunden ein Gewerbe zu treiben, sondern sie haben als Genossenschaft gelebt und im Anschluss an diese Verbindung betreiben sie mit einander ein bestimmtes Handwerk.

Auch Adelsklassen sieht man direct aus geschlechts-genossenschaftlicher Basis erwachsen. Das interessanteste Beispiel einer solchen Entwicklung bietet das polynesishe Gebiet und in diesem vor Allem Tonga. Hier stehen dem Volke (Tua) die Adeligen (Egi) gegenüber, und zwischen beiden finden sich die Klassen der Matabule und Mua. Die Matabule stammen von den jüngeren, nicht erbberechtigten Söhnen der Egi ab. Die Mua sind die Söhne und jüngeren Brüder der Matabule und werden erst nach dem Tode ihres Vaters oder kinderlosen älteren Bruders Matabule. Die Söhne und jüngeren Brüder der Mua sind Tua, werden aber nach dem Tode des Vaters oder älteren Bruders Mua. Daraus geht hervor, dass die Matabule die Seitenverwandten der Egi, die Mua diejenigen der Matabule, die Tua diejenigen der Mua sind<sup>3)</sup>. Es sind hier also die Adelsklassen rein aus dem Auswachsen der Geschlechter entstanden. Den tonganischen

---

1) Waitz, *Anthrop.* IV. S. 81.

2) Hearn, *the Aryan household.* 1879. p. 241.

3) Waitz-Gerland, *Anthrop.* VI. S. 170—172.

Egi correspondiren die tahitischen Arii, die neuseeländischen Ariki, den tonganischen Matabulen und Mua die tahitischen Raatira, die neuseeländischen Rangatira, den tonganischen Tua die tahitischen Manahune<sup>1)</sup>. Aehnlich bilden im Reiche Surakarta auf Java die Söhne der Fürsten unter dem Titel Radin den hohen Adel<sup>2)</sup>. Auf den Gilbertsinseln besteht der zweite Stand aus Verwandten des ersten<sup>3)</sup>.

Dies führt zu ähnlichen Anschauungen über die Entstehung der überall in den arischen Clans wiederkehrenden Schichtung zwischen Adeligen und Freien, wie sie sich im Gegensatze des Eorl zum Ceorl, des Holdr zum Odel Bondr, des ingenuus zum liber, des Kshattriya zum Veishya, der Flaths zu den Bo-aies, der Breyr zu den Boneddigion wiederholt. Auch diese Schichtungen erwachsen nach Hearn's Erklärung, nach welcher jeder als adelig gilt, der nachweisen kann, dass sein Ururgrossvater ein freier Mann gewesen ist<sup>4)</sup>, direct aus der Geschlechterverfassung.

### **Entstehung von Standesunterschieden durch die Existenzbedingungen.**

#### §. 116. Im Allgemeinen.

Aus dem vorigen Paragraphen ergibt sich, dass schon die ursprüngliche geschlechtsgenossenschaftliche Organisation die Keime einer Standesschichtung in sich trägt; trotzdem aber wird man sagen dürfen, dass jede weiterentwickelte Gliederung einer Völkerschaft in Klassen, Stände und Kasten im Wesentlichen ihren Ursprung den

1) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 186. 206. 210.

2) Selberg, Reise nach Java. 1846. S. 220.

3) Waitz-Gerland, Anthrop. V. 2. S. 124.

4) Hearn, the Aryan household. p. 194 sqq.

Existenzbedingungen verdankt, unter denen dieselbe zu leben gezwungen ist. Es sind äussere Factoren, welche, wie sie das primitive Häuptlingsthum zu einem Königthum hinauftreiben, so auch bewirken, dass gewisse Bevölkerungsklassen unter das Durchschnittsniveau hinabsinken, andere sich über dasselbe erheben.

Vor Allem sind Krieg und Eroberung überall eine unmittelbare oder mittelbare Quelle der Entstehung von Standesunterschieden. Sie führen sowohl zur Entstehung einer Klasse von Unfreien, als zur Entstehung einer Adelsklasse. Sodann führen bestimmte Beschäftigungen, welche eine besondere Kunstfertigkeit verlangen oder vom Volke für besonders wichtig gehalten werden, zur Entstehung von Standesunterschieden.

Da die wirkenden Factoren hier im Wesentlichen äussere sind, so gehören alle diese Erscheinungen nicht zu denjenigen, welche auf bestimmten Entwicklungsstufen bei allen Völkerschaften wiederkehren. Nur insoweit als die Existenzbedingungen, unter denen die Völkerschaften leben, vielfach gleichartige sind, erzeugen dieselben auch in dieser Beziehung bei verschiedenen Völkerschaften gleiche Erscheinungen. Diese Gleichartigkeit ist übrigens eine sehr weitgehende. Man findet überall eine mehr oder weniger entwickelte Standesschichtung zwischen einer herrschenden und einer dienenden Klasse; man findet auch den wesentlich auf der Einwirkung äusserer Factoren, auf dem Kampf ums Dasein beruhenden Feudalisationsprozess bei den verschiedensten Völkerschaften der Erde wieder.

Sehr oft beruht die Gliederung einer Völkerschaft in verschiedene Klassen, Stände oder Kasten auf der Mischung verschiedener Völkerstämme von ungleichmässiger Intelligenz oder ethnischer Kraft in einem bestimmten ethnographischen Gebiete. Ueberall wo ein



Volksstamm durch einen anderen unterworfen wird, und alsdann beide neben einander wohnen bleiben, nimmt der erobernde Stamm eine hervorragende Stellung ein, indem er sich entweder als Adel über den unterworfenen erhebt, oder der unterworfenen in eine Klasse von Hörigen hinabsinkt. Der javanische Adel wird auf die höhere Kaste der eingewanderten Indier zurückgeführt<sup>1)</sup>. Auf Tahiti sind die Titi (Sklaven) zum Theil Unterthanen unterworfenen Häuptlinge<sup>2)</sup>. Die indische Kastenverfassung beruht ursprünglich auf dem Gegensatze der arischen Stämme gegen die schwarzen Urbewohner Indiens. Kastenunterschiede zwischen den drei höheren Kasten zeigen sich ursprünglich nicht<sup>3)</sup>. Im Quiche-Reiche in Guatemala war der Adel vom Volke streng geschieden — vielleicht eine Folge der Eroberung des Landes durch die Tolteken<sup>4)</sup>.

Manche Unfreie in Europa können ihren Ursprung ebenfalls in der Unterdrückung einer iberischen oder baskischen Urbewölkerung, von welcher man neuerdings auch in Belgien, Grossbritannien und Irland noch Spuren aufgefunden hat, durch die einwandernden Arier haben<sup>5)</sup>, also eine ähnliche Geschichte haben, wie die indischen Cudras.

Wo eine solche Unterwerfung stattgefunden hat, conservirt sich auch wohl der unterworfenen Stamm seine frühere Organisation. So findet man zum Beispiel, dass

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 80.

2) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 188.

3) Spiegel, arische Alterthumskunde. III. S. 545.

4) Waitz, Anthropol. IV. S. 262.

5) Hearn, the Aryan household. 1879. p. 251. Es gehören zu solchen nicht arischen Stämmen ausser den Basken und Iberern die Siluren, Ligurer, die „Fear Bolgae“ in Süd-Irland und verschiedene andere Stämme.

der Sklavenstamm der Kishendoa in Barka sich selbständig regiert und einen eigenen Häuptling hat.

Eine eigenthümliche Schichtung ist die in politische Parteien. Im alten Gallien fanden sich in allen Staaten, Dörfern u. s. w. *factiones*, politische Parteien, die sich einander gegenüberstehen und bekriegen<sup>1)</sup>. Von diesen alten gallischen *factiones* findet sich eine genaue Copie auf Samoa. Es bilden sich auch hier politische Parteien. Die stärkere heisst *maló*, die schwächere, welche von jener im Kampfe besiegt ist, *vaivai*<sup>2)</sup>. Die Ursachen dieser Bildungen bedürfen genauerer Untersuchung.

#### §. 117. Die Unfreiheit.

Die Unfreiheit ist überall lediglich ein Produkt ungünstiger Existenzbedingungen für einzelne Menschen oder einzelne ethnische Gruppen. Vor Allem ist der Krieg eine weitgreifende Ursache für die Entstehung der Unfreiheit, sei es, dass dieselbe unmittelbar durch Kriegsgefangenschaft oder mittelbar durch Armuth und Schutzlosigkeit und in Folge dessen eintretende Ergebung in die Macht eines Schutzherrn entsteht. Im alten China gab es zum Beispiel, abgesehen von den zu Zwangsarbeiten verurtheilten Verbrechern, keine Sklaven. Privatsklaven treten erst auf in Folge der ungeheuren Kriege und des Elends nach dem Tode Thsin Schi hoang-ti's<sup>3)</sup>.

Als die ältesten Unfreien wird man überall auf der Erde die Kriegsgefangenen bezeichnen können. In der friedensgenossenschaftlichen Zeit sind sie als der Friedensgenossenschaft nicht angehörig fried- und rechtlos, und

1) Caesar, de bell. Gall. VI. c. 11. 12.

2) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 169.

3) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 16. 17.

als solche sollen sie nach den primitivsten friedensgenossenschaftlichen Anschauungen auch nicht am Leben bleiben. Die ursprüngliche Friedensgenossenschaft ist für sich allein die Welt. Die Friedensgenossen allein sind Menschen, und alles was ausser ihnen vorhanden ist, ist nur ein feindliches Element, welches zur Sicherheit für die eigene Existenz zu zerstören ist. Dem entsprechend findet man bei diesen und jenen Völkerschaften, dass die Kriegsgefangenen, wenigstens alle erwachsenen, umgebracht werden, wenn sie nicht etwa vorläufig noch am Leben gelassen werden, um später gefressen zu werden, wie zum Beispiel die Tupinambazes ihre Kriegsgefangenen an langen Seilen und mit Beischläferinnen versehen mästeten, bis sie zum Frasse fett genug waren <sup>1)</sup>, oder nach dem uralten Codex der Battak auf Sumatra Kriegsgefangene lebendig gegessen wurden <sup>2)</sup>.

Auf den Palau-Inseln werden die Kriegsgefangenen immer getödtet, und die Sorte Geldes, welche zum Loskauf eines solchen hinreicht, ist so selten, dass nur selten ein Gefangener sein Leben einem der Glasstückchen wird zu danken haben, welche dieselbe darstellen <sup>3)</sup>. In Baghirmi herrscht der Gebrauch, fürstliche Kriegsgefangene entweder zu tödten oder zu entmannen, nachdem man sie eine Zeitlang durch alle Höfe des Palastes geführt hat, wo man dann den Frauen und Liebingssclavinnen des Sultans erlaubt, ihre launenhaften und übermüthigen Neigungen in aller Art rohen Scherzes und Unsinn an diesen Leuten auszulassen <sup>4)</sup>.

Wo die Kriegsgefangenen am Leben gelassen werden, stehen sie überall zunächst vollständig in der Hand ihres

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 154. 155.

2) de Rienzi, Océanic. p. 131.

3) Semper, Palau-Inseln. 1873. S. 181.

4) Barth, Reisen und Entdeckungen. III. S. 360. 361.

Ueberwinders. Leben und Gut kann ihnen jeden Augenblick ohne weiteren Grund genommen werden. So hängt bei den Lesghiern das Leben des Kriegsgefangenen, so lange derselbe nicht Slave geworden ist, von der Willkür seines Ueberwinders ab <sup>1)</sup>. Die Kriegsgefangenen bei den Polynesiern stehen ausserhalb aller politischen Gliederung und sind gänzlich rechtlos <sup>2)</sup>. Die gleiche Anschauung findet man vielfach in Afrika, im moslemischen, slawischen, germanischen, römischen Rechte und vielerwärts sonst. <sup>3)</sup>.

Wo die Kinder der Kriegsgefangenen nicht umgebracht werden, werden dieselben als Schutzverwandte in den siegreichen Stamm aufgenommen, und erwerben als solche dann gewisse Rechte. So nehmen zum Beispiel die Guaycurús, welche die Kriegsgefangenen umbringen, deren Kinder als Schutzverwandte auf <sup>4)</sup>.

Wird dem Kriegsgefangenen das Leben gelassen, und er vom Sieger mit nach Hause geführt, so geräth er wohl in den Schutz seines Herrn und auch der Friedensgenossenschaft, wodurch ihm diese oder jene beschränkte Rechte erwachsen. So wird zum Beispiel nach dem lesghischen Gesetzbuch (Ismail Koran) der Kriegsgefangene, welcher mit nach Hause geführt wird, Slave und kann als solcher nicht ausserhalb des Kaukasus weiterverkauft, verhandelt, verschenkt, auch nicht getödtet werden <sup>5)</sup>.

Man findet auch sonst wohl eine mildere Behandlung der Kriegsgefangenen. Die alten Slawen sollen die Kriegsgefangenen nicht in ewiger Knechtschaft gehalten haben, wie andere Völker, sondern bis zu einer gewissen Zeit, indem sie ihnen dann anheimstellten, entweder sich los-

---

<sup>1)</sup> Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 191.

<sup>2)</sup> Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 165. 188. 206.

<sup>3)</sup> Post, Anfänge. S. 155.

<sup>4)</sup> Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 154.

<sup>5)</sup> Bastian, a. a. O. S. 191.

zukaufen und zu den Ihrigen zurückzukehren oder aber bei ihnen als Freie und Freunde zu verbleiben <sup>1)</sup>).

Eine beachtenswerthe Erscheinung, welche mit gynae-kokratischen Anschauungen zusammen zu hängen scheint, ist es, dass hier und dort die Frauen das Recht haben die Gefangenen zu befreien, z. B. bei den Guaycurús <sup>2)</sup>).

Wie nach römischem Rechte der Kriegsgefangene, welcher durch die Gefangenschaft Slave geworden ist, seine frühere rechtliche Stellung nach dem jus postliminii wieder erlangt, wenn er aus der Gefangenschaft zurückkehrt, so können auch bei den Kimbunda die Kriegsgefangenen (Dongo) sich durch die Flucht (Vatira) befreien <sup>3)</sup>).

Eine ausserordentlich verbreitete Ursache für die Entstehung der Unfreiheit ist die freiwillige oder gezwungene Ergebung in ein Hörigkeitsverhältniss, sei es, um an einem Mächtigeren Schutz für Leben und Gut zu gewinnen, sei es, um demselben eine Schuld zu bezahlen.

Schulden sind bei den verschiedensten Völkern der Erde eine ergiebige Quelle für die Entstehung von Unfreien, indem vermöge der Anschauung, dass für Schulden nicht blos das Gut des Schuldners, sondern auch dessen Person haftet, der Schuldner in vorübergehende oder ewige Slaverei bei seinem Gläubiger geräth. Daher vermehrt sich überall in Zeiten der Theuerung der Slavenstand aus insolventen Schuldnern; der Hunger ist stets eine bedeutende Ursache der Slaverei. Schon im alten Gallien gehörten Personen aus den herrschenden Ständen zur plebs, welche Schulden halber sich Mächtigeren ergeben

1) Jirecek, Gesch. der Bulgaren. 1876. S. 101.

2) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 37 n. 2. S. 132 n. 1.

3) Magyar, Reisen in Süd-Afrika ed. Hunfalvy. I. S. 287.

mussten<sup>1)</sup>. In Rajputana ist Hunger eine bedeutende Ursache der Slaverie<sup>2)</sup>. Im alten Russland wurde seit dem 11. Jahrhundert derjenige Slave, welcher seine Gläubiger nicht befriedigen konnte<sup>3)</sup>. Im fränkischen Reiche wurden Zahlungsunfähige den Gläubigern als servi überwiesen, und im deutschen Mittelalter musste der Richter den zahlungsunfähigen Schuldner dem Gläubiger übergeben, dass er ihm diene, wie anderes Gesinde<sup>4)</sup>. Nach Yâjnavalkyas Gesetzbuch<sup>5)</sup> kann man einen Mann aus niederer Kaste, der unvermögend ist, zwingen, für eine Schuld zu arbeiten. Bei den Bogos wird der Tigré, welcher unfähig ist eine Schuld zu zahlen, Leibeigener des Gläubigers, und im Fall er vor Einlösung der Schuld mit Tode abgeht, werden seine Kinder verkauft<sup>6)</sup>. Nach malaiischem Rechte wird derjenige, dessen Schuld bis zum Preise eines Slaven angewachsen ist, Schuldsclave (pandeling), d. h. er wird verpfändet, bis er seine Geldschuld abgearbeitet hat; vermöge der Gesamtbürgschaft reisst er auch seine Familie oft mit in dies Schicksal hinein. Bezahlt ein Verwandter oder der Suku die Schuld für ihn, so wird er von da an der Schuldsclavè des letzteren<sup>7)</sup>. In Saráwak auf Borneo muss der Schuldner so lange arbeiten, bis er seine Schuld voll abgetragen hat<sup>8)</sup>.

Häufig befugt das mundschaftliche Recht zur dauernden oder vorübergehenden Verpfändung der demselben unterworfenen Personen. Das Oberhaupt des auf Grund

---

1) Warnkönig-Stein, französ. Rechtsgesch. I. S. 37.

2) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 187 n. 7.

3) Karamsin, Gesch. des russ. Reichs. II. S. 37.

4) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 340. 365.

5) II. 43. Vgl. Manu. VIII. 177.

6) Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 71.

7) Waitz, Anthropol. V. 1. S. 143.

8) Brooke, ten years in Saráwak. 1866. II. p. 315.

der Weiberverwandtschaft organisirten Geschlechts kann die Geschlechtsgenossen in vorübergehende oder dauernde Sklaverei für Schulden desselben bringen. Auf patriarchalischer Organisationsstufe sieht man den Hausvater seine Ehefrau, seine Kinder, die sonstigen der Mundschafft unterworfenen Personen, die Hörigen und Leib-eigenen in Pfandsklaverei geben. Nach dem siamesischen Gesetzbuch haben der Ehemann, der Vater oder die Mutter, der Herr das Recht die Ehefrau, die Kinder, den Sklaven schriftlich für Schulden dem Pfandgläubiger zu versetzen. Es steht dies Recht überhaupt anscheinend jedem zu, der mundschafftliche Rechte über Familienangehörige ausübt<sup>1)</sup>.

Die Pfandsklaverei findet man hier und dort zu einem minutiös ausgebildeten Rechtsinstitute entwickelt, wie zum Beispiel an der Goldküste und in Siam<sup>2)</sup>.

Man kann unter den Schuld- oder Pfandsklaven verschiedene Arten unterscheiden je nach der Strenge der Verhaftung derselben. Von den Sklaven der Kimbunda sind die Fuka oder Hafuka Pfänder bis zur Auslösung, während die Dongo — Kriegsgefangene oder gekaufte Sklaven — reines Eigenthum ihres Herrn sind<sup>3)</sup>. Auch in China kam es vor, dass sich Aermere an Reichere unter der Bedingung erlaubten Loskaufs als Sklaven verkauften<sup>4)</sup>. In Moko-moko unterscheidet man vier Arten der Schuldsklaverei, je nachdem der Loskauf unmöglich oder noch möglich ist, oder der Verpfändete nur zu einer bestimmten Summe von Arbeit verpflichtet ist, für die ein Bürge einsteht, oder er endlich nur für die Ablieferung eines

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 408 ff.

2) Die Bestimmungen des siamesischen Gesetzbuchs über diese Materie findet man abgedruckt bei Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 407 ff.

3) Magyar, Reisen in Süd-Afrika ed. Hunfalvy. I. S. 286.

4) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 187 n. 3.

bestimmten Maasses von Feldfrüchten als Schuldner haftet <sup>1)</sup>. Im birmanischen Dammathat werden vier Gattungen von Schuldsclaven unterschieden, die aus ursprünglicher Schuld Versclavten, die in Folge gewachsener Zinsen Versclavten, die in Folge beider Ursachen Versclavten, die als Sicherheit für Schulden Versclavten <sup>2)</sup>. In Cambodja besteht die Klasse der Khehum aus Schuldsclaven, welche sich durch Zahlung der Summe, für welche sie in Slaverei gerathen sind, befreien können <sup>3)</sup>.

Eine weitere Ursache für die Entstehung der Unfreiheit giebt die ursprüngliche Friedloslegung der Friedensgenossen ab. Während der Friedlose ursprünglich vollständig rechtlos wird, zugleich aber auch umgebracht wird, wo man ihn trifft, verfällt er später höchstens in Slaverei, namentlich wenn er das Friedensgeld nicht zahlen kann. Man findet in dieser Richtung mannichfaltige Abschwächungen der alten Friedloslegung.

Bei den Tscherkessen kann derjenige, welcher den von den Gaugemeinschaften einander geleisteten Treueschwur bricht, sich das erste Mal mit einer hohen Busse wieder in den Frieden einkaufen, das nächste Mal aber verfällt er in Slaverei und wird in die Fremde verkauft <sup>4)</sup>, also friedlos gelegt.

Bei den Kandiern auf Ceylon existirte ausserhalb der Kasten eine Klasse von Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vernachlässigung abergläubischer Gebräuche durch Urtheil der Priester ihrer Kaste verlustig erklärt sind, welche Strafe sich auch auf Kinder und Kindeskindern fortpflanzt. Diese durften weder Handel noch Gewerbe treiben, sich mit keiner Arbeit

<sup>1)</sup> Waitz, *Anthrop.* V. 1. S. 146.

<sup>2)</sup> Bastian, *Rechtsverhältnisse.* S. 433.

<sup>3)</sup> Bastian, *a. a. O.*

<sup>4)</sup> Neumann, *Russland und die Tscherkessen.* 1840. S. 97.



abgeben und sich mit keinem aus einer Kaste verheirathen <sup>1)</sup>.

In China waren die ältesten Unfreien wegen Zwangsarbeiten verurtheilte Verbrecher <sup>2)</sup>. Die Unfreiheit ist auch hier wohl an Stelle der früheren vollständigen Friedlosigkeit getreten.

Auch aus den Fremden entwickeln sich wohl Unfreie.

Die Fremden sind auf friedensgenossenschaftlicher Stufe als ausserhalb der Friedensgenossenschaft stehend fried- und rechtlos. Daher können sie ursprünglich busslos erschlagen werden <sup>3)</sup>. Will der Fremde seines Lebens sicher sein, so muss er sich unter den Schutz eines Angehörigen der Genossenschaft stellen <sup>4)</sup>. Dieser ist alsdann verpflichtet für Leben und Gut seines Gastfreundes einzustehen und für den erschlagenen oder verletzten Gast Blutrache zu üben. Er haftet auch für jeden Vermögensschaden, welchen der Gast erleidet. Nach dem mongolischen Gesetzbuche ist er zum Beispiel zum Ersatze verpflichtet, wenn dem Gaste seine Habe und sein Vieh entwendet wird <sup>5)</sup>.

Dieses Gastrecht entwickelt sich auch wohl zu einem Rechtsinstitut, so dass die Versagung desselben strafbar wird. Nach dem mongolischen Gesetzbuche wird derjenige um neun Stück Vieh gestraft, der einem Reisenden

1) Percival, Beschreibung der Insel Ceylon. 1804. S. 268.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 16. 17.

3) In Polynesien waren die Fremden noch überall rechtlos; ihr Eigenthum wurde ihnen genommen. Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 226.

4) Vgl Post, Anfänge. S. 121 ff. Wenn ein Fremder in ein Dorf auf den Marianen kam, musste er sich sofort beim ersten Häuptlinge desselben melden, widrigenfalls er vogelfrei war. Waitz-Gerland, Anthropol. V. 2. S. 125.

5) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. XIV.

kein Nachtlager gewährt und ihn erfrieren lässt; stirbt der Reisende nicht, so beträgt die Strafe einen zweijährigen Ochsen<sup>1)</sup>.

Sobald der Fremde aus dem Frieden, welcher ihm durch das Gastrecht gewährt wird, heraustritt, ist er wieder vogelfrei und kann busslos erschlagen werden. Doch genießt er für eine mässige Zeit auch wohl nachher noch Schutz. So darf der Araber den nach gewährtem Gastrecht entlassenen Fremden nicht verfolgen, so lange die unter seinem Zelte genossene Speise noch im Magen sich findet<sup>2)</sup>.

Aus diesem Verhältnisse der Gastfreundschaft entwickelt sich alsdann wohl eine Art Hörigkeit der Fremden. Im alten Wales mussten Fremde, die ins Land kamen, der gemeinen Sicherheit wegen dem Könige oder einem breyr (uchelwr) Treue schwören, oder wenn sie sich dauernd im Lande niederliessen, Einem von ihnen hörig werden<sup>3)</sup>.

Wo sich ein despotisches Königthum entwickelt und der Herrscher das vollständige Recht über Leben und Gut seiner Unterthanen erwirbt, sinkt wohl das ganze Volk in Slaverei hinab; die alten Freien bewahren höchstens noch den Namen. In Siam werden die Unterthanen, wiewohl sie noch Thai (Freie) heissen, vom Könige als sein Eigenthum angesehen. Aehnlich behandelt in Benin der König die Eingeborenen, obgleich sie freie Leute sind, wie Slaven<sup>4)</sup>. Die Bewohner von Dahomey sind ebenfalls sämmtlich Slaven ihres Königs<sup>5)</sup>.

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. XIV.

2) Bastian, a. a. O.

3) Walter, das alte Wales. S. 148.

4) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 187 n. 5.

5) Labarthes Reise nach der Küste von Guinea ed. Bergk. 1803. S. 93.

Die ausserordentlich mannichfaltigen Umstände, welche zur Entstehung von unfreien Ständen Veranlassung geben, bringen es zugleich mit sich, dass sich alle denkbaren Grade von Hörigkeit und Unfreiheit bilden, von der vollständigen Rechtlosigkeit bis zu einer Stellung, welche der Freiheit ziemlich nahe kommt.

Vielfach stehen die Unfreien ausser aller politischen Gliederung, sind also gänzlich rechtlos, wie in der polynesischen Gesellschaft<sup>1)</sup>, zum Beispiel die Sklaven auf Tonga<sup>2)</sup>, oder die Titi auf Tahiti<sup>3)</sup>, oder die Taurekareka auf Neuseeland<sup>4)</sup>. Auch auf den Markesasinseln waren die Sklaven rechtlos und konnten ganz willkürlich behandelt, also auch getödtet werden<sup>5)</sup>. Der gleiche Gesichtspunkt findet sich bei afrikanischen Völkern, bei den Römern und den germanischen Stämmen<sup>6)</sup> und vielerwärts sonst. In Saráwak auf Borneo hatten früher die Herren das Recht über Leben und Tod ihrer Sklaven<sup>7)</sup>.

Die Consequenz einer solchen vollständigen Rechtlosigkeit des Unfreien ist die, dass sein Leben und sein Gut durchaus in der Hand seines Herrn stehen.

Wo die Stellung der Unfreien eine günstigere ist, beschränkt sich das Recht des Herrn, über das Leben des Unfreien nach Willkür zu verfügen. Die Arbeit wird nicht mehr ausschliesslich dem Herrn geleistet. Der Unfreie gewinnt bestimmte Vermögens- und Erbrechte<sup>8)</sup>.

Eine eigenthümliche, weit verbreitete Erscheinung ist

---

1) Waitz-Gerland, *Anthrop.* VI. S. 165.

2) Waitz-Gerland, *a. a. O.* VI. S. 170.

3) Waitz-Gerland, *a. a. O.* VI. S. 188.

4) Waitz-Gerland, *a. a. O.* S. 199.

5) Waitz-Gerland, *a. a. O.* S. 216.

6) Post, *Anfänge.* S. 155. 156.

7) Brooke, *ten years in Saráwak.* 1866. II. p. 315.

8) Man vergl. hierüber Post, *Anfänge.* S. 155 ff.

es, dass der Unfreie seinen Herrn unter gewissen Maassgaben wechseln darf. Er kann sich, namentlich wenn er schlecht behandelt wird, einen anderen Schutzherrn suchen, und der frühere Herr kann ihn alsdann nicht zurückfordern <sup>1)</sup>. Bei den Apingi kann der Slave, welcher von seinem Herrn schlecht behandelt wird, in ein anderes Dorf entweichen und sich einen neuen Herrn wählen, indem er die Hände auf das Haupt des Häuptlings legt. Diese Ceremonie heisst Bongo <sup>2)</sup>. Auf Tahiti konnten die Manahune, welche, im Wesentlichen rechtlos, für die Arii und Raatira arbeiteten, ihren Wohnsitz ändern und von einem Herrn zum andern übergehen <sup>3)</sup>. Vielleicht gehören hierher auch die burgundischen faramanni im Gegensatz zu den an den Ort gebundenen faerbena des nordischen und dänischen Rechts <sup>4)</sup>.

Diese Erscheinung hängt mit bestimmten Entwicklungsstufen in der Geschichte der Unfreiheit zusammen. Wo der Stand der Unfreien sinkt, verlieren sie diese Befugniss. In China ging zum Beispiel beim Verfall der Dynastie Tscheu im 6. und 7. Jahrhundert die Freiheit der Diener, ihre Herren zu wechseln, mehr und mehr verloren <sup>5)</sup>.

Wo so der Slave aus der Gefangenschaft eines bestimmten Herrn sich befreien kann, indem er sich unter den Schutz eines andern Herrn begiebt, finden sich hier und dort eigenthümliche Bräuche. Wie bei den Beni Amern ein eingeborener Knecht, welcher sich zum Knechte eines andern Herrn erklären will, für jedes Glied seiner Familie ein Ohr von einer Kuh des neuen Herrn mit der

1) Beispiele siehe Post, Anfänge. S. 162.

2) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 128.

3) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 186.

4) Hearn, the Aryan household. 1879. p. 255.

5) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 17.

Lanze spaltet<sup>1)</sup>, so können sich die Kriegsgefangenen bei den Kimbunda durch die Schimbika befreien, indem sie im Hause eines anderen Herrn ein Thier tödten und sich für den Schaden als Slaven anbieten<sup>2)</sup>. In Futatoro stellt sich ein Slave unter den Schutz eines Herrn, indem er ihm ein Ohr abschneidet<sup>3)</sup>. Cameron bemerkt<sup>4)</sup>, dass er in dem Dorfe Muinyi Useghara eine Sitte gefunden habe, wonach ein Slave einen Wechsel seines Herrn entweder dadurch erzielen könne, dass er einen Bogen oder einen Speer desjenigen zerbreche, den er sich als neuen Eigenthümer wünsche, oder dass er einen Knoten in irgend einen Theil von dessen Kleidung mache; der ursprüngliche Eigenthümer könne alsdann den Slaven nur wieder bekommen, wenn er den vollen Kaufpreis desselben bezahle und ausserdem das Versprechen gebe, ihn nicht hart zu behandeln. Zum Theil ist hier anscheinend der Gesichtspunkt einer noxae datio der zu Grunde liegende.

Die Mannigfaltigkeit der Ursachen der Entstehung der Unfreiheit bringt es mit sich, dass sehr häufig bei einer bestimmten Völkerschaft gleichzeitig eine ganze Anzahl von Klassen Unfreier neben einander bestehen. Im alten Wales theilten sich beispielsweise die Unfreien in Hörige und Unfreie der strengsten Art. Die Hörigen waren gegen feste Dienste und Abgaben auf dem Lande ihres Grundherrn, des Königs oder eines breyr angesiedelt und konnten mit demselben verkauft werden. Sie mussten dem Herrn Treue schwören und wurden von ihm geschützt. Die Unfreien der niedrigsten Art standen dagegen nicht mehr unter dem Schutze des Landrechts,

1) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 313.

2) Magyar, Reisen in Süd-Afrika ed. Hunfalvy. I. S. 287.

3) Bastian, Rechtsverh. S. 189. Waitz, Anthrop. II. S. 470

4) Cameron, Quer durch Afrika. 1877. I. S. 68.

hatten kein Wergeld, sondern nur einen gesetzlichen Werth, wie ein Thier. Sie standen also im Eigenthum des Herrn. Die Ursachen liegen zum Theil im Kriegerrecht, zum Theil in freiwilliger Ergebung<sup>1)</sup>. Oft findet man im Lande geborene Slaven eine bevorrechtete Klasse bilden gegenüber neu angekauften<sup>2)</sup>.

Im Uebrigen ist die Entwicklungsgeschichte der Unfreiheit in den einzelnen ethnischen Gebieten wegen des Wechsels der Existenzbedingungen eine sehr fluctuirende. Unter günstigen Umständen sieht man die Unfreien immer mehr Rechte gewinnen und endlich zu Freien oder auch noch zu einem hervorragenden Stande ansteigen. So heissen beispielsweise die geborenen Leibeigenen der Fürstenfamilie von Tsasega unter den Beni Amern zwar Slaven, gehören aber zu den besten Familien des Landes. Niemand bedenkt sich, einem solchen Slaven sich zu verschwägern; die ersten Staatsämter befinden sich in ihren Händen; der Belaten gieta wird z. B. immer aus ihrer Mitte gewählt. Aehnlich gelten bei den Beduinen am rothen Meere die Slaven nicht als Arbeiter, sondern als Familienmitglieder und erlangen in den Familien oft grossen Einfluss<sup>3)</sup>.

#### §. 118. Der Adel.

Jede Entstehung eines ethnischen Uebergewichts in einer bestimmten Gruppe von Individuen kann zur Entstehung einer Adelsklasse führen. Die Gründer der dänischen Aristokratie waren beispielsweise Bauern, welche ihre Häuser in Zeiten der Gefahr befestigten und

---

1) Walter, das alte Wales. S. 151.

2) Post, Anfänge. S. 155.

3) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 238.

dann ihren Vortheil benutzten. Der slawische Adel entwickelte sich aus den Zupen-Familien<sup>1)</sup>. Die Zupa, die von Leuten eines Stammes bewohnte Landschaft, wurde von einem Aeltesten geleitet, welcher immer aus einer bestimmten Familie gewählt werden musste. Gestützt auf den „Grad“, die im Mittelpunkt der Zupa gelegene Burg, war das Auswachsen dieser Aeltesten zu einem Adel sehr erklärlich.

Reichthum ist oft die unmittelbare Ursache der Entstehung eines Adels. In auffallender Deutlichkeit zeigt sich dies in den irischen Brehon laws. Hier steigt der Adel fortgesetzt mit dem zunehmenden Reichthume. Hat ein Bo-Aire zweimal den Reichthum eines Aire-desa erreicht und hält diesen eine gewisse Zahl von Generationen fest, so wird er von selbst ein Aire-desa<sup>2)</sup>. Unter den Siaposch wird durch die Reichen und Kühnen eine Klasse des Adels gebildet<sup>3)</sup>.

Der älteste Reichthum ist der Reichthum an Vieh. Das ererbte Vieh bildet vielfach den Grundstock des Reichthums und die Stütze des Ansehens sowohl der Häuptlinge und Könige, als des Adels; dasselbe muss daher auch den Nachkommen erhalten bleiben. Bei den Bogos können grossjährige Söhne den Vater verhindern, das Grundvermögen, d. h. die weissen Kühe, anzutasten<sup>4)</sup>.

Der Landbesitz erzeugt ebenfalls häufig einen besonderen Stand. In Polynesien hat sich zum Beispiel vielfach aus dem ersten Stande noch ein besonderer Stand der Landbesitzer abgeschieden, die Raatira auf Tahiti, die Rangatira auf Rarotonga und Neuseeland<sup>5)</sup>.

1) Jirecek, Geschichte der Bulgaren. 1876. S. 98.

2) Maine, early hist. of institut. p. 135.

3) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 643 n. 4.

4) Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 73 n. 166.

5) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 186. 199. 206.

Kriege sind nach den verschiedensten Seiten hin Ursachen für die Entstehung eines Adels.

Häufig zieht der Kriegsdienst die Entstehung eines Adels nach sich. Bei den Indianern in Darien wurde nach Herrera der im Kriege Verwundete adelig mit dem Titel Cayra <sup>1)</sup>. In den abyssinischen Hochlanden entstanden durch die zahlreichen Bürgerkriege viele neue Adelsfamilien <sup>2)</sup>. Bei den Abiponern giebt es eine Art von Adel, der durch Tapferkeit erworben wird und daher rein persönlich ist <sup>3)</sup>.

Kriegerische Ueberlegenheit gewisser Stämme giebt denselben ebenfalls im Laufe der Zeit häufig eine hervorragende Stellung. So beruht die Herkunft des Belu-Adels unter den Beni-Amern auf einer kriegerischen Ueberlegenheit eines allmählich die Macht über Andere gewinnenden Stammes, dessen Name uns schon in den alt-abyssinischen Manuscripten begegnet <sup>4)</sup>.

Bei den Cherokee war auch das Volk wieder in zwei Klassen getheilt nach Maassgabe seiner kriegerischen Leistungen <sup>5)</sup>.

Oft bilden die gewählten Unterhäuptlinge einen Adel, welcher zwischen dem Könige und dem Volke in der Mitte steht. So bei den Narragansets <sup>6)</sup>. Bei den Cherokee bildeten die aus Wahl hervorgegangenen Häuptlinge einen Adel, zu welchem auch Weiber gehören konnten, wenn sie im Kriege tapfer mitkämpften <sup>7)</sup>. In Mexico bildeten

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 25.

2) Hartmann, die Nigritier. I. S. 507.

3) Waitz, Anthropol. III. S. 476.

4) Hartmann, die Nigritier. I. S. 382. 507.

5) Waitz, Anthropol. III. S. 127.

6) Waitz, a. a. O. III. S. 123.

7) Waitz, a. a. O. III. S. 127.



die gewählten Häuptlinge der Calpulli, der Dorfgemeinschaften, die dritte Adelsklasse<sup>1)</sup>.

In Korea bilden die Abkömmlinge der alten Häuptlingsfamilien die erste Kaste, welche in zwei Klassen, den Civil- und den Militäradel zerfallen<sup>2)</sup>.

Ueberall bildet sich aus den Hausgenossen, den Gefolgen eines Häuptlings oder Königs ein Adel, welcher oft zu grosser Macht emporsteigt, und wohl dem Königthume selbst gefährlich wird. Das Geweihte in der Person des Königs, welches seine entlegene Quelle bereits im primitiven Priesterhäuptlingsthume hat, und sich bei kräftiger Entwicklung des Königthums oft bis zu einer göttlichen Verehrung der Person des Königs steigert, wirft seinen Glanz auch auf die Umgebung des Königs. Der nähere Verkehr mit dem Könige, namentlich der Empfang an seiner Tafel, der Dienst in seiner Umgebung erhebt über die Durchschnittshöhe.

Vor Allem gehören hierher die Gefolgschaften.

Die Gefolgschaften sind keine vereinzelte Erscheinungen, sondern gehören einer bestimmten Entwicklungsstufe an, welche sich bei den stammfremdesten Völkern wiederholt. Bei den Wa-Ngindo schliessen sich alle mannbaren Jünglinge einem der Vana-Mambua (Häuptlinge) als Knappen (Uniai) an und siedeln sich neben seinem Wohnsitze an<sup>3)</sup>. Bei den afrikanischen Sutho (Bassuto) werden die gleichzeitig geborenen Knaben mit dem Sohne des Fürsten zusammen erzogen und bilden später eine ihm gehorchende Corporation (Zweig oder Taka)<sup>4)</sup>. Ganz ebenso gelten bei den indianischen Guanäs, also bei einem Stamme, welcher mit den Sutho

1) Waitz, Anthrop. IV. S. 76.

2) Oppert, ein verschlossenes Land. 1880. S. 94. 95.

3) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. XII.

4) Bastian, a. a. O. p. 22.

wohl zweifellos in gar keinem ethnischen Zusammenhange steht, alle diejenigen, welche einige Monate vor oder nach dem Sohne des Kaziken geboren werden, als Unterthanen dieses Sohnes <sup>1)</sup>.

Eine Analogie nach gewisser Seite bieten die spartanischen Mothaken oder Mothonen, Kinder armer Familien, welche von einflussreichen Personen mit deren eigenen Kindern aufgezogen wurden und später dann in eine Art Knappenverhältniss geriethen <sup>2)</sup>.

Schon nach den ältesten Nachrichten erscheinen die deutschen principes von einem Gefolge umgeben. Die Verbindung ist eine freiwillige, auf gegenseitiger kriegerischer Treue und Ehre beruhende <sup>3)</sup>. In der keltischen Periode Galliens findet man ebenfalls Häuptlinge, welche von Gefolgschaften umgeben sind <sup>4)</sup>. Offenbar hat man es mit der gleichen Erscheinung thun, wenn die Lesghier im Kaukasus sich im Kriege einem Anführer (Belled) unterwerfen, dem sie auf Hoffnung des Gewinnes begleiten und Gehorsam leisten <sup>5)</sup>. Auf Tonga bilden die Matabule eine Art vornehmer Diener, gleichsam das Gesinde, die Gefolgschaft des Egi (Adeligen), deren jeder eine bestimmte Anzahl Matabule hat <sup>6)</sup>. Jeder hohe Häuptling hat sein Kau nofo, d. h. eine Schaar untergeordneter Häuptlinge und Matabules stets bei sich, wie diese auch meist auf seinem Gehöft oder seinen Pflanzungen wohnen <sup>7)</sup>. Jeder der kleineren Häuptlinge hat wieder sein Kau

---

1) de Azara, Reisen in Südamerika ed. Walckenaar-Lindau. 1810. II. S. 64.

2) Jannet, les inst. soc. et le droit civ. à Sparte. 1880. p. 89.

3) Tac. German. c. 13. 14.

4) Caesar, de bello Gall. VI. 15.

5) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. 22 n. 1.

6) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 171.

7) Waitz-Gerland, a. a. O. VI. S. 181.

tangata, ein Gefolge, meistens Muas und zu diesen gehörige Tuas, um sich<sup>1)</sup>. Auf Hawaii war der König und jedes Mitglied einer fürstlichen Familie von einer Art Gefolgschaft umgeben, welche gleich bei der Geburt ihrem Herrn zugetheilt wurden, dem sie aufs Engste verbunden waren, mit dem sie lebten und starben<sup>2)</sup>. Der angelsächsische Adel blieb zu dem Könige ganz in dem Verhältnisse eines Dienstgefolges<sup>3)</sup>. Auf den Palau-Inseln bilden die kleineren Fürsten eine Gefolgschaft der beiden Fürstenhäupter, des Mad und des Krei. Letztere bewohnen mit diesem ihrem Gefolge ein grosses Haus (bau), in welchem die Mitglieder dieser Vereinigung, des Clöbbergölls, die Nächte und einen grossen Theil des Tages zubringen<sup>4)</sup>. Aehnlich lebte in Mexico die vierte Adelsklasse, die Pipiltzin, abwechselnd stets in bestimmter Anzahl im Palaste des Herrschers und auf dessen Kosten, um zu seinem Dienste bereit zu sein<sup>5)</sup>. Scindiah, der Maharadja von Gwalior, war von einer Gefolgschaft von Mahrattenreitern umgeben, die Tag und Nacht von ihm unzertrennlich waren<sup>6)</sup>. Im alten Russland findet sich so der Fürst von der Druschina umgeben von freien Kriegern, die sich ihm auf Zeit, auf Lebenszeit, zuletzt erblich gegen Unterhalt und Verpflegung untergaben<sup>7)</sup>.

Bei einigermassen entwickelter königlicher Macht findet man sehr oft, dass der König nach seinem Ermessen den Adel verleihen kann. Schon die Stamm-

---

1) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 182.

2) Waitz-Gerland, a. a. O. VI. S. 201.

3) Phillips, Gesch. des angelsächs. Rechts. S. 113.

4) Semper, die Palau-Inseln. 1873. S. 36.

5) Waitz, Anthrop. IV. S. 37.

6) Hearn, the Aryan household. p. 250.

7) v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. III. (1852). S. 32.

fürsten (Pschi) der Tscherkessen, welche in allen gewöhnlichen Verhältnissen den Freien ganz gleich standen, hatten das Recht, jeden verdienten Freien in den Adelsstand zu erheben <sup>1)</sup>. In den kleinen Staaten an der Goldküste verleiht der König den Adel <sup>2)</sup>. In Mexico ging die zweite Klasse des Adels, die Tec Tecutzin oder Teutley aus der freien Wahl des Herrschers hervor. Es war das ein rein persönlicher Adel, mit welchem auf Lebenszeit Güter und ein bestimmtes Einkommen verbunden waren <sup>3)</sup>.

Hervorragende Stellung im Staatsdienste führt häufig zum Adel, welcher dann je nach der Höhe der Stellung wieder abgestuft ist. So zerfallen sämtliche bürgerliche und Militärbeamte des chinesischen Reichs in neun Rangklassen, Khiu-ping, deren jede von der anderen durch eine Kugel sich unterscheidet <sup>4)</sup>. Im Reiche Surakarta auf Java theilt sich der Adel in die Bopati (Gouverneure) und deren unmittelbare Untergebenen, die Patih und Mantries (öffentliche Beamte) <sup>5)</sup>. Im mogolischen Reiche haftete der persönliche Adel der Omrahs an militärischen Chargen <sup>6)</sup>.

Die verschiedenen Ursachen der Entstehung eines Adels bringen es mit sich, dass sehr häufig sich in einem einzelnen ethnischen Gebiete eine Mehrheit von Adelsklassen bilden muss. Die hieraus resultirenden Schichtungen in der bevorrechteten Klasse pflegen individueller Natur zu sein, jedoch umfassen sie auf der Basis ur-

1) Neumann, Russland und die Tscherkessen. 1840. S. 98.

2) Waitz, Anthrop. II. S. 142.

3) Waitz, a. a. O. IV. S. 77.

4) Huc und Gabet, Wanderungen durch das chines. Reich ed. Andrec. 1867. S. 40.

5) Selberg, Reise nach Java. 1846. S. 220.

6) Hermann, Gemälde von Ostindien. (1799–1801). II. S. 120.

sprünglicher Stammesverwandtschaft und gleichartiger Existenzbedingungen oft weite Gebiete.

Eine Mehrheit von Adelsklassen bildet sich auch schon auf der Basis des Auswachsens der primitiven Geschlechterverfassung. Auf dieser Basis beruht der Unterschied eines hohen und niederen Adels unter den tonganischen Egi <sup>1)</sup> oder der Zerfall der tahitischen Arii in drei Unterabtheilungen, welche aus dem König und den Seinigen, den hohen und den niederen Häuptlingen bestehen <sup>2)</sup>.

### §. 119. Kasten und Zünfte.

Wir haben bereits erwähnt, dass man wohl bestimmte Gruppen blutsverwandter Personen findet, welchen ausschliesslich bestimmte Beschäftigungen obliegen. Manchmal scheinen bestimmte Kasten oder Zünfte direct aus geschlechtsgenossenschaftlicher Basis zu erwachsen. Häufiger sind wohl die Existenzbedingungen, unter denen eine Völkerschaft lebt, der Entstehungsgrund dafür, dass sich die Genossen bestimmter Beschäftigungen in Kasten oder Zünfte abschliessen und besondere Klassen in einer Völkerschaft bilden.

In manchen Beziehungen sind die Existenzbedingungen bei allen Völkerschaften, wenigstens auf bestimmten Entwicklungsstufen, gleichartig, und so sieht man gleiche Beschäftigungszweige von Kasten oder Zünften usurpirt. Andererseits sieht man wieder einzelne Zweige nur bei bestimmten Völkerschaften verkastet. Wo ein bestimmter Beschäftigungszweig für eine Völkerschaft eine besondere Wichtigkeit erlangt, wird er gewöhnlich besonders stark entwickelt, alsdann erfordert seine Ausübung eine besondere Kunstfertigkeit, und diese führt leicht zur Ab-

1) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 170. 171.

2) Waitz-Gerland, a. a. O. S. 189.

schliessung der Berufsgenossen in eine bestimmte Kaste oder Zunft. Oft beruhen bestimmte Kasten oder Klassen auf Krieg und Eroberung, indem die Sieger ein von den Besiegten ausgeübtes Handwerk verachten, und diese ihre besondere Kunstfertigkeit den Siegern gegenüber sich zunutze machen.

Schr gewöhnlich ist es, dass sich ein Priesterstand zu einer besonderen Bevölkerungsklasse abscheidet. Ursprünglich werden die priesterlichen Functionen von den Häuptlingen mit ausgeübt. Sobald sich aber das priesterliche Wirkungsgebiet erweitert, namentlich das magische Gebiet, sei es nach der Nacht- oder nach der Lichtseite, stärker angebaut wird, und die Zauberpriester zugleich beginnen ärztliche Functionen wahrzunehmen, entwickelt sich leicht ein besonderer Priesterstand, welcher bestimmte Traditionen bewahrt und besondere Fähigkeiten ausbildet, die dazu geeignet sind, ihm eine hervorragende Stellung im Volksleben zu verschaffen. Auf diesen Priesterstand werden wir noch später zurückkommen.

Daneben scheiden sich die Krieger häufig als besonderer Stand aus; ursprünglich als organisirte Räuberbanden, welche bei kriegerischen Naturvölkern Raub- und Beutezüge in die Nachbarländer unternehmen.

Sodann geben die gewöhnlichen Beschäftigungen zum Erwerbe des Lebensunterhaltes häufig Veranlassung zur Entstehung besonderer Kasten oder Bevölkerungsklassen. So findet man Kasten oder Klassen der Jäger, Fischer, Ackerbauer. Bei den Osagen ist das Volk in drei Stände getheilt, in Krieger, Köche und Aerzte; die Köche dienen zugleich als öffentliche Ausrufer der Neuigkeiten<sup>1)</sup>. Im

<sup>1)</sup> Waitz, Anthrop. III. S. 127. Wo die Köche eine besondere Stellung einnehmen, könnte dies in Zusammenhang stehen mit den ursprünglichen gemeinsamen Opfermahlzeiten der Geschlechter, worüber man weiter unten mehr finden wird.

alten Sparta waren die Köche, Weinhändler, Flötenspieler, Bäcker und andere Handwerker in Bruderschaften mit besonderen Bräuchen und erblicher Beschäftigung verkastet <sup>1)</sup>.

Oft findet man als ausgesonderte Bevölkerungsklasse die Schmiede. In Bambarra, Kaarta und bei den Mandingos bilden sie die Kaste der Noumou (Noomoo), bei den Joloffs die Kaste der Tug <sup>2)</sup>. Auch in Wadai bilden sie eine besondere Klasse <sup>3)</sup>. Sie haben eine Art König, wie sie in Bambarra eigene Gerichtsbarkeit haben.

Lederarbeiter (Gerber, Schuster) finden sich in Bambarra, Kaarta und bei den Mandingos verkastet als Gacanguis, Garankis oder Guarange, bei den Joloffs als Oudan <sup>4)</sup>.

Eine eigenthümliche Erscheinung sind die Sänger oder Barden. Bekannt sind die Barden als kymrische Institution <sup>5)</sup>. Es findet diese Bildung ihr Analogon in der Kaste der Sänger in Bambarra, Kaarta und bei den Mandingos (Griot, Dialis, Jellee), in den Gaewell bei den Joloffs <sup>6)</sup>.

Bei den Mandingos, Fulah und Kuranko findet sich eine Kaste der Redner (Fino) <sup>7)</sup>.

### §. 120. Das Priesterthum.

Auf primitiven Stufen fällt das Priesterthum gewöhnlich mit dem Häuptlingsthum zusammen. Bei den Arabern vor Mohammed war der Scheikh, wie der civile und

---

1) Jannet, les inst. soc. et le droit civ. à Sparte, 2 ed. 1880. p. 10.

2) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 153 n. 2. 154. 188. 204 n. 1.

3) Post, Anfänge. S. 154.

4) Bastian, a. a. O. S. 153 n. 2. 154. 188. 204 n. 1.

5) Walter, das alte Wales. S. 254 ff.

6) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 153 n. 2. 188. 204 n. 1.

7) Bastian, a. a. O. S. 204 n. 1.

militärische, so auch der religiöse Chef<sup>1)</sup>. Die In-  
guschen standen 1799 unter Aeltesten, welche zugleich  
Opferpriester waren<sup>2)</sup>. Dieses Zusammenfallen der welt-  
lichen und geistlichen Gewalt in einer Person ist sehr  
weit verbreitet<sup>3)</sup>. Der Tay von Nutka vereinigt in sich  
die bürgerliche und priesterliche Gewalt<sup>4)</sup>. In manchen  
Theilen von Guatemala war der Herrscher zugleich Ober-  
priester<sup>5)</sup>. Der peruanische Inka vereinigte in sich alle  
weltliche und priesterliche Gewalt<sup>6)</sup>.

Priester, Zauberer, Arzt, Häuptling und Richter ist  
ursprünglich eine Person und erst allmählich vertheilen  
sich diese Functionen auf verschiedene Personen und  
Bevölkerungsklassen. Den ursprünglichen Zusammenhang  
kann man in einzelnen Ueberlebseln noch lange verfolgen,  
wie im König-Archon oder im rex sacrificulus, dem in  
Mexico der Tolpitzin correspondirt<sup>7)</sup>. Das polynesische  
Wort für Fürst „aliki“ oder „ariki“ bezeichnet ursprüng-  
lich einen Priester.

Die religiöse Verehrung, welche den Königen häufig  
gezollt wird, hängt mit dem ursprünglichen Zauberpriester-  
thum derselben wohl eng zusammen. Es ergiebt sich die  
Einwirkung eines religiösen Elements aus manchen Sitten.  
So ist es beispielsweise in Bornu und Wadai Sitte, dass  
sich der Sultan beim Antritt seiner Regierung sieben Tage  
lang in ein einsames heiliges Haus zurückziehen muss<sup>8)</sup>.  
Aehnlich im alten Mexico<sup>9)</sup>.

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 145 n. 1.

2) Bastian, a. a. O. S. 209.

3) Post, Anfänge. S. 125.

4) Waitz, Anthrop. III. S. 333.

5) Waitz, a. a. O. IV. S. 262.

6) Waitz, a. a. O. IV. S. 404.

7) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II S. 415. 416.

8) Waitz, Anthrop. II. S. 129.

9) Waitz, a. a. O. IV. S. 74.



So lange die Häuptlinge noch zugleich Priester und Zauberer sind, werden ihnen übernatürliche Kräfte zugetraut. Sie haben Macht über Regen, Gewitter, Krankheiten, Ungeziefer. Es ist dies eine Anschauung, welche sich gleichmässig bei den Indianern, den Australiern und zahlreichen afrikanischen Völkerschaften findet <sup>1)</sup>. Auch auf den Hebriden bringen die Häuptlinge und Zauberer Regen, Gewitter, Ungeziefer hervor <sup>2)</sup>. Das stärkste Band, welches die Betschuanen an ihren Herrscher kettet, ist religiöser Natur. Nach dem Glauben seines Volkes ist er der Segenspender und wunderbare Erhalter seiner Untergebenen. Er regiert die Zauberer und sorgt durch sie und seine eigene Kraft für Regen, Frieden, gut Wetter, gute Ernte, fette Kälber und gefüllte Biertöpfe <sup>3)</sup>.

Wo den Häuptlingen derartige übernatürliche Kräfte zugetraut werden, haben sie auch die Verantwortung für Unglücksfälle zu tragen. Man setzt voraus, dass sie im Stande sind, dieselben abzuwenden, und dass sie, wenn dennoch ein Unglück eintritt, ihre Pflicht nicht gethan haben. Jede Art nationalen Missgeschicks, Hungersnoth, Seuche, schlechte Witterung, Misswachs, mangelhafte Erfolge in Jagd oder Handel, Unglück im Kriege fällt auf ihre Schultern, und sie können von Glück sagen, wenn die übernatürlichen Kräfte, welche das Volk ihnen zutraut, und auf welche ihre Autorität sich nicht zum geringsten Maasse stützt, ihnen in solchen Fällen nicht das Leben kosten. Eine solche Verantwortlichkeit ist eine ganz allgemeine <sup>4)</sup>.

---

1) Post, Ursprung des Rechts. S. 75.

2) Meinicke, die Inseln des stillen Oceans. 1875 I. S. 200.

3) Merensky, Beitr. zur Kenntniss Südafrikas. 1875. S. 106.

4) S. Post, Ursprung des Rechts. S. 76. Bastian, Rechtsverhältnisse. p. IX.

Entsprechend diesen Anschauungen über die übernatürlichen Kräfte der Könige fungiren dieselben häufig auch zugleich als Aerzte. So hat bei den Guamos der Häuptling ärztliche Obliegenheiten zu übernehmen und bei Seuchen seine Unterthanen mit Blut zu reiben <sup>1)</sup>, ähnlich wie die Häuptlinge der Chiquitos durch Saugen heilen.

Die priesterlichen Functionen des primitiven Häuptlings lösen sich nach dem Gesetze der Arbeitstheilung bei vorrückender Entwicklung leicht von diesem ab, und werden alsdann Eigenthum einer bestimmten Klasse, wie der Deyabo bei den Kru <sup>2)</sup>.

Anderswo verliert der ursprüngliche priesterliche Häuptling die weltliche oder die geistliche Seite, wie z. B. der Tuitonga auf Tonga im Laufe der Zeit seine weltliche Gewalt an andere Personen verlor und nur die religiöse Seite sich erhielt. Aehnlich scheint auf Mangareva im Paumotuarchipel, wo der Hohepriester, neben welchem ein König stand, das höchste Ansehen genoss, dieses geistliche Oberhaupt der primitiven weltlich-geistlichen Häuptling gewesen zu sein <sup>3)</sup>.

Man findet auch wohl, dass die ganze Herrschaft in die Hände eines Oberpriesters geräth, wie in Damer am Südufer des Tacazze oder Mogren der Faky el Kebir der Herrscher ist, welcher zugleich als Magistrat und Orakelgeber functionirt <sup>4)</sup>.

Unter den Priestern pflegen diejenigen, welche die schwarze Magie betreiben, selten zu politischer Bedeutung zu gelangen. Politische Macht erlangen nur die Seher

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 143.

2) Bastian, a. a. O. p. VI.

3) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 218.

4) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 62 n. 1.

und Propheten, welche als mit den höheren Gottheiten in directem Verkehre stehend gedacht werden.

Ein geschlossener Priesterstand pflegt sich erst im Cultus bestimmter Gottheiten zu entwickeln.

Eine Spaltung der geistlichen und weltlichen Gewalt und eine Vertheilung derselben auf verschiedene Personen findet man bei den verschiedensten Völkern der Erde. Sie besteht sowohl auf den westlichen als auf den östlichen Carolinen<sup>1)</sup>. Bei den Kru steht die Gnekbade (der Rath der Greise) unter dem Bodio (Priester) und dem Worabant (König)<sup>2)</sup>. Die Itzaex in Yucatan und die Kolhs in Indien kennen geistliche und weltliche Oberhäupter<sup>3)</sup>. In Butan steht der Dharma-radja dem Debradja gegenüber<sup>4)</sup>, wie bei den alten Preussen der Bruteno dem Widawat<sup>5)</sup>. In Cholula herrscht der Priester als Tlachiach oder oberer Herr und der Fürst als Aquiach oder unterer Herr<sup>6)</sup>. Auf Yap giebt es neben der weltlichen Macht des Pilun als Fürsten die priesterliche Macht des Matra-mat, d. h. die Herrschaft derjenigen Leute, welche zwischen der Gottheit und den Menschen als Vermittler und Ausleger des göttlichen Willens dienen<sup>7)</sup>. Die Araonas, Toromonas, Pacaguaras und Caviñas leben unter einem Häuptlinge und einem Priester<sup>8)</sup>. In Aztlan lebten die Azteken unter einem Priester und einem König<sup>9)</sup>.

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 12. 13. Waitz-Gerland, Anthropol. V. 2. S. 118.

2) Bastian, a. a. O. S. 20 n. 1.

3) Post, Anfänge. S. 126.

4) Dubeux et Valmont, Tartarie. (Paris 1848). p. 374.

5) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 98.

6) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 645 n. 1.

7) Bastian, a. a. O. I. S. 645 n. 3.

8) Bastian, a. a. O. II. S. 405 n. 1.

9) Bastian, a. a. O. S. 405.

Wo eine Spaltung zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt eintritt, führt dieselbe regelmässig zu einem erbitterten Kampf um die Oberherrschaft zwischen diesen beiden Gewalten, in welchem bald die eine, bald die andere dauernd oder vorübergehend den Sieg davon trägt. In Tonga stand das geistliche Oberhaupt, der Tui-tonga, zwar in höchsten Ehren, war aber ganz ohne Macht; diese war vollständig an den König übergegangen<sup>1)</sup>. Anderswo hat das priesterliche Oberhaupt, der ursprüngliche weltgeistliche Fürst, noch eine höhere Macht, wie das weltliche Oberhaupt.

Man findet oft, dass auf Priesterkönige weltliche folgen, oder dass das königliche Ansehen vor der Macht der Priester stark verschwindet.

Wo die priesterliche Macht der königlichen gegenüber erstarkt, sieht man die Priester sich verschiedentlich der Krönung eines Königs widersetzen, wie bei der Thronerhebung Huitzilihuitls in Chapultepec<sup>2)</sup>.

Nicht selten wird das Priesterthum das eigentlich herrschende Element in einem ethnischen Kreise, und die königliche Gewalt, welche nach aussen oft als unbeschränkte erscheint, ist thatsächlich ihm untergeordnet. In den Reichen des Muatayambo und Cazembe tragen die Gangas einen bedeutenden Theil der Herrschaft in ihren Händen<sup>3)</sup>. Bei den Maravi am linken Ufer des Zambesi zahlten die Herrscher ihren Tribut einem unsichtbaren Oberhaupte, Chissimpe genannt, und alle allgemeinen Angelegenheiten wurden von den Gagas oder Gangas geleitet<sup>4)</sup>. Eine analoge Stellung haben der

1) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 167.

2) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 405.

3) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. X.

4) Bastian, a. a. O. p. XII. LXVII. Waitz, Anthrop. II. S. 419.

weltlichen Gewalt gegenüber die Pajés bei den Guarani und Tupi, die Druiden im alten Gallien.

Wo das Priesterthum so das Königthum vollständig beherrscht, schreiben die Priester auch wohl dem Könige die Regierungszeit vor. Werden dem Herrscher der Eyeos Papageieneier übersendet mit der Botschaft, dass er der Regierungssorgen müde nun zu schlafen wünschen werde, so erdrosseln ihn seine Weiber. Eine ähnliche Sitte findet sich in Akim <sup>1)</sup>.

---

### Dritter Abschnitt.

## Das Häuptlings- und Königthum.

#### §. 121. Ursachen der Entstehung eines Häuptlingthums.

Die ältesten Häuptlinge erhalten ihre Würde wahrscheinlich weder durch Wahl noch durch Erbfolge, sondern sie sind nur an sich gleichberechtigte Personen, welche durch persönliche Eigenschaften eine hervorragende Stellung unter ihren Stammgenossen gewinnen. Körperliche Stärke, hervorragende Intelligenz, Reichthum an Weibern, Kindern und Gütern und einflussreiche Familienverbindungen sind Gründe, welche den Einzelnen über seine Genossen erheben und ihm eine Stellung verschaffen, welche man als diejenige eines Häuptlings bezeichnen kann. Dieses Häuptlingthum der primitivsten Art ist ein rein thatsächlicher Zustand, welcher jeden Augenblick dadurch aufhören kann, dass eine andere einflussreichere Person auftaucht. So erlangen die arabischen Scheikhs nur durch ihre persönlichen Eigenschaften Einfluss. Sie sind nur Berather, während die

---

<sup>1)</sup> Waitz, Anthropol. II. S. 150.

eigentliche Regierungsgewalt in den Geschlechtern liegt. Bei den Turkomanen verhilft nur persönliches Ansehen und Reichthum zur Häuptlingswürde. Der Tupixabo (der Anführer der Tupi) begründet sein Vorrecht auf seine Stärke und seinen Verstand. Bei den Dacotas beruht der Einfluss des Häuptlings immer mehr auf seinen persönlichen Talenten und seiner Fähigkeit, als auf seiner Abstammung<sup>1)</sup>. Auf Ruk wird derjenige, der reich ist und öfters Gastereien giebt, Häuptling, d. h. er bekommt einen gewissen Einfluss, den er durch Schmeichelei und Freigebigkeit sich zu bewahren sucht<sup>2)</sup>. Die Grönländer wissen von keinem Oberhaupte, sondern sie sind alle von einander unabhängig. Niemand maasst sich eine Obergewalt an, als durch die Achtung, die mit dem Alter, der gesunden Vernunft, der Erfahrung, dem bei dem Fischfange erworbenen Ruhm und mit der Kenntniss der zu dieser Beschäftigung bequemen Zeiten und Oerter verbunden ist<sup>3)</sup>. Aehnlich wählen die für einen Jagdzug vereinigten Ojibways den mit der Gegend besonders Vertrauten oder sonst Angesehenen zu ihrem Führer. Am St. Vincent-Golf in Südastralien pflegt derjenige, welcher mit dem grössten Geschick in der Handhabung der Waffen den meisten Muth und die meiste Schlantheit verbindet, als Chef seines Stammes betrachtet zu werden<sup>4)</sup>. Bei den Mackah am Cap Flattery war der stärkste Mann, der die meisten Freunde oder Verwandten hatte, das Oberhaupt. Die im Binnenland der Arowaken wohnenden Cariben wählten ihre Häuptlinge aus den Tapfersten, wie auch die Guahibos den Tapfersten zum Häuptling

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 59 n. 1. S. 143.

2) Waitz-Gerland; Anthropol. VI. S. 654.

3) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 638 n. 1.

4) Bastian, a. a. O. I. S. 640 n. 3.

wählen<sup>1)</sup>. Bei den Tacullies kann jeder ein Häuptling werden, der gelegentlich dem Dorfe einen Schmaus giebt<sup>2)</sup>. Die Pneumas oder Dorfhäuptlinge der Angami Nagas stützen ihr Ansehen lediglich auf Reichthum und persönliche Eigenschaften<sup>3)</sup>. In Kuranko wurde je nach seinem Einflusse bald der reichste, bald der älteste Mann vom Volke zum Fürsten erwählt<sup>4)</sup>. In den kleinen Staaten auf der Goldküste hängt die Macht eines Häuptlings vorzüglich von seinem Reichthum an Gold und Sklaven ab<sup>5)</sup>. Die Sioux sollen vor ihrer Bekanntschaft mit den Weissen gar keine Häuptlinge gehabt haben, und sind bei ihnen auch jetzt noch deren Anordnungen und Beschlüsse durchaus nicht maassgebend. Sie müssen sich durch Freigebigkeit in allgemeiner Gunst halten und werden, obgleich ihre Würde eigentlich erblich ist, doch bisweilen abgesetzt<sup>6)</sup>. Bei den Chinook beruht das Ansehen der Häuptlinge auf ihrem Reichthum, der in Weibern, Kindern, Sklaven, Kähnen und Muschelgeld besteht<sup>7)</sup>.

Ueberall ist dem entsprechend das Häuptlingsthum ursprünglich mehr ein thatsächliches Verhältniss, als ein Rechtsinstitut. Die australischen Stammeshäuptlinge ertheilen nur Rath, während jeder Familienvater absolut frei ist<sup>8)</sup>. Nach Muratori erwählen die Indianer Paraguays ein Haupt, welches sie Cazike nennen, ohne sich doch ihm ordentlicher Weise zu unterwerfen. Sie halten

---

1) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 640 n. 4.

2) Bastian, a. a. O. I. S. 640 n. 1.

3) Bastian, a. a. O. I. S. 668 n. 3.

4) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 68 n. 3.

5) Waitz, Anthrop. II. S. 141.

6) Waitz, a. a. O. III. S. 125.

7) Waitz, a. a. O. III. S. 338.

8) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 790.

ihn nur wie einen Vater oder Vorsteher. Zu diesem Amte pflegen sie den Tapfersten zu erkaufen, und je grösseren Credit er sich in den Kriegen mit den Nachbarn erwirbt, desto mehr nehmen die ihm untergebenen Völker in der Zahl zu, so zwar, dass zuweilen ein Cazike 100 Familien unter sich bekommt<sup>1)</sup>.

Manche Völkerschaften haben nur im Kriege Häuptlinge, wie die Apachen und Navajos, während im Frieden nur die Armen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu den Reichen stehen<sup>2)</sup>.

In Tasmania galten die Häuptlinge nur während des Krieges<sup>3)</sup>. Diese Kriegshäuptlinge sinken nach dem Friedensschlusse wieder in ihre frühere Stellung zurück. Bei den Cariben der Inseln gab es im Frieden keine Häuptlinge, die Anführer zum Kriege wurden aus den älteren Leuten frei erwählt<sup>4)</sup>. Die Abiponer haben Häuptlinge von einiger Macht nur im Kriege<sup>5)</sup>. Bei den Battas finden die Häuptlinge fast nur in Kriegszeiten Gehorsam, während sie im Frieden an den Willen des Volkes gebunden sind<sup>6)</sup>.

Man findet auch oft besondere Häuptlinge für den Krieg, besondere für den Frieden. Die Sioux haben zwei Häuptlinge, einen für den Frieden und einen für den Krieg<sup>7)</sup>. Jedes Volk im Irokesenbunde hatte ein Oberhaupt im Frieden und ein zweites für den Krieg<sup>8)</sup>.

---

1) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 650.

2) Waitz, Anthropol. III. S. 125.

3) Bastian, die Culturländer des alten Amerika I. S. 641 n. 2.

4) Waitz, Anthropol. III. S. 383.

5) Waitz, a. a. O. III. S. 476.

6) Waitz, a. a. O. V. 1. S. 186.

7) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 146 n. 1.

8) Waitz, Anthropol. III. S. 122.



An der Spitze einiger Apachenstämme steht ein Kriegs- und ein Friedenshäuptling <sup>1)</sup>.

Anderswo sind die Häuptlinge für den Krieg und den Frieden nicht geschieden. Bei den Tscherkessen leiten die Stammfürsten (Pschi, Bei oder Beg) im Frieden die Verwaltung des Landes und sind die Anführer im Kriege <sup>2)</sup>.

Auch wo im Uebrigen schon eine Organisation existirt, tritt für Kriegsfälle wohl noch der Tapferste vorübergehend an die Spitze. Von den Araukanern wurde beim Ausbruch eines Krieges der Tapferste (gewöhnlich aus der Klasse der Ulmenes) an die Spitze gestellt und nahm derselbe dann als Dictator die Stelle des Toqui ein, der in der Zwischenzeit seine Würde niederlegte <sup>3)</sup>. Aehnlich erwählten die Moluchen und Puelchen beim Kriege einen Apo oder Führer aus den angesehensten Häuptlingen <sup>4)</sup>. Die Lesghier unterwerfen sich im Kriege einem Anführer (Belled), dem sie Gehorsam leisten, nachdem sie mit einem Stück vermoderten Holzbrand zu ihm getreten sind <sup>5)</sup>.

Im Anschluss hieran geht da, wo zwei Häuptlinge bestehen, einer für den Frieden und einer für den Krieg, der letztere in der Regel aus Wahl, hervor <sup>6)</sup>.

So lange die Verfassung einer Völkerschaft einen geschlechtsgenossenschaftlichen Character trägt, ist die Stellung des Häuptlings zu den Seinigen die eines Ge-

1) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 641 n. 1. Bastian macht hier auch noch die Notiz: Bei dem „Stamm am Mayatatu“ (?) findet sich ein Häuptling für den Frieden und ein Häuptling für den Krieg.

2) Neumann, Russland und die Tscherkessen. 1840. S. 97.

3) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 640 n. 4.

4) Bastian, a. a. O. S. 642 n. 2.

5) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 22 n. 1.

6) Waitz, Anthropol. III. S. 124.

schlechtsoberhauptes oder Vaters, sein Verhältniss zu ihnen ein familiäres. In Samoa gilt jeder Häuptling und Oberhäuptling als Vater seiner Untergebenen und muss sich daher der Einzelnen, die er alle als seine Kinder betrachtet, mit Rath und That annehmen. Daher muss auch jedes Dorf seinen Häuptling haben, es wäre sonst vater- und schutzlos <sup>1)</sup>).

Das Häuptlingsthum beruht auf geschlechtsgenossenschaftlicher Stufe auf der Stellung des Häuptlings im Geschlechte. Bei den Bakuena ist jeder Mann kraft der Vaterschaft Häuptling seiner Kinder <sup>2)</sup>. Auf den Marianen steht an der Spitze jeder Insel ein König (*maga lahi*), welcher der älteste *Matua* (Adelige) des Stammes ist und als alter Mann oberster Familienvater oder Grossvater bezeichnet wird <sup>3)</sup>. Das Verhältniss des Inkosi, des Stammfürsten bei den Kaffern, zum Volke ist ganz das eines Vaters zu seinen Kindern. Er selbst betrachtet sich als solcher, sein Volk nennt ihn so und fordert von ihm die Erfüllung der Pflichten eines Vaters <sup>4)</sup>.

Mit dem Auswachsen der friedensgenossenschaftlichen Verbände findet man oft über den Häuptlingen der engern Verbände Oberhäuptlinge.

Die Ursachen der Entstehung solcher Oberhäuptlinge im Einzelnen sind verschieden. Oft entstehen sie wohl lediglich aus dem Auswachsen der Geschlechter in derselben Weise, wie sich daraus Adelsklassen entwickeln. Oft schliessen sich aber auch mehrere selbständige Häuptlinge unter einem gemeinsamen Oberhaupte zusammen, um nach aussen einen Schutz- und Trutzverband zu bilden, oder es werden mehrere ursprünglich gleich-

1) Waitz-Gerland, *Anthrop.* VI. S. 167.

2) Livingstone, *Missionsreisen* ed. Lotze. 1858 I. S. 20.

3) Waitz-Gerland, *Anthrop.* V. 2. S. 113.

4) Döhne, *das Kafferland.* 1843. S. 17.

stehende Häuptlinge von einem besonders thatkräftigen oder mächtigen unterworfen. Es kann auch ein ursprünglich kräftiges Königthum so viel von seinen Rechten an Vasallenfürsten verlieren, dass ein äusserlich ähnliches Verhältniss sich entwickelt.

Ursprünglich scheinen solche Oberhäuptlinge nur vorübergehend, namentlich für Kriegszeiten vorhanden zu sein. Caesar <sup>1)</sup> sagt noch von den germanischen Völkerschaften: *in pace nullus est communis magistratus*.

Solche Oberhäuptlinge existiren bei stärkerem Zusammenschluss friedensgenossenschaftlicher Verbände auch wohl dauernd. So kommt es vor, dass bei den Amakosa und sonstigen Kaffernstämmen über den Inkosi oder Stammeshäuptlingen ein König (Ukumkani) steht <sup>2)</sup>. Aehnlich stehen bei den Hottentotten über den Häuptlingen für gemeinsame Angelegenheiten Oberherren <sup>3)</sup>. In New-Hampshire und Maine standen alle Sachem unter dem Baschaba als gemeinsamem Oberhaupte <sup>4)</sup>. Auf Samoa werden aus den einzelnen Dorfhäuptlingen zehn Districtshäuptlinge gewählt <sup>5)</sup>. - Nach Abzug der Römer gestalteten sich die britischen Völkerschaften zu kleinen selbständigen Königreichen, die zu ihrer gemeinsamen Vertheidigung einen Oberkönig (*brenin penrhaith*) anzuerkennen sich genöthigt sahen <sup>6)</sup>. Zur Zeit der Gründung der Kolonien von Neu-England stand dort Massasoit, König der Wampanoags, an der Spitze eines Völkerbundes <sup>7)</sup>. Die Häuptlinge der Coeurs d'Alênes erwählten sich zusammen

---

1) Caesar, de bell. Gall. VI. 23.

2) Döhne, das Kafferland. 1843. S. 14 ff.

3) Kolbe, Reise an das Capo du bonne Esperance. 1719. S. 401.

4) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 68 n. 3.

5) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 166.

6) Walter, das alte Wales. S. 121.

7) Waitz, Anthrop. III. S. 123.

ein Oberhaupt auf Lebenszeit<sup>1)</sup>. Eine Gruppierung von mehreren Stammeshäuptlingen unter einem Oberhäuptlinge findet sich auch überall in der alten mikronesischen Verfassung<sup>2)</sup>. Die Häuptlinge der Tokelauinseln stehen unter einem Oberhaupte, dem Tuitokelau<sup>3)</sup>.

Der älteste Grund für den Erwerb der Stellung eines Häuptlings ist wohl überall körperliche Stärke. Namentlich wird dies bei Völkern der Fall sein, welche ein sesshaftes Leben noch nicht begonnen haben; Jagd und Fehde erheben hier die rein physische Kraft zum werthvollsten Gut für die Genossenschaft. Wer dieselbe nicht mehr besitzt, verliert bei den Stammgenossen die Achtung, welche ihm durch sie wurde. Das Greisenalter führt daher bei vielen Naturvölkern wegen seiner Schwäche zur Zurücksetzung. Bei den Beduinen suchen die Grauköpfe, wenn sie ihre Lebensfrische ermatten fühlen, im Kampfe den Tod, um den im Greisenalter drohenden Zurücksetzungen zu entgehen<sup>4)</sup>. Die weitverbreitete Sitte, alte Leute umzubringen, mag auch zum Theil mit auf diesem Gesichtspunkt beruhen. Bei den Betschuanen werden alte Leute als unnütze Wesen betrachtet und allgemein verachtet. Man lässt sie Hunger und Kummer leiden, und wirft zuweilen die Leichname aufs freie Feld, damit sie den Schakals zur Beute werden<sup>5)</sup>.

Vor Allem der Häuptling für den Krieg erhält seine Stellung oft durch seine Körperstärke. Bei den brasilianischen Indianern tritt der Stärkste an die Spitze und oft entscheidet darüber der Zweikampf. In Chile prüfte man die Candidaten, indem sie einen schweren Holzblock

1) Waitz, *Anthrop.* III. S. 344.

2) Waitz-Gerland, *Anthrop.* V. 2. S. 123.

3) Waitz-Gerland, a. a. O. V. 2. S. 192.

4) Bastian, *Rechtsverhältnisse.* S. 58 n. 2.

5) Campbell, *Reisen in Süd-Afrika.* 1823. S. 245.

schleppen mussten<sup>1)</sup>. Bei den Papua auf Neuguinea stellen die alten Leute in jedem Dorfe beim Kriege den Tapfersten (Mardi) an die Spitze<sup>2)</sup>.

Wie sehr das ursprüngliche Häuptlingsthum ein rein thatsächlicher, lediglich auf besondere Eigenschaften, namentlich auf grosse Körperkraft gestützter Zustand ist, das ergiebt sich daraus, dass bei den Saqua (Khuai) der Kalahari das Oberhaupt des Kraals der Stärkste ist, und dass dieser es nur so lange bleibt, bis ein Stärkerer ihn deposedirt<sup>3)</sup>.

Derselbe Gesichtspunkt führt zu höchst charakteristischen Gebräuchen. Auf Rarotonga focht und rang der Thronerbe, wenn er herangewachsen war, mit dem Vater und behielt, wenn er diesen besiegte, das Eigenthum der väterlichen Güter<sup>4)</sup>.

Oft sieht man den Häuptling zurücktreten, wenn der Sohn und Thronerbe zur Mannheit erstarkt. So entsagten auf den Fidschiinseln die Häuptlinge früh dem Throne zu Gunsten ihres heranwachsenden Sohnes und Erben, weil dieser sonst den Tod seines Vaters beeilte<sup>5)</sup>. So geht auch bei den Mannacos und Patagoniern die Häuptlingswürde vom alternden Vater auf den erwachsenen Sohn über. Im südlichen Californien dankte der Häuptling im Alter zu Gunsten seines Sohnes ab<sup>6)</sup>. Correspondirend verzichtet der serbische domatschin, wenn er seine Kraft in Folge seines zunehmenden Alters schwinden fühlt, wohl freiwillig zu Gunsten des kräftigsten und würdigsten

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 143.

2) Bastian, a. a. O. S. 146.

3) Bastian, a. a. O. S. 58 n. 4.

4) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 200.

5) Waitz-Gerland, a. a. O. VI. S. 658.

6) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 640 n. 4. i. f.

seiner Söhne auf seine Würde als Vorsteher der Hauscommunion<sup>1)</sup>.

Dies führt alsdann weiter zu der Sitte, dass der Häuptling schon bei Geburt des Erbfolgers auf den Thron zu Gunsten desselben verzichtet. Auf Tahiti verzichtete der König sowohl wie jeder Häuptling sofort auf den Thron und jegliche Würde, sowie der Erbfolger geboren war. Dieser besass dann Rang, Würde und Titel, und der Vater galt als stellvertretender Regent für das unmündige Kind<sup>2)</sup>. — Wird auf den Marquesasinseln dem Könige oder Häuptlinge ein Sohn geboren, so gehen Rang und Titel sofort auf das Kind über; der Vater behält nur stellvertretend, so lange der Sohn unmündig ist, die Macht<sup>3)</sup>. War auf Mangareva, Tahoi oder Nukuhiva dem Könige der erste Sohn geboren, so verlor der Vater sofort seine Würde und galt nur noch als Regent, das Kind aber als König, welcher in einem abgesonderten Hause aufgezogen wurde<sup>4)</sup>.

Der Gedanke, dass zum Häuptlinge nur derjenige taugte, welcher sich im Vollbesitze seiner Lebenskraft befindet, führt auch wohl dahin, dass die Regierungszeit eines Häuptlings sich auf eine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt. Regierte ein Fürst der Chazaren über 40 Jahre, so wurde er als der nöthigen Lebenskraft ermangelnd getödtet<sup>5)</sup>. Den gleichen Grund könnte die eigenthümliche Rechtssitte der Tolteken in Anahuac haben, nach welcher keiner ihrer Könige mehr oder weniger regieren konnte als 52 Jahre. Lebte er länger, so bestieg

---

1) Demelitsch (Bogisitsch), *le droit cout. des Slav. merid.* 1876. p. 36.

2) Waitz-Gerland, *Anthrop.* VI. S. 191.

3) Waitz-Gerland, *a. a. O.* VI. S. 215.

4) Waitz-Gerland, *a. a. O.* VI. S. 219.

5) Bastian, *Rechtsverhältnisse.* S. 209 n. 1.

ein Anderer den Thron, lebte er kürzere Zeit, so übernahm der Adel Namens des Verstorbenen die Regierung bis ans Ende dieses Zeitraumes.<sup>1)</sup> Aber der Umstand, dass eine ein für alle Mal fixirte Regierungszeit angenommen wird, auch wenn der König nicht so lange am Leben bleibt, wie dieselbe dauert, beweist, dass hier noch andere Ursachen eingewirkt haben. Diese Ursachen werden in der mexikanischen Zeitrechnung zu suchen sein, in welcher sich ein Cyclus von 52 Jahren (4 mal 13 Jahren oder 1460 (1461) mal 13 Tagen) findet<sup>2)</sup>.

Der gleiche Gedanke, dass nur der vollkräftige Mann Häuptling sein könne, führt dahin, dass Niemand König werden kann, der irgend einen Fehler oder irgend ein Gebrechen am Leibe hat, wie dies in Abyssinien und Persien Rechtens war<sup>3)</sup>. Im alten Wales ging das Amt des Geschlechtshäuptlings an den Aeltesten der tüchtigen Männer des Geschlechts, und zu einem tüchtigen Manne gehörte der Besitz der gesunden Sinne und Gliedmaassen, Verstand und Urtheilskraft und Characterstärke<sup>4)</sup>. Die mogolischen Kaiser wurden, obwohl Mohammedaner, nicht beschnitten, weil nach einem Hausgesetze Timurs keine Person mit irgend einer Verstümmelung auf dem Thron sitzen durfte<sup>5)</sup>.

Mit der ursprünglichen Bedeutung körperlicher Kraft für das Häuptlingsthum hängt es zusammen, dass häufig besonders korpulente Individuen ein besonderes Ansehen geniessen. Es wirkt hier zugleich die Anschauung ein, dass Wohlgenährtheit auf Wohlhabenheit schliessen lasse.

---

1) Mc. Culloh, researches. Balt. 1829. p. 176.

2) Faulmann, Gesch. der Schrift. 1880. S. 219.

3) Bruce, Reisen zur Entdeckung der Quellen des Nils ed. Volkmann. 1790. III. S. 276.

4) Walter, das alte Wales. S. 133.

5) Kaye, Sepoy War. II. p. 685.

So musste der polynesische Häuptling fett sein, und unter den Kaffern sind nur Häuptlinge fett. Der Cazike von Sempoalla erwartete Cortez wegen seiner Korpulenz in der Ortschaft. Aus demselben Gesichtspunkte erklärt es sich, dass an der Westküste Afrikas und bei den alten Mösinöken die Kinder der Adelligen gemästet wurden, wie die Braut vor der Hochzeit auf Gran Canaria. Man findet daher auch vereinzelt, dass derjenige zum König gewählt wird, der einen mächtigen Stuhl ausfüllt. Dem entsprechend bestimmt sich in Afrika die Würde des Vornehmen hier und dort nach einem ihm vorausgetragenen Stuhl, wie er zum Beispiel in Dahomey und Aschanti den Vornehmen als Zeichen ihrer Würde verliehen wird <sup>1)</sup>.

Anderwo führt körperliche Schönheit zur Wahl des Königs <sup>2)</sup>. Der Cabozir muss fast in allen Königreichen und kleinen Staaten von West- und Central-Afrika ein grosser starker Mann sein, und ein ebenso unerlässliches Bedürfniss dieser Würde ist der Bart <sup>3)</sup>.

In anderen Bräuchen tritt der Reichthum als wesentliches Moment für das Häuptlingsthum hervor. So ehrte man in Westpolynesien die Könige bisweilen durch ein möglichst unförmiges Umbüllen durch Kleider, ähnlich wie die Braut des Tuitonga in so viele feinste samoanische Matten gewickelt wurde, dass ihr die Arme vom Leibe standen und sie sich nicht setzen konnte <sup>4)</sup>. Bei den Itzaern in Acalcan wurde nach Gomara der reichste Kaufmann zum König erwählt, ähnlich wie der Hetttsch

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 68. 69.

2) Bastian, a. a. O. S. 95. 96.

3) Duncan, Reisen in Westafrika ed. Lindau. 1848. II. S. 4.

4) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 175



als einziger Kaufmann die Galla im Rathe der Abba wovata (Väter der Familien) beherrschte <sup>1)</sup>.

Ursprünglich stützt sich das Königthum nur auf die Existenzbedingungen einer concreten ethnischen Organisation. Bei den Guarani in Brasilien, im alten Island, bei den Makololo, bei den Guanäs, bei den Redjang auf Sumatra und in Passumah wird der Ortsvorsteher von den Seinigen verlassen, wenn er sich mit der Gesellschaftsordnung in Widerspruch setzt und sich seiner Stellung unwürdig erweist <sup>2)</sup>. Diese Aufkündigung des Gehorsams gegenüber dem Häuptlinge und Könige, welcher seine Rechte missbraucht, ist ein uraltes Recht, welches auch auf höheren Entwicklungsstufen noch anerkannt wird. So erkannte der alte Chinese ein Recht des Aufstandes gegen Tyrannen an <sup>3)</sup>. In ursprünglicherer Form erscheint dies Recht in der südslawischen Hauscommunion. Hier kann der domatschin durch einstimmigen Beschluss aller Genossen seiner Würde entsetzt und an seiner Stelle ein anderer Genosse bestellt werden <sup>4)</sup>. In der Türkei wird dieser Beschluss vom Familienrath gefasst und will der domatschin sich nicht fügen, so wird er aus der Communion ausgestossen, in Oesterreich lässt man ihn, wenn er nicht freiwillig zurücktreten will, durch die Gerichte absetzen.

Auch wo das Königthum bereits erblich geworden ist, kann der König noch unter Umständen abgesetzt werden. Bei den Yaruros sind die Häuptlinge erblich, können aber wegen Feigheit durch Wahl einer anderen

---

1) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 643 n. 2. Rechtsverhältnisse. S. 69 n. 3.

2) Post, Anfänge. S. 126.

3) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 70.

4) Demelitsch (Bogisitsch), le droit cout. des Slav. merid. 1876. p. 43.

Person ersetzt werden <sup>1)</sup>. Eine solche Absetzbarkeit des Königs findet sich auch in Sennaar, bei den Bertat, im Quichereiche und anderwärts <sup>2)</sup>.

Den ersten Anhaltspunkt für eine Consolidation des ursprünglich ganz gestalt- und haltlosen, rein thatsächlichen Häuptlingsthums wird meistens die Uebertragung des Oberbefehls an einen einzelnen Stammgenossen im Kriege geben. Es erhält dieser dadurch ein vorübergehendes Uebergewicht, welches, namentlich wenn ihm der Oberbefehl wiederholt übertragen wird, auch ausserhalb des Krieges bis zu einem gewissen Grade fort dauert.

Bei fortgeschrittener Entwicklung, namentlich nach eingetretener Sesshaftigkeit, wenn sich das Leben gleichartiger gestaltet, tritt an Stelle der hervorragenden Körperkraft eine überlegene Lebenserfahrung, und hier behält alsdann der Häuptling auch eher seine Würde bis zum Tode.

Wo das Häuptlingsthum sich aus einem zeitweisen zu einem lebenslänglichen entwickelt, ist damit die Basis für eine weitere Entwicklung in der Richtung gegeben, dass ein Sohn oder Verwandter zum Nachfolger erwählt wird und sich so das Häuptlingsthum zuerst thatsächlich, nach einigen Generationen rechtlich mit einer bestimmten Familie verknüpft. Im alten Wales war das Amt des Geschlechtshäuptlings (pencenedl) lebenslänglich, ging aber nach dem Tode desselben an den Aeltesten der tüchtigen Männer des Geschlechts über, wenn er dazu das nöthige persönliche Ansehen und die übrigen Eigenschaften hatte und Hausvater war <sup>3)</sup>.

Wo Häuptlinge auf Zeit gewählt werden und dann wieder zurücktreten, um andern Platz zu machen, ist

<sup>1)</sup> Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 642 n. 1.

<sup>2)</sup> Post, Ursprung des Rechts. S. 72. 77. Post, Anfänge. S. 127. Waitz, Anthropol. IV. S. 262.

<sup>3)</sup> Walter, das alte Wales. S. 133.

dies stets ein Zeichen, dass sich eine königliche Gewalt in einem bestimmten Geschlechte noch nicht festgesetzt hat, sondern dass noch mehrere Prätendenten da sind. Wenn die sieben Stämme der Wollo-Galla alle sieben Jahre einen anderen Häuptling (Heiu) wählen, und die sieben Gallastämme in der Nähe von Takaungu alle sieben Jahre zwei neue Heius wählen<sup>1)</sup>, so fällt auf diesen zunächst überraschenden Brauch Licht durch die Sitte der Tolteken, welche abwechselnd einen der sieben Häuptlinge, unter welchen sie eingewandert waren, zum Fürsten wählten, ehe in Tollan ein König eingesetzt wurde. Aehnlich wechselt bei den Piaroas die erbliche Häuptlingswürde durch Wahl zwischen verschiedenen Familien<sup>2)</sup>. In Meroe und Cochin war ebenfalls die Zeit der Herrschaft des Häuptlings limitirt<sup>3)</sup>. Die Khitan wählten über ihre acht Horden einen Häuptling auf je drei Jahr<sup>4)</sup>. In Ambriz wurde der König von je fünf zu fünf Jahren neu gewählt<sup>5)</sup>.

Ueberall, wo die Häuptlingswürde erblich wird, hebt sich die Kraft des Häuptlingsthumus ganz ausserordentlich. Die Würde des Häuptlings reicht alsdann bald über Menschengedenken hinaus. Sie verschwindet in eine graue Vorzeit, welche bei geschichtslosen Völkern ganz nahe liegt, und erhält dadurch etwas Geweihtes, mit der Gottheit unmittelbar Zusammenhängendes. Sie wird auch wohl mit einem mysteriösen Ursprung von irgend einem Thiere, einem Habicht, Löwen, Tiger oder Wolf verknüpft, wie bei den Häuptlingen an der Goldküste<sup>6)</sup>.

---

1) Krapf, Reisen in Ostafrika. 1858. I. S. 106. 175.

2) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 644 n. 2.

3) Bastian, a. a. O. II. S. 322.

4) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 205 n.

5) Waitz, Anthropol. II. S. 152.

6) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 59 n. 1.

Wenn das Häuptlingsthum in dieser Weise sich gefestigt hat, so tritt leicht eine vollständige Vergöttlichung des Häuptlings oder Königs ein. Er wird als eine Gottheit angesehen und ihm wird auch geopfert. Dem entspricht das im Verkehre mit dem Könige zu beobachtende Ceremoniell.

Vor dem Könige von Dahomey, ja schon vor dem Stabe, der als königliches Zeichen eine Botschaft von ihm ankündigt, küssen die Untergebenen den Staub. In manchen Negerreichen naht man sich dem Könige nur auf dem Boden kriechend. Vor den abyssinischen, medischen und persischen Monarchen, sowie vor den Königen von Hawai und Tonga musste sich jeder niederwerfen<sup>1)</sup>. Dem Könige von Kandi durfte sich Niemand nähern, ohne sich dreimal hinter einander der Länge nach vor dem Throne niederzuwerfen und dabei jedesmal eine lange Reihe von Titeln herzusagen. Nur der Adigar darf in des Königs Gegenwart stehen, doch muss er sich immer einige Stufen tiefer halten<sup>2)</sup>. Vor dem Häuptlinge der Pani war es gebräuchlich niederzufallen<sup>3)</sup>. Dem König von Kusaie nahte man sich kriechend<sup>4)</sup>.

Vor dem Sultan von Wadai<sup>5)</sup>, den Königen von Hawai und Tahiti wird der Oberkörper entblösst<sup>6)</sup>, wie auch in Baghirmi vor dem Könige das Hemd von der linken Schulter heruntergezogen wird<sup>7)</sup>, und man sich

1) Waitz, Anthrop. II. S. 127. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 201. Meinicke, die Inseln des stillen Oceans. 1875. I. S. 52.

2) Percival, Beschreibung der Insel Ceylon ed. Ehrmann. 1804. S. 275.

3) Waitz, Anthrop. III. S. 126.

4) Waitz-Gerland, Anthrop. V. 2. S. 121.

5) Waitz, Anthrop. II. S. 127.

6) Meinicke, die Inseln des stillen Oceans. 1875. I. S. 52. Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 201.

7) Barth, Reisen und Entdeckungen. III. S. 405.

dem Fürsten Budomal am Senegal nur nackt nähern durfte<sup>1)</sup>. Vor Montezuma II. durfte man nur ohne Schuhe und in schlechten Kleidern erscheinen<sup>2)</sup>, wie auch derjenige, welcher vor dem Inka erscheinen wollte, vorab die Schuhe und guten Kleider ausziehen musste<sup>3)</sup>. Dem Könige von Schoa naht Jedermann nur mit bis zum Gürtel entblösstem Leibe<sup>4)</sup>

Man findet auch oft, dass Niemand den König essen oder trinken sehen darf, oder dass zum Könige in feierlichen Audienzen nur durch einen Dolmetscher geredet werden darf<sup>5)</sup>, oder dass der Speichel des Herrschers von seiner Umgebung aufgefangen wird; der Inka Atahualpa pflegte sogar stets in die Hand einer vornehmen Dame auszuspiesen<sup>6)</sup>. Auch darf wohl in Gegenwart des Königs nur leise gesprochen werden. In Atschin spricht der König durch Vermittelung einer Frau, die zu seinen Füßsen sitzt<sup>7)</sup>.

Auf Isabel (Salomoinseeln) muss derjenige sterben, der auf den Schatten des Königs tritt, wenn er sich nicht durch grosse Geschenke loskauft<sup>8)</sup>. Im Reiche des Cazembe wird derjenige grausam verstümmelt, der einem Weibe desselben begegnet<sup>9)</sup>. In Mexico durfte man den König nicht ansehen oder berühren<sup>10)</sup>. In Asante darf

1) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 657 n. 4.

2) Waitz, Anthrop. IV. S. 88.

3) Waitz, a. a. O. IV. S. 410.

4) Harris, Gesandtschaftsreise nach Schoa (in Widenmanns und Hauffs Reisen). 1846. II. S. 193.

5) Post, Ursprung des Rechts. S. 78 ff.

6) Waitz, Anthrop. IV. S. 410.

7) Marsden, natürliche und bürgerliche Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 408.

8) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 655.

9) Waitz, Anthrop. II. S. 421.

10) Waitz, a. a. O. IV. S. 88.

bei Todesstrafe kein Mann des Königs Weiber sehen <sup>1)</sup>. Auch in Dahomey ist jeder verpflichtet, den Weibern des Königs auszuweichen.

Weit verbreitet ist auch die Anschauung, dass der König die Erde nicht berühren darf, wie in Mexico, bei den Chibchas und Peruanern. Man findet daher ursprünglich, dass die Häuptlinge oder Könige auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden, wie in Birma, in Apalachien, bei den Caraiben <sup>2)</sup>. Später werden sie in Sänften getragen, bis endlich der Gebrauch von Wagen und Reitthieren aufkommt. Im Quichereiche wurde der Herrscher noch von den Grossen auf seinem Staatssessel getragen <sup>3)</sup>. Die kleinen Herrscher auf der Landenge von Panama liessen sich stets auf den Schultern ihrer Selaven oder in Hängematten tragen <sup>4)</sup>. Der Herrscher der Chibchas wurde auf einer Bahre getragen <sup>5)</sup>.

Das Geheimnissvolle in der Person des Häuptlings oder Königs wird bei manchen Völkerschaften alsdann noch dadurch erhöht, dass derselbe zeitweise nicht oder überhaupt nicht zum Vorschein kommt, oder dass er sich nur bei einzelnen feierlichen Gelegenheiten sehen lässt. Der König von Baiab musste die erste Zeit nach der Krönung in seinem Hause verborgen bleiben <sup>6)</sup>. Die Könige von Benin und von Onitscha (am Niger) erscheinen nur einmal im Jahre öffentlich bei einem Feste <sup>7)</sup>. Der König

---

1) Ramseyer und Kühne, Vier Jahre in Asante ed. Gundert. 1875. S. 79.

2) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 657.

3) Waitz, Anthrop. IV. S. 262.

4) Waitz, a. a. O. IV. S. 349.

5) Waitz, a. a. O. IV. S. 359.

6) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. XIII.

7) Bastian, a. a. O. S. 60 n. 1. S. 208.

von Korea darf von Niemandem gesehen werden<sup>1)</sup>; ebenso kamen die Könige der Abyssinier, Meder und Perser überall gar nicht zum Vorschein<sup>2)</sup>, und der König der Sabäer konnte, wenn er ausser Hause getroffen wurde, gesteinigt werden<sup>3)</sup>. Aehnlich waren seit den Sassaniden die persischen Könige durch einen Schleier verborgen<sup>4)</sup>. Der König der Schilluk, welcher zu Denab am Weissen Nil in einem besonderen Weiler residirte, verliess nach Pruyssenaere denselben niemals und zeigte sich den bedeutendsten Häuptlingen nur von fern<sup>5)</sup>.

Wo das Häuptlings- und Königthum eine grössere Kraft hat, finden sich überall bestimmte Abzeichen der königlichen Macht.

In Shemba-Shemba gelten Schuhe, Hängematten und Sonnenschirm als Prärogative königlichen Blutes, im Joloffreiche sogar das Mosquitonetz; wer unter einem solchen zu schlafen wagte, wurde sofort als Slave verkauft<sup>6)</sup>. Im Königreiche Kandi war es dem Könige allein vorbehalten, die Mauern seines Hauses weissen oder das Dach desselben mit Ziegeln decken zu lassen<sup>7)</sup>. Ganz ausserordentlich weit verbreitet ist der Schirm als Würdezeichen<sup>8)</sup>. In Aschanti und in Scherbro ist das Zeichen der königlichen Würde der Elephantenschwanz; in Südafrika erhalten meist die Schwänze der grossen

---

1) Borheck, Erdbeschreibung von Asien. 1792—1794. II. S. 423.

2) Bruce, Reisen zur Entdeckung der Quellen des Nils ed. Volkmann. 1790. III. S. 276.

3) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 81.

4) Bastian, a. a. O. S. 144 n.

5) Hartmann, die Völker Afrikas. 1879. S. 231.

6) Bastian, ein Besuch in San Salvador. 1859. S. 57.

7) Percival, Beschreibung der Insel Ceylon ed. Ehrmann. 1804. S. 276.

8) Andree, ethnograph. Parallelen. S. 250—258.

Raubthiere diese Bestimmung<sup>1)</sup>. Der Herrscher des Quiche-Reiches trug einen bestimmten Ohren- und Nasenschmuck als Zeichen seiner Würde<sup>2)</sup>.

### §. 122. Die Nachfolge der Häuptlinge und Könige.

Wie sich aus den bisherigen Entwicklungen ergibt, ist das Häuptlings- und Königthum in seinen ersten Anfängen wahrscheinlich ein rein thatsächlicher, auf überlegene Körperkraft, Intelligenz oder Reichthum gestützter Zustand. Zuerst tritt aus den gleichberechtigten Friedensgenossen nur in Nothfällen, namentlich in Kriegszeiten die kräftigste Individualität an die Spitze, um nach beendeter Gefahr wieder auf das allgemeine Niveau zurückzusinken. Alsdann bewahrt sich ein solcher Anführer im Kriege auch im Frieden eine hervorragende Stellung. Es werden dann bestimmte Häuptlinge für beschränkte Zeiträume von den Friedensgenossen gewählt; die Häuptlingswürde verbleibt auch wohl bei einer Person für Lebenszeit. Endlich wird es üblich, ein Mitglied der Familie des verstorbenen Häuptlings an dessen Stelle zu erwählen und zum Schlusse der Entwicklung wird die Häuptlingswürde in einer bestimmten Familie erblich. Das ist ein Bild der allmählichen Entstehung eines kräftiger entwickelten Häuptlings- und Königthums, wie es sich von einem vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus darstellt.

Hiernach kann man im Allgemeinen den gewählten Häuptling als die primitivere Bildung bezeichnen, das erbliche Häuptlingsthum als die spätere, und unter den gewählten Häuptlingen wird man wieder die auf Zeit

---

1) Waitz, Anthrop. II. S. 146.

2) Waitz, a. a. O. IV. S. 262.



gewählten den lebenslänglichen vorangehen lassen dürfen. Im Einzelnen ist jedoch die Entwicklung des Häuptlingsthumms eine sehr wechselnde. Bei manchen Völkerschaften entwickelt sich ein kräftigeres Häuptlingsthum gar nicht, sondern dasselbe bleibt das ursprüngliche thatsächliche Verhältniss; bei anderen entsteht schon früh ein erbliches Königthum, welches alsdann beim Aussterben des Königsgeschlechts leicht wieder zur Entstehung eines Wahlkönigthums führen kann.

So lange das Häuptlingsthum ein thatsächlicher Zustand ist, kann man von einer Nachfolge in die Würde des Häuptlings kaum sprechen. Erst wenn die Häuptlinge auf Zeit oder lebenslänglich gewählt werden oder das Häuptlingsthum erblich wird, und somit dasselbe sich zu einem Rechtsinstitute ausbildet, entstehen auch characteristische Bräuche für die Succession in die Häuptlingswürde, welche je nach den ethnischen Factoren, mit welchen das Häuptlingsthum in einem bestimmten Organisationskreise zu concurriren hat, grosse Verschiedenheiten zeigen.

Wie auf friedensgenossenschaftlicher Stufe sich eine Banden- oder Kastenbildung an die Altersstufen anschliesst, so kommt es auch wohl vor, dass die Häuptlingswürde gradweise erworben wird, so dass Niemand Häuptling werden kann, welcher nicht die Vorstufen zu dieser Würde durchlaufen hat. Vor der Eroberung durch Axayacatl standen in Matlazineo drei Männer von abgestufter Macht an der Spitze des Staates, die einander der Reihe nach succedirten. Der König (Tschipu, Tschipau) auf Ponapi muss alle vorhergehenden Rangstufen von sechs Häuptlingen (Iros) durchgemacht haben <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 654 n. 2. Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 68 n. 3. S. 207. Waitz-Gerland, Anthrop. V. 2. S. 118.

Eine ähnliche Erscheinung bietet das Anfrücken der fünf Fürsten, welche einen Anspruch auf die Krone von Loango haben, des Mani-kay, des Mani-bokke, des Mani-galloga, des Mani-kat und des Mani-ingami. Sobald der Mani-kay dem Könige succedirt hat, rückt der Mani-bokke in seine Stelle, die übrigen folgen, während für den Mani-ingami eine neue Wahl stattfindet<sup>1)</sup>. Die serrawallischen Fürsten haben die Uebereinkunft getroffen, dass sie nach einander den Thron von Galam besteigen<sup>2)</sup>. In Mexico wurde nach dem Tode des Königs einer der vier Fürsten, welche seinen höchsten Rath bildeten, zum Könige erwählt<sup>3)</sup>. In Utatlan folgen der erste Herr (mit drei Mänteln), der zweite (mit zwei Mänteln), der dritte (mit einem Mantel) aufeinander<sup>4)</sup>. Aehnlich hatte unter den Königen der drei cambrischen Reiche jedesmal der Aelteste das Oberkönigthum und mit ihm den Vorsitz in der allgemeinen Landesversammlung und den Schutz und die Vertheidigung von Cambrien gegen äussere und innere Feinde<sup>5)</sup>. Es erhält sich in solchen Formen ein ursprünglicher Zusammenhang einer in einem Zerfallprozesse befindlichen ethnisch-morphologischen Bildung.

Auf der alten friedensgenossenschaftlichen Basis entwickeln sich hier und dort schwach fundirte Monarchien, welche Mitteldinge zwischen Erb- und Wahlreichen sind. Diese Bildungen entstehen dadurch, dass sich einzelne Häuptlinge zunächst als Anführer für Zeiten der Gefahr erheben, deren Würde allmählich erblich wird, während sie im Grunde immer die Gewählten des Volkes sind, und es an einer Centralisation der Staatsgewalt gänzlich

---

1) Bastian, ein Besuch in San Salvador. S. 58.

2) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 206 n. 1.

3) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 651 n. 2.

4) Bastian, a. a. O. II. S. 321.

5) Walter, das alte Wales. S. 125.

fehlt. Hier bilden die Fürstenthümer Süd-Guineas und die alten celtischen Monarchien correspondirende Erscheinungen. Bei dem allmählich erfolgenden Uebergange der Wahlreiche in Erbreiche bilden sich complicirte Rangordnungen der Wahlfürsten. In Loango, Kacongong und Dongo besitzen dieselben ein successives Recht auf die Krone <sup>1)</sup>.

Wo der Herrscher gewählt wird, hängt die Art und Weise dieser Wahl ganz von der ethnischen Organisation eines einzelnen Völkergebietes ab. Je nach den einzelnen Factoren, aus denen sich ein politisches Gemeinwesen zusammensetzt, werden bestimmte Wahlrechte ausgeübt. In Futatoro wählt jeder Stamm aus einzelnen privilegirten Familien einen Candidaten zur Herrscherwürde; aus diesen Candidaten ernennt alsdann ein hoher Rath den Monarchen selbst <sup>2)</sup>. Wo mehrere selbständige Stämme unter besonderen Häuptlingen sich unter einem gemeinsamen Oberhaupte vereinigen, wird dieser Fürst oder König oft von diesen Häuptlingen gewählt, wie bei den Aruacas <sup>3)</sup>. In dem Bunde von Tezcucog, Mexico und Tlacopan erwählten beim Tode eines Fürsten die andern beiden den Nachfolger <sup>4)</sup>, ähnlich wie der Häuptling eines jeden der drei Stämme der Delawaren (Schildkröte, Wolf und Truthahn) durch die Häuptlinge der beiden andern Stämme gewählt wird <sup>5)</sup>.

In Bornu und Kaschna wählt das Volk drei Männer, die aus des Königs Familie den Nachfolger frei ernennen und ihn einsetzen, nachdem sie ihm am Grabe des verstorbenen Herrschers dessen Fehler und Tugenden ein-

1) Bastian, ein Besuch in San Salvador. 1869. S. 105 ff.

2) Waitz, Anthrop. II. S. 468.

3) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 644 n. 2.

4) Bastian, a. a. O. I. S. 654 n. 3.

5) Bastian, a. a. O. I. S. 654 n. 3.

dringlich vorgestellt haben<sup>1)</sup>. In Congo wählen die drei vornehmsten Grossen des Reiches aus der königlichen Familie den Herrscher. Auch in Loango ernennt ein hoher Rath von sieben Mitgliedern den König aus der Herrscherfamilie<sup>2)</sup>. Im alten Mexico wurde die Wahl des Königs durch die Grossen des Reiches vollzogen und von den Königen von Tezcuco und Tlacopan bestätigt<sup>3)</sup>.

Oft findet man bestimmte Kurfürsten, welche den König zu wählen haben, wie in Mexico seit Ixcoatl<sup>4)</sup>, in Deutschland seit der goldenen Bulle (cap. II.). Correspondirend bildeten in Congo die Fürsten von Batto, Lundá und Sonho die drei Kurfürsten, zu denen während der Zeit des portugiesischen Einflusses noch der Bischof von San Salvador trat<sup>5)</sup>.

Diese Kurfürsten entwickeln sich aus einer herkömmlichen Wahlberechtigung der mächtigeren Fürsten des betreffenden Reiches.

Um die Erbfolge zu sichern, findet man wohl, dass der Nachfolger vom Könige schon zu Lebzeiten designirt wird. In Kacongó wurde derselbe in solchem Falle als Ma-kaja mit der für den Kronprinzen reservirten Provinz belehnt, musste nach Empfang dieser Würde die Hauptstadt verlassen und durfte, bis der Thron für ihn vacant geworden, nicht dahin zurückkehren. Ein als Ma-kaja zur Regierung gelangter König stand jedoch in geringerem Ansehen, als wenn er nach alter Sitte durch den Reichstag dazu erhoben war<sup>6)</sup>. In Frankreich wurde bis auf Ludwig VIII. dem ältesten Prinzen durch die Huldigung

1) Waitz, *Anthrop.* II. S. 139.

2) Waitz, *a. a. O.* II. S. 152.

3) Waitz, *a. a. O.* IV. S. 73.

4) Bastian, *die Culturländer des alten Amerika.* I. S. 654 n. 3.

5) Bastian, *ein Besuch in San Salvador.* 1859. S. 59.

6) Bastian, *a. a. O.* S. 58.

der Grossen bei Lebzeiten des regierenden Königs, ja selbst durch eine anticipirte Krönung die Thronfolge gesichert<sup>1)</sup>. Aehnlich wurde in Deutschland Otto II. schon bei Lebzeiten Ottos I. zum Könige gewählt<sup>2)</sup>.

Hier und dort hat der König das Recht bei seinen Lebzeiten seinen Nachfolger aus seinen Söhnen zu wählen<sup>3)</sup>. Im alten Mexico bestimmte bisweilen der Herrscher unter seinen Söhnen und Enkeln seinen Nachfolger; es ist jedoch zweifelhaft, ob eine solche Wahl für die Wähler bindend war<sup>4)</sup>. Der König von Mechoacan pflegte einen seiner Söhne zum Nachfolger zu bestellen, und dieser nahm, sobald dies geschehen war, sogleich an der Regierung Theil<sup>5)</sup>.

Auch wo der Häuptling gewählt wird, findet man oft, dass vorzugsweise ein Verwandter des verstorbenen Häuptlings gewählt wird.

Wo das primitive Verwandtschaftssystem noch gilt, wählt man einen nach diesem Systeme Verwandten. So wird bei den Banyai ein Bruder- oder Schwestersohn des verstorbenen Häuptlings gewählt, niemals der Sohn oder die Tochter desselben<sup>6)</sup>. Aehnliches findet sich bei den Azteken und in Congo<sup>7)</sup>.

Bei den Tupinambazes wurde der Häuptling aus der Familie des Verstorbenen gewählt<sup>8)</sup>. In Haussa wurde der Sultan Ende des vorigen Jahrhunderts durch einen hohen Rath aus der Herrscherfamilie gewählt, und in der

1) Warnkönig-Stein, französ. Rechtsgesch. I. S. 206.

2) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. II. S. 243 n. 2.

3) Post, Anfänge. S. 129.

4) Waitz, Anthropol. IV. S. 72.

5) Waitz, a. a. O. IV. S. 75.

6) Livingstone, Missionsreisen ed. Lotze. 1858. II. S. 278.

7) Post, Anfänge. S. 131.

8) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 143.

Regel fiel diese Wahl auf den ältesten Sohn des Herrschers, und die gleiche Einrichtung fand sich in Timbuktu <sup>1)</sup>.

Bisweilen wird die Wahl des Herrschers den unsichtbaren Mächten überlassen, deren Wille aus irgend welchen Erscheinungen erkannt wird. In Seujero bestand eine Gewohnheit, dass nach dem Tode des Königs die hervorragendsten Leute sich vor der Stadt auf offenem Felde versammelten und warteten, bis ein Geier sich auf einen aus der Versammlung niederliess, welcher alsdann zum Könige gewählt wurde <sup>2)</sup>. Auch den Morgenländern ist als glückbringende Vorbedeutung das Schweben des Königsgeiers über dem zur künftigen Herrschaft ausgewählten Haupte bekannt <sup>3)</sup>.

Hier und dort wird der König vor seiner Wahl Schimpfreden und Verspottungen ausgesetzt, z. B. in Guaxozingo, Tlascalá, Cholula, angeblich um seine Geduld zu beweisen <sup>4)</sup>, wie auch auf Tahiti der König bei der Krönung den schamlosesten Unfläthereien sich aussetzen musste <sup>5)</sup>.

Man findet auch oft, dass der König vor Antritt seiner Würde sich in die Einsamkeit zurückziehen und Busstübungen unterwerfen muss, um sich für sein Amt vorzubereiten. Der mexicanische König blieb nach der Huldigung noch vier Tage im Tempel, fastend, betend und opfernd, ganz mit religiösen Handlungen beschäftigt. In Tlascalá hatte der König bisweilen sogar sich einem ein- oder zweijährigen schweren Tempeldienst mit harten Fasten, Nachtwachen und schmerzhaften Busstübungen zu

---

1) Waitz, *Anthrop.* II. S. 137.

2) Bastian, *Rechtsverhältnisse.* S. 65 n. 1.

3) v. Hammer, *Gesch. des osmanischen Reichs.* I. S. 50. 51.

4) Bastian, *die Culturländer des alten Amerika.* I. S. 446 n. 2.

5) Waitz-Gerland, *Anthrop. der Naturvölker.* VI. S. 198.

unterziehen<sup>1)</sup>. Correspondirend ist es in Bornu und Wadai Sitte, dass sich der Sultan beim Antritt seiner Regierung sieben Tage lang in ein einsames heiliges Haus zurückziehen muss<sup>2)</sup>.

Wo die Häuptlings- oder Königswürde erblich geworden ist, richtet sich die Erbfolge nach dem bei einer Völkerschaft geltenden Verwandtschaftssystem. Wo das System der Weiberverwandtschaft gilt, folgt daher der Schwestersohn oder ein anderer durch den Mutterstamm Verwandter dem verstorbenen Könige, und zwar findet man oft, dass sich diese Art der Erbfolge für den Thron noch erhält, während sie im Uebrigen schon dem Erbrechte der durch den Mannesstamm Verwandten Platz gemacht hat. Wo das System der agnatischen Verwandtschaft durchgedrungen ist, richtet sich auch die Thronerbfolge nach diesem System<sup>3)</sup>. Man findet übrigens auch gemischte Erbfolgeordnungen.

Auch wo die Häuptlingswürde in einer Familie erblich geworden ist, bedarf der Nachfolger doch wohl noch einer Bestätigung der Würde. So kann bei den Orang Benua dem Nachfolger des Häuptlings (Batin) vom Volke die Anerkennung versagt und er zurückgewiesen werden, wenn sich dies nöthig zeigt<sup>4)</sup>. Solchen Erscheinungen wird in der Regel ein Wahlhäuptlingsthum vorausgehen, wie ein solches beispielsweise im alten Kärnten bestanden zu haben scheint, wo der Herzog ursprünglich wahrscheinlich nichts als der aus freier Wahl der Bauern hervorgegangene oberste Märker der Kärnthner Mark war.

---

1) Waitz, Anthrop. IV. S. 74.

2) Waitz, a. a. O. II. S. 129.

3) So erbt zum Beispiel im Reiche der Amagcaleka gesetzlich der älteste Sohn des Regenten die Regierung. „Döhne, das Kafferland.“ 1843. S. 18.

4) Waitz, Anthrop. V. 1. S. 178.

Wenn nach dem schwäbischen Landrecht von dem Herzogbauer von Glasendorf in der Form eines altgermanischen Gerichtes Umfrage gehalten wurde und darauf von den versammelten Bauern abgestimmt wurde, ob sie den angekündigten Herzog nehmen wollten oder nicht <sup>1)</sup>, so steht dies wahrscheinlich auf derselben Basis, wie der erwähnte Gebrauch der Orang Benua.

Wo sich Oberhäuptlinge gebildet haben, muss diesen wohl von den Unterhäuptlingen besonders gehuldigt werden. So müssen bei den Kaffern, wenn der neue Ukumkani zur Regierung kommt, die Inkosi des Reiches demselben huldigen. Diese Huldigung (ukugola) besteht darin, dass sie ihn als ihren Ukumkani anerkennen <sup>2)</sup>.

Ist der durch Erbrecht berufene Thronfolger bei eintretendem Erbfall noch minderjährig, so tritt, falls nicht ein anderer Vewandter aus eigenem Rechte folgt <sup>3)</sup>, eine Interimsregierung ein. Bei den Huronen wurde auf Grund des Systems der Weiberverwandtschaft die Häuptlingswürde während der Minderjährigkeit vom Muttersbruder verwaltet <sup>4)</sup>. Bei den Kaffern übernimmt die Mutter für den minderjährigen Nachfolger des Ukumkani oder Inkosi, wenn ältere erwachsene Söhne des Verstorbenen vorhanden sind, in Verbindung mit diesen die vormundschaftliche Regierung <sup>5)</sup>.

Der Tod des Häuptlings ist seiner hohen Stellung entsprechend ein bedeutungsvolles Ereigniss. Seine Residenz wird oft nach seinem Tode verlassen und eine neue begründet, wie bei den Bakalai und Kaffern und in

---

1) Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverf. 1854. S. 51. 52.

2) Döhne, das Kafferland. 1843. S. 18.

3) Post, Anfänge. S. 129.

4) Waitz, Anthrop. III. S. 123.

5) Döhne, das Kafferland. 1843. S. 18.



Birma <sup>1)</sup>. Es tritt auch wohl nach dem Tode des Häuptlings eine Zeitlang eine Anarchie ein. In den Congo-, vielen Mandingo-, Joloff- und Fulahstaaten dauert dieser Zustand ein Jahr. Einer Reihe von Schriftstellern zufolge soll auch auf den Sandwichinseln nach dem Tode des Königs oder eines Fürsten eine allgemeine Anarchie mit Straflosigkeit aller Verbrechen ausgebrochen sein. Der Grund dieses Zustandes ist wohl der, dass der Königsfrieden mit dem Tode des Königs erlischt und erst mit der Einsetzung eines neuen Königs wieder erstet. Eine Analogie dieses Brauches liegt darin, dass nach Todesfällen auf Neuseeland wohl das Haus des Todten geplündert wurde, und jedem gehörte, was er erhaschte. Auf Tahiti fand wohl beim Tode eines Häuptlings ein Scheingefecht benachbarter Stämme statt <sup>3)</sup>, ein Zeichen, dass derselbe früher den Ausbruch der durch den Königsfrieden gehinderten Fehde in Wirklichkeit zur Folge hatte. Auf der gleichen Ursache wird es beruhen, wenn bei den Maravis der Leichenzug eines Mambo oder Fumo jeden Begegnenden tödtet <sup>4)</sup>. Um diesen Zustand der Anarchie zu umgehen, ernennt in den meisten Congostaaten der König vor seinem Tode den Ma-Boma (den Herrn des Schreckens), welcher während des bis zum Begräbnisse andauernden Interregnums die Reichsgeschäfte leitet <sup>5)</sup>. Wenn der König von Dahomey stirbt, zertrümmern seine Weiber alle seine Kostbarkeiten, es tritt eine allgemeine straflose Anarchie ein, Raub und Mord wüthen im Lande. In Widah, Yarriba und Benin entsteht bei solchen Gelegenheiten ebenfalls eine vollständige Unordnung, bei

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 147 und n. 2.

2) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 203.

3) Waitz-Gerland, a. a. O. VI. S. 224.

4) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 158.

5) Bastian, ein Besuch in San Salvador. S. 58.

welcher Person und Eigenthum keine Art von Sicherheit mehr genießen, diese dauert indessen an dem ersteren Orte nur fünf Tage. In Dahomey wird der Tod des Herrschers erst nach 18 Monaten bekannt gemacht, während deren der Thronfolger mit den beiden höchsten Beamten in seinem Namen regiert<sup>1)</sup>. In Loango tritt mit dem Tode des Königs eine allgemeine Anarchie von mehreren Monaten ein, während deren sogar die Feldarbeit ganz ruht<sup>2)</sup>. Auch bei den Banyai am Zambesi findet sich beim Tode des Häuptlings eine solche Anarchie<sup>3)</sup>. In Schoa tritt nach dem Tode des Königs vollständige Anarchie ein. Man nimmt an, dass, bis der neue Herrscher ausgerufen ist, weder Gesetz noch regelnde Befehlsgewalt besteht<sup>4)</sup>.

Um Meutereien vorzubeugen, findet man wohl, dass alle näheren Verwandten des Herrschers bei der Thronbesteigung umgebracht oder doch unschädlich gemacht werden.

In Sennaar soll nach dem Tode des Königs der Staatsrath sich versammeln und alle Brüder und Seitenverwandten des neuen Königs umbringen lassen. In Abyssinien wurden die Brüder des Königs gefangen gehalten<sup>5)</sup>. Nachtigal berichtet, dass bei der Thronbesteigung in Wadai alle Söhne der Haremsweiber des verstorbenen Königs geblendet werden, indem ihnen mit

---

1) Waitz, *Anthrop.* II. S. 147.

2) Waitz, *a. a. O.* II. S. 153.

3) Waitz, *a. a. O.* II. S. 398.

4) Harris, *Gesandtschaftsreise nach Schoa* (in den Reise- und Länderbeschr. von Widenmann und Hauff). 1845. II. S. 112.

5) Bruce, *Reisen zur Entdeckung der Quellen des Nils* ed. Volkmann. 1790. III. S. 469. Harris, *Gesandtschaftsreise nach Schoa* (in den Reise- u. Länderbeschr. von Widenmann und Hauff). 1845. II. S. 113.

einem glühenden Eisen über die Hornhaut der Augen gefahren wird. Bajesid Jildirim liess bei seiner Thronbesteigung seinen einzigen Bruder Jakub hinrichten, und in Nachahmung dieses Beispiels wurde der Brudermord in der Folge durch Sultan Mohammeds des Eroberers Satzungen bei jeder Thronbesteigung zum öffentlich ausgesprochenem osmanischen Reichsgesetze <sup>1)</sup>. Auch in Persien war es äusserst gewöhnlich, dass der Herrscher bei der Thronbesteigung seine nächsten männlichen Verwandten, namentlich seine Brüder, umbringen liess.

Harris <sup>2)</sup> bemerkt, dass nach dem Brauche Schoas die Brüder und die Familie des im Fürstenthume Hurrur regierenden Emirs Abu Bekrs sich in unterirdischen Kerkern befanden, die unmittelbar unter den Grundfesten seines eigenen Palastes errichtet seien.

### §. 123. Rechte der Häuptlinge und Könige.

Welche Rechte dem Häuptlinge oder Könige zustehen, ist durchaus bedingt durch die Stellung, welche das Häuptlings- oder Königthum in einem concreten ethnisch-morphologischen Gebiete einnimmt.

Man findet das Häuptlings- und Königthum einerseits zu einer absoluten Gewalt entwickelt, so dass der Häuptling oder König völlig freie Verfügung über Leben und Gut seiner Unterthanen hat und auch durch keinerlei sonstige ethnische Factoren beschränkt ist, andererseits zum reinen Schattenkönigthum heruntergesunken. Es kommt sogar vor, dass ein aristokratischer Geheimbund im Namen eines unsichtbaren Königs herrscht, von dem

---

1) v. Hammer, Gesch. des osman. Reichs. I. S. 216. II. S. 219.

2) Harris, Gesandtschaftsreise nach Schoa (in den Reise- und Länderbeschr. von Widenmann und Hauff). 1845. I. S. 263.

Niemand weiss, wo er sich aufhält, so dass nur eine unbestimmte Wesenheit gottähnlicher Natur an der Spitze des Ganzen schwebt<sup>1)</sup>. Einem solchen Schattenkönigthum wird in der Regel ein wirkliches Königthum vorangehen, welches durch die zunehmende Macht aristokratischer Elemente immer mehr geschwächt wird, bis endlich selbst die Person des Königs verschwindet, und statt dessen nur noch ein Phantom übrig bleibt. Die Vorstufe zu einem solchen vollständigen Verschwinden des Königs stellt sich dar in dem in einem Thurme verborgen gehaltenen König der Sabäer oder Mösinöken, welcher eine reine Puppe ist und gar keinen Einfluss mehr übt<sup>2)</sup>.

Die ältesten friedensgenossenschaftlichen Häuptlinge scheinen im Wesentlichen ganz rechtlos zu sein. Ihre Autorität ist eine rein thatsächliche, durch die Anerkennung seitens der Friedensgenossen durchaus bedingte. Sie ertheilen vielfach nur Rath, und es steht im Belieben der Ihrigen, ob sie diesen Rath befolgen wollen oder nicht. Handeln sie nicht dem Willen der Genossen gemäss, so wird ihnen nicht gehorcht; man lässt sie im Dorfe allein und wandert aus, oder man ordnet sich der Autorität eines anderen Häuptlings unter. Es tritt in dieser Beziehung das rein Thatsächliche des ursprünglichen Häuptlingsthums nach jeder Seite hervor. Bei den Sioux gab der Häuptling nur während des Krieges für dessen Dauer bestimmte Gesetze, deren Uebertretung er mit Zerbrechen der Flinte oder Zerschneiden des Kleides strafte. Bei den Tacullies scheint es das einzige Vorrecht der Häuptlinge zu sein, dass sie einen Uebelthäter durch ein geschenktes Kleid unantastbar zu machen vermögen<sup>3)</sup>;

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. XI.

2) Bastian, a. a. O. S. 61.

3) Waitz, Anthrop. III. S. 126.

sie haben also eine Art Asylrecht, wie sich solches oft im Anschluss an den Königsfrieden mit der Person des Häuptlings verknüpft <sup>1)</sup>. Bei den Buschmännern ist ein Häuptlingsthum so gut als gar nicht ausgebildet <sup>2)</sup>.

Mit der allmählichen Consolidirung des Häuptlingsthumts entstehen gewisse herkömmliche Rechte des Häuptlings, welche im Einzelnen von sehr verschiedenem Umfange zu sein scheinen.

Der alte walische Geschlechtshäuptling ist zum Beispiel der Wächter und Beschützer des Geschlechts, Vater der Vaterlosen, und alle sind ihm Folgsamkeit schuldig. Er vermittelt und sühnt ihr begangenes Unrecht, beschirmt sie gegen jede Unbill, beruft dazu wo nöthig ein rechtmässiges Landding und tritt hier als Sprecher für sie auf. Sein Haupt ist ehrwürdig und bevorrechtet; ihm dürfen keine entblössten Waffen entgegengetragen werden; er und seine nächsten Angehörigen haben höheres Wergeld und Bussen, und wer aus seinem Geschlecht ihn tödtet, wird erblos und seines Bürgerrechts beraubt <sup>3)</sup>. Die Sachems bei den nordamerikanischen Indianern <sup>4)</sup> können ohne Zustimmung der Unterhäuptlinge keinen Krieg beginnen; sie gelten als Landeigentümer und verleihen dasselbe an ihre Vasallen zum Landbau und zur Jagd gegen einen bestimmten Antheil an der Ausbeute und alljährliche Geschenke. Landverkäufe waren von der Einwilligung des Sachem abhängig, und er erhielt auch den grössten Theil der Kaufsumme. Er

---

1) Nach dem Rechte des Zaren Duschan (§. 54) war zum Beispiel der eingekerkerte Verbrecher frei, wenn er an den Hof des Zaren geflüchtet war. Maciejowski, slaw. Rechtsgesch. II. S. 91. Analog in Usambara und Mexico, s. Post, Anfänge. S. 172.

2) Merensky, Beitr. zur Kenntniss Südafrikas. 1875. S. 67.

3) Walter, das alte Wales. S. 132, 133.

4) Waitz, Anthropol. III. S. 124.

musste für die Wittwen und Waisen sorgen und sich der Nothleidenden überhaupt annehmen. Die Verbrechen strafte er nach eigenem Ermessen und sogar meist eigenhändig an seinen Untergebenen, mit Schlägen und selbst mit dem Tode. Man sieht hier im alten Wales und andererseits bei den Indianern ein Häuptlingsthum, welches noch die unverkennbarsten Spuren einer Entwicklung aus geschlechtsgenossenschaftlicher Basis trägt, nach verschiedenen Richtungen hin abweichend entwickelt.

Bei den Häuptlingen der Hausgemeinschaften tritt der ursprüngliche Character des Häuptlingsthumis noch insofern stark hervor, als der Häuptling im Grunde immer nur ein Gleicher unter Gleichen bleibt, und als derselbe der Gesamtheit der Genossen immer noch untergeordnet ist, so dass er von dieser noch seines Amtes entsetzt werden kann.

Der serbische Domatschin, wie jeder Häuptling einer südslawischen Hauscommunion, ist lediglich ein primus inter pares unter den Genossen. Seine Rechte bestehen nur darin, dass er das Gemeingut verwaltet, die Kasse führt, die Arbeiten anordnet und die Communion nach aussen, insbesondere den Staatsbehörden gegenüber vertritt. Er hat dagegen keinerlei Criminaljustiz, auch kein Züchtigungsrecht. Ganz ebenso ist das Oberhaupt der joint family der Hindus lediglich der Verwalter der Familienangelegenheiten und des Gemeinguts.

Dagegen hat das patriarchalische Oberhaupt der engeren lediglich aus Eltern und Kindern bestehenden Familie, wo eine solche sich aus den weiteren blutsverwandten Verbänden als selbständige Corporation ausscheidet, oder als Element einer Dorf- oder Gaugemeinschaft auftritt, oft eine ganz despotische Gewalt, ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über Leben, Leib und Gut von Weib und Kind. Ein Recht der Tödtung, der

Züchtigung, der Aussetzung, des Verkaufs und der Verpfändung sind die gewöhnlichsten Aeusserungsformen dieses primitiven mundschaftlichen Rechts. Der australische Familienvater herrscht zum Beispiel in seinem Kreise vollkommen frei und despotisch<sup>1)</sup>.

Im Laufe der Entwicklung der patriarchalischen Familie zu der uns heutzutage bekannten schwächen sich die sämtlichen Rechte des Familienoberhauptes immer mehr ab, bis endlich nur das kümmerliche, rechtlich fast bedeutungslose Institut der heutigen väterlichen Gewalt davon übrig bleibt.

Die Häuptlinge der Dorf- und Gängemeinschaften und der Gauverbände pflegen derartig scharf ausgeprägte Rechte nicht zu besitzen, sondern der Schwerpunkt der Gewalt bleibt hier in der Gesamtheit der einzelnen Familienväter oder bestimmter Ausschüsse. Den Häuptlingen sind hier bestimmte Befugnisse eingeräumt, über welche ihre Gewalt nicht hinausgeht.

Manche Häuptlinge haben nur ganz beschränkte Functionen.

Die vom Könige von Tidore für die kleineren molukkischen Staaten auf Neuguinea eingesetzten Fürsten und Häuptlinge haben lediglich die Bestimmung, die Tribute für den König von Tidore einzuziehen<sup>2)</sup>, wie auch der Stammfürst der Beni Amer (Deglel) im Wesentlichen nur den Tribut für die Türken einzutreiben hat<sup>3)</sup>.

Wo sich ein Königthum entwickelt, hängt der Umfang der königlichen Gewalt ganz von concreten Constellationen ab. Bisweilen sinkt das Königthum zu einem reinen Schatten herab, bisweilen entwickelt es sich zu

1) Waitz-Gerland, *Anthrop.* VI. S. 790.

2) Meinicke, *die Inseln des stillen Oceans.* I. 1875. S. 129.

3) Munzinger, *ostafrik. Studien.* S. 307.

einer vollkommen despotischen Gewalt über Leben und Gut aller Unterthanen. Es ist dies bedingt durch die einzelnen ethnisch-morphologischen Factoren, die in einem concreten Organisationsgebiete in Wirksamkeit treten, und diese sind wieder in hohem Maasse abhängig von den Existenzbedingungen, unter denen bestimmte Völkerschaften leben.

Zu einer unumschränkten Gewalt über Leben und Eigenthum der Unterthanen findet man das Königthum beispielsweise entwickelt in Schoa, Usambara, Dschagga, in Dahomey, in Cayor, in den Khanaten Bokhara und Khiva, in Marokko, in Abyssinien und Persien, bei den Natchez in Florida, in Nutka<sup>1)</sup>.

Eine solche Gewalt des Herrschers unterliegt übrigens in der Praxis wohl stets bedeutenden Beschränkungen. Ein Missbrauch derselben erzeugt leicht eine Auflehnung der Unterthanen, und bekanntlich sind Thron und Leben despotischer Könige nicht eben sehr sicher. Es wird daher thatsächlich das ihnen der Theorie nach zustehende Recht nur in gewissen Grenzen und unter bestimmten Formen ausgeübt. Bei den Betschuanen hat der Häuptling absolute Macht über Leben und Tod, auch über Besitz seiner Unterthanen, doch ist diese durch die Volkssitte und Tradition beschränkt. Er wird nicht leicht etwas thun, wobei er nicht der Zustimmung von Seiten der einflussreichsten Parteien seines Landes sicher ist<sup>2)</sup>. Bei den Kimbanda schaltet und waltet der Herrscher nach Belieben mit dem Leben und Eigenthum der Unterthanen; dennoch kann er die alten Grundgesetze des Landes ungeahndet nicht abschaffen und verändern; denn

---

1) S. Citate bei Post, Anfänge. S. 124. 125. Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 152 n. 1.

2) Merensky, Betr. zur Kenntniss Südafrikas. 1875. S. 106.



in diesem Falle würde er von den aufgebrachten Kimbanda als Zauberer ausgegeben werden und müsste sein Vergehen mit einem gewaltsamen Tode büßen<sup>1)</sup>.

Die Entwicklungsgeschichte des Königthums in einem bestimmten ethnischen Gebiete oder in einer bestimmten Völkerschaft ist stets durch concrete Ursachen bedingt. Jedes Moment, welches dem Königthum eine Präponderanz anderen ethnischen Factoren gegenüber zu geben geeignet ist, kann das Königthum heben, jedes Moment, welches geeignet ist, die Kraft der anderen ethnischen Factoren zu stärken, kann dasselbe herabdrücken. Diese Ursachen springen anfänglich oft sehr wenig in die Augen.

Unter der Dynastie Tschou schwächte sich in China die kaiserliche Macht, und diejenige der Vasallenfürsten nahm zu. Der Grund war hauptsächlich, dass das Kaiserland sich immer gleich blieb, während die Vasallenfürsten ihre Reiche durch Eroberung unter den Barbarenvölkern vergrösserten<sup>2)</sup>.

Die Zigeuner standen bei ihrer Erscheinung in Deutschland insgesamt unter einem einigen Oberhaupte, König, Graf, später Woywode genannt, später finden sie sich in Landsmannschaften gesondert, welche jede unter ihrem eigenen Vorsteher, Hauptmann stehen<sup>3)</sup>. Der ursprüngliche Zusammenhang löste sich durch die Vertheilung der einzelnen Horden in verschiedene Gebiete, und damit schwand die Basis für ein gemeinsames Königthum.

Betrachten wir die einzelnen Rechte der Häuptlinge und Könige jetzt näher, so ist hauptsächlich Folgendes hervorzuheben:

---

1) Magyar, Reisen in Süd-Afrika ed. Hunsfalvy. I. S. 240.

2) Plath, über die Verfassung und Verwaltung Chinas unter den drei ersten Dynastien. 1865. S. 92 ff.

3) Liebich, die Zigeuner. 1863. S. 37.

Ein Recht des Häuptlings, die Seinigen zu tödten, scheint auf primitiven Stufen nicht überall zu existiren. Wie die Macht des Häuptlingsthum auf diesen Stufen überhaupt eine sehr schwankende ist, der Häuptling hier und dort eine ganz despotische Gewalt ausübt, während er anderswo lediglich als Berather der Seinigen erscheint, ohne dass ihm irgend welche aussergewöhnliche Rechte zustehen, so hat auch bei diesen und jenen Stämmen der Häuptling ein vollständiges Recht über Leben und Tod der Seinigen, während er anderswo riskiren würde, von denselben verlassen zu werden, wenn er sich eine Gewaltthat erlaubte.

Bei schärfer ausgeprägter geschlechtsgenossenschaftlicher Verfassung scheint dem Geschlechtsoberhaupte häufig ein Recht über das Leben der Seinigen zuzustehen, namentlich da, wo die Häuptlingswürde erblich geworden ist und dadurch ein grösseres Gewicht erlangt hat. Man findet ein solches Tödtungsrecht des Häuptlings schon auf Stufen, wo noch das primitive Verwandtschaftssystem herrscht. So hat z. B. bei den Barea der mütterliche Onkel das Recht über das Leben seiner Schwesterkinder <sup>1)</sup>.

Der patriarchalische Häuptling scheint auf der Höhe der patriarchalischen Entwicklung meistens ein unbeschränktes jus vitae et necis über die Seinigen, namentlich über Frau und Kinder zu besitzen. So hatte das Haupt eines Haushaltes im alten Gallien ein Recht über Leben und Tod der Frau und der Kinder <sup>2)</sup>; das gleiche Recht hat der Dumpe bei den Maravis <sup>3)</sup>. Man findet diese Erscheinung bei den stammfremdesten Völkern der Erde wieder; bei manchen allerdings nur unter gewissen Beschränkungen.

<sup>1)</sup> Munzinger, ostafrik. Studien. S. 477.

<sup>2)</sup> Caesar, de bello Gall. VI. 19.

<sup>3)</sup> Waitz, Anthropol. II. S. 420.

Einer besonderen Beachtung bedarf das Recht des Häuptlings über das Leben der Neugeborenen.

Die Tödtung neugeborener Kinder ist bei Naturvölkern eine weit verbreitete Sitte; sie ist jedoch sehr vielgestaltig, und die Gründe, aus denen eine Tödtung erfolgt, sind verschiedene.

Zunächst findet man, dass missgestaltete Kinder umgebracht werden, zum Beispiel bei den Buschmännern <sup>1)</sup>, bei den Cariben, in Neuholland <sup>2)</sup>, bei den Malgaschen <sup>3)</sup>. Die Banamjua und einige andere südafrikanische Stämme bringen ebenfalls missgestaltete Kinder um <sup>4)</sup>.

Häufig findet man Tödtung von Zwillingen. Fast alle Naturvölker tödten wenigstens eins der Zwillingskinder. So tödten die Hottentotten von Zwillingen das eine Kind; ebenso die Buschmänner, die Lules, die Moxos, die Cariben, die Mexikaner, die Chibchas. Dasselbe geschah in Peru und geschieht in Neuholland <sup>5)</sup>. Die Banamjua und einige andere südafrikanische Stämme bringen beide Zwillinge um <sup>6)</sup>. Bei den Betschuanen wird eins der Zwillingskinder getödtet <sup>7)</sup>.

Die Gründe, aus denen die Zwillinge getödtet werden, sind verschieden. Weit verbreitet ist die Annahme, dass bei der Geburt von mehr als einem Kinde eine ehe-

---

1) Waitz. Anthrop. II. S. 340.

2) Gerland, über das Aussterben der Naturvölker. S. 52. 53.

3) Bruns, neue system. Erdbeschr. von Afrika. 1799. III. S. 159. 160.

4) Chapman, travels in the interior of South Africa. 1868. II. S. 285.

5) Gerland, über das Aussterben der Naturvölker. 1868. S. 50 ff. Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 222. 657 n. 2. 3.

6) Chapman, travels in the interior of South Africa. 1868. II. p. 285.

7) Campbell, Reisen in Südafrika. 1823. S. 242.

brecherische Zeugung vorliege, zum Beispiel bei den Lules<sup>1)</sup>, den Cariben<sup>2)</sup>. Wenn in Bonny und einem Dorfe von Benin Zwillingkinder mit ihrer Mutter geopfert werden, oder bei den Ibus Zwillinge ausgesetzt werden, und die Mutter aus der Gesellschaft ausgestossen wird, bis sie sich durch ein Verfahren, bei dem sie viel zu leiden hat, purificirt hat<sup>3)</sup>, so scheint hier dieselbe Anschauung vorzuliegen. Auch bei den alten Germanen traf Zwillinge und Drillinge nach dem Volkswahn der Verdacht ehebrecherischer Zeugung<sup>4)</sup>.

Eine weitere Anschauung, welche zur Tödtung von Zwillingen führt, ist die, dass darin etwas Thierähnliches gesehen wird. Man will nicht Ratten, Beutelthieren oder Hündinnen gleichen. Diese Anschauung findet man zum Beispiel bei den Moxos, den Cariben<sup>5)</sup>, den Indianern am Orinoco<sup>6)</sup>.

Sodann ist es eine verbreitete Sitte, dass Säuglinge, deren Mutter stirbt, mit dieser zugleich begraben oder ausgesetzt werden. Es findet sich dieser Gebrauch beispielsweise bei den Hottentotten, in Neuholland<sup>7)</sup>.

Töchter werden öfter umgebracht als Söhne. Bei den Hottentotten werden Söhne immer am Leben gelassen, über Töchter wird erst gerathschlagt<sup>8)</sup>. Bei den Panches galt es für eine Schande, Töchter zu gebären, und suchten die Frauen daher in solchem Falle das Kind zu tödten<sup>9)</sup>.

1) Waitz, Anthropol. III. S. 480.

2) Gerland, über das Aussterben der Naturvölker. S. 52.

3) Waitz, Anthropol. II. S. 124.

4) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 456.

5) Gerland, über das Aussterben der Naturvölker. S. 52.

6) Waitz, Anthropol. II. S. 124.

7) Gerland, über das Aussterben der Naturvölker. S. 50. 53.

8) Kolbe, Reise an das Capo du bonne Esperance. 1719. S. 444.

9) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 222.

Anderswo werden Kinder, welche an Unglückstagen das Licht der Welt erblicken, umgebracht. So werden bei den Malgaschen solche Kinder ersäuft oder ausgesetzt <sup>1)</sup>.

Unter ungünstigen Existenzbedingungen werden oft nur wenige Kinder am Leben gelassen und alle übrigen umgebracht <sup>2)</sup>. Die Unmöglichkeit, die Kinder zu ernähren, das traurige Loos, welches ihnen bevorsteht, falls man sie am Leben lässt, vereinzelt auch die Unlust, sich der Mühe der Verpflegung der Kinder zu unterziehen, führen oft zum Kindermorde.

Bei den Tupis bedurfte es für den Neugeborenen von Seiten des Familienhauptes oder eines seiner Freunde einer besonderen Anerkennung, die dadurch kundgegeben wurde, dass man ihn vom Boden aufhob <sup>3)</sup>. Ganz ebenso liegt nach altgermanischem Rechte das Neugeborene auf dem Boden, bis sich der Vater erklärt, ob er es leben lassen will oder nicht. Im ersten Falle hebt er das Kind vom Boden auf. Hob er es nicht vom Boden auf, so wurde dasselbe ausgesetzt <sup>4)</sup>. Auch bei den Fidschi-insulanern findet sich dieselbe Aufhebung des Kindes vom Boden, durch welche ihm erst das Recht auf das Leben gegeben wird <sup>5)</sup>.

Das ausgesetzte Kind scheidet durch seine Aussetzung aus seiner Familie vollständig aus. So lange die Aussetzung des Neugeborenen bei den alten Germanen noch nicht verboten war, ging der aufgenommene Findling rechtlich ganz in die Gewalt des Aufnehmenden über. Die Eltern waren weder berechtigt noch verbunden, ihn

---

1) Bruns, neue system. Erdbeschreibung von Afrika. 1799. III. S. 159. 160.

2) Gerland, über das Aussterben der Naturvölker. S. 51 ff.

3) Waitz, Anthrop. III. S: 423.

4) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 455.

5) Gerland, über das Aussterben der Naturvölker. 1868. S. 54.

zurückzunehmen<sup>1)</sup>. Aehnlich bleibt nach moslemischem Rechte der Findling (lekit) beim Finder (mültekite), welcher für ihn zu sorgen hat. Ist der lekit volljährig geworden, so kann er beim mültekite als Slave bleiben oder die Freiheit verlangen; letzteren Falles muss er aber dem mültekite alle auf ihn verwendeten Unkosten ersetzen<sup>2)</sup>.

Oft hat der Häuptling das Recht, die Seinigen zu züchtigen oder auch zu verstümmeln. Wo ein unbedingtes Recht desselben über Leib und Leben existirt, enthält dieses auch zugleich das Recht der Verstümmelung und Züchtigung. Wo das Recht über Leib und Leben untergeht, bleibt das Recht der Verstümmelung und Züchtigung wohl als das abgeschwächte ursprüngliche Recht übrig.

Soweit das Züchtigungsrecht des Häuptlings reicht, bleiben selbstverständlich seine innerhalb desselben vorgenommenen Handlungen buss- und straflos. So kann nach dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang der Sohn für Schläge und Misshandlungen des Vaters keine Genugthuung fordern<sup>3)</sup>, und nach altem walischen Rechte wird ein Faustschlag des Königs, welcher seine Leute zur Schlacht ordnet, des Vaters zur Züchtigung des Sohnes, des Häuptlings des Geschlechts zur Warnung eines Angehörigen ausdrücklich für straflos erklärt<sup>4)</sup>. Dieselbe Anschauung kommt darin zum Ausdruck, dass in einigen deutschen Volksrechten dem Vater und dem Bruder (als Mundwalten) gewisse Beleidigungen der Frau nachgesehen werden, welche, wenn sie ein anderer Mundwalt sich zu Schulden kommen lässt, den Verlust des Mundiums zur Folge haben<sup>5)</sup>.

1) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 460 unter 6.

2) v. Tornauw, das moslemische Recht. S. 223.

3) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 205.

4) Walter, das alte Wales. S. 449.

5) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 39.

Ein Recht, die Seinigen zu verkaufen, steht dem Familienoberhaupte häufig zu. Als Beweggrund zu einem solchen Verkaufe erscheint oft die Noth, und oft ist auch durch das Recht der Verkauf auf Nothfälle beschränkt. So findet man in Deutschland hauptsächlich einen Verkauf von Frauen und Kindern in Fällen der Noth <sup>1)</sup>, und in China erlaubte zuerst die Dynastie Han den Eltern aus Noth ihre Kinder zu verkaufen, in Folge der ungeheuren Kriege und des grossen Elends nach dem Tode Thsin Schi-hoang-ti's <sup>2)</sup>.

Oft ist jedoch das Recht des Familienoberhauptes zu einer rein despotischen Gewalt entwickelt, welche auch zum Verkaufe der Untergebenen berechtigt <sup>3)</sup>.

Man findet häufig, dass dem Häuptlinge ein Recht zusteht, die Seinigen zu verheirathen. Die Heirath ist ursprünglich stets eine Familienangelegenheit; nach einer Neigung des Bräutigams und der Braut wird nicht gefragt, sondern beide haben sich den Beschlüssen ihrer Familien zu fügen. Der Häuptling als Familienoberhaupt bestimmt daher häufig die Heirathen der Seinigen. So kann bei den Maravis das Familienoberhaupt die Seinigen nach eigenem Willen verheirathen <sup>4)</sup>.

Mit der Abschwächung der mundschafflichen Gewalt erlischt das Recht des Häuptlings, die Seinigen wider ihren Willen zu verheirathen, dagegen bleibt zunächst noch ein Verbiethungsrecht bestehen, so dass kein Genosse ohne Einwilligung des Häuptlings heirathen darf. So kann in Tongking Niemand heirathen ohne Einwilligung

---

1) Grimm, Rechtsalterthümer. S. 461.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 17.

3) Waitz, Anthropol. II. S. 420.

4) Waitz, a. a. O. II. S. 420.

von Vater und Mutter, beziehungsweise des Familienoberhauptes <sup>1)</sup>).

Das Verheirathungsrecht des Häuptlings oder Mundwalts erlischt zuerst gegentüber den männlichen Untergebenen; doch bleibt zunächst noch ein Recht desselben bestehen, ihnen eine Heirath zu verbieten. So können nach den Statuten von Ragusa zwar Söhne vom Vater, obgleich sie sich in väterlicher Gewalt befinden, zu keiner Heirath gezwungen werden, wohl aber kann ihnen der Vater das Heirathen verwehren, so lange die Töchter nicht verehelicht worden sind <sup>2)</sup>).

Regelmässig ist der primitive Häuptling der Verwalter des Vermögens der Friedensgenossenschaft. Seine Rechte am Vermögen sind aber keineswegs überall die gleichen. Namentlich erscheint er nicht immer als Eigenthümer des Familienguts, sondern er ist oft lediglich dessen Verwalter. So steht zum Beispiel an der Spitze der joint family bei den Hindus gewöhnlich der Aelteste von der Männerseite, aber nicht als paterfamilias oder Eigenthümer des Familienguts, sondern lediglich als Verwalter der Familienangelegenheiten und der Familiengüter, an dessen Stelle, wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt, ein würdigerer Blutsfreund gewählt wird <sup>3)</sup>).

Als Verwalter des Familienvermögens bezieht der Häuptling oder Mundwalt vielfach den Blutpreis oder das Wergeld für einen der Seinigen, welcher erschlagen ist, und den Brautpreis für ein kraft der Mundschaft verkauftes Weib.

Wie der primitive Häuptling der Verwalter des ganzen Vermögens der primitiven Genossenschaft ist,

---

1) St. Phalle, *sittl. u. natürl. Gesch. von Tunkin*. 1779. S. 52.

2) P. Turner, *slaw. Familienrecht*. §. 15.

3) Maine, *early history of instit.* p. 116. 117.



wozu auch Weiber und Kinder gerechnet werden, so geht dies gesammte Vermögen auch auf den Nachfolger über. So gehören bei den Banyai dem gewählten Nachfolger eines Häuptlings alle Weiber und Kinder und das sonstige Vermögen seines Vorgängers <sup>1)</sup>).

Da die einzelnen Friedensgenossen oft lediglich für das gemeinsame Vermögen erwerben, so findet man oft, dass aller Erwerb derselben vom Häuptlinge als Verwalter des gemeinsamen Vermögens beansprucht wird. Auf Neucaledonien und mancherwärts auf den polynesischen Inseln können die Häuptlinge den Ibrigen alle Geschenke wegnehmen, die ihnen gemacht sind, eine Erscheinung, die sich bei afrikanischen Völkerschaften in ganz ähnlicher Weise wiederholt. Auf Isabel (Salomoinseln) kann der Häuptling von der Ernte, der Beute und der Arbeit seiner Unterthanen nehmen, was ihm beliebt, und man bietet ihm alles an, was man hat <sup>2)</sup>).

Abschwächungen dieses ursprünglichen Rechts findet man in mannichfachen Bräuchen. Vor Allem restiren daraus oft Rechte des Häuptlings auf bestimmte Abgaben und Frohnden.

Bei den Micmac erhielt der Häuptling Abgaben, und die jungen unverheiratheten Leute arbeiteten nur für ihn <sup>3)</sup>).

Ueberall wo ein Königthum sich kräftiger entwickelt, pflegt dasselbe einen Theil der Eigenthumsrechte in einem bestimmten Gebiete an sich zu reißen. Wo sich ein absolutes Königthum entwickelt, gilt sogar wohl alles Eigenthum der Unterthanen als Eigenthum des Königs, sodass dieser ihnen jederzeit Alles nehmen kann, wie in

---

1) Livingstone, *Missionsreisen* ed. Lotze. 1858. II. S. 278.

2) Waitz-Gerland, *Anthrop.* VI. S. 855.

3) Waitz, *Anthrop.* III. S. 124.

Schoa und Usambara, in Marokko, oder früher in Persien und Abyssinien, oder bei den Natchez in Florida <sup>1)</sup>).

Praktisch ist jedoch ein solches Eigenthum des Königs immer nur ein beschränktes. Der Rechtssatz ist nur ein Princip, welches in gewissen Fällen zur Anwendung gelangen kann, im gewöhnlichen Laufe der Dinge aber durch Herkommen beschränkt ist.

Es existirt auch wohl neben dem Eigenthum des Königs ein beschränktes Eigenthum anderer Personen, auch wohl ein beschränktes Privateigenthum. In Siam kann zum Beispiel über Eigenthum unter Lebenden und von Todes wegen verfügt werden. Stirbt aber Jemand ab intestato, so fällt das Eigenthum an den König <sup>2)</sup>).

Vor Allem gilt das Grundeigenthum häufig als Eigenthum des Königs. So gilt auf den Gesellschaftsinseln, in Palau, in Palembang, Malakka, Korea, in Birma, in Aschanti, in Congo, bei den Kaffern, bei den Sakolaven und Hovas der König als alleiniger Grundeigenthümer <sup>3)</sup>). In Bokhara gehörte der Boden dem Emir <sup>4)</sup>). Auch im Reiche der Pharaonen scheint der Boden dem Souverän gehört zu haben <sup>5)</sup>). In England gehört dem strengen Rechte nach noch heutzutage aller Grund und Boden der Krone, und jeder Grundeigenthümer ist nur ihr Lehensmann <sup>6)</sup>). Auf Hawaii galt alles Land als Eigenthum des Königs <sup>7)</sup>). Auf Mangareva war der König früher ebenfalls alleiniger Landeigenthümer <sup>8)</sup>).

1) Vgl. Post, Anfänge. S. 125.

2) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 7 n. 1.

3) Bastian, a. a. O. S. 5 ff. E. v. Weber, vier Jahre in Afrika. 1878. II. S. 132.

4) Bastian, a. a. O. S. 134.

5) de Laveleye, primitive property. p. 327.

6) de Laveleye l. c. p. 70.

7) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 201.

8) Waitz-Gerland, a. a. O. VI. S. 218.

Dieses königliche Grundeigenthum ist aber praktisch von sehr verschiedener Tragweite. Bei hochstehender königlicher Macht macht sich dasselbe hier stark geltend, sinkt sie jedoch, so bildet sich gewohnheitsmässig mehr und mehr die Anschauung eines Privateigenthums heraus. Während die Kaliphen Occupation und Vererbung des bebauten Landes gestatteten, wendete Sultan Selim nach der Eroberung Aegyptens das Princip des Koran strenger an und schuf aus manchen Ländereien Domänen, welche von einem Defterdar verwaltet wurden. Die alten Occupanten wurden dann lediglich als Nutzniesser angesehen, und der Nachfolger hatte eine beliebige bestimmte Taxe für die Weiterbeleihung zu zahlen<sup>1)</sup>. Noch weiter geht das königliche Recht in Korea, wo der König absoluter Herr der Ländereien seiner Unterthanen ist, die er bei ihrem Tode beerbt<sup>2)</sup>. Das ganze alte China wird beschrieben wie ein grosses Pachtgut oder eine Reihe von grossen Landgütern. Der Kaiser und die Fürsten waren die Grundbesitzer, die das Land nicht nur vertheilten, sondern auch die Art der Bestellung im Einzelnen bestimmten, und die Bearbeitung auch ursprünglich selbst, später durch ihre Beamten beaufsichtigten<sup>3)</sup>. Bei den Sakolaven und Hovas auf Madagascar ist der König alleiniger Eigenthümer alles Landes, er verleiht es an seine Vasallen, und diese geben wieder an die einzelnen Familien ab<sup>4)</sup>.

Anderswo ist der König wenigstens Eigenthümer eines bedeutenden Theiles des Grundes und Bodens, wie im alten Wales<sup>5)</sup>. Im fränkischen Reiche erstreckte sich

1) de Laveleye, primitive property. p. 327.

2) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 140.

3) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 22.

4) Waitz, Anthropol. II. S. 439.

5) Walter, das alte Wales. S. 198.

die königliche Grundherrschaft auf die ungetheilten, noch von Niemand, weder von einem Privaten, noch von einer Genossenschaft in Besitz genommenen Ländereien, namentlich auf die noch nicht abgemarkten Waldungen und Wildnisse <sup>1)</sup>).

Der Grund für das Eigenthum des Königs am Boden ist oft nachweisbar die Eroberung des Landes. König Kamehameha betrachtete bei Eroberung der hawaiischen Inseln den Grund und Boden ebenso als den seinigen, wie König Harald dies nach der Haralds Saga that, wo immer er sich Land unterwarf. Nachdem die Thsins die sechs Königreiche zerstört hatten, betrachteten die chinesischen Kaiser, und zwar zuerst Thsin Tschih-hoang-ti, sich als Eigenthümer des ganzen Grundes und Bodens des chinesischen Reiches <sup>2)</sup>, offenbar auf der Basis der Eroberung. Die gleiche Basis hat wohl der türkische, durch den Koran sanctionirte Grundsatz, dass aller Grund und Boden im muselmännischen Reiche dem Sultan gehöre <sup>3)</sup>, welcher sich mit dem Islam weit verbreitet hat. Auch die englische Anschauung, dass der Grund und Boden der Krone gehöre, beruht auf der Eroberung Englands durch Wilhelm und der Vertheilung des Landes an seine Vasallen <sup>4)</sup>.

Tritt das Eigenthum der Fürsten zu Gunsten einer stärkeren Entwicklung eines Privateigenthums zurück, so pflegen dieselben zunächst aus den früheren umfangreicheren Rechten noch diese und jene sich zu reserviren. So behielt sich im alten China die Regierung Wald, Teiche,

---

<sup>1)</sup> v. Maurer, Einleit. in die Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverf. 1854. S. 112.

<sup>2)</sup> Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 5.

<sup>3)</sup> Bastian, a. a. O. S. 6.

<sup>4)</sup> de Laveleye, primitive property. p. 70.

Minen, Salinen vor und gestattete dem Volk die Benutzung nur unter gewissen Vorbehalten<sup>1)</sup>.

Die primitiven Häuptlinge sind sehr häufig Richter der Ihrigen. Die kleinen Könige der griechischen Stämme in der Ilias und Odyssee, welche das Richteramt ausüben und bei ihren *ἑμίονες* von Zeus beeinflusst werden, findet man bei allen Naturvölkern mit geringen Abweichungen wieder.

Nach Manus Gesetzbuch sitzt der König selbst jeden Tag nach alter orientalischer Sitte zu Gericht<sup>2)</sup>. In Gondar hält der abyssinische Kaiser wöchentlich mehrere Male eine jedem Bürger zugängliche Audienz<sup>3)</sup>. Bei den alten Slawen stand in den monarchischen vorchristlichen Zeiten dem Könige die Gerichtsbarkeit zu, und an der Elbe gingen an jedem Montag der König und der Oberpriester in einen heiligen Hain, um dort Gericht zu halten<sup>4)</sup>. Nach altpolnischem Rechte führte der König, so oft er bei der Bereisung des Landes in einen Bezirk kam, wo sich Gerichte befanden, den Vorsitz in denselben<sup>5)</sup>. In Tongking erscheint als höchstes Gericht der kaiserliche Rath, zu dem viele Personen berufen werden, und in dem nur der Kaiser entscheidet<sup>6)</sup>. Im alten Wales hält der König selbst Gericht, besetzt die oberen Gerichte, und seinem Gerichte sind alle Gerichte des Territoriums untergeordnet<sup>7)</sup>. Im alten Mexico gab es einen Appellationsgerichtshof, welcher aus 12 oder 13 Personen bestand und alle 80 Tage unter dem Vorsitze des Königs oder

1) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 19.

2) Thonissen, *étud. sur l'hist. du droit crim.* I. p. 19.

3) Ruppell, *Reise in Abyssinien.* 1840. II. S. 185.

4) Maciejowski, *slaw. Rechtsgesch.* II. S. 20. 21.

5) Maciejowski, *a. a. O.* II. S. 25.

6) de la Bissachère, *gegenw. Zustand von Tunkin.* 1813. S. 223.

7) Walter, *das alte Wales.* S. 169.

seines Stellvertreters auf zehn bis zwölf Tage versammelt wurde <sup>1)</sup>. Die Palembang'schen Fürsten und die meisten anderen auf Sumatra behalten sich die Ausübung der Gesetze selbst vor, und üben dieselben in der Hauptstadt in eigener Person aus <sup>2)</sup>.

Ausser der persönlichen Ausübung der Justiz durch die Häuptlinge und Könige, übertragen dieselben ihre Gerichtsbarkcit vielfach auf andere Personen und richten auch wohl königliche Gerichte ein.

Nach Manus Gesetzbuch kann der König, wenn er durch Arbeiten verhindert ist, sich durch einen Brahminen und drei Beisitzer vertreten lassen; die Stelle des Brahminen kann in Nothfällen auch ein Khschattriya oder Vaishya vertreten. Daneben üben die vom Könige delegirten Gerichte in den Städten und auf dem Lande Justiz, welche mit einem Brahminen und drei Beisitzern besetzt sind <sup>3)</sup>. Die Palembang'schen Fürsten üben in den Provinzen die Justiz durch Stellvertreter aus <sup>4)</sup>. Bei den Betschuanen hat der Häuptling die richterliche Gewalt, aber übt sie meist durch das Collegium seiner Räthe aus <sup>5)</sup>.

---

#### Vierter Abschnitt.

### Versammlungen und Räthe.

#### §. 124. Die Stammes- und Volksversammlungen.

Neben den Häuptlingen und Oberhäuptlingen findet man auf friedensgenossenschaftlicher Stufe regelmässig

---

1) Waitz, Anthrop. IV. S. 82.

2) Olivier, Land- u. Seereisen im niederl. Indien 1829. II. S. 355.

3) Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. I. p. 19.

4) Olivier, Land- u. Seereisen im niederl. Indien. 1829. II. S. 355.

5) Merensky, Beitr. zur Kenntniss Südafrikas. 1875. S. 107.

Versammlungen aller Mitglieder der engeren oder weiteren friedensgenossenschaftlichen Kreise, welche über gewisse allgemeine Angelegenheiten entscheiden.

Solche Stammes- oder Volksversammlungen finden sich gleichmässig in den Palavern der Negervölker, den Pitscho der Betschuanen, den germanischen und skandinavischen Dingversammlungen, den slawischen Wiece, den Fonos der Tongainsulaner <sup>1)</sup>. Correspondirend versammelt sich jede Landsmannschaft der Zigeuner alle sieben Jahre um Pfingsten um ihren Hauptmann an einem von diesem zu bestimmenden Orte. In diesen Versammlungen werden die inneren Angelegenheiten derselben geordnet <sup>2)</sup>. In den schweizerischen Urcantonen haben sich diese ursprünglichen Volksversammlungen bis zum heutigen Tage erhalten; es kommen im Frühling noch alle volljährigen Bürger in einer einzigen Versammlung unter freiem Himmel zusammen, um über die Gesetze abzustimmen und die zur Handhabung derselben bestimmten Beamten zu wählen <sup>3)</sup>. Bei den Araukanern beruft der Gross-Toqui bei gemeinsamen Angelegenheiten Versammlungen des ganzen Volkes, in welchen jeder zu Worte kommen kann <sup>4)</sup>. Solche Versammlungen finden sich auch auf den Hebriden und in den Dschirghas der Afghanen wieder <sup>5)</sup>.

Auch die engeren friedensgenossenschaftlichen Verbände haben wieder ihre besonderen Versammlungen. Im alten Wales berief der Geschlechtshauptling (pencenedl)

---

1) Waitz-Gerland, *Anthrop.* VI. S. 183.

2) Liebich, *die Zigeuner.* 1863. S. 40. 41.

3) de Laveleye-Bücher, *das Ureigenthum.* S. 115.

4) Smith, *the Araucanians.* 1855. p. 242.

5) Post, *Anfänge.* S. 113. 114.

zu Wahlen und anderen Angelegenheiten des Geschlechts Versammlungen der Hausväter desselben <sup>1)</sup>.

Als Ueberreste finden sich solche Versammlungen noch überall, wo sich eine Markenverfassung erhalten hat. In der niederländischen Geest kamen die Markgenossen einmal im Jahre auf St. Peterstag zur allgemeinen Versammlung (holting) zusammen. Sie erschienen in Waffen, und keiner durfte bei Geldstrafe sich der Theilnahme entziehen. Hier wurden alle auf die Nutzung des gemeinen Eigenthums bezüglichen Einzelheiten geregelt, die auszuführenden Arbeiten festgestellt, die Bussen wegen Verletzung der Markordnung ausgesprochen, die Beamten, der markenrigter und seine Schöffen gewählt <sup>2)</sup>.

Alle diese alten Versammlungen scheinen ursprünglich zugleich einen religiösen Character zu tragen und vielfach zugleich Opferversammlungen zu sein. Ueber der germanischen Volksversammlung waltete der Schutz der Götter <sup>3)</sup>. Im slawischen Alterthum wurden an der Elbe die Gerichte im Namen des Gottes Prove errichtet und die Urtheilssprüche wurden in dessen Namen ertheilt <sup>4)</sup>.

Der Umfang der den Stammes- und Volksversammlungen zustehenden Rechte ist durch die ethnisch-morphologische Constitution eines concreten Organisationsgebietes bedingt. Auf primitiven Stufen liegt in ihnen wohl der ganze Schwerpunkt der Organisation; nach eingetretener Standesschichtung und bei einer stärkeren Entwicklung des Königthums pflegt die Volksversammlung nur noch bestimmte, oft stark beschränkte Rechte auszuüben.

Der deutsche mallus der fränkischen Zeit ist ursprünglich die allgemeine politische Versammlung zur

1) Walter, das alte Wales. S. 134.

2) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 240.

3) Tac. German. c. 11.

4) Maciejowski, slaw. Rechtsgesch. ed. Buss. II. S. 20. 21.



Behandlung der Landesangelegenheiten und correspondirt noch vollständig den Palavern der Negervölker.

Oft sind die Versammlungen der friedensgenossenschaftlichen Kreise zugleich Gerichtsversammlungen, und dieser Character erhält sich auch bei staatlicher Entwicklung noch oft bis zu einem gewissen Grade.

Bei den alten Slawen beurtheilte man alle Sachen, über welche der Familienvater in seinem Wohnsitze nicht richten durfte, auf der Wieca, und es wurde allmählich Sitte, dass Tödtungs- und Erbschaftssachen nur hier entschieden werden konnten<sup>1)</sup>. In Deutschland fällt in ältester Zeit das Gericht mit der Volksversammlung zusammen, deren Vorsitzender, ursprünglich ein Priester, als Richter fungirt<sup>2)</sup>. Noch im 14. Jahrhundert wurden häufig alle Personen, welche einer gerichtlichen Verhandlung als Zuhörer (Umstand) beiwohnten, um das Urtheil gefragt<sup>3)</sup>, ähnlich wie im alten China, wenn es sich um eine Todesstrafe handelte, der Richter ausser der Schaar der oberen und unteren Beamten auch noch das Volk fragte, ob es die Hinrichtung oder Begnadigung des Verbrechers verlange<sup>4)</sup>. Das tunkinesische Gericht der Gemeinden in Polizeisachen ist noch ein Geschwornengericht, welches aus allen stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde besteht<sup>5)</sup>, anscheinend also ein Ueberbleibsel eines alten Volksgerichts.

Die Versammlungen der Stammes- und Volksgenossen finden regelmässig an bestimmten durch das Herkommen geweihten Orten statt.

---

1) Maciciowski, slaw. Rechtsgesch. II. S. 22.

2) Tac. Germ. c. XI.

3) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. §. 125a. 126.

4) Plath, Gesetz und Recht im alten China. S. 98.

5) de la Bissachère, gegenw. Zustand von Tunkin. 1813. S. 223.

Schon in den primitivsten Dörfern, welche aus den Ansiedlungen der Blutsfreunde um die Hütte des Familienoberhauptes entstehen, findet man Versammlungsplätze für die Dorfgenossen, die Keimgebilde für die späteren Opfer- und Dingstätten und die Marktplätze. Die Kotla mit einer Feuerstelle, welche bei den Bakuena als Versammlungsplatz der Dorfgenossen dient <sup>1)</sup>, hat ihr Analogon in der in jedem Dorfe der Kunáma als Rathplatz errichteten Schattenlaube (Logodat), in dem unter einem schattigen Baume in der Mitte des Dorfes belegenen Rathplatze der Bogos (Mohäber), im Bentang der Mandingostädte <sup>2)</sup>. In gleicher Weise findet sich in den Dörfern der Hebriden in der Mitte ein für öffentliche Verhandlungen und Festlichkeiten bestimmter Platz, welcher in Merena einen Kreis von flachen Steinen enthält <sup>3)</sup>.

Auch die Geschlechter haben ihre besonderen Sammelplätze. In Samoa hat jede Adelsfamilie ein grosses eigenes Versammlungshaus zu Familienzusammenkünften <sup>4)</sup>.

Vereinzelt werden auch Frauen bei Volksversammlungen zugezogen. In Mexico fand vor einem Kriege eine Volksversammlung statt, bei welcher alte und erfahrene Frauen zum Rath zugezogen wurden <sup>5)</sup>. Auch bei den Völkern im Süden des Gambia nehmen die Weiber an den öffentlichen Verhandlungen, an der Gesetzgebung oder am Richteramte Theil <sup>6)</sup>. Aehnlich bei den Balonda <sup>7)</sup>. Auf den Palauinseln bilden die Weiber unter sich besondere Clöbbergölls, denen bestimmte Rechte

- 
- 1) Livingstone, Missionsreisen ed. Lotze. 1858. I. S. 20.  
 2) Post, Anfänge. S. 246.  
 3) Meinicke, die Inseln des stillen Oceans. 1875. I. S. 198.  
 4) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 166.  
 5) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 221.  
 6) Waitz, Anthrop. II. S. 137.  
 7) Waitz, a. a. O. II. S. 421.

zustehen <sup>1)</sup>. Bei den Cherokee konnten die Weiber eine Stimme im Rathe erhalten, wenn sie dadurch, dass sie im Kriege tapfer mitkämpften, adelig geworden waren <sup>2)</sup>. Auf den Marianen wurde in wichtigen Familien- und öffentlichen Angelegenheiten durch ein Tribunal aller der Chamorriefamilien, welche die Gemeinde bildeten, entschieden, und hatten dabei auch die Weiber eine wichtige Stimme <sup>3)</sup>.

§ 125. Die Rätbe der Häuptlinge und der Aeltesten und die friedensgenossenschaftlichen Ausschüsse.

Man findet in der friedensgenossenschaftlichen Zeit sehr häufig, dass sich aus den allgemeinen Stammesversammlungen ständige Ausschüsse abscheiden, welche allmählich zu selbständigen politischen Factors sich entwickeln. Vor Allem treten die Aeltesten oft zu einer Art von Senat zusammen, welchem die Erledigung bestimmter Angelegenheiten obliegt. Bei den Wakamba regiert jedes Familien- oder Dorfoberhaupt in Verbindung mit den Aeltesten des Ortes die ihm angehörigen Leute <sup>4)</sup>. Bei den Kankan entscheidet der Häuptling nichts ohne einen Rath der Alten <sup>5)</sup>. Dem samoanischen Häuptlinge steht stets ein Rath zur Seite, welcher beim Oberhäuptlinge aus den Dorfhäuptlingen, bei dem Dorfhäuptlinge aus den Familienoberhäuptern (Tulafale) besteht <sup>6)</sup>. Im District Akalokasai stehen dem alljährlich gewählten Dorfhäuptlinge (Schum oder Bahernegash) bei allen

1) Semper, die Palau-Inseln. 1873. S. 72 ff.

2) Waitz, Anthrop. III. S. 129.

3) Waitz-Gerland, Anthrop. V. 2 S. 115.

4) Krapf, Reisen in Ostafrika. 1858. II. S. 264.

5) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 58 n. 5.

6) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 168.

Verhandlungen eine Anzahl der Notabeln des Ortes berathend zur Seite <sup>1)</sup>). Neumexico wurde durch einen Senat regiert, und ein Rath der Aeltesten beherrschte die Stämme der Guaraunos in ihrem Bunde und die Irokesen <sup>2)</sup>). In Theilen Nicaraguas herrschte ein erwählter Rath der Alten (Guegues), wie in Soconusco ein Rath der Edlen (Ahagues) <sup>3)</sup>). Im alten walischen Geschlechte gab es unter den Hausvätern noch einen engeren Ausschuss der weisen Männer (doeth, plur. doethion), welcher durch Wahl der Hausväter gebildet wurde, und womit der Repräsentant (teisbantyle, hardelwr) seine besonderen Berathungen hielt <sup>4)</sup>). Bei den Kru bilden die Patriarchen der Familien zusammen den Rath der Alten, der über alle politischen Angelegenheiten entscheidet; ihm gegenüber steht die Versammlung der übrigen Männer, welcher die legislative und executive Gewalt zukommt; der Rath der Alten aber hat, was die Gesetze selbst und ihre Ausführung betrifft, nur eine berathende Stimme <sup>5)</sup>). In Akra besteht die Regierung aus einem gewählten, sich selbst ergänzenden Rath der Alten, an dessen Spitze einer der Kabossire steht; in Axim wird sie aus dem Rathe der Kabossire und einer gewählten Versammlung von jüngeren Leuten gebildet, die in Verbindung mit einander über alle allgemeinen Angelegenheiten, besonders über Krieg und Frieden, entscheiden <sup>6)</sup>). Bei den Moquis wird jedes Dorf von einem gewählten Häuptlinge regiert, der einen Rath der Alten neben sich hat <sup>7)</sup>). Im alten

---

1) Rüppell, Reise in Abyssinien. 1838. I. S. 321.

2) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 643 n. 5.

3) Bastian, a. a. O. I. S. 644 n. 1. Waitz, Anthropol. IV. S. 277. 278.

4) Walter, das alte Wales. S. 134.

5) Waitz, Anthropol. II. S. 140.

6) Waitz, a. a. O. II. S. 142.

7) Waitz, a. a. O. IV. S. 209.

Sparta stand neben den Königen ein Rath von Geronten (von principes)<sup>1)</sup>.

Aus diesen Alten wird alsdann auch wohl der Häuptling gewählt, wie in Nicaragua alle vier Monate der Kazike aus den Guegues<sup>2)</sup>.

Die Alten bestehen auch wohl selbst aus Häuptlingen, wie die Chichimeken durch die sieben Pilli oder erblichen Häuptlinge als Huehue oder Alte beherrscht wurden<sup>3)</sup>.

Wie oft besondere Häuptlinge für den Krieg, besondere für den Frieden existiren, so sind auch die Rätthe im Frieden und im Kriege oft getrennt, wie bei den Creek und Cherokee<sup>4)</sup>.

Häufig findet man, dass Ausschüsse aus den alten friedensgenossenschaftlichen Versammlungen mit der Ausübung der Rechtspflege betraut sind, namentlich die Urtheilsfindung von ihnen ausgeht.

Bei den ältesten Slawen werden Zwölfmännergerichte erwähnt, welche nach Nestor bis in die Zeiten Wladimirs im Haine von Perun gehalten sein sollen<sup>5)</sup>. In Deutschland bestand wahrscheinlich schon in ältester Zeit eine Einrichtung, wonach eine Anzahl von Personen pflichtig war, bei Gericht zu erscheinen und das Urtheil zu weisen, welches dann den übrigen Anwesenden zur Genehmigung vorgeschlagen wurde. Im fränkischen *mallus legitimus* erscheinen die *Rachimburgi* als der ursprüngliche friedensgenossenschaftliche Ausschuss, in der karolingischen Zeit sind es die *Schöffen*<sup>6)</sup>.

---

1) Jannet, *les inst. soc. et le droit civ. à Sparte* 2. ed. 1880. p. 18.

2) Bastian, *die Culturländer des alten Amerika*. I. S. 644 n. 1.

3) Bastian, *a. a. O.* I. S. 644 n. 1.

4) Bastian, *Rechtsverhältnisse*. p. 142.

5) Maciejowski, *slaw. Rechtsgeschichte*. II. S. 31.

6) Zöpfl, *deutsche Rechtsgesch.* III. §. 125 S. 322. 323.

Auch wo das Häuptlingsthum sich schon zu einem Königthum entwickelt hat, ist der Monarch in der Regel von einer Gruppe von hohen Würdenträgern umgeben, welche einen Rath bilden. Die Bedeutung dieses Rathes hängt wesentlich davon ab, wie stark das monarchische Princip durchgedrungen ist. Bei vollständig entwickeltem Königthum liegt es in der Hand des Monarchen, ob er den Vorschlägen seines Rathes folgen will oder nicht. Wo dagegen im Rathe noch friedensgenossenschaftliche Traditionen stecken, und das Königthum noch nicht kräftiger entwickelt ist, ist dieser Rath häufig ein sehr machtvoller Factor, welcher sogar hier und dort befugt ist, unter Umständen den Herrscher abzusetzen. Welche Stellung bei einer einzelnen Völkerschaft dieser Rath hat, hängt durchaus von ihrer historischen Entwicklung und den ethnischen Factoren ab, aus denen sie sich zusammensetzt. In Futadjallon, wo früher der Rath selbst der Souverän war, wird er jetzt vom Herrscher (Almami) ernannt. Er beschränkt aber den Herrscher insoweit, als dieser über alle Hülfsmittel zum Kriege nur unter Zustimmung jener Versammlung gebieten kann <sup>1)</sup>. Aehnlich versammelt in den Mandingo-Staaten am Gambia der Monarch bei allen wichtigen Vorfällen die Angesehensten oder Aeltesten, durch deren Rath er geleitet wird, ohne welchen er weder Krieg erklären noch Frieden schliessen darf <sup>2)</sup>. Dem correspondirt es, dass es bei den im Uebrigen unbeschränkten Häuptlingen der Indianer von Nicaragua üblich war, so oft ein kriegerisches oder anderes Unternehmen beabsichtigt war, eine Monexica oder einen Rath zusammenzurufen, welcher Männer einsetzte, die die Kosten dergestalt festzustellen hatten, dass diese die

---

<sup>1)</sup> Waitz, *Anthrop.* II. S. 468.

<sup>2)</sup> Park, *Reise in das Innere von Afrika.* 1799. S. 23.

Gemeinden gleichmässig treffen mussten. Diese Rathgeber wurden aus der Mitte der Alten auf vier Monate ernannt und traten dann wieder ins Volk zurück. Die Entscheidung der Monexica konnte gegen den Kaziken ausfallen, er konnte sie jedoch in diesem Falle auflösen<sup>1)</sup>. In Borneo geschieht so leicht nichts ohne Befragung der von den Volksklassen gewählten Minister, deren Oberhaupt der orang kaya de gadong genannt wird<sup>2)</sup>. Waitz<sup>3)</sup> bemerkt, dass bei den Mandingos durchgängig dem Könige eine Rathversammlung gegenüber steht, die aus einer in gerader Linie erblichen Aristokratie gebildet ist. In Bambarra bilden die Kourbaris, Diavaras und Kagoros zusammen eine Rathversammlung, welcher der König gegenüber steht; diesem zur Seite steht ein geheimer Rath aus den obersten Befehlshabern über die Gefangenen, die zugleich Heerführer im Kriege sind<sup>4)</sup>. In Benin soll der Herrscher einen hohen Rath von dreimal zwanzig Mitgliedern für die Abgaben, den Krieg und den Handel neben sich haben<sup>5)</sup>. Bei den Kaffern stehen neben dem Häuptling (Inkosi) die Indunas oder Amagakati, die geborenen Unterhäuptlinge. Bei den Amakosa entscheiden sie in allen äusseren Angelegenheiten allein, in allen inneren bilden sie nur einen Rath des Inkosi, an welchen dieser nicht gebunden ist<sup>6)</sup>. Bei den Sutho (Basuto) steht jeder Stamm, jede Provinz, jede Stadt unter einem Häuptlinge mit je zwei oder drei beigeordneten Räthen<sup>7)</sup>. Bei

1) Squier, der centralamerikanische Staat Nicaragua ed. Höpfner. 1854. S. 495.

2) Spenser St. John, life in the forests of the far east. 1862. II. p. 245.

3) Waitz, Anthropol. II. S. 134.

4) Waitz, a. a. O. II. S. 134.

5) Waitz, a. a. O. II. S. 151.

6) Waitz, a. a. O. II. S. 392.

7) Waitz, a. a. O. II. S. 397.

den Maravis steht neben dem Könige (Unde) ein Rath der Aeltesten <sup>1)</sup>. Bei den Narragansets und in Pennsylvanien hatte jeder Sachem einen hohen Rath neben sich, an welchen er je nach seinem persönlichen Ansehen mehr oder weniger gebunden war <sup>2)</sup>. In Florida war der König von einem hohen Rathe umgeben, welcher aus zehn Priestern und Aeltesten bestand <sup>3)</sup>.

Oft setzt sich der Rath des Königs aus den höchsten Würdenträgern des Staates zusammen. So bilden diese in Logóne den Diwan, die tálubā, in Bornu die nógonā<sup>4)</sup>. In Wadai wird die Regierung von diesem königlichen Rathe (fāscher) wahrgenommen, welcher sich auf einem offenen Platze versammelt <sup>5)</sup>. In Neucaledonien steht unter dem Könige ein hoher Rath, der aus ihm, dem Moeo, drei anderen geachteten Personen, dem Heeresanführer, dem Oberpriester und dem Sprecher, die jedem der beiden bevorrechteten Stände angehören können, dann allen unteren Häuptlingen und einigen vom Adel besteht, und der über Krieg und Frieden und über die Wahl des Moeo entscheidet <sup>6)</sup>. Bei den Natchez in Florida hatte die grosse Sonne (der Oberhäuptling) verschiedene Würdenträger unter sich, zwei Häuptlinge für den Krieg, zwei für die religiösen Ceremonien, zwei Vorsitz der Rathversammlungen, wenn Fremde kamen, mit der Sonne zu verhandeln, vier für Nationalfeste und einige für Beaufsichtigung öffentlicher Arbeiten <sup>7)</sup>. Im

---

1) Waitz, Anthrop. II. S. 419.

2) Waitz, a. a. O. III. S. 124.

3) Waitz, a. a. O. III. S. 127.

4) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 272.  
Vgl. Hartmann, die Völker Afrikas. 1879. S. 234.

5) Barth, a. a. O. III. S. 516.

6) Meinicke, die Inseln des stillen Oceans. 1875. I. S. 230.

7) Mc. Culloh, researches. Balt. 1829. p. 159 nach Charlevoix.



Quichereiche in Guatemala hatte der König 24 grosse Würdenträger unter sich, mit denen er alle politischen und militärischen Angelegenheiten berieth<sup>1)</sup>. Einfacher ist die Organisation noch bei den im Wesentlichen friedensgenossenschaftlich organisirten Gallastämmen. Die Galla in der Nähe von Takaungu (die Berrarata, Berrietuna, Karrar, Illani, Metole, Hatschetsch und Gulo) haben zwei Heiu oder Häuptlinge, welche alle sieben Jahre wechseln. Diesen sind zwei Männer untergeordnet, welche Mora heissen. Unter diesen vier Häuptlingen steht der Laskari oder der öffentliche Sprecher in den Versammlungen<sup>2)</sup>. Man sieht hier die ersten Anfänge eines späteren Staatsministeriums. Bei den Mongolen wählt der Herrscher seine Minister aus den Taitsi, gewöhnlich drei. Sie heissen Tutselaktssi. Unter ihnen stehen die Tuschimel, Beamte, welche mit den Einzelheiten der Verwaltung beauftragt sind. Dazu kommen noch einige Schreiber und Dolmetscher. Weiter sind keine Beamte da<sup>3)</sup>. Auch hier ist die Organisation der Verwaltung also noch eine ziemlich einfache.

Neben dem mexicanischen Könige stand ein Rath von vier Fürsten<sup>4)</sup>. Neben den meisten der kleinen Könige am unteren Niger pflegt ein Rath der Alten zu stehen<sup>5)</sup>. Bei den Atchinesen besteht der grosse Rath der Nation aus dem Könige, vier Ulu-Ballangs, acht geringeren Beamten und sechszehn Kadschurangs<sup>6)</sup>. In

1) Waitz, Anthropol. IV. S. 262.

2) Krapf, Reisen in Ostafrika. 1858. I. S. 175.

3) Huc und Gabet, Wanderungen durch die Mongolci ed. Andree. 1867. S. 130.

4) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. I. S. 651 n. 2. S. 654 n. 2.

5) Waitz, Anthropol. II. S. 151.

6) Marsden, natürl. und bürgerl. Beschr. der Insel Sumatra. 1785. S. 408.

Asante besitzt der Geheimrath (Asante-Kotoko, d. i. das Asante-Stachelschwein), welcher aus dem Könige, seiner Mutter, den ersten Reichsfürsten und etlichen Grossen von Kumase besteht, unbeschränkte Gewalt und verfügt endgültig über alle Geschicke des Volkes<sup>1)</sup>.

Ein solcher Rath steht auch wohl dem Vertreter des Monarchen zur Seite. So steht neben dem Statthalter von Kanō eine Art Ministerialrath, den er in wichtigen Fällen gezwungen ist, zu Rathe zu ziehen, und an dessen Spitze der Ghaladima steht, ein Amt, welches sich von Bornu aus in die Nachbarländer verbreitet hat<sup>2)</sup>.

Hier und da ist der Monarch dem hohen Rathe, welcher ihm zur Seite steht, untergeordnet. In Futatoro kann dieser Rath als Gerichtshof unter Umständen den König absetzen und zum Tode verurtheilen<sup>3)</sup>. Olmstedt meldet von sieben Richtern (Fürsten) auf Tahiti, welche auch den König hätten zur Rechenschaft ziehen können<sup>4)</sup>. Bei den Yebus wird der König ernannt und nöthigenfalls auch wieder abgesetzt von vier hohen Beamten, die den obersten Gerichtshof zusammen bilden, und an deren Mitwirkung er bei seinen Regierungshandlungen gebunden ist, während er in der Gesetzgebung der Beistimmung des Rathes der Alten bedarf<sup>5)</sup>. In Atjin wurde früher jede Landschaft von je zwei Panglimas regiert, die den Sultan ein- und absetzen konnten<sup>6)</sup>.

---

1) Ramseyer und Kühne, Vier Jahre in Asante ed. Gundert. 1875. S. 276.

2) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. II. S. 164. 165.

3) Waitz, Anthrop. II. S. 468.

4) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 190.

5) Waitz, Anthrop. II. S. 151.

6) Waitz, a. a. O. V. 1. S. 152.

### §. 126. Die höchsten Würdenträger und Staatsbehörden.

Ueberall, wo sich eine monarchische Verfassungsform ausgebildet hat, findet man das Staatsoberhaupt von einer Anzahl höchster Würdenträger umgeben.

Unter diesen pflegen einige vor Allem der Hofhaltung des Herrschers zu dienen, andere der Staatsverwaltung. Im Reiche Surakarta auf Java hat jeder Bopati (etwa Gouverneur) zwei Patils oder Minister, deren erster (patih-ular) die Staatsgeschäfte, deren zweiter (patih-dalam) die Hofhaltung besorgt <sup>1)</sup>.

Hohe Würdenträger, welche der Hofhaltung vorstehen, findet man in jeder Monarchie.

So erscheint in Borneo der Bandhara, welcher in gewissen Angelegenheiten durch den Pamancha vertreten wird, als höchster Würdenträger für häusliche Angelegenheiten <sup>2)</sup>. In Khanat Khiva ist der Kusbeghi etwa ein Oberhofmeister <sup>3)</sup>. In Baghirmi ist der Ngarmáne der Minister des königlichen Haushalts <sup>4)</sup>. Im Monbottulande sind vier der fünf vornehmsten Reichsräthe mit der Hofhaltung des Königs betraut, nämlich ein höchster Beamter für Ceremonien und Feste, der Speisemeister des königlichen Hofhalts, der Hausmeister der königlichen Frauen, der Dolmetsch in Verkehr mit Fremden <sup>5)</sup>. Aehnlich besorgten im fränkischen Reiche den regelmässigen Hausdienst die vier uralten Ministerialen, der Cubicularius oder Camerarius, der Marescalcus oder comes stabuli, der

---

1) Selberg, Reise nach Java. 1846. S. 220.

2) Spenser St. John, life in the forests of the far east. 1862. II. S. 245.

3) Vambéry, travels in central Asia. 1864. p. 335.

4) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 403.

5) Schweinfurth, im Herzen von Afrika. 1874. II. S. 101.

Senescalcus oder Dapifer und der Buticularius oder Pincerna <sup>1)</sup>).

Im osmanischen Reiche stand zu Mohammed des Eroberers Zeit an der Spitze des ganzen Hofstaates der Kapu-Aga. Neben ihm fand sich als zweiter der inneren Agas der Schatzmeister (Chasinedarbaschi), als dritter der Oberstspeise- oder Kellermeister (Kilardschibaschi), als vierter der des Serails, welchem die unmittelbare Hut und Erhaltung des kaiserlichen Palastes anvertraut war <sup>2)</sup>. In Bornu ist der Mala ein Schatzmeister, der Jurama ein Oberster der Eunuchen, der Mistrema ein Aufseher über die Weiber, der Sintalma ein Obermundschenk, der Mainta ein Hofküchenmeister, der Marma-Kullobe ein Aufseher über die Slaven des Mai oder Sultans <sup>3)</sup>. In Korea findet sich als ein höherer Hofbeamter der Kan-kwan, dessen Pflicht es ursprünglich war, das Betragen des Königs einer strengen Controle zu unterziehen und demselben nöthigenfalls Vorstellungen zu machen, eine Stelle, welche sich auch an den Höfen der japanesischen Fürsten findet. Zu den angesehenen koreanischen Hofbeamten gehört auch der To üen-sä, ein mit der chinesischen Sprache und den classischen Büchern besonders vertrauter Gelehrter, und der Suen tsien kwan, etwa ein Hofmarschall <sup>4)</sup>.

Was die Staatsverwaltung anlangt, so findet man Minister für gewisse Verwaltungszweige in allen entwickelteren Staaten. Neben dem Herrscher von Menangkabao standen zwei Radjas oder Minister, der eine für den Cultus, der andere für die Justiz <sup>5)</sup>. Im Reiche von

1) Warnkönig-Stein, franz. Rechtsgesch. I. S. 125.

2) v. Hammer, Gesch. des osmanischen Reichs. II. S. 233.

3) Hartmann, die Völker Afrikas. S. 233.

4) Oppert, ein verschlossenes Land. 1880. S. 40. 41.

5) Waitz, Anthropol. V. 1. S. 139.

Malakka standen unter dem Raja der Bandahara, der Tumungong und der Laksamana, von denen der erste der Regierung, der zweite der Justiz, der dritte dem Seewesen vorgesetzt war <sup>1)</sup>).

Die innere Verwaltung liegt oft einem oder mehreren grossen Würdenträgern ob. Im Khanate Khiva war der Mehter eine Art Minister des Innern <sup>2)</sup>, in Dahomey ist der Mingá ein solcher <sup>3)</sup>. In Bornu besorgt der Digma oder erste Minister die inneren Angelegenheiten <sup>4)</sup>.

Auch ein Ministerium des Aeussern findet sich schon bei den Naturvölkern. Nach Proyart ist an der Loango-Küste der Ma-ngovo der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Einführer der Fremden an den Hof, der Ma-nputu dessen Gehülfe und Stellvertreter <sup>5)</sup>. Im Reiche der Muata ist der Fumo-Anseva der Beaufsichtiger der Fremden <sup>6)</sup>. In Dahomey ist der Meü ein Minister des Aeussern und des Handels <sup>7)</sup>.

Unter den höchsten Verwaltungsbeamten findet man oft eine Art von Finanzminister, welcher den Einkünften des Staates vorsteht. So ist in Borneo der Gadong der höchste Würdenträger für Einkünfte und Staatsmagazine <sup>8)</sup>. In Kanō ist der Gadō ein Finanzminister <sup>9)</sup>.

Das Militärwesen bringt es mit sich, dass regel-

1) Waitz, Anthrop. V. 1. S. 153.

2) Vambéry, travels in central Asia. 1864. p. 335.

3) Waitz, Anthrop. II. S. 148.

4) Hartmann, die Völker Afrikas. 1879. S. 233.

5) Vgl. für Shemba Shemba Bastian, ein Besuch in San Salvador. 1859. S. 57.

6) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 150 n. 1.

7) Waitz, Anthrop. II. S. 148.

8) Spenser St. John, life in the forests of the far east. 1862. II. p. 245.

9) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. II. S. 165.

mässig unter den höchsten Würdenträgern sich auch eine Art Kriegsminister oder Oberbefehlshaber der Truppen befindet.

So ist in Borneo der Tumangong der Beschützer der Küsten und Oberfeldherr <sup>1)</sup>. Im Khanat Khiva war der Bi der höchste Würdenträger für Kriegsangelegenheiten <sup>2)</sup>. In Dahomey giebt es einen Oberbefehlshaber der Truppen (Agau), einen Adjunkten desselben und Oberstallmeister (Soga) und einen Obersten der Tambours (Diau) <sup>3)</sup>. In Kanō findet sich ein Befehlshaber der Reiterei (Sserki-n-dauakei), ein General der bewaffneten Macht (Bánda-n-Kanó) und ein Generalquartiermeister (Sserki-n-schāno) <sup>4)</sup>. In Shemba Shemba war der Makaka der Oberbefehlshaber der Truppen, ohne dessen Anordnung Niemand das Kriegsgeheul zum Zusammenberufen des Aufgebots erheben durfte <sup>5)</sup>. Im Monbottulande ist einer der fünf höchsten Reichsräthe der Intendant über den Waffen <sup>6)</sup>. Bei den Muskogees steht neben dem Miko als Repräsentanten des grossen Geistes der Kriegsanführer <sup>7)</sup>. Im Reiche der Muata ist der Muanempunda (General) einer der ersten Grosswürdenträger <sup>8)</sup>. Einer der drei Minister des Königs der Schilluk befahl die Kriegszüge <sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Spenser St. John, life in the forests of the far east. 1862. II. p. 245.

<sup>2)</sup> Vambéry, travels in central Asia. 1864. p. 335.

<sup>3)</sup> Labarthe, Reise nach der Küste von Guinea ed. Bergk. 1803. S. 84.

<sup>4)</sup> Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. II. S. 164. 165.

<sup>5)</sup> Bastian, ein Besuch in San Salvador. 1859. S. 57.

<sup>6)</sup> Schweinfurth, im Herzen von Afrika. 1874. II. S. 101.

<sup>7)</sup> Bastian, Rechtsverhältnisse. p. LIV. n. 2.

<sup>8)</sup> Bastian, a. a. O. S. 150 n. 1.

<sup>9)</sup> Hartmann, die Völker Afrikas. 1879. S. 232.

Besondere Würdenträger für Handel und Verkehr findet man ebenfalls häufig.

In Borneo existirt ein besonderer Würdenträger für Handel und Fremdenverkehr unter dem Titel Shabandar <sup>1)</sup>. In Dahomey ist der Meü ein Finanz- und Handelsminister <sup>2)</sup>. An der Loangküste ist nach Proyart der M'Fuka der Handelsminister und Vorsteher der Polizei auf den Märkten, welcher namentlich auch über die Zölle von eingehenden Waaren zu wachen hat. In Shemba Shemba war der Ma-fooka der Handelsminister, dem die Ordnung aller die Weissen betreffenden Verhältnisse oblag <sup>3)</sup>. Im Reiche von Malakka hatte der Shabandar die Aufsicht über Maass und Gewicht und die Schiffs- und Fremdenpolizei <sup>4)</sup>. In Atchin wird ebenfalls als ein höherer Beamter ein Marktaufseher erwähnt <sup>5)</sup>.

Ferner kommen geistliche Oberhäupter vor, wie der Nakib im Khanate von Khiva <sup>6)</sup>.

Eine anscheinend Afrika eigenthümliche Figur ist ein besonderer hoher Staatsbeamter für das Wasser. In Logóne ist der Marā-Leghā dieser König des Wassers oder Hafenmeister <sup>7)</sup>. In Baghírmi ist der Elífa-Bā dieser mit bedeutender Macht ausgerüstete Beamte der Gewässer <sup>8)</sup>. An der Loango-Küste ist der Ma-Kimba der

---

1) Spenser St. John, life in the forests of the far east. 1862. II. p. 245.

2) Labarthe, Reise nach der Küste von Guinea ed. Bergk. 1803. S. 84.

3) Bastian, ein Besuch in San Salvador. 1859. S. 57.

4) Waitz, Anthropol. V. 1. S. 153.

5) Marsden, natürliche und bürgerliche Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 408.

6) Vambéry, travels in central Asia. 1864. p. 335.

7) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 272.

8) Barth, a. a. O. III. S. 403.

oberste Aufseher über Gewässer und Wälder, Fischer und Jäger<sup>1)</sup>.

Eine gewisse Analogie bietet ein altchinesischer Grosswürdenträger, der Intendant (Yu) der Berge, Wälder, Seen, Teiche, Pflanzen, Bäume, Vögel und Thiere<sup>2)</sup>.

In Baghirmi findet sich ein besonderer Verwalter der offenen Weiden und Wälder (Gár-Moienmänge)<sup>3)</sup>.

Oft gehört zu den Grosswürdenträgern auch ein Oberrichter, wie z. B. im Reiche der Muata<sup>4)</sup>. Im osmanischen Reiche hatte bis zum Ende der Regierung Mohammed des Eroberers ein einziger Heeresrichter als oberster Würdenträger des Gesetzes die Rechtshändel geschlichtet. Seit dem letzten Regierungsjahre Mohammeds gab es zwei Heeresrichter (Kadiaskere)<sup>5)</sup>. In Atchin wird ebenfalls als Grosswürdenträger ein Criminalrichter erwähnt<sup>6)</sup>.

Die nächsten Verwandten des Herrschers bilden wohl eine Art Hofadel. Zum Hofe des Muata-yanvo gehören der Muana-Buto (Kronprinz), Calulua (Onkel des Muata), Suana-Muropue (Neffe des Muata), die Nine-Amuana (Mutter des Muata) und die Nine-Ambaza (Schwester des Muata)<sup>7)</sup>. Dieselben Verwandten finden sich am Hofe des Cazembe in Alunda<sup>8)</sup>. In Aschanti gehören die Schwester, der Schwager und auch wohl

1) Bastian, ein Besuch in San Salvador. 1869 S. 58.

2) Plath, über die Verfassung und Verwaltung Chinas unter den drei ersten Dynastien. 1865. S. 33.

3) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 403.

4) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 150 n. 1.

5) v. Hammer, Gesch. des osman. Reichs. II. S. 226.

6) Marsden, natürl. u. bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 408.

7) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 150 n. 1.

8) Bastian, a. a. O. S. 204 n. 1. Vgl. auch Hartmann, die Völker Afrikas. 1879. S. 237.



die Mutter des Königs mit zum Staatsrathe<sup>1)</sup>. Bei den Kaffern werden die Brüder des Inkosi (des Stammfürsten) Minister (Amagosa) und erhalten jeder einen Theil des Volkes zur Beaufsichtigung<sup>2)</sup>.

Vielfach nimmt der muthmassliche Thronfolger eine besondere Stellung unter den Grosswürdenträgern ein. Im Königreiche Wulli fand Park<sup>3)</sup>, dass derselbe (Farbanna) der erste im Range unter den höchsten Staatsbeamten war. Im Staate Logóne ist der Thronfolger (Ulanghái oder Tschirōma) ebenfalls einer der Grosswürdenträger<sup>4)</sup>. In Baghírmi geniesst ebenfalls der Thronanwart (Tschirōma) beträchtlichen Einfluss<sup>5)</sup>. Im alten Wales hatte der präsumtive Erbe (Edling) grosse Vorrechte. Er hatte den ersten Rang nach dem König und der Königin<sup>6)</sup>.

Oft spielt die Mutter des Herrschers eine hervorragende Rolle. Die Mágira in Bórnu und die Mōma in Wádái haben grosse Machtbefugnisse und in Baghírmi geniesst des Sultans Mutter (kuñ-bánga) ebenfalls hohes Ansehen<sup>7)</sup>. Von Loango wird berichtet, dass sich der dortige König eine Matrone wähle, die er seine Mutter nenne, als solche ehre, und deren Rath er in allen wichtigen Angelegenheiten einhole<sup>8)</sup>. Am Hofe des Muatayanvo bedarf es bei allen wichtigen Staatsactionen der billigenden Beistimmung der Lukokescha oder Königin-Mutter, welche eine ähnliche dominirende Stellung ein-

1) Hartmann, die Völker Afrikas. S. 239.

2) Döhne, das Kafferland. 1843. S. 15.

3) Park, Reise in das Innere von Afrika. 1799. S. 40.

4) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 272.

5) Barth, a. a. O. III. S. 403.

6) Walter, das alte Wales. S. 373.

7) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 403.

8) Waitz, Anthrop. II. S. 188.

nimmt, wie die Coya oder königliche Hauptfrau im peruanischen Inkareiche <sup>1)</sup>. In Schoa gebot die Königin-Mutter über den ganzen Nordwesten des Reichs fast selbständig <sup>2)</sup>. Auch in Asante ist des Königs Mutter (nena) die einflussreichste Person am Hofe <sup>3)</sup>.

Bastian erklärt diese Erscheinung dadurch, dass der Sohn mancher Orten beim Tode des Vaters dessen Weiber, ausser der eigenen Mutter erbt <sup>4)</sup>, letztere daher in unabhängig freier Stellung im Hause bleibt.

Zu den hohen Würdenträgern pflegen oft auch die Statthalter der Provinzen zu gehören, wie die Alkaidas oder Keamos im Königreiche Wulli <sup>5)</sup>. In Kanō gehören zum Ministerrathe der Tschirōma-n-Kanō, der Inhaber der höchsten Gewalt im südlichen Theile der Provinz und der Sserki-n-Baï, der Inspector der nördlichen Theile der Provinz <sup>6)</sup>. Neben dem Herrscher von Menangkabao standen ausser zwei Radjas noch vier andere hohe Würdenträger, welche wahrscheinlich die Vorstände der vier Regenschaften waren, in die das Reich getheilt war <sup>7)</sup>.

Einzelne der höchsten Staatsbeamten bilden wohl noch einen engeren Kreis um den Monarchen. So die beiden Adigars im Königreiche Kandi auf Ceylon, welche die obersten Richter waren, und durch welche allein mit dem Könige verkehrt werden konnte <sup>8)</sup>. Eine Analogie bieten die vier Inags, welche dem Khan von Khiva zur

1) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 132.

2) Harris, Gesandtschaftsreise nach Schoa (in Widenmanns und Hauffs Reise- und Länderbeschr.) 1845. II. S. 124.

3) Ramseyer und Kühne, Vier Jahre in Asante ed. Gundert. 1875. S. 74.

4) Vgl. damit Post, Anfänge. S. 136.

5) Park, Reise in das Innere von Afrika. 1799. S. 40.

6) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. II. S. 164. 165.

7) Waitz, Anthrop. V. 1. S. 139.

8) Percival, Beschreibung der Insel Ceylon. 1804. S. 281.

Seite standen<sup>1)</sup>. Aehnlich giebt es in Birma vier Staatsminister, Wungi, welche die eigentlichen Beherrscher des Reiches sind, obgleich des Königs Gewalt unbeschränkt ist. Den Wungi sind vier Wundok mit nur beratender Stimme beigeordnet, denen die Ausführung der wichtigsten Staatsgeschäfte übertragen ist. Vier Attawun oder Minister des Innern haben jederzeit Zutritt zum König und können dadurch den Einfluss der Wungi vereiteln<sup>2)</sup>. Auch im ältesten China scheinen vier Minister des Kaisers (Sse-yo) existirt zu haben, welche als seine Augen, Ohren, Hände und Füße bezeichnet werden<sup>3)</sup>. Ebenso existiren im osmanischen Reiche seit Mohammed dem Eroberer vier Wesire<sup>4)</sup>.

Ein Premierminister findet sich in Surakarta auf Java unter dem Titel Radin-Adipati<sup>5)</sup>, in Dahomey unter dem Titel Themigan<sup>6)</sup>, im alten China als Tschung-tsai<sup>7)</sup>, auf Tonga unter dem Namen Tui-hatakalawa<sup>8)</sup>. Aehnlich erscheint im osmanischen Reiche der Grosswesir als der unumschränkte Bevollmächtigte des Sultans und der oberste Vorsteher aller Zweige der Staatsverwaltung<sup>9)</sup>.

Einzelne der Grosswürdenträger erreichen hier und

1) Vambéry, travels in central Asia. 1864. p. 335.

2) Symes, Gesandtschaftsreise nach dem Königreiche Ava ed. Hager. 1800. S. 336.

3) Plath, über die Verfass. und Verwalt. Chinas unter den drei ersten Dynastien. 1865. S. 31 ff.

4) v. Hammer, Gesch. des osman. Reichs. II. S. 223. Die Vierzahl ist eine dem Morgenländer beliebte und heilige Grundzahl.

5) Selberg, Reise nach Java. 1846. S. 220.

6) Labarthe, Reise nach der Küste von Guinea ed. Bergk. 1803. S. 84.

7) Plath, über die Verfass. und Verwalt. Chinas unter den drei ersten Dynastien. 1865. S. 37.

8) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 179.

9) v. Hammer, Gesch. des osman. Reichs. II. S. 223.

dort eine Stellung, welche der des Königs selbst nahe kommt und unter Umständen das Königthum selbst gefährdet. Bei den Neucaledoniern steht unter dem Könige zunächst ein Häuptling (Aliki, Moeo), der die Regierung des Stammes mit dem Könige leitet und bei Minderjährigkeit die Regentschaft übernimmt<sup>1)</sup>. Eine Analogie bietet die spätere Stellung des Majordomus und des Emir-al-umera, durch welche die Königswürde und die Würde des Chalifen zu einem Schatten wurden. In ganz ähnlicher Weise zerstört das Emporkommen des Geschlechts der Tubo die Macht des Tuitonga (aus der Familie der Fatafehi) auf Tonga<sup>2)</sup>. In Dahomey findet sich nach dem Tode des Königs eine achtzehnmonatliche Mitregentschaft der beiden höchsten Beamten mit dem Thronfolger. Diese beiden höchsten Räte können den erstgeborenen Prinzen vom Throne ausschliessen und ihre Macht ist, wenn sie einig sind, grösser als die des Königs selbst. Sie sind der Mingá und der Meú<sup>3)</sup>. Die jetzt in Bornu herrschende Dynastie der Kanemin ist aus den Haushofmeistern der vorigen, der Saefua-Dynastie hervorgegangen<sup>4)</sup>. In Aibukit fand Semper dem eigentlichen Könige (Mad) gegenüber im Fürstenrathe den Krei, den Krieger und Feldherrn, sowie den Anordner aller öffentlichen und Gemeindearbeiten, einen echten Majordomus, wie er bemerkt, welcher auch im Stillen Ocean öfter eine ähnliche Rolle gespielt habe, wie der Taikun in Japan oder die Hausmeier der Merovinger im Frankenreiche<sup>5)</sup>. Im Tartarenkhanate der Krim nahm der Kalga

---

1) Meinicke, die Inseln des stillen Oceans. 1875. I. S. 230.

2) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 179.

3) Waitz, Anthrop. II. S. 148.

4) Hartmann, die Völker Afrikas. 1879. S. 233.

5) Semper, die Palau-Inseln. 1873. S. 36.

die erste Stelle nach dem Khan ein, den man etwa einen Vicekönig oder einen Majordomus nennen könnte<sup>1)</sup>.

Es scheint, dass eine strengere Arbeitstheilung zwischen den höchsten Staatsämtern sich erst allmählich ausbildet. In manchen monarchischen Staaten scheinen die verschiedenen Staatsämter nicht genau bestimmt zu sein, wie in Bornu, in den Haussa-Staaten, in Baghirmi, Logóne. Barth<sup>2)</sup> führt eine Reihe von Titeln höchster Würdenträger an, ohne anscheinend angeben zu können, welches im Einzelnen deren Functionen sind.

Die erste schärfere Scheidung scheint diejenige in eine Civil- und eine Militärverwaltung zu sein. So wurde auf Tonga dem ersten Minister (Tui-Hatakalawa) die civile, dem Kriegsminister (Tui-Kanakabolo) die militärische Verwaltung anvertraut<sup>3)</sup>.

In höher entwickelten Staatswesen findet man eine complicirte Organisation, welche durch die Eigenart der concreten Staaten bestimmt wird. So zerfällt die Verwaltung des chinesischen Reiches in drei Abtheilungen, nämlich in die obere Reichsverwaltung, in die Lokalverwaltung zu Peking und in die der Provinzen und Colonien. Die höchste Leitung ist in den Händen von zwei Rathscolliegen, welche direct mit dem Kaiser verkehren. Das erste, Neï ko, unterbreitet Entwürfe und fertigt die laufenden Angelegenheiten ab, das zweite, Kiün ke tschu, berathschlagt mit dem Kaiser über politische Angelegenheiten. Es besteht aus den Mitgliedern des Neï ko, den Präsidenten und den Vicepräsidenten der höchsten Collegien. Unter diesen beiden höchsten Körperschaften stehen sechs souveräne Collegien, Liu pu,

---

1) v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands, 1847. II. S. 420.

2) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 403. 272.

3) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 145.

die für alle bürgerlichen und militärischen Angelegenheiten der achtzehn Provinzen die zuständige Oberbehörde bilden. Das erste, Li pu, ist die Oberbehörde für das gesammte Beamtenwesen, das zweite, Hu pu, ist die Oberfinanzbehörde, das Ly pu ist das Colleg für die Ceremonien, das Ping pu das Kriegsministerium, das Hing pu die Obercriminalbehörde, das Kung pu das Colleg der öffentlichen Arbeiten. Daneben giebt es noch ein Colonialamt, das Ly fan yüen, welches die mongolischen Fürsten, die tübetanischen Lamas und die mohamedanischen Häuptlinge im Westen überwacht. Höchste Ueberwachungsbehörde ist das Tutscha yüen, das allgemeine Censuramt. Jede Provinz hat einen Tsung tu (Generalstatthalter) und einen Fu yüen (Unterstatthalter). Jener ist höchster Beamter für alle Civil- und Militärangelegenheiten, dieser hat insbesondere die Civilverwaltung unter sich, die in fünf Aemter zerfällt, das der Verwaltung, der Wissenschaft, der Salzwerke, der Getreidespeicher, des Handels<sup>1)</sup>. In Marokko sind die Beamten ersten Ranges die Caiden oder Präfecten, die mit mehr oder minder unbeschränkter Macht die Executivgewalt in ihren Provinzen ausüben und die Heeresmacht befehligen. Wichtige Aemter unter ihnen haben die Khalifen oder Vicegouverneurs, die Aminen oder Intendanten und Verwalter der Einkünfte und Zölle, die Hhakems oder Polizeidirectoren, die Motehesseben (Motassemen) oder Aufseher über Maass und Gewicht<sup>2)</sup>. Der Staatsrath des Königreiches Korea besteht aus drei Mitgliedern ersten Ranges, die den geheimen Rath, und sechs des zweiten Ranges, die das Staatsministerium bilden, welches letztere dem

1) Huc und Gabet, Wanderungen durch das chines. Reich. ed. Andree. 1867. S. 40.

2) Graberg v. Hemsö, das Sultanat Mogh'rib-ul-Aksa ed. Reumont. 1893. S. 149.

geheimen Staatsrath untergeordnet ist. Der Staatsrath hat die Oberaufsicht über die Minister und die denselben attachirten Beamten, sowie die Controle über die allgemeine Landesverwaltung. Die directe Leitung der Verwaltungsangelegenheiten geht von den sechs Ministern aus, welche dem Innern, den Finanzen, dem Kriege, dem Cultus, den Strafen (der Justiz) und den öffentlichen Arbeiten vorgesetzt sind. Die acht Provinzen des Landes werden von Statthaltern (Kamsa) regiert <sup>1)</sup>.

---

#### Fünfter Abschnitt.

### Die herrschaftlichen Verbände und der Feudalisationsprocess.

#### §. 127. Die herrschaftlichen Verbände.

Ausser den primitiven friedensgenossenschaftlichen Verbänden findet man vielerwärts auf der Erde ethnisch-morphologische Bildungen eigenthümlicher Art, welche wir unter dem Namen von herrschaftlichen Verbänden zusammenfassen wollen. Diese herrschaftlichen Verbände stehen unter Grundherren von mehr oder weniger ausgeprägter Gewalt, kraft deren sie von ihren Untergehörigen diese und jene Leistungen, Kriegsdienste, Abgaben, Frohnden u. s. w. verlangen können. Der Grundherr vertritt diese Verbände nach aussen; nach innen bilden solche Höfe selbständige ethnisch-morphologische Bildungen.

Die Ursachen der Entstehung solcher herrschaftlichen Verbände liegen stets in den Existenzbedingungen. Durch die Standesschichtung, namentlich die Entstehung einer

---

<sup>1)</sup> Oppert, ein verschlossenes Land. 1880. S. 34.

Unfreiheit und eines Adels, sowie durch das Emporkommen eines über die ursprüngliche friedensgenossenschaftliche Basis hinaus sich entwickelnden Häuptlingthums, über deren Ursachen bereits in den vorigen Abschnitten gesprochen wurde, werden die ursprünglichen friedensgenossenschaftlichen Bildungen überall mehr oder weniger aufgelöst, und es treten alsdann neben sie oder an ihre Stelle herrschaftliche Verbände, in denen die ursprünglichen Rechte der Genossenschaft auf den Herrn übergehen.

Die herrschaftlichen Verbände sind bei den verschiedenen Völkerschaften der Erde ausserordentlich mannichfaltig entwickelt. Bisweilen bleibt die alte friedensgenossenschaftliche Organisation im Wesentlichen bestehen, und es zeigen sich nur geringe Anfänge eines Feudalisationsprocesses, bisweilen verschlingt die herrschaftliche Organisation im Wesentlichen alle übrigen Formen und findet ihr Ende in einer durchgeführten Feudalverfassung. Inwieweit das Eine oder das Andere der Fall ist, hängt stets von concreten Ursachen ab.

Wo die herrschaftliche Organisation stärker entwickelt ist, stellt der Hof mit den dazu gehörigen Unfreien einen Staat im Kleinen mit einem besonderen Hofrechte dar. Nach vielen Seiten trägt die Organisation eines solchen Gemeinwesens jedoch mehr einen friedensgenossenschaftlichen als einen staatlichen Character.

Die herrschaftlichen Verbände und der Feudalisationsprocess sind meistens eigenartiger Natur in den einzelnen ethnischen Organisationsgebieten. Es können daher in der vorliegenden Schrift, welche nur gleichartigen Erscheinungen im Gebiete des Rechtslebens nachspüren will, nur wenige Notizen über diesen Gegenstand einen Platz finden.



## §. 128. Feudalverfassungen.

Feudalverfassungen gehören nicht vereinzelt Stämmen oder Völkern an, sondern man findet sie bei den stammfremdesten Völkerschaften der Erde. Sie sind, gewisse Existenzbedingungen vorausgesetzt, eine häufig in der Entwicklungsgeschichte einer Völkerschaft oder eines ethnischen Organisationsgebietes auf bestimmten Stufen sich wiederholende Erscheinung.

Schon bei Völkerschaften, welche im Wesentlichen auf friedensgenossenschaftlicher Entwicklungsstufe stehen, findet man Anfänge einer Lehensverfassung. Schwach treten dieselben beispielsweise hervor bei den Redjang auf Sumatra. Ausgeprägtere feudale Momente finden sich schon bei den Lampong und Battak <sup>1)</sup>. In China geht die Entstehung der Lehenreiche bereits über die historische Zeit hinaus; es ist aber gewiss, dass China nicht von Anfang an eine Feudalmonarchie war <sup>2)</sup>. Man findet in bestimmten chinesischen Rechtssitten Anhaltspunkte genug dafür, dass der staatlichen Periode, welche das chinesische Reich bereits bei seinem Eintritt in die Geschichte erreicht hatte, eine friedensgenossenschaftliche Periode von wesentlich geschlechtsgenossenschaftlichem Character voranging. In Polynesien findet man ziemlich allgemein ein Vasallenthum und eine Art Feudalwesen <sup>3)</sup>. Auf Tahiti wurden den Manahune (dem Volke) von den höheren Ständen kleinere Landstriche bisweilen lehensweise übertragen, welche sie eigenhändig, aber selbständig bebauten <sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Marsden, natürl. u. bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 226.

<sup>2)</sup> Plath, über die Verfass. u. Verwalt. Chinas unter den drei ersten Dynastien. 1865. S. 41.

<sup>3)</sup> Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 165.

<sup>4)</sup> Waitz-Gerland, a. a. O. VI. S. 186.

Die Arii und die Raatira sind die Eigenthümer des Grundes; den Manahune, welche keinen Grundbesitz haben, wird in dieser Weise Grund und Boden übertragen, und so bilden sich Anfänge eines Lehenswesens. Unter den Raatira finden sich wieder solche, welche das Land mächtigerer Raatira neben ihrem eigenen bebauen, denen sie dafür zur Kriegsfolge und zu einigen Abgaben verpflichtet waren <sup>1)</sup>. Bei den nordamerikanischen Indianerstämmen, zum Beispiel den Narragansets, findet man die Häuptlinge (den Adel) in einer Art Vasallenverhältniss zum Sachem oder Oberhäuptling. Die Sachems konnten ohne Zustimmung ihrer Vasallen keinen Krieg anfangen, aber ein jeder derselben hatte sein bestimmt begrenztes Land, das er zum Landbau und zur Jagd an seine Vasallen auslieh, von denen er dafür einen bestimmten Antheil an der Ausbeute und alljährliche Geschenke in Getreide und Tribut erhielt <sup>2)</sup>. Die Verfassung der central-amerikanischen Indianerstaaten trägt überall feudale Züge. In Mexico waren die Teccaltec, welche auf den Gütern des Verdienstadels sassen, diesem tributär; der Verdienstadel zahlte wieder an die königliche Kasse Steuern. Die Mitglieder des Calpulli zahlten an den König Abgaben. Die an die Scholle gebundenen Tlamahtes oder Mayegues waren gegen den König zum Kriegsdienst verbunden, und mussten ihren Lehnsherrn Zinsen und Frohnden leisten <sup>3)</sup>. In Passumalebar muss das Volk für die Benutzung des Landes den Passirahs einige Herrendienste leisten und mit in den Krieg ziehen <sup>4)</sup>. Die tscherkessischen Bauern (Tschokotl) sitzen auf den Gütern ihrer Fürsten, bauen gegen bestimmte Nutzniessungen im

---

1) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 188.

2) Waitz, Anthropol. III. S. 124.

3) Waitz, a. a. O. IV. S. 78.

4) Waitz, a. a. O. V. S. 146.

Frieden sein Feld und ziehen mit ihm in den Krieg, wenn er es befiehlt<sup>1)</sup>. In Russland verschwand durch den Einfluss der Mongolenherrschaft die alte Gefolgschaft (Druschina); sie verwandelte sich zum Theil in den Dwor (Hof), ihre Glieder in Gridai, später Dworjane (Hofbeamten), und es entwickelte sich alsdann eine Art Feudalwesen, indem Verleihungen von Land und Einkünften gegen zu leistende Kriegsdienste in grosser Masse aufkamen<sup>2)</sup>. Das Tartarenkhanat der Krim, welches 1783 Russland einverleibt wurde, hatte eine vollständige Feudalverfassung<sup>3)</sup>.

In Bondu besteht eine absolute Monarchie mit feudalen Einrichtungen, die den europäischen des Mittelalters sehr ähnlich scheinen<sup>4)</sup>. Die Balantes haben erbliche, die Manjagos-Papels nichterbliche Lehnsherren<sup>5)</sup>. In den muselmännischen Staaten im Negergebiete giebt es überall eine Art von Lehenswesen; die Unterkönige, welche den Titel Mek führen, sind verpflichtet, dem Oberherrn zu huldigen, die Treue zu bewahren und Geschenke darzubringen und geniessen dafür von seiner Seite Schutz und Gunst<sup>6)</sup>.

Die japanesische Verfassung characterisirt sich durchaus als eine Feudalverfassung<sup>7)</sup>. Eine Conföderation von Fürsten und Landesherren besitzt das Land, welche ursprünglich um den Mikado gruppirt sind, und in deren Hand sich im Grunde sowohl dieser als der Taikun befindet<sup>8)</sup>.

1) Neumann, Russland und die Tscherkessen. 1840. S. 99.

2) v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. III. (1852). S. 33.

3) v. Haxthausen, a. a. O. II. (1847). S. 420 ff.

4) Waitz, Anthropol. II. S. 469.

5) Waitz, a. a. O. II. S. 137.

6) Waitz, a. a. O. II. S. 138.

7) Dubois de Jancigny, Japon. 1850. p. 110.

8) Alcock, the capital of the Tycoon. 1863. II. p. 237 sqq.

### §. 129. Die Entwicklung der Feudalverfassungen.

Die historische Entwicklung der Feudalverfassungen lässt sich nicht überall nachweisen. In China kommen schon unter der ersten und zweiten Dynastie Lehenherrschaften und Vasallen vor. Die Entstehung der Lehenreiche geht über die historische Zeit Chinas hinaus<sup>1)</sup>.

Man kann aber als gewöhnliche Ursache feudaler Einrichtungen die Eroberung bezeichnen. Vor Allem sind es die einen Fürsten umgebenden Gefolgschaften, welche nach glücklichen Feldzügen auf Belohnungen Anspruch machen, die viel zur Entwicklung einer Feudalverfassung beitragen. Ihr Lohn wird ihnen in Land ausbezahlt; sie und ihre Nachkommen treten alsdann in ein Vasallenverhältniss zu dem Lehnsherrn. Die Schutzlosigkeit der ursprünglichen Gaugenossen führt dazu, dass sie sich irgend einem Gewalthaber ergeben müssen. Bei den Mongolen bestritt früher ein vom Lande erhobener Zehnter die Bedürfnisse des mongolischen Heeres. Khan Ghasan wies zuerst Getreide für die Soldaten an und erliess alsdann ein Lehengesetz, durch welches er militärische Lehen erteilte<sup>2)</sup>. Die Ursachen feudaler Verhältnisse liegen einerseits in der Eroberung und der daran sich anschliessenden Verleihung von Beneficien, andererseits darin, dass sich ursprünglich Freie, um Schutz zu haben, Mächtigen commendiren. Im ersten Falle lässt der Lehnsherr seine Vasallen diese und jene Rechte, welche sie früher hatten; im letzten Falle übergibt der Freie sein Land einem Mächtigen gegen dessen Schutz und reservirt sich gewisse Rechte.

---

1) Plath, über die Verfassung und Verwaltung Chinas unter den drei ersten Dynastien. 1865. S. 41.

2) Baetian, Rechtsverhältnisse. S. 134.

Als älteste Form für die Entwicklung eines feudalen Verhältnisses scheint man Belohnungen an Vieh ansehen zu müssen. In den alten irischen Gesetzen sieht man die Häuptlinge an die Ibrigen Vieh verleihen, wogegen diese in eine Art Vasallenverhältniss gerathen. Der Häuptling hatte für seine Administration eine Domäne und gewisse Rechte an dem Wüstland der Commune; er konnte daher mehr Vieh halten, wie seine Unterthanen. Er belieh deshalb die Seinigen mit dem überflüssigen Vieh <sup>1)</sup>.

Vertheilungen von Ländereien sind jedenfalls die wichtigsten Ursachen der Entstehung feudaler Einrichtungen.

Derartige Vertheilungen von Ländereien findet man überall. In China soll Yü das Land zur Belohnung unter die Grossen vertheilt haben, die ihn bei den Arbeiten zur Ableitung der Wasser unterstützt hatten <sup>2)</sup>. Der Chichimekenfürst verlieh den Häuptlingen der Acolhuas-Tepaneken mit der Hand seiner Töchter die weiten Ländereien, welche sie und ihre Nachkommen seitdem als Vasallenfürsten des Königreichs Tenayocan beherrschten <sup>3)</sup>.

In welcher Weise der Feudalisationsprocess verläuft, und wie die einzelnen ethnisch-morphologischen Factoren in demselben ein Gleichgewicht suchen, darin zeigt sich grosse Verschiedenheit.

Das alte China scheint aus sehr vielen kleinen Lehenreichen bestanden zu haben. Von Kaiser Yü heisst es, dass er die Fürsten des Reiches auf dem Berge Thu versammelte, und ihrer 10,000 Yü-Steine und Seidenstoffe

---

1) de Laveleye, primitive property. p. 234 sq.

2) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 76 n. 1.

3) Bastian, a. a. O. S. 70 n. 1.

(als Tribut) in den Händen hielten. Im Jahre 488 v. Chr. waren von diesen Lehenstaaten kaum etliche zeh'n noch vorhanden, weil der Grosse nicht schonte den Kleinen, die Kleinen nicht dienten den Grossen<sup>1)</sup>. Nach Matuan-lin sollen unter der Dynastie Tscheu (von 1122 v. Chr. an) ursprünglich noch an 1800 Lehenherrschaften bestanden haben. Zur Zeit des Tschün-thsieu im 6. Jahrhundert bestanden davon nur noch 165<sup>2)</sup>. Man sieht hier also einen constanten Rückgang der kleineren Reiche und ein stetiges Anwachsen der kaiserlichen Macht. Ein ganz ähnlicher Process hat in den Feudalreichen des europäischen Mittelalters sich abgespielt und hat derselbe auch noch heutzutage sein Ende nicht erreicht.

Die Vasallenfürsten gruppiren sich in den Feudalreichen regelmässig nach verschiedenen Klassen, welche sich jedoch im Einzelnen nicht decken. Unter der dritten Dynastie werden in China die fünf Stufen der Kung, Heu, Pe, Tseu und Nan unterschieden, welche man wohl durch Herzöge, Grafen, Vicomte, Marquis und Baron übersetzt hat, ohne dass im Einzelnen die Begriffe übereinstimmen<sup>3)</sup>. Die Unterscheidung richtete sich nach der Grösse des Gebietes. Die Fürsten der Mongolen sind in sechs Rangstufen getheilt: Chan, Zin-Wan, Cstün-Wan, Beile, Beise und Hun<sup>4)</sup>.

---

1) Plath, über die Verfassung und Verwaltung Chinas unter den drei ersten Dynastien. S. 43.

2) Plath, a. a. O. S. 49.

3) Plath, a. a. O. S. 52.

4) Prschewalsky, Reisen in der Mongolei. 1877. S. 72.

## Sechster Abschnitt.

**Das Vermögensrecht.**

## §. 130. Im Allgemeinen.

Auf friedensgenossenschaftlicher Entwicklungsstufe giebt es kein Vermögensrecht, wie wir es heutzutage kennen. Das Vermögensrecht fällt mit dem Verwaltungsrechte zusammen, und dies Verwaltungsrecht ist wieder zugleich öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur oder richtiger, **es ist ein Keimgebilde, aus welchem sich ein öffentliches Recht und ein Privatrecht erst später aussondern.**

Das primitive Recht kennt keine individuelle Berechtigungen; es kennt weder ein individuelles Eigenthum, noch eine individuelle Forderung oder Schuld, sondern es sind stets bestimmte ethnische Gruppen, welche ein Gesamteigenthum besitzen, welche gemeinsam zu fordern haben und gemeinsam schulden.

Der primitive Häuptling, welcher regelmässig der Verwalter des Vermögens der Genossenschaft ist, ist kein Eigenthümer oder Niessbräucher desselben, sondern er verwaltet es vermöge seiner Stellung als Oberhaupt der Gruppe. Seine Function ist mehr eine öffentlichrechtliche, als eine privatrechtliche im heutigen Sinne.

Die Entwicklungsgeschichte des Vermögensrechtes verfolgt zwei grosse Grundrichtungen. Einmal scheidet sich eine vermögensrechtliche Sphäre von einem öffentlichrechtlichen Verwaltungsrecht ab; andererseits löst sich das ursprüngliche Gesamteigenthum bis zum Individual-eigenthum, die ursprüngliche Forderungs- und Schuldengemeinschaft bis zur individuellen Forderung und Schuld auf.

Am vollständigsten ist dieser Entwicklungsgang zu

Tage getreten in den Gebieten, welche von den europäischen Culturvölkern beherrscht werden. In den sonstigen ethnographischen Gebieten ist er stets nur bis zu einer gewissen Höhe gelangt und hat alsdann Halt gemacht.

Es soll im Folgenden versucht werden, die Hauptstufen dieser Entwicklung anzudeuten. Die stärker angebauten Gebiete des europäischen Rechtes werden, wie überall in dieser Schrift, nur flüchtig berührt werden. Wer dieselben beherrscht, wird schon selbst überall Anschlüsse finden.

## I. Die primitive Vermögensgemeinschaft.

### §. 131. Im Allgemeinen.

Characteristisch für die Friedensgenossenschaften in ihrer ursprünglichen Form ist eine vollständige Vermögensgemeinschaft der Genossen. Diese erstreckt sich sowohl auf bewegliches, wie auf unbewegliches Eigenthum; sie erstreckt sich auch auf alle Schuldverhältnisse, so dass nur die Friedensgenossenschaft in ihrer Gesamtheit zu fordern hat, nur sie in ihrer Gesamtheit schuldet. Der Einzelne hat nichts für sich, und Alles, was er erwirbt, erwirbt er der Gesamtheit.

Das Gesamtvermögen wird in der Regel durch den Häuptling der Friedensgenossenschaft vertreten. Er wird allein geladen, er zahlt allein die Steuern. Er vertritt das Vermögen nach seiner activen, wie nach seiner passiven Seite in jeder Beziehung. Ihm haben auch die Einzelnen ihren Erwerb abzuliefern.

Eine allgemeine Vermögensgemeinschaft grösserer friedensgenossenschaftlicher Verbände lässt sich nur durch einzelne Beispiele erweisen, deren Beweiskraft keineswegs über allen Zweifel erhaben ist. Es sind eigentlich nur wenige Notizen einiger Schriftsteller des Alterthums,



welche die Annahme einer solchen allgemeinen Vermögensgemeinschaft zu stützen vermögen. Im Wesentlichen steht eine solche Annahme nur auf Rückschlüssen aus späteren Zuständen, welche allerdings, wenn man überall eine bestimmte Entwicklungsfolge im ethnischen Leben anerkennt, ziemlich zwingend sind.

Eine allgemeine Vermögensgemeinschaft engerer friedensgenossenschaftlicher Kreise, namentlich engerer blutsverwandter Kreise, findet man dagegen gleichmässig bei allen möglichen Völkerschaften der Erde, und hat man es hier zweifellos mit einer universalgeschichtlichen Erscheinung zu thun. Man sieht vielfach die durch gemeinsame Abstammung verbundenen Personen auch mit einander in Gütergemeinschaft sitzen bleiben, bis das weitere Auswachsen der Familie zu Theilungen führt, weil die Existenzbedingungen das Zusammenwohnen nicht mehr gestatten. So wuchsen in den kamschadalischen Ostrogen die Familien zu einer Zahl von 100—300 Köpfen an, und erst wenn die Bewohner eines solchen Ostrogs keine genügende Nahrung mehr fanden, wanderte ein Theil aus und gründete eine Colonie. Bei den asiatischen Nomadenstämmen bleiben meistens die directen Abkömmlinge desselben Vaters zusammen und erst, wenn das Anwachsen der Familie nicht mehr gestattet, dass alle Glieder derselben beisammen bleiben, bewirkt der Häuptling eine gütliche Theilung und bestimmt den Antheil an den gemeinsamen Besitzthümern, welcher dem Zweige zufallen soll, der sich vom Stamme absondert <sup>1)</sup>. Bei den Osseten im Kaukasus pflegen die engeren Verwandtenkreise neben einander wohnen zu bleiben und ihr Vermögen gemeinschaftlich zu verzehren <sup>2)</sup>. In Grusien blieben ehemals

<sup>1)</sup> de Laveleye-Bücher, Ursigenthum. S. 7.

<sup>2)</sup> Reineggs allgem. hist. topogr. Beschr. des Kaukasus ed. Schröder. 1796. 1797. I. S. 223.

die Brüder meist zusammen in ungetheiltem Gute sitzen, warfen, was jeder erwarb, in's Gemeingut und theilten Gewinn und Verlust<sup>1)</sup>. Im alten Sparta war es sehr gebräuchlich, dass die Brüder nach dem Tode des Vaters in Gütergemeinschaft sitzen blieben, und einer derselben, meistens der Aelteste, als *δοτιοπάμων* diese Hausgemeinschaft leitete. Derartige Gemeinschaften kamen auch in Grossgriechenland, Creta und Athen vor und erhielten sich dort noch lange<sup>2)</sup>.

Oft geht die Verwaltung des ungetheilten Familiengutes auf die Wittve über, welche mit ihren Kindern in eine Art Beisitzverhältniss tritt. So wird bei den Beni Amern bei Lebzeiten der Mutter das Vermögen ihres verstorbenen Mannes nicht unter die Kinder vertheilt<sup>3)</sup>. In Birma behält die Wittve bis zur Volljährigkeit der Kinder die Vermögensverwaltung in Händen<sup>4)</sup>. Bei den Osseten im Kaukasus behält nach dem Tode des Mannes die Wittve den Haushalt und die Herrschaft des Hauses, bis der Sohn herangewachsen ist. Hat die Wittve keine Kinder und verheirathet sich nicht wieder, so behält sie lebenslänglich das Vermögen. Nach ihrem Tode aber fällt dasselbe dem männlichen Stamme ihres Mannes zurück<sup>5)</sup>. Bei den Kabardinern versieht nach dem Tode des Hausvaters die Mutter die Haushaltung, und das Vermögen bleibt ungetheilt. Nach ihrem Tode vertritt gewöhnlich die Frau des ältesten Sohnes ihre Stelle. Die Brüder können jedoch Theilung verlangen<sup>6)</sup>. Der

---

1) Ges. des Czaren Wachtang v. 1723 §. 109. v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 207.

2) Jannet, les inst. soc. et le droit civ. à Sparte. 1880. p. 88.

3) Munzinger, ostafrik. Studien. 1864. S. 318.

4) van Mökern, Ostindien. II. S. 8.

5) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 25. 26.

6) v. Klaproth, Reise in den Kaukasus. 1812. I. S. 576.

deutschrechtliche Besitz, welcher sich bereits in den Volksrechten findet<sup>1)</sup> und sich auch in der späteren Geschichte des deutschen ehelichen Güterrechts als uraltes Erbgut erhält, wird aus derselben Quelle herzuleiten sein.

Wo das Vermögen noch Gemeingut einer Genossenschaft ist, haben sämtliche Genossen alsdann ein Recht, daraus unterhalten und namentlich auch gekleidet zu werden. Im Einzelnen findet man hier stark variirende Rechtssitten. So findet man beispielsweise bei den südslawischen Hauscommunions wechselnde Gewohnheiten in Betreff der Kleidungsstücke, welche die Gemeinschaft zu liefern hat, und welche der einzelne Genosse sich selbst halten muss<sup>2)</sup>.

#### §. 132. Das eheliche Güterrecht.

Das eheliche Güterrecht steht, insoweit es die Verhältnisse der Eltern zu den Kindern umfasst, vielfach auf der Basis der alten Vermögensgemeinschaft. Man sieht die aus der ursprünglichen Vermögensgemeinschaft resultirenden Rechte der Kinder als Eigenthumsantheile am Familiengut, als Theilungsrechte, als unentziehbare Pflichttheilsrechte, als NÄherrechte u. s. w. in den mannichfaltigsten Formen zu Tage treten.

Was die Verhältnisse der Ehegatten zu einander betrifft, so hängen dieselben durchaus von den Ehearten ab, welche bei den verschiedenen Völkerschaften sich ausgebildet haben.

Das Material, welches in dieser Beziehung mir vorliegt, ist ein so ausserordentlich dürftiges, dass ich hier nur einige Andeutungen geben kann.

1) Schröder, *Gesch. des ehelichen Güterrechts*. I. (1863). S. 143.

2) Demelitsch (Bogisitsch), *le droit cout. des Slav. merid.*, p. 57.

So lange der Mann noch in die Familie der Frau heirathet, wie bei der Ambel-anak-ehe, scheint ein eheliches Vermögen überall nicht zu existiren. Das Vermögen des Mannes fällt der Familie der Frau zu, und er tritt vollständig in die Vermögensgemeinschaft der Frauenfamilie ein, so dass dieselbe für alle Schulden haftet, die er nach der Heirath macht, und er seinerseits alles, was er erwirbt, der Frauenfamilie erwirbt, wogegen er selbst kein Eigenthum hat. Hier geht also das eheliche Vermögen noch vollständig in der allgemeinen Vermögensgemeinschaft der Primitivfamilie unter.

Wo das Brautkaufsinstitut entwickelt ist, wird bei strenger Durchführung desselben das Weib Sclavin des Mannes. Sie hat überall kein Vermögen; was sie erwirbt, erwirbt sie dem Manne als ihrem Herrn. Es giebt also auch hier kein eheliches Vermögen. Der Mann haftet für ihre Handlungen, ähnlich wie für diejenigen seiner Sclaven oder Thiere.

Oft ist jedoch der Brautkauf nicht bis zu dieser Schärfe entwickelt, und alsdann bilden sich Vermögenseitheile aus, welche für die Entstehung eines wirklichen Güterrechts der Ehegatten grundlegend werden.

So wird zum Beispiel bei den Beni Amern der dem Vater der Braut entrichtete Nackenpreis (Segad) gemeinsames Vermögen der Ehegatten <sup>1)</sup>, ähnlich wie in Deutschland der ursprünglich an die Verwandten der Frau gezahlte Brautpreis später an die Braut selbst gezahlt wurde, und alsdann den Character eines Wittthums annahm, mit dem Zwecke, der Frau für den Wittwenstand einiges Vermögen, oder womöglich eine standesgemässe Versorgung zu sichern <sup>2)</sup>. Bei den Barea und Kunáma

---

<sup>1)</sup> Munzinger, ostafrik. Studien. S. 319.

<sup>2)</sup> Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. III. S. 15.

hat der Bräutigam als Nackenpreis eine Kuh zu liefern, welche ohne Weiteres gemeinsames Eigenthum von Mann und Frau wird; ebenso ein farbiges Schaf<sup>1)</sup>. Bei den Kunáma wird auch der Betrag, den der Vater der Braut bei der Hochzeit dem Bräutigam geben muss, Gemeingut der Ehegatten<sup>2)</sup>. Bei den Tartaren von Kasan erhält die Braut die Hälfte des Brautpreises zur Aussteuer<sup>3)</sup>. Bei den Tehuelchen bietet derjenige, welcher sich verheirathen will, den Eltern des Mädchens Pferde oder Silberschmuck an. Sind die Eltern mit dem Abschluss der Heirath einverstanden, so geben sie Geschenke von gleichem Werthe zurtick, welche für den Fall der Scheidung Eigenthum der Braut werden<sup>4)</sup>.

Eine rechtlich vollkommen entwickelte Gütergemeinschaftsehe findet sich neben der Kaufehe bereits bei den Beni Amern. Diese Ehe verlangt den Dekran, ein Geschenk an die Verwandten der Frau, den Segad, den Nackenpreis, an den Vater der Frau zu entrichten, der gewöhnlich auf ein Kameel oder auf vier Kühe festgestellt wird und dem Ehepaar zukommt. Bei den Az Ali Bakit bringt der Mann ausserdem das sogenannte Gimmei mit, das gewöhnlich in vierzig Ziegen besteht und ebenfalls Ehegut wird. Ferner gehört zu dieser Gütergemeinschaftsehe das Metlo, zu dem beide Theile beitragen und welches gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute wird. Die Grösse desselben richtet sich nach dem Vermögen der Contrahenten, steht aber in einer bestimmten Proportion, so dass, wenn der Mann neunzehn Kühe mitbringt, die Frau mit einer Kuh mehr, also mit zwanzig

1) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 487.

2) Munzinger, a. a. O. S. 387.

3) v. Lankenau und v. Oelsnitz, das heutige Russland. 1876. I. S. 230.

4) Musters, at home with the Patagonians. 1871. p. 177.

ausgesteuert wird. Der Bräutigam bringt auch noch unter verschiedenen Titeln drei Kühe mit, die dem Ehevermögen einverleibt werden. Was die Ehegatten als ledige Leute im Uebrigen besessen haben, bleibt Eigenthum jedes Einzelnen. Was der Mann ohne Betheiligung der Frau erwirbt, wird sein eigen. Die von der Frau gewobenen Matten sind aber Gemeingut, da der Mann die Palmäste dafür schneidet und gewöhnlich den Verkauf besorgt. Was der Mann der Frau während der Ehe schenkt (Efin), wird ihr besonderes Eigenthum<sup>1)</sup>.

Die malayische Semando- oder Semundo-ehe wird auf dem Fusse völliger Gleichheit eingegangen, auf Java häufig unter schriftlichem Contract, worin auch bestimmt wird, dass alle Güter gemeinschaftlich sein und bei etwaiger Scheidung getheilt werden sollen<sup>2)</sup>. Genau so stellt sich diese Eheart bei den Redjang auf Sumatra dar. Auch hier wird aller Ertrag und Erwerb gemeinschaftliches Eigenthum, und bei Scheidung mit gegenseitiger Einwilligung werden Activa und Passiva getheilt<sup>3)</sup>. Dem entsprechend fällt auch bei kinderloser Ehe im Falle des Todes des einen Ehegatten die Hälfte des Vermögens an die Familie des Verstorbenen; während beim Tode eines Ehegatten, wenn Kinder da sind, das Vermögen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern (als nächsten Erben des Verstorbenen) zufällt<sup>4)</sup>.

### §. 133. Theilungen.

Die primitive Vermögensgemeinschaft hat überall ihre Grenzen in dem weiteren Auswachsen der ursprüng-

1) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 320.

2) Olivier, Land- u. Seereisen im niederl. Indien. 1829. I. S. 93.

3) Marsden, natürl. u. bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 287.

4) Marsden, a. a. O. S. 240.

lichen friedensgenossenschaftlichen Verbände. Aber auch die engeren blutsverwandten Verbände schreiten allmählich eher zu Theilungen, als sie dies auf primitiveren Stufen thun. In Grusien, wo ehemals die Brüder vollständig in ungetheilten Gütern sitzen blieben, theilten sie später bald <sup>1)</sup>. Die indische joint family bleibt gewöhnlich bis zur dritten Generation zusammen.

Die Vermögenstheilung, welche man in gewissen Beziehungen als eine Vorstufe des uns heutzutage bekannten Erbrechtes bezeichnen kann, besteht in einer Auflösung der auf der Blutsverwandtschaft basirten Vermögensgemeinschaft eines friedensgenossenschaftlichen Verbandes. Während nach unseren heutigen Anschauungen bei dem Tode eines Individuums ein Erbfall eintritt, ist dies nach friedensgenossenschaftlichen Anschauungen nicht der Fall, weil es hier ein Individualeigenthum ursprünglich gar nicht, später doch nur in beschränktem Maasse giebt. Nur wenn der Häuptling stirbt, findet eine Art von Erbfolge statt, indem an seine Stelle ein anderer Verwalter und Vertreter des gemeinsamen Vermögens gesetzt wird; offenbar hat es jedoch auch mit dieser Nachfolge eine ganz andere Bewandniss, wie mit unserem heutigen Erbrecht.

Die Theilungen beruhen auf dem Gesichtspunkte, dass alle Genossen ein eigenes Recht am Gesamtvermögen haben, dessen Realisirung sie unter gewissen Umständen verlangen können. Liegen diese vor, so kann auch bei Lebzeiten des zeitigen Vermögensverwalters die Theilung verlangt werden. Oft ist jedoch der Tod desselben ein Grund für die Entstehung eines Theilungsrechtes. So können nach dem neueren indischen Rechte die Söhne nach dem Tode der Eltern Theilung verlangen. Sie sind

---

<sup>1)</sup> v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 207.

nicht verbunden, in Gütergemeinschaft sitzen zu bleiben, sondern können Auflösung derselben beanspruchen <sup>1)</sup>).

Wann und unter welchen Umständen eine Theilung verlangt werden kann, bestimmt sich darnach, wie weit ein Individualeigenthum bei einer Völkerschaft entwickelt ist. Je stärker der friedensgenossenschaftliche Verband noch zusammenhängt, desto mehr wird in der Regel eine Theilung erschwert sein. Je mehr eine staatliche Organisation vorherrscht, desto leichter werden bei Todesfällen die Theilungen zu erreichen sein, während vermöge der Erstarkung der individuellen Rechtssphäre bei Lebzeiten eines Individuums die Abtheilungspflicht desselben in dem Maasse sich einschränken wird, als dasselbe aus dem Verwalter des Familiengutes zu einem Privateigenthümer übergegangen ist. Wie sich der Entwicklungsgang im Einzelnen gestaltet, würde zur Zeit wohl nur im ehelichen Güterrechte der arischen Völker zu verfolgen sein, über welches, wie zu hoffen ist, bald Detailforschungen ein helleres Licht verbreiten werden.

#### §: 134. Erbfolge.

So lange die alte geschlechtsgenossenschaftliche Vermögensgemeinschaft noch besteht, giebt es eine Erbtheilung überall nicht. Die Blutsfreunde bleiben in Gütergemeinschaft mit einander sitzen, und die Verwaltung des Familienvermögens geht höchstens von Geschlechtsobehaupt zu Geschlechtsobehaupt über. Das Gut der Geschlechtsgenossenschaft, weil Gemeingut, ist wie unveräusserlich, so auch unvererblich. Von einer Erbfolge kann man überall nur insofern sprechen, als etwa ein erbliches Häuptlingsthum sich ausgebildet hat, und der Häuptling

<sup>1)</sup> Mayr, indisches Erbrecht. 1873. S. 14 ff.



zugleich Verwalter des ganzen Vermögens des friedensgenossenschaftlichen Verbandes ist. Hier verknüpft sich mit der Vererbung der Häuptlingswürde auch die vermögensrechtliche Seite des ursprünglichen Häuptlingthums. Ein Erbrecht, wie wir es heutzutage als vermögensrechtliches Institut kennen, existirt auf primitiven Stufen überhaupt nicht.

Ein solches entwickelt sich wohl zuerst dadurch, dass die Genossen allmählich nicht mehr verbunden erscheinen, alles, was sie besitzen und erwerben, in das Gemeingut einzuwerfen, sondern dass es ihnen gestattet wird, bestimmte Gegenstände, zuerst solche, die zu individuellem Gebrauche bestimmt sind, wie namentlich Waffen und Schmuckgegenstände, für sich zu Eigenthum zu besitzen. Die Folge davon ist häufig, dass in solchem Falle bestimmte Personen befugt sind, solche Gegenstände nach dem Tode des Eigenthümers mit Ausschluss der übrigen Vermögensgenossen speciell für sich zu beanspruchen.

Gewisse Vermögensgegenstände, namentlich Waffen, fallen ausschliesslich den männlichen Erben zu. Schon bei den brasilianischen Indianern fallen Waffen und Schmuck, wenn sie nicht auf das Grab gelegt werden, den Söhnen zu<sup>1)</sup>. Correspondirend fällt in deutschen Volksrechten das Heergeräthe oder doch das Schwert dem nächsten waffenfähigen Schwertmagen zu<sup>2)</sup>. Aehnlich vererbt sich das indische strîdhana<sup>3)</sup>, die sächsische Gerade lediglich nach der Weiberseite.

Mit der allmählichen Auflösung der Vermögensgemeinschaft und des Entstehens der Befugniss der Genossen,

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. XIV.

2) Walter, deutsche Rechtsgeschichte. II. §. 578.

3) Mayr, indisches Erbrecht. S. 164.

Theilung zu verlangen, entwickeln sich alsdann bestimmte Rechte der Vermögensgenossen, auf Antheile oder auch gewisse Bestandtheile desselben. Die Entwicklung in dieser Beziehung bietet bei den einzelnen Völkerschaften manche Ausweichungen. Einzelne Züge haben jedoch offenbar eine universalgeschichtliche Bedeutung.

Hierher gehört zunächst die Entwicklung des Erbrechtes der Weiber.

Mit der weitverbreiteten Anschauung, dass das Weib ausserhalb allen Rechtsverbandes stehe, hängt es zusammen, dass dasselbe bei zahlreichen Völkerschaften auf bestimmten Organisationsstufen erbunfähig ist. Es kann nicht erben, weil es überhaupt rechtsunfähig, namentlich auch unfähig ist, Vermögen zu besitzen. Es stellt selbst ein Stück Familienvermögen vor und wird, wie dieses, vererbt. Wo dies der Fall ist, kann ein Weib überall nicht erben, auch wenn gar keine männliche Anverwandten da sind<sup>1)</sup>. Es findet sich dies auch da, wo das System der Weiberverwandtschaft herrscht, und die Vererbung daher nur durch Vermittelung der Weiber stattfindet.

Wo das agnatische Verwandtschaftssystem herrscht, findet man mit grosser Regelmässigkeit den Weibern die Erbfähigkeit abgesprochen, oder doch nur in beschränktem Maasse zugesprochen. Es ist das ein Zug, welcher zum Beispiel durch das ganze arische Recht geht und sich im alten griechischen und römischen Rechte so gut findet, wie im indischen, deutschen, skandinavischen, slawischen und keltischen<sup>2)</sup>. Er findet sich aber auch ebenso im chinesischen Rechte, bei semitischen Völkern und vieler-

<sup>1)</sup> Beispiele findet man bei Post, Geschlechtsgen. S. 148. Post, Ursprung des Rechts. S. 83. Post, Anfänge. S. 141. 136. Bei den Kaffern erbt ein Weib nie etwas, sondern wird geerbt. E. v. Weber, vier Jahre in Afrika. 1878. II. S. 220.

<sup>2)</sup> Hearn, the Aryan household. 1879. p. 148.

wärts sonst <sup>1)</sup>. Bei den Grönländern erbt der älteste Sohn Zelt und Weiberboot, und muss dagegen die Mutter und die übrigen Kinder ernähren. Ist kein erwachsener Sohn vorhanden, so erbt der nächste Verwandte unter derselben Verpflichtung; hat dieser jedoch selbst Zelt und Boot, so soll er die Erbschaft und Schuldigkeit einem Fremden überlassen <sup>2)</sup>.

Ursprünglich erben die Weiber weder in den Mobiliarnachlass noch in Immobilien. Ein Erbrecht in das bewegliche Vermögen erhalten sie eher, wie ein solches in das unbewegliche. Letzteres bleibt vielfach den männlichen Blutsfreunden, welche auch, wenn sie entfernter verwandt sind, die näher verwandten Weiber ausschliessen. Auf Neuseeland vererbte man den Grundbesitz nur an die Söhne; an Töchter gaben die Brüder wohl einzelne Grundstücke zur Aussteuer mit. Diese fielen aber wieder an die Familie der Frau zurück, wenn diese selbst keine Söhne hatte <sup>3)</sup>. Die älteren europäischen Rechte weisen vielfach ähnliche Beschränkungen der Erbfähigkeit der Weiber auf.

Gewöhnlicher als eine völlige Erbfähigkeit der Weiber ist eine beschränkte Erbfähigkeit derselben. Sie werden zur Erbschaft zugelassen, wenn keine männliche Verwandte da sind. Ursprünglich scheinen auch männliche Blutsverwandte entfernterer Grade näher verwandte Weiber auszuschliessen. Man wird annehmen können, dass dort, wo die Weiber ursprünglich ganz vermögensunfähig sind, zunächst dieselben erst dann zur Erbfolge gelangen, wenn überall kein erbberechtigter Blutsfreund männlichen Geschlechts mehr da ist. Später haben die männlichen Verwandten nur das Recht, die Weiber bis

---

<sup>1)</sup> Post, Geschlechtsgen. S. 148. Post, Ursprung des Rechts. S. 83. Post, Anfänge. S. 141.

<sup>2)</sup> Cranz, Historie von Grönland. 1779. S. 231.

<sup>3)</sup> Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 229.

zu einem gewissen Grade auszuschliessen, und oft findet man, dass nur noch die Söhne die Töchter ausschliessen<sup>1)</sup>. In Neuguinea erben, falls der Erblasser nur Töchter hat, im Wesentlichen die Söhne seines Bruders<sup>2)</sup>. In Sparta, Athen und allen anderen griechischen Städten schlossen die Söhne und deren männliche Nachkommen die Töchter vollständig aus<sup>3)</sup>.

Im Anschluss an die alte Vermögensunfähigkeit und Erbfähigkeit der Weiber erben auch oft die Töchter einen geringeren Theil als die Söhne<sup>4)</sup>. So erben in Saráwak auf Borneo die männlichen Erben einmal so viel, wie die weiblichen<sup>5)</sup>.

Auf Tonga erbt der älteste Sohn vor der ältesten Tochter; beide gehen aber dem zweiten Sohne und der zweiten Tochter vor; letztere hat wieder vor dem dritten Sohne und der dritten Tochter den Vorzug. Erben Geschwister, so entscheidet in gleicher Weise das Alter, nur dass der Bruder stets der ihm nächstältesten Schwester vorgeht<sup>6)</sup>.

Mit zunehmender Vermögensfähigkeit der Weiber bildet sich oft ein Vermögenscomplex, welcher sich vermöge einer besonderen Succession vererbt, ein Sondergut, in welches nur Weiber erben. Bei ostafrikanischen Nomaden geht das Zelt, welches immer Eigenthum der Frau ist, und welches sie bei der Hochzeit von Hause mitbringt, bei ihrem Tode an ihre Tochter über<sup>7)</sup>. Auf

---

1) Post, Geschlechtsgen. S. 149. Post, Anfänge. S. 142.

2) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 661.

3) Jannet, les inst. soc. et le droit civ. à Sparte. 1880. p. 83.

4) Post, Geschlechtsgen. S. 151 ff. Post, Ursprung des Rechts. S. 84. Post, Anfänge. S. 143.

5) Brooke, ten years in Saráwak. 1866. II, p. 321.

6) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 171.

7) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 319.

einigen griechischen Inseln geht das Vermögen, welches vom weiblichen Geschlechte herrührt, von Rechts wegen auf dasselbe Geschlecht unter dem Titel *dos* über. Hier nimmt sogar die einzige Tochter dann die ganze *dos* ihrer Mutter zu sich, wenn diese das ganze Vermögen der Familie umfassen sollte<sup>1)</sup>. Beschränkter tritt dieses weibliche Erbgut im indischen *strīdhana* und in der sächsischen *Gerade* zu Tage.

Eine völlige Gleichstellung der Männer und Weiber in Betreff des Erbrechtes ist keine allgemeine Erscheinung, kommt jedoch verstreut oft vor.

Eine Vertheilung der Erbschaft zu gleichen Theilen unter die Söhne oder auch unter sämtliche Kinder, Söhne und Töchter, findet man schon bei Naturvölkern, z. B. bei den brasilianischen Indianern. Bei den Tuaregs werden die erworbenen Güter und diejenigen, deren Besitz geheiligt ist, unter allen Kindern (männlichen und weiblichen) gleich getheilt<sup>2)</sup>.

Eine gleichmässige Vertheilung der Erbschaft unter die Erbberechtigten, wie wir sie heutzutage kennen, ist der Urzeit schon um deswillen fremd, weil in ihr ursprünglich nur einer erbt, nämlich der Häuptling. Dieses Princip wirkt insoweit noch lange nach, als bestimmte Güter, welche für den Familienverband von hervorragendem Werthe sind, sich nur auf eine Person, häufig auf den Aeltesten vererben<sup>3)</sup>. Bei den Grönländern erbt, wenn ein Mann stirbt, der älteste Sohn das Zelt und das Weiberboot, d. i. Haus und Hof; er soll dagegen die Mutter mit den übrigen Kindern, die das andere Hausgeräth und Kleiderwerk unter sich theilen, ernähren<sup>4)</sup>.

1) v. Maurer, das griech. Volk. I. S. 144.

2) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. LV. n. 10.

3) Post, Anfänge. S. 138 ff.

4) Cranz, Historie von Grönland. 1779. S. 231.

Wenn bei den Kaffern ein Familienvater stirbt, so ist der älteste Sohn der ersten Frau der alleinige Erbe der Hinterlassenschaft; er erbt auch alle seine Geschwister von derselben Mutter und muss für sie als Vater sorgen, auch den Kaufpreis für die Braut des Bruders zahlen, während er andererseits bei der Verheirathung einer Schwester den Brautpreis bezieht <sup>1)</sup>.

Hier und dort erbt der jüngste Sohn allein, sei es, dass er die älteren überhaupt ausschliesst, oder wenigstens einen bestimmten Vermögenstheil, namentlich das Haus, im Voraus erhält. Dies findet sich gleichmässig in einigen alten englischen Flecken (als borough-English), auf Bornholm, in Corvei, in der Bretagne, im Oberelsass, in Brabant, einigen Strichen Ostfrieslands (Deelbauern bei Norden und Berum), bei den Montenegrinern, den Tartaren, den Mrsus (in den Arrawakhügeln), auf Neuseeland <sup>2)</sup>. In Russland ward ebenfalls hin und wieder das Vermögen nicht getheilt, sondern der jüngste Sohn erhielt es und zahlte ein Bestimmtes aus, woraus sich das russische Sprichwort gebildet hat: „Der Jüngste bleibt auf der Wurzel.“ <sup>3)</sup>. Bei den Tscheremissen erhält, wenn der Vater nicht anders verfügt, der jüngste Sohn den Hof <sup>4)</sup>.

Die Ursache dieses Rechtssatzes scheint darin zu liegen, dass die älteren Söhne gewöhnlich bei eintretendem Erbfolge bereits sich selbst ein Haus gebaut haben, oder bereits ihren Antheil am Familienvermögen erhalten haben.

Ueber die Vererbung des Hauses bilden sich oft be-

1) Döhne, das Kafferland. 1843. S. 21.

2) Post, Anfänge. S. 138. 140. Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 184. 185. p. XV. In Cumana erbt der jüngste Sohn die Hausfrau. Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 656.

3) v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. III. (1852). S. 11 Note.

4) v. Haxthausen, a. a. O. I. (1847). S. 442.

stimmte Rechtsbräuche aus. Trennen sich bei den brasilianischen Indianern die in Gütergemeinschaft lebenden Brüder, so bleibt derjenige Besitzer der Hütte, der zuerst ein Weib genommen <sup>1)</sup>).

Gewisse Gegenstände oder Vermögensteile fallen wohl bestimmten Erben zu. Bei den Tuaregs, bei denen im Uebrigen unter allen Kindern männlichen und weiblichen Geschlechts gleich getheilt wird, erhält der älteste Sohn der ältesten Schwester das mit den Waffen in der Hand erworbene Gut <sup>2)</sup>. Dieser Rechtssatz wird darauf beruhen, dass in letzterer Beziehung noch das primitive Verwandtschaftssystem wirksam geblieben ist, während im Uebrigen das Kindererbrecht durchgedrungen ist <sup>3)</sup>.

Letztwillige Verfügungen gehören nicht dem Rechte primitiver Stufen an. Die Erbfolge ist hier stets durch das Verwandtschaftssystem und das Herkommen geregelt und unterliegt nicht der Willkür eines Einzelnen. Es war dies allgemeines Recht im alten Griechenland, welches sich in Sparta noch lange erhielt, nachdem Solon in Athen eine beschränkte Testirfähigkeit eingeführt hatte <sup>4)</sup>. Letztwillige Verfügungen entstehen erst mit dem Zerfall der ursprünglichen Geschlechterverfassung und mit der Ausbildung gauenossenschaftlicher und staatlicher Institutionen <sup>5)</sup>.

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. p. XIV.

2) Bastian, a. a. O. p. LV. n. 10.

3) Die meisten tribus der Tuaregs haben die Muttererbfolge (Beni-Oummia), während einige nach islamitischem Rechte die Vater-succession adoptirt haben (Ebna-Sid). Bastian, a. a. O. p. LIX. n. 25.

4) Jannet, les inst. soc. et le droit civ. à Sparte. 1880. p. 23.

5) Post, Anfänge. S. 148. Maine, ancient law. 1874. S. 171 ff.

§. 135. Die Absonderung einzelner Vermögensgegenstände aus der Vermögensgemeinschaft.

Die Gegenstände, welche die einzelnen Friedensgenossen zuerst dem allgemeinen Vermögen entziehen und als Sondergut beanspruchen können, sind regelmässig solche, welche einem höchst individuellen Bedürfnisse dienen und für die Gesamtheit nur eine untergeordnetere Bedeutung haben, vor Allem Kleider, Waffen, Schmuck und dergleichen. Bei den nomadisirenden Stämmen an der asiatischen Abdachung des Ural ist die Vermögensgemeinschaft noch eine ganz allgemeine; nur Kleider und Waffen der Einzelnen sind davon ausgeschlossen<sup>1)</sup>. Aehnliches findet man öfter, ja sogar die besten Kleider sind wohl noch gemeinsam<sup>2)</sup>. Bei den Mongolen gilt das Schlüsselchen, aus dem der Nomade seinen Thee trinkt oder isst, als persönliches Eigenthum dessen, der sich desselben bedient<sup>3)</sup>.

Abgesehen von derartigen, den unmittelbaren Bedürfnissen bestimmter Personen dienenden Gegenständen gilt bei primitiven friedensgenossenschaftlichen Bildungen in der Regel der Grundsatz, dass der Friedensgenosse alles, was er erwirbt, der Friedensgenossenschaft erwirbt, und es dem Häuptlinge als Oberhaupt der Friedensgenossenschaft abzuliefern hat. So erwirbt nach serbischer Gewohnheit noch jeder Genosse alles für die Hauscommunion. Ein peculium wird missfällig angesehen; es widerspricht der hergebrachten Ordnung, nach welcher alles Gut ungetheilt sein soll. Wo sich in den südslawischen Communionen ein peculium einzelner Genossen findet, beruht

---

1) de Laveleye-Bücher, das Ureigenthum. S. 7.

2) Post, Anfänge. S. 278. Post, Geschlechtsgen. S. 115.

3) Prschewalsky, Reisen in der Mongolei. 1877. S. 45.



dies anscheinend auf dem Einflusse fremder Rechtsanschauungen<sup>1)</sup>.

Wenn nach Tuckey am unteren Laufe des Congo-Flusses ein Gesamteigenthum mehrerer an einer untheilbaren Sache häufig vorkommt und öfters drei bis vier Leute zusammen eine Ziege besitzen<sup>2)</sup>, so wird man es hier wahrscheinlich mit Ausläufern der primitiven Vermögensgemeinschaft zu thun haben.

Auf vorgertückteren Stufen findet man oft, dass der Friedensgenosse diesen oder jenen Erwerb für sich machen darf.

Correspondirend dem römischen *peculium castrense* gilt in Montenegro Kriegsbeute, namentlich erbertete Waffen, als Sondergut desjenigen, welcher sie erbeutet hat<sup>3)</sup>.

Ebenso gestattet man in Montenegro den Priestern die Gelegenheitsgeschenke für sich zu behalten, welche ihnen für eine Trauung, eine Taufe oder ein Begräbniss gemacht werden<sup>4)</sup>, wie sich dies ähnlich auch bereits im römischen Rechte findet<sup>5)</sup>.

In Montenegro wird auch die *dos* der Frau als ihr *peculium* angesehen. Sie besteht gewöhnlich in Vieh, Kleidern, Schmuck u. s. w., sehr selten in Grundstücken. In einem Theile Serbiens werden bisweilen das Vieh und die Immobilien, welche zur *dos* gehören, aus dem Gemeinvermögen ausgeschieden und in die Hände eines Bauern des Dorfes gelegt, welcher mit der Frau die Ernten oder Producte theilt. Bei den Bulgaren haben lediglich die Frauen das Recht des *Peculiums*. Sie betrachten als ihr Sondergut die von ihren Ehemännern erhaltenen Hochzeit-

1) Demelitsch (Bogisitsch), *le droit cout. des Slav. merid.* p. 53.

2) Waitz, *Anthrop.* II. S. 153.

3) Demelitsch (Bogisitsch), *le droit cout. des Slav. merid.* p. 53.

4) Demelitsch (Bogisitsch), *a. a. O.* p. 53.

5) *l. 3 C. de ep. et cler.* (1,3). Nov. 123 c. 19.

geschenke, sowie die Erbschaft ihrer Eltern. Die das dagegen fällt in das Gemeinvermögen. Die Frau kann sie erst bei der Theilung herausverlangen, ohne dass sie die bis dahin gezogenen Früchte beanspruchen kann<sup>1)</sup>.

In Montenegro gehört dasjenige, was der Genosse erwirbt, wenn die Arbeit ruht, was er findet oder was er geschenkt erhält, ihm zu eigen, so dass er dies nicht in das gemeinsame Vermögen einzuwerfen braucht. Ebenso können Genossen, welche Handel oder ein Handwerk treiben, das durch dieses Geschäft Erworbene als ihr Sondergut betrachten. Auch Verdienst, welcher durch Seefahrt erworben wird, wird Sondergut<sup>2)</sup>. Aehnlich behielt in Grusien, als die ursprüngliche Gütergemeinschaft der Brüder in Verfall gerieth, jeder derselben, was er durch Heirath oder Geschicklichkeit oder Glücksfall erwarb, für sich<sup>3)</sup>.

Interessant für die allmähliche Auflösung der ursprünglichen Vermögensgemeinschaft und die Gestaltung der Rechte der Gesamtheit und der Einzelnen gegeneinander während dieses Processes sind namentlich die südslawischen Rechte.

Bei den Serben ist es sehr gebräuchlich, Mitglieder der Hausgemeinschaft auf Reisen zu schicken. Geht der Antrag von dem Mitgliede aus, so muss es einen Stellvertreter stellen und behält alsdann seinen Erwerb für sich, wird es aber vom Familienoberhaupt auf Reisen geschickt, so fällt sein Erwerb in das gemeinsame Vermögen. Mit solchen Mitgliedern, welche auf unbestimmte Zeit die Communion verlassen, werden in dieser Beziehung wohl Verträge abgeschlossen<sup>4)</sup>.

1) Demelitsch (Bogisitsch), le droit cout. des Slav. merid. p. 54.

2) Demelitsch (Bogisitsch), a. a. O. p. 53. 54.

3) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 207.

4) Demelitsch (Bogisitsch) le droit cout. des Slav. merid. p. 55.

Der abwesende Genosse verliert nicht seinen Antheil am Gemeinvermögen; nur an dem während seiner Abwesenheit erworbenen Vermögen participirt er nicht. Die ungarischen Serben weigern dem Rückkehrenden bisweilen seine Quote am Gemeinvermögen, wenn er zurückgekehrt ist, ohne von seinem Gewinn der Familie etwas zugebracht zu haben. In Bulgarien kann derjenige, welcher seinen Gewinn dem Häuptlinge nicht abliefern, keine Berücksichtigung in Betreff der Verwaltung der gemeinsamen Güter verlangen <sup>1)</sup>.

## II. Die Grundeigenthumsgemeinschaft:

### §. 136. Im Allgemeinen.

Wie überall ursprünglich alles Vermögen den Genossen der primitiven Friedensgenossenschaften gemeinsam ist, so ist dies namentlich auch in Betreff des Eigenthums am Grunde und Boden der Fall. Die Urzeit kennt kein geschiedenes Eigenthum der einzelnen Friedensgenossen oder auch nur engerer Verbände innerhalb der Friedensgenossenschaften, sondern alles Land ist Stammland, und die Einzelnen oder die engeren Familien haben nur vorübergehende Nutzungsrechte an demselben. Dieser Grundsatz ist ein ganz allgemeiner und findet sich gleichmässig bei den stammfremdesten Völkerschaften wieder. Der brasilianische Indianer betrachtet, soweit die Familien einer Horde oder eines Stammes über einen gewissen Landstrich verbreitet sind, dies Gebiet als Eigenthum des Stammes, als ungetheiltes, keinem Einzelnen, keiner Einzel-

---

<sup>1)</sup> Demelitsch (Bogitsch), le droit cout. des Slav. merid. p. 56.

familie gehöriges Gemeingut<sup>1)</sup>. Bei den Lampongs auf Sumatra gilt das Land als Gesamteigenthum des Volkes<sup>2)</sup>.

Thatsächlich findet man übrigens, auch wo der Theorie nach noch alles Land als Stammland gilt, oft bestimmte Strecken durch engere Gruppen von Blutsverwandten dauernd angeeignet, wie zum Beispiel im alten Irland<sup>3)</sup>.

Ueberreste einer ursprünglichen Grundeigentums-gemeinschaft findet man in grösserer oder geringerer Beschränkung bei allen Völkerschaften der Erde im unmittelbaren Anschluss an die primitiven friedensgenossenschaftlichen Bildungen, mögen dieselben auf dem Systeme der Weiber- oder der Männerverwandtschaft beruhen, mögen sie geschlechtsgenossenschaftlicher oder gangesenschaftlicher Natur sein, mögen sie den Character von Hausgemeinschaften oder Dorfgemeinschaften tragen. Die germanische Mark oder Allmende, die skandinavische Allmennings Maurk, das folcland der Angelsachsen findet sich in Südrussland unter dem Namen Werw, weiter im Norden unter dem Namen pogost oder guba, in Algier als blad-el djemâa auf derselben Basis wieder.

### §. 137. Die Grundeigentums-gemeinschaft bei Jäger- und Nomadenvölkern.

So lange eine Völkerschaft nicht sesshaft geworden ist, kann sich ein Grundeigenthum nach Art des bei ackerbauenden Völkerschaften sich entwickelnden nicht ausbilden. Trotzdem ist ein Grundeigenthum auch den Jäger- und Nomadenvölkern nicht fremd. Die Stämme der Jäger- und Nomadenvölker betrachten ein bestimmtes

1) v. Martius, von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. (1832). S. 34.

2) Waitz, Anthrop. V. 1. S. 149.

3) Maine, early history of instit. p. 92.

Jagd- oder Weiderevier als ihr ausschliessliches Eigenthum, und gestatten nicht einen Eingriff in dasselbe durch einen Nichtstammgenossen. In Neuholland hat so jeder eingeborene Stamm sein bestimmtes scharf begrenztes Landeigenthum, welches er nur zur Jagd benutzt; alles in diesem Gebiete vorhandene Wild wird aber als dem betreffenden Stamm gehörig angesehen, und tödtet ein Fremder ein solches Wild, so wird er gestraft<sup>1)</sup>. Die Stämme der brasilianischen Indianer besitzen gewisse Waldgebiete als ausschliessliche Jagdreviere, und die Uebertretung der Jagdreviere ist eine der häufigsten Veranlassungen zum Kriege<sup>2)</sup>.

§. 138. Die Grundeigenthumsgemeinschaft bei sesshaften Völkerschaften.

Im Allgemeinen.

Auch nach eingetretener Sesshaftigkeit bleibt die ursprüngliche Grundeigenthumsgemeinschaft zunächst in voller Reinheit bestehen. Kein Einzelner, keine separate Familie besitzt ein Sondereigenthum, vielmehr geschieht die Bebauung des gemeinsamen Landes gemeinsam, und der Erlös wird unter die Familien und die Einzelnen vertheilt. Soweit die Familien oder die Einzelnen irgend welche Genussrechte am Stammlande ausüben, sind diese sehr beschränkter Natur. Die Anbauer werden in der Nutzung bestimmter Parcelen nicht gestört, so lange sie dieselben in Cultur halten; aber das urbar gemachte Land ist weder veräusserlich noch vererblich, sondern fällt in

---

<sup>1)</sup> Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 792.

<sup>2)</sup> v. Martius, von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. 1832. S. 34.

das Collectiveigenthum zurück, sobald der thatsächliche Zustand der Bebauung aufhört.

Ursprünglich ist ein Individual- oder Familieneigenthum vollständig ausgeschlossen. Alles ist gemeinsam, sowohl die Häuser, als die Aecker, sowohl Weide und Wald, als das Wüstland. Dies ändert sich im Laufe der Entwicklung, und zwar regelmässig so, dass sich zuerst an Haus und Hof ein Familien- und Individualeigenthum ausbildet, dann am Ackerlande, während Weide, Wald und Wüstland auch auf vorgertickten Stufen noch oft Gesamteigenthum bleiben.

In den malaiischen Suku gehört zur Urharmachung des Buschlandes in der Nähe des Dorfes, der Ebenen und Grasfelder die Zustimmung des Panghulu, während abgelegene Wälder und Wildnisse ohne Weiteres von jedem Angehörigen des Suku benutzt und angebaut werden dürfen <sup>1)</sup>.

Caesar berichtet noch von den germanischen Stämmen, dass sie keine privaten und abgeordneten Ländereien besaßen, dass Niemand ein bestimmtes Maass Ackerland oder bestimmte Grenzen zu eigen hatte, sondern die Obrigkeiten und Fürsten den Geschlechtern und Verwandtschaften so viel Land an geeigneten Orten zuwies, wie erforderlich war, und sie zwangen jährlich im Anbau der Landstrecken zu wechseln <sup>2)</sup>. Dies ist noch vollständig die ursprüngliche Grundeigenthumsgemeinschaft, wie wir sie überall bei den sesshaft gewordenen Stämmen der Naturvölker vorfinden. Zur Zeit als Tacitus seine Germania schrieb, ist dies Bild schon stark verwischt. Die uralische Kosackengemeinde kennt noch keinen Privatbesitz des Grundes und Bodens, sondern auf einer

<sup>1)</sup> Waitz, Anthropol. V. 1. S. 141.

<sup>2)</sup> Caesar, de bello Gall. IV. 1. VI. 32.

Strecke von 7—800 Werst ist unter 50 000 Menschen alles Gemeingut. Nicht einmal die Dörfer haben ihre zugetheilten Wiesen, sondern diese sind im Gesamtbesitz der ganzen grossen Kosackengemeinde von jeher gewesen und geblieben <sup>1)</sup>).

Diese Grundeigentumsgemeinschaft erhält sich, wenn sich ein separates Grundeigenthum engerer blutsverwandter Verbände ausbildet, vielfach auch bei diesen. Im alten Wales wurde häufig Land von der Familie ungetheilt besessen und fiel dem Letztlebenden zu <sup>2)</sup>). Im alten Rom findet man, dass Land gemeinsam von Personen besessen wird, die als *consortes* bezeichnet werden, und dass dies Verhältniss von dem späteren *condominium* unterschieden wird <sup>3)</sup>).

Im Allgemeinen scheidet sich Haus und Hof zuerst aus dem Stammlande aus. Häuser und Gärten werden zuerst Eigenthum separater Familien, dann Eigenthum einzelner Individuen, während Wüstland, Wald, Weide und Ackerland noch Stammland bleiben. So giebt es bei den Baschkiren noch kein Privateigenthum, abgesehen von den Wohnungen und dem, was unmittelbar dazu gehört. Auch in den russischen *Mirs* und den meisten javanischen Communen gelten nur Häuser und Gärten als Privateigenthum <sup>4)</sup>).

Das ausgeschiedene Haus mit seinem Hofe bildet alsdann einen wichtigen ethnisch-morphologischen Factor. In ihm herrscht völlig unabhängig der Hausvater; an dasselbe knüpfen sich auch alle Rechte am Gemeinland.

---

1) v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. III. (1852). S. 157.

2) Walter, das alte Wales. S. 143.

3) Hearn, the Aryan household. p. 180.

4) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 11. 49.

Aber auch, wo Haus und Hof Familieneigenthum oder Privateigenthum geworden sind, bemerkt man noch in verschiedenen Rechtsgebräuchen Nachklänge des ursprünglichen Stammeseigenthums. So fällt zum Beispiel bei den russischen Mirs, falls eine Familie ausstirbt, das in dieser vererbliche Wohnhaus mit Garten an die Commune zurück <sup>1)</sup>.

Die germanische Mark umfasste noch Wald, Weide und Feld, wie sie sich in der Schweiz und in Holland noch bis in die jetzige Zeit, zum Theil in ursprünglicher Schärfe, erhalten hat. In der niederländischen Geest umfasste die Mark das ganze Gebiet, welches dem Stamme oder einer Gruppe von Familien innerhalb des Stammes gehörte. Sie bestand aus Wald, Anger und Ackerland (het hout, het veld en de essch). Auch das Wüstland gehörte zur Mark <sup>2)</sup>.

Nächst Haus und Hof scheidet zunächst das Ackerland aus dem gemeinsamen Eigenthum aus, während Weide, Wald und Wüstland am längsten Stammeseigenthum bleiben. So ist zum Beispiel auf Java in den Provinzen Bantam, Krawang und Preanger Wald und Wüstland noch gemeinsam, das Ackerland ist dagegen verkäufliches, verpfändbares und vererbliches Privateigenthum <sup>3)</sup>. Im alten Schweden eigneten sich die Familien durch Rodung Stücke des Landes an, während die Waldungen, Weiden und Seen als Landskapsallmaenningar, Haeradsallmaenningar, Sockneallmaenningar und Byallmaenningar Gemeingut der Landschaften, Bezirke, Kirchspiele und Dörfer blieben <sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 12.

<sup>2)</sup> de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 240.

<sup>3)</sup> de Laveleye-Bücher, a a O. S 48.

<sup>4)</sup> de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 230.



### §. 139. Das Bewohnen gemeinsamer Häuser.

Der für uns auffallendste Ausdruck der ursprünglichen Grundeigentumsgemeinschaft des Stammes sind gemeinsame Häuser aller Stammgenossen. Man findet namentlich bei Indianerstämmen Dörfer, welche aus einem oder ein paar langen Häusern bestehen, in denen alle Familien gemeinsam wohnen. Die Minitareer und Mandanen bewohnen vieleckige Hütten, in welchen sich mehrere Haushaltungen zusammendrängen, und die langen Häuser der Indianer am Columbia River nehmen Hunderte von Personen auf. Manche Indianerdörfer, wie Tumachemootool im Thal des Columbia oder Taos in Neumexico bestehen nur aus einem oder zwei kolossalen Gebäuden von 5—6 Stockwerken, die sich in einer Reihe von Terrassen erheben und 3—400 Personen Obdach gewähren. Die Familien sind in vielen kleinen Zellen untergebracht. Aehnliche Kolossalbauten findet man weiter südwärts, wie den Palast von Palenque und die Casa del Gobernador in Uxmal. Im Cañon des Rio Chaco, nordwestlich von Santafé liegt eine Gruppe von sieben Pueblos oder Gemeinschaftshäusern in Trümmern, deren jedes 700 bis 800 Menschen beherbergen konnte. Mexico, Yucatan, Guatemala waren vor der Ankunft der Europäer mit Dörfern dieser Art bedeckt. Bei manchen Stämmen des ehemals russischen Amerika wohnen alle Menschen in ein und demselben Hause. Die Irokesen errichteten grosse Häuser von über 100 Fuss Länge, in welchen 10—15 Familien Wohnung fanden und gemeinschaftlich vom Ertrage der Jagd lebten<sup>1)</sup>. Bei den Moxos wohnen

---

<sup>1)</sup> de Laveleye-Bücher, das Ureigenthum. S. 297. 298. Waitz, Anthropol. IV. S. 232 ff.

mehrere Familien, durch Scheidewände getrennt, in einem Hause<sup>1)</sup>. In Arma lebten nach Oviedo die Familien in grossen Häusern beisammen<sup>2)</sup>. Die gleiche Erscheinung findet man bei den Brasilianern und den Indianern in Cuba<sup>3)</sup>. Wallace traf solche Bauten bei den Uaupés am Rio Negro bis zu 115 Fuss Länge und 75 Fuss Breite. Holzbauten dieser Art finden sich ebenso bei den Haidah auf den Königin Charlotteinseln und bei den Coquilth auf Vancouver für 200–300 Personen, am Nutka Sunde sogar für 800 Köpfe. Dumont d'Urville beschreibt zwei solcher Gebäude zusammen für 150 Personen bei den Arfaki Neuguineas, und ähnliche kommen ebendasselbst am Utanatefluss vor. Spenser St. John traf auf Borneo ein Gebäude der Dayaks von 534 Fuss Länge. Aehnliche Zellenanreihungen sind bei den Ostjaken gebräuchlich<sup>4)</sup>. Bei den Chinook findet man bis zu 100 Fuss lange und 30 bis 40 Fuss breite Häuser, welche im Innern durch Wände geschieden sind, so dass jede der darin wohnenden Familien einen besonderen Eingang und Herd hat<sup>5)</sup>. In Popayan gab es Dörfer mit Häusern von mehr als 300 Schritten Länge, die über 100 Familien fassten<sup>6)</sup>. Die Kumring oder Komaring leben in grossen Häusern zu vielen Familien zusammen<sup>7)</sup>. Im Lande der Battas, namentlich in Tobah, wohnen viele Familien in einem Hause zusammen, daher es Häuser giebt, die bis 100 Fuss lang

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 228 n. 1.

2) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 236.

3) Bastian, a. a. O. II. S. 638 n. 3. S. 286.

4) Peschel, Völkerkunde (2. Auflage). S. 186. Waitz, Anthropol. III. S. 332.

5) Waitz, Anthropol. III. S. 336.

6) Waitz, a. a. O. IV. S. 375.

7) Waitz, a. a. O. V. 1. S. 181.

sind <sup>1)</sup>. In Grönland wohnen vier bis zehn Familien in einem Hause <sup>2)</sup>.

Wo die ursprünglichen Blutsfreundschaften nicht mehr in gemeinsamen Häusern wohnen, werden doch Häusergruppen von denselben bewohnt. Caleb Swan, welcher 1793 die Creek-Indianer besuchte, bemerkt, dass die kleinste ihrer Städte 30—40 Häuser enthielt, welche gruppenweise zu 5—8 beisammenlagen; in jeder Häusergruppe wohnte eine Geschlechtsgenossenschaft, welche gemeinsamen Tisch führte und zusammen lebte <sup>3)</sup>.

Als ein Nachklang dieser Anschauung ist es wohl anzusehen, wenn bei den Huronen die Häuser der Einzelnen gemeinsam gebaut wurden <sup>4)</sup>.

#### §. 140. Die Ackergemeinschaft.

Wie die Häuser ursprünglich gemeinsam sind, so ist auch alles Ackerland ursprünglich Stammland. Der Ackerbau wird gemeinsam betrieben und der Erlös unter die einzelnen Genossen vertheilt.

Häufig findet man, dass die einzelnen Mitglieder der Dorfgemeinschaften bestimmte Antheile und Rechte an der Ackermark haben, welche aus der Zeit der Ansiedelung oder der Bildung der Gemeinschaft durch Absonderung aus einem grösseren Clan herrühren und sich alsdann traditionell erhalten. Es finden sich in dieser Beziehung die grössten Verschiedenheiten, wie sie schon durch locale Verhältnisse, zum Beispiel durch die Nothwendigkeit gemeinsamer Bewässerungsanlagen bedingt sind.

Ein interessanter Rest einer Ackergemeinschaft findet sich noch heutzutage in Friesland in den Bezirken von

1) Waitz, *Anthrop.* V. 1. S. 184.

2) Cranz, *Historie von Grönland.* 1779. S. 169. 204.

3) de Laveleye-Bücher, *das Ureigenthum.* S. 298.

4) Bastian, *Rechtsverhältnisse.* S. 163 n. 1.

Norden und Berum. Hier ist das Land in bestimmte Theile (Deele) getheilt. Die Eigenthümer, die Deellte oder Deelbauern können nicht mehr als einen Theil als separates Eigenthum haben. Das Gemeinland, welches nicht von den Einzelnen besessen wird, gehört allen Bewohnern des Deellandes und wird bebaut zu gemeinsamem Nutzen. Der Deelbauer kann sein Erbland nicht veräußern, auch nicht an seine nächsten Verwandten. Es vererbt sich auf seinen jüngsten Sohn; wenn keine Söhne da sind, auf die jüngste Tochter; in Ermangelung von Descendenten fällt der Theil an die Gemeinschaft zurück. Die älteren Söhne, wenn sie alt genug sind, sich einen Hausstand zu gründen, erhalten einen Deel für sich und ihre Nachkommen als separaten Theil unter den bereits erwähnten herrkömmlichen Bedingungen. Wird ein Weib, welches einen Deel geerbt hat, Frau eines Deelbauern, welcher schon einen Deel besitzt, so fällt ihr Deel in die Gemeinschaft zurück <sup>1)</sup>. Man findet hier also noch eine Ackergemeinschaft, die dem russischen Mir sehr nahe steht.

Die Ackergemeinschaft tritt ursprünglich in gemeinsamer Bebauung des Ackers und Vertheilung des Erlöses zu Tage. Später werden die einzelnen Striche periodisch neu vertheilt und alsdann die Loose von den Berechtigten einzeln bebaut. Endlich werden die Loose in bestimmten Familien erblich, und löst sich damit die Ackergemeinschaft wenigstens bis zu einem gewissen Grade auf.

#### §. 141. Gemeinsame Bebauung der Aecker.

So lange das Grundeigenthum noch gemeinsam ist, wird dasselbe vielfach noch gemeinsam bebaut und der Erlös unter die Einzelnen oder die einzelnen Familien

---

<sup>1)</sup> Hearn, the Aryan household. p. 226. nach Sir Francis Palgrave in Ed. Rev. XXXII. p. 10.

vertheilt. So wird in Sierra Leone und Fernando Po die Bearbeitung der Felder von ganzen Dörfern gemeinsam ausgeführt und später die Ernte nach Kopffzahl der Familien vertheilt. Dasselbe geschieht bei den Joloffs und sonst auf der Goldküste <sup>1)</sup>. In Kabylien bleiben die Ländereien ungetheilt unter den einzelnen Stammesabtheilungen (Mechetas); die Bebauung ist gemeinsam und der Erlös wird getheilt <sup>2)</sup>. Bei den brasilianischen Indianern werden Ländereien häufig von der ganzen Familie oder mehreren vereinten Familien urbar gemacht und so gemeinsam erworben <sup>3)</sup>. Die Nomadenstämme auf der asiatischen Seite des Ural nutzen das unbewegliche Eigenthum in gemeinsamer Wirthschaft <sup>4)</sup>. Gleichermassen findet man, dass ein Theil der Gemeindefelder in Bantam auf Java gemeinsam bebaut wird <sup>5)</sup>. Bei den indianischen Gemeinden Mexicos wird noch heutzutage ein Stück Landes gemeinschaftlich bebaut und der Betrag für Gemeindeausgaben verwendet <sup>6)</sup>; zweifellos ein Ueberbleibsel einer früher allgemeineren gemeinsamen Landbebauung, welche man bei allen Indianern dieser Gegenden findet. In den russischen Mirs wurde das Land ursprünglich gemeinsam bebaut und der Erlös unter die einzelnen Familien getheilt. Dies findet sich noch heutzutage in einigen entlegenen Theilen des russischen Reiches, unter den Roskolniks (unter dem Namen skit), angeblich auch in einigen abgelegenen Strichen Bosniens <sup>7)</sup>. Ebenso

---

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 128.

2) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 270.

3) v. Martius, vom Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. 1832. S. 35.

4) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 7.

5) Müller, Beschreibung der Insel Java. 1865. S. 26.

6) Sartorius, Mexico und die Mexicaner. S. 105.

7) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 11.

bebaute in Sparta noch das γένοϛ das Land gemeinsam, und im Canton Wallis werden Weinberge noch heutzutage gemeinsam bebaut <sup>1)</sup>. In Deutschland zeugen die prähistorischen Hochäcker von einer gemeinsamen Bebauung der Felder. Sie lassen uns ein Volk erkennen, welches keine Sonderwirthschaft der Einzelnen kannte, sondern in ganzen Abtheilungen jene schmalen, überaus langen Beete erhöhte und sie durch breite Wassergräben, wie durch Säuberung von den Feldsteinen fruchtbar zu machen wusste, das gemeinsam säete und gemeinsam erntete und in fester Ordnung sich die Früchte der Arbeit theilte <sup>2)</sup>. Bei den Guaranis waren die Felder Gesamteigenthum des ganzen Dorfes und wurden gemeinsam bebaut und abgeerntet <sup>3)</sup>. Im alten Rom wurde ebenfalls in ältester Zeit das Ackerland gemeinschaftlich, wahrscheinlich nach den einzelnen Geschlechtsgenossenschaften, bestellt und erst der Ertrag unter die einzelnen dem Geschlecht angehörigen Häuser vertheilt <sup>4)</sup>.

#### §. 142. Gemeinsame Mahlzeiten.

Mit der gemeinsamen Bebauung der Felder scheinen die gemeinsamen Mahlzeiten der Gemeindegossen, wenigstens zum Theil, in Zusammenhang zu stehen. De Laveleye <sup>5)</sup> bemerkt vom Canton Wallis, dass die gemeinsamen Weinberge auch gemeinsam bearbeitet werden, und jeder Nutzungsberechtigte eine bestimmte Zahl Tagewerke leiste, bis der Wein eingekeltert sei; an manchen Orten gebe es auch Ackerland, das in derselben Weise

1) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 159. 82.

2) v. Inama-Sternegg, deutsche Wirthschaftsgesch. I. S. 7.

3) Waitz, Anthrop. III. S. 423. 425.

4) Mommsen, röm. Gesch. 5. Aufl. I. S. 187.

5) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 134. 326 ff.

benutzt werde; Wein und Brot bildeten die Grundlage der sogenannten Gemeindefestlichkeiten, an denen alle Theil nehmen. Er vergleicht diese Mahlzeiten mit den Syssitien der alten Völker, in denen er mit Viollet einen Ueberrest der primitiven Grundeigentums-gemeinschaft erblickt. Die Syssitien<sup>1)</sup> scheinen jedoch nicht ausschliesslich ein Ausfluss der gemeinsamen Bebauung des Grundeigentums zu sein. Nach Hearn<sup>2)</sup> tragen sie im Wesentlichen einen gottesdienstlichen Character; sie sind Opfermahlzeiten der Geschlechter. Uebrigens finden sich auch sonst gemeinsame Mahlzeiten. In Wanualava (Hebriden) nimmt die Verbindung der Supwe in Klubbhäusern gemeinsame Mahlzeiten ein<sup>3)</sup>. Aehnliche Gemeindehäuser, welche oft als gemeinschaftliche Speisehäuser für die Männer dienen, finden sich auf den Karolinen<sup>4)</sup>. Ebenso sind in Ostafrika gemeinsame Mahlzeiten und Trinkgelage, welche von den ganzen auf Blutsverwandtschaft gestützten Dorfgemeinschaften in besonders dazu eingerichteten Gemeindehäusern abgehalten werden, weit verbreitet<sup>5)</sup>. Derartige Versammlungshäuser findet man auch in den Dörfern der Batta auf Sumatra<sup>6)</sup>, und die Indianer Südamerikas weisen analoge Einrichtungen auf<sup>7)</sup>. Alle diese Erscheinungen stehen jedenfalls in Zusammenhang mit der primitiven geschlechtsgenossenschaftlichen Verfassung; ihr Character im Einzelnen wird jedoch erst noch durch

1) Zu vergleichen mit den Syssitien sind die Thimecheret der Kabylen. Hanoteau et Letourneux, la Kabylie. II. p. 82.

2) Hearn, the Aryan household. 1879. p. 29 sqq. Vgl. auch Jannet, les inst. soc. et le droit civ. à Sparte. 1880. p. 72.

3) Meinicke, die Inseln des stillen Oceans. 1875. I. S. 202.

4) Waitz, Anthrop. V. 2. S. 71. 72.

5) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 276.

6) de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 278.

7) Martius, zur Ethnographie Amerikas. S. 512.

Detailforschungen festzustellen sein. In der niederländischen Geest halten die Bauern, welche sich zum *holting* versammeln, noch heutzutage vorab auf gemeinsame Kosten ein Mahl ab<sup>1)</sup>. Bei den Araukanern durfte an dem Gelage, welches auf die Ernte folgte, nur Theil nehmen, wer bei der Feldarbeit geholfen hatte<sup>2)</sup>.

Bei den Makalaka in Südafrika essen die hervorragenden Leute zusammen; ebenso Gruppen alter Leute und die jungen Leute, wenn sie mannbar geworden sind; auch die Knaben bilden Gruppen<sup>3)</sup>. Es scheint sich hier also eine ähnliche Organisation zu finden, wie in den Clöbbergöls der Palauinsulaner.

Auf den Stufen des Ueberganges von der friedensgenossenschaftlichen Organisation zur staatlichen spielen diese gemeinsamen Mahlzeiten oft eine bedeutsame Rolle. So stützte Lycurg die militärische Organisation Spartas, welche die Basis seiner Kraft war, auf die alten Syssitien<sup>4)</sup>.

#### §. 143. Periodische Landvertheilung.

Anstatt der gemeinsamen Bebauung des Landes und der Vertheilung des Erlöses unter die Gemeinde- oder Dorfgewossen findet man später eine periodisch wiederkehrende Vertheilung des Landes unter die einzelnen Familien oder Gewossen, häufig durch das Loos. Diese Erscheinung bildet die Uebergangsstufe zu dem vererblichen und unveräußerlichen Grundeigenthum separater Familien, aus welchem sich dann endlich das uns heutzutage bekannte individuelle Grundeigenthum entwickelt.

1) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 242.

2) Smith, the Araucanians. 1855. p. 241.

3) Chapmann, travels in the interior of South Africa. 1868. II. p. 284.

4) Jannet, les inst. soc. et le droit civ. à Sparte. 1880. p. 35. 38.



Periodisch wiederkehrende Ländervertheilungen sind eine ganz allgemeine Erscheinung, welche sich bei den stammfremdesten Völkerschaften der Erde findet, und eine überall in der Geschichte des Grundeigenthums sich wiederholende Entwicklungsstufe darstellt. Die Zeiträume, nach deren Ablauf die Neuvertheilung stattfindet, wechseln stark bei den einzelnen Völkerschaften und auch bei derselben Völkerschaft zu verschiedenen Zeiten. Ursprünglich geschah vielleicht die Neuvertheilung, je nachdem sich ein Bedürfniss dazu herausstellte, namentlich durch das Anwachsen einzelner Familien. So findet man in der Provinz Rembang auf Java in diesen und jenen Dörfern eine Vertheilung von Zeit zu Zeit, je nachdem die Zahl der Familien wächst <sup>1)</sup>.

Wie die Jussuf-Zais die Ländereien in bestimmten, bei den einzelnen Stammesabtheilungen verschiedenen Zeiträumen nach dem Loose vertheilen <sup>2)</sup>, so findet man correspondirend, dass die Gemeinden (Jemaliat) in Bokhara in jedem Frühling die freien Ländereien vertheilen <sup>3)</sup>, dass die Karen ihre Felder wechseln <sup>4)</sup>, dass auf Java die sawahs oder bewässerten Reisfelder unter die Familien eines Districts vertheilt werden, bald jährlich, wie in den Provinzen Madiun, Patjitan, Surabaya, Madura, Pasuruan, Kediri und meistens auch in Rembang, bald in längeren Perioden, wie zum Beispiel in einigen Dörfern in Rembang alle fünf Jahre <sup>5)</sup>, dass in Russland die Mirs das Land alle 10, 12, 15, am häufigsten jetzt alle 9 Jahre vertheilen <sup>6)</sup>. Man findet dieselbe Erscheinung

---

1) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 49.

2) Elphinstone, Gesch. d. engl. Gesandtsch. n. Kabul. II. S. 21.

3) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 134.

4) Bastian, a. a. O. S. 196 n. 1.

5) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 45 ff.

6) de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 11.

auch wieder bei diesen und jenen algerischen Araberstämmen, namentlich im District Constantine, wo das Land alljährlich durch den Scheickh neu vertheilt wird<sup>1)</sup>; dann wieder bei den Joloffs, den Creeks, den Tschere-missen, im peruanischen Inkareiche.

Auch im alten Indien werden zur Zeit Alexanders d. Gr. Ländereien erwähnt, welche gemeinsam bebaut und jährlich vertheilt werden. Diodorus Siculus meldet von jährlichen Landvertheilungen bei dem celtiberischen Stamme der Vaccäer, Strabo von einer alle acht Jahre vorgenommenen Landvertheilung bei den Dalmatinern<sup>2)</sup>. In einzelnen Strichen Deutschlands, Englands und Schottlands haben sich periodische Ländervertheilungen noch bis in unsere Tage erhalten<sup>3)</sup>. Im 10. Jahrhundert besaßen die Sagudaten und Dragovitschen bei Thessalonich die Gemeindeäcker noch gemeinsam und vertheilten sie nur behufs der Bebauung von Zeit zu Zeit unter sich<sup>4)</sup>.

Wo die ursprüngliche Feldgemeinschaft sich beschränkt hat, erhält sich die wechselnde Vertheilung wohl noch in beschränktem Maasse. So haben sich in England noch bis in die neueste Zeit Gemeinwiesen erhalten, bei denen die jedesmal zur Heuwerbung bestimmten Stücke den einzelnen Miteigenthümern an wechselnden Stellen in immer erneuter Auftheilung überwiesen werden. Da diese Wiesen nicht bearbeitet und nicht gedüngt wurden, so geschah die Anweisung der einzelnen Theile nur für die kurze Zeit der Heuwerbung<sup>5)</sup>. Aehnlich haben alle Häuser der Stadt Friesoythe im Oldenburgischen gemein-

---

1) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 271.

2) de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 270 ff. 59. 325.

3) de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 75 ff. Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverf. 1854. §. 5.

4) Jirecek, Gesch. der Bulgaren. 1876. S. 410.

5) Nasse, über d. mittelalterl. Feldgemeinsch. in England, S. 9.

schaftliche Nutzung der sogenannten Koppelwiese. Die Gemarkung zerfällt eigentlich in drei Feldmarken, benannt nach den drei Hauptstrassen der Stadt. Jedes Drittel der Stadt hat eine besondere Mark und Markgenossenschaft. Die Nutzung der Koppelwiese geschieht in der Weise, dass jedes Drittel alle drei Jahre an die Reihe kommt. Die in ein und derselben Wechselung Berechtigten mähen gemeinschaftlich, das Heu wird in so viele Haufen getheilt, als Berechtigungen vorhanden sind, und die Haufen werden sodann verloost<sup>1)</sup>.

Die Vertheilung unter die Einzelnen, beziehungsweise die einzelnen Familien scheint ursprünglich gleichmässig zu geschehen. Jeder Stammgenosse ist gleichberechtigt mit jedem anderen. In den russischen Mirs hat jedes männliche volljährige Mitglied des Mir noch grundsätzlich einen gleichen Theil des Landes zu Eigenthum<sup>2)</sup>. Auch in der germanischen Mark waren die Loose der Theilgenossen ursprünglich gleich, wie dies schon aus Tacitus<sup>3)</sup> sich ergibt. Es zeigt sich diese Vertheilungsart auch noch bei den von Zeit zu Zeit vorgenommenen Verloosungen des Losgutes auf dem Hundsrück, am Rheine<sup>4)</sup>. In Dänemark wurde sogar bei jeder im Laufe der Zeit entstandenen Ungleichheit durch die sogenannte Reebnings-procedur die ursprüngliche Gleichheit der Loose wiederhergestellt<sup>5)</sup>.

Doch gelten wohl nur bestimmte Klassen von Mitgliedern als theilungsberechtigt. Anspruch auf Theilnahme

1) Hanssen in der Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft. XXII. S. 416 ff.

2) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 10.

3) Tacitus, German. c. 26.

4) Maurer, Einleitung in die Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverf. 1854. S. 72.

5) Maurer, a. a. O. S. 72. 135.

an den Ländervertheilungen hatten nach javanischem Herkommen ursprünglich nur Gemeindeglieder von einem bestimmten Vermögen, anscheinend nur solche, welche Eigenthümer von einem Paar Büffel oder Ochsen waren <sup>1)</sup>).

Später findet man aber, dass einzelne hervorragende Persönlichkeiten mehr Land oder besseres Land erhalten, als die übrigen Stammgenossen. Dieser Umstand ist von grosser Bedeutung für die Entwicklung einer feudalen Organisation des Grundeigenthums.

Zunächst tritt das Häuptlingsthum in dieser Richtung hervor. Dem Häuptlinge werden seiner hervorragenden Stellung gemäss leicht einige Vorrechte auch am Grundeigenthum eingeräumt, und diese Vorrechte haben eine ausserordentliche Steigerung seiner Macht im Gefolge. Es lässt sich dieser Entwicklungsgang vor Allem im alten irischen Rechte bis ins Detail verfolgen. Ursprünglich ist der Boden Collectiveigenthum des Stammes, und der Häuptling hat nur gewisse administrative Befugnisse. Allmählich sinken die Seinigen zu seinen Schützlingen herunter <sup>2)</sup>).

Aber die Unterschiede bei den Ländervertheilungen gehen weiter. Schon Tacitus sagt, dass die Germanen das Land unter sich *secundum dignationem* vertheilten <sup>3)</sup>. Die javanischen Dorfhäuptlinge, die Dorfältesten, der Schreiber, der Geistliche, dessen Assistent und der Aufseher über die Bewässerung beziehen grössere und bessere Theile des Landes <sup>4)</sup>.

---

1) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 47.

2) de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 431.

3) Tacitus, German. c. 26.

4) de Laveleye-Bücher. Ureigenthum. S. 47.

In schweizerischen Cantonen findet man verschiedene Klassen von Communalgenossen, welche verschiedene Beträge aus dem Communalvermögen beziehen <sup>1)</sup>.

Wo die Communen aufhören, lediglich Viehzucht oder Ackerbau zu treiben, werden die Ländereien nicht mehr blos an die einzelnen Familien vertheilt, sondern zum Theil zu communalen Zwecken verwandt. So namentlich wo sich eine stärkere Industrie entwickelt, wie z. B. in Glarus <sup>2)</sup>.

Mit der allmählichen Ausbildung eines Familien- und Individualeigenthums gerathen die Antheile und Loose, welche ursprünglich unter die einzelnen Genossen vertheilt werden, in das Separateigenthum bestimmter Familien oder Individuen. Aber auch wo dies der Fall ist, sieht man aus bestimmten Bräuchen noch die ursprüngliche Gemeinwirthschaft herauschauen. In Drenthe und Oberyssel findet man noch grosse abgerundete Felder (die ursprüngliche *essch*), welche in eine Menge Parcelen zerfallen. Es giebt indess keinen Weg durch dieselben, und haben die Parcelen, so lange die Ernte auf dem Halm steht, keinen Zugang. Die Grundstücke müssen daher gleichzeitig beackert und abgeerntet werden <sup>3)</sup>. Die Vorstufe zu einer solchen Einrichtung findet man bei den Creek, bei denen jedes Dorf ein gemeinschaftlich eingehegtes Feld hatte, das in abgegrenzte Stücke für die einzelnen Familien getheilt war; die Feldarbeit wurde gemeinsam verrichtet, und von der Ernte wurde eine bestimmte Quote an den Gemeindegutschatz abgeliefert <sup>4)</sup>.

---

1) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 128 ff.

2) de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 130.

3) de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 242.

4) Waitz, Anthropol. III. S. 129.

Ueberall wo das Ackerland sich noch nicht um den Bauernhof gruppirt, sondern in Streifen, in Deelen, Loosen, oder Schiften neben einander liegt, ist dies ein Ueberrest einer früheren Grundeigenthumsgemeinschaft und periodischer Landvertheilung, ein Ueberrest einer ursprünglichen friedensgenossenschaftlichen Organisation. Erst mit der Arrondirung der Gütter, wie sie zum Beispiel in Baiern erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Gesetzgebung begünstigt worden ist, wird dieser alte friedensgenossenschaftliche Character verwischt <sup>1)</sup>).

#### §. 144. Rechte der einzelnen Familien oder der Stammgenossen am Stammlande.

Wo die Grundanschauung noch herrscht, dass das Land Eigenthum des Stammes sei, erwerben die einzelnen Familien oder Stammgenossen an demselben keine Rechte, welche mit dem uns heutzutage bekannten individuellen Eigenthumsrechte auf eine Stufe zu stellen wären. Dagegen wird im Allgemeinen ihr Besitz so lange von den übrigen Stammgenossen respectirt, als sie ein Stück Land in Cultur erhalten. Der Besitz der einzelnen Familien oder Stammgenossen scheint sich ursprünglich als ein Besitz an dem darauf gezogenen Getreide oder den darauf gewachsenen Fruchtbäumen zu characterisiren. Das Land bleibt Stammland, und nur die durch die Urbarmachung erzeugten Producte schliessen das Mitnutzungsrecht der übrigen Stammgenossen vorübergehend aus. Dasselbe tritt jedoch sofort wieder in Kraft, sobald die Spuren der Cultur bis zu einem gewissen Grade verschwunden sind.

---

<sup>1)</sup> Maurer, Einleitung in die Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 1854. S. 78.

Oft findet man, dass das Land Gesamteigenthum der Gemeinde oder des Stammes ist, die einzelnen Familien aber das Land für sich bebauen, wie zum Beispiel bei den Indianern der Pueblos<sup>1)</sup>. Im Einzelnen ist dies Verhältniss verschieden gestaltet. Auf Lukunor gehört das Land der Gemeinde, und jeder Hausvater hat das Recht, eine bestimmte Strecke Landes mit ihm zugehörigen Fruchtbäumen zu bepflanzen<sup>2)</sup>.

Als ursprünglichsten Zustand wird man sich denken dürfen, dass der Besitz des Einzelnen nur so lange respectirt wird, bis er die gezogenen Früchte eingeerntet hat, und dass alsdann das bebaute Stück sofort wieder Stammland wird.

Hier und dort findet man, dass Jemand, der unangebautes Stammland in Cultur setzt, den Genuss desselben nur auf eine bestimmte Zeit hat, nach deren Ablauf alsdann das bebaute Stück ins Stammland zurückfällt. So kann zum Beispiel in der Provinz Samarang auf Java Jemand unangebautes Land bebauen; er hat jedoch den Genuss desselben nur auf drei Jahre. Darnach fällt das Land ins Gemeinland zurück, welches der Häuptling (lurah) jedes Jahr vertheilt<sup>3)</sup>. In den Provinzen Madiun, Patjitan, Surabaya, Madura, Pasuruan und Kediri hat derjenige, welcher eine Parcele Wald- oder Wüstland urbar macht, daran für drei oder fünf Jahre den Genuss, dann fällt es in das Communalland zurück und unterliegt der periodischen Theilung<sup>4)</sup>.

Einen weiteren Fortschritt zu einem wirklichen Familien- oder individuellen Eigenthum zeigt die Erscheinung an, dass die bebauten Ländereien so lange im

1) Waitz, Anthrop. IV. S. 228.

2) Waitz-Gerland, Anthrop. V. 2. S. 117.

3) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 49.

4) de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 50.

Besitze der Familien oder der Einzelnen bleiben, als sie in Cultur gehalten werden, wie dies zum Beispiel bei den sawahs jassas in den Provinzen Cheribon und Tagal auf Java der Fall ist <sup>1)</sup>. Gleiches findet sich bei Indianerstämmen <sup>2)</sup>. Im Reiche von Malakka ist es allgemein erlaubt, unbebauten Grund und Boden zu occupiren und zu bearbeiten; es wird dadurch ein Besitzrecht begründet, das so lange dauert, als die Spuren der Cultur vorhanden sind <sup>3)</sup>. Die deutschen Markgenossen konnten durch Aneignungen von Grund und Boden in der gemeinen Mark ihr Besitzthum erweitern (Einfang, Beifang) <sup>4)</sup>, und ist hier die durch Urbarmachung herbeigeführte Aneignung anscheinend bisweilen schon eine dauernde.

Allmählich werden Ländereien, welche lange Zeit von Familien bebaut werden, als deren vererbliches und unveräusserliches Eigenthum angesehen. So findet man in Irland, wo ursprünglich alles Land dem ganzen Stamm zu gehören scheint, thatsächlich grössere Theile davon immer durch kleinere Gruppen von Blutsverwandten permanent angeeignet <sup>5)</sup>. Nach malaiischem Rechte ist zwar der Suku (das Geschlecht) alleiniger Eigenthümer des Landes, welches unveräusserlich ist, doch hat der Einzelne ein Gebrauchsrecht, welches vererbt, verkauft, verschenkt, verpachtet, verpfändet werden darf, wenigstens mit Zustimmung des Panghulu <sup>6)</sup>. Bei den Battas ist das

---

1) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 48.

2) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 163 n. 1.

3) Waitz, Anthrop. V. 1. S. 153.

4) Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 1854. S. 157 ff.

5) Maine, early hist. of instit. p. 92.

6) Waitz, Anthrop. V. 1. S. 141.



Besitzrecht nicht verkäuflich, sondern nur verpfändbar und vertauschbar innerhalb derselben Gemeinde <sup>1)</sup>.

Auch wo die separate Familie oder der Einzelne Landbesitz hat, sieht man übrigens das ursprüngliche Stammes- oder Communeigentum noch nachwirken. Unter gewissen Umständen fällt das Eigenthum an die Commune zurück. So fällt zum Beispiel in Japara auf Java das Land des Eigenthümers, welcher das Dorf (dessa) verlässt, welcher aufhört, das Land zu bebauen, welcher keine directen Erben hat, welcher seine Steuern nicht bezahlt, an die Commune zurück <sup>2)</sup>. Es überwiegt hier noch das ursprüngliche Communeigentum das in der Bildung begriffene Familien- und Privateigenthum. Der malaisische Suku verfügt über das Land Jemandes, dessen Familie gänzlich ausstirbt <sup>3)</sup>.

Wo sich ein wirkliches individuelles Eigenthum neben einem Gesamteigenthum der Communen gebildet hat, ist damit noch keineswegs gesagt, dass das erste immer auf das letzte zerstörend wirkt und als höhere Entwicklungsstufe die frühere zu zerbröckeln strebt. Im Gegentheil sieht man zum Beispiel in den Provinzen Cheribon und Tagal auf Java das Gesamteigenthum dem Privateigenthum gegenüber zunehmen, da die communalen Autoritäten es in ihrem Interesse finden, die communale Domäne zu vergrössern, welche sie zu vertheilen haben <sup>4)</sup>. Wo ein Privateigenthum noch nicht stärker entwickelt ist, hält sich dasselbe dem Gesamteigenthum gegenüber nicht, weil der Einzelbebauer bei periodischen Theilungen allmählich zu besseren Ländereien gelangt. Wo die Communen für Landtaxen verhaftet sind, führt auch

1) Waitz, Anthropol. V. 1. S. 187.

2) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 49.

3) Waitz, Anthropol. V. 1. S. 141.

4) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 48.

dieser Umstand zur Tendenz, Privateigenthum ins Gemeinland zu werfen.

### §. 145. Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums.

Ueberall findet man ursprünglich, dass das Stamm-land unveräußerlich ist. Es gilt als *extra commercium*, seine Erhaltung als ein öffentliches Interesse. Es gilt als auch den Nachkommen gehörig. Die lebende Generation kann nicht darüber disponiren. So ist es zum Beispiel bei den Osagen <sup>1)</sup>; anscheinend auch bei den meisten sonstigen Indianerstämmen; ebenso ist bei den Kolh alles zum Dorfe gehörige Ackerland als Gemeingut unveräußerlich. Uebereinstimmend erscheint bei den germanischen Völkerschaften die Mark ursprünglich als unveräußerlich. In der niederländischen Geest konnte bis in die neuere Zeit hinein die Mark weder durch Verkauf noch durch Schenkung übertragen werden <sup>2)</sup>. Die Unveräußerlichkeit des Patrimoniums scheint auch im hellenisch-pelasgischen Alterthum eine ganz allgemeine zu sein <sup>3)</sup>; ebenso wie bei den Slawen das Immobilienvermögen als unveräußerlich angesehen wird.

Unter allen Umständen findet man, dass ursprünglich Gemeinland höchstens mit Consens der ganzen Commune veräußert werden kann, wie zum Beispiel nach den Brehon laws <sup>4)</sup>. In den südslawischen Hauscommunien bedarf ein Verkauf von Gemeingut, welcher nur in Folge von Unglücksfällen vorzukommen pflegt, der Zustimmung

<sup>1)</sup> Waitz, *Anthrop.* III. S. 129.

<sup>2)</sup> de Laveleye-Bücher, *Ureigenthum.* S. 240.

<sup>3)</sup> Jannet, *les instit. soc. et le droit civ. à Sparte.* 1880. p. 74 sq.

<sup>4)</sup> de Laveleye-Bücher, *Ureigenthum.* S. 408 ff.

aller Genossen, auch der weiblichen Mitglieder<sup>1)</sup>. Die Grafen von Holstein verfügten über unoccupirte und unvertheilte Ländereien, welche ihrer Grundherrschaft unterlagen, nur unter Zustimmung des gesammten Volkes<sup>2)</sup>.

Wo Stammland veräusserlich ist, kann diese Veräusserung nur durch den Stamm, beziehungsweise dessen Oberhaupt, den Stammeshäuptling geschehen. So konnte auf Neuseeland Stammland durch den Häuptling verkauft werden; es wurde alsdann diesem der Kaufpreis bezahlt, den er unter die einzelnen Stammgenossen vertheilte<sup>3)</sup>. Gleicher Weise findet man in einigen stöslawischen Gegenden, dass der Häuptling der Hauscommunion frei über das Gemeingut verfügt, aber es sind das Ausnahmefälle, welche wahrscheinlich auf der Einwirkung fremder Rechtsanschauungen beruhen<sup>4)</sup>.

In Neuengland unter den Wampanoag waren aus demselben Grunde alle Landkäufe ursprünglich von der Zustimmung des Sachem abhängig<sup>5)</sup>.

Wo die ursprüngliche Unveräusserlichkeit durch die allmähliche Ausbildung eines Familien- und Individual-eigenthums sich abschwächt, nimmt das ursprüngliche Recht der Gemeinschaftsgenossen den Character eines Näherrechtes an. Die Gemeinschaftsgenossen können in den mit einem Fremden abgeschlossenen Kaufcontract eintreten. Ein solches Näherrecht der Gemeinschaftsgenossen findet sich gleichmässig im moslemischen, indischen und

1) Demelitsch (Bogisitsch), le droit cout. des Slav. merid. 1876. p. 35. 36.

2) v. Maurer, Einleitung in die Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 1854. S. 114.

3) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 229.

4) Demelitsch (Bogisitsch), le droit cout. des Slav. merid. 1876. p. 36.

5) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 7. 163 n. 1.

javanischen Rechte; ebenso in Russland, bei den Süd-slawen <sup>1)</sup>. In den russischen Mirs gilt das Wohnhaus (izba) mit seinem Garten zwar als vererbliches Privateigenthum, darf aber nicht an ein Nichtmitglied des Mirs veräußert werden ohne Zustimmung der Mitglieder, welche das Vorkaufsrecht haben <sup>2)</sup>. In Kabylien kann ein Theilgenosse seinen Antheil am gemeinsamen Grundeigenthum verkaufen; aber die anderen Familienmitglieder haben das Recht der cheffa, d. h. den verkauften Theil gegen Zahlung des entrichteten Kaufpreises zu reclamiren <sup>3)</sup>. Man kann die Retractsrechte als ein ganz allgemeines Ueberbleibsel aus dem primitiven Collectiveigenthum bezeichnen; sie treten ebenso sehr gleichmässig bei den stammfremdesten Völkerschaften auf, wie dieses. In Deutschland konnte die Veräußerung von Loosgütern nur in der Mark vor dem Gerichte der Markgenossen vorgenommen werden, und jeder Genosse hatte alsdann das Näherrecht oder die Marklösung. Bei den Burgundern sollte im Falle der Veräußerung eines Ackerlooses der Genosse (hospes) sogar, wenn er ein Römer war, den Vorzug vor Ausmärkern haben <sup>4)</sup>.

Im Anschluss an die ursprüngliche Anschauung, dass alles Grundeigenthum den Stämmen oder den Geschlechtern gehört, ist oft bei Veräußerung von Grundeigenthum noch eine Zustimmung gewisser Klassen von Blutsfreunden erforderlich.

Im alten Wales durfte Grundeigenthum, den Fall dringender Noth abgerechnet, nicht ohne Zustimmung der Brüder, Vettern und Vettern zweiten Grades verkauft

1) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 332.

2) de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 271.

3) de Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 271.

4) v. Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 1854. S. 157.

oder auf immer ausgethan werden. Hier geht das Zustimmungsrecht der Blutsfreunde also noch ziemlich weit. Nach einem anderen walischen Landbrauch war nur die Zustimmung der Leibeserben erforderlich <sup>1)</sup>.

Eine völlig freie Veräußerlichkeit tritt erst da ein, wo das ursprüngliche Communaleigenthum ganz erloschen ist. Dies geschieht zuerst bei Häusern und Gärten, weil hier zuerst sich ein Individualeigenthum entwickelt. In der Provinz Bagelen auf Java können die Bewohner der Communaldörfer (dessa) ihr Land an Fremde nicht veräußern, dagegen können die Bewohner von Kampons oder Dörfern ohne Ackerland (ohne gemeine Mark) ihre Häuser mit Land veräußern, an wen sie wollen <sup>2)</sup>.

Eine interessante Consequenz der ursprünglichen Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums ist die, dass dasselbe nicht für Schulden haftet.

Die Schuldsclaverei aber, in welche oft der Schuldner fällt, ermöglicht es dem Gläubiger, sich selbst durch die Bebauung des Grundstückes des Schuldners zu befriedigen. Dieser Gedanke liegt noch der griechisch-römischen Antichresis zu Grunde.

#### §. 146. Unvererblichkeit des Grundeigenthums.

Wie die Einzelnen oder Familien, welche sich Theile des Stammlandes durch Cultur thatsächlich angeeignet haben, diese nicht veräußern können, so können sie dieselben auch ursprünglich nicht vererben, sondern es wird nach dem Tode des Einzelnen das von ihm bebaute Land oder sein Antheil an demselben wieder Stammland.

---

<sup>1)</sup> Walter, das alte Wales. S. 143.

<sup>2)</sup> de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 49.

Auch diesen Grundsatz sieht man erst ganz allmählich verschwinden und in zahlreichen Rechtssätzen noch einen beschränkten Ausdruck finden.

Nach dem Gavelkind genannten irischen Systeme vertheilte der Häuptling eines „Sept“ (etwa eines Geschlechterverbandes), wenn ein Mitglied des Sept, welches Landeigenthümer war, starb, das gesammte Land des Sept aufs Neue. Das Land fiel also nicht an die Kinder des Verstorbenen, sondern das Land desselben diente dazu, die Loose (Antheile) der verschiedenen Haushalte zu vermehren, aus welchen der Sept bestand <sup>1)</sup>.

Im mexicanischen Calpulli vererbt zwar jedes Mitglied das ihm zugehörige Land auf seinen ältesten Sohn oder auf seinen Neffen. Fehlte es aber an einem solchen, so fiel die Erbschaft dem Vorsteher des Calpulli zu, der sie entfernten Verwandten des Verstorbenen zu übertragen pflegte, oder es traten die Gemeindemitglieder selbst in den erledigten Grundbesitz ein <sup>2)</sup>.

Bei den Südslawen treten die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes der Hauscommunion an dessen Stelle, indem sie einen Theil des Erlöses der gemeinsamen Arbeit der Communion erhalten. Sie erhalten dies Recht aber nicht als Erben, sondern aus eigenem Rechte als Corporationsmitglieder <sup>3)</sup>.

Wo sich eine Vererblichkeit bis zu einem gewissen Grade gebildet hat, sieht man doch im Erbrecht noch das alte Communaleigenthum wirksam. Nach dem serbischen Civilgesetzbuch (Art. 528) schliessen Blutsverwandte, welche in der Zadruga leben, oder Fremde,

---

1) Maine, early history of instit. p. 99.

2) Waitz, Anthropol. IV. S. 76.

3) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 379.

welche in die Zadruga aufgenommen sind, nähere Blutsverwandte aus, welche nicht in der Zadruga leben <sup>1)</sup>).

§. 147. Einfluss des Feudalisationsprocesses auf die ursprüngliche Vermögensgemeinschaft.

Von bedeutsamem Einfluss auf den Verfall der alten Grundeigentumsgemeinschaft ist überall der Feudalisationsprocess. Derselbe hat, zumal wenn er auf der Basis einer Eroberung zu Stande kommt, leicht den Erfolg, dass das Grundeigentum an bestimmte Bevölkerungsklassen vollständig oder doch zum Theil übergeht. So entstand im alten Russland nach dem Erscheinen der Waräger eine territoriale Aristokratie, welche manche von ärmeren Bebauern occupirten Länder usurpirte, die zwar frei blieben, aber zu gewissen Diensten verpflichtet wurden <sup>2)</sup>. Aehnlich zogen in Aegypten nach der türkischen Eroberung die Mamelucken Vorthail aus ihrem Rechte, den Besitz des Grundes und Bodens zu ergreifen, und es entstand die Klasse der Moultezins, welche zum Theil die Güter direct cultivirten (Oussieh-güter), zum Theil den Fellahs eine erbliche Occupation gegen eine Taxe an den Staat und eine Rente an die Moultezins gestatteten <sup>3)</sup>. Bei den Polynesiern befand sich alles Grundeigentum in den Händen der drei bevorrechteten Klassen; in der Mongolei gehört der gesammte Grund und Boden den Taitsi <sup>4)</sup>. In Mexico befand sich alles Landeigentum fast ausschliesslich in den Händen des Königs und des hohen Adels <sup>5)</sup>. In Indrapura haben

1) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 379.

2) de Laveleye, primitive property. p. 21.

3) de Laveleye, l. c. p. 327.

4) Post, Anfänge. S. 287.

5) Waitz, Anthropol. IV. S. 78.

sich in den Küstengegenden die Häuptlinge überall das Eigenthum des gesammten Landes angemasst. In Passumah lebar gelten die vier Passirahs als die Eigenthümer des Landes<sup>1)</sup>. Im Reiche von Malakka gilt das Land als Eigenthum des Herrschers, der den Zehnten davon erhält<sup>2)</sup>. Auf Kusaie (östliche Karolinen) haben die zwölf vornehmsten Häuptlinge allen Grundbesitz inne, welchen sie an Häuptlinge zweiten Ranges zur Verwaltung und Bebauung ausgeliehen haben. Diese wohnen auf ihrem Lehngut selber, während die zwölf Oberhäuptlinge gemeinschaftlich in dem Dorfe Yat auf Leka wohnen<sup>3)</sup>.

### III. Die ursprüngliche Forderungs- und Schuldengemeinschaft.

#### §. 148.

Ein Ausfluss der primitiven Vermögensgemeinschaft der Friedensgenossenschaft ist es, dass ursprünglich alle Friedensgenossen alles gemeinsam zu fordern haben und alles gemeinsam schulden. Alles was der Einzelne erwirbt, fällt in das Gemeingut; es ist also die Genossenschaft, welcher jeder Einzelne seine Forderungen erwirbt. Jede Schuld, welche der Einzelne auf sich lädt, ist zugleich Schuld aller Genossen, indem durch sie das Gemeingut der Genossenschaft belastet wird, und vermöge des Princips der Gesamtbürgschaft alle Genossen für die Handlungen eines der Ihrigen als haftbar angesehen werden. Soweit ein Häuptling Verwalter des Familienguts ist, zieht dieser vor Allem Forderungen ein und ist zunächst für Schulden der Genossen haftbar.

Dieser Gesichtspunkt ist ein ganz allgemeiner, wo die Organisation einen geschlechtsgenossenschaftlichen

1) Waitz, *Anthrop.* V. 1. S. 146.

2) Waitz, *a. a. O.* V. 1. S. 153.

3) Waitz-Gerland, *Anthrop.* V. 2. S. 120.



Character trägt, während er immer mehr zurücktritt und das individuelle Forderungsrecht, die individuelle Verschuldung immer mehr in den Vordergrund tritt, je mehr die Organisation sich von der Basis der Blutsverwandtschaft löst und gaugenossenschaftliche oder staatliche Institutionen die alten Formen verdrängen.

Vor Allem tritt diese Forderungs- und Schuldengemeinschaft bei der Blutrache hervor, zu welcher alle Genossen verpflichtet, und bei welcher sie später zur Theilnahme an der Busse berechtigt sind, während sie andererseits von der Blutschuld mit betroffen werden und zur Zahlung der Busse mit verpflichtet erscheinen. Es ist diese Forderungs- und Schuldengemeinschaft aber auch sonst eine ganz allgemeine.

Wo in die ursprünglichen blutsverwandten Verbände fremde Personen durch Adoption, Heirath u. s. w. aufgenommen werden, gerathen auch diese in die allgemeine Forderungs- und Schuldengemeinschaft, oder es haftet doch wenigstens, falls der Aufgenommene am genossenschaftlichen Vermögen keine Rechte erhält, der Verband für die Schulden, die er macht.

Schon bei der Ambelanak-ehe haftet die Familie der Frau für die Schulden des Mannes. Macht er mehr Schulden als sie billigt, so kann sie ihn scheiden lassen, haftet jedoch für die bisherigen Schulden. Ist er ein bekannter Verschwender, so kann sie ihn auch ächten. Dann muss sie ihn aber auch aus dem Hause jagen, nimmt sie ihn wieder oder unterstützt ihn, so haftet sie wieder für alle Schulden<sup>1)</sup>.

Wo sich die ursprünglichen friedensgenossenschaftlichen Anschauungen in der staatenbildenden Periode

---

<sup>1)</sup> Marsden, natürliche und bürgerliche Beschreibung der Insel Sumatra. S. 285. 286.

stärker erhalten, sieht man Ausläufer dieser primitiven Vermögens- und Schuldengemeinschaft sich innerhalb der staatlichen Organisation erhalten und oft zu wesentlichen Stützen derselben werden, wie im peruanischen Inka-reiche und in den ostasiatischen Culturreichen<sup>1)</sup>. Die einzelnen ethnisch-morphologischen Bildungen, die Familien, Geschlechter, Gau- und Dorfgemeinschaften, Zünfte u. s. w. sind den staatlichen Factoren gegentiber durch eine Gesamtbürgerschaft verbunden. Die Genossen haften für Rechtsverletzungen und Schulden ihrer Genossen. In China haften die Dörfer dem Fiscus für die Bezahlung der Staatsgaben solidarisch<sup>2)</sup>. Nach allen älteren slawischen Rechten haftet in Rechtsstreitigkeiten, welche dingliche oder Forderungsrechte betreffen, oder bei welchen es sich um Entschädigung handelt, wie der Herr für den Diener, so auch ein Gesellschafter für den andern<sup>3)</sup>. Auf Grund der ursprünglichen geschlechts-genossenschaftlichen Vermögensgemeinschaft wird auf Samoa noch jeder, der eine grössere Ausgabe hat, dabei stets von andern unterstützt<sup>4)</sup>. In Deutschland war die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung und der Haftung eine der Hauptverbindlichkeiten der Markgenossen und der Markgenossenschaften. Man findet dieselbe auch noch in deutschen und französischen Stadtrechten<sup>5)</sup>. Die alten Volksrechte bekämpfen schon diese Sitte oder wenigstens Auswüchse derselben; als uralte friedensgenossenschaft-

---

1) Post, Anfänge. S. 120.

2) Huc und Gabet, Wanderungen durch das chines. Reich. ed. Andree. 1867. S. 38.

3) Maciejowski, slaw. Rechtsgesch. ed. Buss. II. S. 76.

4) Waitz-Gerland, Anthropol. VI. S. 168.

5) v. Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 1854. S. 161.

liche Institution hat sie sich jedoch mit grosser Zähigkeit erhalten.

Ein Ausfluss ursprünglicher friedensgenossenschaftlicher Vermögensgemeinschaft ist es auch, dass für Verbrechen, welche in einer Dorfschaft oder im gaugenossenschaftlichen Bezirke begangen werden, das ganze Dorf oder der ganze Bezirk haftbar ist. Dieser Satz findet sich auf der Basis der primitiven geschlechtsgenossenschaftlichen Organisation bei den verschiedensten Völkern der Erde.

Wie bei den Malayen, wenn ein Verbrecher nicht ermittelt wird, das Dorf, wo das Verbrechen geschehen war, für die Schuld haftet, im Wahabitenstaate die Beduinenstämme für jede Räuberei in ihrem Bezirke verantwortlich waren, und in Siam und Birma die Dörfer für die Sicherheit der Durchreisenden haftbar sind, so zahlen in Tongking, in Abyssinien, in Marocco die Gemeinden und Bezirke bestimmte Bussen, wenn ein Mord in demselben geschehen ist und der Mörder nicht entdeckt wird <sup>1)</sup>. Gleichmässig war es ein uralter slawischer Rechtsbrauch, dass das Dorf für alle in dessen Gemarkung vorgefallenen Verbrechen solidarisch haftete, falls der Verbrecher selbst nicht eruiert wurde. Die in einem solchen Falle von dem Dorfe eingehobenen Bussen hiessen serbisch und bulgarisch *globa* <sup>2)</sup>. Der Rechtssatz findet sich gleichmässig im russischen, serbischen, mährischen, böhmischen Rechte; ebenso auch im litthauischen.

Aehnlich hatten nach mosaisch-talmudischem Rechte Reisende in unsicheren Gegenden das Recht von der Behörde Begleitung von Schutzmännern zu beanspruchen; wurde ihrem Wunsche nicht Folge geleistet, so haftete

---

1) Post, Geschlechtsgen. S. 179 ff. Post, Anfänge. S. 119 ff.

2) Jirecek, Gesch. der Bulgaren. S. 407.

die Behörde. Die Richter und Aeltesten einer Stadt, in deren Nähe ein Erschlagener gefunden wurde, mussten sich öffentlich entlasten, dass sie nichts von ihm gesehen<sup>1)</sup>. Bei den Dänen und Schweden haftete jede Markgemeinde für den innerhalb ihrer Mark entstandenen Schaden, insbesondere auch dann, wenn daselbst jemand erschlagen worden, der Thäter aber unbekannt geblieben war. Dieselbe Haftung der Dorfschaften findet sich bei den Angelsachsen, den Westgothen und Franken, wahrscheinlich auch bei allen übrigen germanischen Völkerschaften<sup>2)</sup>.

Bei den Kaffern muss, wenn in einem Landdistrict ein Mord oder ein Diebstahl vorkommt, der nächstgelegene Kraal die Strafe bezahlen, so unschuldig er auch an sich sein möge<sup>3)</sup>. Die Folge ist rasche Entdeckung des Verbrechers, da jeder Kraal sich gern die gemeinsame Strafe ersparen will.

Auf staatlicher Entwicklungsstufe geht dieser Rechtsatz mancherwärts allmählich unter, indem nur noch der Thäter, nicht mehr die Gesamtheit als haftbar angesehen wird. In der Urkunde des Virginer Klosters findet sich unter dem Einflusse byzantinischer Rechtsanschauung die Bestimmung, die globy dürfen nicht von den Dörfern, sondern nur von den Schuldigen, und zwar im Wege des Gerichtes genommen werden<sup>4)</sup>.

#### §. 149. Haftung der friedensgenossenschaftlichen Häuptlinge.

Die friedensgenossenschaftlichen Häuptlinge als Verwalter des ungetheilten Vermögens der Genossenschaft,

1) Bloch, das mos.-talmud. Polizeirecht. Budapest 1879. S. 17.

2) v. Maurer, Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 1854. S. 162 ff.

3) E. v. Weber, vier Jahre in Afrika. 1878. II. S. 228. 229.

4) Jirecek, Gesch. der Bulgaren. S. 407.

an deren Spitze sie stehen, gelten anscheinend allgemein als verantwortlich für alles, was von ihrer Genossenschaft ausgeht. Um den ganzen Umfang dieser Verantwortlichkeit zu verstehen, muss man sich daran erinnern, dass diese Genossenschaften sich als Gruppen von Männern, Weibern, Kindern, Verwandten, Schutzgenossen, Sklaven, belebtem und unbelebtem Eigenthum characterisiren, welche unter der Herrschaft oder wenigstens der Autorität eines Häuptlings vereinigt sind. Für alle Thätigkeiten, welche von dieser Gruppe ausgehen und die gebräuchlichen oder vertragsmässig festgestellten Beziehungen zu anderen derartigen Gruppen stören, haftet der Häuptling. Er haftet für die Handlungen der Weiber, der Kinder, der sonstigen etwa zu der Gruppe gehörigen Personen; er haftet auch für etwaigen Schaden, den seine Sklaven und seine Thiere anrichten und der durch leblose Gegenstände entsteht, welche der Genossenschaft gehören. Letzteres tritt insoweit noch in eigenthümlicher Kraft hervor, als der Satz „casum sentit dominus“ anscheinend primitiven Stufen allgemein fremd ist, und seine Stelle durch den entgegengesetzten eingenommen wird, nämlich denjenigen, dass wer einen Schaden anrichtet, denselben auch zu bessern hat. Anrichten kann einen Schaden aber auch irgend ein lebloser Gegenstand, und für den dadurch angerichteten Schaden haftet alsdann der Herr, der Häuptling. Von diesen primitiven Anschauungen zu den uns heutzutage geläufigen findet sich eine langsame Entwicklung, welche die Quelle mancher interessanten Rechtsinstitute ist.

Die Consequenzen dieser Haftung des Häuptlings machen sich nach den verschiedensten Seiten geltend. Er haftet für ein von einem der Seinigen verwirktes Blutgeld, muss Schulden derselben bezahlen, namentlich auch Verlobungsgelder. Er haftet auch dem etwaigen

Grundherrn oder dem Staate für Taxen, Steuern, Rekruten u. s. w.

Es ergeben sich aber aus dieser Haftung auch sonst noch allerhand Consequenzen. Stirbt zum Beispiel in China Jemand ausserhalb seines Hofes oder seiner Familie, so ist der Eigenthümer der Stelle, auf welcher die Leiche gefunden wird, dafür verantwortlich. Er muss der Behörde Anzeige machen, die nur dann als befriedigend erachtet wird, wenn die Verwandten des Todten nichts dagegen zu erinnern haben. Bis diese das Begräbniss besorgt haben, bleibt er haftbar <sup>1)</sup>).

Primitiver Grundsatz ist, dass der Häuptling für alle Genossen haftbar ist. Wie auf den Palauinseln der Aelteste der Familie — den sie immer Vater nennen — für alle Handlungen seiner Kinder und Kindeskinde einzutreten hat <sup>2)</sup>, so haftet auch bei den Bogos der Vater für Rechtsverletzungen, welche seine Kinder begehen <sup>3)</sup>. So ist auch bei den Maravis der Dorfhäuptling (Muene-muzi oder Baba) für das Dorf haftbar, und ebenso ist das Familienoberhaupt (Dumpse) für die ganze Familie verantwortlich und wird bei Streitigkeiten allein citirt. Es muss sie überall vertheidigen und alle Kosten, die entstehen, für sie bezahlen <sup>4)</sup>).

Auch für einen Schaden, welcher durch seine Slaven oder Thiere angerichtet wird, scheint ursprünglich der Häuptling vollständig haftbar zu sein. Im thüringischen Volksrecht haftet der Herr noch für jeden Schaden, den ein ihm gehöriger Leibeigener oder ein ihm gehöriges

---

<sup>1)</sup> Huc und Gabet, Wanderungen durch das chines. Reich ed. Andrec. 1867. S. 184.

<sup>2)</sup> Semper, die Palau-Inseln. 1873. S. 181.

<sup>3)</sup> Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 36.

<sup>4)</sup> Waitz, Anthropol. II. S. 420. Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 158 n. 1.

Thier anrichtet. Nach longobardischem Rechte zahlte der Herr für seinen Slaven, der einen Freien getödtet hatte, das volle Wergeld, wovon er den Werth des Slaven, den er zur Ausführung der Todesstrafe hergeben musste, in Abzug bringen konnte; bei Mord oder einem anderen schweren Friedensbruche musste der Herr noch das Friedensgeld zahlen, ohne dass er sich durch Hingabe des Slaven oder dessen Tod davon befreien konnte<sup>1)</sup>. Nach den Gesetzen Jaroslaws zahlt der Herr für seinen Slaven, der entflieht, nachdem er Jemanden bestohlen hat, den Preis des Gestohlenen<sup>2)</sup>, und der Herr, welcher seinen Slaven Handel zu treiben erlaubt hat, ist auch verpflichtet, dessen Schulden zu bezahlen<sup>3)</sup>.

Die Verantwortlichkeit des Herrn für seine Slaven und Thiere pflegt in der Periode der Staatenbildung regelmässig sich bedeutend abzuschwächen. Er haftet nicht mehr mit den vollen Bussen, oder kann sich durch Hingabe des Slaven oder Thieres von der Haftung befreien. Nach salischem Rechte musste der Herr eines Thieres für die von diesem getödtete Person das halbe Wergeld derselben bezahlen, für die andere Hälfte durfte er das Thier ausliefern<sup>4)</sup>. Nach der Prawda ruskaja (XXV.) muss, wenn ein Slave durch Betrug unter dem Namen eines freien Mannes Jemanden Geld abborgt, sein Herr für ihn bezahlen oder dem Slaven entsagen<sup>5)</sup>. Bei den Osseten wird die Tödtung durch ein Thier als eine unfreiwillige behandelt, und begründet eine Entschädigungsforderung an dem Eigenthümer des Thieres<sup>6)</sup>.

---

1) Wilda, Strafrecht der Germanen. S. 653.

2) Karamsin, Gesch. des russ. Reichs. II. S. 43.

3) Karamsin, a. a. O. II. S. 46.

4) l. Sal. Her. XXXIX. de quadrup., qui hom. laed.

5) Karamsin, Gesch. des russ. Reichs. II. S. 46.

6) v. Haxthausen, Transkaukasien. II. S. 51.

Anderswo wird für die Haftung des Herrn ein Verschulden desselben vorausgesetzt. Nach moslemischem Rechte ist der Eigenthümer eines von Natur wilden und bösartigen Thieres für alle Beschädigungen, die es anrichtet, auch für den dadurch verursachten Tod eines Menschen verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dafür zu sorgen, dass es keinen Schaden anrichte <sup>1)</sup>.

Es haftet endlich auch der Häuptling für leblose Gegenstände. Das Princip ist auch hier ursprünglich, dass der Häuptling für allen Schaden haftet, dessen Ursache ein ihm gehöriger lebloser Gegenstand ist. Es hängt dies aufs Genaueste mit den Ungefährsbussen der primitiven Stufen zusammen.

Bei den Bogos ist der Eigenthümer einer Lanze oder eines Schwertes, welche im Fallen ohne Wissen des Eigenthümers der Waffen ein Stück Vieh töteten, dem Eigenthümer des Viehes zum Schadenersatz verbunden <sup>2)</sup>. Aehnliche Anschauungen finden sich im mosaisch-talmudischen Rechte. Derjenige, welcher ein Haus baut, soll ein Geländer um das Dach machen, dass nicht die Blutschuld komme auf das Haus, wenn Jemand von demselben herabfiele. Brunnen und Gruben sollen aus demselben Grunde mit einer Umzäunung umgeben oder verdeckt sein. Man soll auch keine auffällige Stiege im Hause lassen <sup>3)</sup>.

Mit dem allmählichen Untergange der geschlechts-genossenschaftlichen Organisation kommen in das ursprüngliche Princip eigenthümliche Schwankungen. Tödtet bei den Barea und Bazen eine an einen Baum hingestellte Lanze im Fallen eine Kuh oder Ziege, so muss sie von

1) v. Tornauw, das moslemische Recht. S. 239.

2) Munzinger, Sitten und Recht der Bogos. S. 76. 77.

3) Bloch, das mos.-talmud. Polizeirecht. 1879. S. 15.



dem Eigenthümer der Lanze erstattet werden, wenn die Waffe an einen grünen Baum angelehnt war; war aber der Baum dürr, so wird die Lanze als schuldlos betrachtet, da die Kuh nichts dabei zu suchen hatte <sup>1)</sup>. Man sieht hier ein Verschulden des Eigenthümers als Voraussetzung seiner Schadenersatzverbindlichkeit hervortreten.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Ueber Steuern.

#### §. 150. Recht der Häuptlinge und Könige.

Ein Steuerwesen scheint überall auf der Erde primitiven Stufen nicht anzugehören, sondern erst mit der Erstarkung des Häuptlingsthumus zu entstehen.

Man findet oft, dass die Häuptlinge von ihren Unterthanen keinerlei Abgaben beziehen, wie zum Beispiel bei den Hottentotten <sup>2)</sup>, den Araukanern <sup>3)</sup>. Auch der Pangeran bei den Redjang auf Sumatra erhebt von seinen Unterthanen keine Steuern <sup>4)</sup>.

Den Uebergang zu wirklichen Steuern pflegen freiwillige Geschenke zu bilden. In Tongking und Cochinchina findet man, ehe eigentliche Steuern aufkamen, eine Periode, in welcher alle Abgaben freiwillige Geschenke waren <sup>5)</sup>. In Polynesien findet man ebenfalls Abgaben in Form von Geschenken an die Könige und Fürsten,

---

1) Munzinger, ostafrik. Studien. S. 497.

2) Kolbe, Reise an das Capo du bonne Esperance. 1719. p. 402.

3) Smith, the Araucanians. 1855. p. 241.

4) Marsden, natürl. u. bürgerl. Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. S. 227.

5) de la Bissachère, gegenw. Zustand von Tunkin u. s. w. 1813. S. 226 ff.

zum Beispiel auf Tonga, auf Neuseeland <sup>1)</sup>. In Dahomey und Aschanti bezieht der König Abgaben in angemessenen Geschenken, welche von seinen Unterthanen ihren eigenen Verhältnissen und seiner Würde entsprechend gemacht werden müssen <sup>2)</sup>. Im mexicanischen Reiche brachte der niedere Adel dem Könige bei dem jährlichen Huldigungsfeste freiwillige Geschenke <sup>3)</sup>. Bei den Kimbunda bestehen die Abgaben meistens aus freiwillig dem Fürsten und den Vorgesetzten von den Feldfrüchten dargebotenen Geschenken <sup>4)</sup>.

Ueberall auf der Erde, wo sich die Macht des Häuptlings- und Königthums über die primitiven Grenzen ausdehnt, pflegen die Häuptlinge und Könige gewisse Eigenthumsgegenstände für sich allein zu beanspruchen. Welchen rechtlichen Character derartige Ansprüche annehmen, das ist bei den einzelnen Völkerschaften sehr verschieden.

Zunächst ist es ein weitverbreiteter Rechtssatz, dass gewisse Theile eines erlegten Wildes dem Häuptlinge des Bezirkes zukommen.

Vor Allem findet sich ein solches Herkommen beim Elfenbein. Die Manganja sind verbunden, ihrem Oberhäuptlinge einen der Stosszähne von jedem erlegten Elephanten zu liefern <sup>5)</sup>. Ebenso fällt in Usambarra, wenn Jemand einen Elephanten tödtet, der eine Stosszahn dem Könige zu <sup>6)</sup>. Bei den Makololo gehört der Theorie nach alles Elfenbein des Landes dem Häuptlinge, und die Stosszähne jedes erlegten Elephanten werden zu

---

1) Waitz-Gerland, Anthrop. VI. S. 193. 210.

2) Waitz, Anthrop. II. S. 148.

3) Waitz, a. a. O. IV. S. 77.

4) Magyar, Reisen in Süd-Afrika ed. Hunfalvy. I. S. 323.

5) Livingstone, neue Missionsreisen ed. Martin. 1866. I. S. 117.

6) Krapf, Reisen in Ostafrika. 1858. II. S. 117.

seiner Verfügung gestellt <sup>1)</sup>. Auch Moselekatse beanspruchte alles Elfenbein in seinem Lande. Den Fürsten der Niamniam fällt alles Elfenbein ausschliesslich zu <sup>2)</sup>. Ebenso steht dem Könige der Monbottu ein Elfenbeinmonopol zu <sup>3)</sup>. Der König der Schilluk bezog zwei Drittel des Elfenbeines, welches seine Unterthanen auf der Jagd erbeuteten. Wer einen Elephanten tödtete, musste dem König die beiden Zähne bringen, der dem Jäger ein Drittel des Elfenbeines oder dessen Werth gab. Der König erhielt ferner sämmtlichen Moschus der erlegten Krokodile, sowie den Schwanz von allen getödteten Giraffen <sup>4)</sup>.

Auch sonst steht den Häuptlingen wohl ein Theil der Jagdbeute, welche in ihrem Lande gemacht wird, oder auch des Schlachtviehes zu. Bei den Niamniam erhält der Häuptling die Hälfte des Fleisches von der Beute der gemeinschaftlichen Jagd <sup>5)</sup>. In Wadai gehören nach Nachtigal von je zehn gefangenen Fischen acht dem Sultan, zwei dem Fischer. Bei den Makololo bekommt der Häuptling den Buckel und die Rippen jedes von seinem Volke geschlachteten Ochsen <sup>6)</sup>. In Australien hat der Eigenthümer des Grundes bei Jagden ein Anrecht auf den Wurm in der Xanthorrhoea als Leckerbissen <sup>7)</sup>.

Nach Nachtigal gehören dem Sultan von Wadai alle im Lande geborenen Hengste, soweit sie nicht zur Zucht erforderlich sind.

---

1) Livingstone, neue Missionsreisen ed. Martin. 1866. I. S. 321.

2) Schweinfurth, im Herzen von Afrika. 1874. II. S. 23.

3) Schweinfurth, a. a. O. II. S. 101.

4) Hartmann, die Völker Afrikas. 1879. S. 232.

5) Schweinfurth, im Herzen von Afrika. 1874. II. S. 23.

6) Livingstone, neue Missionsreisen ed. Martin. 1866. I. S. 321.

7) Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 678 n. 2.

Man vergleiche mit derartigen Ansprüchen die Regalien der europäischen Völker.

### §. 151. Arten der Steuern.

Die Arten der Steuern, welche bei einer bestimmten Völkerschaft zu bestimmten Zeiten erhoben werden, hängen durchgängig von concreten Verhältnissen ab.

Diese und jene Steuern scheinen eine allgemeine Verbreitung und Bedeutung zu haben, und so mögen in dieser Richtung hier noch einige Bemerkungen folgen.

Sehr gebräuchlich ist es, von ausländischen Waaren und von Reisenden einen Zoll zu erheben.

Die wichtigste Steuer in Gondar ist der Zoll, der von allen aus dem Auslande herkommenden Waaren bei ihrem Eingange in die Stadt zu entrichten ist. Derselbe besteht in zehn Species-Thalern von jeder Maulthier- oder Eselsladung und in halb so viel von der Last eines Trägers, wobei der Bestand und Werth der Waare nicht in Betracht kommt<sup>1)</sup>. Im Königreiche Bondu giebt es beträchtliche Zölle auf Reisende. Fast in jeder Stadt muss eine Eselsladung eine Barre europäischer Waaren abgeben, und in Fatteconda, der Residenz des Königs, werden eine Muskete und sechs Flaschen Schiesspulver als gewöhnlicher Tribut eingefordert<sup>2)</sup>. Ebenso fand Park im Königreiche Ludamar eine Abgabe von allen Kaufgütern, welche durch das Reich gebracht wurden<sup>3)</sup>, in Timbuktu eine Taxe auf Handelswaaren, welche beim Eingange in die Stadt erhoben wurde<sup>4)</sup>, im Königreiche

---

1) Rüppell, Reise in Abyssinien. 1840. II. S. 184.

2) Park, Reise in das Innere von Afrika. 1799. S. 67.

3) Park, a. a. O. S. 177.

4) Park, a. a. O. S. 244.

Wulli einen Zoll auf transitirende Waaren<sup>1)</sup>. In Süd-afrika heisst der Tribut, welchen die Karavanen den Fürsten zahlen müssen, durch deren Gebiet ihre Reise geht, Kibanda. Dieser Tribut wird nach dem Range des betreffenden Häuptlings, nach der Anzahl der Mitglieder und der Quantität der Waaren der Karavanen bemessen<sup>2)</sup>.

Wo eine Völkerschaft durch eine andere unterworfen wird, ist es sehr gewöhnlich, dass die unterworfenen Völkerschaft einen Tribut zahlt. So zahlen die unterworfenen Stämme dem Häuptlinge der Makololo einen Zins an Getraide, Bier, Honig, wilden Früchten, Hacken, Rudern und Baumkähnen<sup>3)</sup>. Der Sultan von Wadai erhält nach Nachtigal von gewissen Stämmen alle drei Jahre 200 Centner Elfenbein, 4000 Sklaven, 5000 Kameele und 10,000 Stück Rindvieh. An den Sultan von Baghirmi haben die zinspflichtigen heidnischen Gemarkungen einen bedeutenden Selaventribut zu entrichten<sup>4)</sup>.

Häufig bezahlen die Häuptlinge an ihren Oberhäuptling einen gewissen Tribut als Zeichen der Abhängigkeit oder als Entgelt für den gewährten Schutz.

Schon vor Roderich dem Grossen entrichteten die cambrischen Könige an den zu London residirenden Oberkönig von ganz Britannien einen Tribut (teyrnged), der König von Aberffraw in Gold im Betrage von zwanzig Pfund; der von Dinevwr vier Tonnen Honig und der von Powys vier Tonnen Habermehl<sup>5)</sup>.

---

1) Park, Reise in das Innere von Afrika. 1799. S. 41.

2) Magyar, Reisen in Südafrika ed. Hunfalvy. I. (1859). S. 79 n. 11.

3) Livingstone, neue Missionsreisen ed. Martin. 1866. I. S. 321.

4) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 404.

5) Walter, das alte Wales. S. 126.

Eine sich oft wiederholende Erscheinung ist es, dass ein eroberndes Volk dem unterworfenen als ursprünglichem Herrn des Landes einen Tribut zahlt.

So bezahlen die Portugiesen den Zulus am rechten Ufer des Zambesi einen ziemlich hohen jährlichen Tribut. Die Zulus kommen jedes Jahr regelmässig mit Gewalt nach Senna und Schupanza, ihren gewohnten Tribut zu holen<sup>1)</sup>. Aehnlich zahlte der spanische Hof den Resten der Guanchen in Guimao eine jährliche Geldsumme. Die Machthaber in Calabar zahlen dem Qua-volke einen jährlichen Tribut für die Erlaubniss, im Lande wohnen zu dürfen. Die Badagas und andere Stämme der Nilagiris zahlen den Todas einen jährlichen Tribut, weil sie dieselben für die Eigenthümer des Bodens halten, und die Rajahfürsten liessen sich von den verachteten Bhil mit ihrem Landbesitze belehnen. In einigen Theilen des Kafferlandes wird einem Buschmanne, der an einer Jagd Theil genommen, das beste Stück des erlegten Wildes gegeben (selbst von dem Kaffernhüptling), weil die Buschmänner die ursprünglichen Bewohner des Landes waren<sup>2)</sup>.

Von den gewonnenen Naturprodukten wird sehr oft ein Theil an den König oder die Regierung abgegeben.

Zunächst sind Getraidesteuern sehr gebräuchlich. Eine solche Getraidesteuer findet sich zum Beispiel unter dem Namen mötten-bánga oder mötten-banki in Baghirmi, unter dem Namen Tsídirám Máibe in Bornu, unter dem Namen Kúrdi-n-Kassa in Haussa<sup>3)</sup>. Nach Nachtigal erhebt der Sultan von Wadai eine Getraidesteuer von zwei Mud für jeden Haushalt. Bei den schwarzen Marea ent-

---

1) Livingstone, neue Missionsreisen ed. Martin. I. S. 32.

2) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 202. 68 n. 1.

3) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 404.

richtet nach Munzinger jede Culturebene an den Shum einen jährlichen Bodenzins von sieben Gabeta Getreide, was einer grossen Ochsenlast gleichkommt. In Usambara fand Krapf<sup>1)</sup>, dass jeder Ackerbauer einen Zehnten von dem angebauten Reis, Welschkorn u. s. w. an die königliche Schatzkammer zu liefern hatte. Unter dem Czaren Samuel zahlte der bulgarische Landmann, der ein Ochsen gespannt besass, jährlich einen Kübel Hirse, einen Kübel Weizen und einen Krug Wein<sup>2)</sup>.

Bei Viehzucht treibenden Völkern sind Abgaben in Vieh sehr gewöhnlich. Die mongolischen Fürsten beziehen von dem Eigenthümer von fünf oder mehr Ochsen einen Hammel, vom Eigenthümer von zwanzig Schöpsen einen Hammel, von vierzig zwei; von einer grösseren Anzahl wird keine Abgabe bezahlt<sup>3)</sup>. Der Shum der schwarzen Marea erhält am Tage seines Regierungsantritts von jeder Heerde des Stammes eine Kuh als Abgabe<sup>4)</sup>.

In Fezzan werden die Dattelbäume besteuert<sup>5)</sup>. In Baghirmi haben viele Ortschaften eine Abgabe in Butter zu entrichten<sup>6)</sup>. Die ackerbauenden Nubier zahlen nach Schöpfrädern<sup>7)</sup>.

In Baghirmi findet sich eine Abgabe in Baumwollstreifen, welche dort als Werthmesser figuriren, unter dem Namen fārda-n-búnga<sup>8)</sup>. In Polen und Russland wurden noch bis zu den Zeiten Kasimirs des Gr. die

1) Krapf, Reisen in Ostafrika. 1858. II. S. 117.

2) Jirecek, Gesch. der Bulgaren. 1876. S. 410.

3) Hue und Gabet, Wanderungen durch die Mongolei ed. Andree. 1867. S. XXIX.

4) Munzinger, ostafrik. Studien.

5) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 128.

6) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 404.

7) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 128.

8) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. III. S. 404.

Steuern in Pelzen und Waaren bezahlt, da die alten Slawen kein Geld kannten<sup>1)</sup>.

Überall, wo der Herrscher, der Staat oder eine Grundherrschaft als Eigenthümer des Landes gelten, pflegt diesen für die Benutzung des Landes eine Taxe bezahlt zu werden.

So lange in China der Staat, beziehungsweise der Kaiser als alleiniger Grundeigenthümer galt, behielt er sich  $\frac{1}{10}$  des Grundbesitzes vor, welches die Landbauer, unter welche die Ländereien vertheilt wurden, für ihn mitbestellen mussten, um aus dem Ertrage den Hof und die Beamten zu unterhalten. Die Regierung bezog hier also factisch einen Naturalzehnten<sup>2)</sup>. Auf Java, wo der Souverän auf Grund des Koran als alleiniger Grundeigenthümer gilt, erhebt er von allen Anbauern eine Taxe von  $\frac{1}{5}$  des Ertrages. Die einheimischen Fürsten hatten diese Taxe gesteigert, die Holländer haben aber die alte Taxe wieder eingeführt<sup>3)</sup>. Im Reiche von Malakka erhält der Herrscher, welcher als Eigenthümer des Landes gilt, den Zehnten<sup>4)</sup>. Auf Java hat die holländische Regierung durch ein Gesetz vom 3. April 1872 die Taxen regulirt, welche von den javanischen Ländereien erhoben werden. Die Ländereien sind je nach ihrer Ertragsfähigkeit in zehn Klassen getheilt<sup>5)</sup>. Nach Barth hat in der Provinz Kátsena jedes Familienhaupt 2500 Kurdi Grundsteuer zu zahlen.

Für die Erhebung der Landtaxen existiren oft besondere Beamte. So war zum Beispiel zu diesem Behufe

---

1) Maciejowski, slaw. Rechtsgesch. ed. Buss. I. S. 176.

2) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 18.

3) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 45.

4) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 137.

5) de Laveleye-Bücher, Ureigenthum. S. 50.



im Paschalik von Aleppo dem Pascha ein Mohassel genannter Beamter beigegeben <sup>1)</sup>).

Neben den Taxen findet man oft, dass die Mitglieder der Commune den Landesherrn noch gewisse Frohnden zu leisten haben, für welche ebenfalls die Gemeinde als Gesammtheit haftet. So war auf Java nach altem Herkommen jeder Landbesitzer verpflichtet, unter fünf Tagen einen für den Landesherrn zu arbeiten; die Holländer begnügen sich heutzutage mit einem Tage unter sieben <sup>2)</sup>).

Wo das Immobiliareigenthum noch Eigenthum einer Gemeinschaft ist, pflegt diese für die Taxe verantwortlich zu sein. So haften die Communen auf Java für die Landtaxen solidarisch, ähnlich wie in Russland <sup>3)</sup>).

In Tongking und Cochinchina wurden in fröherer Zeit alle Staatsausgaben aus den königlichen Domänen bestritten <sup>4)</sup>).

Eine Kopfsteuer kommt ebenfalls häufig vor.

In Kanō hat jedes Familienhaupt eine Kopfsteuer von 2500 Kurdí (= 1 Span. Thaler) zu bezahlen <sup>5)</sup>. Dem Herrn der Stadt Tessaua zahlt jedes Familienhaupt in seinem Gebiete 3000 Kurdí als Kopfsteuer <sup>6)</sup>. In Dahomey hat jeder Eingeborene dem König eine gewisse Kopfsteuer zu entrichten <sup>7)</sup>).

Auf höher entwickelten staatlichen Stufen pflegt sich das Steuersystem sehr zu compliciren. In Tongking und Cochinchina fand de la Bissachère alle in Europa üblichen Steuern vor, Kopfsteuer, Grundsteuer, Naturallieferungen,

1) Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 130.

2) de Laveleye, primitive property. p. 44.

3) de Laveleye, l. c. p. 44.

4) de la Bissachère, gegenw. Zustand von Tunkin. 1813. S. 226 ff.

5) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. II. S. 163.

6) Barth, a. a. O. II. S. 18.

7) Duncan, Reisen in Westafrika ed. Lindau. 1848. I. S. 121.

Frohndienste, Abgaben vom Handel u. s. w. <sup>1)</sup>. In Palembang werden vom Volke unter sechszehn verschiedenen Titeln Beiträge und Abgaben gefordert <sup>2)</sup>. Die Kosten der Regierung und des Haushaltes des Königs von Ludamar wurden nach Park von einer Taxe auf seine Negerunterthanen bestritten, welche jeder Hausvater entweder in Korn, in Zeug oder in Goldstaub entrichten musste, sodann von einer Abgabe von den verschiedenen Maurischen Korrees oder Wasserplätzen, welche gewöhnlich in Vieh erhoben wurde, endlich durch eine Abgabe von allen importirten Käufgütern, welche gewöhnlich in Natur erlegt wurde <sup>3)</sup>. In Kanō <sup>4)</sup> erhält der Statthalter ausser einer Kopfsteuer eine jährliche Abgabe von 700 Kurdí für jeden Färbetopf, 500 Kurdí für jeden Selaven, 600 Kurdí von jedem Palmaum und eine kleine Steuer von den auf dem Markte verkauften Vegetabilien. Im eigentlichen Wádái hat jeder Einwohner einer Stadt neben ausserordentlichen Beisteuern und Geschenken für seine Person 2 Mudd (ein 21 Handvoll Korn haltendes Maass) zu entrichten, und ausserdem mit anderen Einwohnern derselben Stadt zusammen eine bestimmte Anzahl Kameele zu liefern, während bei den Arabern jeder Familienvater alle drei Jahre zwei, oder wenn er ein Fákib ist, ein Stück Vieh zu stellen hat. Ausserdem giebt es eine Menge specieller Auflagen auf besondere Klassen der Bewohner <sup>5)</sup>.

Die Steuern werden entweder in regelmässig wiederkehrenden Zeiträumen erhoben, oder gelegentlich je nach dem Bedürfniss, oder auch bei bestimmten Gelegenheiten.

1) de la Bissachère, gegenw. Zustand von Tunkin. 1813. S. 226 ff.

2) Olivier, Land- u. Seereisen im niederl. Indien. 1829. II. S. 313.

3) Park, Reise in das Innere von Afrika. 1799. S. 177.

4) Barth, Reisen und Entdeckungen. 1857 ff. II. S. 164.

5) Barth, a. a. O. 1857 ff. III. S. 514.

Die kleinen Häuptlinge der Makololo entrichten dem Oberhäuptlinge (Rondo) einen jährlichen Tribut <sup>1)</sup>.

Im Königreiche Wulli wird gelegentlich zur Deckung der Regierungskosten vom Volke ein Tribut erhoben <sup>2)</sup>.

Die mongolischen Fürsten erheben gelegentliche Steuern bei Hochzeiten, Begräbnissen u. s. w. <sup>3)</sup>.

Für eine ausführlichere Bearbeitung des Steuerwesens der Naturvölker fehlt es mir zur Zeit an Material. Ich muss mich daher auf die vorstehenden Notizen in dieser Beziehung beschränken.

### §. 152. Schlussbemerkungen.

Mit diesem Bande gewinnt das vorliegende Werk seinen Abschluss. Zugleich schliesst sich damit auch eine Gruppe von Studien vorläufig ab, denen bereits frühere Schriften gewidmet waren <sup>4)</sup>. Es war beabsichtigt, auf der Basis einer vergleichend-ethnologischen Behandlung der Rechte der sogenannten Naturvölker eine Vorgeschichte der uns durch die historischen Forschungen bekannt gewordenen Rechte zu erschliessen, und dadurch eine Grundlage für eine lediglich auf die Erfahrungswissenschaft gestützte Rechtsphilosophie zu schaffen. Im Anschluss an die so gewonnenen Resultate werden jetzt namentlich die bereits stark wissenschaftlich bearbeiteten Rechte der arischen Völker, welche in meinen Schriften nur andeutungsweise herangezogen sind, genauer betrachtet

---

<sup>1)</sup> Livingstone, neue Missionsreisen ed. Martin. 1866. I. S. 117.

<sup>2)</sup> Park, Reise in das Innere von Afrika. 1799. S. 41.

<sup>3)</sup> Huc und Gabet, Wanderungen durch die Mongolei ed. Andree. 1867. S. XXIX.

<sup>4)</sup> Post, die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit. 1875. Post, der Ursprung des Rechts. 1876. Post, die Anfänge des Staats- und Rechtslebens. 1878.

werden müssen; eine Aufgabe, der ein einzelner Forscher schwerlich gewachsen sein dürfte, zu deren Lösung sich vielmehr eine vergleichend-ethnologische Rechtsschule bilden müsste. Ob die Zeit für die Bildung einer solchen bereits gekommen ist, ist schwer zu sagen. Ob meine Schriften zur Entstehung einer derartigen Schule beizutragen im Stande sind — ich weiss es nicht. Ich muss ja zugeben, dass das von mir aus den weitesten Kreisen herbeigeholte Material überall unvollständig und durchaus nicht genügend kritisch gesichtet ist, um eine dauernde Grundlage für die Rechtswissenschaft der Zukunft abzugeben. Vielleicht aber wird doch dadurch eine Anregung zu eingehenderen Studien in diesen bisher un bebauten Gebieten gegeben. Solche Studien werden jedenfalls zur Läuterung unserer namentlich durch übermässige Cultur des römischen Rechts ganz einseitig gewordenen Rechtsanschauungen grosse Dienste leisten. Wie anders würde sich ein rechtsphilosophisches System schon ausnehmen, wenn der speculirende Philosoph nicht im Wesentlichen ganz in römischrechtlichen Anschauungen befangen wäre, sondern wenigstens eine detaillirte Kenntniss aller arischen Rechte besässe. Und nun sehe man die Rechtszustände der Naturvölker an, wie ich sie in meinen Schriften wenigstens einigermaassen zu skizziren versucht habe! Wo bleiben da für einen ernsten und gewissenhaften Denker die landläufigen Naturrechtssysteme?

Eine auf eine Kenntniss der Rechte aller Völker der Erde gestützte Rechtsphilosophie wird von vollständig anderen Grundgedanken ausgehen müssen, wie die bisherige, welche sich überall auf römische Anschauungen stützt. Jedes individuelle Recht ist vom vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus erst ein Produkt einer unendlich langen Entwicklung, während die Urzeit lediglich Collectivrechte und Collectivpflichten kennt. Es giebt

auf primitiven Stufen keine Verwandtschaft zwischen Individuum und Individuum, kein eheliches Verhältniss zwischen zwei Individuen, keine individuelle Vater- und Mutterschaft, kein individuelles Eigenthum, keine individuelle Forderung, keine individuelle Schuld. Der uns heutzutage bekannten individuellen Verwandtschaft geht auf vorgeschichtlichen Stufen eine Klassenverwandtschaft, dieser eine unterschiedslose Angehörigkeit an einen blutsverwandten Verband voraus. Der monogamischen und polygynischen Ehe gehen Gruppenehen, diesen wahrscheinlich Weibergemeinschaft voraus. Als Väter und Mütter gelten ursprünglich bestimmte Klassen von Individuen anderen Klassen gegenüber ohne Rücksicht auf die individuelle Abstammung. Dem Individualeigenthum geht überall ein Collectiv-eigenthum, der individuellen Obligation überall eine Collectivforderung, eine Collectivschuld voraus. Es würde daher eine genetische Rechtsphilosophie mit dem Collectivrechte zu beginnen und aus diesem das Individualrecht zu entwickeln haben.

Alle Rechtsanschauungen, welche unsere heutige Rechtsphilosophie als selbstverständlich voraussetzt, sind von einem vergleichend-ethnologischen Standpunkte aus Produkte einer unendlich langen vorgeschichtlichen Entwicklung. Nichts von alledem, was unsere Rechtsphilosophen bisher als selbstverständlich betrachtet haben, ist der menschlichen Natur angeboren; es ist alles aus etwas ganz anderem geworden und auf ganz anderem Wege, als irgend ein Denker sich dies bisher träumen liess.

Die Rechtsphilosophie der Zukunft wird ihr Problem im breiten Rahmen der Entwicklung unseres Planeten und namentlich des organischen Lebens auf demselben zu lösen suchen müssen. Ist doch unser Völkerleben nur die menschliche Entwicklungsstufe einer Erscheinung, welche wir in den thierischen Gesellschaften bereits vor-

gebildet finden<sup>1)</sup>, und werden wir doch in Zukunft nicht umhinkönnen, die Ethnologie nur als einen Zweig einer allgemeinen tellurisch-organischen Sociologie zu betrachten, obgleich dies ja für gewisse Leute heutzutage noch entweder ein Frevel oder eine Lächerlichkeit ist. Wir werden auch nicht umhinkönnen, diese Sociologie wieder mit der Morphologie der Organismen in Connex zu bringen. Ist dies erst einmal geschehen, dann wird der speculirende Rechtsphilosoph ein gut Theil bescheidener geworden sein. Er wird eingesehen haben, dass sein individuelles Rechtsbewusstsein, auf welches er kühn ein System basirt, dem er einen absoluten Werth beilegt, nur ein Produkt der Entwicklung der menschlichen Rasse und der ethnisch-morphologischen Bildungen ist, in denen er aufgewachsen ist, und dass dasjenige, was er vor seinem Gewissen mit unabweisbarer Sicherheit als Recht empfindet, keineswegs einen allgemeineren Werth hat, sondern nur einen individuellen.

Es bleibt alsdann nichts anderes übrig, als die von Ahrens<sup>2)</sup> noch vollständig verschmähte Rechtsvergleichung zur Grundlage der Rechtsphilosophie zu machen, ein Gedanke, der ja auch der jüngsten Rechtsphilosophie<sup>3)</sup> nicht mehr fremd ist, und nur noch keine consequente Durchführung gefunden hat, indem noch immer daneben an dialektischer Speculation festgehalten, und eine Ausdehnung einer vergleichenden Rechtsforschung über die historischen Verbände hinaus verschmäht wird. Hat eine solche Durchführung erst einmal stattgefunden, so wird die Rechtsphilosophie allerdings einen ganz anderen

---

1) Vgl. Espinas, die thierischen Gesellschaften, übers. von Schlosser. 1879.

2) Ahrens, Naturrecht. 6. Aufl. I. §. 29 n. 1.

3) Dahn in der Zeitschr. für vgl. Rechtsw. II. S. 1 ff. Die Vernunft im Rechte. 1879. S. 10.

Character annehmen wie bisher, und auch die Zweck- und Vernunftrechte jüngsten Datums werden alsdann den Naturrechten in das Dunkel der Vergessenheit folgen.

Auch die Rechtsphilosophie der Zukunft wird ja im Wesen des Menschen die Ursachen des Rechts zu suchen haben. Das individuelle Rechtsgefühl ist es ja, welches stets das lebendige Recht neu erzeugt und weiterbildet, und alles positive Recht ist ja nur ein durch lange Jahrhunderte und Jahrtausende vererbter Niederschlag individueller Rechtsgefühle. Aber die Lösung der Frage nach den Ursachen dieses Urquells alles Rechts ist zur Zeit auf erfahrungswissenschaftlicher Basis noch kaum versucht. Das individuelle Rechtsgefühl entsteigt, wie jedes moralische Gefühl, den uns unbewussten Tiefen unserer Seele und tritt plötzlich als kategorischer Imperativ ins Bewusstsein hinein, ohne dass wir seine Herkunft verfolgen könnten. Man substituirt also als seine Ursache die Vernunft oder den in uns waltenden Weltgeist. Das ist nach meiner Ansicht ein Saltomortale ins Metaphysische. Ist den Ursachen des Rechtsgefühls auf dem Wege innerer Erfahrung nicht beizukommen, so wäre es ja doch noch möglich, den Weg äusserer Erfahrung zu betreten. Das Rechtsgefühl tritt ja in die Welt unserer Sinne als Handlung über und aus seinen Wirkungen in der Sinnenwelt sind Rückschlüsse auf seinen psychischen Character möglich. Hier liegt nun das ganze Gebiet der Rechte aller Völker der Erde dem Forscher vor. Und sonderbar! bleibt sein Blick nicht auf enge Gebiete beschränkt, so findet er fast alle denkbaren Rechtssitten, und darunter nicht zum wenigsten solche, welche sein individuelles Rechtsgefühl vollständig sittlich empören. Daraus wird man schliessen müssen, dass das individuelle Rechtsgefühl zu bestimmten Zeiten und bei bestimmten Völkerschaften ein ganz verschiedenes

ist. Beobachtet man nun die Rechtssitten einzelner Völker zu bestimmten Zeiten, so sieht man, dass sie stets im engsten Zusammenhange mit der ethnisch-morphologischen Constitution bestimmter Organisationskreise stehen und mit Aenderungen in dieser wechseln. Es wechselt also auch das individuelle Rechtsgefühl mit, und das im Einzelnen vollständig souverän befehlende Gewissen befiehlt in einem anderen etwas ganz anderes. Wenn der König von Asante für seinen verstorbenen Vorgänger unzählige Menschen schlachtet, damit derselbe im jenseitigen Leben ausreichende Bedienung habe, so treibt ihm dazu ebenso sehr sein Gewissen, als wenn der Tscherkesse für seinen erschlagenen Vater oder Bruder masslose Blutrache gegen das Geschlecht des Mörders übt, oder ein Angehöriger der christlichen Kirche einem solchen Mörder verzeiht. Je nach dem ethnischen Organisationskreise, in welchem das Individuum verwachsen ist, kommen in ihm verschiedene moralische Gefühle zum Ausdruck. Mir scheint daher, dass die Ursachen der Rechtsgefühle und aller moralischen Gefühle in den ethnisch-morphologischen Organisationen zu suchen sind. Wie der ganze uns als Aussenwelt bekannte Kosmos ein lebendiges organisches Ganze bildet, so muss er auch nach seiner Innenseite, von welcher uns lediglich unsere individuelle Seele zum Bewusstsein kommt, ein solches organisches Ganze sein, und wo in der Aussenwelt individuelle Bildungen erscheinen, müssen in der kosmischen Innenwelt auch solche vorhanden sein. Es müssen daher auch die Stämme und Völker ihre Innenseite, ihre Psyche haben, und diese wird es sein, welche in den moralischen und rechtlichen Gefühlen zum Ausdruck gelangt. Die individuellen Menschenseelen sind durch ein im Unbewussten liegendes psychisches Band mit einander verbunden, welches wir als Gewissen empfinden. Sie sind



auch mit der gesammten seelischen Seite tellurischen und kosmischen Lebens verbunden, und auch aus diesen weiteren Gebieten können moralische Gefühle im Einzelnen aufsteigen. Aber weitaus die meisten entstammen beschränkteren Kreisen, und die Ursachen der rechtlichen Gefühle, welche das Gebiet des Rechts erzeugt haben, werden meistens im ethnischen und tellurisch-organischen Leben gefunden werden können. Es versteht sich, dass am letzten Ende alles vom Weltgeiste ausgeht und auch das Recht daher göttlichen Ursprungs ist. Die Wissenschaft hat aber für die Erkenntniss der Ursachen des Rechts einen weiten empirischen Boden und braucht sich durchaus nicht gleich kopflos ins Metaphysische zu stürzen, dessen Verbannung aus der Wissenschaft die wichtigste Aufgabe der Philosophie der Zukunft ist.



## Nachträge und Ergänzungen.

---

### 1. Familienrecht.

Unter den Cahyapos in Matto Grosso soll noch heute Frauengemeinschaft herrschen (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 654 n. 5). In Popayan hatten verheirathete Frauen für Bezahlung sich jedem zu überliefern (Bastian, a. a. O. II. S. 240). Der Brauch, nach welchem die Braut in der Hochzeitsnacht sich allen geladenen Freunden Preis geben muss, um den Stammesrechten vorab Genüge zu leisten (s. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 31) findet sich auch auf Corsica. Auch auf Cuba liess der Bräutigam vorher seine Braut von allen Freunden derselben Kaste beschlafen (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 654 n. 4). In Popayan erprobte der zu Verheirathende alle Mädchen des Dorfes und behielt die Geschwängerte (Bastian, a. a. O. II. S. 240). Nach Heilung der bei der Beschneidung erzeugten Wunde haben die Knaben bei den Kaffern für einige Tage das Privilegium, jede beliebige verheirathete Frau auf der Strasse aufzugreifen und sie vollständig als ihr Eigenthum zu gebrauchen, selbst unter Anwendung von Gewalt. Die Mädchen, an welchen die Circumcision ebenfalls geschieht, haben für die Dauer der Festzeit ein ähnliches Recht freien Liebesgenusses (E. v. Weber, vier Jahre in Afrika. 1878. II. S. 219). In Darien nimmt der Brautvater (Vater des Bräutigams?) die Braut erst sieben Nächte zu sich. Auf den Samballuesinseln schläft erst der Vater mit der Braut des Sohnes und die übrigen Verwandten (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 651 n. 2). Eine andere Erklärung des Wochenbets des Mannes, als die von mir (Post, Anfänge des Staats- und Rechtslebens. S. 18) gegebene, findet sich bei Hearn, the Aryan household. p. 163. Ueber das Wochenbett des Mannes ist auch noch zu vergleichen: Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 196 n. 1. Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 37 n. 2 a. E. S. 311. S. 657 n. 4. In Nicaragua mussten die Mädchen vor der Hochzeit durch-Hurerei dem Vater Geld verdienen (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 651 n. 2). Die Ehe darf der Stammesrechte wegen von den Frauen hier und dort erst mit einem bestimmten Lebensalter eingegangen werden; bei den Chichi-

meken, in Taumulipas und Panuco erst mit dem 40. Jahre (Bastian, a. a. O. II. S. 654 n. 2). Ueber die Sitte, Fremden Weiber und Töchter anzubieten (Post, Geschlechtsgen. S. 34. Post, Anfänge. S. 25) vgl. noch Bastian, a. a. O. II. S. 654 n. 4. Wenn bei den Kaffern ausgezeichnete Fremde, wie Häuptlinge auf Besuch zu einem anderen Häuptling kommen, so wird ihnen eine der Frauen zur Verfügung gestellt, „um dem Gaste das Bett zu wärmen“ (E. v. Weber, vier Jahre in Afrika. 1878. II. S. 218). Eine eigenthümliche polyandrische Eheform, welche für die Erklärung der Knabenehen (s. Post, Anfänge. S. 13. Post, Bausteine. I. S. 99) von Bedeutung sein könnte, fand Melville (vier Monate auf den Marquesasinseln, übers. von Garrigue. 1847. II. S. 122) im Stamme der Typie auf den Marquesasinseln. Es gingen hier Kinder in ganz jungen Jahren eine Art nicht förmlicher Verlobung ein, und führte dann später ein zweiter Liebhaber sowohl den Knaben als das Mädchen nach seiner Wohnung, wo dann alle drei friedlich neben einander lebten. Es heirathete dieser also das Paar. Wie die Knabenehen zu erklären sind, ist mir noch sehr zweifelhaft. Man vgl. darüber auch Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 170. Am Cap Frio sind die legitimen Frauen die Nichten von der Mutterseite, die bei der Geburt von dem mütterlichen Onkel von der Erde erhoben werden, ihm aber erst, wenn nach der ersten Reinigung das dann geschnittene Haar bis über die Schultern gewachsen, von den Müttern zum Beischlaf gegeben werden (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 655 n. 2). Damit ist zu vgl. Post, Bausteine. I. S. 114. 115. Bei den Mohatanern bedeckt eine Jungfrau, welche Lust hat sich zu verehelichen, ihren ganzen Leib, und setzt sich so verummumt beim Wege nieder. Ein vorbeigehender Frager macht bald darauf den Kauf blindlings (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 651 n. 2). Man vgl. damit den Gebrauch der Kuwätschi (Post, Anfänge. S. 23).

Bei den Kaffern findet sich die Sitte, dass sie gegenseitig ihre Weiber für einige Zeit zur Dienstleistung und weiteren ganz beliebigen Benutzung sich leihen (E. v. Weber, vier Jahre in Afrika. 1878. II. S. 218). Analog bei den brasilianischen Indianern (s. Post, Anfänge. S. 21). Zu den Ehen auf Zeit liefert Harris, Gesandtschaftsreise nach Schoa, 1845, (in Widenmanns und Hauffs Reisen). I. S. 266 ein eigenthümliches Beispiel, indem er fand, dass in der Stadt Alio Amba Ehen für die Zeit des Besuchs des Marktes eingegangen wurden. Die Guachichiles in Jalisco verliessen ihre Frau, wenn sie schwanger wurde (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 654 n. 3). Bei den Mundombe trennen sich die Eheleute, wenn von der Hochzeit an gerechnet binnen zwei Jahren die Frau kein Kind hat; trägt sie jedoch erwiesener Maassen keine Schuld daran, so muss ihr der Mann nach Umständen eine gewisse Anzahl von Rindern geben, als Entschädigung für ihre ihm geleisteten Dienste (Magyar, Reisen in Südafrika ed. Hunfalvy. 1859. I. S. 23).

Ueber Exogamie und Endogamie (vgl. Post, Geschlechts-genossenschaft. S. 49 ff.) findet man weiteres Material bei Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 221 n. 1. S. 649

n. 4. 5. S. 650. S. 651 n. 4. Auch die Tschuwaschen suchen die Frau stets ausser dem Dorfe, und die Nogaier heirathen gern Mädchen aus entfernten Dörfern (v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. 1847. I. S. 459. 371). Vgl. auch Demelitsch, le droit coutumier des Slaves merid. p. 86. Hearn, the Aryan household. p. 156 sqq.

Bei den Nogaiern gilt es für ehrbarer, die Braut bis zum Hochzeitstage nicht gekannt zu haben (v. Haxthausen, a. a. O. II. S. 371). Vgl. Post, Anfänge. S. 33. Bei den Mundombe werden die mannbaren Mädchen um ihre Neigung nicht befragt, sondern demjenigen hingegeben, der den ausbedungenen Preis bezahlt. Der Brautpreis (Afeta timba) besteht aus mehreren Rindern (Magyar, Reisen in Südafrika. 1859. I. S. 22). Auf der Insel Mocha bei Chilo wurden die Mädchen zur Heirath für Ochsen verhandelt (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 654 n.). In Winnebah kostet ein Weib gewöhnlich 16 Dollars (Duncan, Reisen in Westafrika ed. Lindau. 1848. I. S. 78). Bei den Tscheremissen kauft der Mann die Frau um eine bestimmte Summe, Olon genannt (identisch mit dem tatarischen Kalym), welche bis auf 100 Rubel Silber steigt. Bei den kasan'schen Tataren steigt der Kalym selbst bei Bauern bis auf 500 Rubel Banco. Bei den Nogaiern beträgt er meist 30 Kühe oder 600 Rubel Banco, steigt aber auch bis auf 1000 Rubel Banco (v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. II. S. 442. 492. 372). Bei den Mongolen muss der Bräutigam für seine Braut einen „Kalym“ geben, der in Vieh und Kleidern, häufig auch in Geld besteht und oft beträchtlich ist (Prschewalsky, Reisen in der Mongolei. 1877. S. 59). Bei den Kaffern beträgt der Brautpreis 3, 5, 10 oder auch wohl 20—30 Kühe (E. v. Weber, vier Jahre in Afrika. II. S. 215). Bei den Nogaiern stehen Wittwen niedriger im Preise als Jungfrauen (v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. II. S. 372). Vgl. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 68. Post, Anfänge. S. 41. Eine Abzahlung des Brautpreises in jährlichen Raten (vgl. Post, Anfänge. S. 43) kommt auch bei den Kaffern vor (Döhne, das Kafferland. 1843. S. 28); ebenso bei den Nogaiern, dann darf der Bräutigam die Braut nicht sehen, bis der letzte Rubel bezahlt ist (v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. II. S. 372). Bei den Kaffir wird bei der Geburt des ersten Kindes meistens eine Nachzahlung verlangt, deren Nichtgewährung Rücknahme der Frau durch ihre Verwandten veranlassen kann (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 651 n. 2). Bei dem Tode der Frau muss bei den Mundombe der Mann ihren Verwandten einen bestimmten Preis erstatten, welches Todes sie auch gestorben sein mag; das ist das Blutgeld (Tafeta manschetu) (Magyar, Reisen in Südafrika. 1859. I. S. 23). Damit zu vergleichen Post, Ursprung des Rechts. S. 63. Post, Anfänge. S. 53.

Ueber die Sitte, wonach Schwiegereltern und Schwiegerkinder und andere nahe Verwandte sich ausweisen müssen (Post, Anfänge. S. 34. Post, Bausteine. I. S. 103), findet man weiteres Material bei Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 165 n. 169. 176 n. 2. 180 n.

Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 311. 656 n. 2. 657 n. 1.

In Betreff des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft (Post, Anfänge. S. 64) ist noch zu bemerken, dass in der regierenden Familie in Hawai Bruder und Schwester einander heiratheten (Ellis, Reise durch Hawai. 1827. S. 246). Bei den Berbern geht dies Ehehinderniss bis zum dritten Grade (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 649 n. 4), bei den Pipilen und am Lempeffusse bis zum siebenten Grade (eod.). In Yucatan war nur Vaterverwandtschaft ein Ehehinderniss (eod. II. S. 650 n. 2).

Am Cap Frio muss vor der Heirath ein Gefangener gemacht werden, da die von Manem (Feigen) geborenen Kinder Mebek, furchtsam und nichtsnutzig sein würden (Bastian, a. a. O. II. S. 653 n. 2 a. E.). Damit ist zu vgl. Post, Anfänge. S. 73. 74. Post, Bausteine. I. S. 352.

Verstösst bei den Kasan'schen Tataren der Mann seine Frau wegen Ehebruchs, so muss ihm der Kalym zurückgezahlt werden (v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. 1847. I. S. 492). Vgl. Post, Anfänge. S. 83 ff.

Bei den Kaffern steht das Weib ausserhalb der Staatsgesellschaft. Es ist Eigenthum des Mannes, des Vaters oder des nächsten männlichen Verwandten, oder des Bruders, selbst des Neffen, und in Ermangelung aller männlichen Verwandtschaft des Stammeshäuptlings (E. v. Weber, vier Jahre in Afrika. II. S. 215). Vgl. Post, Bausteine. I. S. 127.

Schlägt bei den Kaffern der Mann seine Frau ohne erhebliche Ursache und versorgt sie nicht mit genügender Nahrung und Kleidung, so kann sie ihn verlassen, und er muss ihrem Vater eine geringe Busse zahlen. Stiehlt sie aus Hunger, so wird ihr Mann als Dieb hart bestraft. Die nachlässige Frau kann der Mann fortjagen, und ihr Vater muss den Brautpreis bezahlen. Läuft die Frau ohne Ursache fort, so kann der Mann sich trennen und vom Vater den Brautpreis zurückfordern (Döhne, das Kafferland. 1843. S. 20. 21).

Bei den Makalaka besucht der Häuptling nie die Hütten seiner Weiber, ausser derjenigen der Oberfrau, die er zuerst heirathete, auch zu dieser geht er nicht hinein, sondern macht nur einen kurzen Aufenthalt und sagt nur wenigé Worte. Die Frauen besuchen ihn mit Töpfen und Schüsseln mit Speisen und theilen auf Einladung in seiner Hütte abwechselnd sein Lager (Chapmann, travels in the interior of south Africa. 1868. II. p. 284). Vgl. Post, Anfänge. S. 59. Post, Bausteine. I. S. 352.

## 2. Erbrecht.

Bei den Kimbunda gelten die Söhne als Eigenthum des mitterlichen Onkels, welchen sie auch beerben. Derselbe verfügt über sie unbeschränkt und kann sie im Nothfalle auch verkaufen. Nur die von Slavinnen geborenen Kinder gelten als Eigenthum des Vaters und sind auch seine Erben (Magyar, Reisen in Südafrika ed. Hunfalvy. I. S. 284).

Bei den Nogaiern bilden die Töchter einen Theil des Nachlasses. Dieselben werden bei Theilung der Erbschaft von den Brüdern zu gewissen Preisen berechnet und angenommen, und die Brüder verkaufen dann die Schwestern (v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. 1847. II. S. 372). Vgl. Post, Anfänge. S. 136.

In Sarawak auf Borneo erben bei Todesfällen ab intestato alle Kinder, auch die von anerkannten Slavinnen mit, zu gleichen Theilen (Brooke, ten years in Sarawak. 1866. II. p. 321).

### 3. Strafrecht.

Auf den Palauinseln wird jedes Vergehen mit dem Tode gesühnt, wenn nicht die Composition gezahlt wird. Jedes Vergehen hat seinen bestimmt abgeschätzten Werth in dem dort üblichen Scherbengelde (Semper, die Palauinseln. S. 181). Bei den Kimbunda kann jedes Verbrechen, mit Ausnahme der Majestätsbeleidigung, des geheimen Umgangs mit Geistern und der Zauberei, mit einer bestimmten Geldbusse gesühnt werden. Die einzelnen üblichen Compositionen: s. Magyar, Reisen in Südafrika. I. S. 326. Bei den Delawaren haben die Weiber das doppelte Wergeld der Männer (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 650 n. 5). Vgl. Post, Anfänge. S. 192.

Das Tapu (S. Post, Bausteine. I. S. 163) findet sich unter dem Namen „blul“ auch auf den Palauinseln (Semper, die Palauinseln. 1873. S. 99).

Ein Friedloslegungsgebrauch findet sich auch bei den Kaffern. Diejenigen, welche des Diebstahls oder der Zauberei verdächtig sind, werden, wenn sie ihre Unschuld nicht beweisen können, von dem Inkosi „aufgefressen“, d. h. es wird ihnen Hab und Gut genommen und sie mit dem Tode bestraft. Das Gleiche geschieht dem, der mit der Frau des Inkosi die Ehe bricht (Döhne, das Kafferland. 1843. S. 19. 20). Im alten Wales lässt der Rächer (dialwr) über die, welche sich im eigenen Geschlechte des Mordes, Diebstahls oder Betrugs schuldig gemacht haben, mit dem Allarmhorn in den Gerichten und Versammlungen die Ausstossung verkünden (Walter, das alte Wales. S. 134). Bei den Kaffern wird derjenige, der einen Dieb mit gestohlenem Gute wissentlich aufnimmt oder beherbergt, gleich dem Diebe bestraft (Döhne, das Kafferland. S. 20) vgl. Post, Bausteine. I. S. 169. Eine abgeschwächte Friedloslegung auf den Marianen: s. bei Waitz-Gerland, Anthrop. V. 2. S. 114.

Zu der Gruppe der Todesstrafen durch Zerhauen des Körpers (Post, Bausteine. S. 191) gehört noch Folgendes. Spione wurden in Mexico auf dem Markte in Stücke zerschnitten, indem man mit Abschneiden der Lippen begann (Bastian, die Culturländer des alten Amerika. II. S. 682). In Asante wird Mord mit langsamem Tode bestraft. Man stösst dem Verbrecher Messer und Gabeln in den Leib, macht ihm tiefe Schnitte in alle Körperteile, hackt ihm auch wohl die Arme ab, und nöthigt ihn, vor dem Könige zu tanzen.

Will oder kann er dies nicht, so wird er mit Fackeln dazu angetrieben. Nach stundenlangen Qualen wird er enthauptet (Ramseyer und Kühne, vier Jahre in Asante. 1875. S. 119). Das Zersägen oder Auseinanderhauen des Körpers war eine Lieblingsart der Hinrichtung für Sultan Mohammed, den Eroberer Constantinopels (v. Hammer, Gesch. des osman. Reichs. II. S. 82).

Bei den Kaffern wird der Lügner und Verläunder streng bestraft (Döhne, das Kafferland. S. 20) vgl. Post, Bausteine. I. S. 226.

Wer bei den Kaffern seinem Nächsten muthwillig Schaden zufügt, wird hart bestraft; geschieht es dagegen unabsichtlich, so wird ihm nichts gethan (Döhne, a. a. O. S. 20). Vgl. Post, Bausteine. I. S. 237.

Bei den Kimbunda werden alle Mitglieder der Familie eines wegen Zauberei zum Tode Verurtheilten in Sklaverei verkauft (Magyar, Reisen in Südafrika. I. S. 328). Vgl. Post, Bausteine. I. S. 237 ff. S. auch Waitz, Anthrop. II. S. 154.

Auf den Palauinseln hat ein Ehemann, falls er seinen Nebenbuhler in flagranti ertappt, das Recht, augenblickliche Sühne durch Tödtung desselben zu nehmen und das angebotene Geld zurückzuweisen, wenn er will (Semper, die Palauinseln. S. 181). Vgl. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 84. 113 ff. Post, Anfänge. S. 201 ff. Bei den Kimbunda beträgt die an den Ehemann wegen Ehebruchs zu zahlende Busse je nach seiner gesellschaftlichen Stellung 40—150 Ellen Zeug und eine Ziege oder einen Ochsen (Magyar, Reisen in Südafrika. I. S. 327). Ist der beleidigte Ehemann Mitglied der fürstlichen Familie, so büsst der Ehebrecher den Ehebruch mit dem Tode, und seine Angehörigen werden als Sklaven verkauft (eod.). Auf Hawai wurde unter den höheren Ständen Ehebruch durch Enthauptung bestraft (Ellis, Reise durch Hawai. 1827. S. 238).

Bei den Kaffern muss derjenige, der eine Jungfrau schwängert, ihr nach Maassgabe seines Vermögens eine Busse zahlen und darf sie nicht heirathen (Döhne, das Kafferland. 1843. S. 20). Vgl. Post, Bausteine. I. S. 269 ff.

Bei den Kaffern hat der Dieb in der Regel zehnfachen Ersatz zu leisten, welcher bei mildernden Umständen ermässigt wird (E. v. Weber, vier Jahre in Afrika. 1878. II. S. 228). Vgl. Post, Bausteine. I. S. 289. In Saráwak auf Borneo verloren früher die Diebe die Finger (Brooke, ten years in Saráwak. 1866. II. p. 321). Bei den Kimbunda gelten als schwerste Diebstähle Beraubung der Saaten, Diebstahl des erlegten Wildes, Diebstahl der im Musua gefangenen Fische, Beraubung der Bienenkörbe (Magyar, Reisen in Südafrika. I. S. 325). Vgl. Post, Bausteine. I. S. 293. Der ertappte Dieb darf bei den Kaffern auf frischer That busslos erschlagen werden (Döhne, das Kafferland. S. 19). Vgl. Post, Geschlechtsgenossenschaft. S. 157. Post, Anfänge. S. 219. Post, Bausteine. I. S. 300. In Winnebah bestraft man den Diebstahl, je nachdem er mehr oder weniger bedeutend ist, mit Geldbusse, Gefängniss oder Staupenschlag (Duncan, Reisen in Westafrika. ed. Lindau. 1848. I. S. 78).

Bei den Kaffern stand früher auf Zauberei Tod und Einziehung des ganzen Vermögens zu Gunsten des Häuptlings (E. v. Weber, vier Jahre in Afrika. II. S. 229). Die Kimbunda unterscheiden die Verbrechen des geheimen Umgangs mit Geistern und die Zauberei (Magyar, Reisen in Südafrika. I. S. 326). Vgl. Post, Bausteine. I. S. 306.

Bei den Kimbunda wird die Majestätsbeleidigung immer mit dem Tode oder mit Slaverei bestraft (Magyar, a. a. O. I. S. 325). Vgl. Post, Bausteine. I. S. 344.

#### 4. Gerichtswesen.

Bei den Kimbunda sind die Olombango's berufsmässige Rechtsanwälte (Magyar, Reisen in Südafrika. I. S. 329). Vgl. Post, Anfänge. S. 253.

Bei den Kimbunda geschieht die Ladung dadurch, dass der Kläger in Begleitung einiger Freunde und seines Olombango (Anwalts) den Beklagten in seiner Wohnung auffordert, ihn auf den Jango, den Berathungsplatz zu folgen (Magyar, a. a. O.). Vgl. Post, Anfänge a. a. O.

Auf Hawai galt als Ordale das Wai haruru oder bebende Wasser. Es wird eine Kalabasse oder hölzerne Schüssel mit Wasser in die Mitte eines Kreises gestellt, an dessen einem Ende der Beschuldigte sitzt und beide Hände über dem Wasser hält. Ist er schuldig, so soll das Wasser unter den Händen anfangen zu zittern (Ellis, Reise durch Hawai. 1827. S. 239). In Asante schwört in Ermangelung ausreichender Zeugen erst der Kläger. Beschwört dann der Beklagte seine Unschuld, so muss er ein Stück Adum-rinde kauen und einen Topf Wasser darauf trinken. Erbricht er sich, so geht er frei aus und der Ankläger stirbt. Erbricht er sich nicht, so ist er schuldig und muss sterben (Ramseyer und Kühne, vier Jahre in Asante. 1875. S. 101). Im Lande Kiakka wird der Bulongo-trank als Ordal gebraucht. Wer den Aufguss erbricht, ist unschuldig, wer ihn nicht erbrechen kann, schuldig (Magyar, Reisen in Südafrika. I. S. 120). Vgl. Post, Ursprung des Rechts. S. 121 ff. Post, Anfänge. S. 255.

Bei den Tschuwaschen muss der Schwörende unter grossen Verwünschungen und Verfluchungen ein Gericht von Mehlklößen (solma) verzehren (v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Russlands. I. S. 463). Vgl. Post, Anfänge. S. 257 ff.

Eine ähnliche Beschreibung des Lebaschi oder Libaschi im Königreiche Schoa, wie Krapf sie giebt (s. Post, Ursprung des Rechts. S. 120) findet sich auch bei Harris, Gesandtschaftsreise nach Schoa, in Widenmann und Hauffs Reisen. 1845. I. S. 253.

Dem Purrabunde (s. Post, Ursprung des Rechts. S. 131) ähnelt in Südafrika der Pakasseroverein (Magyar, Reisen in Südafrika. I. S. 315 n. 2).

Das indische Dharna (vgl. Post, Anfänge. S. 270) findet sich in den irischen Brehon laws und an der Goldküste wieder (Waitz, Anthropol. II. S. 144).



### 5. Vermögensrecht.

Wer bei den Grönländern am Strande Holz oder gestrandetes Schiffsgut findet, dem gehört es. Er muss jedoch einen Stein darauf legen, zum Zeichen der Besitzergreifung (Cranz, Historie von Grönland. 1779. S. 213). Vgl. Post, Anfänge. S. 287. Wird bei ihnen ein Wallross oder dergl. gefangen, so nimmt der Treffer Kopf und Schwanz für sich, vom Rumpf mag Jedermann schneiden, so viel er bekommen kann. Das von Mehreren geschossene Rennthier gehört dem, dessen Pfeil zunächst am Herzen getroffen hat (Cranz, a. a. O. S. 218. 219). Bei den Betschuanen erhält bei Jagden derjenige das Thier, welcher dasselbe zuerst verwundet hat. Jagt man mit Hunden, so gehört das Wild dem Eigenthümer des Hundes, welcher es zuerst erreicht (Campbell, Reisen in Süd-afrika. 1823. S. 246'. Vgl. Post, Anfänge. S. 288. Andree im Globus. 1880. S. 286 ff.

Auf den Palauinteln vertreten Steine, Glasscherben, Stücke von Porzellan oder Email und Perlen das Geld. Es giebt sieben Klassen (Semper, die Palauinteln. S. 61). Vgl. Post, Anfänge. S. 291.



## Anhang I.

### Gesamt-Register

zu den Schriften:

**Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit** (bezeichnet durch G.).  
**Der Ursprung des Rechts** (bezeichnet durch U.). **Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens** (bezeichnet durch A.) und zu der vorliegenden, **Bausteine** etc., (bezeichnet durch B.).

- |   |   |
|---|---|
| <b>Abatula.</b> A. 61.  | <b>Aino.</b> G. 53.   |
| <b>Abbaya.</b> G. 6.  | <b>Air.</b> U. 81.  |
| <b>Abchasen.</b> G. 7. B. II. 33.   | <b>Akâl.</b> A. 84.   |
| <b>Abiponer.</b> G. 44. A. 18. 151.<br>B. II. 68. 84.   | <b>Akulokasai.</b> A. 110. 113. 130.<br>248. B. II. 135.                          |
| <b>Abyssinien.</b> G. 40. 61. 161. U.<br>51. 69. 95. A. 20. 79. 125.<br>145. 174. 184. 191. 247. 248.<br>252. 275 B. I. 64. 121 182.<br>191. 195. 197. 206. 212. B. II.<br>68. 91. 96. 99. 110. 129. 224. | <b>Akim.</b> B. II. 81.   |
| <b>Addat.</b> A. 15. 41. 52. 53. 54.<br>82. 97.   | <b>Akra.</b> G. 26. 30. 99. 100. 165.<br>B. II. 136.                              |
| <b>Adighé.</b> G. 60.   | <b>Alasca.</b> A. 277.  |
| <b>Admiralitätsinseln.</b> A. 106.  | <b>Alenten.</b> G. 22. B. I. 98.  |
| <b>Aegypten.</b> A. 184. 192. 196.<br>B. I. 128. 182. 183. 187. 188.<br>190. 195. 197. 205. 207. 208.<br>212. 217. 220. 226. 264. 268.<br>287. 307. 311. 312. 317. 327.<br>345. 348.                      | <b>Alfai.</b> U. 76. 77. A. 128.  |
| <b>Aeneze.</b> G. 8. 47. 59 70 165.   | <b>Algonkin.</b> B. II. 22.   |
| <b>Afghanen.</b> G. 6. 15. 24. 45 58.<br>68. 75. 140. 168. A. 32. 108.<br>114. 178. 191. 196.   | <b>Alfüren.</b> A. 31. 73. 107.   |
| <b>Aga.</b> G. 7.   | <b>Allabja.</b> A. 68.  |
| <b>Ahitas.</b> G. 56.   | <b>Alunda.</b> B. II. 148.  |
| <b>Aht.</b> G. 52.  | <b>Amagakati.</b> G. 8.   |
| <b>Aib.</b> A. 95.  | <b>Amagcaleka.</b> B. II. 107.  |
| <b>Aibukit.</b> B. II. 152.   | <b>Amakosa.</b> G. 46. 126. B. II. 139.   |
| <b>Aimak.</b> G. 7. B. I. 352.  | <b>Ambelanakehe.</b> G. 87. U. 67.<br>A. 26. 31. 53. 143. 146. B. I.<br>104. 213. |
| <b>Aimorés.</b> A. 19.  | <b>Ambriz.</b> A. 131. B. II. 95.   |
|   | <b>Andamanen.</b> G. 19. 37. 40. A.<br>24. 60. B. I. 108.                         |
|   | <b>Aneityum.</b> A. 235.  |
|   | <b>Angekok.</b> A. 17.  |
|   | <b>Angola.</b> G. 43. A. 155. 156. 158.   |
|   | <b>Antaymours.</b> U. 76.   |
|   | <b>Apachen.</b> A. 106. B. II. 84. 85.  |
|   | <b>Apalachiten.</b> A. 63. B. II. 98.   |
|   | <b>Apingi.</b> B. II. 64.   |
|   | <b>Apoghelmenes.</b> A. 114. 129. 152.  |

- Araber. G. 25. 69. 70. 76. U.  
 58. 123. 129. A. 46. B. I.  
 147. B. II. 17. 62. 75. 81. 198.  
 Araonas. B. II. 79.  
 Araukaner. G. 28. 55. A. 50.  
 53. 59. 109. 110. 112. 113. 114.  
 129. 131. 137. 152. 173. 174.  
 175. 201. 204. 206. 212. 218.  
 224. 239. 240. 245. 275. 286.  
 B. I. 189. 191. 306. 345. B. II.  
 44. 85. 131. 196. 221.  
 Arfaki. B. II. 190.  
 Arikara. G. 11.  
 Arinzen. A. 258.  
 Arma. B. II. 190.  
 Armenier. A. 12. 21. 51. 73. 77.  
 113. 139. 150. 277. 280. B. I.  
 304.  
 Arowaken. G. 23. 42. 50. 63.  
 U. 57. A. 18. 35. 73.  
 Arschaehc. A. 36.  
 Aruacas. B. II. 103.  
 Aru-inseln. B. I. 161.  
 Asante (Aschanti). G. 43. 104.  
 144. 145. A. 32. 35. B. I.  
 288. B. II. 92. 97. 99. 126.  
 142. 148. 150. 222. 242. 244.  
 Asben. U. 81.  
 Asuraehc. A. 36.  
 Atalik. A. 16.  
 Ataman. A. 130.  
 Atchin. A. 202. 222. 225. 233.  
 B. I. 190. 199. B. II. 97. 141.  
 142. 147. 148.  
 Athapasken. G. 49. 96.  
 Attakapa. G. 96.  
 Australier. G. 11. 42. 50. 56.  
 63. 115. 121. B. I. 350. B. II.  
 22. 82. 83. 115. 223.  
 Axim. B. II. 136.  
 Az Ali Bakit. B. II. 169.  
 Azteken. G. 27. 73. 112. 120.  
 121. 127. 142. 144. A. 68. 78.  
 131. 154. 166. 168. 206. 280.  
 B. I. 100. 188. 191. 207. 269.  
 276. 285. 292. 296. 307. 341.  
 346. 347. B. II. 79. 97. 105.  
 s. auch Mexico.  
 Badagas. G. 42. 58. B. II. 226.  
 Badeocis. A. 57.  
 Baghirni. G. 54. U. 79. 95.  
 A. 21. B. II. 55. 96. 143. 147.  
 148. 149. 153. 225. 226. 227.  
 Bahernegash. A. 113. 130.  
 Baiab. B. II. 98.  
 Bajus. B. I. 145.  
 Bakalai. G. 36. B. II. 108.  
 Bakuena. G. 11. A. 109. 110.  
 132. 251. 254. B. II. 15. 17.  
 86. 134.  
 Balantes. G. 40. U. 125. B. II.  
 159.  
 Bali. G. 57. A. 71. 87. 187.  
 238. 243. 245. 261. B. I. 187.  
 339.  
 Balonda. B. II. 134.  
 Banbarra. G. 101. 167. U. 135.  
 B. II. 49. 75. 139.  
 Bambuk. G. 28. A. 59.  
 Banaujua. B. II. 119.  
 Bangalas. U. 71. A. 128. 131.  
 Bango. U. 86. A. 154.  
 Bangun. A. 190. 195. 201. 220.  
 241.  
 Banjar. G. 46. U. 76. 128.  
 Bantam. A. 116. 129.  
 Bantar. G. 99.  
 Banyai. U. 126. A. 29. 130.  
 B. II. 105. 110. 125.  
 Baram. A. 24. 57.  
 Barea. G. 24. 46. 71. 93. U. 37.  
 45. 61. 62. 68. 71. 77. 81. 82.  
 84. 88. 89. 97. 100. 110. 116.  
 134. A. 36. 47. 56. 75. 81. 85.  
 93. 94. 98. 105. 118. 122. 128.  
 136. 137. 138. 142. 148. 157.  
 158. 163. 165. 181. 182. 183.  
 188. 191. 198. 204. 217. 221.  
 231. 245. 258. 263. 267. 279.  
 280. 283. 290. 297. B. I. 64.  
 198. 272. 336. 340. B. II. 118.  
 168. 220.  
 Barka. B. II. 54.  
 Barolong. G. 11.  
 Barotse. U. 126.  
 Baschkiren. A. 33. 37. 44. B. II.  
 187.  
 Baschubia. U. 126.  
 Basken. A. 18. 143. 278.  
 Bassam. G. 100. B. I. 275.

- Basuto. G. 31. 70. 169. U. 71.  
 76. B. II. 69. 139.  
 Batoka. U. 126.  
 Batta (Battak). G. 50. 66. 75.  
 86. 98. 106. 168. U. 104. A.  
 58. 59. 61. 81. 134. 206. 207.  
 225. 242. 259. 291. B. I. 161.  
 B. II. 28. 84. 157. 190. 195. 205.  
 Bau. B. II. 49.  
 Bauro. A. 96. 182.  
 Bedja. G. 102.  
 Beduinen. G. 43. 47. 59. 69. 84.  
 134. 138. 159. 169. 176. U.  
 65. 98. A. 5. 34. 63. 251.  
 B. II. 88.  
 Beit Bidel. A. 68.  
 Belutschistan. A. 184. 202. 222.  
 224. 225. 290. B. II. 14.  
 Beni Amer. G. 46. 69. 159. U.  
 62. 65. 66. 83. 84. 89. A. 48.  
 75. 80. 82. 86. 133. 148. 152.  
 155. 157. 158. 159. 160. 161.  
 163. 165. 168. 169. 176. 178.  
 182. 185. 186. 191. 195. 249.  
 267. 279. 290. 293. 298. B. I.  
 133. 270. 272. 278. B. II. 64.  
 66. 68. 115. 166. 168. 169.  
 Benin. G. 83. 105. 138. U. 78.  
 A. 153. B. II. 62. 98. 109.  
 139.  
 Berber. G. 36. 61. 70. 78. 141.  
 159. U. 54. 60. 62. 69. 84.  
 A. 21. 40. 55. 75. 80. 144.  
 B. II. 240.  
 Berduraner. G. 108. U. 43.  
 Bertat. U. 77. 113.  
 Betschuanen. G. 11. U. 41. 83.  
 107. A. 11. 186. B. II. 26.  
 77. 88. 116. 119. 244.  
 Bhil. B. II. 226.  
 Bi. A. 124.  
 Bihé. B. I. 125.  
 Birma. G. 45. 145. 179. A. 57.  
 60. 144. 222. 223. 224. 228.  
 B. II. 60. 98. 126. 151. 166.  
 Bodpa. G. 21.  
 Bogos. U. 42. 57. 58. 61. 63.  
 65. 69. 71. 82. 83. 88. 90. 110.  
 130. A. 7. 84. 85. 42. 47. 48.  
 55—58. 72. 75. 76. 78. 80. 86.  
 87. 90. 91. 93—95. 98. 117.  
 122. 133. 136. 137. 140. 147.  
 148. 156. 161. 163. 165. 166.  
 169. 171. 174. 179. 180. 181.  
 182. 185. 186. 194. 195. 199.  
 218. 219. 228. 231. 232. 233.  
 244. 245. 247. 248. 255. 263.  
 265—270. 281—285. 290. 294.  
 295. 297. B. I. 67. 148. 151.  
 152. 161. 239. 245. 271. 294.  
 306. B. II. 58. 67. 218. 220.  
 Bokhara. A. 124. B. I. 98. II.  
 126. 197.  
 Bomma. A. 247.  
 Bondu. G. 100. 104. B. II. 159.  
 224.  
 Bongo. G. 70.  
 Boni. A. 114.  
 Bonny. G. 138. U. 95.  
 Borneo. U. 101. A. 223. 273.  
 291. B. II. 36. 139. 143. 145.  
 146. 147. 190. 241. 243.  
 Bornu. U. 95. 100. 107. 113.  
 116. A. 58. 184. 223. 228. 272.  
 274. 292. B. I. 198. B. II.  
 76. 103. 107. 140. 144. 145.  
 149. 152. 153. 226.  
 Botocuden. A. 250.  
 Brames. G. 31.  
 Brasilianische Indianer. G. 32.  
 34. 35. 50. 53. 75. 115. 122.  
 125. U. 77. 106. A. 30. 43.  
 45. 54. 59. 61. 65. 66. 75. 76.  
 79. 90. 94. 96. 97. 138. 148.  
 156. 177. 182. 208. 209. 221.  
 222. 277. 278. 279. 281. 283.  
 291. B. II. 47. 173. 179. 183.  
 185. 190. 193.  
 Bucharen. A. 33. 41. 45. 75. 81.  
 B. I. 128.  
 Bullamer. U. 131.  
 Bundu. U. 134.  
 Buräten. A. 130. 236. 260.  
 Buru. A. 31. 107.  
 Buschmänner. G. 19. B. II. 113.  
 119. 226.  
 Bussa. U. 62. 69. A. 61. 75.  
 164. 169.  
 Butan. A. 153. B. II. 79.  
 Cacongo. U. 79. A. 129.  
 Cahyapos. B. II. 238.

- Cajader. G. 35.  
 Calabar. U. 110. B. II. 226.  
 Calchaquis. A. 15  
 Californien. G. 18. 41. A. 18.  
 B. II. 89.  
 Caloosas. U. 75.  
 Calpulli. B. II. 40.  
 Cambodja. A. 17. B. I. 93.  
 B. II. 60.  
 Canada. G. 55.  
 Caribon. G. 57. 105. A. 17. 18.  
 28. 32. 35. 59. 61. 64. 69. 88.  
 106. 225. B. I. 194. B. II.  
 82. 84. 98. 119. 120.  
 Cassange. A. 18. 128. 131.  
 Caviñas. B. II. 79.  
 Cayor. U. 78.  
 Cazembe. B. II. 80. 97. 148  
 Celebes. A. 245  
 Ceylon. G. 22. 40. 87. A. 12.  
 19. 20. 21. 32. 35. 72. 80. 235.  
 256. 271.  
 s. auch Kandi.  
 Chaitaken. A. 39. 69.  
 Charruas. G. 44. A. 57. 76.  
 167. 172. 204. 212. 250.  
 Chassaken. A. 136. 246.  
 Chavantes. B. I. 110.  
 Chaymas. G. 52.  
 Chazaren. B. II. 90.  
 Cherokee. G. 23. 96. A. 69.  
 B. II. 68. 135. 137.  
 Chewsuren. B. I. 148. 334.  
 Chibchas. G. 28. 30. 53. 65. 97.  
 132. U. 107. A. 73. B. I.  
 166. 206. 207. 215. 279. 280.  
 283. 285. 292. 317. B. II. 98. 119.  
 Chichimeken. B. II. 137. 161. 238.  
 Chile. B. II. 88.  
 China. G. 12. 19. 28. 51. 57.  
 63. 67. 107. 132. 135. 138. 140.  
 142. 143. 145. 146. 148. 154.  
 155. 178. U. 76. A. 32. 33.  
 35. 36. 38. 49. 50. 54. 55. 59.  
 64. 70. 74. 77. 91. 92. 120.  
 129. 168. 202. 222. 229. 235.  
 238. 252. 275. 286. 294. B. I.  
 51. 58. 68. 95. 100. 101. 105.  
 118. 119. 124. 127. 130—133.  
 137. 142. 143. 156. 165. 167.  
 169. 182. 183. 186—189. 192.  
 193. 195. 196—200. 203. 206—  
 208. 210—212. 216. 217. 219.  
 220. 223. 226. 227. 229. 233—  
 236. 238. 240. 244. 245. 247.  
 250. 254—256. 260. 264. 283.  
 293—297. 300. 302. 304. 305.  
 311. 315. 316. 318. 320. 321.  
 326. 327. 330. 331. 334. 337.  
 338. 345. 347. 349. B. II. 47.  
 54. 59. 61. 64. 72. 93. 117.  
 123. 127. 128. 133. 148. 151.  
 153. 157. 160. 161. 214. 228.  
 Chinook. B. II. 83. 190.  
 Chippeways. G. 38.  
 Chiriguana. G. 44.  
 Chittagong. A. 45.  
 Choctaw. B. II. 34.  
 Cholula. B. II. 79. 106.  
 Ckaratschai. A. 39. 177. 292.  
 Cochinchina. G. 35. B. II. 221.  
 229.  
 Coerunas. A. 138.  
 Comantschen. A. 218.  
 Congo. G. 40. 43. 102. 122. 132.  
 145. 167. 179. U. 51. 57. 71.  
 81. 120. 127. A. 35. 59. 62.  
 92. 131. 272. B. I. 190. 212.  
 214. B. II. 104. 105. 109. 126.  
 Coorg. G. 22.  
 Coriscobai. G. 40.  
 Coroados. G. 39. 42. 65. A. 39.  
 110.  
 Coropós. A. 39.  
 Çpin-Zehrah. A. 108. 114.  
 Creek. G. 97. 122. B. II. 137.  
 191. 201.  
 Cuba. A. 107. 151. B. II. 190.  
 Culinos. G. 37. A. 17.  
 Cumaná. A. 17. 24.  
 Cusco (Cuzco). A. 135. 206. 223.  
 Dadè. A. 160.  
 Daghestan. A. 112  
 Dahomey. G. 28. 37. 82. 83. 86.  
 U. 79. 113. A. 40. 41. 51. 58.  
 59. 60. 72. 74. 97. 124. 125.  
 129. 153. B. II. 62. 92. 96.  
 109. 110. 145. 146. 151. 152.  
 222. 229.  
 Dakota. G. 65. B. II. 82.  
 Damara. G. 168. B. II. 22.

- Damer. B. II. 78.  
 Darfur. G. 31. U. 78.  
 Darion. A. 59. 223. 233. B. II. 68. 238.  
 Darnä. A. 270. B. II. 244.  
 Daruga. G. 7.  
 Dayaks. A. 18. 20. 24. 28. 37. 38. 61. 66. 67. 70. 72. 73. 79. 83. 110. 203. 257. B. II. 190.  
 Deglel. A. 133. B. II. 115  
 Dekran. U. 62. A. 271.  
 Delaware. B. II. 103.  
 Dessa. B. II. 39.  
 Dido. A. 13. 113.  
 Dinka. G. 148. U. 83.  
 Djudjur. A. 15. 26. 41. 53. 83. 97. 241  
 Djur. U. 45.  
 Doko. U. 51.  
 Domingo. A. 135.  
 Dongo. B. II. 103.  
 Dongola. A. 21. 40. 55. 75. 80. 144.  
 Dooty. A. 115.  
 Dore. A. 284.  
 Dragovitschen. B. II. 198.  
 Drusen. A. 15. 65. 84. 148. 175. 179. 188.  
 Dschagga. U. 59. 72. A. 6. 124. 125.  
 Dschebalye. G. 60.  
 Dschirga. A. 116. 126. 130.  
 Dumpse. G. 128. 129. 141. B. II. 118. 218.  
 Dupatty. A. 116. 126. 130.  
 Durahner. B. II. 35.  
 Duschi. A. 13.  
 Eap. G. 68.  
 Edecyah. G. 75.  
 Egbocorden. U. 135.  
 Eran. G. 13. 15. A. 109.  
 Eromanga. A. 40. 292.  
 Eskimos. G. 28. 34. 59. 105. 107. B. II. 28.  
 Esmeraldas. A. 135.  
 Eycos. B. II. 81.  
 Fanti. G. 100. A. 53.  
 Fate. B. I. 208.  
 Fellatab. G. 107. A. 135.  
 Felups. G. 176.  
 Feuda. G. 101.  
 Fetu. G. 28. A. 59.  
 Fernando Po. G. 122. B. II. 193.  
 Ferro. A. 223. 229. 236.  
 Fezzan. B. II. 227.  
 Fidschiinseln. G. 56. A. 206. 242. B. I. 123. 350. B. II. 48. 89. 121.  
 Fogni. G. 46.  
 Fuertaventura. A. 28. 236. B. I. 191.  
 Fulah. G. 101. 104. A. 253. B. II. 49. 75. 109.  
 Futa. G. 61. A. 46.  
 Futadjallon. B. II. 35. 138.  
 Futatoro. B. II. 65. 103. 142.  
 Galam. B. II. 102.  
 Galla. A. 55. 61. 80. 122. 130. 138. 192. 258. B. II. 48. 93. 95. 141.  
 Ganah. G. 100.  
 Gandharvaehe. A. 36.  
 Garrows. G. 50. A. 176. 258. 291.  
 Gesellschaftsinseln. G. 145. B. II. 126.  
 Ghat. G. 102.  
 Ghildscher. B. II. 35.  
 Gilbertsinseln. B. II. 51.  
 Goajiro. G. 42. 66. 76. 140. 168. B. I. 121.  
 Goldküste. G. 34. 36. 70. 78. 82. 87. 100. 122. 141. 176. 179. U. 69. 110. 127. A. 253. B. II. 72. 83. 95. 193.  
 Gomera. A. 17. 217.  
 Gorée. U. 133.  
 Grau Canaria. A. 41.  
 Grebo. G. 8. 115. B. II. 28.  
 Grönländer. G. 23. 43. 45. 59. A. 16. 17. 22. 50. 59. 66. 69. 70. 75. 174. 213. 277. 288. B. II. 82. 175. 177. 191. 244.  
 Gross Kuren. A. 291.  
 Grusien. A. 81. 98. 116. 139. 142. 146. 147. 159. 163. 164. 165. 167. 195. 196. 215. 218. 221. 228. 232. 239. 241. 256.

261. 266. 278. 282. 283. 288.  
 294. B. I. 234. 236. 250. 286.  
 300. 304. 320. 323. 331. 336.  
 338. 341. B. II. 165. 171.  
 Guahibo. B. II. 82.  
 Guamos. B. II. 78.  
 Guanäs. A. 90. 126. 129. 133.  
 167. 282. B. I. 125. B. II. 69.  
 Guantschen G. 21. 54. A. 275.  
 B. II. 226.  
 s. auch Gran Canaria, Ferro,  
 Fuertaventura, Lancerota.  
 Guarani. G. 44. 105. A. 106.  
 Guatemala. G. 44. 75. 178. U.  
 96. A. 29. 72. 127. 205. 207. 224.  
 229. 232. 236. 270. 275. B. I.  
 190. 239. 297. 301. 303. 343.  
 346. 347. B. II. 53. 76. 98.  
 100. 141.  
 Guaxozingo. B. II. 106.  
 Guaycurus. G. 44. A. 28. 43.  
 B. II. 56. 57.  
 Guegues. A. 113.  
 Guiana. G. 49. 97. A. 18. 20.  
 107. 202. 203.  
 Guinea. G. 100. U. 71. 121.  
 124. A. 115. 134. B. I. 352.  
 B. II. 103.  
 Gundi. U. 44.  
 Habab. U. 54. A. 7. 86. 162.  
 Haeday Mobil und Welet. U. 57.  
 61. A. 42. 48. 55. 56.  
 Haidah. B. II. 190.  
 Haiti. G. 26. 53. 96. 105.  
 Haraforas. A. 291.  
 Harrar. G. 161.  
 Hasarer. G. 35.  
 Hassaniyeh. G. 29. B. I. 126.  
 Haussa. B. II. 105. 153. 226.  
 Hawaii. G. 21. 42. 144. A. 12.  
 B. I. 124. 351. B. II. 71. 96.  
 126. 240. 243. 244.  
 Hebriden. A. 40. 112. 114. 136.  
 224. 236. 242. 279. B. II. 77.  
 134.  
 Heiu. A. 130. B. II. 95.  
 Herero. A. 134.  
 Heywat. G. 176.  
 Hos. G. 51.  
 Hottentotten. G. 64. 138. U. 58.  
 59. 83. 113. A. 11. 57. 58. 61.  
 62. 63. 76. 85. 111. 114. 123.  
 128. 129. 138. 224. B. II. 36.  
 87. 119. 120. 221.  
 Hovas. G. 146. A. 134. B. II.  
 126. 127.  
 Huronen. G. 39. 96. 122. A.  
 288. B. II. 108. 191.  
 Hurrur. B. II. 111.  
 Ibus. G. 138.  
 Ida'an. A. 106.  
 Iddah. G. 101.  
 Indenghi. A. 107.  
 Indianer. G. 34. 63. 85. 92. 96.  
 107. 116. 175. B. I. 114. 121.  
 B. II. 22. 113. 189. 203.  
 Indien. G. 12. 31. 32. 33. 45.  
 58. 67. 76. 77. 80. 92. 117. 119.  
 122. 126. 136. 140. 145. 148.  
 152. 154. 159. U. 107. 123.  
 125. B. I. 127. 130. B. II.  
 30. 35. 39. 53.  
 Indragiri. G. 104.  
 Indragure. G. 99. B. II. 211.  
 Iuduna. G. 8.  
 Inguschen. B. I. 352. B. II. 76.  
 Inkosi. G. 8. B. II. 86. 108.  
 Irokesen. G. 22. 92. 96. 116.  
 122. 125. 161. 164. U. 68.  
 B. II. 36. 84. 189.  
 Isabella. A. 35. B. II. 97. 125.  
 Ita. A. 19.  
 Itzacx. G. 105. 175. B. I. 193.  
 B. II. 92.  
 Itztepek. G. 133.  
 Iwi. A. 109.  
 Jallonkas. A. 107.  
 Jakuten. G. 51. 68.  
 Japan. G. 135. 173. U. 125.  
 A. 121. 155. 206. B. I. 183.  
 186. 188. 197. 218. 251. 321.  
 B. II. 159.  
 Jassa. G. 35. 133.  
 Java. G. 31. 52. A. 20. 31. 43.  
 49. 54. 61. 77. 97. 115. 129.  
 218. 221. 230. 238. 275. 286.  
 293. B. I. 163. 189. B. II. 39.  
 53. 187. 188. 193. 197. 200.  
 203. 204. 205. 209. 228. 229.

- Johor.** G. 173.  
**Jolah.** B. I. 97.  
**Joloff.** A. 144. B. II. 75. 99.  
 109. 193.  
 s. auch Woloff.  
**Jumaná.** G. 37. 65.  
**Junch.** G. 8.  
**Juris.** A. 17. 18. 59. 138. B. I.  
 352.  
**Jussufzais.** G. 75. 123. B. II. 197.
- Kaarta.** G. 100. U. 135. B. II. 75.  
**Kabarder.** G. 116. A. 51. 78.  
 145. 208. 218. 221. B. I. 276.  
 B. II. 166.  
**Kabylen.** G. 181. B. II. 44.  
 193. 208.  
**Kacongo.** B. II. 103. 104.  
**Kaffa.** B. I. 123.  
**Kaffern.** G. 8. 46. 70. 82. 144.  
 145. 168. 176. U. 114. 115.  
 A. 79. 128. 201. 203. 218. 286.  
 B. II. 84. 86. 87. 108. 109.  
 126. 139. 149. 174. 178. 216.  
 228. 240. 241. 242. 243.
- Kaindon.** G. 35.  
**Kalang.** G. 52.  
**Kalid.** B. II. 22.  
**Kalym.** A. 31. 33. 37. 39. 40.  
 44. 51. 52. 55. 78. 84.  
**Kalmücken.** G. 51. 54. 60. 63.  
 69. 78. 80. A. 31. 33. 35. 36.  
 41. 42. 44. 49. 50. 55. 62. 108.  
 120. 175. 189. 190. 191. 193.  
 196. 197. 203. 207. 210. 220.  
 221. 223. 224. 227. 229. 235.  
 240. 256. 258. B. I. 186. 206.  
 212. 231. 239. 316. 317. 328.  
 336. 346.
- Kamba.** G. 165.  
**Kamtschadalen.** G. 7. 59. 75.  
 161. U. 106. A. 29. 180.  
**Kamul.** G. 35.  
**Kanaken.** G. 21.  
**Kandi.** G. 21. A. 127. 128.  
 154. B. I. 98. 182. 186. 194.  
 198. 220. B. II. 60. 96. 99. 150.  
**Kankau.** B. II. 185.  
**Kano.** B. II. 142. 145. 146. 150.  
 229. 230.  
**Kansas.** G. 94.
- Karen (Karäer).** G. 6. A. 11.  
 B. II. 197.  
**Kariuh.** A. 117.  
**Karolinen.** G. 24. 26. 30. 44.  
 66. 98. B. II. 195.  
**Kaschmir.** G. 22. B. I. 98.  
**Kaschna.** B. II. 103.  
**Kásbgar.** A. 223. 224.  
**Kau.** A. 113.  
**Kayans.** A. 24. 57.  
**Kenajer.** G. 49. 50. 96. A. 134.  
**Keriah.** G. 19. 42.  
**Khassias.** G. 99.  
**Khatties.** A. 187. 141.  
**Khitan.** B. II. 95.  
**Khiva.** A. 124. B. II. 143. 145.  
 146. 147. 150.  
**Khokand.** A. 184. 206. 223. 291.  
**Khol (Kolb).** G. 11. 50. 58. 67.  
 86. 119. 126. 133.  
**Khomse.** G. 176.  
**Khond.** G. 6. 45. 50. 58.  
**Khoton.** G. 7.  
**Kiakka.** B. II. 244.  
**Kiddimang.** A. 117.  
**Kilema.** A. 123.  
**Kilib.** G. 11. 50.  
**Kimbunda.** U. 71. A. 53. 135.  
 B. II. 57. 59. 65. 116. 222.  
 241. 242. 243.
- Kirgisien.** A. 33. 40. 44. 48. 124.  
 201. 218. 221. B. I. 280. 336.  
**Kishendoa.** B. II. 54.  
**Kmeti.** G. 163.  
**Knekbade.** A. 114.  
**Knez od plemeni.** G. 10. 15.  
**Knistino.** G. 23.  
**Kobong.** B. II. 22.  
**Koccha.** G. 51. 99. B. I. 105.  
**Königin Charlotteinsel.** A. 58.  
 61. 107. 132. B. II. 190.  
**Koluschen.** G. 5. 10. 23. 28. 43.  
 49. 85. 86. 96. 167. U. 68.  
 114. B. II. 21. 22.  
**Komaring.** B. II. 190.  
**Korea.** G. 58. 145. A. 120. 202.  
 205. 206. 208. 287. 242. 271.  
 B. II. 69. 99. 126. 127. 144.  
 154.  
**Korjaken.** G. 22. 34. A. 65.



- Kosacken, jaikische. A. 44, sa-  
 porogische. G. 22. A. 130.  
 222. 237.  
 Kota. G. 6.  
 Kru. G. 8. 28. 70. 116. 129.  
 131. U. 76. A. 174. 277.  
 B. II. 48. 78. 79. 136.  
 Kubloeh. A. 31. 53. 80. 83.  
 Kuinseln. A. 291.  
 Kukies. A. 206. 207.  
 Kumring. B. II. 190.  
 Kunáma. G. 24. 46. 71. 93. U.  
 37. 57. 61. 62. 68. 71. 77. 97.  
 110. 114. 134. A. 34. 35. 36.  
 47. 56. 75. 81. 86. 87. 93. 94.  
 98. 105. 118. 122. 128. 142.  
 144. 148. 182. 188. 191. 198.  
 204. 219. 222. 226. 245. 246.  
 248. 252. 257. 263. 265. 267.  
 268. 297. 298. B. I. 64. 152.  
 293. 336. 340. B. II. 168.  
 Kupferindianer. G. 38.  
 Kuranko. B. II. 75. 83.  
 Kurden. A. 108.  
 Kurilen. G. 53. A. 205.  
 Kurumba. G. 42.  
 Kusaie. B. II. 96. 212.  
 Kutschin. G. 41. 121.  
 Kuwätschi. A. 23. 277.  
 Kyganie. G. 10. B. II. 22.  
  
**L**adak. G. 21.  
 Lampong. G. 6. 104. 116. A.  
 54. 117. B. II. 157. 184.  
 Lancerota. G. 21. A. 28. 236.  
 B. I. 191.  
 Laos. A. 272.  
 Lappen. G. 69. 75. A. 30. 43.  
 49. 61. 288.  
 Lara. G. 6. B. II. 21.  
 Lennape. G. 113.  
 Lesghier. A. 109. 128. 150.  
 B. II. 56. 70.  
 Limbu. G. 89.  
 Liukiinseln. A. 64.  
 Loango. G. 26. 32. 79. 101. 102.  
 167. 168. U. 76. 78. 124. 128.  
 A. 221. 228. 231. 237. B. II.  
 102. 103. 104. 110. 145. 147.  
 149.  
 Logóne. U. 95. B. II. 140. 147.  
 149. 153.  
 Lombock. A. 206. 209. 224. 238.  
 Loyaltyinseln. A. 24. 51. 60. 88.  
 108. 112.  
 Ludamar. A. 251. B. II. 224.  
 230.  
 Lukunor. G. 116. B. II. 203.  
 Lules. B. II. 119. 120.  
 Luren. G. 15. A. 108.  
  
**M**ackah. B. II. 82.  
 Madagascar. G. 23. 28. 54. 108.  
 141. 155. U. 117. 128. A. 109.  
 121. 203. 220. 224. B. I. 205.  
 351. B. II. 119. 121.  
 Madras. A. 18.  
 Maforesen. A. 135.  
 Mahari. G. 50.  
 Mainoten. A. 176. 178.  
 Makalaka. B. II. 196. 241.  
 Makololo. U. 63. 72. A. 126.  
 251. 254. B. II. 222. 223.  
 225. 231.  
 Malabar. G. 99. A. 17. 18.  
 Malakka. G. 99. 126. 145. 157.  
 168. 173. A. 220. B. II. 126.  
 145. 147. 204. 212. 228.  
 Malayen. G. 5. 44. 57. 66. 87.  
 98. 110. 116. 119. 130. 133.  
 147. 165. 170. 175. 179. U.  
 115. 123. 124. B. II. 21. 36.  
 58. 186. 204.  
 Malediven. A. 58. 75. 175. 207.  
 223. B. I. 311.  
 Malek. A. 106. 108. 114.  
 Mamacombo. U. 133.  
 Mandan. G. 11. B. II. 48. 189.  
 Manding. A. 113.  
 Mandingos. G. 43. 46. 61. 80.  
 85. 99. 100. 127. 179. U. 58.  
 59. 85. 100. 132. A. 32. 38.  
 41. 43. 58. 115. 155. 157. 167.  
 168. 171. 203. 247. 252. 253.  
 272. 284. B. II. 75. 109. 138.  
 139.  
 Mandschutartaren. G. 52.  
 Manganja. U. 126. A. 110. 111.  
 B. II. 222.  
 Mangareva. B. II. 90. 126.  
 Mangi. U. 59.

- Mannacicos. G. 121. B. II. 89.  
 Mansa. A. 113.  
 Mantati. G. 11.  
 Maori. G. 165. A. 24. 35. 59.  
 61. 80. 83. 109. 173. 183. 205.  
 206. 224. 279. 282. 284. B. I.  
 124. 262. 269.  
 Mapuché. A. 35. 210.  
 Maravi. (G. 101. 129. 132. 141.  
 B. II. 80. 109. 118. 123. 140.  
 218.  
 Marea. U. 42. 62. 65. 83. 114.  
 A. 41. 42. 43. 72. 80. 86. 87.  
 117. 121. 133. 161. 163. 174.  
 180. 186. 217. 230. B. I. 152.  
 270. 273. B. II. 226. 227.  
 Marga. (G. 50. B. II. 28.  
 Marghi. U. 121.  
 Marianen. G. 28. 30. 37. 44. 97.  
 106. 175. B. I. 125. B. II. 61.  
 86. 135.  
 Markesas. B. I. 106. 124. B. II.  
 63. 90. 239.  
 Marokko. U. 107. A. 119. 124.  
 292. B. I. 139. 182. 205. 212.  
 B. II. 154.  
 Marshallinseln G. 30. 44.  
 Marwat. A. 106. 110.  
 Masai U. 76. B. II. 47.  
 Massofiten. G. 102.  
 Matamba. A. 155. 156. 158.  
 Matlazineo. G. 117. B. II. 101.  
 Mauhés. G. 23. 52. A. 138.  
 Mauren. A. 251.  
 Mavatin. A. 43.  
 Mayumbe. G. 30.  
 Mbaja. A. 90.  
 Mechoacan. A. 69. B. II. 105.  
 Mei. A. 272.  
 Menangkabao G. 99. B. I. 145.  
 B. II. 144. 150.  
 Mendschiring. A. 273.  
 Mensa. A. 7.  
 Meslot (Metlo). U. 62. 65. A.  
 42. 56. 80.  
 Mexico. (G. 23. 96. U. 75. A.  
 66. 70. 93. 280. 282. B. II. 40.  
 68. 71. 72. 76. 97. 103. 104.  
 105. 106. 119. 129. 141. 158.  
 193. 210. 211. 222. 242.  
 Mezeyne. G. 59.
- Miamis. A. 208.  
 Miemac. B. II. 125.  
 Mijjerthaine. G. 152. U. 84.  
 Mincopie. A. 24. 60.  
 Mingrelier. A. 116. 201. 242.  
 Minitareer. B. II. 189.  
 Minuances. A. 16.  
 Mir. B. II. 39.  
 Miranhás. G. 55. A. 59. 97.  
 Moháber. U. 68. A. 147.  
 Mohataner. B. II. 239.  
 Mohawk. G. 10.  
 Moko-moko. B. II. 59.  
 Moluchen. B. II. 85.  
 Molukken. A. 18. 135.  
 Moubottu. U. 79. B. II. 143.  
 146. 223.  
 Mongolen. G. 7. 28. 58. 63. 107.  
 132. 145. U. 123. A. 32. 34.  
 36. 37. 38. 39. 42. 43. 47. 48.  
 50. 54. 55. 60. 64. 66. 69. 75.  
 76. 81. 82. 84. 121. 129. 141.  
 156. 160. 203. 207. 211. 224.  
 226. 241. 253. 287. B. I. 235.  
 239. 248. 255. 298. 309. 333.  
 344. B. II. 61. 141. 160. 180.  
 227. 231. 240.  
 Montagnais. G. 97.  
 Montenegriner. G. 10. 15. 34.  
 150. 160. 163. 165. 171. A.  
 94. 141. 149. 181. 197. 202.  
 218. 220. 236. 237. 238. 281.  
 298. B. I. 148. 155. 169. 216.  
 234. 237. 252. 322. 339. 342.  
 344. 348. B. II. 181 ff  
 Moquis. B. II. 136.  
 Morduanen. A. 13. 33. 35. 52.  
 58. 91. 97. 210.  
 Moriló. G. 68.  
 Moskau. A. 14.  
 Moxos. B. II. 119. 120. 189.  
 M'Pongos. G. 28. 35. 52. A. 14.  
 Mrus. B. II. 178.  
 Matayanvo. B. II. 80. 145. 146.  
 148. 149.  
 Muju. A. 152.  
 Muliko. G. 6.  
 Mumbo Jumbo. U. 133.  
 Mundombe. B. II. 239. 240.  
 Mundrucus. A. 138.  
 Munniepore. G. 51.

- Murse. A. 112.  
 Muschir. A. 108. 114.  
 Muskogies. G. 39. B. II. 146.  
 Mutha. G. 6.  
 Myrzah. A. 112.  
 Mysore. G. 34. A. 204. 205.
- Nadovessier. G. 32. 75. 133.  
 Najer (Nair). G. 22. 88. 92. A. 27. 135.  
 Nangasacki. A. 281.  
 Naning. G. 99.  
 Narraganset. B. II. 68. 140. 158.  
 Nassauinseln s. Pogghiinseln.  
 Natchez. A. 112. 124. 151. B. I. 351. B. II. 140.  
 Navajos. A. 106. B. II. 84.  
 Nazamal. A. 116.  
 Nebihi. A. 117.  
 Neubritannien. A. 106.  
 Neucaledonien. A. 24. 58. 61. 72. 111. 123. 129. 140. 153. 206. 214. 286. 287. 292. B. II. 125. 140. 152.  
 Neuguinea. G. 26. 56. 66. 121. U. 124. 125. A. 24. 107. 135. 152. 166. 212. 242. 284. B. I. 350. B. II. 89. 176. 190.  
 Neuholland. G. 23. B. II. 119. 120. 185.  
 Neumexico. B. II. 136.  
 Neuseeland. G. 5. 22. 52. 56. 107. 120. 126. A. 278. B. I. 98. 110. 134. 145. 288. 339. B. II. 51. 63. 67. 175. 178. 222.  
 Niamniam. U. 60. 113. A. 57. 60. 129. 275. B. II. 223.  
 Nicaragua. G. 27. 53. 120. 136. 167. U. 96. A. 17. 22. 23. 51. 55. 57. 59. 61. 63. 65. 85. 92. 107. 113. 132. 168. 205. 233. 234. 236. 279. B. I. 111. 216. 277. 278. 279. 281. 284. 291. 316. 323. B. II. 136. 137. 138.
- Nicobaren. B. I. 106.  
 Nogaier. G. 51. 69. B. II. 239. 240. 241.  
 Nojon (Noyon). G. 7. A. 37. 108,  
 Nubier. G. 46. 102. 169. 170.
- Nuehr. A. 42.  
 Nukuhiva. G. 39. B. II. 90.  
 Nutka. A. 124. B. II. 76. 190.
- Ojibways. G. 23. B. II. 82.  
 Omaha. G. 23.  
 Omram. G. 176.  
 Oneidas. G. 10.  
 Onitscha. B. II. 98.  
 Orang Benua. G. 42. 45. 136. 170. U. 95. A. 272. B. II. 107.  
 Orang Kubu. A. 291.  
 Oregongebiet. G. 41. 65. 122.  
 Osagen. G. 94. B. II. 74. 206.  
 Osseten. G. 25. 68. A. 11. 13. 14. 39. 41. 42. 43. 56. 60. 64. 66. 68. 70. 72. 75. 109. 113. 122. 137. 138. 139. 141. 145. 151. 175. 179. 180. 191. 195. 197. 214. 220. 229. 232. 235. 239. 259. 278. B. I. 148. 151. 234. 271. 276. 290. 326. B. II. 165. 166. 219.  
 Ostjaken. G. 51. 63. 68. A. 13. 32. 34. 37. 39. 40. 44. 51. 69. 258. B. II. 190.  
 Ostrog. G. 7. 161. B. II. 165.  
 Otaheite. A. 20.  
 Otomies. G. 39.
- Pacaguaras. B. II. 79.  
 Pajé. G. 37. U. 77.  
 Palau. G. 98. 145. 154. B. II. 22. 48. 55. 71. 126. 134. 218. 241. 242. 243. 244.  
 Palaver. U. 118. A. 157.  
 Palembang. G. 145. A. 71. 117. 151. 182. 187. 267. 268. B. II. 126. 130. 230.  
 Palma. A. 17.  
 Pambarab. A. 116. 190. 195.  
 Panama. G. 28. 105. 132. 149. B. II. 98.  
 Panches. B. II. 120.  
 Pandu. G. 21.  
 Pangeran. A. 115. 116. 124. 190.  
 Panghulu. G. 6. 130. A. 61.  
 Pani. B. II. 96.  
 Papel. G. 105. B. II. 23. 159.

- Passés. G. 37. A. 17. 59. 138.  
 Passumah. G. 145. A. 31. 53.  
 80. 83. 116. 127. 259. B. I.  
 275. B. II. 158. 212.  
 Patagonier. G. 30. 55. 121.  
 Pataschin. B. I. 218.  
 Patwaskani. A. 37.  
 Payaguas. A. 79. 80.  
 Pehnenchen. G. 42. 65. 76. A.  
 29. 43. 47. 61.  
 Pennsylvanien. U. 94.  
 Perser. G. 48. 145. 162. A. 33.  
 75. 84. 145. 184.  
 Peru. G. 122. 133. 154. 155.  
 177. 179. A. 24. 59. 66. 95.  
 120. 233. B. I. 218. 228. 249.  
 B. II. 76. 97. 150.  
 Pesacko. A. 140. 259.  
 Pheta Negust. B. I. 64.  
 Philippinen. G. 32. 56. A. 25.  
 31. 38. 65. 141. 145. 170.  
 Piaroas. B. II. 95.  
 Pinalua. G. 21.  
 Pipilen. B. II. 240.  
 Pittsinseln. G. 37.  
 Pogghiinseln. G. 30. 45. A. 24.  
 25. 32. 141. 184. 207. 224. 246.  
 Polovzer. A. 68.  
 Polynesier. G. 24. 35. 66. 175.  
 B. I. 89. 167. 253. B. II. 61.  
 157. 221.  
 Pomali. B. I. 163.  
 Ponapi. G. 98. B. II. 101.  
 Priays. A. 151.  
 Proattin. A. 116. 190.  
 Pschi. A. 132. 152. B. II. 72.  
 Pueblos. G. 125.  
 Puelchen. B. II. 85.  
 Puharries. A. 137. 203.  
 Puris. A. 39.  
 Purrabund. U. 131.  
 Pwos. A. 11.  
 Qua. B. II. 226.  
 Qnegutun. A. 43.  
 Quichereich s. Guatemala.  
 Rajputen. B. II. 33. 37. 58.  
 Rarotonga. B. I. 190. II. 67. 89.  
 Ratak. G. 98. 139.  
 Reddies. G. 25.  
 Redjang. G. 57. 168. U. 115.  
 A. 13. 15. 41. 46. 47. 52. 53.  
 54. 66. 67. 75. 79. 82. 83. 93.  
 97. 111. 115. 116. 118. 124.  
 126. 130. 140. 141. 146. 148.  
 187. 189. 190. 198. 201. 203.  
 207. 215. 218. 220. 221. 226.  
 234. 239. 240. 241. 244. 245.  
 248. 252. 255. 256. 259. 260.  
 261. 263. 265. 266. 268. 273.  
 282. 284. 286. 294. 295. 297.  
 B. I. 121. 131. 275. 276. 278.  
 310. 313. 324. 337. 338. 341.  
 B. II. 157. 170. 221.  
 Rondo (Rundo). A. 112.  
 Rothhäute. G. 10. 41. 49. 91. 97.  
 Ruk. B. II. 82.  
 Sabaeer. G. 21. B. II. 99. 112.  
 Sachem. B. II. 113.  
 Saffah. B. I. 64.  
 Sagudaten. B. II. 198.  
 Sahaptin. G. 43.  
 Saissan. G. 7. 132. A. 108.  
 Sakolaven. G. 146. A. 18. B. II.  
 126. 127.  
 Salomoinseln. A. 58. 112. 292.  
 B. II. 97. 125.  
 Samanodaca. G. 12.  
 Samhar. A. 7.  
 Samoainseln. G. 5. 116. A. 33.  
 45. 51. 56. 86. 214. B. I. 124.  
 133. 168. 196. 198. B. II. 54.  
 86. 87. 134. 135.  
 Samojuden. G. 51. 59. A. 29. 32.  
 37. 39. 45. 47. 51. 52. 55. 64. 83.  
 Sandwichinseln. G. 52. 90.  
 Sapinda. G. 12. B. II. 27.  
 Saqua. B. II. 89.  
 Saráwak. U. 101. B. II. 58.  
 63. 176.  
 Sbor. G. 10.  
 Scherbro. B. II. 99.  
 Schifferinseln. G. 31. 66. A. 24.  
 Schilluk. U. 95. A. 109. B. II.  
 99. 146. 223.  
 Schirianer. U. 77.  
 Schmagilli. A. 73. 78. 137. 147.  
 Schwarzfüsser. G. 11. B. II. 48.  
 Segad. A. 42. 43. 56.  
 Selisch. G. 43. U. 68.

- Semando (Semundo).** A. 26. 82. 83. 241.  
**Senegambien.** A. 135.  
**Senjero.** B. II. 106.  
**Sennaar.** U. 32. A. 129. B. I. 190. B. II. 110.  
**Sererer.** G. 99. U. 119.  
**Seri.** G. 159.  
**Seringapatam.** A. 18.  
**Serrakolet.** G. 101.  
**Sgaus.** A. 11.  
**Shemba.** U. 79. 126. A. 43. 54. 131. 151. 155. 156. 158. 166. B. II. 99. 145. 146. 147.  
**Shoa.** U. 72. 120. A. 123. 124. B. II. 97. 110. 150. 244.  
**Shum.** A. 113. 130.  
**Siam.** G. 67. 132. 140. 146. 168. 179. A. 128. 194. 201. 203. 225. B. II. 59. 62.  
**Sian yo.** G. 115.  
**Sierra Leone.** G. 28. 100. 122. U. 58. 68. 86. 127. A. 40. 58. 157. B. I. 351. B. II. 193.  
**Sighaya.** G. 11.  
**Sikap.** A. 129.  
**Sikh.** G. 21.  
**Sim.** A. 133. 194.  
**Sing.** G. 12. 21.  
**Singhalesen s. Ceylon.**  
**Sioux.** G. 22. A. 40. B. II. 83. 84. 119.  
**Siwah.** A. 191.  
**Soconusco.** B. II. 136.  
**Somali.** G. 51.  
**Sonthal.** G. 29.  
**Ssadschijn Bitschik.** A. 197. 245.  
**Stiens.** A. 58. 106.  
**Suanen.** G. 24. 46. 69. 140. 160.  
**Suku.** G. 5. 116. B. II. 21.  
**Supwe.** A. 150. B. II. 195.  
**Surakarta.** A. 129. B. II. 51. 72. 143. 151.  
**Surjo-alam.** A. 49. 195.  
  
**Tacullis.** B. II. 83. 112.  
**Tagala.** G. 75. 168. U. 125. A. 22. 45. 48. 143. 144.  
**Tagama.** U. 54.  
**Tagaun.** G. 7.  
**Tahil tebihu.** A. 47.  
  
**Tahiti.** G. 20. B. I. 124. 190. 351. B. II. 51. 53. 63. 64. 67. 90. 96. 106. 109. 142. 157.  
**Tahoi.** B. II. 90.  
**Ta-ja-kuh-lao.** G. 57.  
**Taidschi.** G. 7. 132. A. 287.  
**Takue.** U. 68. 88. 115. A. 7. 87. 133. 141. 160. 163. 168. 177. 181. 185. 198. 218. 221. 231. 258. 290. B. I. 152. 271.  
**Tamil.** G. 91. 92.  
**Tamol.** G. 98.  
**Tapu.** A. 153. B. I. 163.  
**Tartaren.** A. 31. 33. 36. 37. 44. 120. 136. 219. 224. 226. B. I. 192. B. II. 152. 159. Katschin- zische. A. 31. 34. 81. 82. 83. 85. 143. Kasansche. A. 39. 41. 84. B. II. 169. 240. 241.  
**Taschkent.** G. 64.  
**Tasmania.** B. II. 84.  
**Teehurs.** G. 19.  
**Tehuelchen.** B. II. 169.  
**Teita.** U. 54.  
**Tessaua.** A. 58. 115. 237. B. I. 182.  
**Tezcuco.** B. II. 49. 103.  
**Thamatas.** G. 8. 130.  
**Thlinket.** U. 114. A. 134. B. I. 352.  
**Tiapys.** G. 43. 70. 78.  
**Ticunas.** G. 55.  
**Tidore.** B. II. 115.  
**Tigré.** A. 41. 78. 137. 140. 160. 163. 165. 166.  
**Timbuktu.** U. 84. B. II. 106. 224.  
**Timmanier.** U. 134.  
**Timor.** A. 41. 187. B. I. 163.  
**Tippang-Bumih.** A. 190. 195.  
**Tlacopan.** B. II. 103.  
**Tlako.** G. 8.  
**Tlascalala.** G. 104. 178. B. I. 347. B. II. 106.  
**Flensch.** G. 7.  
**Toda.** G. 20. 22. 52. 67. B. I. 84.  
**Tokelauinseln.** B. II. 88.  
**Tolteken.** B. II. 90. 95.  
**Tonga.** G. 97. 104. 107. B. I. 124. B. II. 49. 50. 63. 70. 80. 96. 131. 151. 152. 153. 176. 222.

- Tongking. A. 30. 35. 59. 60. 62.  
 66. 67. 69. 74. 75. 76. 77. 79.  
 81. 91. 92. 96. 97. 98. 115. 119.  
 121. 140. 142. 148. 149. 151.  
 201. 205. 206. 223. 236. 241.  
 252. 254. 270. 272. 273. 275.  
 280. 292. 295. B. I. 120. 139.  
 186. 188. 194. 199. 212. 215.  
 217. 226. 246. 247. 275. 312.  
 B. II. 123. 129. 133. 221. 229.  
 Toqui. A. 112. 113. 131.  
 Toromonas. B. II. 79.  
 Totem. B. II. 22.  
 Tottians. G. 21.  
 Travankor. A. 17. 128.  
 Truchmener. A. 69. 71. Mangi-  
 schlakische. A. 113. 189.  
 Tschakar. A. 279.  
 Tschheremissen. B. II. 240.  
 Tscherkessen. G. 7. 15. 36. 51.  
 60. 69. 78. 82. 93. 108. 109.  
 110. 117. 126. 132. 134. 135.  
 141. 155. 160. 165. 168. 176.  
 U. 115. A. 16. 33. 34. 37. 41.  
 42. 43. 46. 71. 72. 90. 98. 111.  
 122. 132. 152. 157. 160. 161.  
 163. 164. 171. 177. 180. 182.  
 195. 203. 204. 211. 217. 218.  
 221. 230. 246. 250. B. I. 235.  
 B. II. 33. 60. 72. 85. 158.  
 Tschich. A. 109.  
 Tschuktschen. G. 33. 34. 134.  
 A. 91. 106. 176. 242.  
 Tschuwaschen. A. 13. 33. 35. 39.  
 52. 58. 260. B. II. 239. 244.  
 Tse-tsze-miao. A. 18.  
 Tuaregs. A. 39. 134. B. II. 177.  
 179.  
 Tibet. G. 22. 32. U. 124. A.  
 13. 24. 61.  
 Tulafale. A. 33. 56.  
 Tungusen. G. 7. 45. 48. 59. 68.  
 149. U. 129. A. 41. 261.  
 Tupi. G. 42. 130. B. II. 82. 121.  
 Tupinambazes. A. 24. 64. 66.  
 88. B. II. 55. 105.  
 Turkestanen. A. 20. 32. 38. 65.  
 77. 79. 81. 82. 86. 127. 145.  
 Turkomanen. G. 68. A. 46.  
 B. II. 82.  
 Typie. B. II. 239.
- Uainumas. A. 59. 138.  
 Uaupés. A. 152. B. II. 190.  
 Ucayali. A. 18.  
 Uganda. G. 17.  
 Ulad Aly. G. 165. A. 178.  
 Ulitao. G. 37.  
 Uluss. G. 6. 7. A. 108. 124.  
 Usambarra. U. 134. 135. A. 58.  
 123. 124. 172. B. II. 222. 227.  
 Usbeken. G. 68. A. 97. 136. 211.  
 Utatlan. B. II. 102.  
 Utu. G. 165.  
 Uwea. A. 51.
- Vaddah s. Wedda.  
 Virginien. G. 39. 96.  
 Visirer. B. I. 110.
- Wadai. G. 31. U. 78. 116. A.  
 154. 184. 191. 275. B. II. 75.  
 76. 96. 107. 110. 140. 149. 223.  
 225. 226. 230.  
 Wahabiten. G. 179.  
 Wakamba. U. 57. A. 6. 42.  
 107. 113. 132. B. II. 135.  
 Wakuafi. G. 69. U. 77. B. II. 47.  
 Walata. G. 100.  
 Wallo. G. 101.  
 Wampanoag. B. II. 207.  
 Wanika. U. 121. A. 4. 6. B. II. 47.  
 Wangindo. B. II. 69.  
 Wanualawa. A. 150. B. II. 195.  
 Wanyamvezi. A. 135.  
 Warali. G. 50.  
 Warraus. G. 97.  
 Wateita. A. 6.  
 Wedda (Wadda, Vaddah). A. 55.  
 65. 106. 290.  
 Widah. G. 165. 179. B. II. 109.  
 Winnebah. G. 83. 86. A. 204.  
 B. II. 243.  
 Wogulen. G. 69.  
 Wollo Galla. A. 134. B. II. 95.  
 Woloff. G. 100. 104. 122.  
 s. Joloff.  
 Wowan. U. 62. 69.  
 Wuamrima. U. 71.  
 Wuka. G. 56.  
 Walli. G. 101. A. 129. B. II.  
 149. 150. 225. 231.

|   |  |
|---|--|
| <b>Yaméos.</b> A. 64.                   | <b>Zandis.</b> B. II. 36.              |
| <b>Yap.</b> B. II. 79.                  | <b>Zegad s. Segad.</b>                 |
| <b>Yarriba.</b> B. II. 109.             | <b>Zigeuner.</b> G. 20. A. 30. 61. 65. |
| <b>Yaruros.</b> B. II. 93.              | 75. 77. 89. 90. 130. 134. 144.         |
| <b>Yebus.</b> B. II. 142.               | 148. 208. 242. B. II. 117. 131.        |
| <b>Yucatan.</b> G. 44. 75. 105. A. 291. | <b>Zulu.</b> B. II. 226.               |
| B. I. 194. B. II. 240.                  |  |



## **Anhang II.**

### **Systematische Zusammenstellung**

der in den Schriften:

**Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit** (bezeichnet durch G.).  
**Der Ursprung des Rechts** (bezeichnet durch U.). **Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens** (bezeichnet durch A.) und in der vorliegenden, **Bausteine etc.** (bezeichnet durch B.) hauptsächlich behandelten Rechtssitten und Rechtsinstitute.

#### **I. Familienrecht.**

1. Die Verwandtschaft. G. 88 ff. U. 36 ff. B. I. 75 ff.
  - a) Die Blutsverwandtschaft:
    - α) Verwandtschaftssysteme. G. 93 ff. U. 37 ff. 71. B. I. 77 ff. 351.
    - β) Verwandtschaftsklassen. G. 12. 88 ff. U. 41. A. 11. B. I. 84. 90.
  - b) Die künstliche Verwandtschaft. G. 107 ff. U. 43 ff. A. 70 ff. B. I. 87 ff.
2. Die Ehe.
  - a) Ungebindenheit des geschlechtlichen Verkehrs. G. 18. 29 ff. U. 45. 51. 55. A. 19 ff. 24. B. I. 91. B. II. 239. Hetärismus. G. 31. U. 53. B. I. 92. 94. Ehen auf Probe und Zeit. G. 38. U. 51. A. 21. B. I. 93. 108. B. II. 239.
  - b) Weibergemeinschaft. G. 17 ff. U. 46 ff. A. 10 ff. B. I. 96 ff. B. II. 238. Gruppenehen. G. 18. ff. U. 48. A. 12. B. I. 95. 96 ff. Polyandrie. G. 21 ff. B. I. 98. B. II. 238. Knabenehe. G. 25. A. 13. B. I. 99. B. II. 238. Leviratehe und Vererbung der Weiber. G. 23. 36. U. 82. A. 14. 136. B. I. 99. B. II. 26. 241. Verpflichtung der Weiber, sich vor der Verheirathung preiszugeben. G. 31. 32. B. I. 93. B. II. 238. Verpflichtung der Weiber, sich durch Stellvertreter befruchten zu lassen. G. 33. Sitte, Weiber und Töchter Gastfreunden zu überlassen. G. 34. U. 54. A. 25. B. I. 94. 351. B. II. 238. Jus primae noctis. G. 37. A. 16. B. I. 93. B. II. 238. Weiberprivileg der Könige. G. 37. Wochenbett des Mannes. A. 18. B. I. 352. B. II. 238. Verpflichtung naher Verwandten sich auszuweichen. G. 62. A. 33. B. I. 103. B. II. 240.
  - c) Polygynie. G. 26 ff. A. 57. B. I. 101. Oberfrauen. G. 28. A. 59. B. I. 101. 352.
  - d) Monogamie. G. 26. U. 50. B. I. 101.



3. Arten des Erwerbes eines Weibes. B. I. 109 ff.
- a) Wettkampf. G. 38. B. I. 110.
  - b) Frauenraub. G. 54 ff. U. 47. 57. A. 209. B. I. 111.
  - c) Erdienen. G. 75. 86 ff. A. 28. B. I. 113.
  - d) Brautkauf und Verlobung. G. 63 ff. U. 56 ff. A. 13. 30 ff. B. I. 116 ff. B. II. 239 ff. Verlobungsrecht. G. 76 ff. 143 ff. U. 59. B. I. 120. Haftung für Jungfräulichkeit. G. 77. A. 50. Haftung dafür, dass die Frau beim Manne bleibe. G. 79. U. 64. A. 52. Bruch des Brautkaufs. G. 79. U. 64. A. 48. Theilnahme der Geschlechtsgenossen an Zahlung und Bezug des Brautpreises. G. 76. U. 61. B. II. 178. Vererbung des Rechts aus dem Brautkauf. U. 65. A. 48. Höhe des Brautpreises. G. 25. 64 ff. U. 60 ff. A. 38 ff. Compensation des Brautpreises. A. 46. B. I. 121. Scheinkauf. G. 73. B. I. 122. Consens der Verlobten. U. 58 ff. B. I. 119. B. II. 239. Verlobung Unmündiger und Ungeborener. G. 80. U. 57. A. 35. Symbolische Verheirathung Verstorbener. A. 36. B. I. 352. Freierwerb. A. 37. Suspendirung der ehelichen Rechte bis zur Auszahlung des Brautpreises. A. 44. B. II. 240. Suspendirung der ehelichen Rechte nach Eingehung der Ehe. A. 45. B. I. 352.
4. Eheformen. G. 41 ff. A. 60. B. I. 127.
  5. Ehehindernisse. A. 63 ff. B. I. 129. 352. B. II. 240. Endogamie und Exogamie. G. 49 ff. B. II. 239. Blutsverwandschaft. G. 53. 106. A. 63. B. II. 240. Schwägerschaft. A. 68. Adoptivverwandschaft. A. 70. Milchverwandschaft. A. 71. Standesunterschiede. A. 71. Mannbarkeit. A. 72. Frühere Ehe. A. 73. Trauerzeit. A. 73.
  6. Einfluss der Ehe auf die Familienangehörigkeit. B. I. 104.
  7. Persönliches Verhältniss der Ehegatten. B. I. 122.
  8. Eheliches Güterrecht. U. 65 ff. A. 80. B. I. 125. B. II. 167 ff.
  9. Auflösung der Ehe. Ehescheidung. G. 39 ff. 43 ff. U. 67. A. 74 ff. B. I. 134. B. II. 239. 241. Wittwenverbrennung und Aehnliches. A. 87. B. I. 133. 352. Trauerjahr. A. 87.
  10. Mundschaft. G. 127 ff. U. 70. ff. A. 87 ff. Recht über Leib und Leben. G. 131 ff. U. 71. A. 89. 124. Verkaufs- und Verpfändungsrecht. G. 101. 139 ff. U. 71. A. 91. Aussetzung. G. 137 ff. A. 90. B. II. 119 ff. Verlobungsrecht. G. 64 ff. 143 ff. U. 59. Vermögensrecht. G. 144 ff. U. 72. A. 93. 124. 286. Unterhaltungs- und Vertretungspflicht. G. 129. Haftpflicht. G. 154 ff. U. 74. B. II. 216 ff. Väterliche Gewalt. A. 88. Eheliche Mundschaft. A. 95. B. I. 127. Vormundschaft. U. 73 A. 98.
  11. Kindergemeinschaft. G. 88. A. 16.

## II. Erbrecht.

- Erbrecht. G. 147 ff. U. 80 ff. A. 134. B. II. 172 ff. 241. Erbfolge der Schwestersöhne. G. 95 ff. U. 81. A. 134. B. II. 179. 241. Ausschluss und Beschränkung des Erbrechts der Weiber. G. 148 ff. U. 82 ff. A. 141. B. II. 174.

Theilung der Erbschaft. G. 147 ff. 153 ff. U. 84. A. 138.  
 B. II. 177. Erbanretung. A. 145. Schuldenhaftung. A. 146 ff.  
 Letztwillige Verfügungen. A. 148. B. II. 179.

### III. Strafrecht.

1. Menschenopfer. U. 103. B. I. 137.
2. Willkür des Häuptlings. B. I. 138.
3. Blutrache. G. 155 ff. U. 87 ff. A. 172 ff. B. I. 142 ff.
4. Frieden und Friedloslegung. G. 110 ff. U. 92 ff. A. 186.  
 B. I. 160 ff. 350. B. II. 242.
5. Talion. U. 106. B. I. 158.
6. Compositionensysteme und Wergeld. G. 164 ff. 176 ff. U. 93 ff.  
 111. A. 188 ff. B. I. 178 ff. B. II. 241. Familienbussen.  
 G. 164 ff. 176 ff. B. I. 179. Friedensgelder. G. 170 ff. B. I.  
 181. 350.
7. Strafen. Arten derselben. U. 104 ff. B. I. 181 ff. B. II. 242.
8. Strafsysteme. B. I. 221.
9. Strafbare Handlungen. B. I. 224 ff. Verschuldung. G. 156 ff.  
 U. 108 ff. A. 173. B. I. 230. B. II. 242. Mitbestrafung der  
 Familie des Thäters. G. 175 ff. B. I. 237. 350. B. II. 242.
10. Strafausschließungs-, Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe.  
 B. I. 240 ff.
11. Einzelne Missethaten.
  - a) Geschlechtliche Vergehen. U. 112 ff. A. 200. B. I. 257 ff.  
 Ehebruch. G. 84 ff. 133 ff. 157. U. 113. A. 201 ff. B. I.  
 257. B. II. 243. Unzucht. G. 81 ff. U. 113. B. I. 269.  
 B. II. 243. Nothzucht. U. 113. B. I. 277. Frauenraub und  
 Entführung. G. 54 ff. U. 47. 57. A. 209.
  - b) Diebstahl. G. 157 ff. U. 107. 114 ff. A. 216 ff. B. I. 286.  
 352. B. II. 242. 243. Raub. U. 116. A. 231. B. I. 300.  
 Gebrauchsanmassung. A. 233. Brandstiftung. B. I. 303.
  - c) Religiöse Vergehen. B. I. 305. B. II. 243. Meineid. B. I. 310.
  - d) Falsche Anklage. A. 244. B. I. 311.
  - e) Tödtung. G. 164 ff. A. 234 ff. B. I. 313 ff. Aussetzung  
 und Kindermord. G. 137 ff. A. 90. B. II. 119 ff.
  - f) Körperverletzung. A. 196. 243. B. I. 332.
  - g) Zweikampf. A. 243. B. I. 339.
  - h) Beleidigung. A. 196.
  - i) Menschenraub. B. I. 340.
  - k) Verrath. B. I. 342. B. II. 243.

### IV. Verfassungs- und Verwaltungsrecht. B. II.

1. Friedensgenossenschaften. A. 103 ff. B. II. 12 ff.
  - a) Geschlechtsgenossenschaften und Geschlechterverbände. G. 5 ff.  
 U. 30 ff. A. 104. B. II. 16 ff. Hausgemeinschaften. B. II. 22.
  - b) Dorf- und Ganggemeinschaften und Gauverbände. U. 91.  
 B. II. 38 ff.
2. Bildung von Ständen, Klassen und Kasten. U. 96 ff. A. 150 ff.  
 B. II. 44 ff. Altersklassen. U. 96. B. II. 46. Unfreiheit.

- U. 96. A. 155 ff. B. II. 51 ff. Kriegsgefangene. U. 97. A. 166. B. II. 54. Schuldknechtschaft. U. 98. A. 167. B. II. 57. Ergebung in Unfreiheit. U. 100. A. 168. B. II. 57. Vererbung des unfreien Standes. U. 101. A. 169. Adel. U. 102. A. 151. B. II. 50. 66 ff. Gefolgschaften. A. 132. B. II. 69. Kasten und Zünfte. A. 153. B. II. 48. 73. Priestertum. B. II. 75.
3. Häuptlings- und Königthum. G. 127 ff. U. 79 ff. A. 87 ff. 112. 114. 123 ff. B. II. 81 ff. Ursachen der Entstehung. A. 131. B. II. 81 ff. Rechte s. Mundschaft und B. II. 111 ff. Oberhäuptlinge. B. II. 86. Absetzung und Verlassen des Häuptlings. U. 72. A. 126 ff. B. II. 93. 142. Zauberpriesterliche Seite des Häuptlingthums. U. 75 ff. A. 125. B. II. 95 ff. Verantwortlichkeit für Unglücksfälle. U. 76. B. II. 77. Prärogative. B. II. 99. Gewählte und erbliche Häuptlinge. G. 129. A. 128. B. II. 100 ff. Anarchie beim Tode des Häuptlings. B. II. 108 ff.
4. Stammes- und Volksversammlungen. G. 15. U. 117. A. 113. 246. B. II. 130 ff.
5. Räte der Häuptlinge und der Aeltesten. A. 113. B. II. 135.
6. Hohe Würdenträger. B. II. 143 ff.
7. Herrschaftliche Verbände und Fendalisation. B. II. 155 ff.
8. Steuern. B. II. 221 ff.
9. Gerichtswesen. U. 117 ff. A. 244 ff.
- a) Gerichte. A. 246 ff. B. II. 129 ff. 137 ff.
- b) Urtheilssprüche der Häuptlinge und Könige. U. 117. A. 244. B. II. 129.
- c) Magische Proceduren. U. 119 ff. B. II. 244.
- d) Geheimbünde. U. 131. B. II. 244.
- e) Asylrecht. U. 134. A. 171 ff. B. II. 112.
- f) Verfahren. U. 135. A. 249. 251.
- g) Advocaten. A. 253. B. II. 243.
- h) Ladung. A. 250. B. II. 243.
- i) Bürgschaften. A. 255.
- k) Augenschein und Notorietät. A. 262. Wiederfund. A. 263.
- l) Ordalien. U. 121 ff. A. 255. B. II. 244. Eide. U. 121 ff. A. 257. B. II. 244. Schwurrecht. A. 265. Zweikampf. A. 261.
- m) Zeugen. A. 267.
- n) Tortur. A. 270.
- o) Execution. A. 270. B. II. 244.

## V. Vermögensrecht.

1. Vermögensgemeinschaft. G. 114. U. 73. A. 276. B. II. 164 ff.
2. Theilungen. B. II. 170.
3. Sondergüter. B. II. 180 ff.
4. Grundeigentumsgemeinschaft. G. 115 ff. A. 279. B. II. 183 ff.
- a) Bei Jäger- und Nomadenvölkern. B. II. 184.
- b) Bei sesshaften Völkern. B. II. 185.
- α) Gemeinsame Häuser. B. II. 189.
- β) Ackergemeinschaft. B. II. 191. Gemeinsame Bebauung der Aecker. G. 122. B. II. 192. Gemeinsame Mahlzeiten. B. II. 194. Periodische Landvertheilung. G. 123. B. II. 196.

- γ) Rechte der einzelnen Familien oder der Stammgenossen am Stammlande. Urbarmachung. G. 125 ff. 147. A. 283. B. II. 202 ff.
- δ) Benutzung des Gemeinlandes durch Fremde. G. 121.
- ε) Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums. G. 119. B. II. 206 ff. Mitwirkung der Blutsfreunde bei Veräußerungen, Näherrechte und Einlösungsrechte. G. 124. A. 280 ff. B. II. 207 ff.
- ζ) Unvererblichkeit des Grundeigenthums. G. 119. B. II. 209.
- c) Einfluss des Feudalisationsprocesses auf die ursprüngliche Grundeigenthumsgemeinschaft. B. II. 211.
5. Forderungs- und Schuldengemeinschaft (Gesamtbürgschaft). G. 174 ff. U. 85 ff. B. II. 212 ff. Haftung der friedensgenossenschaftlichen Häuptlinge. G. 155. U. 74. B. II. 216 ff.
6. Obligationenrecht. Tauschhandel. A. 290. Werthmesser und Geld. U. 95. A. 290. B. II. 244. Vertragsformen. A. 292. Herrenlose Sachen. A. 287. Jagdrecht. A. 288. B. II. 244. Gefundene Sachen. A. 290. Heimliche Fehler. A. 293. Zinsen. A. 294. Bürgschaft. A. 297. Schenkung. A. 297. Leihvertrag. A. 297.





Im Verlage der **Schulzeschen Hof-Buchhandlung**  
(C. Berndt & A. Schwartz) in Oldenburg erschienen:

**Die Unsterblichkeitsfrage**  
und die  
**Naturwissenschaft unserer Tage**  
von **Dr. Alb. Herm. Post.**  
geh. 75 s.

**E i n l e i t u n g**  
in eine  
**Naturwissenschaft des Rechts**  
von **Dr. Alb. Herm. Post.**  
geh. 1 # 60 s.

**W i s m u n d.**  
Ein Mysterium in acht Scenen  
von **Dr. Alb. Herm. Post.**  
geh. 1 # 20 s.

**Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit**  
und  
**die Entstehung der Ehe.**  
Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden Staats-  
und Rechtswissenschaft  
von **Dr. Albert Hermann Post.**  
geh. 3 #

**Der Ursprung des Rechts.**  
Prolegomena zu einer allgemeinen vergleichenden  
Rechtswissenschaft  
von **Dr. Albert Hermann Post.**  
geh. 2 # 10 s.

**Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens.**  
Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden  
Staats- und Rechtsgeschichte  
von **Dr. Alb. Herm. Post.**  
geh. 4 # 80 s.

**B a u s t e i n e**  
für eine allgemeine Rechtswissenschaft  
auf vergleichend-ethnologischer Basis  
von **Dr. Alb. Herm. Post.**  
**Erster Band.** geh. 5 # 40 s.    **Zweiter Band.** geh. 4



Vertical line of text on the left side of the page.







